



METNews 1

Mitteilungen für Eichmeister

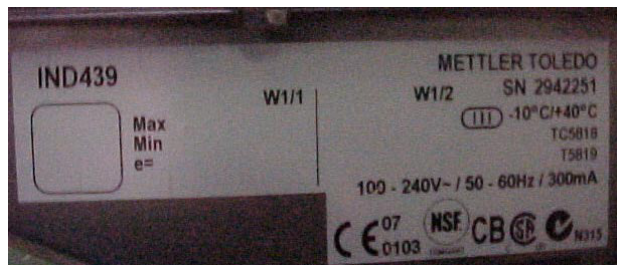
28. November 2008

Wie anlässlich der Eichmeisterweiterbildung von anfangs Monat angekündigt, erhalten Sie unseren ersten Newsletter. Diese Information wird Ihnen in Zukunft regelmässig bei Bedarf zugesandt.

1. Marktüberwachung

Aktuelle Meldungen von Nicht-Konformitäten bei Messinstrumenten

- Von einigen Meldungen sind die Abklärungen noch im Gange. Wir halten Sie auf dem Laufenden. Bitte werfen Sie regelmässig auch einen Blick in die Informationen unserer [Meldestelle](#).
- Die Geräte der IND-Reihe von Mettler-Toledo wurden nochmals reklamiert. Mettler hat ein Problem bei der Kennzeichnung dieser Industrieterminals erkannt und sich verpflichtet, alle Geräte der Reihen IND690, IND 439 und IND429 bis zum 31.12.2008 vorschriftenkonform nachzuprüfen und korrekt zu beschriften. Nach dem 1. Januar 2009 sollten folglich keine Geräte dieser Serien mehr ohne korrekte Beschriftung in Betrieb sein. Sollten Sie auf Ihrer Kontrolle trotzdem noch solche Geräte finden, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung.
- Es finden sich derzeit Waagen in Betrieb, die nie konform in Verkehr gebracht wurden. Häufig sind es Wiederverkäufer, die ohne Erlaubnis die zweite Stufe von Modul D eigenmächtig durchführen (Justierung, G-Wert-Einstellung). Bitte achten Sie bei Kontrollen auch darauf, dass die Konformitätsbescheinigung für die 2. Stufe nach Modul D vorliegt. Diese Situation könnte sich nach Ablauf der Übergangsfrist im April 2009 noch verschärfen.



Bitte achten Sie bei Ihren Kontrollen vermehrt auch auf neu in Verkehr gebrachte Tankstellen und deren konforme Beschriftung respektive Prüfung.



2. Nachschau

Das Problem der Frankiermaschinen an den Massenschaltern der Post konnte im vergangenen Monat noch nicht gelöst werden. Die Verantwortlichkeiten innerhalb von Postmail sind komplex und unübersichtlich.

3. Jahresbericht 2008

Unter folgenden Links finden Sie die Formulare für den Jahresbericht 2008:

- [Tätigkeitsbericht Messmittel 2008](#)
- [Kontrollen von Fertigpackungen 2008](#)
- [Erläuterungen zum Tätigkeitsbericht der Eichmeister 2008](#)
- [Marktüberwachung 2008](#)

4. Datenbank Tanklastwagen

Milch- und Pelletslastwagen

Die Abstimmung während der Weiterbildung vom November 08 hat ergeben, dass eine Mehrheit der Eichmeister die Ausweitung der Tanklastwagen-Datenbank auf Milch- und Pelletsfahrzeuge begrüsst. (Ja 26, Nein 9, Enthaltungen 22). Die Datenbank wird somit ab 1. Dezember 2008 die Möglichkeit bieten, auch Milch- und Pelletslastwagen einzugeben.

Für Milch ist der Präfix „M-„ und für Pellets „P-„ zu verwenden. Für die dahinterfolgende Nummer sollte möglichst die Messmittelnummer eingegeben werden. Die Angaben zu den Waagen sind im Fenster für einen neuen Zähler anzugeben.

Da die Mehrheit der Eichmeister diese Erweiterung befürwortete, ist sie für alle schweizweit verbindlich.

Korrekte Berechnung der Eichfristen

Das neue Release der Datenbank berechnet das Ablaufdatum der letzten Eichung gemäss den Vorgaben der Weisung Nr. 210.x richtig. Es ist folglich nicht mehr notwendig, die Eichperiodizität individuell anzupassen.



5. Neuerungen ab 1. Januar 2009

Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer wird neu auch für den Einsatz der Eichlastzüge verrechnet. Für die Miete von Dieselrauchmessgeräten und Volumengefässen bleiben die Preise gleich wie 2008. Die Mehrwertsteuer ist in den aktuellen Preisen bereits enthalten.

6. Herstellerfirmen von Fertigpackungen mit „e“

Das Bundesamt für Metrologie (METAS) benötigt für den Versand der neuen Broschüre "Korrekte Mengen- und Preisangaben" sowie für Umfragen im Rahmen eines OIML Projekts eine Liste von den in Ihrem Kanton gemeldeten Herstellerfirmen von Fertigpackungen, welche das Kennzeichen "e" auf Produkten verwenden.

Falls Sie die Adressen nicht nach diesem Kriterium sortieren können, bitten wir Sie, uns Ihre kompletten Adressen **aller** Hersteller und Produzenten von Fertigpackungen ohne eigene Verkaufsstelle (d.h. ohne Gewerbetreibende) **elektronisch** bis zum **15. Dezember 2008** zuzustellen.

7. Zeitungsartikel über Metrologie

- [Artikel aus Saldo über Mogelpackungen](#)
- [Brutto für Netto](#) (K-Tipp)
- [Qualitätskontrolle bei Coop](#)
- [Eichung Tankstellen](#)
- [Interview von Frau Schürmann in BTE-Newsletter](#)

Bitte informieren sie uns, falls in Ihrer Region Zeitungsartikel über die Metrologie erscheinen. Auf diese Weise können alle Eichmeister davon profitieren.



8. Weitere Hinweise

- Das METAS konnte vom 15. bis am 21. Oktober 2009 elf Teilnehmer am Modul C der Eichmeister-Ausbildung begrüßen. In Zusammenarbeit mit den Herren Horisberger und Schwaar, denen wir bei dieser Gelegenheit nochmals ganz herzlich danken möchten, wurde ein Tag in Thun und Langnau der Praxis gewidmet.
- Der neue Eichlastwagen wird ab der nächsten Saison als 40 t-Fahrzeug unterwegs sein. Die Reservationen der Eichlastzüge für das Jahr 2009 können schon gemacht werden, bitte kontaktieren Sie Herrn [Josef Meyer](#).



Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Bundesamt für Metrologie METAS
Gesetzliche Metrologie

Kontakt: Thomas Geiger
Ing. Dipl. EPF
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Tel. +41 31 32 34 811
thomas.geiger@metas.ch
www.metas.ch



METNews 2

Mitteilungen für Eichmeister

11. Februar 2009

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Bundesamtes für Metrologie.

1. Marktüberwachung

Waagen

Mettler-Toledo

Mettler-Toledo (Schweiz) AG hat in einer Stellungnahme die Frist bis 31. Dezember 2008 für die Überprüfung sämtlicher Industrieterminals des Typs IND xxx als zu kurz reklamiert. Nach Absprache mit dem Rechtsdienst METAS haben wir eine Verfügung erlassen, in der wir den Termin neu auf 31. März 2009 festsetzten. Die korrekt gekennzeichneten Messmittel der INDxxx-Reihe sind uns durch Mettler-Toledo laufend, spätestens aber bis zum 31. März 2009 zu melden. Bis heute haben wir von Mettler-Toledo keine Meldungen erhalten. Vermutlich wird die Firma die gesetzte Frist vollumfänglich ausnutzen.

Wenk Waagen

In den letzten Wochen sind vermehrt Meldungen bei uns eingegangen, die auf nicht konforme Inverkehrbringung von Waagen durch die Firma Wenk schliessen lassen. Waagen dieses Inverkehrbringers, bei denen ein Verdacht auf eine nicht korrekte Inverkehrbringung besteht, bitte raschmöglichst melden.

Allgemeines

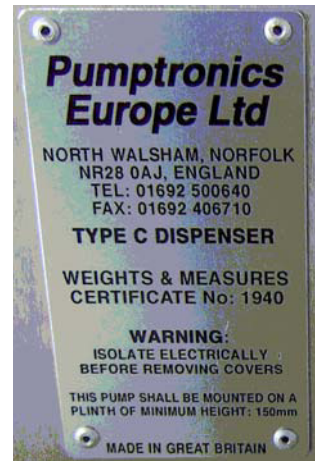
Vermehrt werden bei Kontrollen auch Waagen angetroffen, bei deren Inverkehrbringung die 2. Stufe von Modul D nicht durchgeführt wurden. Wir weisen darauf hin, dass die folgende Bemerkung auf der Konformitätserklärung den Hersteller zwingt, eine KBS beizuziehen. Es ist nicht zulässig, solche Waagen durch einen Eichmeister eichen zu lassen. Eine Eichung ist in solchen Fällen nicht statthaft.

Die angesprochene Bemerkung lautet: «Diese Erklärung gilt nur in Verbindung mit einer Konformitätsbescheinigung einer benannten Stelle». Die Konformitätsbescheinigung wird von einer KBS ausgestellt und ist nicht zu verwechseln mit der Konformitätserklärung des Herstellers.

Tanksäulen

Tanksäule «Pumptronics Europe Limited»

Die Firma Sutter Service in Regensdorf bringt solche Tanksäulen in Verkehr. Trotz Aufforderung seitens METAS haben wir die Zulassungsdokumente bis heute nicht erhalten. METAS wird deshalb gegen die Firma Sutter eine Verfügung erlassen mit Androhung der Ausserbetriebnahme dieser Tanksäulen. Bitte kontrollieren Sie bei Tanksäulen von Pumptronics ob die Inverkehrbringung korrekt abgelaufen ist.



2. Nachschau

Frankiermaschinen bei der Post

Die Verantwortlichen der Post sind sich des Problems bewusst. Nach anfänglichen Schwierigkeiten haben wir die verantwortliche Person gefunden. Zur Zeit fehlt aber noch die schriftliche Stellungnahme der Post.

3. Datenbank für Tanklastwagen

Anlässlich der Weiterbildung hat Herr Amez-Droz (NE+1) angefragt, ob es möglich wäre, in der Tanklastwagen-Datenbank ein Flag zu setzen, um die Justierung der Zähler anzuzeigen.

Auf diesen Zusatz wird verzichtet. Aufgrund der Eichwerte in den Eichungen ist eine getätigte Justierung jederzeit ersichtlich.

4. Presseartikel

Seit dem Erscheinen des 1. METNews im Dezember, hat uns noch kein Eichmeister Artikel über metrologische Themen zukommen lassen. Wir möchten Sie hier nochmals ermuntern, falls Sie auf interessante Dokumente stossen, diese an uns weiterzuleiten.

- [Dernière minute de 2008](#), Le Matin Dimanche, 28.12.2008
- [Warum steht auf vielen Gläsern BULU?](#), Tages Anzeiger 15.01.2009

5. Wichtige Daten

Weiterbildung Eichmeister

Die Daten für die Weiterbildung der Eichmeister 2009 am METAS sind bekannt. Der Kurs findet am Montag 16. und Dienstag 17. November statt, am Montag auf Deutsch und am Dienstag auf Französisch. Vielen Dank, wenn Sie sich dieses Datum bereits reservieren. Weitere Informationen und Einzelheiten über die Weiterbildung werden wir Ihnen rechtzeitig bekannt geben.

Diplomprüfung

Der VSE hat entschieden, die Prüfungen für die VSE Diplomprüfung für Eichmeister im Herbst 2009 durchzuführen. Sie finden zwischen dem 9. und 13. November 2009 statt.

6. Offenverkauf von Orangen

Herr Daniel Sigg (SH+1) berichtete uns von einer Verkaufsaktion [Offenverkauf Orangen](#) welche die gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt. Es handelt sich hierbei um die Handelskette « Spar », welche in allen Kantonen präsent ist, und es wichtig ist, Sie über die Fakten und vereinbarten Massnahmen zu informieren.

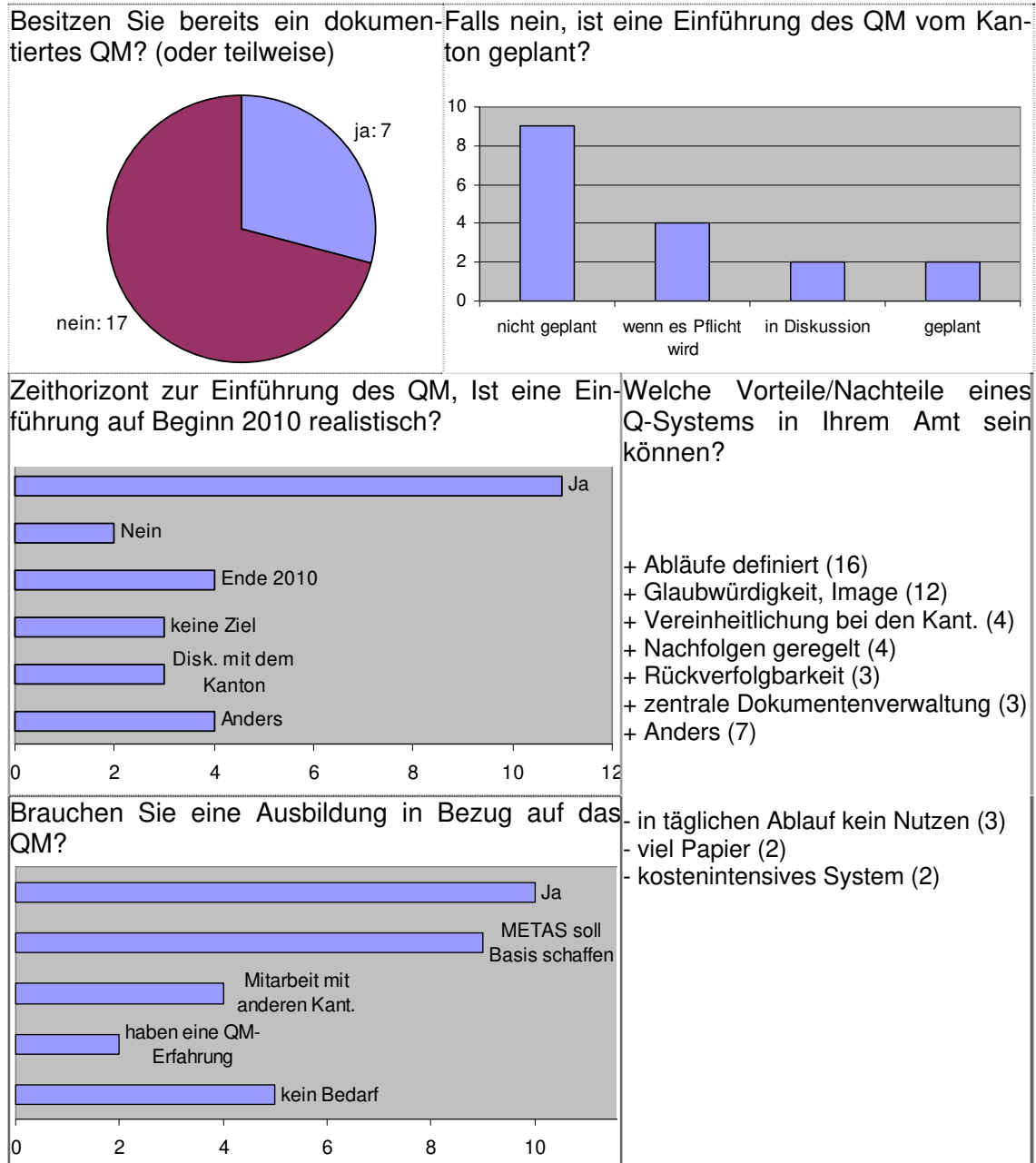


7. Referenzmessmittel

Im Link finden Sie eine neue Version der Dienstanleitung I ([DA I](#)). Sie finden darin eine tabellarische Zusammenstellung der gebräuchlichsten Referenzmessmittel und die entsprechenden Kalibrierfristen. Ebenfalls aktualisiert wurden die Bilder der Eichmarken und Sicherungskleber.

8. Umfrage QM

An der letzten Eichmeister Weiterbildung hat METAS eine Umfrage betreffend Qualitätsmanagement in den Eichämtern durchgeführt. Machen Sie sich ein Bild über das Ergebnis:



Im Ergebnis zeigen sich mehrere positive Aspekte, vor allem betreffend Vorteile, welche ein solches Qualitäts-System in den Eichämtern mit sich bringt. METAS und der VSE gründen zusammen eine Arbeitsgruppe für die Erarbeitung eines Mindeststandards für die Eichämter.

9. Formular Jahresbericht Messmittel 2009

Im nachfolgenden Link finden Sie das neue Formular für ihren Tätigkeitsbericht zu den Messmitteln für das Jahr 2009 wie anlässlich der Eichmeisterweiterbildung im November 2008 besprochen. Wir bitten Sie daher, ihr Eichverwaltungsprogramm dementsprechend anzupassen.

Bei den Zapfsäulen sind die einzelnen Zapfsäulen anzugeben und nicht die Tankstellen als solche.

- [Jahresbericht 2009 : Eichung Messmittel](#)

10. Verzeichnis der kantonalen Aufsichtsbehörden und Eichämter

Das neue Verzeichnis wurde aktualisiert. Sie finden es unter diesem Link.

- [Register Eichmeister](#)

11. Mutationen Eichmeister

- AR+1** Herr Werner Kriemler trat am 30.04.2008 in den Ruhestand.
Zu seinem Nachfolger wurde sein Sohn Urs Kriemler ernannt.
- BE+4** Herr Markus Allemant ist am 22. Juli 2008 verstorben.
Das Eichamt ist vakant, Betreuung ad interim durch beco Bern.
- BE+5** Herr Georges-André Bourquin trat am 31. 12. 2008 in den Ruhestand.
Zu seinem Nachfolger wurde Herr Cyril Bürgi ernannt.
- VS+1** Herr Matthias Seiler hat am 31. 05. 2008 seinen Dienst beendet.
Zu seinem Nachfolger wurde Herr Damian Wirz ernannt.
- NE+1** Herr Louis Meunier trat am 30. 09. 2008 in den Ruhestand.
Zu seinem Nachfolger wurde Herr Jean-Paul Schaffter ernannt.

Bitte informieren sie uns, falls in Ihrer Region Zeitungsartikel über die Metrologie erscheinen. Auf diese Weise können alle Eichmeister davon profitieren.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Bundesamt für Metrologie METAS

Sektion Gesetzliche Metrologie

Kontakt: metnews@metas.ch



METNews 3

Mitteilungen für Eichmeister

9. April 2009 (Redaktionsschluss 2. April 2009)

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Bundesamtes für Metrologie.

1. Marktüberwachung

Waagen allgemein

In letzter Zeit haben wir vermehrt Hinweise erhalten, dass Wiederverkäufer von Waagen die Geräte selbst in Verkehr bringen. Dies ist gemäss der Verordnung über nichtselbsttätige Waagen nicht vorgesehen. Der Hersteller trägt die Verantwortung für die Konformität seiner Waagen. Wiederverkäufer dürfen Modul D im Namen des Herstellers nur dann ausüben, wenn sie in sein Qualitätssicherungssystem eingebunden sind. Ab 1. Mai 2009 dürfen keine Waagen mit Schweizer Zulassung mehr in Verkehr gesetzt werden. Dieser Umstand verschärft das Problem.

Bitte achten Sie in nächster Zeit bei Waagen, die durch Zwischenhändler aufgestellt wurden, vermehrt auf die Konformitätskennzeichnung und überprüfen Sie die korrekte Inverkehrbringung.

Mettler-Toledo IND xxx: bisherige Meldungen (Frist 31.3.09)

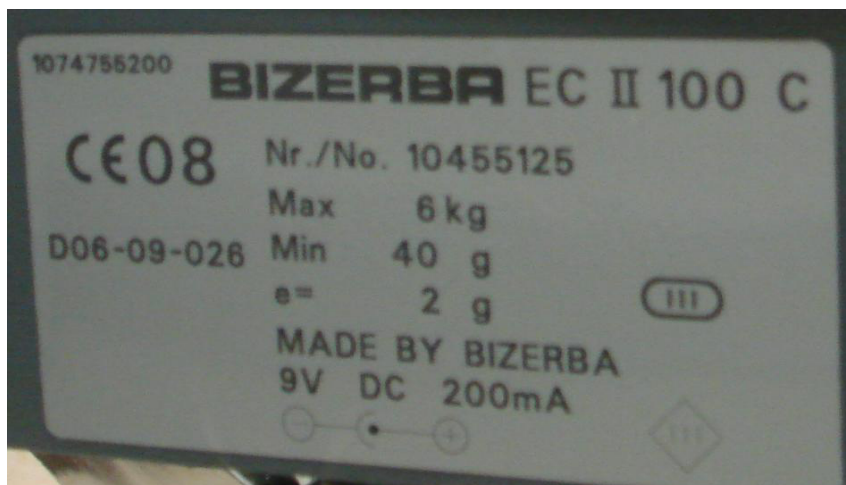
Am 31. März haben wir ein Schreiben von Mettler-Toledo erhalten. Der Inhalt war leider nicht befriedigend. Ganze 6 Waagen wurden gemäss Aussagen von MT seit der Beanstandung nachträglich bereinigt. Mettler weist in der Begründung darauf hin, dass von den nicht richtig beschilderten Waagen bereits einige durch Eichmeister geeicht oder nachgeeicht wurden. Hierbei könnte es sich um ein Missverständnis seitens der Eichmeister handeln, weil die Anzeigeräte der Reihe INDxxx mit dem älteren Typ IND7 verwechselt wurden.

(Das weitere Vorgehen seitens METAS war bis Redaktionsschlusses dieses Newsletters noch nicht entschieden.)

Lidl kommt in die Schweiz

Der deutsche Discounter Lidl eröffnete im März 2009 die ersten Filialen in der Schweiz. Im Früchte- und Gemüsebereich wird Lidl die Bizerbawaage Typ EC II 100 C einsetzen. Diese Waage verfügt über eine Bauartprüfbescheinigung der PTB. Das Typenschild weist die CE-Kennzeichnung und die Jahreszahl auf. Die übrigen Kennzeichnungen fehlen. Diese Waage ist folglich für den eichpflichtigen Betrieb nicht richtig in Verkehr gebracht worden. Sie darf aber als Kontrollwaage eingesetzt wer-

den, so wie es Lidl vorsieht. Die preisrelevante Wägung findet, ähnlich wie bei Aldi, an der Scannerkasse statt.



Diese Waage kann nur als Kontrollwaage verwendet werden.

Lidl setzt als Scannerwaage, gleich wie Aldi, eine Bizerba-Waage vom Typ CS300 ein. Das Typenschild dieser Waage finden Sie unter der Scannerabdeckung. Zur Überprüfung der Waage muss die Scannerabdeckung entfernt werden.

Eine erste Kontrolle der Lidl-Filialen hat ergeben, dass die Waagen teilweise nicht korrekt in die Konstruktion der Kassanlage montiert wurden und deshalb zu Fehlmessungen führen können.

Bereits beim Markteintritt von Aldi haben einige Eichmeister festgestellt, dass die Bizerba-Waage CS 300 teilweise im obersten Wägebereich unkorrekte Resultate liefert. Bitte überprüfen Sie im Rahmen der Marktüberwachung auch die Funktionalität der Waage bei «hohen» Gewichten.

Lidl-Standorte : Arbon TG, Baar ZG, Bellach SO Kloten ZH, Oeschgen AG, Rothrist AG, St. Gallen SG, Sursee LU, Weinfelden TG, Wetzikon ZH, Winterthur ZH, Wohlen AG, Zürich ZH (Stand März 2009)

Espera-Waagen

Die Firma Busch in Trimmis hat die Schweizer Vertretung der Espera-Waagen im vergangenen Jahr übernommen. Solche Waagen sind bei der Marktüberwachung besonders zu beachten. In der Regel fehlen die Modul D- Prüfungen. Dies wird ersichtlich aus der fehlenden KBS-Nummer. Busch ist sich dieser Problematik aufgrund einer Intervention von METAS bewusst geworden.

An die Firma Prodega wurden dieses Jahr 22 Waagen ausgeliefert. All diese Waagen müssten nachträglich noch eine Modul-F-Prüfung durchlaufen.

Wie die Firma Busch dies bewerkstelligen wird, ist zur Zeit noch nicht bekannt. METAS steht in Kontakt mit dem Geschäftsführer. Im nächsten METNews können wir die eingeleiteten Massnahmen bekannt geben.

Tanksäulen «Pumptronics» ausser Verkehr

Kurz vor der angedrohten Schliessung der Tankstelle wurde die von uns beanstandete Tanksäule der Firma «Pumptronics» anfangs März von der Firma Sutter Service AG in Regensdorf durch eine Säule mit Schweizer Zulassung ausgewechselt. Die Säule hatte keine MID-Zulassung.

Bitte achten Sie bei Ihren Kontrollen besonders auf Tanksäulen dieses Herstellers.

2. Nachschau

METAS versandte anfangs April eine [Mitteilung](#) an die Waagenhersteller und Wiederverkäufer und machte auf den Ablauf der Übergangszeit für die Inverkehrbringung von nichtselbsttätigen Waagen nach altem Konzept aufmerksam.

3. Presseartikel

- [Für ihn ist Gewichtheben nicht nur ein Sport](#), Tagesanzeiger 02.10.2008
- [An example of non-conformity and a simplified calculation of the added risk of non-conformity for petrol pumps](#), Annex from WELMEC 4.2, Issue 1 18.03.2009
- [Er weiss, wann ein Kilo ein Kilo ist](#), Zürichsee-Zeitung 01.04.2009

4. Sicherung von Messmitteln durch Privatpersonen (insb. Zapfsäulen)

METAS wurde in letzter Zeit vermehrt darauf hingewiesen, dass gewisse Unsicherheit darüber besteht, wie die rechtliche Situation bei der Verletzung von Sicherungsplomben an Zapfsäulen zu handhaben ist.

Aus diesem Grund haben wir eine Mitteilung an die Hauptfilialen der grössten Tankstellenbetreiber verfasst (siehe [Beilage](#)) mit der Bitte, diese an die Filialen weiterzuleiten. Wir bitten auch Sie, diese Mitteilung bei der Eichung von Zapfsäulen den zuständigen Tankstellenbetreibern zu verteilen.

Die Unsicherheit besteht vor allem darin, wie die nach einer anfallenden Plombenverletzung zu erfolgende Nacheichung zu verrechnen ist. Jede ausserordentliche Nacheichung wird entsprechend der Eichgebührenverordnung verrechnet, inklusive aller zusätzlich anfallenden Aufwendungen und Spesen.

Zudem gingen beim METAS mehrere Reklamationen über die Arbeit von Plombenzangenermächtigten Personen ein. Deshalb hat METAS die Weisungen über die Sicherung von Messmitteln [w210.1](#) durch Privatpersonen revidiert. Sie tritt am 1. Mai in Kraft. Aus diesen Weisungen und Ziffer 9 Anhang 7 der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 geht klar hervor, dass derjenige Eichmeister für die Arbeit und die Referenzmessmittel der Plombenzangenermächtigten Personen verantwortlich ist, die er ermächtigt hat. Falls eine ermächtigte Privatperson in einem anderen Kanton nicht konforme Arbeit verrichtet, hat man sich an den zuständigen Eichmeister desjenigen Kantons zu wenden, in dessen Kanton die Firma ihren Sitz hat. METAS führt ein Verzeichnis über die Plombenzangenermächtigten Personen und ihren Zeichen (http://legnet.metas.ch/Plomben_Privatpersonen). In schwerwiegenden Fällen, können Sie auch das METAS kontaktieren. Wir werden die notwendigen Massnahmen zusammen mit dem zuständigen kantonalen Eichmeister ergreifen.

Wir möchten Sie speziell auf Ziffer 9 der w210.1 hinweisen, dass der Eichmeister alle

Stunden die er für die Ermächtigung und Überwachung von ermächtigten Personen in Rechnung stellen kann.

5. Selbstbedienungswaagen bei Post

Hiermit erhalten Sie die aktuellste Standortliste der Postagenturen mit Selbstbedienungswaage:

[Standortliste Postagenturen Selbstbedienungswaagen](#)

Die grau hinterlegten Stellen sind seit 1.11.08 dazu gekommen.

6. Frankiermaschinen an Massenschaltern der Post

Die Post wird in den nächsten Wochen eine interne Richtlinie zur Eichung der statischen Messmittel bei PostMail erlassen. Darin wird den Mitarbeitenden unter anderem erklärt, worauf bei eichpflichtigen Messinstrumenten zu achten ist.

Die Frankiermaschinen sind in dieser Richtlinie explizit ausgenommen.

Diese Richtlinie löst somit unsere Unklarheiten bei den Frankiermaschinen nicht.

Allerdings dürfen wir das Problem auch nicht hochschaukeln. Über die Frankiermaschinen am Massenschalter wird nur für Kunden abgerechnet, die einen speziellen Vertrag mit Postmail unterzeichnet haben.

Anfangs April wurde diese Angelegenheit mit Vertretern von PostMail besprochen. Die endgültigen Resultate liegen bis zum nächsten METNews vor.

7. Wartungspflicht der Abgasmessgeräte

Auch wenn seit 30. Oktober 2006 die neue Verordnung über Abgasmessgeräte für Verbrennungsmotoren SR 941.242 in Kraft getreten ist, ist nach wie vor der Verwender für die Instandhaltung des Abgasmessgeräts verantwortlich. In der neuen Verordnung steht explizit in Art. 9 Abs. b, dass die Instandhaltung jährlich durch eine fachkundige Person gemacht werden muss. Dies bedeutet, dass die fachkundige Person eine plombenermächtigte Person sein kann, aber auch der Werkstattchef der Garage selbst, wenn er fachkundig ist. Dies ist natürlich eine gewisse Grauzone, und der Eichmeister muss da in Eigenkompetenz entscheiden.

Unser Zirkular [Z 262](#) gilt also nach wie vor. Ebenso gelten nach wie vor die Aussagen, welche wir in einem Rundschreiben im Jahre 2006 allen Eichmeistern zugestellt haben.

Für Messgeräte, welche gemäss MID in Verkehr gelangt sind, und bei welchen allenfalls in der Bedienungsanleitung stehen würde, dass keine Wartung vorgenommen werden muss, würde obiges natürlich nicht anwendbar sein. In diesen Fällen ist nach wie vor der Anwender für ein korrektes Funktionieren des Messmittels verantwortlich.

Es ist auch festzuhalten, dass die Eichfrist 1 Jahr beträgt, unabhängig davon, wie oft ein Gerät benutzt wird.

8. Eichpflicht und Eichfristen

Wir hatten in letzter Zeit Diskussionen, wann ein Messmittel geeicht und wann geprüft werden muss und ob die Eichfristen auch verkürzt werden können.

DAS METAS nimmt dazu wie folgt Stellung:

Artikel 4 lit. e der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 definiert den Begriff Eichung als: „amtliche Prüfung und Bestätigung, dass ein einzelnes Messmittel den gesetzlichen Vorschriften entspricht.“

Ein Messmittel untersteht nach Artikel 3 dann der Messmittelverordnung, wenn es für Handel und Geschäftsverkehr, insbesondere für den Austausch von Gütern und Dienstleistungen, für Gesundheit von Mensch und Tier, Schutz der Umwelt, öffentliche Sicherheit oder die amtliche Feststellung von Sachverhalten verwendet wird und das EJPD für diese Messmittel eine messmittelspezifische Verordnung erlassen hat. Wird ein Messmittel nicht für eine dieser Kategorien verwendet und gibt es keine Vorschriften, dann untersteht ein Messmittel nicht der Messmittelverordnung und der Eichmeister darf keine hoheitliche Eichung durchführen.

Die Vollzugsorgane haben sich an gesetzliche Grundlagen zu halten und können die Eichpflicht auch nicht auf andere nicht geregelte Messmittel wie z.B. in Q-Systemen von Herstellern ausdehnen. Für Fälle, wo Unternehmen mit eichpflichtigen Messmitteln auch andere Messmittel kontrolliert haben wollen, kann der Eichmeister diese prüfen, falls er nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung über Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen eine entsprechende Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde für gewerbliche Dienstleistungen ausserhalb seiner hoheitlichen Tätigkeiten verfügt. Für diese Tätigkeit hat METAS spezielle Prüfmarken entwickelt, die über kein Schweizerkreuz verfügen und sich von der hoheitlichen Eichmarke unterscheiden. Die Weisungen über die Anforderungen an Eichmarken und deren Verwendung sind in den Weisungen w210.3 und die Verwendung der speziell für die Eichmeister entwickelten Prüfmarken ist in der DA I umschrieben.

Wir hoffen, dass Sie in Zukunft im Jahresbericht genau vermerken, welche Messmittel Sie geeicht und welche Sie privatrechtlich geprüft haben.

Die messmittelspezifischen Verordnungen regeln die Periodizität der Eichung. Die Eichmeister eichen die Messmittel innerhalb der vorgegebenen Fristen nach. Messmittel werden zusätzlich immer dann nachgeeicht, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass das Messmittel nicht mehr den rechtlichen Anforderungen entspricht, Sicherungsmechanismen verletzt sind oder messrelevante Teile repariert wurden (Artikel 24 Abs. 1 MMV). Falls keiner dieser Sachverhalte vorliegt, hat sich der Eichmeister an die gesetzlich vorgeschriebenen Eichfristen zu halten. Es ist rechtlich nicht vertretbar wenn Eichmeister als hoheitliche Vollzugsorgane solche Eichfristen verlängern oder verkürzen.

Im Ausnahmefall kann auf expliziten Kundenwunsch die Eichfrist verkürzt werden. Sollte dies vermehrt vorkommen, bitten wir um eine Mitteilung, da in solchen Fällen die Eichfrist eventuell verkürzt werden sollte.

9. Gemeinsame Datenbank

Am Treffen der kantonalen Aufsichtsbehörden im letzten August wurde über die Vor- und Nachteile einer gemeinsamen Eich-Datenbank diskutiert. Die METAS-Direktion hat diesbezüglich noch keine weiteren Entscheide getroffen. Die Errichtung einer gemeinsamen Datenbank wird falls notwendig am nächsten Treffen der kantonalen Aufsichtsbehörden am 25. August wieder thematisiert.

10. Systematische Ausnützung der Fehlergrenzen

METAS wurde bei der letzten Eichmeisterweiterbildung gebeten, eine Erklärung über die systematische Ausnützung der Fehlergrenzen abzugeben.

Sie finden das entsprechende Merkblatt unter [Systematische Ausnützung der Fehlergrenze](#)

11. Nachkalibrierungen der Referenzmessmittel der Eichämter

Die Referenzmessmittel müssen periodisch nachkalibriert und an die nationalen Normale angeschlossen sein. (Die entsprechenden Periodizitäten sind in der Dienstanleitung DA I aufgeführt).

Sie können Ihre Referenzmessmittel auf folgende Weise kalibrieren lassen und mit den nachstehenden Personen direkt Kontakt aufnehmen:

| Für die | Ansprechperson |
|--------------------------------|--|
| Gewichtstücke und Gewichtsätze | Herr Josef Meyer 031/ 32. 33. 388. josef.meyer@metas.ch |
| Volumenmessgeräte | Herr Werner Jöhr 031/ 32. 33. 242. werner.joehr@metas.ch |
| Längenmessmittel | Herr Oliver Stalder 031/ 32. 33. 355. oliver.stalder@metas.ch |
| VLT RPM-Simulator 40 VLT 3000 | Herr Heinz Witschi 031/ 32. 33. 318. heinz.witschi@metas.ch |

Für die Dieselrauch Graufiltermessgeräte PGT 100 sowie die Thermometer wird METAS aus technischen Gründen Kalibrierkampagnen veranstalten. Wir bitten Sie, nachstehend Termine zu beachten.

Kampagnen für PGT:

Kalenderwoche 2009/44 und Kalenderwoche 2010/9. Bitte entscheiden Sie selbst, ob die Messmittel am ersten oder am zweiten Termin METAS zugestellt werden sollen.

Ansprechperson: Herr Jürg Schlatter
031/ 32. 33. 382.

Juerg.schlatter@metas.ch

Kampagnen für Thermometer:

Kalenderwochen 2009/23 - 25

Kalenderwochen 2009/46 - 48

Ansprechperson: Frau Johanna Saner
031/ 32. 33. 372.

Johanna.saner@metas.ch

Bitte informieren sie uns, falls in Ihrer Region Zeitungsartikel über die Metrologie erscheinen. Auf diese Weise können alle Eichmeister davon profitieren.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Bundesamt für Metrologie METAS

Sektion Gesetzliche Metrologie

Kontakt: metnews@metas.ch



METNews 4

Mitteilungen für Eichmeister

11. Juni 2009 (Redaktionsschluss 4. Juni 2009)

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Bundesamtes für Metrologie.

1. Marktüberwachung

Mettler-Toledo IND xxx: (Frist 31.3.09)

Mit Schreiben vom 15. April und 12. Mai 2009 teilte uns Mettler-Toledo (Schweiz) AG mit, dass bis auf einige wenige Geräte alle INDxxx nachträglich korrekt in Verkehr gebracht wurden. Aufgrund der Liste von Mettler lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, dass wirklich alle gemeldeten Geräte erfasst sind.

Bitte achten Sie im Rahmen der nachträglichen Kontrollen in nächster Zeit besonders auf die INDxxx-Geräte von Mettler und melden Sie nicht konforme Geräte.

Bei den neun ausstehenden Geräten handelt es sich um Waagen bei denen nach Auskunft von Mettler die Wägebrücke ausgewechselt werden muss. Diese Geräte sind bis Ende Juni 2009 ebenfalls korrekt in Verkehr gebracht.

Mettler-Toledo (Schweiz) AG hat die verfügbaren Fristen nicht eingehalten. Das weitere Vorgehen seitens METAS ist zur Zeit in Abklärung beim Rechtsdienst.

Im eingangs erwähnten Schreiben vom 12. Mai nimmt Mettler auch Stellung zu den angetroffenen Geräten: «Bei der Überprüfung unserer INDxxx haben die Servicetechniker festgestellt, dass ein grosser Teil dieser von uns in Verkehr gebrachten und nichtkonformen INDxxx, von den Eichmeistern mit einer gültigen Schweizer Eichmarke versehen waren. Laut Kundenaussagen haben die Eichmeister diese Waagen teilweise sogar mehrfach nachgeeicht.»

An dieser Stelle sei nochmals wiederholt, dass es den Eichmeistern nicht gestattet ist, Geräte, die nicht konform zu den Vorschriften in Betrieb gebracht wurden, zu eichen. Ein Gerät kann erst nachgeeicht werden, wenn die Inverkehrbringung korrekt abgeschlossen wurde. (Abgrenzung Verantwortlichkeiten Benannte Stelle - Marktüberwachung).

Waagen der Firma PCE

Die Firma PCE aus Deutschland betreibt einen Onlineshop in dem auch Waagen für eichpflichtige Anwendungen angeboten werden. Im Kanton Schaffhausen stand eine solche Waage in Betrieb, die nicht korrekt in Verkehr gebracht wurde. Durch die Intervention des verantwortlichen Eichmeisters und die Marktüberwachung von METAS zog der Inverkehrbringer eine Waage aus der Schweiz zurück. Die notwendigen Dokumente. (Bauartprüfzertifikat und Modul D-Zertifizierung) lauteten nicht auf die gleiche Firma.

Es ist anzunehmen, dass noch weitere Waagen der Firma PCE vor allem im Gastronomiebereich in Verkehr stehen.

Espera-Waagen

Die 22 in diesem Jahr durch die Firma Busch an Prodega ausgelieferten Waagen werden bis Ende Juni eine Modul F-Prüfung erhalten. Der Auftrag der Firma Busch an METAS-Cert ist erteilt.

Busch-Waagen

Die Firma Busch AG in Trimmis ist neu für Modul D zertifiziert und darf somit die eigenen Waagen selbst auf den Markt bringen. Diese Zertifizierung gilt nur für Waagen des Herstellers Busch. Geräte anderer Hersteller, wie etwa Espera, dürfen nicht mittels dieser Zertifizierung in Verkehr gebracht werden.

Walter Hofmann AG

In einem Gespräch bei METAS wurde der Inhaber der Walter Hofmann AG auf die nicht konforme Inverkehrbringung von Waagen aufmerksam gemacht.

Die Walter Hofmann AG in Aarwangen überlegt sich, eine Modul D-Zertifizierung für eigene Waagen. Für OHAUS-Geräte wird sie sich voraussichtlich ins Qualitätssicherungssystem von OHAUS einbinden lassen.

Pesage Vial

Diese Firma brachte anfangs 2009 in der Region Genf eine Waage nach Modul D in Verkehr obwohl ihr Zertifikat vom LME Paris bereits im November 2007 zurückgezogen wurde. Innerhalb der gesetzten Frist hat die Firma ein Schreiben von METAS nicht geantwortet oder klärende Dokumente vorgelegt. Das weitere Vorgehen in diesem Fall muss METAS-intern noch abgesprochen werden.

Neu in Verkehr gebrachte Waagen von Pesage Vial sind genau auf Konformität zu überprüfen.

Waagen der Firma Kern

Von Eichämtern erhalten wir immer wieder Meldungen über Kern-Waagen, die metrologische Mängel aufweisen.

In diesem Zusammenhang fokussieren wir uns zur Zeit auf die zwei Typen **STB...N..M** und **VB...** (konkret um die Typenbezeichnungen **STB60K20NIPM** und **VB60K10DLM**).

Wir bitten Sie anhand Ihres Registers abzuklären, ob in Ihrem Eichkreis diese Waagen-Typen eingesetzt werden. Ist dies der Fall, melden Sie bitte die Anzahl eingesetzter Geräte an folgende Email-Adresse: market.surveillance@metas.ch

2. Frankiermaschinen an Massenschaltern der Post

Anfangs April 2009 trafen sich die Verantwortlichen der Post und METAS zu einer Begutachtung der Frankierung vor Ort im neuen Verteilzentrum Ostermundigen. Im Vordergrund stand dabei die Arbeit mit den Frankiersystemen DM1000 von Pitney-Bowes. Von diesen Systemen sind in Ostermundigen zurzeit drei Frankierstrassen mit integrierter dynamischer Waagenfunktion und zusätzlichen Kontrollwaagen installiert.



Solche Frankiersysteme mit einem Briefdurchsatz von gegen 10'000 Briefe pro Stunde werden nur für Vertragskunden mit entsprechenden Mengenrabatten eingesetzt. Ein Einsatz solcher Systeme ist für den gewöhnlichen Postkunden nicht vorgesehen. Die internen Postprozesse sind deshalb so abgestimmt, dass nur Briefe von Vertragskunden der Post über die Frankiermaschinen laufen. Der Wägung selbst fällt für die Preisberechnung eine untergeordnete Rolle zu, da der Preis nicht proportional zum Briefgewicht erhoben wird.

Die eingesetzten Kontrollwaagen besitzen eine sogenannte «Post Zulassung» in verschiedenen EU-Staaten, den USA und der Schweiz. Das bedeutet, dass nicht ein dem Gewicht proportionaler Wert im Vordergrund steht, sondern einige wenige tarifbildende Schwellwerte einzuhalten sind. Diese Schwellwerte müssen genauer eingehalten werden als es z.B. die Eichfehlergrenze gewährleisten kann. Die Prüfungen der Waagen ist im internen Qualitätssicherungssystem der Post enthalten.

Die dynamische Wägefunktion wird nicht benutzt, weil sonst der Briefdurchsatz drastisch reduziert würde.

Solche Frankiersysteme sind auch in Speditionen von Postkunden anzutreffen. Hier gehen wir davon aus, dass der gegenseitige Vertrag zwischen Kunde und Post von beiden Seiten überprüft werden kann. Das heisst, beide Seiten sind fähig, die eingesetzte Waage mit Gewichtstücken, z. B. unter Mithilfe des Eichmeisters zu kontrollieren.

Aus diesen Gründen hat METAS entschieden, dass solche Systeme nicht im eichpflichtigen Sinne verwendet werden, da die Öffentlichkeit von dieser Problematik nicht betroffen ist.

Dieser Entscheid gilt nur für die aktuellen Abläufe bei der Post. Sollten diese geändert werden, müsste die Situation unter Umständen neu beurteilt werden.

3. Presseartikel

- [Les emballages risquent de perdre du poids](#), 24 Heures, 05.12.2009
- [Gut zu wissen](#), Coopzeitung, 20, 12.05.2009

Bitte informieren sie uns, falls in Ihrer Region Zeitungsartikel über die Metrologie erscheinen. Auf diese Weise können alle Eichmeister davon profitieren.

4. Qualitätsverfahren

Anlässlich der Jahrestagung 2008 der Kantonalen Aufsichtsbehörden am METAS wurde die Projektidee „Minimalstandards für das Qualitätsmanagement in den Kantonalen Eichämtern“ vorgestellt. Das sehr positive Echo hat uns veranlasst, bei den Eichmeistern am Weiterbildungstag im November 2008 eine Umfrage durchzuführen. Über die Resultate dieser Umfrage wurden bereits früher berichtet (METNews 2).

METAS und der VSE haben nun eine Arbeitsgruppe eingerichtet, dessen Aufgabe es sein wird, die nötigen Strukturen und Dokumente, resp. die Kapitel eines Qualitätshandbuches für ein Eichamt zu beschreiben. In der Arbeitsgruppe wirken mit:

- Vertreter der Kantonalen Aufsichtsbehörde: Frau Nerlich (VD), H. Stocker (AG)
- Eichmeister: H. Schwaar (BE+3), H. Wullschleger (BL+1), H. Lenherr (FL), H. Terrapon (FR+2) und H. Kurle (TG+1)
- Vertreter von METAS: H. Dänzer, H. Vaterlaus und H. Geiger

In ihrer ersten Sitzung vom 12. Mai 2009 hat die Arbeitsgruppe folgende Themen behandelt : Aspekte des Qualitätsmanagements, Anwendung für ein Eichamt, Anforderungen von METAS und der Norm 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“. Daneben wurde das weitere Vorgehen besprochen und das Erarbeiten des Qualitätshandbuches in Angriff genommen.

Ziel

Ziel des Vorhabens ist, dass bis Ende 2010 in allen Eichämtern das Qualitätshandbuch eingeführt ist und danach gelebt wird. Das durch die Arbeitsgruppe verfasste Qualitätshandbuch wird von METAS allen Eichämtern in Deutsch, Französisch oder Italienisch zur Verfügung gestellt.

Das Qualitätshandbuch soll ein Hilfsmittel für die tägliche Arbeit der Eichmeister sein. Aus diesem Grund wird es auch in enger Zusammenarbeit mit den künftigen Benutzern erarbeitet. Nur eine intensive Zusammenarbeit und ein stetiger Ideenaustausch zwischen den Eichmeistern und METAS kann das Vorhaben zum Erfolg führen.

Vorgehen

Die oben erwähnte Arbeitsgruppe trifft sich regelmässig und erarbeitet die verschiedenen Kapitel des Qualitätshandbuches. Die bereits fertiggestellten Kapitel werden den Eichämtern sukzessive mittels METNews vorgelegt. Ohne gegenteilige Meldung der Eichmeister gelten die vorgelegten Kapitel als akzeptiert. Dieses schrittweise Verfahren erlaubt es allen Eichämtern parallel zu den Arbeiten der Arbeitsgruppe das Qualitätssystem bei sich einzuführen.

Grundlagen für das Qualitätshandbuch

Wie bereits erwähnt orientiert sich das Qualitätshandbuch an der ISO Norm 17025 (verfügbar unter [Normen für Eichmeister](#)). Dies heisst jedoch nicht, dass langfristig eine Akkreditierung der Eichämter angestrebt wird. Die Anforderungen von METAS betreffen die Organisation, das Personal, die Räumlichkeiten, die Messinstrumente,

sowie das Lenken der Dokumente und der Daten.

Der prozessorientierte Ansatz erlaubt es, die Aktivitäten zu organisieren, die Arbeitsmethoden zu harmonisieren und die Effizienz des Systems stetig zu verbessern. Eichämter, die bereits über ein Qualitätshandbuch verfügen, müssen selbstverständlich kein zweites, paralleles System einführen.

5. Neue europäische Richtlinie

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die EU die Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren (71/316/EWG) durch die Richtlinie 2009/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren ersetzt hat.

Bei der Richtlinie 2009/34/EG handelt es sich um eine Neufassung, d.h. eine formelle Bereinigung des Gemeinschaftsrechts. Sie ist schon in Kraft getreten.

Für uns ist dies insofern relevant, da die Richtlinie 71/316/EWG Bestandteil der bilateralen Verträge ist.

[Die neue Richtlinie 2009/34/EG](#)

6. Weisung W210.1

Im METNews 3 wurde darüber berichtet, dass die Weisung 210.1 « Sicherung von Messmitteln durch Privatpersonen » überarbeitet wurde. Teile dieser Revision, namentlich die Ziffern 6.3 und 6.4 haben zu heftigen Reaktionen geführt. Wir nehmen diese Kritik entgegen und passen die fraglichen Stellen erneut an. Der neue Wortlaut wird somit:

6.3 Zeitpunkt der ausserordentlichen Nacheichung

Die nach Ziffer 6.1 gesicherten Messmittel müssen spätestens im Zeitpunkt der ordentlichen Nacheichung geeicht werden.

6.4 Auswirkung der Nacheichung auf die ordentliche Eichfrist

Die ausserordentliche Nacheichung nach Ziffer 6.3 ändert nichts an Dauer der ordentlichen Eichfrist.

Um solchen Mehrfachrevisionen vorzubeugen wurde ferner entschieden, dass künftig vorgesehene Revisionen von Weisungen auf geeignetem Weg zur Konsultation unterbreitet und erst anschliessend in Kraft gesetzt werden.

Ohne begründete negative Rückmeldung innerhalb 14 Tagen nach Publikation der vorliegenden METNews werden die obigen Ziffern der Weisung W210.1 in Kraft gesetzt.

7. Wertereihen von Fertigpackungen in der EG und in der Schweiz

Die Vorschriften zu den vorgeschriebenen Wertereihen wurden in der EG umfassend geändert. Die Situation in der Schweiz und in der EG ist im folgendem Dokument beschrieben: [Link](#)

8. Eichung von Milchannahmewaagen bei Milchgenossenschaften

Herr Denis Terrapon (FR+2) hat von einer Milchgenossenschaft eine Anfrage betreffend der Eichpflicht der Milchannahmewaagen erhalten. Hier kurz der Hintergrund und die Stellungnahme des Rechtsdienstes von METAS.

Milchtransaktionen laufen über zwei Stufen ab.

1 – Der Landwirt liefert die Milch einer Milchgenossenschaft. Die Milch wird dabei mit einer Milchannahmewaage gewogen (Objekt der Anfrage)

2 – Ein Milch-Tankfahrzeug einer Firma (bspw. Crema) besucht die Milchgenossenschaft und sammelt die Milch so ein. Diese Transaktion wird mittels eines jährlich geeichten Zählers des Tankfahrzeuges abgewickelt.

Allfällige Unterschiede zwischen dem durch den Zähler gemessenen Volumen (Liter) und der gewogenen Masse (über einen definierten Umrechnungsfaktor) werden auf die verschiedenen Produzenten pro rata abgewälzt.

Definition von "Handel und Geschäftsverkehr" bei Milchannahmewaagen

Zusammenfassung

Milchannahmewaagen (Art. 18 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 Verordnung des EJPD über nichtselbsttätige Waagen) sind, da sie v.a. zur Entgeltbestimmung (Art. 2 Bst. b Verordnung des EJPD über nichtselbsttätige Waagen) im Rahmen von Milchkaufverträgen nach Art. 36b LwG dienen, jährlich nachzueichen.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 Verordnung des EJPD über nichtselbsttätige Waagen hat die Nacheichung stationärer Milchannahmewaagen jährlich zu erfolgen. Nach Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Bst. b ist eine Waage nur dann eichpflichtig, wenn sie in Handel und Geschäftsverkehr eingesetzt wird.

Gemäss Art. 36b LwG wird zwischen Produzenten und Milchverwertern, Produzentengemeinschaften oder Produzentenorganisationen ein Milchkaufvertrag geschlossen.

Sinn und Zweck der Eichpflicht

Die Eichpflicht dient u.a. dem Schutz der im Handel und Geschäftsverkehr beteiligten: sowohl Käufer wie Verkäufer sollen dahingehend geschützt werden, dass die ermittelte Mengen bzw. Volumen korrekt sind.

Rechtliche Analyse

Eigentümer der Milch ist der Produzent (Landwirt). Mit der Ablieferung der Milch bei einem Verwerter, einer Produzentengemeinschaft oder einer Produzentenorganisation geht das Eigentum auf diese/n über. Entsprechend spricht Art. 36b LwG hier von einem Milchkaufvertrag. Auch wenn der Produzent als Genossenschafter die Milch an die Genossenschaft abgeliefert, liegt ein Kaufvertrag vor. Selbst im unwahrscheinlichen Fall, dass die Produzenten als einfache Gesellschaft organisiert sind, erfolgt ein (Mit-)Eigentumserwerb nach Art. 727 ZGB.

Der Abschluss von Kaufverträgen ist ein wesentliches Element von Handel und Gewerbe. Zudem erfolgt die Wägung, um später das Entgelt zu bestimmen, im Zeitpunkt der Ablieferung. Somit fällt das Messmittel in den Geltungsbereich der Verordnung des EJPD über nichtselbsttätige Waagen. Dieser Schluss steht zudem in Übereinstimmung mit dem Sinn und Zweck der Eichpflicht: Sowohl der Landwirt, die Annahmestelle oder aber der Endabnehmer sollen dahingehend geschützt werden, als dass die Milchvolumina korrekt ermittelt und in der Folge auch korrekt abgerechnet werden können.

Es sind spezielle Situationen denkbar (z.B. Ablieferung von Milch auf einer Alp, die Käse zur Selbstversorgung herstellt), in welchen die Milchannahmewaage nicht in Handel und Geschäftsverkehr eingesetzt wird und somit der Schutz der beteiligten Personen an der korrekten Ermittlung der Menge bzw. des Volumens nicht im Vordergrund steht. Die Analyse, ob die Waage in Handel und Geschäftsverkehr eingesetzt wird, kann aber nicht dem zuständigen Eichmeister zugemutet werden. In einem Fall, wo der Eigentümer einer Milchannahmewaage behauptet, dass diese nicht in Handel und Geschäftsverkehr eingesetzt wird, ist durch die zuständige kantonale Behörde der Sachverhalt näher abzuklären. METAS steht für Unterstützung zur Verfügung.

9. Jahresbericht 2008

Unter dem Link http://legnet.metas.ch/SVS2008_d finden Sie den ausführlichen Jahresbericht 2008 des Schweizerischen Eichdienstes.

10. LegNet

Wir spendieren dem Informationssystem LegNet einen neuen Auftritt. Die Arbeitsdokumente sollten dadurch einfacher auffindbar sind. Zudem wurden alte Versionen verschiedener Dokumente entfernt.

Die Aufschaltung des neuen Auftritts ist anfangs Juli geplant.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13. August 2009.
Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Bundesamt für Metrologie METAS

Sektion Gesetzliche Metrologie

Kontakt: metnews@metas.ch



METNews 5

Mitteilungen für Eichmeister

20. August 2009 (Redaktionsschluss 13. August 2009)

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Bundesamtes für Metrologie.

1. Marktüberwachung

Mettler-Toledo IND xxx (Frist 31.3.2009)

Nachdem die Frist vom 31.3. 2009 seitens Mettler-Toledo nicht eingehalten wurde, hat METAS eine Fristerstreckung bis 30.6.2009 gewährt. Dieser Termin wurde, abgesehen von zwei Ausnahmen, eingehalten. Eine ausstehende Waage konnte aus Produktionsgründen erst am 3. Juli überprüft werden. Eine einzige Waage ist somit noch ausstehend. Gemäss Zeitplan von Mettler-Toledo wird diese Waage am 21. August ebenfalls bereinigt.

Damit ist dieser Fall abgeschlossen.

Nach Ansicht von Mettler sind einige kantonale Eichmeister an der entstandenen Situation mitschuldig, weil Geräte des Typs INDxxx bei der Kontrolle bereits geeicht vorgefunden wurden. Aus diesem Grund hat METAS auf eine Busse verzichtet.

Einen Kommentar diesbezüglich werden wir während dem Weiterbildungskurs im November abgeben.

Espera-Waagen

Die 22 in diesem Jahr durch die Firma Busch an Prodega ausgelieferten Waagen wurden bis Ende Juni mit einer Prüfung nach Modul F durch METAS-Cert korrekt in Verkehr gebracht..

Waagen der Firma Kern

Von Eichämtern erhalten wir immer wieder Meldungen über Kern-Waagen, die metrologische Mängel aufweisen.

In diesem Zusammenhang haben wir bereits im letzten METNews gebeten, uns aus den Registern Geräte der Typen **STB...N..M** und **VB...** (konkrete Typenbezeichnungen **STB60K20NIPM** und **VB60K10DLM**) zu melden. Dieser Aufruf wird nochmals wiederholt. METAS kann nur tätig werden, wenn nichtkonforme Geräte auch tatsächlich in der Schweiz in Verkehr gebracht wurden.

Pesage Vial

Pesage Vial bringt nach Modul D Waagen in Verkehr. Die Berechtigung hierfür hat das LNE in Paris im November 2007 zurückgezogen.

Wenn Sie neue Waagen dieses Herstellers finden, überprüfen Sie bitte genau die Konformitätserklärung und verlangen Sie eine Kopie des Modul D-Zertifikats.

Der Benutzer der Waage muss sich dieses Zertifikat direkt beim Inverkehrbringer besorgen.

Ohne gültiges Modul D-Zertifikat darf Pesage Vial keine Waagen selbstständig in Verkehr bringen. Folglich müsste eine Modul F-Prüfung durch eine benannte Stelle durchgeführt werden.

Waagen von Pesage Vial sind zu sperren, bis die korrekte Inverkehrbringung durch den Hersteller nachgewiesen ist.

2. Presseartikel

- [Damit nicht geschummelt wird](#), Solothurner Zeitung, 01.06.2009
- [Schweizerischer Eichdienst: Geeichte Messmittel im Dienste des Handels, von Umweltschutz und Sicherheit](#), Pressemitteilung von METAS, 24.07.2009
- [5,2% des produits préconditionnés affichent un poids incorrect](#), Le Matin Online, 24.07.2009

Bitte informieren sie uns, falls in Ihrer Region Zeitungsartikel über die Metrologie erscheinen. Auf diese Weise können alle Eichmeister davon profitieren.

3. Qualitätsverfahren

Die Arbeitsgruppe « Qualitätsstandard » hat sich am 7 Juli ein weiteres Mal getroffen. Zur Diskussion standen für diese Sitzung das Erarbeiten einer Prozesslandkarte und die Redaktion des Kapitels « Organisation » des Handbuchs. Die Resultate der Arbeiten finden sie im Anschluss.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass es sich beim erarbeiteten Dokument um einen allgemeingültigen Standard handelt, der für die spezifischen Gegebenheiten in den einzelnen Ämtern angepasst werden muss.

Prozesslandkarte

In einem Eichamt werden zahlreiche, miteinander verknüpfte Tätigkeiten ausgeführt. Dabei werden bestimmte Ressourcen verwendet, um Eingaben in Resultate umzuwandeln. Dies wird als Prozess bezeichnet.

Die Prozesslandkarte ist eine grafische Darstellung aller Prozesse und deren Interaktionen. Dabei werden die Prozesse je nach ihrer Funktion klassifiziert. Im vorliegenden Fall werden die Prozess in drei Kategorien unterteilt: Management-, Leistungs-, und Unterstützungsprozesse.

Eine zusätzliche Dimension wird farblich dargestellt. In der Schweiz spielen drei unterschiedliche Akteure in der metrologischen Infrastruktur eine Rolle: Der Bund (vertreten durch METAS), die Kantone (die Aufsichtsbehörden) und die Eichämter. Diese drei Akteure sind mit verschiedenen Farbe in der Prozesslandkarte dargestellt: Blau für METAS, orange für die Kantone und grün für die Eichämter.

Kapitel 1 : Organisation und Leitung

Der Paragraph « 1.1 Das Eichamt » beinhaltet eine kurze Beschreibung und die Abgrenzung des Amtes. Dieser Abschnitt muss auf die spezifische Umgebung angepasst werden. Es ist wünschenswert, dass hier auch die Haftpflichtversicherung aufzuführen, über die das Eichamt verfügt.

Die Paragraphen « 1.2 Tätigkeiten », « 1.3 Geltungsbereich, Prozesslandkarte », « 1.4 Auftrag » et « 1.5 Geltungsbereich des Q-Handbuchs » sollte für alle Eichämter identisch sein. Anpassungen der Prozesslandkarte, um sie noch besser auf die Gegebenheiten anzupassen, bleiben aber möglich.

Die Paragraphen « 1.6 Leitbild » und « 1.7 Ziele » sind für jedes Eichamt unterschiedlich. Der Leiter des Eichamtes bestimmt das oder die Ziele, sowie deren Motivation. Es ist von Vorteil, die hier genannten, allgemeinen Ziele mit den Aufsichtsbehörden abzusprechen.

Die Paragraphen « 1.8 Organigramm » und « 1.9 Verantwortlichkeiten / Kompetenzen » müssen ebenfalls auf jedes Amt abgestimmt werden. Das Organigramm stellt die Zusammensetzung, die Organisation sowie die Interaktionen innerhalb des Eichamtes grafisch dar. Daneben ist die Definition des Eichkreises ein Teil dieser Paragraphen. Die Kompetenzen des/der Eichmeister sind in einem Stellenbeschrieb in einem späteren Kapitel festgehalten. Die Verantwortlichkeiten sind von Kanton zu Kanton verschieden. Sie werden in zwei Tabellen unter Punkt 1.9 aufgeführt. Besonders wichtig ist genau zu definieren, wer verantwortlich ist und wer die einzelnen Arbeiten ausführt.

4. METAS-Cert

Im Rahmen des Inverkehrbringens neuer Messmittel gemäss dem neuen, globalen Konzept, kann ein Hersteller die Konformitätsbewertungsstelle (KBS) frei wählen. METAS-Cert führt solche Konformitätsbewertungen durch. Verschiedentlich wurde METAS-Cert von den Eichmeistern gebeten, das Inverkehrbringen von Instrumenten den zuständigen Eichmeistern direkt zu melden.

In diesem Zusammenhang möchten wir daran erinnern, dass sich ein Hersteller für die Konformitätsbewertung nicht zwingend an METAS-Cert wenden muss; er kann sich sehr wohl auch an eine andere KBS wenden. METAS-Cert, genau wie alle anderen KBS, ist nicht verpflichtet die Eichmeister über ihre Tätigkeit zu informieren und wird deshalb auch weiterhin den Eichmeistern keine Inverkehrbringen melden.

Gemäss Art. 21 der Messmittelverordnung vom 15 Februar 2006 liegt die Anmeldepflicht beim Verwender des Messmittels. Um die Arbeit der Eichmeister zu vereinfachen wurde METAS-Cert angewiesen, dies den Verwendern/Herstellern systematisch in Erinnerung zu rufen.

5. Kontrollwaagen für Abpackstationen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge

In [Zirkular Z 269](#) definiert METAS die Anforderungen bezüglich Einsatz und Eichpflicht von Kontrollwaagen für Abpackstationen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge. Hierbei wird Art. 24 der Deklarationsverordnung (DVO) interpretiert und es werden entsprechende Weisungen erlassen. Das vorliegende Zirkular Z 269 wird METAS an alle bekannten Hersteller von Fertigpackungen versenden welche ihre Produkte mit dem Kennzeichen „e“ versehen. Alle übrigen Hersteller müssen durch die Eichmeister informiert werden.

6. Eichpflicht von Abmessvorrichtungen von Waren die nach Länge oder Fläche verkauft werden

In [Zirkular Z 270](#) definiert METAS unter welchen Bedingungen Abmessvorrichtungen für Waren, die nach Länge oder Fläche verkauft werden, eichpflichtig sein müssen.

7. Email-Adresse für Anfragen der Eichmeister

In der Vergangenheit ist es vermehrt vorgekommen, dass sich Eichmeister mit Fragen direkt an die entsprechenden Fachlabors am METAS gerichtet haben. Dies hatte bisweilen zur Folge, dass die gleiche Frage mehrfach gestellt wurde oder gewisse Fragen bei Abwesenheiten der Spezialisten länger als nötig unbeantwortet blieben. Um solche Anfragen in Zukunft besser kanalisieren und koordinieren zu können, bitten wir Sie, ab sofort für technische Anfragen nur noch die Adresse metnews@metas.ch zu benutzen.

8. Eichmeisterweiterbildung

Am 16. November (deutsch) und am 17. November (französisch) finden die nächsten Weiterbildungskurse am METAS statt. Wir bitten Sie, sich mittels dem entsprechenden [Formular](#) einzuschreiben. Diese Weiterbildungskurse sind für Eichmeister obligatorisch.

In LegNet haben wir eine neue [Rubrik Fragen /Antworten](#) erstellt. Sie finden diese unter dem Header Eichämter, Register Allgemeine Informationen. Die Antworten zu den entsprechenden Fragen ab Weiterbildungskurs 2008 finden sie dort abgelegt.

Wir bitten Sie, für den bevorstehenden Kurs, Ihre Fragen uns vorgängig und schriftlich mitzuteilen, so dass wir die entsprechenden Antworten vorbereiten können.

9. Neue Konformitätsbewertungsstelle bezeichnet

Das KIGA Baselland wurde von METAS als Konformitätsbewertungsstelle für nicht-selbsttätige Waagen (nach Richtlinie 90/384/EWG) und für selbsttätige Waagen nach Anhang 6 MID (2004/22/EG) bezeichnet.

Die neue Benannte Stelle trägt die Nummer 2158 und hat ihre Arbeit bereits aufgenommen.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 5. November 2009.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Bundesamt für Metrologie METAS

Sektion Gesetzliche Metrologie

Kontakt: metnews@metas.ch



METNews 6

Mitteilungen für Eichmeister

12. November 2009 (Redaktionsschluss 5. November 2009)

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Bundesamtes für Metrologie.

1. Marktüberwachung

Busch-Werke Trimmis

Die Firma Busch gibt ihren Kunden ein Schreiben ab, in dem auf die Meldepflicht des Verwenders an die kantonalen Eichmeister hingewiesen wird. In diesem Infoschreiben steht, dass der Verwender bis 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Waage zu melden hat.

Diese Interpretation ist nicht korrekt.

In der Verordnung über nichtselbsttätige Waagen (SR941.213) steht in Art. 15, Absatz 2: «Sie [d.i. die Verwenderin] muss der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde jede Inbetriebnahme einer Waage melden».

Es geht bei der Meldepflicht also um die Inbetriebnahme der Waage und nicht um den Ablauf der Eichfrist. METAS hat die Firma Busch Ende September 2009 auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und eine Änderung des Schreibens verlangt.

In der Zwischenzeit ist die Änderung erfolgt.

Pesage Vial

Die in Genf beanstandete Waage wurde Ende September durch ein Gerät eines anderen Herstellers ersetzt. Bei Waagen des Herstellers Pesage Vial ist Vorsicht geboten. Die Firma verfügt zur Zeit über keine Zertifizierung für Modul D. Das beanstandete Messinstrument wurde ausgewechselt.

2. Presseartikel

- [Wie viel wiegen 375 Gramm Cornflakes ?](#), Tages Anzeiger, 26. 02. 2009
- [Migros will nicht einlenken](#), Saldo, 23. 09. 2009

Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) hat unter dem Titel „Aufs Gramm genau“ einen interessanten Filmbericht über die Tätigkeit der deutschen Eichdirektion Nord, Dienststelle Hamburg ausgestrahlt.

- <http://www1.ndr.de/mediathek/index.html?media=nordreportage232>.

Bitte informieren sie uns, falls in Ihrer Region Zeitungsartikel über die Metrologie erscheinen. Auf diese Weise können alle Eichmeister davon profitieren.

3. Qualitätsverfahren

Die Arbeitsgruppe « Qualitätsstandard » hat sich am 13. August ein weiteres Mal getroffen. Zur Diskussion standen für diese Sitzung die Redaktion des Kapitels bezüglich « Personalverwaltung » sowie Beschreibungen von einige Managementprozesse. Die Resultate der Arbeiten finden sie im Anschluss.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass es sich beim erarbeiteten Dokument um einen allgemeingültigen Standard handelt, der für die spezifischen Gegebenheiten in den einzelnen Ämtern angepasst werden muss.

Personalverwaltung (§ 3.7)

Das Kapitel 3 des Q-Handbuches fängt mit einer kurzen Einführung an, die an die unter der Anzahl 1.3 identifizierten Unterstützungsprozesse erinnert (Kartographie der Prozesse). Jeder Prozess ist von der Arbeitsgruppe beschrieben und von jedem Amt angepasst, um eine Gesamtansicht der Situation des betroffenen Eichamt zu haben.

Die Personalverwaltung ist ein Punkt, der von METAS für Wesentlich betrachtet wird. Die Arbeitsgruppe hat dieses Kapitel in 5 Teile unterteilt:

1. Ermittlung des Personalbedarfs für die Erfüllung hoheitlicher Tätigkeiten
Dieser Absatz definiert die Personalbedürfnisse in Einklang mit den Anforderungen der gesetzliche Metrologie in die Kantonen. Präzisieren Sie bitte wie, diese Aufgabe in Ihrem Amt realisiert wird.
2. Qualifizierung und Stellenprofile Kantone/METAS
Dieser Absatz gibt die gesetzliche Qualifizierungen wieder, die für den Beruf des Eichmeister gefordert sind, und schlägt eine Stelleprofil von METAS vor. Dieses Profil kann im Falle einer Personalrekrutierung nützlich sein.
3. Stellenbeschrieb
Jeder Mitarbeiter des Amtes soll ein spezifisches Profil seiner Stelle besitzen. Wir schlagen Ihnen ein Beispiel vor.
4. Einstellungsprozess
Das Verpflichtungsverfahren eines neuen Mitarbeiters muss zwingend definiert sein, auf eine Amts-spezifische Weise Amt oder gemäss dem vorgestellten Beispiel.
5. Zielvereinbarung
Ziele sind zwischen den Aufsichtsbehörden und METAS vereinbart. Die Behörden müssen zudem persönliche Ziele mit den Mitarbeitern festlegen.

Managementprozesse (§ 2)

Das Kapitel 2 fängt mit einer kurzen Einführung an, erinnernden an die identifizierten Prozesse.

Der Prozess 2.1 « Finanzierung » besteht aus drei Teilen : eine Zusammenfassung der Anforderungen, eine Übersicht der gesetzlichen Grundlagen sowie jenem Teil, der Eichamts-spezifisch ist. Am Beispiel von BE+3 wird der Prozess der Finanzen dargestellt.

Der Prozess 2.2 « Bearbeiten des Jahresberichts » ist die gesetzliche Forderung, welche sich an alle Eichämter richtet. Der Prozess ist kurz dargestellt und enthält einen Link der zu den Formularen des METAS führt.

Der Prozess 2.3 « Verwalten des QM-Systems » ist für alle identisch, jedoch mit

einem Teil der Eichamts-spezifisch ist. Wir bitten Sie, diesen Teil und die Situation in ihrem Kanton anzupassen.

Die Prozesse 2.5 « Festlegen der Anforderungen » et 2.6 « Aufsicht seitens METAS » sind für alle identisch. Sie zeigen die Gesamtheit über alle Prozesskarten.

4. Feedback der Tagung den Aufsichtsbehörden

Die kantonalen Aufsichtsbehörden haben sich am 25. August 2009 am METAS getroffen. Wir informieren hier kurz über die wichtigsten Themen, die behandelt wurden.

METAS hat den Jahresbericht 2008 des Schweizerischen Eichdienstes vorgestellt und ist dabei speziell auf die Erreichung der gesteckten Ziele eingegangen. Gleichzeitig wurden die für 2009 vereinbarten Ziele in Erinnerung gerufen.

Das Thema Mogelpackungen hat Anlass zu einer längeren Diskussion gegeben. Dabei hat sich gezeigt, dass interkantonale Beanstandungen, wie es in anderen Gebieten schon praktiziert wird, zur Zeit im Eichwesen nicht gewünscht sind. Die Präsentation « Einführung von Qualitätsstandards in den Eichämtern » hat ein gutes Echo erhalten. Aus den Kantonen wurden mehrheitlich positive Voten und konstruktive Bemerkungen vorgebracht

METNews und LegNet 2, die beiden neuen Informationskanäle wurden ebenfalls vorgestellt.

Als Informationen aus den Kantonen wurde eine Umfrage zur Kundenzufriedenheit im Eichwesen aus dem Kanton Neuenburg (P. Bonhôte) und die neu in Betrieb genommene Eichverwaltungssoftware des Kanton Genfs (J. Folly/S. Schweizer) vorgestellt. Die zweite Präsentation hat eine Diskussion über eine Harmonisierung oder Zentralisierung der Register ausgelöst. Konkrete weitere Schritte sind aber nicht entschieden worden.

Nach einem Überblick über die laufenden Projekte wurde schliesslich über die Ziele für 2010 und die längerfristige Planung beraten. Die für 2010 werden anlässlich der Weiterbildung am METAS vorgestellt werden.

5. Revision der Eichgebührenverordnung

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 11. September die Änderung der Eichgebührenverordnung beschlossen.

Die Revision der Verordnung tritt jedoch erst am **1. Januar 2011** in Kraft.

Die Gebühren und Ansätze der Verordnung werden um 10 % erhöht. Die Einführung einer Indexklausel erlaubt ein einfacheres Anpassen der Gebühren in Zukunft.

6. Errata: Gültigkeitsdauer der Eichung bei GPL-Tankstellen in der DA IV

Ein Fehler hat sich in die französische Version der Dienstanleitung IV geschlichen. Die Gültigkeitsdauer der Eichung von GPL-Tankstellen ist 12 Monate und nicht 24 wie unter Punkt 6.6.2 der französischen Version angegeben. Die auf LegNet verfügbare Version wurde bereits korrigiert.

7. Neuester Stand Postagenturen

Per September 2009 wurde die [Liste mit den neuen Standorten](#) im LegNet publiziert.

8. Tätigkeitbericht der Eichmeister 2009

Wie anlässlich der Weiterbildung der Eichmeister vom 16. November 2009 erwähnt, werden Sie Mitte Dezember 2009 die „online Formulare“ für den Tätigkeitbericht 2009 für die Messmittel erhalten.

Den Tätigkeitsbericht für die Fertigpackungen 2009 wie auch für die Marktüberwachung 2009 ist noch nicht als „online Formular“ erhältlich und wir bitten Sie daher, diese Formulare konventionell ab dem LegNet herunter zu laden.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 10. Dezember 2009.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Bundesamt für Metrologie METAS

Sektion Gesetzliche Metrologie

Kontakt: metnews@metas.ch



METNews 7

Mitteilungen für Eichmeister

17. Dezember 2009 (Redaktionsschluss 10. Dezember 2009)

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Bundesamtes für Metrologie.

1. Marktüberwachung

Brunimat KSxxx

Die Firma Brunimat GmbH brachte in den vergangenen Monaten im europäischen Ausland den Milchdispenser Brunimat KS xxx in Verkehr. In Belgien und Frankreich laufen zur Zeit Bemühungen, diese Geräte für den Gebrauch zu sperren. Die Firma Brunimat verfügt für ihre Geräte über keine Zertifizierung dieser Geräte. METAS-Cert erhielt eine Anfrage für die Konformitätsbewertung, bis heute sind jedoch die technischen Unterlagen nicht eingereicht worden. Sind in Ihrem Eichkreis solche Milchverkaufsautomaten des Typs Brunimat KS ebenfalls in Betrieb? Bitte überprüfen Sie dies anhang Ihres Registers.

Mettler-Waagen Typ bC-C2 in Fressnapf-Filialen

Die Firma ToWa hat in der Schweiz alle derzeit 33 Fressnapf-Filialen mit SB-Waagen Fabrikat Mettler, Typ bC-C2 ausgerüstet, Max. 15 kg, e = 2/5 g.

Die Waagen sind mit 2 grossen Tarierungs-Tasten für (Sack oder Eimer) ausgerüstet. Sie sind aus der Sicht des Eichamtes TG+1, welches die Marktüberwachung durchführte, konform. CE 09 1259

Fertigpackungen

Bei der Marktüberwachung im Rahmen der DVO hat TG+1 einen 15 kg Futtersack mit "e" deklariert angetroffen. Dies wurde beanstandet. Das Zeichen «e» wird für Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge im Bereich 5 g bis 10 kg, beziehungsweise 5 ml bis 10 L verwendet.

Sollten Sie weitere solche falsch deklarierte Fertigpackungen vorfinden, bitten wir Sie diese Fertigpackungen unverzüglich zu beanstanden, einhergehend mit einem Verbot solche nicht konform deklarierten Produkte auf den Markt zu bringen

2. Presseartikel

Die SAS (Schweizerische Akkreditierungsstelle) hat einen Erfahrungsbericht eines Ein-Mann-Prüflabors veröffentlicht, das nach ISO 17025 akkreditiert ist. Dieses Labor zeigt viele Parallelen zu einem Eichamt.

- [Alles aus einer Hand](#), SASE-Forum/No. 1/2009

Bitte informieren sie uns, falls in Ihrer Region Zeitungsartikel über die Metrologie erscheinen. Auf diese Weise können alle Eichmeister davon profitieren.

3. Eichungen von Erdgastanksäulen

Die Firma Apex AG aus Däniken möchte einen CNG Master Meter als Prüfmittel zur Eichung von Erdgastanksäulen einsetzen. Dabei würde bei der Eichung einer Erdgastanksäule anstelle der Abfüllung und Wägung einer Gasflasche die Anzeige der Erdgastanksäule direkt mit der Anzeige des CNG Master Meters verglichen. Dieses Verfahren kann die Eichung einer Erdgastanksäule erleichtern, da die Eichung während einer normalen Betankung gemacht werden könnte und somit kein Erdgas an die Atmosphäre abgelassen werden muss.

Um die Zuverlässigkeit dieses Messverfahrens nachzuweisen, wird die Firma Apex AG in nächster Zeit bei Eichungen den CNG Master Meter zwischen die Erdgastanksäule und die Druckflasche einbauen, um Vergleichsmessungen zwischen dem bisherigen gravimetrischen Messprinzip und dem Messprinzip mit dem CNG Coriolis Master zu erhalten. Der zwischengeschaltete Coriolis Master Meter hat keinen Einfluss auf das Messresultat.



4. Qualitätsverfahren

Die Arbeitsgruppe « Qualitätsstandard » hat sich am 7. Dezember ein weiteres Mal getroffen. Zur Diskussion standen für diese Sitzung die Fertigstellung der Kapitel 2 und 3 betreffs Management- und Unterstützungsprozesse. Die Resultate der Arbeiten finden sie im Anschluss.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass es sich beim erarbeiteten Dokument um einen allgemeingültigen Standard handelt, der für die spezifischen Gegebenheiten in den einzelnen Ämtern angepasst werden muss.

Kapitel 2: Managementprozesse

Bei dem letzten Treffen der Arbeitsgruppe war der Abschnitt 2.4 Dokumentationsverwaltung zu bearbeiten. Dieses Thema ist eines der vier wesentlichen Elemente die als Mindestanforderung an das Qualitätsmanagement im Eichamt umgesetzt werden müssen.

Die Arbeitsgruppe hat dieses Kapitel in 7 Abschnitte unterteilt:

1. Ziel

Hier definiert man das Ziel des Prozess.

2. Anwendungsbereich

Dieser Absatz beschreibt den Geltungsbereich der QM-Dokumentation. Wir beziehen uns hier für einen grossen Teil der Dokumentation (gesetzliche Grundlagen, Dienstleitungen) auf das Infosystem LegNet.

3. Struktur der QM-Dokumentation

Eine Abbildung zeigt den Aufbau der QM-Dokumentation mit den verschiedenen Stufe vom Qualitätshandbuch bis zu den Nachweisdokumenten.

4. Identifikation der Dokumente

Dieser Absatz beschreibt ein Konzept um die Dokumente zu identifizieren. Die Kennzeichnung muss eindeutig sein. Wir schlagen eine Struktur vor, aber jedes Amt ist frei seine eigene Struktur festzulegen. Wenn schon etwas existiert, ist es nutzlos eine parallele Nummerierung zu schaffen.

Es ist auch möglich unsere Tabelle zu bearbeiten um andere Abkürzung zu haben. Ein Kopfseite-Vorlage ist vorhanden.

5. Aufzeichnungen

Um den Aufwand für die Eichmeister zu reduzieren, haben wir uns entschieden die Lenkung von Aufzeichnungen nicht festzulegen. Grundsätzlich dienen die Eichkleber, Sicherungsmassnahmen und Rechnungsstellung als Nachweis für eine erfolgte Eichung.

Falls es notwendig ist, wird die Lenkung von Aufzeichnungen in den spezifischen Leistungsprozessen (z.B. bei den Abgasmessgeräten) geregelt.

6. Verfügbarkeit

Der Zugriff und die Verfügbarkeit für die Dokumente muss festgelegt werden.

Wir haben hier eine einfache Lösung vorgestellt. Für diejenigen, die bereits ein Eichverwaltungsprogramm benutzen, können die Qualitätsdokumente in dieses integrieren.

7. Verantwortlichkeiten und Sicherheit

Jemand muss für die Dokumentation verantwortlich sein. Wir schlagen zudem vor eine Liste zu erstellen, um die QM-Dokumente zusammenzufassen.

Wir möchten Sie daran erinnern, dass jedes Amt die Wahl hat, seine eigene Lösung für die Dokumentationsverwaltung (wie übrigens auch für die anderen Kapitel) zu

entwickeln. Diejenige, welche von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen wurde, soll eine allgemein gültige Lösung sein und gilt als Beispiel. Das Wichtigste ist erneut, dass es Ihrer wirklichen Situation entspricht.

Kapitel 3: Unterstützungsprozesse

Die für ein Eichamt wichtigsten Sicherheitsanforderungen und SUVA-Richtlinien sind im Kapitel 3.1 aufgelistet.

Gemäss der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten ([SR 832.30](#)), muss der Arbeitgeber zur Wahrung der Arbeitssicherheit alle Anordnungen und Schutzmassnahmen dieser Verordnung einhalten. Wir empfehlen Ihnen diese Sicherheitsanforderungen entsprechend dem Einsatzgebiet zu überprüfen und anzupassen. Als Hilfestellung wurde eine Liste mit den wichtigsten persönlichen Schutzausrüstungen für ein Eichamt erarbeitet.

In Kapitel 3.2 ist ein Beispiel für die Verantwortung des Amtes in Bezug auf den Umweltschutz aufgeführt.

Das Kapitel 3.3 beschreibt die minimalen Anforderungen an die Räumlichkeiten des Eichamtes. Dabei werden der Verantwortliche für den Unterhalt und Reinigung festgelegt. Der Zutritt muss ebenfalls geregelt werden. Der zweite Absatz beinhaltet die Anforderungen nach der [DA I](#), Kap. 3.

Die Verwaltung der Fahrzeuge wird in Kapitel 3.4 definiert. Jedes Amt beschreibt unter diesem Kapitel die eigene Situation.

Üblicherweise regelt der Kanton den Besitz und Benutzung der Fahrzeuge. Diese müssen für den Verwendungszweck geeignet sein und über eine angemessene Versicherung verfügen. Wir stellen Ihnen als Beispiel die Situation vom Kanton Waadt zur Verfügung.

Die Verwaltung der Einrichtungen sollte in jeder Fachstelle für das Messwesen gleich sein. Grundsätzlich muss eine Liste mit den Referenzmessmitteln vorhanden sein, die einen Überblick über den aktuellen Kalibrierstatus und die maximalen Kalibrierintervalle gibt. In einer zweiten Liste sind die anderen Ausrüstungen des Amtes erfasst. Ein Beispiel für die Verwaltung der Referenzmessmittel und Einrichtungen ist in Kapitel 3.5 aufgeführt.

Kapitel 3.6 ist für jedes Amt spezifisch anzupassen, entsprechend der Eichverwaltungssoftware die eingesetzt wird. Es empfiehlt sich hier, die wichtigsten Funktionen dieser Software zu beschreiben, den Verantwortlichen für die Software und die sachgemässe Anwendung (z.B. Hinweis auf Benutzerhandbuch) festzulegen.

Die Absätze 3.8 und 3.9 sind für alle Eichämter identisch.

5. Feedback Eichmeisterweiterbildung

Am 16. und 17. November fand am METAS die jährliche Weiterbildung der Eichmeister statt. Verschiedene Themen haben zu interessanten Diskussionen und Bemerkungen Ihrerseits geführt. In diesem Kapitel informieren wir über die Punkte, die anlässlich der Tagung offen gelassen wurden.

Datenbank der Tanklastwagen

Die Schwierigkeiten im täglichen Gebrauch mit dem System zur Verwaltung der Tanklastwagen haben zu vielen Reaktionen geführt.

Die technischen Schwierigkeiten der zentralen Datenbank von METAS wurden gelöst. Ihre Bemerkungen bezüglich den limitierten Möglichkeiten für den Vollzug wurden aufgenommen. Wir werden im Laufe 2010 mit anderen interessierten Stellen (Polizei, Zoll, MFK, usw.) Kontakt aufnehmen um weitere Zusammenarbeitsmöglichkeiten auszuloten.

Arbeitssicherheit

Die externen Vorträge zur Arbeitssicherheit haben ein sehr gutes Echo erhalten. Unter anderem wurde die Studie auch auf Eichungen von Tanklastwagen auszuweiten oder zusätzliche Studien zur Gefahr mit CO bei der Eichung von Abgasmessgeräten durchführen zu lassen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Arbeitssicherheit in der Verantwortung des Arbeitsgebers ist (vielfach bei den Kantonen). Da uns der Aspekt der Arbeitssicherheit aber sehr wichtig ist überlegen wir, die Resultate der Studie und die Empfehlungen an der jährlichen Tagung der Aufsichtsbehörde vorzustellen.

Unter den verschiedenen Verbesserungsvorschlägen für die Reduktion der schädlichen Benzindämpfe wurde auch ein dichter Deckel mit Aktivkohlenfilter diskutiert. METAS wird diese Idee weiterverfolgen bevor den Eichmeistern ein konkreter Vorschlag oder ein Lieferant angegeben wird. Die Kosten für den Kauf solcher Deckel gehen aber zu Lasten der Eichämter.

Swissmedic

Der Vortrag von Swissmedic hat unmissverständlich gezeigt, dass eine bessere Koordination zwischen der verschiedenen Aufsichtsbehörde nötig ist. METAS wird sich für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Swissmedic einsetzen, um genauer zu definieren, welche Behörde wo kontrolliert.

Prüflastwagen

Die Reservation der Prüflastwagen erfolgt direkt über das Reservationssystem. Der Termin, ab welchem die Reservationen getätigt werden können, wird Anfang Januar 2010 per Email mitgeteilt. Für spezifische Fragen stehen Mario Clausen (031 323 34 35, mario.clausen@metas.ch) oder Jürg Ramseyer (031 323 32 68, jurg.ramseyer@metas.ch) ab 4. Januar 2010 zur Verfügung.

Kurztest Marktüberwachung

Bei der Weiterbildung im vergangenen November erhielt jeder Teilnehmer einen Fall aus der Marktüberwachung präsentiert, mit der Bitte das konkrete Beispiel zu kommentieren.

Das Resultat war überaus erfreulich. Die meisten Eichmeister haben die Konformitätskennzeichen korrekt ergänzen oder beanstanden können. Herzliche Gratulation! Die formale Kontrolle von Messmitteln dürfte somit keine Probleme bieten.

Wir ermutigen Sie, bei der Marktüberwachung festgestellte Fehler systematisch auch an METAS zu melden.

Feedback zur Weiterbildung

Besten Dank für Ihre Feedbacks am Schluss des Kurses. Wir werden uns bemühen, die [Resultate](#) in die Organisation der Weiterbildung 2010 einfließen zu lassen

Für spezifische Fragen, die vor der Tagung eingereicht worden sind, wurde eine Dokument „[Fragen und Antworten](#)“ erstellt.

6. Eichfristen

Anlässlich der Tagung der kantonalen Aufsichtsbehörde im August 2009, wurde über die Eichfrist bestimmter Messmittel diskutiert (namentlich Abgasmessgeräte, Preisauszeichnungswaagen, Tanklastwagen). Die Periodizität der Abgasmessgeräte wird bereits von der Eidgenössische Finanzkontrolle untersucht. Der Bericht dieser Analyse ist für April 2010 vorgesehen.

Parallel zu dieser Analyse hat METAS vom Bundesrat den Auftrag erhalten, bis Mitte 2010 die Eichgebührenverordnung auf Vereinfachungsmöglichkeiten zu untersuchen. Die Evaluation der anderen Eichfristen wird in diesen Auftrag integriert.

7. Tätigkeitsbericht 2009

Zum ersten Mal haben Sie die Möglichkeit den Tätigkeitsbericht der Messmittel auf elektronischem Weg online zu erfassen. Dazu werden Sie vor Ende Jahr einen separaten Brief mit den nötigen Login Daten erhalten.

Die Erhebungsformulare für Fertigpackungen sowie für die Marktüberwachung erfahren keine Änderungen. Die entsprechenden [Formulare](#) stehen im LegNet zur Verfügung.

Eine Anleitung zum Erstellen der Tätigkeitsberichte der Eichämter finden Sie in der [DA II](#) (2.3).

«Dank dieser erweiterten Berichterstattung kann die Aufsichtsaufgabe des Bundesamtes bei der Bestimmung der Indikatoren im Bereich der Legalen Metrologie und bei der Abklärung der Bedürfnisse für Nachschau, Marktüberwachung und Eichtätigkeit für die Schweiz – wie für die einzelnen Kantone – erleichtert und gleichzeitig erheblich verbessert werden. Andererseits bildet diese Berichterstattung insbesondere auch die Grundlage um die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Kantone im Hinblick auf den Vollzug der Vorschriften über das Messwesen zu erläutern und zu begründen.»

8. Kalibrierungen der Referenzmessmittel

Die Referenzmessmittel müssen regelmässig nachkalibriert werden und an die nationalen Normale angeschlossen werden. (Die entsprechenden Periodizitäten sind in der [DA I](#) angegeben).

Für gewisse Messmittel hat METAS wiederum Kalibrierkampagnen vorgesehen. Wir bitten Sie, die nachfolgend aufgeführten Daten vorzumerken :

Kampagne für PGT
Kalenderwoche 2010/9

Ansprechperson : Herr Jürg Schlatter
031/ 32. 33. 382
Juerg.schlatter@metas.ch

Kampagnen für Thermometer

Kalenderwoche 2010/14-16 und 2010/45-47
Ansprechperson : Frau Johanna Saner
031/ 32. 33. 372
Johanna.saner@metas.ch

Kampagne für Längenmasse

Anfang Februar 2010. Das Labor benötigt zur Kalibrierung ca. 2-3 Monate.
Ansprechperson : Herr Oliver Stalder
031/ 32. 33. 355
Oliver.stalder@metas.ch

METAS unterhält eine Datenbank der Referenzmessmittel der Eichämter. Um die Daten und die entsprechenden Statistiken à jour zu halten, bitten wir Sie, das Dokument [YY+Y-3.5-LIS-01](#) auszufüllen, und an metnews@metas.ch vor dem 31. Januar 2010 zuzustellen. Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Mitarbeit.

9. Neue diplomierte Eichmeister

Am 11. und 12. November 2009 haben am METAS die Abschlussprüfungen zum diplomierten Eichmeister stattgefunden. Dabei haben die Herren Kriemler (AR), Bürgi (BE), Lanier (GE), Sigg (SH), Kurle (TG) und Firmann (ZH) ihre höhere Fachprüfung mit Erfolg bestanden und dürfen nun den Titel „eidg. dipl. Eichmeister“ tragen, in der Umgangssprache auch oft diplomierter Eichmeister genannt.

Wir möchten an dieser Stelle den neuen Diplomträgern herzlich gratulieren und wünschen ihnen in Zukunft viel Erfolg und Befriedigung bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.

10. Eichmeisterweiterbildung 2010

Die nächste Eichmeisterweiterbildung findet am Montag 8. November auf französisch und am Dienstag 9. November auf deutsch statt. Gemäss unserer Umfrage anlässlich der Tagung vom November 2009 hat sich die Mehrheit zur Frage ob eine eintägige oder eine zwei-tägige Veranstaltung abgehalten werden soll, nicht geäußert. Wir werden aber voraussichtlich im Jahre 2011 eine 2-tägige Veranstaltung planen. Dies erlaubt uns, die neu in Kraft tretende Deklarationsverordnung im Detail zu präsentieren.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 28. Januar 2010.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Bundesamt für Metrologie METAS

Sektion Gesetzliche Metrologie
Kontakt: metnews@metas.ch



METNews 8

Mitteilungen für Eichmeister

4. Februar 2010 (Redaktionsschluss 28. Januar 2010)

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Bundesamtes für Metrologie.

Inhaltsübersicht

| | |
|---|---------|
| 1. Marktüberwachung | Seite 2 |
| • DVO: Falschdeklaration Weinflaschen COOP, 70 cl | |
| 2. Service auf ESSO-Tankstellen | Seite 2 |
| 3. Postagenturen mit SB-Waagen | Seite 2 |
| 4. Prüfung von MM ausserhalb des gesetzlich geregelten Bereichs | Seite 2 |
| 5. Zirkular Z 211 | Seite 3 |
| 6. Dimensionen der Prüflastwagen von METAS-Cert | Seite 3 |
| 7. Mutationen Eichmeister | Seite 3 |

1. Marktüberwachung

DVO: Falschdeklaration Weinflaschen COOP, 70 cl

Im Rahmen der Marktüberwachung wurden in diversen COOP Filialen Weinflaschen entdeckt, welche eine Etikette tragen mit der Menge 70 cl zusammen mit dem Konformitätskennzeichen der EG „e“. Dies ist gemäss der EG Richtlinie 2007/45/EG nicht gestattet und wurde bei COOP Caves in Pratteln beanstandet. Anbei finden Sie die [Antwort](#) der Leiters Caves der Firma COOP.

2. Service auf ESSO-Tankstellen, ab 1.1.2010 durch BICA AG

Seit dem 1. Januar 2010 hat die Firma BICA AG, 6023 Rothenburg, die Service- und Instandhaltungs-Verantwortung auf den ESSO eigenen Tankstellen übernommen. Siehe dazu [beiliegendes Schreiben](#) und das entsprechende Tankstellenverzeichnis.

3. Postagenturen mit SB- Waagen

Von der schweizerischen Post erhalten wir folgenden [Zirkulartext](#). Die, in den Postagenturen im Einsatz stehenden, Selbstbedienungswaagen sind in der [neue Liste](#) per 4.1.2010 aufgeführt.

Die Post bittet uns insbesondere die folgenden 2 Punkte zu beachten:

- Sämtliche Rechnungen und Beanstandungen sollten ausschliesslich an die im Zirkular angegebene Adresse gelangen. Dies klappt leider nicht immer, was beidseitig unnötige Aufwände produziert.
- Herr Schneeberger und sein Team sind nur zuständig für die SB-Waagen in den Postagenturen. Es gelangen leider immer wieder Rechnungen und Beanstandungen von Poststellen-Waagen (Schalterwaage von Mettler-Toledo) zu ihm. Diese sind jedoch jeweils direkt an die entsprechende Poststelle zu adressieren.

4. Prüfung von Messmitteln ausserhalb des gesetzlich geregelten Bereichs

Im letzten Dezember hat METAS ein Schreiben an die Aufsichtsbehörden geschickt bezüglich **Prüfung von Messmitteln ausserhalb des gesetzlich geregelten Bereichs durch kantonale Eichmeister**. Hier ist ein Auszug dieses [Dokument](#):

„Neben ihrer hoheitlichen Tätigkeit des Eichens, führen Eichmeister in verschiedenen Kantonen auch Prüfungen von Messinstrumenten ausserhalb des gesetzlich geregelten Bereichs durch. [...] Das METAS will zudem eine klare Kompetenzaufteilung zwischen den kantonalen Aufsichtsbehörden und dem METAS als Oberaufsicht.

Aus diesem Grund hält METAS Folgendes fest:

- Das Rundschreiben des EAM vom 29. Mai 1996 wird hiermit widerrufen.
- Das METAS wird ab sofort keine Prüfkleber (Type 6 in der Dienstanleitung I) mehr liefern. Eine letzte Auslieferung ist eben erfolgt. Das Jahr 2010 wird als Übergangsjahr betrachtet. Die Prüfkleber werden aus der Dienstanleitung I gestrichen.
- Das METAS erinnert daran, dass alle gewerblichen Tätigkeiten der Eichmeister einer Bewilligung durch die kantonalen Aufsichtsbehörden bedürfen. Es ist somit Sache der Aufsichtsbehörden festzulegen, ob und unter welchen konkreten Rahmenbedingungen Prüfungen von Messmitteln ausserhalb des ge-

setzunglich geregelten Bereichs durch kantonale Eichmeister vorgenommen werden dürfen.

- Eine Bewilligung für zusätzliche Aufgaben ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn die hoheitlichen Tätigkeiten dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- Über die Bewilligungen für gewerbliche Tätigkeiten ist dem METAS somit zusammen mit den jährlichen Erhebungen Bericht zu erstatten.“

5. Zirkular Z 211

Wird per sofort aufgehoben.

Die Anforderungen sind nicht kompatibel mit der Messmittelverordnung und der europäischen MID.

6. Grösse der Lastwagen von METAS-Cert

Nachdem die Eichmeister METAS-Cert darum gebeten haben, teilen wir Ihnen hiermit die Grösse der Prüflastwagen mit:

- [40 Tonnen, 5-Achser](#)
- [40 Tonnen, Sattelschlepper](#)

7. Mutationen Eichmeister

- BE+4** Herr Urs Roseng wurde 2009 zum Eichmeister des Eichamtes BE+4 ernannt.
- VD+6** Herr Lucien Corradini wurde 2009 zum Eichmeister des Eichamtes VD+6 ernannt.
- VS+1** Herr Damian Wirz hat am 31. 08. 2009 seinen Dienst beendet. Zu seinem Nachfolger wurde Meinrad Abgottspon ernannt.
- VS+1** Herr René Zenklusen hat am 31. 12. 2009 seinen Dienst beendet. Zu seinem Nachfolger wurde Herr Michel Chanton ernannt.
- NE+1** Herr Jean-Paul Schaffter hat anfangs 2009 seinen Dienst beendet. Zu seinem Nachfolger wurde Herr Josquin Leibundgut ernannt.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 15. April 2010

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Bundesamt für Metrologie METAS

Sektion Gesetzliche Metrologie

Kontakt: metnews@metas.ch



METNews 9

Mitteilungen für Eichmeister

22. April 2010 (Redaktionsschluss 15. April 2010)

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Bundesamtes für Metrologie.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---------|
| 1. Marktüberwachung DVO | Seite 2 |
| • „e“ Kennzeichen | |
| 2. Marktüberwachung Messmittel | Seite 3 |
| • Hofmann Waagen Typ HR15RD | |
| • Amman Waagen Typ «Disomat-Opus» | |
| • Waagen der Firma CAS | |
| • Präzisionswaagen Mettler-Toledo / Bijoutil | |
| • Konformitätskennzeichnung allgemein | |
| 3. Presseartikel | Seite 4 |
| • Nach diesem Takt tickt die Schweiz | |
| • La Suisse possède une horloge atomique unique au monde | |
| • Wo die Zeit am genauesten tickt | |
| 4. Qualitätsverfahren | Seite 5 |
| 5. Postagenturen mit SB-Waagen | Seite 6 |
| 6. Kalibrierkampagne der Referenzmessmittel | Seite 6 |
| 7. Eichung von Trübungsmessgeräten | Seite 6 |
| 8. Abstimmungswaagen | Seite 7 |
| 9. Eichung von Temperatur- Mengenumwertern (TMU) | Seite 7 |
| 10. Messmittel bei Altgoldhändlern | Seite 8 |
| 11. Kehrrechtswagen | Seite 8 |
| 12. SVS-Jahresbericht | Seite 8 |
| 13. Weisung über Eichmarken (W210.3) | Seite 9 |
| 14. Revision der Bundesgesetz über das Messwesen | Seite 9 |

1. Marktüberwachung DVO: Falschdeklaration von Produkten mit Gewicht über 10 kg (10 L) und „e“ Kennzeichen

Nach wie vor scheint die Bedeutung des Konformitätskennzeichens „e“ bei vielen Herstellern unklar zu sein. Immer wieder werden wir von Eichmeistern auf falsche Deklarationen aufmerksam gemacht. Aufgrund bilateraler Abkommen können Schweizer Produkte mit dem Zeichen „e“ frei nach Europa exportiert werden. Wenn vermehrt falsch deklarierte Schweizer Produkte in Europa zirkulieren, kann dies zu Problemen bei der gegenseitigen Anerkennung führen.

METAS versucht stetig, alle Hersteller, die das „e“ Kennzeichen anbringen besser zu informieren. Wir bitten auch die Eichmeister, diesem Umstand vermehrt Rechnung zu tragen. Als Hilfsmittel können die Broschüre „[Korrekte Mengen- und Preisangaben](#)“ sowie das Merkblatt „[Bedeutung des e-Zeichnens](#)“ bei Herstellern und Produzenten breit gestreut werden. Mit einer Sensibilisierung der Hersteller können Falschdeklarationen frühzeitig verhindert und unter Umständen grosse finanzielle Folgen vermieden werden.

Bei folgenden Firmen wurde METAS auf der Basis von Meldungen durch Eichmeister in den letzten Monaten vorstellig:

MARS Schweiz AG, Zug

Beanstandet wurde das Produkt Katzenstreu, Catsan 20L. (Brief vom 13. 01. 2010). Die Firma hat mit Brief vom 28. Januar 2010 zugesichert, dass die Falschdeklaration umgehend korrigiert wird und ab Oktober 2010 keine solche Packungen im Handel mehr erhältlich sein sollten.

RICOTER, Erdaufbereitung AG, Aarberg (BE) und Frauenfeld (TG)

Beanstandet wurden die Produkte Holzschitzel 15 l und 50 L, Pflanzenerde 30 L und Geranienerde 40 L. (Brief vom 26. 01. 2010)

Die Firma hat mit Brief vom 28. Januar 2010 zugesichert, dass für neue Produkte die Umstellung per sofort vorgenommen wird. Bei den schon produzierten Packungen ist das Lager zur Zeit voll. Diese Produkte werden noch bis Ende 2011 auf dem Markt anzutreffen sein.

Biomill SA; Granges Marnand, VD

Beanstandet wurden diverse Hundefutter mit Nennfüllmenge 15 kg. (Brief vom 1. Februar 2010)

In einer Stellungnahme per e-mail vom 3. Februar 2010 durch die Firma wird geltend gemacht, dass eine sofortige Umstellung Kosten von rund Fr. 800'000 verursachen würde. Eine Kompromisslösung ist noch ausstehend.

Landi Schweiz AG, Dotzingen, BE

Beanstandet wurden diverse Hundefutter mit Nennfüllmengen von 15 kg und 20 kg (Brief vom 7. April 2010)

In einer ersten Stellungnahme per e-mail vom 12. April 2010 durch die Firma wird mitgeteilt, dass ein Produkt (26555 Jo Grant 15 kg) schon umgestellt wurde. Bei 2 weiteren Produkten ist der Lieferant Biomill SA, welcher die Deklaration bei einer nächste Auflage anpassen wird.

2. Marktüberwachung Messmittel

Hofmann Waagen Typ HR15RD

Seit einiger Zeit sind Waagen der Firma Hofmann AG vom Typ HR15RD in Betrieb, deren Konformitätskennzeichnung nicht korrekt ist. Das Bauartprüfzertifikat lautet zwar auf die Firma Hofmann AG, die angegebene Konformitätsbewertungsstelle Nr 0103 hat jedoch nie eine Zertifizierung für Modul D an diese Firma ausgestellt. Die KBS-Nummer 0103 wird in diesen Fällen fälschlicherweise auf dem Typenschild aufgedruckt.



Hofmann-Waage mit Bauartprüfzertifikat Nr. T7216 und KBS-Nr 0103

Das Problem liegt vermutlich beim Hersteller der Waage, der Firma Mettler-Toledo Albstadt, welche das Produkt mit der falschen Nummer versieht.

Die Hofmann AG wurde von METAS zu einer Stellungnahme aufgefordert. Die KBS 0103 wurde von uns bereits informiert.

Amman Waagen Typ «Disomat-Opus»

Von dritter Seite wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass von der Firma Ammann möglicherweise Brückenwaagen in Betrieb gesetzt werden, welche noch kein abschliessendes Modul F durchlaufen haben. Solche Waagen sind für den Verkehr umgehend zu sperren bis die notwendigen Prüfungen erfolgt sind.

Von den Eichmeistern wurde bereits im Jahr 2009 ein solcher Fall gemeldet.

Waagen der Firma CAS

Die Waagen der Firma CAS aus Deutschland werden in der Schweiz durch Grüter Waagen in Eschenbach LU vertrieben. Im Rahmen der Marktüberwachung ist dabei die doppelte CE-Kennzeichnung und die fehlende G-Wert-Zonenbeschriftung aufgefallen. Zudem konnten keine Konformitätserklärungen vorgewiesen werden.

Die Firma Grüter Waagen als Schweizer Vertreter von CAS wurde von METAS zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Waagen ohne Zonenbeschriftung sind zu beanstanden.



Kennzeichnung einer Waage der Firma CAS mit doppeltem CE-Kennzeichen

Präzisionswaagen Mettler-Toledo / Bijoutil Typ JL 602-G und JL 1502-G

Mehrere Eichmeister haben eine nicht korrekte Inverkehrbringung von Präzisionswaagen des Typs JL 602-G und JL 1502-G des Herstellers Mettler-Toledo durch die Firma Bijoutil AG gemeldet.

METAS hat umgehend mit Bijoutil Kontakt aufgenommen und auf die vorhandenen Probleme hingewiesen. Der Wiederverkäufer hat rasch reagiert und all seine Kunden schriftlich informiert. Alle diese Waagen müssen noch durch Mettler-Toledo ordnungsgemäss in Verkehr gebracht werden.

Die Verantwortlichen von Mettler wurden durch uns ebenfalls orientiert.

Es scheint sich um ein Kommunikationsproblem zwischen Mettler und seinem Wiederverkäufer zu handeln, das bilateral behoben werden sollte.

Konformitätskennzeichnung allgemein

In den letzten Wochen sind vermehrt Fälle von Konformitätskennzeichnungen aufgetaucht, bei denen ein Teil mit einem Filzstift von Hand eingefügt oder markiert wurde. Solche Kennzeichnungen sind nicht zulässig und zu beanstanden.



Beispiel Tanksäule: Jahreszahl mit Filzstift angebracht.



Beispiel Waage: Ungültige Jahreszahlen mit Filzstift abgedeckt.

3. Presseartikel

- [Nach diesem Takt tickt die Schweiz](#), Berner Zeitung, 25.03.2010
- [La Suisse possède une horloge atomique unique au monde](#), Magazine de la haute horlogerie, 03.2010
- [Wo die Zeit am genauesten tickt](#), Aargauer Zeitung, 23.03.2010

Bitte informieren sie uns, falls in Ihrer Region Zeitungsartikel über die Metrologie erscheinen. Auf diese Weise können alle Eichmeister davon profitieren.

4. Qualitätsverfahren

Die Arbeitsgruppe « Qualitätsstandard » hat sich am 15. März ein weiteres Mal getroffen. Zur Diskussion standen für diese Sitzung die Prozessbeschreibungen der Kapitel 4 betreffs Leistungsprozesse und die Fertigstellung der Q-HB. Die Resultate der Arbeiten finden sie im Anschluss.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass es sich beim erarbeiteten Dokument um einen allgemeingültigen Standard handelt, der für die spezifischen Gegebenheiten in den einzelnen Ämtern angepasst werden muss.

Kapitel 4 : Leistungsprozesse

Wir haben beschlossen, die unterschiedlichen Leistungsprozesse nicht direkt im Qualitätsmanagement-Handbuch selbst zu beschreiben, sondern mit Hilfe von Anhängen (Prozessbeschreibungen).

Wenn die Prozesslandkarte, die in der Ziffer 1.3 illustriert ist, der Situation Ihres Amtes entspricht, scheint im [Kapitel 4](#) keine Veränderung gegenüber dem Modell, das wir Ihnen vorschlagen, notwendig zu sein.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass jede der folgenden 5 Prozessbeschreibungen die verschiedenen erforderlichen Elemente eines Prozesses klar bestimmt: Verantwortlicher, Inputs, Outputs, Indikatoren, Hilfsmittel.

- [YY+Y-4.1-PRB-01](#)
- [YY+Y-4.2-PRB-01](#)
- [YY+Y-4.3-PRB-01](#)
- [YY+Y-4.4-PRB-01](#)
- [YY+Y-4.5-PRB-01](#)

Der Inhalt dieser Prozessbeschreibungen muss falls nötig an die spezifischen Besonderheiten Ihres Amtes angepasst werden. Änderungen betreffend Form können ebenfalls dazu beitragen, die Dokumente benutzerfreundlicher zu gestalten.

Stand der Arbeiten

Mit dem Erarbeiten des vierten Kapitels konnte die Vorlage für das Qualitätsmanagement Handbuch (QHB) abgeschlossen werden. Damit wurde auch die Zusammenarbeit der Gruppe beendet. Wir stellen Ihnen nun hiermit die endgültige Vorlage eines [Standard Qualitätsmanagement Handbuch für Eichämter](#) zur Verfügung.

Das Dokument [Zusammenfassung des Verfahrens](#) stellt in den verschiedenen MET-News bereits mitgeteilt Anleitungen übersichtlich dar. Diese Dokumente wurden und sind im LegNet mit [diesem Link](#) verfügbar.

Die Voraudits werden ab der zweiten Hälfte des Jahres 2010 in den Eichämtern durchgeführt. Diese informellen Audits haben zum Ziel, die Einführung des QMS zu erleichtern. Das Audit beschränkt sich vorerst auf den administrativen Teil der Arbeit und wird etwa einen halben Arbeitstag beanspruchen. Wir werden mit jeder Fachstelle persönlich Kontakt aufnehmen, um einen Begutachtungstermin festzulegen.

Die Ergebnisse dieser Voraudits bestimmen dann die Reihenfolge für die regulären Audits ab 2011. Der aus diesen Audits resultierende Begutachtungsbericht und die ausgestellte Urkunde bezeugen die Konformität des QM mit den Anforderungen des METAS.

Workshop Einführung QMHB

METAS organisiert für das QMHB einen fakultativen Workshop. Wir werden im Workshop die Vorlage des QMHB Kapitel für Kapitel vorstellen. Um spezifische Fragen zu beantworten, stehen Ihnen anschliessend Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Verfügung. Von Vorteil nehmen Sie dazu den persönlichen Laptop mit.

Der Workshop findet am Dienstag den **22. Juni 2010** statt. Die Teilnahme ist kostenlos und ist nicht obligatorisch. Um die Räumlichkeiten zu organisieren bitten wir Sie, sich per Email an die Adresse metnews@metas.ch bis **spätestens Ende Mai** anzumelden. Bei geringem Interesse (< 5 Teilnehmer) wird der Workshop nicht durchgeführt. Die Unterrichtssprache hängt von der Anzahl Teilnehmer der verschiedenen Landessprachen ab.

5. Postagenturen mit SB-Waagen

Per April 2010 wurde die [Liste mit den neuen Standorten](#) im LegNet publiziert.

6. Kalibrierung der Referenzmessmittel

Wir erinnern Sie daran, dass noch folgende beide Kalibrierkampagnen in 2010 stattfinden werden:

Kampagne für PGT

Kalenderwoche 2010/43, vom 25. Oktober bis 29. Oktober

Ansprechperson : Herr Jürg Schlatter
031/ 32. 33. 382
Juerg.schlatter@metas.ch

Kampagne für Thermometer

Kalenderwoche 2010/45-47, vom 7. November bis 25. November

Ansprechperson : Frau Johanna Saner
031/ 32. 33. 372
Johanna.saner@metas.ch

7. Eichung von Trübungsmessgeräten

Im Laufe des Jahres 2009 wurde von verschiedenen Eichmeistern festgestellt, dass die Ventilatorleistung bei gewissen Dieselrauchmesszellen des Typs LCS 2400 wesentlich grösser war, als in den Eicanleitungen vorgegeben. An der Austrittöffnung wurden statt rund 5 m/s neu Werte über 10 m/s gemessen. Die Abklärungen beim Hersteller der Messzelle (Sensors Inc., USA) haben ergeben, dass ab Baujahr 2009 wesentlich stärkere Ventilatoren eingebaut wurden. Der Hersteller deklariert gegenüber den Messgeräteherstellern und gegenüber METAS, dass aus den grösseren Luftgeschwindigkeiten keine Veränderung der Trübungswerte resultieren.

Das Baujahr des Messzelle ist nicht immer einwandfrei feststellbar. Deshalb wurde die betreffenden drei Eicanleitungen so korrigiert, indem das Fenster für die Ventilatorleistung verbreitert wurde. Die Luftgeschwindigkeit muss somit bei diesen Geräten zwischen 4.5 und 15 m/s liegen.

Die Dieselrauchmesszellen LCS 2400 werden bei diversen Trübungsmessgeräten verschiedener Messgeräteherstellern eingesetzt.

Insbesondere betrifft dies [die Eichanleitungen](#) zu:

- VLT 2700 (CH-K2-00022)
- ULTIMA 630 (CH-K3-02029)
- OPTIMA 4030 (CH-K2-9470, 2. Ergänzung)

8. Abstimmungswaagen

Das Zirkular [Z 259](#) betreffend Präzisionswaagen für die maschinelle Zählung von Stimmzetteln bei Volksabstimmungen und Wahlen wurde revidiert. Inhaltlich hat bei diesem Zirkular nichts geändert. Jedoch wurden Verweise auf alte Verordnungen und ein Schreibfehler in Ziffer 3 Bst b korrigiert.

Da diese Waagen der Eichpflicht unterstehen bitten wir Sie, diese in Ihr Register aufzunehmen und periodisch zu eichen.

9. Eichung von Temperatur- Mengenumwertern (TMU)

Die Nacheichung von Temperatur-Mengenumwertern (TMU) hat zu einigen Fragen und Unklarheiten geführt. Die Situation wurde vor Ort vom Fachlabor beurteilt. In der Folge sind die Erkenntnisse der Begutachtung zusammengefasst. Die folgenden Erklärungen werden in die nächste Revision der DA VI integriert werden (Kapitel 6.4.2):

- Grundsätzlich wird die Eichung einer Tanksäule mit TMU wie drei „Teileichungen“ durchgeführt: siehe 6.4.2.6.1 – 6.4.2.6.2 – 6.4.2.6.3
Liegt bei der Eichung ein Teilmodul ausserhalb der Fehlergrenzen ist die Anlage zu beanstanden. Der Besitzer muss in einem angemessenen Zeitraum die notwendigen Massnahmen ergreifen um das Problem zu beheben.
- Eine Vorbereitungsarbeit ist durchzuführen. Wenigstens bei der ersten Eichung müssen Besitzer und Hersteller der Anlage miteinbezogen werden. Folgende Punkte sind zu beachten:
 - *Komplete MID Zulassung der Anlage*
Es muss abgeklärt werden, nach welchem Verfahren die Anlage auf den Markt gebracht wurde. Die technische Dokumentation kann für den Eichvorgang nützlich sein (Plombenplan etc.). Es muss sichergestellt werden, dass sie vor Ort vorhanden ist.
 - *Zugang zu den Grunddaten*
Um die für die Eichung notwendigen Grunddaten (effektives Volumen, Temperatur, umgewertetes Volumen, Eichparameter, usw.) zu erhalten, ist in den meisten Fällen ein externes Terminal notwendig. Es ist deshalb vorgängig abzuklären, ob ein Terminal und die Bedienungsanleitung vor Ort vorhanden sind.
- Der Paragraph 6.4.2.5 der Dienstanleitung VI wurde angepasst. Auf dem Beleg muss ein Verweis erscheinen, dass es sich bei der Volumenangabe um das Volumen bei 15 °C handelt. Die nicht umgewertete Abgabemenge ist nicht zwingend zu deklarieren gemäss OIML R 117-1, Punkt 2.9.2.
- Der Paragraph 6.4.2.6.1 wurde angepasst. Der erste Satz wurde gestrichen. Es steht jedem Eichmeister frei, wie er diese Teilmodule prüft.

10. Messmittel von Händlern von Altgold

Mehrere Eichmeister haben uns gemeldet, dass aufgrund des zur Zeit hohen Goldpreises eine rege Geschäftstätigkeit von mobilen Altgold Ankäufern zu verzeichnen ist. Diese Altgoldhändler mieten jeweils für wenige Tage einen Saal, z.B. in einem Restaurant und machen durch Zeitungsinsertate auf sich aufmerksam wie z.B. „Kauf von Altgold oder Platin gegen sofortige Bezahlung“

Diese Verkäufe basieren auf dem Gewicht des Objekts. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Verwendung eines solchen Messmittels für Handel und Geschäftsverkehr benutzt wird und somit der gesetzlichen Metrologie unterstellt ist.

Im Rahmen der Nachschau hat Herr Daniel Sigg (SH+1) die Aktivitäten dieser Händler überprüft und 5 der 8 kontrollierten Messmittel beanstanden müssen. Die eingesetzten Waagen erfüllten die grundlegenden Anforderungen gemäss Art. 7 der Verordnung über nichtselbsttätige Waagen nicht.

Diese Altgoldhändler ziehen von einem Ort zum andern. Falls Sie im Rahmen ihrer Aktivitäten Messmittel antreffen, welche keine gültigen Eichmarken aufweisen, bitten wir Sie, die Waagen sogleich vor Ort zu eichen. Sollten die Waagen nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen (keine Eichfähigkeit) müssen Sie die Weiterverwendung dieser Messmittel verbieten. Anschliessend schlagen wir vor, dass Sie das entsprechende zuständige Eichamt informieren. Als zuständig gilt das Eichamt in dessen Eichkreis sich der Sitz des Altgoldhändlers befindet.

11. Kehrlichwagen

Die Bestimmung des Gewichtes des Abfalls (und somit die Berechnung der Abgaben) geschieht oftmals in zwei Etappen:

- 1) Kehrlichlastwagen sammeln den Abfall bei den verschiedenen Gemeinden ein. Hier werden Wiegegeräte des Lastwagens verwendet.
- 2) Die Kehrlichlastwagen werden anschliessend bei den Kehrlichverbrennungsanlagen (KVA) gewogen. Die Rechnung der KVA basiert auf den Werten der Brückenwaage, die demzufolge auch geeicht werden muss.

Die Aufteilung der Kosten auf die verschiedenen Gemeinden geschieht auf der Basis des Wiegegerätes des Lastwagens. Somit liegt hier ein Handel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung des EJPD über nichtselbsttätige Waagen vor.

Gemäss Art. 18. Abs. 2 Bst b Ziff 6 der Verordnung des EJPD über nichtselbsttätige Waagen muss das Wiegegerät des Lastwagens jährlich geeicht werden.

Diese Interpretation bezüglich der Eichpflicht von Kehrlichlastwagen ist analog zu jener der Milchsammelstellen (siehe METNews 4).

12. SVS-Jahresbericht

Der Jahresbericht 2009 des Schweizerischen Eichdienstes wird ab 28. April auf LegNet unter « Aktuell » sowie in der entsprechenden Rubrik verfügbar sein.

13. Weisung über Eichmarken (W210.3)

Die Eingabefrist für die Stellungnahmen zur Revision der Weisung über Eichmarken ([W210.3](#)) ist am 9. April abgelaufen.

Wir haben einige nützliche Hinweise erhalten, die wir zur Zeit prüfen und gegebenenfalls in die Revision der Weisung einfließen lassen.

14. Revision der Bundesgesetz über das Messwesen

Am 14. April hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum neuen Messgesetz eröffnet. Die Dokumente sind unter diesem Link verfügbar:

[Unterlagen zur Vernehmlassung des neuen Messgesetzes](#)

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 17. Juni 2010

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Bundesamt für Metrologie METAS

Sektion Gesetzliche Metrologie

Kontakt: metnews@metas.ch



METNews 10

Mitteilungen für Eichmeister

24. Juni 2010 (Redaktionsschluss 17. Juni 2010)

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Bundesamtes für Metrologie.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---------|
| 1. Marktüberwachung Messmittel | Seite 2 |
| • Hofmann Waagen Typ HR15RD | |
| • CAS-Waagen | |
| • Abgasmessgerät «Motorscan 8050» | |
| 2. Presseartikel | Seite 2 |
| • Der grosse Heizöl-Reibach | |
| • Der dubiose Goldhändler von Stäfa | |
| • Il caro puzzle della benzina | |
| 3. Qualitätsverfahren | Seite 3 |
| 4. Dienstanleitungen | Seite 3 |
| • DA I V2.0 | |
| • DA VI V2.0 | |
| 5. Tagung der kantonalen Aufsichtsbehörden | Seite 3 |
| 6. Milchautomaten | Seite 4 |

1. Marktüberwachung Messmittel

Hofmann Waagen Typ HR15RD

Das Problem der falschen KBS-Nummer bei Hofmann Waagen wurde bereits im METNews 9 geschildert.

An der Lösung arbeiten zur Zeit mehrere involvierte Stellen: die betroffene KBS 0103, Mettler-Toledo Albstadt und natürlich auch die Hofmann AG selbst. Die Rückfragen der drei betroffenen Stellen bei METAS lassen darauf schliessen, dass gegenseitige Gespräche stattgefunden haben und mit Hochdruck an der Lösung gearbeitet wird.

CAS-Waagen

Auch dieser Fall mit der doppelten CE-Kennzeichnung bei CAS-Waagen wurde im METNews 9 schon publiziert.

Die Firma Grüter Waagen in Eschenbach LU hat sich dem Problem angenommen und mit CAS Deutschland als Importeur der Waagen für Europa Kontakt aufgenommen. Eine Rückmeldung über die erreichten Änderungen hat METAS bisher nicht erhalten.

Abgasmessgerät «Motorscan 8050»

Bei diesem Abgasmessgerät wurde festgestellt, dass bei neu in Verkehr gebrachten Geräten die Herstellerplombierung fehlt und stattdessen Sicherungsplomben der Firma KSU angebracht waren. Zudem wurde das Jahr der Inverkehrbringung mit einem Filzschreiber von Hand eingefügt.

Diese beiden Nichtkonformitäten hat METAS bei KSU und dem Hersteller MOTORSCAN S.p.A. in Parma beanstandet.

Das Problem wurde erkannt und die internen Abläufe bei KSU sind mittlerweile geändert. Die Geräte werden in Zukunft mit den Originalsiegeln von Motorscan in Verkehr gebracht. Dabei handelt es sich leider nicht um ein Siegel mit der Herstellerbezeichnung, sondern lediglich mit der Kennzeichnung «SEAL».

Die Jahreszahl wird vorläufig noch mit einem Filzschreiber angebracht. Hier haben wir noch keine Einigung mit Motorscan erreicht.

2. Presseartikel

- [Der grosse Heizöl-Reibach](#), Stuttgarter Nachrichten, 25.05.2010
- [Der dubiose Goldhändler von Stäfa](#), Tages Anzeiger, 05.05.2010
- [Il caro puzzle della benzina](#), Patti chiari (Video, ab der 50. Min.), 07.05.2010

Bitte informieren sie uns, falls in Ihrer Region Zeitungsartikel über die Metrologie erscheinen. Auf diese Weise können alle Eichmeister davon profitieren.

3. Qualitätsverfahren

Die Phase der Arbeitsgruppe hat mit der Publikation in der METNews 9 des Standard Qualitätsmanagement Handbuch für Eichämter (verfügbar unter LegNet) geendet.

Die zweite Hälfte des Jahres 2010 ist Voraudits in den Ämtern gewidmet (wovon einige schon ausgeführt wurden). Die Ämter, die für das Voraudit bereit sind, werden gebeten, sich via metnews@metas.ch zu melden.

4. Dienstanleitungen

Die Revision von zwei Dienstanleitungen ist abgeschlossen. Neben den bereits angekündigten Anpassungen sind die folgenden Veränderungen vorgenommen worden :

Dienstanleitung I, Version 2.0 von Juni 2010 ([DA I](#))

- Kapitel 2 : Die Tabelle der Gültigkeitsdauer der Kalibrierungen der Referenzmessmittel wurde angepasst.
- Kapitel 3 : Die Anforderungen bezüglich der Räumlichkeiten wurden aktualisiert.

Dienstanleitung VI, Version 2.0 von Juni 2010 ([DA VI](#))

- Die Nummerierung wurde angepasst (Abschaffung der Kapitel 2, 3 und 4). Das Kapitel 5 wird Kapitel 2, 6 wird 3.
- Der Punkt 3.1.1 betreffend der systematische Ausnützung der EFG wurde revidiert.
- Das neue Kapitel 3.7 behandelt Milchautomaten.

5. Tagung der kantonalen Aufsichtsbehörden

Die kantonalen Aufsichtsbehörden haben sich am 15. Juni 2010 am METAS getroffen. Wir informieren hier kurz über die wichtigsten Themen, die behandelt wurden.

METAS hat den Jahresbericht 2009 des Schweizerischen Eichdienstes vorgestellt und ist dabei speziell auf die Erreichung der gesteckten Ziele eingegangen. Gleichzeitig wurden die für 2010 vereinbarten Ziele in Erinnerung gerufen.

Beispiele aus der Marktüberwachung, Fortschritte im Projekt QM-Standard in den Eichämtern, Revision der DVO und die Zielvereinbarung für 2011 waren weitere Themen, die präsentiert und diskutiert wurden.

Als Information aus Bund und Kantonen hielt Emanuel Sangra (Eidg. Finanzkontrolle) ein Referat zum Thema «Aufsicht beim Bund – Vollzug bei den Kantonen».

Die Jahresziele 2011 wurden wie folgt festgelegt:

- Durchführung eines Voraudits des Q-Handbuches in allen Kantonen.
- Überprüfung von schweizweit ca. 400 Tanksäulen im Rahmen von Marktüberwachung und Nachschau.

Ziel des Projekts ist es, über die ganze Schweiz verteilt, einen Überblick über die Messgenauigkeit der Tanksäulen zu erhalten. Die dazu notwendige Checkliste wird noch bereinigt und mit METNews 11 an die Eichmeister versandt.

Die Rahmenbedingungen gibt METAS vor, die Auswahl der zu überprüfenden Tanksäulen geschieht durch den Eichmeister selbst.

Die Untersuchung startet im Januar 2011 und dauert bis Ende Juli 2011. Die Auswertung sollte bis zur Eichmeisterweiterbildung im November 2011 vorliegen.

Dieser Newsletter richtet sich an kantonale Eichmeister. Weiterführende Informationen finden Sie jeweils unter <http://legnet.metas.ch>.

METAS wird nun die Details zum Ziel 2 ausarbeiten und die Eichmeister anlässlich der Eichmeisterweiterbildung im November näher über darüber informieren.

6. Milchautomaten

Die Verfahrensweise, um diese Einrichtungen zu eichen, wurde in die Dienstanleitungen VI eingeführt.

Deswegen werden die Weisungen W212.1 über Münzautomaten für den Ausschank von offener Milch Hilfe von einem Zirkular aufgehoben. Dies wird per Post weitergegeben sein.

Bis zum Erscheinen des Zirkulars soll die gegenwärtige Praxis nicht geändert sein.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 6. September 2010

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Bundesamt für Metrologie METAS

Sektion Gesetzliche Metrologie

Kontakt: metnews@metas.ch



METNews 11

Mitteilungen für Eichmeister

16. September 2010 (Redaktionsschluss 6. September 2010)

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Bundesamtes für Metrologie.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---------|
| 1. Marktüberwachung Fertigpackungen | Seite 2 |
| 2. Marktüberwachung Messmittel | Seite 3 |
| • CAS-Waagen | |
| • PESA-Waagen Typ Ymago | |
| • Abgasmessgerät «BOSCH BEA 250» | |
| 3. Presseartikel | Seite 4 |
| • Der Salat wird pro Löffel bezahlt | |
| • Mehr Marktüberwachung geplant | |
| 4. Weisungen W210.3 | Seite 4 |
| 5. Postagenturen mit SB-Waagen | Seite 5 |
| 6. Pflicht zur Bereithaltung der Betriebsanleitung | Seite 5 |
| 7. Empfehlung für eine kleine Temperatursonde | Seite 5 |
| 8. Eichmeister-Weiterbildung 2010 | Seite 6 |
| 9. Zur Erinnerungen | Seite 6 |
| • Inkrafttreten der neue EichgebührVO ab 01.01.2011 | |
| • Vernehmlassung für Aufsichtsbehörden | |

1. Marktüberwachung Fertigpackungen: Falschdeklarationen

Bei folgenden Firmen wurde METAS auf der Basis von Meldungen durch Eichmeister in den letzten Monaten vorstellig. Beanstandet wurde die fälschliche Anbringung des europäischen Konformitätskennzeichens „e“ auf Fertigpackungen:

Aldi Schweiz AG

Beanstandet wurde das Produkt „Ampullen Wochenkur Anti Age“ (Brief vom 22. Juli 2010). Dieses trägt die Mengenbezeichnung 3 ml zusammen mit dem Konformitätskennzeichen „e“. Für Füllmengen < 5 ml ist die Anbringung des Zeichens „e“ gemäss der EG Richtlinie 76/211/EWG nicht erlaubt. Aldi Schweiz hat umgehend reagiert und das Produkt wurde umetikettiert.

Quarz AG in Mönchaldorf

Beanstandet wurden das Produkt Lip-Balm 3.9 ml“ mit „e“ Markierung sowie das Produkt Biodroga Repair Concentrate mit der folgenden Mengendeklaration „e 24 Amp. à 3 ml à 0.10 Fl. oz.“ (Brief vom 2. August 2010). Es ist nicht erlaubt das Konformitätskennzeichen „e“ anzubringen für Füllmengen < 5 ml oder bei Angaben von Stückzahlen. Zudem darf das Zeichen „e“ nicht in Zusammenhang mit der Mengenangabe in Einheiten Fl. oz. verwendet werden. Die Firma hat ebenfalls umgehend reagiert und Umetikettierungen vorgenommen.

Permapack AG, Rorschach

Die Firma verpackt Produkte (Türdichtung, Fugenarmierungsband) die neben der Mengenbezeichnung in Länge zusätzlich das Kennzeichen „e“ tragen. Die Firma beliefert unter anderem auch die MIGROS. In einem Brief wurden sowohl die MIGROS als auch die Firma Permapack auf den Umstand hingewiesen, dass das „e“ nicht in Zusammenhang mit der Mengenangabe in Einheiten von m oder mm verwendet werden darf. (Brief vom 23. August 2010). Eine Reaktion seitens der Firma Permapack ist noch ausstehend.



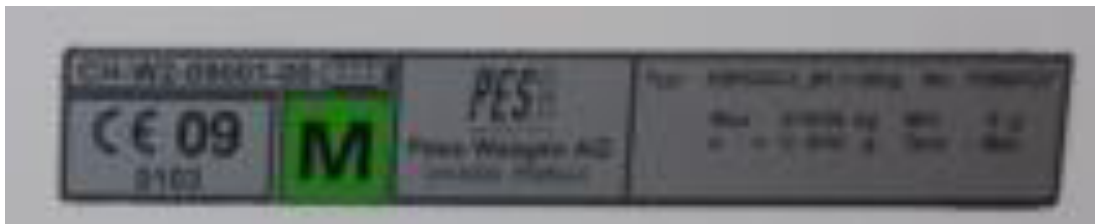
2. Marktüberwachung Messmittel

CAS-Waagen

Die Probleme mit der nicht korrekten Konformitätskennzeichnungen bei CAS-Waagen sind nun schon länger pendent. Seitens der Firma Grüter Waagen in Eschenbach LU haben wir noch keine Informationen über die Gespräche mit CAS Deutschland erhalten.

PESA-Waagen Typ Ymago: Selbstbedienungswaagen bei der Post

Pesa-Waagen, Typ Ymago, setzt die Schweizerische Post in Postagenturen ein. Gemäss Zulassung CH-W2-09001-00 muss für diesen Verwendungszweck auf dem Typenschild der Vermerk «nur für postalische Zwecke» angebracht sein. Gemäss Meldung eines Eichmeisters ist dies nicht bei allen Waagen der Fall.



Vorgefundenes Typenschild, ohne Aufdruck « nur für postalische Zwecke »



Korrektes Typenschild mit dem Aufdruck « nur für postalische Zwecke »

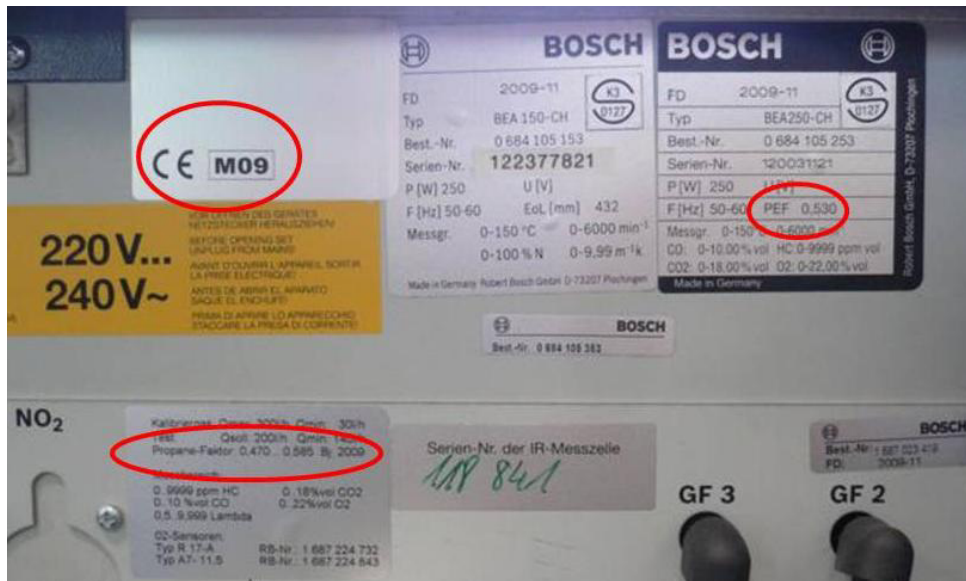
Ohne diesen Vermerk ist es nicht statthaft, anstelle des exakten Gewichts den ganzen Tarifbereich auf dem Ausdruck zu notieren.

METAS hat bei PESA-Waagen eine Stellungnahme verlangt.

Abgasmessgeräte BOSCH BEA 250

In kurzer Zeit erhielten wir von mehreren Eichmeistern Meldungen über Nichtkonformitäten bei den Abgasmessgeräten BEA 250 von Bosch.

Das Typenschild weist teilweise verwirrende technische Angaben auf. Die Geräte werden neu mit einer Messbank ausgeliefert, die nicht mehr der schweizerischen Zulassung entspricht. Folglich benötigt das Gerät eine neue, europäische Zulassung. Bosch hat vom NMI Holland eine Bauartzulassung für dieses Gerät erhalten (T10106). Die weitere Inverkehrbringung ist jedoch unklar. Dies geht auch aus der nicht vollständig angebrachten Konformitätskennzeichnung hervor: Die Bauartprüfnummer und die Nummer der verantwortlichen KBS fehlt. Gemäss Verordnung über Abgasmessgeräte für Verbrennungsmotoren (SR941.242), Art. 5 werden diese Geräte in der Regel durch eine Kombination der Module B und D, respektive B und F in Verkehr gebracht. Das Typenschild gibt keinen Hinweis darauf, welche KBS verantwortlich ist.



METAS hat die Firma Bosch kontaktiert und auf die Problematik hingewiesen. Zusammen mit dem Mutterhaus in Deutschland wird bis Mitte September entschieden, wie die bereits auf den Markt gelangten Geräte nachträglich gesetzeskonform in Verkehr gebracht werden. Neue Geräte werden nicht mehr ausgeliefert bis die Konformität zu den Vorschriften hergestellt ist.

Bereits ausgelieferte Geräte, welche der Eichmeister bei seiner Tätigkeit vorfindet und bei denen das Typenschild nicht konform zu den gesetzlichen Grundlagen ist, dürfen nicht geeicht werden. Sie sind beim Verwender zu beanstanden. METAS hat der Firma Bosch eine Frist bis Ende 2010 eingeräumt um die Nichtkonformitäten zu bereinigen. Der Kundendienst von Bosch ist informiert, dass keine Reparaturen an messtechnischen relevanten Teilen mehr vorgenommen werden dürfen bis die Angelegenheit bereinigt ist. Bei Kombigeräten ist der Dieselteil wie bisher zu prüfen. Dieselmessgeräte werden durch die bestehende, nationale Zulassung in Verkehr gebracht.

3. Presseartikel

- [Der Salat wird pro Löffel bezahlt](#), Berner Zeitung, 09.08.2010
- [Mehr Marktüberwachung geplant](#), Technische Kommunikation, 04.2010

Bitte informieren sie uns, falls in Ihrer Region Zeitungsartikel über metrologische Themen erscheinen. Auf diese Weise können alle Eichmeister davon profitieren.

4. Weisungen W210.3

Der Beginn der ersten ordentlichen Nacheichfrist für Messmittel mit Inverkehrbringung nach EU- Richtlinien war nicht klar geregelt. Wir haben deshalb die «Weisungen über die Anforderungen an Eichmarken und deren Verwendung (W210.3)» angepasst.

Die neuen Weisungen (vom 1. 7.2010) sind auf LegNet und unter diesen Links verfügbar:
<http://www.metas.ch/w210.3d>

Die gleichen Weisungen mit den in Gelb markierten Änderungen:
<http://www.metas.ch/w210.3d-HL>

Änderungen:

- Ziffer 2.4 und 2.6 mit Kennzeichnung für Elektrizitätszähler und Messwandler ergänzt;
- Ziffer 2.7 Kennzeichnung für Elektrizitätszähler unter Anwendung des statistischen Prüfverfahrens hinzugefügt.
- Ziffer 3.1 hinzugefügt; Definition der Nacheichfrist bei Inverkehrbringung nach EU-Richtlinien;
- Ziffer 3.4 gelöscht
- Ziffern 3.1-3.5 neu nummeriert;
- Anhang 3 hinzugefügt, Kennzeichnung nach EU-Richtlinien;

5. Postagenturen mit SB-Waagen

Per September 2010 wurde die [Liste mit den neuen Standorten](#) im LegNet publiziert.

6. Pflicht zur Bereithaltung der Betriebsanleitung

Das Auslesen der Temperatur einer temperaturkompensierten Zapfsäulen kann ohne Bedienungsanleitung kompliziert oder kann, ohne eine Bedienungsanleitung vor Ort, unter Umständen gar nicht zu bewältigen sein. Dieses Dokument muss zwingend bei einer Tankstelle vorhanden sein. Diese Notwendigkeit ist im Anhang 1 der Messmittelverordnung in Kapitel 9 unter Punkt 9.3 folgendermassen geregelt:

Jedem Messmittel müssen Informationen über seine Funktionsweise beiliegen, sofern sich dies wegen der Einfachheit des Messmittels nicht erübrigt. Diese Informationen müssen leicht verständlich sein und gegebenenfalls folgende Angaben enthalten:

- Nennbetriebsbedingungen;
- Klassen der mechanischen und elektromagnetischen Umgebungsbedingungen;
- obere und untere Temperaturgrenze, Kondenswasserbildung möglich/nicht möglich, offener bzw. geschlossener Einsatzort;
- Anweisungen für Aufstellung, Wartung, Reparaturen und zulässige Einstellungen;
- Anweisungen zur Gewährleistung eines fehlerfreien Betriebs sowie zu besonderen Einsatzbedingungen;
- Bedingungen für die Kompatibilität mit Schnittstellen, Teilgeräten oder Messgeräten.

Mit Hinweis auf den zitierten Abschnitt kann der Eichmeister dies vom Verwender einfordern.

7. Empfehlung für eine kleine Temperatursonde

Bei temperaturkompensierten Tankstellen sind die Sacklöcher für die Temperaturmessung zu klein für Glasthermometer. Deshalb wird die Anwendung eines Messgerätes mit einer flexible Sonde erforderlich.

Jedes Messgerät dass in einer Tanksäule eingebaut wird, auch nur temporär, muss die durch die Ex Norm EN 13617-1 festgelegten Anforderungen erfüllen. Demzufolge auch die durch die Eichmeister verwendeten Temperaturmessgeräte. Der Messbereich muss den Temperaturbereich 0 °C bis 30 °C abdecken und die Messunsicherheit muss kleiner als 0.15 °C sein.

8. Eichmeister-Weiterbildung 2010

Die obligatorische Weiterbildung der Eichmeister findet dieses Jahr am 8. November auf Französisch und am 9. November 2010 auf Deutsch statt. Sie haben die Möglichkeit, sich mittels des [Formulars](#) anzumelden.

Das Programm wird einen praxisbezogenen Teil beinhalten, welcher im Freien abgehalten wird. Wir bitten Sie daher, entsprechende Kleidung zu tragen. Es findet ebenfalls wiederum eine Fragestunde statt. Wir bitten Sie, uns die Fragen vorgängig bis zum 22. Oktober an die Adresse metnews@metas.ch zu stellen, so dass wir uns entsprechend vorbereiten können.

9. Zur Erinnerung

Inkrafttreten der neue Eichgebührenverordnung ab 01.01.2011

Die Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen (Eichgebührenverordnung) SR 941.298.1 vom 23. November 2005 wurde revidiert und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die neue Verordnung wird erst nach Inkrafttreten publiziert. Wir stellen Ihnen jedoch die Verordnung, so wie sie vom Bundesrat genehmigt wurde, mittels folgendem Link zur Amtlichen Sammlung zur Verfügung. Dies erlaubt Ihnen, vorgängig nötige Änderungen in Ihrem Eichverwaltungsprogramm vorzunehmen.

<http://www.metas.ch/as4787-d>

Vernehmlassung für Aufsichtsbehörden

Anlässlich der Tagung der kantonalen Aufsichtsbehörden vom 15. Juni 2010 in Wabern wurde ein Vorschlag für ein einheitliches Vorgehen in der Schweiz bei ausserkantonalen Beanstandungen von Fertigpackungen präsentiert. Die Kantonsvertreter sind gebeten bis zum 15. Oktober 2010 eine Stellungnahme abzugeben.

[Powerpoint](#)
[Vorschlag](#)

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 6. Dezember 2010

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Bundesamt für Metrologie METAS

Sektion Gesetzliche Metrologie

Kontakt: metnews@metas.ch



METNews 12

Mitteilungen für Eichmeister

16. Dezember 2010 (Redaktionsschluss 6. Dezember 2010)

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Bundesamtes für Metrologie.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---------|
| 1. Marktüberwachung Fertigpackungen / Offenverkauf | Seite 2 |
| • Don Giovanni AG | |
| 2. Marktüberwachung Messmittel | Seite 2 |
| • Aktion TLW in Cressier | |
| • AMG BOSCH | |
| • Postwaagen PESA Ymago | |
| • Neue Bizerba Waagen bei Migros | |
| • Waagen der Firma Hofmann AG | |
| • Ablauf Marktüberwachung | |
| 3. Presseartikel | Seite 4 |
| 4. Mengenangabe bei industriell hergestellten Fertiggerichten | Seite 4 |
| 5. Feedback EMWB 2010 | Seite 5 |
| • Projekt Marktüberwachung | |
| • Änderung/Reparatur auf Waagen | |
| • Milchautomaten | |
| • Eichung von TMU | |
| • Fragen-Antworten | |
| 6. Eichmeisterausbildung 2011-2012 | Seite 6 |
| 7. Eichmeisterweiterbildung 2011 | Seite 6 |
| 8. Abgaswartung und Kontrolle bei Strassenfahrzeugen | Seite 6 |
| 9. Konsultation betreffend einer Präzisierung in der Dienstanleitung IV | Seite 6 |
| 10. Umfrage betreffend Dieselrauchmessgeräten | Seite 7 |
| 11. Umrechnungstabelle 53B | Seite 7 |
| 12. Zur Erinnerung : Jahresberichte | Seite 7 |
| 13. Hinweis Schlachtgewichtsverordnung (SGV) | Seite 7 |

1. Marktüberwachung Fertigpackungen oder Offenverkauf

„Brutto für Netto“ bei Marktfahrerin „Firma Don Giovanni AG“ auf Markt in Zürich

Auf Kundenreklamation wurde die Firma Don Giovanni AG, welche Lebensmittel anlässlich des Mittwoch Marktes vom 3. November 2010 in der Bahnhofhalle in Zürich verkaufte, näher unter die Lupe genommen. Es stellte sich heraus, dass der Verkäufer beim Offenverkauf das Gewicht der Verpackung systematisch zum Nettogewicht einrechnet. Das Gewicht der gekauften und bezahlten Tortelloni wurde mit 255 g angegeben. Effektiv wurden dem Kunden nur 232.6 g abgegeben, da der Tarawert mit über 20 g zu Buche schlug. Hier wird eine moderne Waage mit digitaler Anzeige und Trierfunktion verwendet. Das Gewicht der Verpackung könnte problemlos in Abzug gebracht werden.

Der Eichmeister im Kanton Zürich hat beim Stadtrichteramt die Eröffnung einer Strafuntersuchung mit angemessener Bestrafung der Verantwortlichen wegen Missachtung der Vorschriften über Mengenangaben beantragt.



2. Marktüberwachung Messmittel

Aktion TLW in Cressier

Am 28. September 2010 wurde auf dem Gelände der Raffinerie Petroplus in Cressier NE eine Schwerpunktaktion bei Tanklastwagen durchgeführt. Die Ziele der Aktion waren:

- Kontrolle bei einer grossen Zahl Tanklastwagen, ob die gesetzlichen Anforderungen eingehalten sind (Nachschau)
- Erheben des Zustandes des Vollzuges im Bereich Tanklastwagen
- Sammeln von Erfahrungen bei einer ersten koordinierten Marktüberwachungs-/Nachschauaktion

Die Kontrolle der Fahrzeuge beschränkte sich auf folgende Aspekte:

- Korrektes Inverkehrbringen des Messmittels
- Gültigkeit der Eichung
- Aufspüren von Manipulation der Messmittel

Kontrolliert wurden Eichmarken und -siegel sowie die Installation der Messanlage anhand einer vorbereiteten Checkliste.

Resultate

Insgesamt 43 Fahrzeuge (Lastwagen und Anhänger) aus den Kantonen AG, BE, FR, GE, JU, NE, SO, VD und VS konnten kontrolliert werden. Bei 36 Lastwagen entsprachen Eichmarke und –siegel den Vorschriften. Sie waren gültig geeicht unterwegs.

Bei fünf Fahrzeugen war die Eichung abgelaufen. Bei zwei weiteren muss die Installation beanstandet werden.

Aufgefallen ist, dass sämtliche Messanlagen, auch bei neuen Lastwagen, noch über eine nationale Zulassung und nicht über eine CE-Markierung verfügen.

Beanstandungen

Die vorgefundenen Nichtkonformitäten werden an die zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörden zur Weiterbehandlung geleitet.

Fazit

Die Ziele der Aktion wurden erreicht und die Aktion kann als Erfolg gewertet werden. Aufgrund des doch recht hohen Anteils nicht-konformer Lastwagen, sind weitere, ähnliche Aktionen sinnvoll.

AMG BOSCH

Im Herbst 2010 gab es einige Meldungen seitens der Eichmeister, dass die Robert Bosch Schweiz AG Messmittel in Verkehr bringt, die nicht mehr der nationalen Zulassung entsprechen, weil messtechnisch relevante Bestandteile ausgewechselt worden sind.

Diese Meldungen führten seitens METAS zu einer Intervention bei Bosch. Anfangs Oktober trafen sich Vertreter von Bosch Deutschland, Bosch Schweiz und METAS zu einer Aussprache. METAS forderte, dass sämtliche bereits in Verkehr gesetzten AMGs des Typs BEA250 bis spätestens Ende 2010 gesetzeskonform in Verkehr gebracht werden.

Bosch wies darauf hin, dass das Problem erkannt ist und bereits seit einiger Zeit neue Messmittel mittels Modul F durch die KBS 0103 in Verkehr gebracht werden.

Die Firma Bosch hat bei der KBS der PTB in Deutschland den Antrag auf Modul D-Zertifizierung gestellt. Gemäss Angaben von Bosch dürfte diese Zertifizierung bis Ende 2010 vorliegen. Danach wird Bosch die falsch in Verkehr gebrachten AMGs bis spätestens Ende April 2011 korrekt in Verkehr bringen. Dabei handelt es sich um die Geräte, welche Sie in der beiliegenden [Standortliste](#) finden.

Wir bitten Sie, diese Geräte bis Ende April 2011 nicht zu beanstanden. Weitere Geräte, die in der Liste nicht aufgeführt sind, sind zu beanstanden und an METAS zu melden.

Postwaagen PESA Ymago

Die in Selbstbedienungspoststellen gebräuchlichen PESA-Waagen vom Typ Ymago werden bis Ende Jahr alle mit einem neuen, korrekten Typenschild versehen sein. Die Aufschrift «Nur für postalische Zwecke» wird nachgetragen. Die Aufschrift wird ausschliesslich in deutscher Sprache angebracht.

Neue Bizerba Waagen bei Migros

Die Migros-Genossenschaften setzen neue Bizerbawaagen vom Typ KH800 ein.

Bei Kontrollen in mehreren Migros-Genossenschaften wurden messtechnische Fehler gefunden, beispielsweise wurde bei der Maximallast von 15 kg ein Wert zwischen 13.8 kg und 14.2 kg angezeigt.

Wir bitten Sie, bei Ihren Kontrollen diesen Waagen vermehrt Achtung zu schenken und Fehlverhalten umgehend an METAS zu melden. Mit der Firma Obrecht AG als Inverkehrbringer der Geräte haben wir bereits Kontakt aufgenommen und eine Stellungnahme verlangt.

Bizerba wird bis Ende Jahr ca. 100 Stück der eingesetzten Waagen nochmals messtechnisch überprüfen. Aufgrund dieser Ergebnisse erarbeitet Bizerba einen Vorschlag, wie das Problem gelöst werden kann. Das weitere Vorgehen wird anfangs 2011 zwischen Obrecht und METAS besprochen.

Waagen der Firma Hofmann AG

Wie bereits in METNews 9 und 10 berichtet, wurden im Rahmen der Marktüberwachung Waagen der Firma Hofmann AG mit falscher KBS-Nummer entdeckt.

Die Firma Hofmann wurde durch METAS zur Stellungnahme aufgefordert. Diese ist in der Zwischenzeit eingegangen und eine Besprechung hat am 14. Dezember am METAS stattgefunden. Daraus geht hervor, dass das Problem zwischen der Firma Hofmann und der Zulieferfirma OHAUS entstanden ist. Hofmann und OHAUS konnten darlegen, dass es sich um ein Problem der Beschilderung handelt und die Messtechnik nicht betroffen ist. Die Firma Hofmann AG geht davon aus, dass zwischen 2008 und 2010 etwa 800 bis 900 eichpflichtige Waagen des Typen HF, HS und HM mit falschem Typenschild in Verkehr gebracht wurden. Für neue Inverkehrbringungen konnte das Problem gelöst werden. Ab spätestens April 2011 werden über diesen Kanal keine neuen Geräte mit falscher KBS-Nummer in Verkehr gelangen. Für die bereits eingesetzten Geräte sucht METAS zusammen mit Hofmann und der Zulieferfirma zur Zeit eine Lösung. Wir werden Sie in der nächsten Ausgabe von METNews über die getroffenen Massnahmen informieren.

Ablauf Marktüberwachung

Es kommt immer wieder zu Missverständnissen beim Ablauf der Marktüberwachung. Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung über nichtselbsttätige Waagen hält dazu fest:

Art. 20 Massnahmen

1 Wird im Rahmen der nachträglichen Kontrolle (Marktüberwachung) festgestellt, dass eine nichtselbsttätige Waage den Vorschriften nicht entspricht, so informiert das Bundesamt die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person über das Ergebnis und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierauf ordnet das Bundesamt geeignete Massnahmen an und räumt für deren Befolgung eine angemessene Frist ein. Es kann insbesondere das weitere Inverkehrbringen verbieten, den Rückruf, die Beschlagnahme oder die Einziehung verfügen sowie die von ihm getroffenen Massnahmen veröffentlichen.

Die Meldungen der Nichtkonformitäten gelangen von den Eichmeistern an METAS. METAS nimmt Kontakt mit dem Inverkehrbringer auf und ordnet unter Umständen weitere Massnahmen an. Eventuelle Strafanzeigen ist Sache der Kantone.

Im Ablauf ist nicht vorgesehen, dass ein Eichmeister direkt beim Inverkehrbringer eine Stellungnahme einfordert. Dadurch soll vermieden werden, dass für das gleiche Problem mehrere Eichmeister bei einem Hersteller vorstellig werden und die Lösung unterschiedlich gehandhabt wird.

3. Presseartikel

Bitte informieren sie uns, falls in Ihrer Region Zeitungsartikel über metrologische Themen erscheinen. Auf diese Weise können alle Eichmeister davon profitieren.

4. Mengenangabe bei industriell hergestellten Fertiggerichten

Auf dem Markt sind immer mehr vorverpackte Fertiggerichte (Betty Bossy, Anna's Best etc.) zu finden. Diese gelten als Fertigpackungen und es stellt sich die Frage, welche Mengenangabe diese Produkte tragen müssen.

Es sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

Fall 1 Fertigpackung mit europäischem Konformitätskennzeichen „e“

Falls solche Fertigpackungen mit dem europäischen Konformitätskennzeichen „e“ ausgezeichnet und auch in Europa in Verkehr gebracht werden sollen, sind bezüglich der Mengen-

Dieser Newsletter richtet sich an kantonale Eichmeister. Weiterführende Informationen finden Sie jeweils unter <http://legnet.metas.ch>.

angaben die beiden EG Richtlinien 76/211/EWG sowie 2007/45/EG zu befolgen. Dies bedeutet, dass die Mengenangabe zwingend auf der Fertigpackung angegeben sein muss, und zwar die **Gesamt-Nettomenge**.

Fall 2

Falls die Fertigpackungen nur in der Schweiz vermarktet werden, ist das „e“ nicht nötig. Das Produkt untersteht somit bezüglich der Mengenangabe lediglich der Deklarationsverordnung. Diese nimmt Fertiggerichte, die aus verschiedenen Nahrungsmitteln bestehen, von der Pflicht zur Mengenangabe aus (Art. 13 Bst h). Es ist also zulässig, ein Fertiggericht ohne Mengenangabe auf den Markt zu bringen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass diese Bestimmung in Überarbeitung ist und die Ausnahme nach Art. 13 Bst. h ist in der revidierten Deklarationsverordnung (ab 2013) nicht mehr vorgesehen ist. Der geltende Art. 13 Bst. h stammt aus einer Zeit, als es noch wenige industriell gefertigte Fertiggerichte gab.

5. Feedback EMWB 2010

Am 9. November fand am METAS die jährliche Weiterbildung der Eichmeister statt. Verschiedene Themen haben zu interessanten Diskussionen und Bemerkungen Ihrerseits geführt. In diesem Kapitel informieren wir über die Punkte, die anlässlich der Tagung offen gelassen wurden.



Projekt Marktüberwachung

Eines der beiden Ziele, die zwischen den kantonalen Aufsichtsbehörden und dem METAS für das Jahr 2011 vereinbart wurde betrifft die Marktüberwachung. Eine grosse Anzahl Zapfsäulen soll im Sinne der Marktüberwachung kontrolliert werden. Mit diesem Schwerpunkt will METAS eine Bestandsaufnahme bei diesen Messmitteln machen.

Um ein einheitliches Bild zu erhalten, wurde definiert, dass alle Eichmeister Zapfsäulen mit dem Treibstoff Benzin 95 kontrollieren. Das Projekt ist auf die Zeit zwischen April und Juni 2011 angelegt. Als Zwischenziel gilt der 15. Mai 2011. Bis zu diesem Datum muss die Hälfte der Berichte der zu kontrollierenden Zapfsäulen ans METAS zugestellt worden sein.

[Checkliste](#)

Änderung/Reparatur auf Waagen

Die Praxis zeigt, dass unter den Eichmeistern, wie auch bei den Waagenfirmen nicht immer abschliessend klar ist, welche Änderung/Reparatur als Nacheichung gehandhabt werden darf bzw. in welchen Fällen Modul D/F anzuwenden ist. Um den Vollzug zu vereinheitlichen nimmt METAS zu den vorgetragenen Fällen Stellung. Die Liste ist nicht abschliessend und kann bei Bedarf erweitert werden. Sie soll in die DA IV integriert werden.

Milchautomaten

Anlässlich der Präsentation der neuen Milchautomaten wurde die Frage nach der Eichgebühr aufgeworfen. Da dieses Gerät zur Zeit nicht in der Eichgebührenverordnung aufgeführt ist, wird die Eichgebühr nach Aufwand verrechnet. ([SR 941.298.1](#)).

Eichung von TMU

Zur Eichung der Zapfsäule mit Temperaturumwerter hat Olivier Schwaar an der Eichmeisterweiterbildung ein [Excel-Dokument](#) verwendet. Diese Dokument ist auf LegNet aufgeschaltet. LegNet → Eichämter → Dokumente Eichfähigkeit

Fragen-Antworten

Für spezifische Fragen, die vor der Tagung eingereicht worden sind, wurde eine Dokument „[Fragen und Antworten](#)“ erstellt.

6. Eichmeisterausbildung 2011-2012

Die Daten für die nächste Eichmeister-Grundausbildung sind definiert worden.

Modul A: 19. – 23. September 2011
Modul B: 04. – 11. November 2011
Module C, D, E: Januar – Juni 2012

7. Eichmeisterweiterbildung 2011

Die Eichmeisterweiterbildung 2011 findet voraussichtlich in der Zeit zwischen dem 28. November und dem 1. Dezember 2011 statt. Auf wiederholten Wunsch wird die Weiterbildung 2011 auf 2 Tage ausgedehnt (je 2 in französischer sowie deutscher Sprache)

8. Abgaswartung und Kontrolle bei Strassenfahrzeugen

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat den Bericht « Abgaswartung und Kontrolle bei Strassenfahrzeugen, Evaluation der Wirksamkeit und Effizienz» veröffentlicht. Unter folgendem Link kann auf diesen Bericht zugegriffen werden:

<http://www.efk.admin.ch/deutsch/news.htm>

9. Konsultation betreffend einer Präzisierung in der Dienstanleitung IV

In bestimmten Geschäften (z. B. Bäckereien, Käsereien, Metzgereien) werden Ladentischwaagen mitunter auch als Preisauszeichnungswaagen von Fertigprodukten eingesetzt. Es hat sich gezeigt, dass bei diesen Waagen die Eichfrist nicht von allen Eichmeistern gleich gehandhabt werden. In gewissen Kantonen werden diese Waagen alle 2 Jahre geeicht, in anderen gilt eine Eichfrist von 6 Monaten. Um einen einheitlichen Gesetzesvollzug zu gewährleisten, sieht METAS vor, folgende Präzisierung in die Dienstanleitung IV aufzunehmen.

Ladentischwaagen, die bei **gewerblichen** Anbietern **im Verkaufslokal** stehen, gelten nicht als Preisauszeichnungswaagen und fallen somit nicht unter auf Art. 18 Abs. 2 Bst a. Die Eichfrist dieser Waagen beträgt 2 Jahre.

Wir bitten Sie, allfällige Bemerkungen zu dieser Präzisierung bis am 15. Januar an die Adresse metnew@metas.ch zu richten.

Dieser Newsletter richtet sich an kantonale Eichmeister. Weiterführende Informationen finden Sie jeweils unter <http://legnet.metas.ch>.

10. Umfrage betreffen der verwendeten Typen von Dieselrauchmessgeräten

Wie anlässlich der Eichmeisterweiterbildung angekündigt, will METAS die verwendeten Typen von Dieselrauchmessgeräten erheben. Dies wird uns helfen, das weitere Vorgehen, mit den PGTs zu definieren. Es wäre uns sehr geholfen, wenn alle Eichmeister bis zum 21. Januar eine Zusammenstellung der Dieselrauchmessgeräte in ihrem Eichkreis zustellen könnten. Bitte verwenden Sie die Adresse metnews@metas.ch. Besten Dank für die Mithilfe.

11. Umrechnungstabelle 53B

Aufgrund von Anfragen veröffentlichen wir die [Umrechnungstabelle 53B](#). Mit dieser Tabelle kann die Dichte bei 15 °C ausgehend von einer Dichte und einer Temperaturmessung berechnet werden. Die Umrechnungstabelle befindet sich auf dem LegNet unter: Eichämter → Dokumente Eichfähigkeit → Umrechnungstafel von Erdölprodukten

12. Zur Erinnerung : Jahresberichte

Wir erinnern an die Fristen für das Einreichen der Jahresberichte. Die Angaben über Eichungen der Messmittel und die Kontrollen der Fertigpackungen werden online erfasst. Termin für die letzte Abgabe ist hier der 21. Januar. Der schriftliche Bericht muss zusammen mit dem Bericht der kantonalen Aufsichtsbehörde bis am 31. Januar dem METAS zugestellt werden.

Sämtliche Formulare sind auf dem LegNet verfügbar : Eichämter → Formulare

13. Hinweis Schlachtgewichtsverordnung (SGV)

Wir weisen auf eine Änderung der Schlachtgewichtsverordnung (SR 817.190.4) hin, die am 1.1.2011 in Kraft tritt. Art. 3 Abs. 2 dieser Verordnung betrifft die Messmittel.
<http://www.admin.ch/ch/d/as/2010/5511.pdf>

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 31. Januar 2011

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Bundesamt für Metrologie METAS

Sektion Gesetzliche Metrologie

Kontakt: metnews@metas.ch



METNews 13

Mitteilungen für Eichmeister

22. Februar 2011 (Redaktionsschluss 31. Januar 2011)

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Bundesamtes für Metrologie.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---------|
| 1. Marktüberwachung Fertigpackungen / Offenverkauf | Seite 2 |
| • Stückverkauf von Früchten und Gemüse | |
| • Falschdeklarationen von Fertigpackungen | |
| Permapack AG, Rorschach | |
| Migros, Zürich | |
| 2. Marktüberwachung Messmittel | Seite 3 |
| • Bizerba-Waagen Typ KH 800 bei Migros | |
| • Waagen der Firma Hofmann AG | |
| • Probleme bei der Inverkehrbringung von Waagen durch die Firma Grütter | |
| • Tanksäulen «Tockheim» bei Migrol | |
| • Projekt Tanksäulen (Jahresziel 2011) | |
| • Abgasmessgeräte Bosch | |
| 3. Presseartikel | Seite 5 |
| • Waagen im Offenverkauf | |
| 4. Fertigpackungen von Bonbons und Pralinen | Seite 5 |
| 5. Präzisierung in der DA IV | Seite 6 |
| 6. Bewilligung eines mobilen Prüfstandes als Prüfmittel zur Eichung | Seite 6 |
| 7. Mutationen Eichmeister | Seite 6 |
| 8. Mutationen METAS | Seite 6 |
| 9. Kalibrierung der Referenzmessmittel | Seite 7 |
| 10. Umfrage Dieselrauchmessgeräte | Seite 7 |
| 11. Eichmeisterausbildung 2011-2012 | Seite 7 |

1. Marktüberwachung Fertigpackungen oder Offenverkauf

Stückverkauf von Früchten und Gemüse

In den letzten Monaten haben einige Eichmeister METAS gemeldet, dass in Prontoshops und avec shops bei Bahnhöfen aber auch in shops, welche Tankstellen angegliedert sind, Gemüse und Früchte vermehrt als Stückverkauf angeboten wird. Teilweise wurden in diesen shops die Selbstbedienungswaagen entfernt.

Gemäss § 4.1 der heute geltenden DA III hat der Handel mit diesen Produkten in der Regel nach Gewicht zu erfolgen. Der Verkauf nach Stückzahl ist zulässig bei ganzem Gemüse und ganzen Früchten, die üblicherweise stückweise gekauft werden (Art. 13 Bst k der Deklarationsverordnung). Es stellt sich in der Folge immer wieder die Frage der Abgrenzung.

In der künftigen Verordnung über die Mengenangabe, welche voraussichtlich per 1.1.2013 in Kraft treten wird, ist daher diesem Aspekt gebührend Rechnung zu tragen. Es ist sinnvoll, die Regelung des Stückverkaufs von Früchten und Gemüse heute schon in jene Richtung zu lenken, welche ab 2013 gelten soll.

Das Verhalten und die Bedürfnisse der Konsumenten haben sich den letzten Jahren stark geändert, und Einkäufe an Tankstellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie Kiosks sind fast 24 Stunden pro Tag möglich geworden. Viele Konsumenten wünschen, für den schnellen Einkauf, Früchte und Gemüse in kleinen Portionen oder per Stück kaufen zu können. Dies soll aber nicht bedeuten, dass Stückverkauf generell möglich sein soll. Wir beabsichtigen daher, eine Unterscheidung zwischen allgemeinem Detailhandel einerseits, und take-away-shops, tankstellennahe Betriebe wie Prontoshops, Migrolino, avec-shops sowie Kiosks mit einer Verkaufsfläche von höchstens 120 m² andererseits, zu machen.

In diesen genannten Verkaufsläden mit einer Fläche von höchstens 120 m² sollen neben den im allgemeinen Detailhandel erlaubten Stückverkäufe gemäss [Tabelle](#) zusätzlich folgende Waren als Stückverkauf toleriert werden: Äpfel, Birnen, Zwiebeln, Pfirsiche, Nektarinen und Orangen.

Wir sind überzeugt, dass mit dieser Regelung der Kunde ein attraktives Angebot vorfindet. Falls in kleinen Verkaufsshops die Platzsituation derart eng ist, dass keine Waagen aufgestellt werden können, ist es natürlich nach wie vor möglich, dass z. B. von Kartoffeln und Karotten, aber auch von diversen Früchten wie Aprikosen, Pflaumen etc. Kleinst-Fertigpackungen hergestellt werden, mit entsprechender Mengenangabe.

Wir werden bis Ende Februar die DA III anpassen. Wir werden ebenfalls den schweizerischen Detailhandel in geeigneter Form über die Neuerungen informieren.

Kantone, Verbände, Industrie, Detailhandel und weitere interessierte Kreise werden im Rahmen einer Anhörung dieses Jahr Gelegenheit haben, zum Entwurf der künftigen Verordnung über die Mengenangabe Stellung zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit werden sie sich auch zum Stückverkauf äussern können.

Falschdeklarationen von Fertigpackungen

Bei folgenden Firmen wurde METAS auf der Basis von Meldungen durch Eichmeister in den letzten Monaten vorstellig. Beanstandet wurde die fälschliche Anbringung des europäischen Konformitätskennzeichen „e“ auf Fertigpackungen:

Permapack AG, Rorschach

Die Firma verpackt Produkte (Türdichtung, Fugenarmierungsband) die neben der Mengenbezeichnung in Länge zusätzlich das Kennzeichen „e“ tragen. Ebenfalls werden Kleberprodukte vermarktet. Die Firma beliefert unter anderem auch die MIGROS (siehe auch MET-

News 11). Aufgrund der Beanstandung durch METAS wurden bei folgenden Produkten Um-
etikettierungen vorgenommen:

- 6630.533 Antirutschband, e 5m x 25mm
- 6630.321 Montageband, e 11m x 19mm (Made in UK)
- 6630.260 Sekundärkleber Gel, e 3g (Made in China)
- 6630.174 Sekundärkleber Quick, e 2g (Made in China)

Die Firma stellte den Antrag, obige Produkte noch bis Verbrauch der Lagerbestände bis En-
de März 2011 weiterhin verkaufen zu dürfen. Dies wurde durch METAS bewilligt.

Migros, Zürich

Die Migros verkauft das Produkt Sekundenkleber, 3 g (Artikelnummer 6630.266), welches
mit dem Konformitätskennzeichen „e“ versehen ist. Auch hier stellte die Migros den Antrag,
dass das Produkt noch bis zum Verbrauch des Lagerbestandes Ende 2011 weiter verkaufen
zu dürfen. METAS hat dies bewilligt in Anbetracht der Tatsache, dass diese Falschdeklarati-
on für den Konsumenten kein Risiko darstellt, und dass das Produkt nicht in den EG Raum
exportiert wird.

2. Marktüberwachung Messmittel

Bizerba-Waagen Typ KH 800 bei Migros

Die Kontrolle im Feld durch Bizerba hat die Meldungen der
Eichmeister bestätigt. Das Problem taucht gemäss Bizerba nur
bei Waagen auf, bei denen das Lastkreuz demontiert werden
musste um an den darunterliegenden PC zu gelangen. Durch
die falsche Wiedermontage der Isolationsplatte kann der Fehler
auftreten. Die Konstruktion steht dann zu früh an der Über-
lastschraube an.

Den Fehler bei betroffenen Waagen behebt der Techniker mit-
tels Justierung an der Überlastschraube.



Die ganze Problematik ist folglich auf eine unglückliche Kon-
struktion des Geräts zurückzuführen. Den Fehler hat Bizerba bei der Überprüfung von 147
im Betrieb stehenden Migros-Waagen bei 39 Stück nachvollziehen können. Feldversuche
durch Bizerba in Deutschland und Österreich beim gleichen Waagentyp haben keine Auffäl-
ligkeiten zu Tage gebracht.

Bizerba, respektive Obrecht Technologies AG hat die Servicetechniker bereits angewiesen,
bei einer Demontage des Lastkreuzes jeweils die Waagen bei Volllast zu prüfen und gege-
benenfalls zu justieren.

Migros hat etwa 850 Waagen im Einsatz, die vor August 2010 in Betrieb genommen wurden.
Diese Waagen können vom Fehler betroffen sein. Später ausgelieferte Waagen sollten den
Fehler nicht mehr aufweisen. Seit August 2010 werden die Lastkreuze nur noch vereinzelt
bei Reparaturen demontiert. Für Reparaturen ab Januar 2011 haben die Monteure eine
überarbeitete Arbeitsanweisung erhalten.

Alle betroffenen Waagen werden durch die Obrecht-Monteure bis Ende 2011 überprüft und
nötigenfalls justiert.

METAS hat diese lange Frist gewährt, weil das Risiko einer falschen Wägung für den Verwender gering ist. Gemäss Aussagen von Migros gibt es über diese Waagen praktisch keine Transaktionen bei Volllast.

Obrecht erstellt eine Planung nach der die betroffenen Waagen geprüft werden. Ergänzend dazu werden jene Gebiete bevorzugt behandelt, aus denen Meldungen kantonaler Eichmeister vorliegen.

Über die durchgeführten Prüfungen sendet Obrecht vierteljährlich einen Bericht an METAS.

Waagen der Firma Hofmann AG

Im Januar 2011 hat METAS-Cert im Auftrag der Hofmann AG die Waagen im Lager mittels Modul F konformitätsbewertet. Diese Waagen weisen einen Kleber mit der KBS-Nummer 1259 auf und Siegel von METAS-Cert.

Ab 1. April 2011 werden die OHAUS-Waagen nur noch unter dem Label «OHAUS» in Verkehr gebracht. Der Hersteller wird auf dem Typenschild angebracht. Hofmann wird lediglich die eigene Tastaturfolie (wohl mit Bezeichnung «Hofmann») anbringen. Für die Inverkehrbringung ist dann ausschliesslich OHAUS zuständig. Die Nummer des Bauartzertifikats von Hofmann verschwindet somit von den Waagen. Die Firma tritt nicht mehr als Hersteller auf.

Eine Modul D-Zertifizierung für Hofmann ist zur Zeit nicht vorgesehen.

Probleme bei der Inverkehrbringung von Waagen durch die Firma Grüter

Die Firma Grüter hat die Probleme bei der Inverkehrbringung erkannt. Sie lässt sich von mehreren Firmen ins Qualitätssicherungssystem einbinden. Die genaue Liste wurde noch nicht geliefert. Wir werden sie in einem separaten Mail nachreichen. Sicher ist bisher, dass Grüter Waagen bei Rhewa eingebunden ist und der Antrag auch bei CAS läuft.

Tanksäulen «Tockheim» bei Migrol

Aus dem Kanton Waadt wurde gemeldet, dass die Firma Revitank aus Zürich bei Migroltankstellen Zapfsäulen aufstellt, die über keine Typenschilder verfügen.

METAS hat die Revitank AG zu einer Stellungnahme aufgefordert. Revitank hat umgehend reagiert und mitgeteilt, dass die Typenschilder bei der Inbetriebnahme vollständig angebracht waren. Vermutlich wurden sie bei der Montage der Werbebildschirme durch eine Drittfirma entfernt oder verdeckt. Migrol Schweiz ist bereits informiert.



Wir werden im nächsten METnews über die eingeleiteten Massnahmen informieren können.

Projekt Tanksäulen (Jahresziel 2011)

Zur Erinnerung einige Eckdaten zur Prüfung der Tanksäulen:

- Beginn des Projekts: 1. April 2011
- Ende des Projekts: 30. Juni 2011
- Bis spätestens 15. Mai 2011 sind die Berichte der ersten Hälfte der überprüften Tanksäulen an METAS zu senden. Die restlichen Berichte erwarten wir bis spätestens 5. Juli 2011. Als Bericht genügt die vollständig ausgefüllte [Checkliste](#).
- Im Rahmen des Projekts wird pro Tankstelle nur eine Säule geprüft. Zudem ist darauf zu achten, dass nicht nur ein Hersteller, respektive nur eine Benzinverkaufsunternehmung, überprüft werden.

Abgasmessgeräte Bosch

Die Firma Bosch hat im Dezember 2010 die Zertifizierung für Modul D von der PTB (KBS-Nr. 0102) erhalten. Die Abgasmessgeräte werden seit anfangs 2011 mittels Modul B und D in Verkehr gebracht. Die bereits im METnews 12 gemeldeten Geräte werden durch die Bosch Schweiz AG bis Ende April 2011 korrekt in Verkehr gebracht.

Bitte beachten: Geräte, die 2010 mittels Modul F der Konformitätsbewertungsstelle 0103 in Verkehr gesetzt wurden weisen Siegel auf, die an deutsche Eichkleber erinnern. Es handelt sich dabei klar um Siegel- und Sicherungskleber, nicht um deutsche Eichmarken.

3. Presseartikel

- [Waagen im Offenverkauf](#), K-Tipp Nr. 3, 9. Februar 2011

Bitte informieren sie uns, falls in Ihrer Region Zeitungsartikel über metrologische Themen erscheinen. Auf diese Weise können alle Eichmeister davon profitieren.

4. Fertigpackungen von Bonbons und Pralinen

Das Thema Einwickler bei Süswaren wie Bonbons und Pralinen gibt seit Jahren immer wieder Anlass zu Diskussionen. Die Schweizer Süswarenhersteller machen Wettbewerbsverzerrung geltend, wenn in Deutschland die Einwickler zum Nettogewicht gezählt werden dürfen, in der Schweiz dies jedoch nicht erlaubt ist. Basierend auf unserer Schweizer Verordnung, der Deklarationsverordnung SR 941.281 Art. 2 Abs. 3, wurde der Schweizer Industrie bis anhin untersagt, Einwickler zum Nettogewicht zu zählen. An dieser Praxis soll auch weiterhin festgehalten werden.

Zirkular 249 vom 9. August 1999 erlaubt Importeuren, Fertigpackungen in der Schweiz auf den Markt zu bringen, bei welchen der Einwickler zum Nettogewicht gezählt wird, unter der Voraussetzung, dass dies im entsprechenden EG Land gesetzlich erlaubt ist. Dies hat die Schweiz seit 1999 erlaubt, um keine unverhältnismässigen technischen Handelshemmnisse zu schaffen. Das Zirkular 249 beruhte auf der Annahme, in Europa werde sich in absehbarer Zeit die Regel durchsetzen, dass Einwickler nicht zum Nettogewicht gezählt werden. Inzwischen hat sich jedoch gezeigt, dass dies vor allem in Deutschland nicht der Fall ist. Die als Übergangslösung geplante Abweichung von der schweizerischen Regelung ist deshalb nun zu beenden.

Das Zirkular 249 vom 9. August 1999 wurde per 1. Februar 2011 aufgehoben. Dies bedeutet, dass bei allen Fertigpackungen von Süswaren und Bonbons, welche einen Einwickler aufweisen und in die Schweiz importiert werden, der Einwickler nicht mehr zum Nettogewicht gezählt werden darf.

Dieser Newsletter richtet sich an kantonale Eichmeister. Weiterführende Informationen finden Sie jeweils unter <http://legnet.metas.ch>.

Werden Süsswaren wie Pralinen oder Bonbons im Offenverkauf, d. h. als lose Ware angeboten, kann der Einwickler, wie bis anhin, aus hygienischen Gründen zur Nettoware geschlagen werden. Dies in Einklang mit Art. 8 der DVO.

5. Präzisierung in der DA IV betreffend Preisauszeichnungswaagen

Im METNews 12, Kapitel 9 hatten wir eine Präzisierung in die Konsultation gegeben, die Ladentischwaagen betrifft, die auch zur Preisauszeichnung eingesetzt werden. Hierzu sind uns 2 Rückmeldungen zugestellt worden, denen wir Rechnung tragen können. Die neue Regelung wird bei der nächsten Revision in die DA IV aufgenommen. Im Sinne eines einheitlichen Gesetzesvollzugs gilt somit ab sofort:

Ladentischwaagen, die bei **gewerblichen** Anbietern **im Verkaufslokal** (z.B. Metzgereien, Bäckereien) stehen und nur gelegentlich für die Herstellung von Fertigpackungen benutzt werden, gelten nicht als Preisauszeichnungswaagen und fallen somit nicht unter auf Art. 18 Abs. 2 Bst a. Die Eichfrist dieser Waagen beträgt 2 Jahre.

6. Bewilligung eines mobilen Prüfstandes als Prüfmittel zur Eichung

Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen (SR 941.292) können Eichmeister für ihre Tätigkeit messtechnische Ausrüstung bei einer vom Bundesamt bezeichneten Stelle mieten. Die Firma P&A Anlagen GmbH aus Salzgitter in Deutschland hat bei METAS einen Antrag zur Erteilung der Bewilligung für einen mobilen Prüfstand zur Eichung von Flüssiggaszapfsäulen gestellt. Nach Prüfung des Antrages kann die Bewilligung erteilt werden. Die Kontaktdetails der Firma sind:

Propan & Ammoniak Anlagen GmbH
Erzwäsche 50 - 51
D-38229 Salzgitter

Tel.: +49 (0) 5341 - 87688 - 168
Fax: +49 (0) 5341 - 87688 - 191
E-Mail: schumacher@pa-salzgitter.de

Die Dienstanleitung VI wird bei der nächsten Revision dementsprechend ergänzt.

7. Mutationen Eichmeister

BE+1 Telefonnummer ergänzt: 033 821 06 16
BE+5 Telefonnummer ergänzt: 032 751 62 34
JU Telefonnummer korrigiert: 032 450 52 30

Das Verzeichnis 2011 der kantonalen Aufsichtsbehörden und Eichämtern der Sektion Gesetzliche Metrologie ist unter <http://www.metas.ch/svsregister> erhältlich.

8. Mutationen METAS

Thomas Geiger hat sich für eine beruflich Neuausrichtung entschieden und wird METAS per Ende Februar 2011 verlassen. Die Hauptaufgabe von Herrn Geiger war die Betreuung der kantonalen Eichmeister. Er war wesentlich an der Entwicklung des Q-Systems für Eichämter

Dieser Newsletter richtet sich an kantonale Eichmeister. Weiterführende Informationen finden Sie jeweils unter <http://legnet.metas.ch>.

beteiligt, zunächst bei der Ausarbeitung der Vorlage des Qualitätshandbuches, seit Ende des letzten Jahres aber auch als Auditor bei den einzelnen Eichämtern. Daneben gehörte auch die Redaktion des METNews zu den Aufgaben, die Herr Geiger wahrnahm. Ich möchte ihm hier an dieser Stelle recht herzlich für das Geleistete danken und ihm alles Gute für seine weitere Karriere wünschen.

METAS wird seine Stelle so schnell wie möglich neu besetzen. In der Zwischenzeit wird die Sektion Gesetzliche Metrologie alles daran setzen, dass der Austritt von Herrn Geiger für die Eichmeister minimale Auswirkungen hat.

9. Kalibrierung der Referenzmessmittel

Wir erinnern Sie daran, dass noch folgende beide Kalibrierkampagnen im 2011 stattfinden werden:

Kampagne für PGT

Kalenderwoche 2011/9 und 2011/44

Ansprechperson : Herr Jürg Schlatter
031/ 32. 33. 382
Juerg.schlatter@metas.ch

Kampagne für Thermometer

Kalenderwoche 2011/9 und 2011/44

Ansprechperson : Frau Johanna Saner
031/ 32. 33. 372
Johanna.saner@metas.ch

Für alle anderen Referenzmessmittel, können Sie direkt mit den Ansprechpersonen im METAS Kontakt aufnehmen. Die Liste der Mitarbeiter von METAS, die für die Kalibrierungen von Referenzmessmittel zuständig sind, ist im Legnet publiziert.

10. Umfrage Dieselrauchmessgeräte

An der Eichmeisterweiterbildung und im METNews 12 haben wir sie aufgerufen, uns die Typen von Dieselrauchmessgeräten mitzuteilen, die in ihrem Eichkreis im Einsatz stehen. In der Zwischenzeit sind bei uns Antworten von 17 Ämter eingegangen. Wir werden die Daten nun analysieren und sie so schnell wie möglich über das weiter Vorgehen informieren.

11. Eichmeisterausbildung 2011-2012

Sämtliche Daten für die nächste Eichmeister-Grundausbildung sind definiert worden. Die [Kursdaten](#), das [Schulungsreglement](#) sowie das [Anmeldeformular](#) sind auf dem Legnet publiziert.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 19. April 2011

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Bundesamt für Metrologie METAS

Sektion Gesetzliche Metrologie

Kontakt: metnews@metas.ch

Dieser Newsletter richtet sich an kantonale Eichmeister. Weiterführende Informationen finden Sie jeweils unter <http://legnet.metas.ch>.



METNews 14

Mitteilungen für Eichmeister

13. Mai 2011

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Bundesamtes für Metrologie.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---------|
| 1. Marktüberwachung Fertigpackungen / Offenverkauf | Seite 2 |
| <ul style="list-style-type: none">• Amaretti di Saronno, 150 g, Vertrieb durch ALDI Schweiz• Reis Caçarola Agulha Extra Longo, 1000 g, vertrieben durch Covin AG, Bachenbülach | |
| 2. Marktüberwachung Messmittel | Seite 2 |
| <ul style="list-style-type: none">• Migrol Tankstellen• Arpège MasterK• Bizerba KH 800 bei Migros• Typenschilder Abgasmessgeräte Motorscan• Typenschilder Abgasmessgeräte Gutmann• Abgasmessgeräte Bosch• Aktion Tanklastwagen im Auhafen, Muttenz BL• Brückenwaagen in Selbstbedienung• Inverkehrbringung von Waagen durch Grüter Waagen in Eschenbach LU• Zur Erinnerung: Projekt Tanksäulen 2011 | |
| 3. Presseartikel | Seite 4 |
| <ul style="list-style-type: none">• Prost, Sonderfall, 20 Minuten Online, 24. März 2011• Trop Suisse, la bouteille de vin de 7 décis est menacée (24 heures, Lausanne)• Winzeraufstand gegen die EU (Blick) | |
| 4. Umfrage Dieselrauchmessgeräte | Seite 4 |
| 5. Eichmeisterweiterbildung 2011 | Seite 4 |

1. Marktüberwachung Fertigpackungen: Beanstandungen wegen Unterfüllung

Amaretti di Saronno, 150 g, Vertrieb durch ALDI Schweiz

Aufgrund von Hinweisen einer Konsumentin an den lokalen Eichmeister wurden in einer ALDI Filiale in Schaffhausen Fertigpackungen von Amaretti, gekennzeichnet mit dem europäischen Konformitätskennzeichen „e“ und hergestellt in Saronno, Italien, einer näheren Prüfung unterzogen (Ende September 2010). Die Fertigpackungen waren deutlich unterfüllt. Wie im WELMEC guide 6.0 beschrieben, wurde der Sachverhalt den italienischen Vollzugsbehörden mitgeteilt und um nähere Prüfung und entsprechende Abklärungen beim Hersteller gebeten.

Mit Schreiben vom 30. März 2011 teilte uns das „Ministero dello Sviluppo Economico“ in Rom mit, dass die betreffende Firma inspiziert wurde und eine „administrative Sanktion“ ausgesprochen wurde.

Reis Caçarola Agulha Extra Longo, 1000 g, Vertrieben durch Covin AG, Bachenbülach

Anlässlich einer Kontrolle bei der Firma Covin AG, Bachenbülach durch den Eichmeister des Kantons Zürich, wurde bei diesem Produkt, versehen mit dem „e“ Zeichen und hergestellt in Portugal, Unterfüllung festgestellt (08. 02. 2011). Auch hier hat das METAS mit den portugiesischen Behörden Kontakt aufgenommen und um Abklärung gebeten.

Mit Schreiben vom 5. April teilt uns die portugiesischen Vollzugsbehörde mit, dass in der fraglichen Firma diverse Fertigpackungen gemäss den Vorschriften der EG Richtlinie 76/211/EWG Anhang II überprüft wurden und keine Unterfüllungen festgestellt werden konnten. Portugal hat diese Untersuchungen sehr seriös getätigt, indem diverse Stichproben vorgenommen wurden und pro Stichprobe, wie in der EG üblich, 50 Packungen geprüft wurden.

Auch wenn die Antwort aus Italien sehr lange auf sich warten liess, zeigt sich doch, dass in Europa internationale Beanstandungen Konsequenzen haben und dass das System funktioniert. Wir bitten daher alle Eichmeister, Beanstandungen von Fertigpackungen, welche das „e“ tragen, und bei welchen der Hersteller keine Schweizer Firma ist, weiterhin dem METAS zur Weiterbearbeitung zu melden.

2. Marktüberwachung Messmittel

Migrol Tankstellen

Migrol ergänzt die installierten Tanksäulen mit einem Werbebildschirm. Für die Montage dieses zusätzlichen Bildschirms wurden teilweise die Kennzeichnungsschilder der Tanksäule entfernt. Dieser Umstand wurde bei Migrol Schweiz beanstandet. Die Verantwortlichen liessen bei den betroffenen Säulen umgehend neue Typenschilder montieren.

Diese nachträgliche Montage wurde nicht korrekt ausgeführt. Die Schilder sind lediglich mittels Klebeband an die Säulen geklebt.

Nach einer erneuten Intervention durch METAS müssen die betroffenen Säulen nochmals neu gekennzeichnet werden. Diese Aktion wird, gemäss Zeitplan von Migrol, bis spätestens Ende Juni 2011 abgeschlossen sein. Betroffen sind schweizweit knapp 150 Tanksäulen. Wir weisen die Eichmeister an, diesen Sachverhalt bei Tanksäulen der Migrol bis zum Abschluss der Arbeiten Mitte Jahr nicht mehr zu beanstanden. Die betroffenen Tanksäulen finden sich in der uns zur Verfügung gestellten [Standortliste](#).

Arpège MasterK

Die Firma mewiedos AG aus Affoltern a. Albis installiert in der ganzen Schweiz Brückenwaagen des französischen Herstellers Arpège vom Typ Master K.

Arpège besitzt eine Bauartprüfung einer französischen Konformitätsbewertungsstelle. In diesem Dokument wird die Möglichkeit, die Waage vollständig zusammengebaut zu transportieren und am Aufstellungsort zu installieren ausdrücklich erwähnt.

Arpège besitzt eine Modul D-Zertifizierung und darf deshalb die Waagen selber herstellereinsteichen. Dies geschieht im Werk selber. Anschliessend werden die Geräte verladen und in die Schweiz transportiert, wo sie die Mitarbeiter der Firma mewiedos AG installieren. Gemäss Aussagen der Waagenexperten von mewiedos müssen dazu keine Siegel verletzt werden. Dies haben uns auch die Marktüberwachungsbehörden aus Frankreich bestätigt. Die Inverkehrbringung dieser Brückenwaagen läuft folglich formal korrekt ab.

Bizerba KH 800 bei Migros

Die Kontrolle der neuen Waagen in den Migrosfilialen Bizerba KH800 durch Obrecht Technologie AG geht planmässig voran. Bis 6. April 2011 wurden bereits 228 Waagen von insgesamt 850 vom Fehler betroffener Geräte (siehe dazu METnews 13) überprüft und justiert ([Standortliste der überprüften Waagen](#)). Das Ziel, alle betroffenen Waagen bis Ende 2011 überprüft zu haben, dürfte erfüllt werden.

Typenschilder Abgasmessgeräte Motorscan

Die Firma KSU markiert Geräte der Firma *Motorscan* nachwievor mit einem Filzschreiber. Dies ist nicht statthaft. Es widerspricht der Forderung, wonach Konformitätskennzeichnungen dauerhaft und unverwischbar anzubringen sind.

KSU hat vorgeschlagen, die notwendigen Daten mittels Schlagstempel anzubringen. Diese Art der Kennzeichnung ist weniger anfällig auf Verwischbarkeit.

METAS ist der Ansicht, dass die Typenschilder beim italienischen Hersteller direkt anzubringen sind. KSU hat die Auflage erhalten, dies beim Hersteller direkt vorzubringen.

Typenschilder Abgasmessgeräte Gutmann

Die Firma Gutmann bringt ihre Abgasmessgeräte ebenfalls mit aufgeklebter Konformitätskennzeichnung in Verkehr. Zur Zeit dürften wenige solcher Geräte in der Schweiz im Einsatz stehen. Um das Problem aber erst gar nicht aufkommen zu lassen, haben wir die Kollegen der deutschen Marktüberwachung informiert. Unsere Abklärungen haben ergeben, dass auch in Deutschland dieses Vorgehen nicht toleriert wird. Die zuständige Landesbehörde wird direkt bei Gutmann in Deutschland intervenieren.

Abgasmessgeräte Bosch

Wie mit der Firma Bosch ausgehandelt, wurden alle Bosch-Abgasmessgeräte des Typs BEA bis 30. April 2011 gesetzeskonform in Verkehr gebracht. Die Standortliste ist auf Legnet abgelegt. Gemäss Schreiben von Bosch wurden die Eichmeister bereits über das abgeschlossene Projekt informiert.

Sollten Sie in Zukunft ein BEA-Gerät ohne gültige Konformitätskennzeichnung finden, erwartet METAS eine entsprechende Mitteilung.

Aktion Tanklastwagen im Auhafen, Muttenz BL

Am 13. April 2011 wurde eine weitere Tanklastwagen-Aktion in Zusammenarbeit mit den Eichmeistern von BL+1 und BS+1 durchgeführt.

Insgesamt 23 Lastwagen konnten kontrolliert werden. Einer davon besass keine gültige Eichung. Manipulationen konnten an den geprüften Fahrzeugen keine festgestellt werden. Zusammen mit der Aktion vom September 2010 in Cressier NE wurden bereits 66 Tanklastwagen geprüft. Davon mussten 10% wegen abgelaufener Eichung beanstandet werden. Um einen besseren Überblick über die gesamtschweizerische Situation zu erhalten, ist eine weitere Aktion im Herbst geplant.

Brückenwaagen in Selbstbedienung

Brückenwaagen in Selbstbedienung sind zur Zeit bei der WELMEC WG 2 ein Thema. METAS wurde angefragt, welche Probleme in der Schweiz seitens der Vollzugsbehörden bei solchen Waagen bestehen. Wir bitten alle Eichmeister, in deren Kreis sich solche Waagen befinden, ihre Erfahrungen bis spätestens **13. Juni 2011** an METAS zu senden. Wir werden über die erhaltenen Meldungen im nächsten METnews informieren. Nach dem nächsten

Meeting der WELMEC-Arbeitsgruppe im Herbst werden wir über die getroffenen Entscheide informieren.

Inverkehrbringung von Waagen durch Grüter Waagen in Eschenbach LU

Die Firma Grüter Waagen ist für Modul D neu in die Qualitätssicherungssysteme folgender Waagenhersteller eingebunden: RHEWA- Waagen und Rinstrum Instruments.

Zur Erinnerung: Projekt Tanksäulen 2011

Bis Mitte Mai 2011 sollte die erste Hälfte der zu überprüfenden Tanksäulen elektronisch (als Excel-File) an METAS gesandt werden.

Die noch ausstehenden Daten sind umgehend *elektronisch* (als Excel-File) an METAS zu senden. Vielen Dank.

3. Presseartikel

- [Prost, Sonderfall](#), 20 Minuten Online, 24. März 2011
- [Trop Suisse, la bouteille de vin de 7 décis est menacée](#) (24 heures, Lausanne)
- [Winzeraufstand gegen die EU](#) (Blick)

Bitte informieren sie uns, falls in Ihrer Region Zeitungsartikel über metrologische Themen erscheinen. Auf diese Weise können alle Eichmeister davon profitieren.

4. Umfrage Dieselrauchmessgeräte

Auf Grund von Ressourcenmangel konnte dieses Projekt leider noch nicht abgeschlossen werden. Wir werden aber in einer späteren Ausgabe von METNews über dieses Thema berichten.

5. Eichmeisterweiterbildung 2011

Wie bereits angekündigt findet die diesjährige Eichmeisterweiterbildung an zwei Tagen im METAS in Wabern statt. Es wird wiederum einen praktischen Teil geben. Das genaue Programm wird Ihnen noch zugestellt. Für Ihre Agenden, hier bereits die Daten:

| | |
|----------------------------|-------------|
| 28. + 29. November | französisch |
| 30. November + 1. Dezember | deutsch |

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 24. Juni 2011

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Bundesamt für Metrologie METAS

Sektion Gesetzliche Metrologie

Kontakt: metnews@metas.ch



METNews 15

Mitteilungen für Eichmeister

13. Juli 2011 (Redaktionsschluss 24. Juni 2011)

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Bundesamtes für Metrologie.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---------|
| 1. Marktüberwachung Fertigpackungen / Offenverkauf | Seite 2 |
| • Fertigpackungen von Schinkelgipfel bei Lidl | |
| 2. Marktüberwachung Messmittel | Seite 2 |
| • OHAUS Waagen – Kennzeichnungsschilder | |
| • Bizerba Waagen KH 800 bei Migros | |
| • Abgasmessgeräte Motorscan | |
| • Projekt Tanksäulen | |
| • Brückenwaagen in Selbstbedienung | |
| 3. Mengenangaben bei Fertigpackungen mit Eier, Eichpflicht der Wiegegeräte | Seite 3 |
| 4. Presseartikel | Seite 4 |
| • Der Eichmeister kommt – oder das Mass aller Dinge (NZZ) | |
| 5. Onlineerfassung/Jahresbericht | Seite 4 |
| 6. Neuerungen im METAS | Seite 4 |

1. Marktüberwachung Fertigpackungen: Beanstandungen

Fertigpackungen von Schinkengipfel bei Lidl

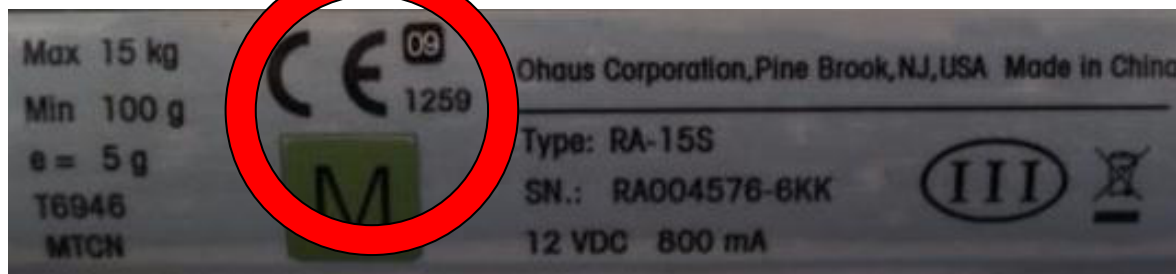
Lidl Schweiz verkauft Fertigpackungen, welche 8 Schinkengipfel enthalten und folgendermassen deklariert sind: 8x42g e.



Da die einzelnen Schinkengipfel selbst nicht vorverpackt sind, sind diese einzelnen Schinkengipfel auch keine Fertigpackungen im Sinne unserer DVO und auch nicht gemäss der EG Richtlinie 2000/13/EG. Dies bedeutet, dass die Fertigpackung „Schinkengipfel“, welche die Anzahl von 8 Schinkengipfel enthält, als **eine** Fertigpackung betrachtet werden muss und nicht als eine Sammelpackung oder Mehrfachpackung. Demzufolge muss diese Fertigpackung mit dem Totalgewicht als **336 g „e“** deklariert werden mit dem freiwilligen Zusatzhinweis 8 Schinkengipfel, oder auch alternativ **8 Schinkengipfel 336 g „e“**. Die Kontrolle müsste sich dann somit auf die Totalmenge beziehen. Diese Fertigpackungen wurden durch den Eichmeister bei Lidl beanstandet.

2. Marktüberwachung Messmittel

OHAUS Waagen – Kennzeichnungsschilder



Seit dem 1. April 2011 verfügen die durch Drittfirmen verkauften OHAUS-Waagen über ein einheitliches Kennzeichnungsschild. OHAUS wird darauf klar als Hersteller des Geräts angezeigt und trägt folglich auch die volle Verantwortung, dass die Geräte gesetzeskonform sind.

Dieser Newsletter richtet sich an kantonale Eichmeister. Weiterführende Informationen finden Sie jeweils unter <http://legnet.metas.ch>.

Mit dieser Massnahme verschwinden die Parallelzertifikate welche Drittfirmen ausgestellt wurden, beispielsweise der Firma Hofmann AG, vom Markt. Drittfirmen dürfen auch weiterhin ihre(n) Kleber am Gehäuse anbringen. Für die Inverkehrbringung ist ausschliesslich das Kennzeichnungsschild massgebend.

Gleichzeitig sollten auch die Kleber, mit denen OHAUS das Baujahr überklebt verschwinden. Das Überkleben des Baujahres wurde von METAS und anderen Marktüberwachungsbehörden im europäischen Ausland beanstandet. Waagen, welche nach April 2011 in Verkehr gebracht wurden, dürfen diesen Kleber nicht mehr aufweisen.

Bizerba Waagen KH 800 bei Migros

Die Kontrollen gehen weiterhin zügig voran. Sie finden die [Liste](#) der bereits geprüften Waagen (Stand 7. Juli 2011) auf LegNet. Seit der letzten Ausgabe von METnews sind keine weiteren Meldungen zu diesem Problem bei METAS eingegangen. Auch das ist als Hinweis zu werten, dass Obrecht das Problem sehr ernst nimmt.

Abgasmessgeräte Motorscan

Die Abgasmessgeräte von Motorscan sollten in Zukunft ein Typenschild erhalten, welches bereits im Herstellerwerk angebracht wird. Angaben wie das Baujahr werden nicht mehr mit einem Filzstift von Hand angebracht, sondern mittels Schlagstempel. Damit übernimmt der Hersteller auch seine Verantwortung, welche er in der Konformitätserklärung bestätigt.



Projekt Tanksäulen

Bis 8. Juli 2011 sind von den Eichämtern insgesamt 392 Prüfberichte eingegangen. Die noch ausstehenden werden in den nächsten Tagen erwartet. Vielen Dank an alle Eichmeister, welche die Daten termingerecht abgeliefert haben. Die Auswertungen präsentieren wir anlässlich der Weiterbildung im November.

Brückenwaagen in Selbstbedienung

Im METnews 14 vom 13. Mai 2011 haben wir die Eichmeister gebeten, uns ihre Erfahrungen bei Brückenwaagen in Selbstbedienung mitzuteilen.

Es scheint, dass diese speziellen Waagen in der Schweiz kein Problem darstellen. In der angegebenen Frist ging bei METAS die Stellungnahme aus einem einzigen Kanton ein. In dieser Stellungnahme werden keine Schwierigkeiten technischer Art problematisiert sondern die Möglichkeit des Betrugs durch bewusste Falschbedienung.

Wir werden diese Meldung an die WELEMC WG 2 weiterleiten und Sie über das Resultat nach dem Treffen im September 2011 informieren.

3. Mengenangaben bei Fertigpackungen mit Eiern, Eichpflicht der Wiegegeräte

Die Departementsverordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft vom 23. November 2005 (SR 817.022.108) schreibt in Artikel 72 Absatz 1 Bst. c vor, dass auf Detailverkaufspackungen von Eiern die Eierstückzahl und das Nettogewicht **oder** die Eierstückzahl und das Mindestgewicht pro Ei in Gramm angegeben sein muss.

Da der Hersteller und Produzent solcher Verkaufspackungen verpflichtet ist eine Mengenangabe in Gramm auf den Verkaufspackungen anzugeben, ist er auch verpflichtet eichfähige

Kontrollwagen gemäss Artikel 24 der geltenden Deklarationsverordnung hierfür einzusetzen. Dies unabhängig davon, ob das Gesamtgewicht oder ein Mindestgewicht angegeben wird. Diese Kontrollwaagen unterstehen der ordentlichen Nacheichpflicht. Falls es jedoch Hersteller von Verpackungen mit Eiern gibt, welche nur die Stückzahl angeben, ist es nicht Sache der Eichmeister dies zu beanstanden. Dies müsste das BAG, respektive deren Vollzugsorgane, selbst vornehmen.

4. Presseartikel

- [Der Eichmeister kommt – oder das Mass aller Dinge](#), NZZ, 14./15.5.2011

Bitte informieren sie uns, falls in Ihrer Region Zeitungsartikel über metrologische Themen erscheinen. Auf diese Weise können alle Eichmeister davon profitieren.

5. Onlineerfassung / Jahresbericht

Verschiedene Eichmeister haben im Rahmen des Jahresberichtes darauf hingewiesen, dass mit der online-Erfassung bei den Volumenmessanlagen die Zusatzapparate mitgezählt werden. Dies ist in der Tat problematisch und muss angepasst werden. Neu sollen deshalb diese Geräte bei der Jahresstatistik nicht mehr erfasst werden. Wir werden an der Eichmeisterweiterbildung im November darauf eingehen.

6. Neuerungen im METAS

Gabriel Bovigny, dipl. Maschineningenieur HTL verstärkt ab 1. Juli 2011 den Bereich „Schweizerischer Eichdienst“. Herr Bovigny ist Ansprechperson für die kantonalen Eichmeister. Er ist erreichbar via E-Mail gabriel.bovigny@metas.ch oder telefonisch 031 323 48 11.

Thomas A. Krebs, dipl. El. Ing. ETH, seit dreizehn Jahren im METAS tätig, davon vier Jahre als Leiter der Sektion Mechanik, danach als Leiter des technischen Supports, übernimmt ab 1. Juli 2011 neue Aufgaben in der Marktüberwachung der Abteilung Gesetzliche Metrologie. Zudem wird er innerhalb des Schweizerischen Eichdienstes verschiedene Projekte leiten. Herr Krebs ist erreichbar via E-Mail thomas.krebs@metas.ch oder telefonisch 031 323 32 69.

In der Schlussabstimmung der Sommersession haben die eidgenössischen Räte am 17. Juni 2011 dem totalrevidierten Bundesgesetz über das Messwesen (www.admin.ch/ch/d/ff/2011, Seiten 4865 ff) und dem Bundesgesetz über das Eidgenössische Institut für Metrologie (Seiten 4873 ff) zugestimmt. Unter Vorbehalt eines Referendums werden die beiden Gesetze per 1. Januar 2013 vollständig in Kraft treten.

Während für das Messwesen in der Schweiz im Allgemeinen und für die Kantone im Speziellen die Revision keine grossen Änderungen bringen wird, handelt es sich für das METAS um eine wichtige Neuerung. Das Bundesamt für Metrologie wird auf dieses Datum in eine dezentrale Einheit der Bundesverwaltung transferiert und wird sich ab dem 1. Januar 2013 *Eidgenössisches Institut für Metrologie* nennen. Um diesen Schritt vorzubereiten, hat das METAS bereits per 1. Juli 2011 eine interne Reorganisation vorgenommen:

Die **Abteilung Gesetzliche Metrologie** entstand aus der bisherigen gleichnamigen Sektion und steht nach wie vor unter der Leitung von Herrn Dr. Gregor Dudle. In ihr sind die Bereiche *Schweizerischer Eichdienst*, *Rechtsdienst*, *Aussendienst* und *Konformitätsbewertungsstelle* zusammengefasst. Mit der Schaffung dieser Abteilung wird der Stellenwert der gesetzlichen Metrologie klar aufgewertet.

Die **Abteilung *Physik und Chemie*** wird auf den 1. Januar 2012 geschaffen und vereint die metrologischen Fachbereiche, wobei diese selber dabei keine Änderung erfahren. Für die Eichämter und Eichstellen bleiben die Ansprechpartner im technischen Bereich daher unverändert. Leiter dieser Abteilung wird Dr. Philippe Richard. Bis Ende 2011 bleiben die zwei bisherigen Metrologieabteilungen unter der Leitung von Dr. Ulrich Feller und Dr. Philippe Richard bestehen.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 19. September 2011

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Bundesamt für Metrologie METAS

Schweizerischer Eichdienst

Kontakt: metnews@metas.ch



METNews 16

Mitteilungen für Eichmeister

30. September 2011

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Bundesamtes für Metrologie.

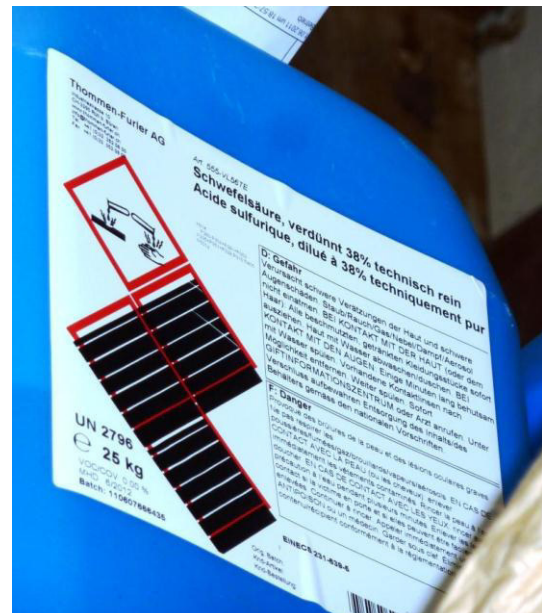
Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---------|
| 1. Marktüberwachung Fertigpackungen: Beanstandungen | Seite 2 |
| • Nicht konforme Deklaration von Fertigpackungen | |
| 2. Marktüberwachung Messmittel | Seite 2 |
| • Christen Waagen | |
| • Bizerba Waagen KH 800 bei Migros | |
| • Projekt Tanksäulen | |
| 3. Einstellung von Tanksäulen | Seite 3 |
| • Nachjustierungen von Tanksäulen durch Monteure der Firma BICA | |
| 4. Umfrage Dieselrauchmessgeräte | Seite 3 |
| • Zusammenstellung der Rauchmessgeräte in den Werkstätten | |
| 5. Check-in am Bahnhof | Seite 3 |
| • Check-in am Bahnhof, eichfähige Waagen | |
| 6. Selbsttätige Waagen – Übergangsperiode | Seite 4 |
| • Übergangsbestimmungen, Art. 12 Verordnung 941.214 | |
| 7. Eichmeisterweiterbildung | Seite 4 |
| • 30. November und 1. Dezember | |

1. Marktüberwachung Fertigpackungen: Beanstandungen

Nicht konforme Deklaration von Fertigpackungen mit „e“ Zeichen der Firma Thommen-Furler AG, Rüti b. Büren / BE

Die Firma stellt Fertigpackungen mit Schwefelsäure 25 kg und Javelwasser 750 kg her und deklariert diese mit dem europäischen Konformitätszeichen „e“.



METAS hat am 17. August 2011 bei dieser Firma interveniert und verlangt, dass mit sofortiger Wirkung die beiden Produkte nicht mehr auf den Markt gebracht werden dürfen. Die Firma hat rasch reagiert und neue Etiketten, ohne das europäische Konformitätskennzeichen „e“, hergestellt und alle ihre Produkte mit den neuen Etiketten versehen.

2. Marktüberwachung Messmittel

Christen Waagen

Bei Waagen der Firma Christen laufen zurzeit Abklärungen, ob Christen die Konformitätskennzeichnung zu Recht anbringt. Konkret geht es darum, ob Christen berechtigt ist, die Nummer der Konformitätsbewertungsstelle 0122 zu führen. Zudem ist zur Zeit nicht klar, ob bei den heute noch in Verkehr gebrachten Waagen mit nationaler Zulassung C681 eine Abänderung der Bauart vorliegt. Die Stellungnahme der Firma Christen steht noch aus.

Bizerba Waagen KH 800 bei Migros

Bis 9. August wurden bereits 1280 Waagen überprüft. Die Liste finden Sie unter diesem [Link](#).

Projekt Tanksäulen

Die Erhebung der Daten im Projekt Tanksäulen konnte termingerecht per Ende Juni abgeschlossen werden. Die Auswertungen sind noch im Gange. Wir werden an der Eichmeisterweiterbildung über die Resultate berichten können.

Allen Eichmeistern ein herzliches Dankeschön für die prompte Ablieferung der Daten.

Dieser Newsletter richtet sich an kantonale Eichmeister. Weiterführende Informationen finden Sie jeweils unter <http://legnet.metas.ch>.

3. Nachjustierungen von Tanksäulen

Nachjustierungen von Tanksäulen durch Monteure der Firma BICA

Eichmeister des Kantons TG haben festgestellt, dass die Firma BICA (LU) wieder unkorrekte Nachjustierungen an Tanksäulen vornimmt, mit dem Resultat, dass an einer COOP Tankstelle in Frauenfeld alle 6 Zapfstellen deutlich ins Minus (zu Ungunsten des Kunden) verstellt wurden. Die durch TG+1 durchgeführten Nachkontrollen ergaben, dass die Differenz im Mittel – 0.27 % betrug. Die Eichmeister des Kantons TG vermuten, dass entweder unsachgemässe Handhabung des Referenzmessgefässes des Monteurs die Ursache ist, oder dass das Gefäss nicht mehr korrekt misst (z.B. Beulen aufweist). Die Eichmeister des Kantons TG haben in der Folge bei der Firma BICA AG interveniert mit Kopie ihres Schreibens an die für diese Firma zuständigen Eichmeister des Kantons LU.

4. Umfrage Dieselrauchmessgeräte

Zusammenstellung der Rauchmessgeräte in den Garagen

Dank Ihrer Mithilfe, konnten Anfang Jahr die im Einsatz stehenden Dieselrauch- - und Kombi-Messgeräte zusammengestellt werden. Wir sind zur Zeit am Ausarbeiten einer Lösung, basierend auf den Vorschlägen von M. Firmann und T. Mannhart, die eine Kalibrierung mit Graufiltern erlaubt. Wir erinnern Sie daran, dass die PGT nicht mehr produziert und auch nicht mehr repariert werden können. Auch Ersatzteile sind nicht mehr lieferbar. Wir versuchen, Ihnen anlässlich der Eichmeisterweiterbildung Anfang Dezember eine Lösung präsentieren zu können.

5. Check-in am Bahnhof

Check-in am Bahnhof, eichfähige Waagen

Für Flüge mit Swiss, Lufthansa und vielen weiteren Airlines, kann das Gepäck in den Reisezentren (50 Stadtbahnhöfen) eingecheckt werden. Diese Dienstleistung der SBB nennt sich Check-in am Bahnhof. Die Kunden erhalten dort auch gleich die Boardingkarte.

Bei Gepäck-Übergewicht wird am Bahnhof keine Boardingkarte ausgegeben. Die Kunden können das Gepäck zwar einchecken, müssen sich aber für die Boardingkarte am Check-in Schalter am Flughafen melden. Dort wird ihnen das Übergewicht in Rechnung gestellt, ohne dass noch einmal gewogen wird. Check-in am Bahnhof Waagen, sind somit eichfähig und müssen regelmässig durch den zuständigen Eichmeister geeicht werden.

6. Selbsttätige Waagen – Übergangsperiode

Übergangsbestimmungen, Art. 12, Verordnung des EJPD über selbsttätige Waagen

Wir weisen Sie auf das Auslaufen einer Übergangsbestimmung in der Verordnung des EJPD über selbsttätige Waagen [941.214](#) hin.

Selbsttätige Waagen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung 941.214 (d.h. vor dem 30. Oktober 2006) ungeeicht in Verkehr gebracht wurden, gemäss der heute gültigen Verordnung aber eichpflichtig sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2011, ungeeicht verwendet werden. Diese Übergangsperiode läuft demnächst aus. Ab 1. Januar 2012 müssen diese Waagen wie alle anderen selbsttätigen Waagen regelmässig geeicht werden.

Gemäss unseren Informationen trifft dies für eine sehr kleine Anzahl Waagen zu. Bei Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

7. Eichmeisterweiterbildung

30. November und 1. Dezember

Wie bereits angekündigt, findet dieses Jahr an folgenden Daten die Eichmeisterweiterbildung statt:

auf Französisch: 28.-29. November,

auf Deutsch: 30. November und 1. Dezember.

Melden Sie sich bitte mit dem dafür vorgesehenen [Formular](#) an und teilen Sie uns mit, wie Sie nach Wabern reisen.

Das [Programm](#) wird zwei praxisbezogene Teile beinhalten, welche jeweils in der Eichhalle bei **Wartmann** in **Oberbipp** am Mittwochnachmittag und bei **Bennett & Sauser AG** in **Solothurn** am Donnerstagmorgen stattfinden. Wir bitten Sie daher, die entsprechende Bekleidung mitzunehmen.

Die Reise nach Oberbipp und Solothurn wird von Metas mit einem Bus organisiert. Die Teilnehmer, welche entweder am Mittwochabend direkt mit Privatfahrzeugen nach Hause fahren, oder am Donnerstag früh von zu Hause direkt nach Oberbipp kommen, müssen dies explizit auf dem Anmeldeformular anmelden.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 20. Januar 2012

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Bundesamt für Metrologie METAS

Sektion Gesetzliche Metrologie

Kontakt: metnews@metas.ch



METNews 17

Mitteilungen für Eichmeister

Februar 2012

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Bundesamtes für Metrologie.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Ziele 2012 für kantonale Eichmeister..... | 2 |
| 2. Marktüberwachung Fertigpackungen: Beanstandungen..... | 2 |
| 3. Marktüberwachung Messmittel..... | 2 |
| 3.1 Temperaturkompensierte Tanksäulen und nicht kompensierte Säulen im Mischbetrieb . | 2 |
| 3.2 Bizerba KH 800: (Migroswaagen)..... | 3 |
| 3.3 Mettler-Toledo IND xxx..... | 3 |
| 3.4 Bizerba GLP..... | 3 |
| 3.5 Flaco..... | 3 |
| 3.6 Obrecht Technologie AG ins Q-System von Bizerba integriert..... | 3 |
| 3.7 Christen Waagen, Typ AM/EL..... | 4 |
| 4. Abgasmessgeräte für Verbrennungsmotoren..... | 5 |
| 4.1 Lüfterwerte..... | 5 |
| 4.2 Kalibrierung der Dieselrauchmessgeräte..... | 5 |
| 4.3 Kundenbeleg mit dem Hinweis „ Offizielle Messung“..... | 5 |
| 4.4 Stand des Projektes „Beschaffung Graufilter“..... | 6 |
| 5. Eichkolben – Adresse für die Bestellung..... | 6 |
| 6. Pyknometer – Adresse für die Bestellung..... | 6 |
| 7. Normen auf Legnet..... | 6 |
| 8. Feedback nach der Eichmeisterweiterbildung..... | 7 |
| 9. Medienberichte..... | 7 |
| 10. Technische oder rechtliche Frage?..... | 7 |

1. Ziele 2012 für kantonale Eichmeister

Wie anlässlich der Eichmeisterweiterbildung 2011 bereits bekannt gegeben, wurden zusammen mit den kantonalen Aufsichtsbehörden für das Jahr 2012 folgende Ziele festgelegt:

Ziel 1: Eichungen Preisauszeichnungswaagen

- 95 % der Preisauszeichnungswaagen bei industriellen Herstellern haben eine gültige Eichung. (6-monatige Eichperiodizität)

Ziel 2: Kontrolle von Broten

Beim Gewerbe werden schweizweit 400 Lose von Broten kontrolliert. Die Stichprobe umfasst mindestens 10 Brote des gleichen Nennengewichts.

Vorgehen:

Kontrollen beim Gewerbe, d.h. typischerweise bei Bäckereien und auch Hausbäckereien wie z.B. der Migros oder COOP, aber nicht bei Grossherstellern wie JOWA etc.

Schweizweit werden 400 Lose gezogen gemäss Verteiler auf die einzelnen Kantone. Eine Stichprobe umfasst mind. 10 Brote des gleichen Nennengewichts. Verschiedene Brotsorten können zu einer Stichprobe zusammengefasst werden (z.B.: Langbrote, St. Gallerbrote etc.)

Metrologische Anforderungen:

Es gilt die Mittelwertanforderung, d.h. der gemessene Mittelwert darf nicht kleiner sein, als die Nennfüllmenge.

Unterschreitet ein Brot die Minusabweichung um den 2-fachen Wert, darf es nur mit korrigierter Mengenangabe verkauft werden.

Das entsprechende **Prüfformular** (Lose bis 20 Stück) kann dem LegNet entnommen werden, wie auch die **Anzahl Lose**, die pro Kanton durchzuführen sind.

2. Marktüberwachung Fertigpackungen: Beanstandungen

Kosmetikartikel der Firma Payot, Paris:

Der Kosmetikartikel "Les Designs" für trockene Haut der Firma Payot in Paris weist die Mengenangabe 4 ml e 0.13 FL.OZ. auf. (gemeldet vom Eichamt SZ+1).

Fertigpackungen mit Mengen < 5 g dürfen nicht das europäische Konformitätskennzeichen „e“ tragen. Die nicht-konforme Deklaration ist den zuständigen französischen Vollzugsbehörden gemeldet worden.

3. Marktüberwachung Messmittel

3.1 Temperaturkompensierte Tanksäulen und nicht kompensierte Säulen im Mischbetrieb

Wird bei einer bestehenden Tankstelle ein Teil der Säulen durch neue temperaturkompensierte Säulen ersetzt, muss bei der Kontrolle des Zusatzapparats auch geprüft werden, ob auf dem Beleg die Temperaturkompensation erwähnt wird.

Dieser Hinweis sollte allerdings nur bei Säulen erscheinen, die auch über eine Temperaturkompensation verfügen. Auf Belegen von Säulen ohne Temperaturkompensation macht der Hinweis «kompensiert auf 15° C» keinen Sinn.

3.2 Bizerba KH 800: (Migroswaagen)

Die Überprüfung der korrekten Inverkehrbringung durch die Firma Obrecht Technologie AG konnte termingerecht per Ende 2011 abgeschlossen werden. Der Anzeigefehler bei maximaler Belastung dürfte damit schweizweit behoben sein.

3.3 Mettler-Toledo IND xxx

Die Aktion der nachträglichen Inverkehrbringung ist gemäss Aussagen von Mettler Ende Januar 2012 abgeschlossen. Es dürften sich somit keine Anzeigergeräte mehr auftauchen, welche ohne gültige Konformitätskennzeichnung auf den Markt gelangen.

Sollten weitere Geräte der IND-Reihe auftauchen, bei denen die korrekt Kennzeichnung vollständig oder teilweise fehlt, ist umgehend Meldung an METAS zu machen und die Geräte für die weitere Benutzung zu sperren.

3.4 Bizerba GLP

Bei Geräten des Typs GLP waren etwa 50 Geräte schweizweit mit ungenügender Konformitätskennzeichnung in Betrieb. Nach Rückmeldung von Bizerba Schweiz AG wurden bis Ende 2011 praktisch alle Geräte korrekt beschriftet. Einige wenige werden noch im Januar 2012 bearbeitet. Danach sollten alle Geräte des Typs GLP über eine korrekte Konformitätskennzeichnung verfügen.

Sollte bei Kontrollen nach dem 1. Februar 2012 noch Geräte ohne korrekte Kennzeichnung gefunden werden, ist umgehend Meldung an METAS zu machen und die Geräte für die weitere Benutzung zu sperren.

3.5 Flaco

Die Firma Flaco verkauft Säulen für Adblue-Gemisch. Einige dieser Säulen wurden ohne vollständige Konformitätsbewertung in Betrieb gesetzt. Diese Säulen sind daran zu erkennen, dass die Nummer der verantwortlichen KBS auf dem Typenschild fehlt.

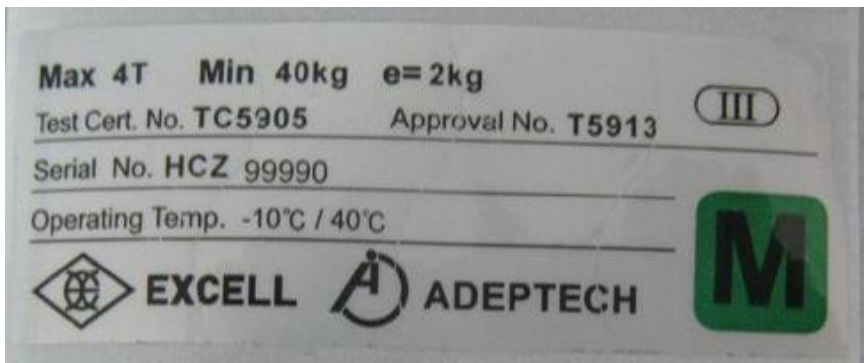
Flaco hat bereits eine Stellungnahme abgegeben in der darauf hingewiesen wird, dass später in Verkehr gebrachte Säulen korrekt beschriftet sind.

Sollten bei Kontrollen weitere Säulen ohne KBS-Nummer gefunden werden, ist umgehend Meldung an METAS zu machen.

3.6 Obrecht Technologie AG ins Q-System von Bizerba integriert

Die Firma Obrecht ist seit September 2010 ins Qualitätssicherungssystem für Modul D von Bizerba integriert. Sie darf folglich bei Bizerba-Waagen die 2. Stufe der Inverkehrbringung nach Modul D im Namen von Bizerba durchführen.

3.7 Christen Waagen, Typ AM/EL



Muster-Kennzeichnungsschild

Die Firma Christen Waagen hat das abgebildete Kennzeichnungsschild zur Begutachtung vorgelegt.

Dieses Schild genügt den Anforderungen nicht:

- Der Inverkehrbringer ist nicht eindeutig: EXCEL oder ADEPTECH?
- Das Konformitätskennzeichen CE fehlt
- Die Nummer der Konformitätsbewertungsstelle fehlt

Sollten Waagen mit diesem Schild bei Kontrollen vorgefunden werden, sind sie umgehend zu beanstanden und für den Gebrauch zu sperren. Zudem erwarten wir eine Meldung an METAS.

4. Abgasmessgeräte für Verbrennungsmotoren

4.1 Lüfterwerte

Bei Dieselrauchmessgeräten mit der Dieselrauchmesszelle von Sensors neuester Generation (Zulassungen: K2-9470/K3-9471/K3-9476/K2-0022/K2-0023/K3-02029/K3-03033) wurde festgestellt, dass die Lüfterwerte zum Teil deutlich höher sind, als in den Eichanleitungen beschrieben (hier 4.5 m/s ... 5.5 m/s). Dies geht teilweise von 8 m/s ... 11 m/s!

Auf Anfrage beim Hersteller wurde mitgeteilt, dass die Lüfterleistungen tatsächlich erhöht wurden, und somit auch die Strömungsgeschwindigkeiten höher sind. Die entsprechenden Eichanleitungen werden noch geändert und auf Legnet publiziert.

4.2 Kalibrierung der Dieselrauchmessgeräte

Die Kalibrierung der Dieselrauchsets (gelbe Kisten) mit Graufilterprüfgerät PGT, Thermometer MiniAir2 und Anemometer MiniAir2 findet 2012 in KW10 und KW43 statt. Wir bitten Sie, die Geräte, vor dem 5. März 2012 bzw. 22. Oktober 2012 ans METAS, Labor Partikel und Aerosol zu senden. Die übrigen Geräte werden in die nächste Kampagne verschoben.

Drehzahlsimulatoren werden unabhängig davon vom Labor Verkehr zu anderen Terminen kalibriert.

4.3 Kundenbeleg mit dem Hinweis „ Offizielle Messung“

In den Autowerkstätten ist bei Messgeräten für Gasmischanteile (MGA) mit CE-Konformität muss der Begriff „Offizielle Messung“ gemäss europäischem Gesetz auf dem Kundenbeleg nicht mehr zwingend aufgedruckt werden. Um die Messmethode nicht zu verändern, kann auf Wunsch der Werkstatteleitern der MAG-Hersteller eine Software-Sonderversion für die Schweiz liefern.

Die Messresultate müssen aber mittels eines Kundenbeleges dokumentiert werden, wie es in den allgemeinen Anforderungen an die Abgasanalysatoren gemäss MID gefordert ist (siehe Messmittelverordnung 941.210 Anhang 1 Punkt 11).

4.4 Stand des Projektes „Beschaffung Graufilter“

Im Rahmen der Eichmeisterweiterbildung wurde Ihnen mitgeteilt, dass METAS eine Offerte in Bezug auf das Projekt „Beschaffung Graufilter“ statt PGT im Januar 2012 unterbreitet würde.

Ende 2011 wurden in den schweizerischen Tageszeitungen und dem Schweizer Fernsehen (Tagesschau) Informationen bezüglich Abgaswartungskontrollen verbreitet. Das Hauptthema der Diskussion war die Abschaffung der obligatorischen Abgaswartung, bzw. der Abgastests, namentlich für alle Fahrzeuge, die mit OBD-Systemen ausgerüstet sind.

Die aufgeführten Informationen stammen nicht vom Bundesamt für Metrologie (METAS) und waren auch für uns neu. METAS hat jedoch mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) Kontakt aufgenommen. Wir haben das ASTRA um eine Bestätigung der inoffiziellen Informationen gebeten, um für allfällige spätere Entscheidungen zu den Abgaswartungskontrollen gewappnet zu sein. Wir erwarten vom ASTRA eine diesbezügliche baldige Rückmeldung.

Aufgrund bestehender Ungewissheit über die Zukunft der Abgaswartung haben wir beschlossen, das Projekt „Beschaffung Graufilter“ statt PGT vorerst auf Eis zu legen. Wir hoffen Ihnen in der nächsten Ausgabe des METnews Genaueres mitteilen zu können.

5. Eichkolben – Adresse für die Bestellung

Wie bei der Eichmeisterweiterbildung versprochen, geben wir Ihnen nachfolgend die Adresse für die Bestellung von Eichgefässen für Volumen bekannt:

Wartmann Technologie AG

Industriestrasse 14

CH – 4538 Oberbipp

Tel +41 32 636 52 52

info@wartmann.eu

www.wartmann.eu

6. Pyknometer – Adresse für die Bestellung

Wie bei der Eichmeisterweiterbildung versprochen, geben wir Ihnen nachfolgend die Adresse für die Bestellung von Pyknometer « Erichsen », für die Bestimmung der Dichte durch Abmessung des Gewichtes einer präziser Menge bekannt:

Prüfmaschinen AG

Bernstrasse 50

CH – 8952 Schlieren

Tel +41 44 746 40 30

info@pruefag.com

7. Normen auf Legnet

Aufgrund geänderter Lizenzbedingungen des SNV (Schweizerische Normen-Vereinigung)

Dieser Newsletter richtet sich an kantonale Eichmeister. Weiterführende Informationen finden Sie jeweils unter <http://legnet.metas.ch>.

dürfen wir keine technischen Normen mehr auf dem LEGNET publizieren. Wir haben eine Liste mit nützlichen Normen erstellt, welche die Eichfähigkeit des Eichmeisters unterstützen. Diese Normen können bei den jeweiligen Organisationen bezogen werden z.B. www.snv.ch/shop oder <http://www.iso.org/iso/store.htm> . Die Liste der Normen befindet sich unter dem Register «News».

<http://legnet.metas.ch/legnet2/Aktuell/News>

8. Feedback nach der Eichmeisterweiterbildung

Anlässlich der Eichmeisterweiterbildung haben wir die Frage gestellt, ob eine ein- oder zweitägige Weiterbildung bevorzugt werde. Da mehrheitlich eine zweitägige bevorzugt wird planen wir auch für 2012 zwei Tage. Wir werden Sie rechtzeitig über den Inhalt informieren, hier aber bereits die Daten:

Datum der Eichmeisterweiterbildung 2012: KW48.

Wir bitten Sie, diese Woche in Ihrer Agenda einzutragen.

9. Medienberichte

„Alles unter Kontrolle – vom Milligramm bis zur Tonne“

Sind 100 Gramm in der Metzgerei wirklich 100 Gramm? Und wie ist es mit 30 Litern an der Tankstelle? «Espresso» (DRS 3) begleitet einen Eichmeister im Kanton Aargau.

Hören Sie die Sendung oder lesen Sie den Artikel unter:

<http://www.drs.ch/www/de/drs/sendungen/espresso/2649.bt10202716.html>

10. Technische oder rechtliche Frage?

Für technische oder rechtliche Fragen an Mitarbeiter des Schweizerischen Eichdienstes verwenden Sie bitte **ausschliesslich** die Email-Adresse metnews@metas.ch.

Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste Ausgabe ist **Dienstag, 1. Mai 2012**.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Bundesamt für Metrologie METAS

Schweizerischer Eichdienst



METNews 18

Mitteilungen für Eichmeister

Mai 2012

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Bundesamtes für Metrologie.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Kalibrierung von Messinstrumenten die zur Eichung dienen..... | 2 |
| 2. Marktüberwachung Fertigpackungen..... | 2 |
| 3. Marktüberwachung Messmittel | 4 |
| 3.1 Neue Nummer der europäischen NAWI-Richtlinie | 4 |
| 3.2 Migrol-Tankstellen | 4 |
| 3.3 SwissWaagen I..... | 5 |
| 3.4 SwissWaagen II (Projekt 2011)..... | 5 |
| 3.5 Inverkehrbringung von Brückenwaagen nach Modul D durch ausländische Firmen | 5 |
| 4. Datenbank für die Tanklastwagen | 6 |
| 5. Medienberichte..... | 6 |
| 6. Dienstanleitung III..... | 7 |
| 7. Stand des Projektes "Beschaffung Graufilter" | 7 |
| 8. Ernennung im „Schweizerischen Eichdienst“ | 7 |

1. Kalibrierung von Messinstrumenten die zur Eichung dienen

Wir möchten sie daran erinnern, dass die Messinstrumente, welche im Eichamt eingesetzt werden, regelmässig kalibriert werden müssen. Die Kalibrierfristen sind in der DA I festgelegt.

Für gewisse Instrumente, wie z.B. für die PGT werden vom METAS Kalibrierkampagnen organisiert. Die entsprechenden Geräte müssen vor der Deadline bei uns eintreffen. Wir nutzen hier die Gelegenheit, Sie an die nächste PGT-Kampagne zu erinnern: Die Geräte müssen am **22. Oktober 2012** beim METAS sein.

Es ist Aufgabe der Eichämter die Kalibriertermine ihrer Instrumente zu überwachen. Bei einem Audit des Qualitätsmanagements werden diese Kalibriertermine geprüft.

2. Marktüberwachung Fertigpackungen

Fertigpackungen Salsichas 200 g "e" aus Portugal

Im Kanton Genf wurde im Rahmen der Marktüberwachung von Fertigpackungen das Produkt "Salsichas 200 g", gekennzeichnet mit dem europäischen Konformitätszeichen "e" aus Portugal geprüft. Dieses Produkt wies eine Unterfüllung auf und wurde beanstandet. Der Sachverhalt wurde dem METAS gemeldet und von dort an die zuständige Vollzugsbehörde in Portugal gemäss dem vorgesehenen Vorgehen (beschrieben im WELMEC guide 6.0) weitergeleitet. Die Nichtkonformität wird in Portugal untersucht. Sobald die zuständige Behörde sich gemeldet hat, werden wir Sie wieder informieren.



Weitere Produkte aus Portugal

Im Rahmen der Marktüberwachung wurden auch Fertigpackungen aus Portugal untersucht, die kein Konformitätskennzeichen "e" trugen. Auch hier mussten diverse Fertigpackungen wegen Unterfüllung beanstandet werden. Es handelt sich dabei um Oliven der Marke Cantoliva und Pikantsauce Piri Piri Molho.

In solchen Fällen ist der Importeur dafür verantwortlich, dass die Fertigpackungen den metrologischen Anforderungen der Deklarationsverordnung genügen. Nichtkonforme Produkte werden durch den Eichmeister beim Importeur beanstandet. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den [Ablauf](#), der anlässlich der Eichmeisterweiterbildung 2010 vorgestellt wurde.



Aufbringung des „e“ Zeichens an 70 cl Weinflaschen durch die Firma Bovard SA



Ende 2009 wurden Dézaley-Weinflaschen von 70 cl "Médinette" der Firma Bovard SA in Cully gefunden, auf denen das europäische Konformitätskennzeichen „e“ aufgebracht war. Dies wurde Anfang 2010 beanstandet. Damals hatte sich die Firma verpflichtet, die falschen Etiketten zu korrigieren.

Anlässlich einer Kontrolle in Neuenburg wurden nun erneut Weinflaschen derselben Firma entdeckt, die eine falsche Etikette trugen. Das Eichamt VD wurde darüber informiert und hat beim Hersteller eine Kontrolle durchgeführt und entsprechende Massnahmen eingeleitet. Es sollten sich somit keine Flaschen mit den falschen Etiketten mehr auf dem Markt befinden.

3. Marktüberwachung Messmittel

3.1 Neue Nummer der europäischen NAWI-Richtlinie

Die Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen, bekannt unter der Nummer 90/384/EWG liegt seit 2009 in einer *kodifizierten Fassung* vor. Dies bedeutet, dass die Originalrichtlinie aus dem Jahr 1990, zusammen mit allen Änderungsrechtsakten in eine neue Richtlinie zusammengefasst werden. Die neue Richtlinie wurde mit der Nummer 2009/23/EG gekennzeichnet. Inhaltlich hat sich aber gegenüber der uns bekannten NAWI nichts geändert.

In letzter Zeit sind vermehrt Konformitätserklärungen aufgetaucht, welche die neue Bezeichnung aufweisen. Die beiden Nummern 90/384/EWG und 2009/23/EG sind daher gleich zu behandeln.

3.2 Migrol-Tankstellen

Im Kanton Bern wurden bei Kontrollen zweier Migrol-Tankstellen erneut festgestellt, dass für die Anbringung von Werbebildschirmen die Kennzeichnungsschilder entfernt und durch neue ersetzt wurden.

In einem Fall wurde die Säule im Jahre 2001 in Verkehr gebracht und 2011 mit neuen Schildern und den Jahreszahlen 2009 und 2010 versehen. Weil die Sicherungsploben der Erreichung noch im Original vorhanden sind, konnte der Eichmeister feststellen, dass die Messanlage nicht verändert wurde, wohl aber die Kennzeichnungsschilder.

Wir haben jetzt die Situation, dass bei einer Kontrolle angenommen werden könnte, die Säule sei erst 2009 oder 2010 neu in Verkehr gebracht worden, was klar nicht stimmt.

Migrol wurde aufgefordert, die mit Plastikfolien aufgeklebten Typenschilder zu entfernen und zu ersetzen.

Bereits im Jahre 2010 haben wir den gleichen Fall gemeldet. Falls Sie in Ihrem Eichkreis auch nicht korrekte Typenschilder bei Migrol-Säulen vorfinden, ist umgehend Meldung an das METAS zu machen.



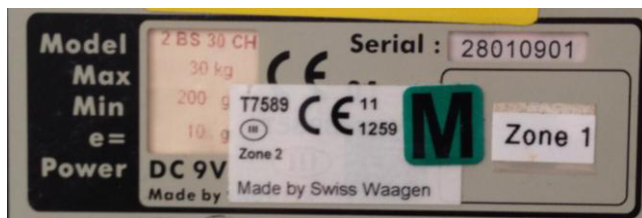
Neu angebrachtes Kennzeichnungsschild. Das Schild ist mit einer Plastikfolie an die Säule geklebt.

3.3 SwissWaagen I

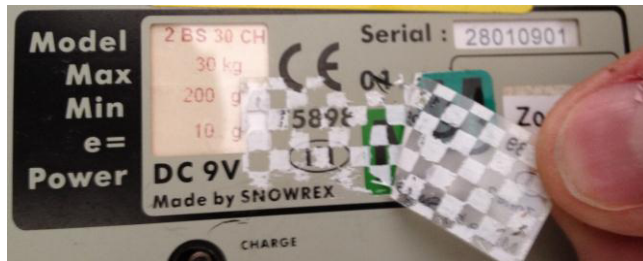
Die Firma SwissWaagen brachte im Jahre 2011 eine Waage des Herstellers Snowrex in Verkehr. Dabei wurde die ursprüngliche Zulassung mit einem SwissWaagen-Kleber überdeckt. Es entsteht der Eindruck, es handle sich um ein neues Gerät mit Produktionsjahr 2011. Der verantwortliche Eichmeister hat den Kleber entfernt. Darunter befand sich eine Konformitätskennzeichnung aus dem Jahre 2001.

Eine zweite Inverkehrbringung des gleichen Geräts mit einer anderen Bauartzertifikatsnummer, einer anderen Zonenbezeichnung und einer anderen Herstellerbezeichnung ist nicht Rechtens.

Waagen, bei denen das gleiche Vorgehen gewählt wurde, sind umgehend für die Benutzung zu sperren und an das METAS zu melden.



Kennzeichnungsschild wie vorgefunden



Originales Kennzeichnungsschild

3.4 SwissWaagen II (Projekt 2011)

METAS prüfte im vergangenen Jahr eine Ladentischwaage von SwissWaagen. Dabei wurde festgestellt, dass die grundlegenden Anforderungen der Verordnung über nichtselbsttätige Waagen nicht eingehalten wurden. Der Fall wurde anlässlich der Eichmeisterweiterbildung 2011 vorgestellt.

SwissWaagen hat das Problem zusammen mit dem Hersteller Kingship untersucht und festgestellt, dass die verbauten Messzellen bei hohen Temperaturen und hoher Luftfeuchtigkeit Ursache des Problems sind. Es sind Bestrebungen im Gange, bei neuen Geräten eine andere Messzelle zu verbauen. Wie mit den bereits in Betrieb stehenden Geräten verfahren wird, ist noch nicht abschliessend geklärt. Nach Aussage von Swiss Waagen handelt es sich aber um einige wenige Geräte, die bereits verkauft sind.

3.5 Inverkehrbringung von Brückenwaagen nach Modul D durch ausländische Firmen

An der letzten Eichmeisterweiterbildung wurde das Thema Brückenwaagen, die mit Modul D in Verkehr gebracht werden, besprochen. Vor allem Eichmeister aus grenznahen Regionen zweifelten an der korrekten Inverkehrbringung durch Firmen aus dem umliegenden Ausland. Um die Situation zu sondieren hat sich METAS entschlossen, ein Projekt zu starten, um einige dieser Inverkehrbringungen im Rahmen des diesjährigen Marktüberwachungsprogrammes zu überprüfen. Speziell angefragt wurden die grenznahen Eichämter. Bis heute haben wir leider zu wenige solcher Waagen gemeldet bekommen. Wir wiederholen deshalb den Aufruf an alle Eichmeister, uns solche Waagen zu melden.

4. Datenbank für die Tanklastwagen

Wie bereits angekündigt, ist es erforderlich, dass die Datenbank der Tanklastwagen nach jeder Eichung aktualisiert wird. Nur so erhalten wir eine zuverlässige Statistik am Ende des Jahres.

Hinweis

Ausschlaggebend für die Verantwortung der Kontrollen und den Eintrag in die Datenbank ist das Nummernschild. Dies gilt auch, wenn ein Lastwagen in einem anderen Kanton geprüft wird.

Wir bitten Sie, die Fälligkeitsliste im Legnet zu prüfen und gegebenenfalls die Besitzer der überfälligen Eichungen der Lastwagen in ihrem Kanton zu kontaktieren.

METAS ist sich bewusst, dass die heutige Datenbank gewisse Mängel aufweist. Eine Migration des Programms ist bereits geplant, wird aber nicht vor 2013 realisiert werden können.

Grundsätze für die Benutzung der Datenbank:

- Die Tanklastwagen, die nicht mehr in Betrieb sind müssen aus der Liste ausgetragen werden, so dass diese in der Rubrik "Ausser Betrieb" erscheinen.
- Die Tanklastwagen für Milchtransporte müssen mit einem M- vor der EGI-Nr deklariert werden, Beispiel: M- 344xxx (M für Milch).
- Die Tanklastwagen für Pellets müssen mit einem P- vor der EGI-Nr deklariert werden, Beispiel: P-123xxx (P für Pellets).
- Die ausländischen Tanklastwagen können, müssen aber nicht zwingend auf der Liste geführt werden.

5. Medienberichte

1795 - La confusion des mesures

Zeitungsartikel über die Geschichte der Messeinheiten

Herr Eric Berchier, Eichmeister VD+5, hat uns freundlicherweise einen Artikel aus "24 Heures" vom 17. Februar 2012 zugestellt. Der Journalist, Gilles Simond, behandelt darin das Thema Einheiten in Lausanne vor der französischen Revolution.

Zeitungsartikel über Goldankäufe im Kanton Neuenburg

Ein interessanter Artikel ist am Samstag, 14. April im L'EXPRESS in Neuenburg erschienen. Der Journalist schreibt über ein Abenteuer, welches einem Goldverkäufer mit dem Titel "attraktiver Goldkurs mit betrügerischen Absichten" passiert ist. Kommentar der Aufsichtsbehörde (Scav) NE : "Notre seul levier, c'est la surveillance des balances".

Ausstellung über Lüge, Täuschung, Betrug

Im „Museum. BL“ (ehemals „Kantonsmuseum Baselland) in Liestal gibt es zurzeit eine Ausstellung über Lüge, Täuschung, Betrug mit dem Titel „Bschiss“. Am Rande spielen dabei falsche Fertigpackungen oder Mogelpackungen eine Rolle: „Täuschung bei Masseinheiten in Gefässen“, wie man einem Artikel entnehmen kann.

6. Dienstanleitung III

Anlässlich des Ausbildungsmoduls "Fertigpackungen" der Eichmeistergrundausbildung 2011/2013 wurde die Dienstanleitung III revidiert. Sie finden die überarbeitete Version im LegNet unter diesem [Link](#):

Insbesondere das Kapitel Aerosolpackungen wurde komplett erneuert und dem international gültigen Standard angepasst:
Neben der Füllmenge ist auf Aerosolpackungen das Gesamtfassungsvermögen der Packung anzugeben. Gemäss Standard der Fédération Européenne des Aérosols (FEA) FEA 422 D vom 3. August 2008 gilt als Gesamtfassungsvermögen das Randvoll-Volumen des offenen Aérosolbehälters, ausgedrückt in Milliliter (ohne Angabe der Einheit). Dies soll durch die Angabe des Zahlenwertes erfolgen, wobei der Zahlenwert durch ein Rechteck eingerahmt ist.

7. Stand des Projektes "Beschaffung Graufilter"

Kurz vor Redaktionsschluss hat das Bundesamt für Strassen (ASTRA) die Vernehmlassung zur Neuorganisation der Abgaswartung eröffnet (siehe verschiedene Medienberichte). Das ASTRA schlägt vor, dass die Abgaswartungspflicht angepasst wird. Link für die Unterlagen: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

8. Ernennung im „Schweizerischen Eichdienst“

Aufgrund verschiedener Änderungen im Organigramm des METAS wurde die Stelle des Leiters des Schweizerischen Eichdienstes frei. Die Direktion des METAS hat Herrn Gabriel Bovigny für diesen Posten ernannt. Er ersetzt Herrn Gregor Dudle, welcher bisher den Schweizerischen Eichdienst und die Abteilung Gesetzliche Metrologie *ad interim* geleitet hat.

Herr Bovigny arbeitet seit Sommer 2011 als Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Schweizerischen Eichdienst und hat in dieser Zeit eine theoretische und praktische Ausbildung in die Aufgabengebiete der Eichmeister sowie die Module der Eichmeistergrundausbildung durchlaufen. Am 1. Juli 2012 wird Herr Bovigny seine neue Stelle antreten. Die Mitarbeiter und Direktion des METAS wünschen ihm für diese neue Aufgabe viel Erfolg.

Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste Ausgabe ist **14. September 2012**.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Bundesamt für Metrologie METAS
Schweizerischer Eichdienst



METNews 19

Mitteilungen für Eichmeister

November 2012

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Bundesamtes für Metrologie.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Das METAS wurde 150 Jahre alt..... | 2 |
| 2. Die neue Mengenangabeverordnung (MeAV) vom Bundesrat am 5. September 2012 genehmigt..... | 2 |
| 3. Marktüberwachung Fertigpackungen..... | 3 |
| 4. Marktüberwachung Messmittel | 6 |
| 4.1 Tokheim Säulen bei Migros | 6 |
| 4.2 Swiss Waagen..... | 7 |
| 4.3 OHAUS Typ T31P | 8 |
| 4.4 Sartorius SARTICS..... | 8 |
| 4.5 PanGas-Tankfahrzeuge..... | 9 |
| 4.6 Dresser Wayne Global Star V..... | 9 |
| 4.7 Migros: Scanner neben Waagen | 9 |
| 5. Temperaturmessgerät | 10 |
| 6. Ernennung im „Kanton Ticino“ | 10 |

1. Das METAS wurde 150 Jahre alt

Vor 150 Jahren, am 18. Juni 1862, hat das Departement des Innern dem Bundesrat einen Bericht eingereicht mit dem Antrag, eine Eidgenössische Eichstätte zu schaffen.

An der 111. Bundesratssitzung vom 19. September 1862 beschloss der Bundesrat, die Errichtung einer eidgenössischen Eichstätte im Gebäude der Alten Münz:

Nachdem das Finanzdepartement die Einwilligung der Berner Regierung zu den für eine eidg. Eichstätte im Münzgebäude erforderlichen baulichen Aenderungen von der Berner Regierung durch deren Schreiben vom 29. August abhin erhalten hatte, erstattete es dem Bundesrath am 17. September letzthin seinen Bericht, dahin gehend: "es seien die Vorschläge der eidg. Expertenkommission für eine schweiz. Eichstätte und für die dazu erforderliche Erhaltung der Mutter- und Urmasse zu genehmigen." Der Antrag wurde vom Bundesrat am 19. Herbstmonat d. J. zum Beschluss erhoben.

Im Jahre 1864 nahm dann die Eidgenössische Eichstätte ihren Betrieb auf.

Das METAS wurde also in diesem Jahr 150 Jahre alt.

2. Die neue Mengenangabeverordnung (MeAV)

Der Bundesrat hat am 5. September 2012 die neue Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (MeAV) genehmigt. Die neue Verordnung beseitigt Unklarheiten der bisherigen Vorschriften und berücksichtigt neuere technische Möglichkeiten. Bei der Überarbeitung wurden die Regelungen auch an internationale Entwicklungen angepasst, wie zum Beispiel die Vorschriften der Schriftgrösse der Mengenangaben, neue Toleranzwerte für Zufallspackungen, neue Regelungen bei den Mehrfachpackungen oder etwa Regelungen in Zusammenhang mit dem Abtropfgewicht bei Konserven. Die Medienmitteilung des EJPD zur neuen Verordnung findet sich unter diesem Link: <http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2012/2012-09-051.html>

Mit Datum vom 10. September 2012 wurde auch die Departementsverordnung MeAV-EJPD genehmigt. Diese enthält vor allem Spezifikationen und Detailregelungen zu Themen wie Ausnahmen von der Pflicht der Angabe der Nettomenge, Offenverkauf nach Stückzahl, Fertigpackungen mit Angabe der Stückzahl, Verfahren zur Bestimmung von Waren mit Abtropfgewicht, von Waren mit Schwund oder etwa von tiefgekühlten Waren.

Die METAS Homepage mit der Rubrik Fertigpackungen wurde den neuen Gegebenheiten angepasst:

<http://www.metas.ch/metasweb/Fachbereiche/GM/Fertigpackungen>

Der Inhalt der neuen Verordnungen wird ein Schwerpunkt an der diesjährigen Eichmeisterweiterbildung bilden.

Ein Blick in die Presse:

<http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/schweiz-flaschen-70-75-cl-flaschen-erhalten-1.17567895>
[Südostschweiz](#)
[DRS](#)

3. Marktüberwachung Fertigpackungen

a) Fertigpackungen Salsichas 200 g "e" aus Portugal

In METNews 18 haben wir berichtet, dass das Produkt "Salsichas 200 g", gekennzeichnet mit dem europäischen Konformitätskennzeichen "e", aus Portugal wegen Unterfüllung beanstandet werden musste. Die zuständige Vollzugsbehörde von Portugal wurde durch METAS informiert und sie wurde gebeten, gemäss dem im WELMEC Guide 6.0 vorgeschriebene Vorgehen, sich der Sache anzunehmen.

Die Vollzugsbehörde in Portugal hat am 29. Mai 2012 schriftlich Stellung genommen und schreibt, dass gemäss ihren Untersuchungen die Produkte der Firma PROBAR metrologisch in Ordnung sind. Es hat sich jedoch gezeigt, dass diverse Lose die Toleranzwerte äusserst knapp einhalten und bei einem Los (11339-01A) ein Mittelwert von nur 197 g festgestellt wurde.

Mit der Firma Probar wurde vereinbart, dass ihre Abfüllstation in diesem Sinne korrigiert wird, so dass mehr Ware abgefüllt und zudem die Kontrollfrequenz der Fertigpackungen erhöht wird.

b) Hundefutter "Wolfsblut" 15 kg mit "e" gekennzeichnet



Dieses Produkt wird vor allem im Internet durch die Firma wolfwhisper GmbH mit Sitz in Villigen AG vertrieben. Das Produkt wird in Deutschland hergestellt. Da der Hersteller nicht eruiert werden konnte, wurde die Firma Wolfwhisper, die für den Vertrieb in der Schweiz verantwortlich ist, angeschrieben und um schriftliche Stellungnahme gebeten. Die Firma hat umgehend telefonisch reagiert und hat mit dem Hersteller in Deutschland Kontakt aufgenommen.

Mit e-mail vom 13. August 2012 hat der Hersteller in Deutschland zugesichert, dass die Änderung der Aufschrift der Fertigpackungen für Mengen > 10 kg in die Wege geleitet wurden. Es wurde vereinbart, dass die sich noch an Lager befindlichen, nicht korrekten Fertigpackungen noch bis Februar 2013 verkauft werden können. Die Eichmeister werden aufgerufen, diese Fertigpackungen bis zu diesem Stichdatum nicht weiter zu beanstanden.

c) Verputz "Reibeputz " 40 kg mit "e" gekennzeichnet, Firma FHG in D-48005 in Münster



Diese Nichtkonformität eine Putzes für den Baubedarf der Firma FHG in Münster, Deutschland, wurde dem METAS vom Eichmeister des Eichamtes ZH+1 gemeldet. Diese Fertigpackungen wurden mit dem europäischen Konformitätszeichen "e" markiert, obwohl das Gewicht 40 kg beträgt und somit nicht der Richtlinie 76/211/EWG entspricht.

Diese Nichtkonformität wurde vom METAS am 9. Juli 2012 gemäss dem im WELMEC Guide 6.0 beschriebenen Vorgehen den deutschen Vollzugsbehörden gemeldet.

Diese hat den Erhalt der Beanstandung umgehend bestätigt und wird mit dem betroffenen Hersteller Kontakt aufnehmen.

d) Perfect Harmony Lemon (Kräutertee), Perfect Harmony Orange (Kräutertee) beide mit "e" gekennzeichnet, Herstellerin Firma Biller D-92253 Schnaittenbach



Im Rahmen einer Marktüberwachung wurden die Produkte Perfect Harmony Lemon (Kräutertee) sowie Perfect Harmony Orange (Kräutertee) beide mit "e" gekennzeichnet, der Firma Biller aus 92253 Schnaittenbach, Deutschland auf ihre Füllmengen durch den Eichmeister Herr Metzler ZH+1, überprüft. Die Vertreiberin in der Schweiz ist die Firma Déesse in Oetwil. Beide Produkte wiesen eine Unterfüllung auf, der geforderte Mittelwert des Gewichts wurde nicht erreicht.

Diese Nichtkonformität wurde vom METAS am 9. Juli 2012 gemäss dem im WELMEC Guide 6.0 beschriebenen Vorgehen den deutschen Vollzugsbehörden gemeldet.

Diese hat den Erhalt der Beanstandung umgehend bestätigt und wird mit dem betroffenen Hersteller Kontakt aufnehmen.

e) Galette Fine Lotus, Fertigpackung 4.8 g mit "e" gekennzeichnet aus Belgien



Diese Nichtkonformität einer Backware "Galette Fine" der Firma Lotus Bakeries aus Lembeke, Belgien wurde dem METAS vom Eichmeister des Eichamtes TG+2 gemeldet. Diese Fertigpackung wurde mit dem europäischen Konformitätszeichen "e" markiert, obwohl das Gewicht weniger als 5 g beträgt.

Diese Nichtkonformität wurde vom METAS am 20. Juli 2012 gemäss dem im WELMEC Guide 6.0 beschriebenen Vorgehen den belgischen Vollzugsbehörden gemeldet.

Diese hat den Erhalt der Beanstandung umgehend bestätigt und wird mit dem betroffenen Hersteller Kontakt aufnehmen.

f) Cool-Keg, selbstkühlendes Bier 20 L Fass, mit "e" gekennzeichnet der Firma Feldschlösschen in Rheinfelden, AG



Der Eichmeister des Eichamtes TG+1 entdeckt anlässlich eines Festes ein sogenanntes selbstkühlendes 20 L Fass Bier ("Cool-Keg") der Firma Feldschlösschen in Rheinfelden. Diese Fertigpackung mit Nenninhalt von 20 L ist mit dem europäischen Konformitätszeichen "e" deklariert.

Die Nichtkonformität dieser Fertigpackung mit der Richtlinie 76/211/EWG wurde durch den zuständigen Eichmeister beim Hersteller beanstandet und das METAS darüber informiert.

Mit Schreiben der Firma Feldschlösschen vom 20. September 2012 wurde der zuständige Eichmeister informiert, dass eine Neuetikettierung der Coolkegs eingeleitet worden ist. Die Anfrage, ob der existierende Lagerbestand noch aufgebraucht werden darf wurde bewilligt. Gemäss Herstellerangaben dürfte dies noch Mitte 2013 der Fall sein.

g) Cementit Record Gel 3 g, mit "e" gekennzeichnet der Firma Merz + Benteli in Niederwangen, BE



Bei Kontrollen von Fertigpackungen bei der Firma Merz + Benteli in Niederwangen, BE wurde durch den Eichmeister Oliver Schwaar BE+3, die Fertigpackung Cementit Record Gel 3 g, deklariert mit dem "e" Zeichen, gefunden.

Die Nichtkonformität dieser Fertigpackung mit der Richtlinie 76/211/EWG wurde durch den zuständigen Eichmeister beim Hersteller beanstandet und das METAS darüber informiert.

h) Joghurt der Marke "Milfina" Exotic mit "e" gekennzeichnet aus Österreich

Aufgrund einer Kundenreklamation mit Verdacht auf Unterfüllung haben die Eichmeister des Kantons Thurgau bei den Filialen des Aldi in Romanshorn, Aadorf und Amriswil Stichproben bei Joghurts durchgeführt. Bei Joghurts der Marke "Milfina" Exotic und Nennfüllmenge 180 g, deklariert mit dem Zeichen "e", wurde eine systematische Unterfüllung festgestellt. Keine der 60 in der Filiale Aadorf vorhandenen und gemessenen Fertigpackungen dieses Produkts erreichte die deklarierte Nennfüllmenge.

Der Hersteller, respektive Abfüller ist die Firma Berglandmilch 4600 Wels in Österreich.

Die zuständige Vollzugsbehörde von Österreich wurde durch METAS informiert und wurde gebeten, gemäss dem im WELMEC Guide 6.0 vorgeschriebenen Vorgehen, sich der Sache anzunehmen.

4. Marktüberwachung Messmittel

4.1 Tokheim Säulen bei Migros

Rund 150 Tanksäulen mussten auf Verlangen des METAS mit neuen Kennzeichnungsschildern ausgestattet werden. Mit Schreiben vom 3. September 2012 bestätigt Migros den Abschluss dieser Arbeiten. Die Schilder wurden von Tokheim neu angefertigt und im Auftrag von Migros neu an den Säulen angebracht. Damit sollte das Problem beim Anbringen von Werbebildschirmen endgültig gelöst sein.

Sollten trotzdem noch Migrol-Tanksäulen gefunden werden, deren Kennzeichnungsschilder nicht stimmen oder die nicht vorschriftenkonform angebracht sind, ist dies umgehend dem METAS zu melden.



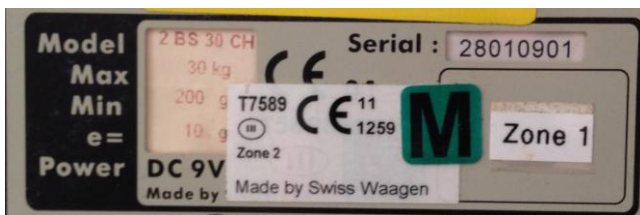
Kennzeichnungsschild mit korrekter Konformitätskennzeichnung

4.2 Swiss Waagen

Bereits im METNews 18 haben wir auf die Problematik der überklebten Konformitätskennzeichnung bei Swiss Waagen aufmerksam gemacht. Aufgrund der Reaktionen der Firma Swiss Waagen müssen wir davon ausgehen, dass gleiche oder ähnliche Aufkleber noch bei weiteren Waagen angebracht sind.

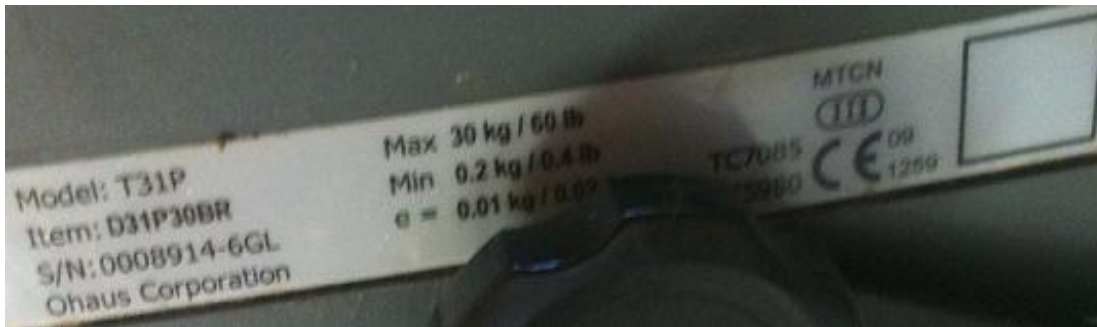
Deshalb nochmals unsere Aufforderung (vgl. MetNews 18, Punkt 3.3): Werden bei Kontrollen Waagen mit überklebten Konformitätskennzeichnungen angetroffen sind diese umgehend ans METAS zu melden. Solche Nichtkonformitäten sind in *jedem* Fall zu melden.

Wir weisen darauf hin, dass das Überkleben von Konformitätskennzeichnungen nicht rechtmässig ist. Wenn überklebte Konformitätskennzeichnungen aufgefunden werden, sind diese in jedem Fall ans METAS zu melden.



Kennzeichnungsschild mit überklebter Kennzeichnung.

4.3 OHAUS Typ T31P



In den letzten Monaten wurden von verschiedenen Eichmeistern OHAUS-Waagen des Typs T31P ohne die grüne Metrologiemarke gemeldet. Geräte ohne das grüne M sind im gesetzlich geregelten Bereich nicht einsetzbar und deshalb bei Kontrollen umgehend zu beanstanden. Für die nachträgliche Korrektur ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist die Korrektur bis zum Ablauf der Frist nicht durchgeführt worden, ist die Waage für die Verwendung zu sperren.

OHAUS ist über die Problematik informiert. Der vorgeschlagene Lösungsansatz mit einem Kleber für die gesamte Konformitätskennzeichnung ist noch ungenügend.

4.4 Sartorius SARTICS

Auf den Kennzeichnungsschildern von Sartorius-Waagen des Typs SARTICS fehlen sämtliche messrelevanten Angaben. Die Angaben "Min", "Max", "e" und "d" befinden sich jedoch in der Nähe der Anzeige.



Das ungenügende Kennzeichnungsschild wurde bei Sartorius beanstandet. Die Firma beruft sich auf die Bauartprüfbescheinigung der PTB, in der steht, dass die Angaben nicht

Dieser Newsletter richtet sich an kantonale Eichmeister. Weiterführende Informationen finden Sie jeweils unter <http://legnet.metas.ch>.

zwingend auf dem Kennzeichnungsschild angebracht werden müssen, wenn sie in der Nähe der Anzeige ersichtlich sind. Dies widerspricht Anhang IV Ziffer 1 der Verordnung über nichtselbsttätige Waagen, sowie dem gleichlautenden Anhang der Richtlinie 2009/23/EG. Das METAS klärt derzeit mit den Partnern in Deutschland ab, aus welchen Gründen die Konformitätsbewertungsstelle der PTB das Gerät trotzdem als konform bewertet hat.

Das vorgefundene Gerät hat auch ein messtechnisches Problem. Bei einem Max von 150 kg zeigt die Waage bis 200 kg an (siehe Bild). Sartorius ist derzeit noch in Abklärungen, weshalb das Gerät die Obergrenze von Max + 9e nicht einhält.

4.5 PanGas-Tankfahrzeuge

Die meisten Fahrzeuge der Firma PanGas fahren in der Schweiz ohne gültige Eichung. Dieser Umstand wurde von METAS bei PanGas reklamiert. Nach Angaben der Firma werden alle Fahrzeuge bis etwa Ende 2012 mit neuen Messanlagen ausgerüstet. Die Anlagen sind MID-konform.

Nach Ablauf der ersten Eichperiode sind diese Fahrzeuge durch die zuständigen kantonalen Eichmeister periodisch zu eichen. Wir werden voraussichtlich anlässlich der Eichmeisterweiterbildung über das weitere Vorgehen informieren.

4.6 Dresser Wayne Global Star V

Zurzeit liegen uns eine Meldung vor, dass bei Neuinstallationen mit Säulen vom Typ Global Star V bei Bleifrei95 und Bleifrei98 zu wenig abgegeben wird. Die Firma Dresser Bach AG geht von einem Einzelfall aus. Da bereits eine zweite Meldung vorliegt, ist von den Eichmeistern bei vorgefundenen Neuinstallationen dieses Säulentyps diesem Umstand besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

4.7 Migros: Scanner neben Waagen

Das Eichamt ZH+3 meldet, dass bei Migros in der Selbstbedienungszone Scanner neben Waagen angetroffen wurden, deren Fuss beim Verschieben unter die danebenstehende Waage gelangen könnte. Dies führt dazu, dass die Waage am Scanner ansteht und nicht mehr richtig misst.

Werden solche Installationen beobachtet, ist der Verwender auf die Problematik aufmerksam zu machen.

5. Reminder: Eichmeisterweiterbildung

Am 28. und 29. November findet die Eichmeisterweiterbildung in Wabern statt. Die offizielle Einladung sowie das Programm wurden Ende Oktober an die Eichmeister versandt.

Wie jedes Jahr, werden wir interessante Themen und Aktivitäten organisieren, welche sie bei ihren täglichen Arbeit unterstützen sollen.

6. Temperaturmessgerät

Adresse für die Bestellung eines Temperaturmessgerätes:

Marke : ecom

Gerät : Ex-Pt720

Sonde-Nr : 0628 22 32 / 112 (Nr sichtbar auf der Stange)

Kabellänge: 1.80 m

Verkäufer : Testo AG (www.testo.ch)

7. Ernennung im „Kanton Ticino“

Im Kanton Tessin sind zwei neue Eichmeister ernannt worden:

Herr Giuliano Bizzozzero

und

Herr Claudio Cassino

Diese neue Eichmeister werden zur Zeit von Herrn Mosset ausgebildet. Wir wünschen Ihnen eine guten Start und viel Erfolg in Ihrer neuen Arbeit.

Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste Ausgabe ist **15. Februar 2013**.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Bundesamt für Metrologie METAS

Schweizerischer Eichdienst



METNews 20

Mitteilung für Eichämter und Eichstellen

Januar 2013

Diese Nummer ist eine Sonderausgabe.

Seit dem 1. Januar 2013 hat die Organisationsform des METAS gewechselt. Unsere neue Bezeichnung lautet:

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Bei dieser Gelegenheit wurde eine grosse Anzahl von Verordnungen angepasst. Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, geben wir Ihnen nachfolgend die Links für die geänderten Verordnungen bekannt. Die gleiche Liste ist auch unter folgendem Link abrufbar: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/94.html#941.20>

- 941.20 [Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über das Messwesen \(Messgesetz, MessG\)](#)
 - 941.201 [Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Längenmessmittel](#)
 - 941.202 [Einheitenverordnung vom 23. November 1994](#)
 - 941.204 [Verordnung vom 5. September 2012 über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen \(Mengenangabeverordnung, MeAV\)](#)
 - 941.204.1 [Verordnung des EJPD vom 10. September 2012 über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen \(MeAV-EJPD\)](#)
 - 941.206 [Verordnung vom 7. Dezember 2012 über die Zuständigkeiten im Messwesen \(ZMessV\)](#)
 - 941.210 [Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 \(MessMV\)](#)
 - 941.210.1 [Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung](#)
 - 941.210.2 [Verordnung des EJPD vom 5. Oktober 2010 über Messmittel zur Bestimmung des Alkoholgehaltes und der Alkoholmenge \(Alkoholbestimmungsverordnung, AlkBestV\)](#)
 - 941.210.3 [Verordnung des EJPD vom 22. April 2011 über Abgasmessmittel für Feuerungsanlagen \(VAMF\)](#)
 - 941.210.4 [Verordnung des EJPD vom 28. Mai 2011 über Atemalkoholmessmittel \(AAMV\)](#)
 - 941.210.5 [Verordnung des EJPD vom 7. Dezember 2012 über Messmittel für ionisierende Strahlung \(StMmV\)](#)
-

- 941.211 [Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Raummasse](#)
- 941.212 [Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Messanlagen und Messmittel für Flüssigkeiten ausser Wasser](#)
- 941.213 [Verordnung des EJPD vom 16. April 2004 über nichtselbsttätige Waagen](#)
- 941.214 [Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über selbsttätige Waagen](#)
- 941.216 [Verordnung des EJPD vom 9. März 2010 über audiometrische Messmittel \(Audiometrierverordnung\)](#)
- 941.221.2 [Verordnung des EJPD vom 15. August 1986 über Gewichtstücke](#)
- 941.231 [Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Messmittel für thermische Energie](#)
- 941.241 [Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Gasmengenmessmittel](#)
- 941.242 [Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Abgasmessmittel für Verbrennungsmotoren \(VAMV\)](#)
- 941.251 [Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Messmittel für elektrische Energie und Leistung](#)
- 941.261 [Verordnung des EJPD vom 28. November 2008 über Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr \(Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung\)](#)
- 941.27 [Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über das Eidgenössische Institut für Metrologie \(EIMG\)](#)
- 941.272 [Verordnung vom 21. November 2012 über das Eidgenössische Institut für Metrologie \(EIMV\)](#)
- 941.298.1 [Verordnung vom 23. November 2005 über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen \(Eichgebührenverordnung, EichGebV\)](#)
- 941.298.2 [Verordnung vom 5. Juli 2006 über die Gebühren des Eidgenössischen Instituts für Metrologie \(GebV-METAS\)](#)
- 941.299.1 [Sommerzeitverordnung vom 24. September 1984](#)

Bemerkungen

- 1) Die angegebenen Links führen jeweils zur Basisseite der entsprechenden Verordnung. Neben dem aktuellen Verordnungstext findet man dort unter *Chronologie* auch Angaben über die Änderungen.
- 2) Der messmittelspezifischen Verordnungen wurden materiell nur ganz vereinzelt geändert. Die Anpassungen betreffen vorwiegend formale Aspekte. Eine komplette Übersicht der Änderungen bietet die Verordnung des EJPD über die Anpassung von Verordnungen an die neuen gesetzlichen Grundlagen im Messwesen vom 7. Dezember 2012 ([AS 2012 7183](#)).

Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste Ausgabe ist der **15. März 2013**.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
Schweizerischer Eichdienst



METNews 21

Mitteilungen für Eichämter

März 2013

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Informationen zur neuen Mengenangabeverordnung (MeAV) | 2 |
| 1.1 Aufhebung von Dokumenten per 1. Januar 2013..... | 2 |
| 1.2 Eichpflicht von Kontrollwaagen bei Bäckereien..... | 2 |
| 1.3 Verantwortlicher Hersteller oder Importeur von Fertigpackungen | 2 |
| 1.4 Stückverkauf von Würsten (Art.2 Bst. d der MeAV-EJPD) | 3 |
| 2. Marktüberwachung Fertigpackungen..... | 3 |
| 3. Marktüberwachung Messmittel | 4 |
| 4. LPG-Tankstellen..... | 7 |
| 5. Audits der Eichämter | 7 |
| 6. Eichmeisterweiterbildung 2013..... | 7 |
| 7. Sonderdruck zur Mengenangabeverordnung..... | 7 |

1. Informationen zur neuen Mengenangabeverordnung (MeAV)

Die neue Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (MeAV) vom 5. September 2012 sowie die entsprechende EJPD Verordnung vom 10. September 2012 sind auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Zu diversen Punkten in diesen beiden Verordnungen finden Sie nachfolgende Erläuterungen und Anwendungshinweise.

1.1 Aufhebung von Dokumenten per 1. Januar 2013

Wie an der Eichmeisterweiterbildung vom November 2012 angekündigt sind folgende Dokument aufgehoben worden:

- Die Dienstanleitung III
- Die Weisung über Münzautomaten für den Ausschank von offener Milch vom 7.11.1996 (W212.1)
- Die Merkblätter MB01 „Geeignete Waagen“
MB02 „Pflichten der Verwender“
MB03 „Bedeutung des e Zeichens“
- Die Zirkulare Z 240,249,253,256,269,270

1.2 Eichpflicht von Kontrollwaagen bei Bäckereien

Brote im Offenverkauf sind keine Fertigpackungen im Sinne der Begriffsdefinition Art. 2 Bst. b der MeAV. Aus diesem Grunde kommt Art. 33 „Prüfung der Füllmenge von Fertigpackungen“ und insbesondere dessen Abs. 2 für Brote im Offenverkauf nicht zur Anwendung. Dies bedeutet konkret, dass eine Bäckerei, welche Brote für den Offenverkauf herstellt, nicht verpflichtet werden kann, eichfähige Waagen zu verwenden. Die Bäckerei muss lediglich sicherstellen, dass das ausgebackene Brot die vorgeschriebenen Anforderungen einhält.

Stellt eine Grossbäckerei (z.B. Jowa) Brote her, die danach vorverpackt und als Fertigpackungen angeboten werden, gilt Art. 33 der MeAV nach wie vor.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Resultate der Kontrolle von Broten im Jahr 2012 hinweisen. Die Auswertung hat gezeigt, dass trotz der bisher geforderten Kontrollwaagen in Backstuben rund 17 % aller 363 kontrollierten Bäckereien beanstandet werden mussten. Dies heisst, dass zukünftig vermehrt Kontrollen der in den Verkaufsregalen liegenden Brote, unter Einhaltung der Bedingungen gemäss Art. 3 der MeAV-EJPD, durchgeführt werden müssen.

1.3 Verantwortlicher Hersteller oder Importeur von Fertigpackungen

Artikel 11 der MeAV (Aufschriften) und insbesondere Abs. 1 Bst. c (verantwortlicher Hersteller oder Importeur) hat seit der Publikation der neuen Verordnung zu Anfragen beim METAS geführt. Die gewählte Formulierung in der MeAV entspricht der EG Richtlinie 76/211/EWG und hat den Zweck, dass die Schweizer Vollzugsbehörden (Eichmeister) den verantwortlichen Hersteller oder Importeur von Fertigpackungen im Falle von Nichtkonformitäten feststellen können.

Unter dem verantwortlichen Hersteller ist nicht zwingend der eigentliche Abpacker oder Abfüllbetrieb gemeint ist, sondern die verantwortliche Person gemäss Art. 32 der MeAV, an welche sich die Vollzugsorgane wenden können, falls eine Fertigpackung nicht konform sein sollte.

Das METAS ist zur Zeit am Erarbeiten eines Dokuments, das solche Präzisierungen zur MeAV zum Inhalt hat. Es ist vorgesehen, dass das Dokument Ende 2013 zur Verfügung steht.

1.4 Stückverkauf von Würsten (Art.2 Bst. d der MeAV-EJPD)

Gemäss Art. 2 Bst. d der MeAV-EJPD dürfen Würste im Offenverkauf nur bis zu einem Gewicht von 150 g im Stückverkauf angeboten werden. Der Fleischfachverband der Schweiz hat in einem Schreiben ans METAS dargelegt, dass die Begrenzung zu tief angesetzt sei, da viele Würste (z.B. OLMA-Bratwurst, Schüblige etc.) ein leicht höheres Gewicht aufweisen. Das METAS wird diese Angelegenheit prüfen und allenfalls die Begrenzung auf 200 g in einer nächsten Revision die MeAV-EJPD anpassen. Wir bitten daher die Eichmeister im Jahre 2013 noch von Beanstandungen abzusehen, wenn in einer Metzgerei Würste mit einem Gewicht bis 200 g nicht abgewogen werden, sondern per Stück angeboten werden.

Ein Blick in die Presse:

- [Panissimo](#)
- [Alimenta](#)

2. Marktüberwachung Fertigpackungen

a) Joghurt der Marke "Milfina" Exotic mit "e" gekennzeichnet aus Österreich

Aufgrund einer Kundenreklamation mit Verdacht auf Unterfüllung haben die Eichmeister des Kantons Thurgau bei den Filialen des Aldi in Romanshorn, Aadorf und Amriswil Stichproben bei Joghurts durchgeführt. Bei Joghurts der Marke "Milfina" Exotic und Nennfüllmenge 180 g, deklariert mit dem Zeichen "e", wurde eine systematische Unterfüllung festgestellt. Keine der 60 in der Filiale Aadorf vorhandenen und gemessenen Fertigpackungen dieses Produkts erreichte die deklarierte Nennfüllmenge.

Die zuständige Vollzugsbehörde von Österreich (BEV) hat mit dem verantwortlichen Abfüller, d.h. dem Betrieb Berglandmilch eGen in 3361 Aschbach Kontakt aufgenommen. Gemäss schriftlichem Bericht des BEV vom 13. November 2012 führte der von der Schweiz gemeldete Mangel zu einer eingehenden Überprüfung des Kontrollsystems. Es zeigte sich Verbesserungspotential, so dass zukünftig kein Anlass für Beanstandungen mehr vorliegen sollte.

b) Grüne Oliven mit "e" gekennzeichnet aus der Türkei



Diese Fertigpackungen aus der Türkei tragen die Deklaration 15.2 kg „e“ sowie das Abtropfgewicht 10 kg. Es ist richtig, dass das Konformitätszeichen „e“ bei der gesamten Nennfüllmenge (festes Lebensmittel plus Aufgussflüssigkeit) angebracht werden muss. Das Zeichen „e“ darf jedoch nur für Mengen von 5 g bis 10 kg verwendet werden. Diese Produkte werden durch die Importfirma Arslan GmbH Güterstrasse 47, 4133 Pratteln vertrieben. Diese Nichtkonformität wurde dem METAS durch das Eichamt BL+1 gemeldet. Das METAS hat mit der zuständigen Aufsichtsbehörde in Ankara Kontakt aufgenommen.

c) Amaretto di Matilde mit "e" gekennzeichnet aus Italien



Mit Schreiben vom 3. Februar 2012 hat das METAS bei den italienischen Vollzugsbehörden die Nichtkonformität bei der Deklaration einer Fertigpackung mit dem „e“ Zeichen beanstandet. Mit Schreiben vom 7. März 2013 teilt uns das „Ministerio dello Sviluppo Economico“ in Rom mit, dass die Firma inspiziert wurde und eine „administrative Sanktion“ ausgesprochen wurde.

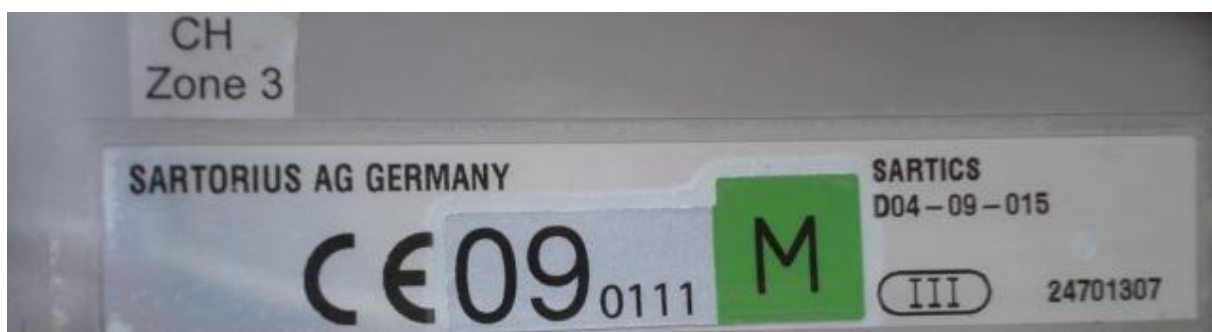
3. Marktüberwachung Messmittel

3.1 Sartorius SARTICS

Wie bereits im METNews 19 unter Punkt 4.4. gemeldet, bringt Sartorius Waagen des Typs SARTICS in Verkehr, deren Kennzeichnungsschild nicht vollständig ist. Die metrologischen Angaben „Min“, „Max“, „e“ und „d“ sind nicht auf dem Kennzeichnungsschild aufgeführt. Diese Angaben finden sich lediglich aufgeklebt unter der Anzeige.

Praktisch alle Bauartprüfbescheinigungen von Sartorius, ausgestellt durch die PTB, akzeptieren diese Beschriftung ausdrücklich.

Aus Sicht der Marktüberwachung widerspricht diese Beschriftung der Richtlinie 2009/23/EG. Der Fall wurde der deutschen Marktüberwachung zur Bereinigung weitergeleitet. Wir werden Sie über die Entwicklung dieses Falls auf dem Laufenden halten.



Kennzeichnungsschild von Sartorius ohne metrologische Angaben

3.2 Milchausschankautomaten Brunimat

Eine Intervention der Marktüberwachung aus München hat dazu geführt, dass METAS-Cert das Bauartzertifikat (CH-MI005-10002-01) für die Milchausschankautomaten der Firma Brunimat abgeändert hat.

Die aus München beanstandeten Punkte der mangelhaften Sicherung der Messanlage konnten in Zusammenarbeit mit der Firma Brunimat AG behoben werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Weisung W212.1 per 1. Januar 2013 aufgehoben wurde (siehe Punkt 1.1). Es ist folglich auch in der Schweiz zwingend nötig, dass Milchausschankautomaten über eine abgeschlossene Konformitätsbewertung verfügen. Automaten ohne Konformitätsbewertung dürfen in der Schweiz nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

3.3 Rückruf des Bierkrugs MALLES 0,5 l (Nationale Zulassung Nr. 077)

Im Auftrag der Herstellerfirma Bormioli Rocco e Figlio S.p.A. hat ihre Schweizerische Vertriebsstelle, die Vassalli AG in Zürich, einen Bierkrug, der die Fehlergrenzen nicht einhielt, freiwillig zurückgerufen. Dieser Rückruf wurde nötig, weil es der Firma Vassalli AG nicht möglich war, den Weg der Biergläser bis zum eigentlichen Benutzer ausfindig zu machen. Das betroffene Schankgefäss wurde ausschliesslich über Grossverteiler verkauft.

Bormioli Rocco S.p.A., I-Fidenza

Freiwillige Rückruf-Aktion

| | |
|--|---|
|  <p>BIRRA 0,5 CASA 0,5 Höhe: 221 mm Ø 90 mm - 312° CASA - DP 84 Gew. 1.3300 Eichung 0,5</p> | <p>Artikel: Bierkrug MALLES 0,5 l</p> <p>Aufgrund einer Kontrolle wurde festgestellt, dass bei im Jahre 2008 hergestellten Gläsern in seltenen Fällen bei der Eichmarke 0,5 l die gesetzliche Toleranz von +/- 3 % leicht überschritten wurde.</p> |
|--|---|

Sollten Sie in Ihrem Betrieb Gläser mit der Bodenprägung FI.VE 2008 haben (Eichung 0,5 l **aussen** eingepresst), so bitten wir Sie zu überprüfen, ob die Eichmarke bei 0,5 l mit 0,515 l oder 0,485 l über- oder unterschritten wurde. Falls Sie fehlerhafte Gläser haben, bitten wir Sie, diese an unser Schweizer Verbindungsbüro einzusenden. Sie werden Ihnen mit Gläsern aus neuester Produktion ersetzt.

Verbindungsbüro Schweiz: VASSALLI AG, Baslerstrasse 141, 8048 Zürich, Tel. 044/435.38.00 / email: info@vassalliglas.ch

03/08/12/333

Freiwilliger Rückruf des Bierkrugs Malles 0,5 l im Gastro Journal Nr. 49 vom 6. Dezember 2012

3.4 Kombinierte Anlagen Benzin / Diesel mit einer Flüssiggastanksäule

Die Firma Bennett und Sauser bringt Anlagen in Verkehr, die neben einer Benzin- und Dieselzapfsäule auch eine Säule für Flüssiggas (LPG) enthalten. Der Benzin- und Dieselteil wird durch Bennett und Sauser selbst in Verkehr gebracht. Die LPG-Säule wird durch B+S lediglich installiert. Verantwortlich für die korrekte Inverkehrbringung ist die P&A Salzgitter, welche die Säulen in der Regel durch die Konformitätsbewertungsstelle 0111 (MEN) nach Modul F in Verkehr bringen lässt.

Auf solch kombinierten Anlagen ist zu prüfen, ob die Kennzeichnungsschilder vollständig sind. Es braucht neben den B+S-Schildern zusätzlich ein Schild von P&A Salzgitter.

Bitte beachten: Es wurden in der Schweiz durch B+S bereits alleinstehende LPG-Säulen aufgestellt, welche zusätzlich zum Kennzeichnungsschild von P&A Salzgitter ein B+S-Schild für die ATEX-Richtlinie tragen. Dieses B+S-Schild hat mit den metrologischen Richtlinien nichts zu tun. Die Beschriftung von P&A Salzgitter ist für uns massgebend.



3.5 Goldwaage JL 1502-G von Mettler-Toledo

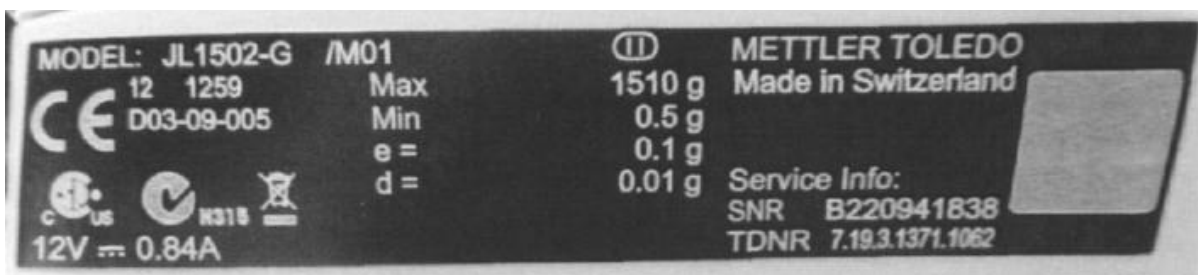
Von einem Eichmeister wurde eine Mettler-Toledo-Waage der Genauigkeitsklasse II gefunden, deren Inverkehrbringung nicht korrekt abgelaufen ist.

Die fehlende Metrologiemarke weist darauf hin, dass die Einstellung des G-Wertes am Aufstellungsort noch nicht vorgenommen worden ist.

Mettler-Toledo wurde in diesem Fall zur Stellungnahme aufgefordert. Die erhaltene Antwort löst zwar das spezifische Problem des gefundenen Geräts, räumt aber die Ursache nicht grundsätzlich aus der Welt. Waagen der Genauigkeitsklasse II dürfen erst in Verkehr gebracht werden, wenn alle Prüfungen, inklusive G-Wert-Einstellung, abgeschlossen sind.

Mettler verkauft diese Waagen auch an Zwischenhändler und lässt die G-Wert-Einstellung und die Metrologiekennzeichnung erst nach dem Verkauf durchführen. Waagen ohne korrekte Kennzeichnung sind im geregelten Bereich jedoch nicht zulässig und müssen deshalb beanstandet werden.

Das METAS wird die Problematik mit Mettler-Toledo noch besprechen.



Kennzeichnungsschild einer nicht korrekt in Verkehr gebrachten Präzisionswaagen

4. LPG-Tankstellen

Aufgrund von Anfragen am METAS hat sich gezeigt, dass die Eichfrist für Flüssiggastankstellen LPG (Liquefied Petroleum Gas) an verschiedenen Stellen unterschiedlich vermerkt ist. Wir halten dazu Folgendes fest: LPG-Zapfsäulen unterstehen der Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Messanlagen und Messmittel für Flüssigkeiten ausser Wasser (941.212). Diese legt in Art. 8 Abs. 2 Bst. d. die Eichfrist dieser Geräte verbindlich auf 2 Jahre fest.

Wir weisen Sie an, ausschliesslich diese Eichperiodizität anzuwenden.

5. Audits der Eichämter

Die Audits der Eichämter finden ab September 2013 bis September 2014 statt.

Wie bereits angekündigt wird einer der Schwerpunkte der Audits die Rückverfolgbarkeit der verwendeten Referenzmessmittel sein.

Eine Voranmeldung wird Ihnen etwa 2 Monate vor dem Audit verschickt.

6. Eichmeisterweiterbildung 2013

Die nächste Eichmeisterweiterbildung findet am 27. und 28. November 2013 statt. Wir bitten Sie, diese Daten bereits zu reservieren.

Die offizielle Einladung sowie das Programm werden Ende Oktober an die Eichmeister versandt.

7. Sonderdruck zur Mengenangabeverordnung

http://www.metas.ch/metasweb/Fachbereiche/GM/doc_GM/de/40831_Mengenangaben_D_L_Q1.pdf

Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste Ausgabe ist der **5. Juni 2013**.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Schweizerischer Eichdienst



METNews 22

Mitteilungen für Eichämter

Juni 2013

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Informationen | 2 |
| 1.1 Verwaltung von Tanksäulen durch die Firma Tokheim | 2 |
| 1.2 Dichte von Biodiesel für die Kalkulation | 2 |
| 2. Marktüberwachung Fertigpackungen | 3 |
| 3. Marktüberwachung Messmittel..... | 4 |
| 4. Pressemitteilung..... | 4 |
| 5. Audits der Eichämter | 4 |
| 6. Eichmeisterweiterbildung 2013 | 5 |
| 7. Information des COOP zu Tara und Verpackungsmaterial | 5 |

1. Informationen

1.1 Verwaltung von Tanksäulen durch die Firma Tokheim

Der VSE hat das METAS angefragt zu prüfen, ob es möglich ist, Auslesegeräte für mengenkompensierten Tanksäule der Firma Tokheim zu kaufen.

Das METAS hat auf Nachfrage bei Tokheim erfahren, dass Datenauslesegeräte für CHF 320.00 erhältlich sind. Mit diesen Geräten ist es möglich, Temperatur und die Brutto gelieferte Menge auszulesen. Das METAS klärt zur Zeit jedoch ab, ob es zwingend nötig ist, solche spezifischen Geräte anzuschaffen oder ob Alternativlösungen für eine Eichung auch ohne Auslesegerät möglich sind.

Eichmeister, die dennoch bereits ein Auslesegerät beschaffen möchten, werden gebeten, sich direkt bei Tokheim zu melden. Tel: +41 26 460 51 61.

1.2 Dichte von Biodiesel für die Kalkulation

Beim METAS ist ein Anfrage eines Eichmeisters betreffend des Umrechnungsfaktors von Biodiesel eingegangen. Biodiesel hat eine Dichte von ca. 880 kg/m^3 , wohingegen handelsüblicher Diesel eine Dichte von 830 kg/m^3 hat.

Nach Abschätzung der Unterschiede und zur Vereinfachung der Anwendung ist es nicht nötig, für Biodiesel eine unterschiedliche Dichte zu berücksichtigen. Die Korrektur für die Kalkulation kann vernachlässigt werden (etwa 0.1%). Daher bitten wir Sie, für Diesel und Biodiesel, weiterhin die gewohnte Dichte von 830 kg/m^3 anzuwenden.

2. Marktüberwachung Fertigpackungen

a) Grüne Oliven mit "e" gekennzeichnet aus der Türkei

Diese Fertigpackungen aus der Türkei tragen die Deklaration 15.2 kg „e“ sowie das Abtropfgewicht 10 kg. Es ist richtig, dass das Konformitätszeichen „e“ bei der gesamten Nennfüllmenge (festes Lebensmittel plus Aufgussflüssigkeit) angebracht werden muss. Das Zeichen „e“ darf jedoch nur für Mengen von 5 g bis 10 kg verwendet werden. Diese Produkte werden durch die Importfirma Arslan GmbH, Güterstrasse 47, 4133 Pratteln vertrieben.

Das METAS hat mit der zuständigen Aufsichtsbehörde in Ankara Kontakt aufgenommen. Mit Schreiben vom 6. Mai 2013 teilt uns die türkische Aufsichtsbehörde mit, dass bei der entsprechenden Firma eine Inspektion durchgeführt wurde. Die Firma wurde aufgefordert die entsprechenden Etiketten zu korrigieren, wofür Zeit bis Ende September 2013 gewährt wurde.

b) Teigwaren „Ülker Culinary“ 500 g mit "e" gekennzeichnet aus der Türkei



Am 28. Februar 2013 kontrollierte das Eichamt ZH+1 Fertigpackungen von Pasta bei der Firma Bak-San GmbH in 8105 Regensdorf und stellte Unterfüllungen anhand statistischer Stichprobenprüfungen fest. Dieser Sachverhalt wurde den türkischen Aufsichtsbehörden in Ankara auf Basis des WELMEC Guides 6.0 gemeldet.

Am 4. April 2013 statteten zwei Inspektoren der Herstellerfirma einen Besuch ab und führten Referenztests durch und kontrollierten die Wiegegeräte sowie deren Abpackstationen. Die Unterfüllung einiger Lose konnte bestätigt werden. Basierend auf der nationalen Gesetzgebung wurde eine Busse ausgesprochen, zusammen mit der Auflage den Abpackprozess zu überprüfen. Eine weitere Inspektion nach 15 Tagen zeigte, dass die Fertigpackungen konform abgefüllt wurden.

3. Marktüberwachung Messmittel

3.1 Geräte der Firma OCS

Die Firma OCS verkauft ihre Check-Weigher auch an Produktionsbetriebe in der Schweiz. Als verlängerter Arm von OCS wurde Herr Stefan Huser von der Firma Polytechna AG, 8335 Hittnau ins Qualitätssicherungssystem von OCS eingebunden.

Die Konformitätsbewertungsstelle bei der PTB hat bestätigt, dass diese Zusammenarbeit im Rahmen von Audits überprüft wird. Herr Huser ist also berechtigt, die Prüfungen im Rahmen der Konformitätsbewertung bei OCS-Geräten vorzunehmen. Nach erfolgreicher Prüfung bringt er auch die Nummer der involvierten KBS (hier 0102) an. Wir bitten Sie zu beachten, dass Herr Huser als einziger der Firma Polytechna die Inverkehrbringung abschliessen darf.

3.2 Kontrolle der Software bei Brückenwaagen

Wie an der Eichmeisterweiterbildung 2012 informiert, prüft das METAS in diesem Jahr die vorhandene Software bei Brückenwaagen auf ihre Zulassung hin. Dazu wird das METAS Stichproben im Feld nehmen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Sie von Verwendern von Brückenwaagen auf diese Kontrolle angesprochen werden.

3.3 Carbagas- Fahrzeuge

Das METAS klärt zur Zeit ab, in welchem Umfang die Fahrzeuge der Firma Carbagas eichpflichtig sind. Wenn Ihnen Fälle bekannt sind, bei denen Fahrzeuge dieser Firma im eichpflichtigen Sinn verwendet werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

4. Pressemitteilung

Die Kontrolle der Brote durch die Eichmeister im Jahre 2012 und die entsprechenden Resultate wurden in der Westschweiz durch die Fédération romande des consommateurs „frc“ mit folgendem Artikel vom 30.04.2013 kommentiert:

<http://www.frc.ch/articles/des-consommateurs-mis-en-biere-et-roules-dans-la-farine/>

5. Audits der Eichämter

Wie bereits angekündigt, finden ab September 2013 Audits von Eichämtern statt. Bei den Eichämtern, die ein Kompetenzzentrum für Tanklastwagen betreiben, werden die Prozesse für die Eichung von Tanklastwagen auditiert werden. Bei den übrigen Eichämtern werden die Prozesse für die Eichung der Zapfsäulen betroffen sein.

Wir empfehlen, die Gültigkeit der Kalibration der Messinstrumenten (z.B. Thermometer) vorher zu prüfen.

6. Eichmeisterweiterbildung 2013

Die nächste Eichmeisterweiterbildung findet am 27. und 28. November 2013 statt. Wir bitten Sie, diese Daten bereits zu reservieren.

Die offizielle Einladung sowie das Programm werden Ende Oktober an die Eichmeister versandt.

7. Information des COOP zu Tara und Verpackungsmaterial

Im Anhang finden Sie ein Merkblatt des Detailhändlers COOP, wie die Umsetzung der neuen Tara-Vorschriften der per 1. Januar 2013 in Kraft getretenen MeAV in ihren Filialen geplant ist. COOP hat das METAS gebeten diese Information den kantonalen Vollzugsbehörden zur Kenntnis zu bringen.

Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste Ausgabe ist der 4. September 2013.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Schweizerischer Eichdienst



METNews 23

Mitteilungen für Eichämter

September 2013

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Berufsqualifikationen: Dienstleistungserbringende aus der EU/EFTA..... | 2 |
| 2. Plombenermächtigte Personen..... | 2 |
| 2.1 Angepasstes Formular für die Anmeldung..... | 2 |
| 2.2 Abmeldungen..... | 2 |
| 3. Fertigpackungen..... | 3 |
| 4. Marktüberwachung Messmittel..... | 4 |
| 4.1 Kennzeichnungsschild auf Tankautomaten Multifill..... | 4 |
| 4.2 Kennzeichnungsschilder bei Abgasmessgeräten der Firma BrainBee..... | 4 |
| 4.3 OHAUS-Waagen..... | 5 |
| 4.4 Waagen von Systemec, Typ IT8000..... | 5 |
| 4.5 Milchannahmeanlagen der Firma Roewasys AG, Lützelflüh..... | 6 |
| 5. Audits der Eichämter und Kompetenzzentren für Tanklastwagen..... | 6 |
| 6. Kalibrierkampagne der Messmittel „PGT“..... | 6 |
| 7. Eichmeisterweiterbildung 2013..... | 7 |

1. Berufsqualifikationen: Dienstleistungserbringende aus der EU/EFTA

Der Bundesrat hat das neue Verfahren zur Meldung und Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden aus der EU/EFTA auf den 1. September 2013 in Kraft gesetzt.

In einer Vorversion der Verordnung war der Beruf Eichmeister im Geltungsbereich der Verordnung, wodurch ein ausländischer Eichmeister im Prinzip nach einem einfachen Meldeverfahren in der Schweiz hätte tätig sein können. Auf Intervention des METAS wurde der Beruf als Ausübung öffentlicher Gewalt anerkannt und aus dem Geltungsbereich der Verordnung gestrichen.

2. Plombenermächtigte Personen

2.1 Angepasstes Formular für die Anmeldung

Aufgrund dem Wechsel vom Bundesamt in ein Institut wurde das Formular zur Anmeldung der plombenermächtigten Personen angepasst. Wir erinnern Sie, dass diese Personen von den zuständigen Eichmeistern eine entsprechende Ausbildung erhalten müssen. Die Instruktionen dazu sind im Legnet publiziert. Die Reparaturen und Plombierungen von Messinstrumenten sind der Messmittelverordnung (MessMV) SR 941.210 unterstellt. Anhang 7, Art. 9 präzisiert die Verwendung eines Messmittels nach einer Reparatur.

2.2 Abmeldungen

Wir bitten Sie, uns Abmeldungen regelmässig zu melden. Es scheint, dass bei etlichen Firmen die Liste der plombenermächtigten Personen nicht mehr aktuell ist.

3. Fertigpackungen

Korrekte Verwendung und Anbringen des Konformitätszeichen „e“ auf Fertigpackungen

Viele Hersteller sowie auch Eichmeister stellen immer wieder die Frage, unter welchen Bedingungen das europäische Konformitätskennzeichen „e“ auf den Fertigpackungen angebracht werden darf.

Für die Öffentlichkeit steht auf dem Internet die SECO/METAS Broschüre zur Verfügung. Für die Eichmeister werden anlässlich der Eichmeisterweiterbildung im November die neuen Weisungen zur Mengenangabeverordnung präsentiert.

Nachfolgend eine kurze Übersicht:

- Werden für Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge im Mengenbereich von 5 g bis 10 kg (5 ml bis 10 L) die Anforderungen nach den Richtlinien 76/211/EWG und 2007/45/EG erfüllt, darf das europäische Konformitätszeichen e angebracht werden.
- Das Konformitätskennzeichen „e“ muss mindestens 3 mm Höhe aufweisen und sich im gleichen Sichtbereich wie die Angabe des Nettogewichts oder des Nennvolumens befinden. Das Konformitätskennzeichen „e“ muss die Form nach Anhang 1 MeAV aufweisen.
- Das europäische Konformitätszeichen darf nicht verwendet werden für Nennfüllmengen unter 5 g oder 5 ml und nicht für Nennfüllmengen über 10 kg oder 10 L.
- Das europäische Konformitätszeichen darf nicht verwendet werden für Fertigpackungen mit Mengenangaben in Stückzahl, Länge oder Fläche.
- Werden Waren mit Abtropfgewicht mit dem europäischen Konformitätskennzeichen „e“ gekennzeichnet, muss das „e“ neben der Nettofüllmenge stehen und nicht neben dem Abtropfgewicht.

Auch ist es wichtig zu wissen, dass das Konformitätskennzeichen „e“ auf den Fertigpackungen ein freiwilliges Zeichen ist.

Ebenfalls wichtig zu wissen ist, dass auch ein Hersteller, der aus einem Drittstaat stammt und seine Fertigpackungen mit dem Konformitätskennzeichen „e“ versehen will, dies tun darf unter der Voraussetzung, dass die Fertigpackungen die Anforderungen nach den Richtlinien 76/211/EWG und 2007/45/EG erfüllen.



Fertigpackung aus Sri Lanka

Kontrollen

Stammen Fertigpackungen mit dem „e“ gekennzeichnet aus einem Staat des europäischen Wirtschaftsraums werden diese durch die Schweizer Vollzugsbehörden nur im Rahmen der Marktüberwachung stichproben-artig kontrolliert.

Stammen Fertigpackungen mit dem „e“ gekennzeichnet aus einem Drittstaat, werden diese beim offiziellen Importeur in der Schweiz einer systematischen Kontrolle nach Artikel 35 MeAV unterzogen.

4. Marktüberwachung Messmittel

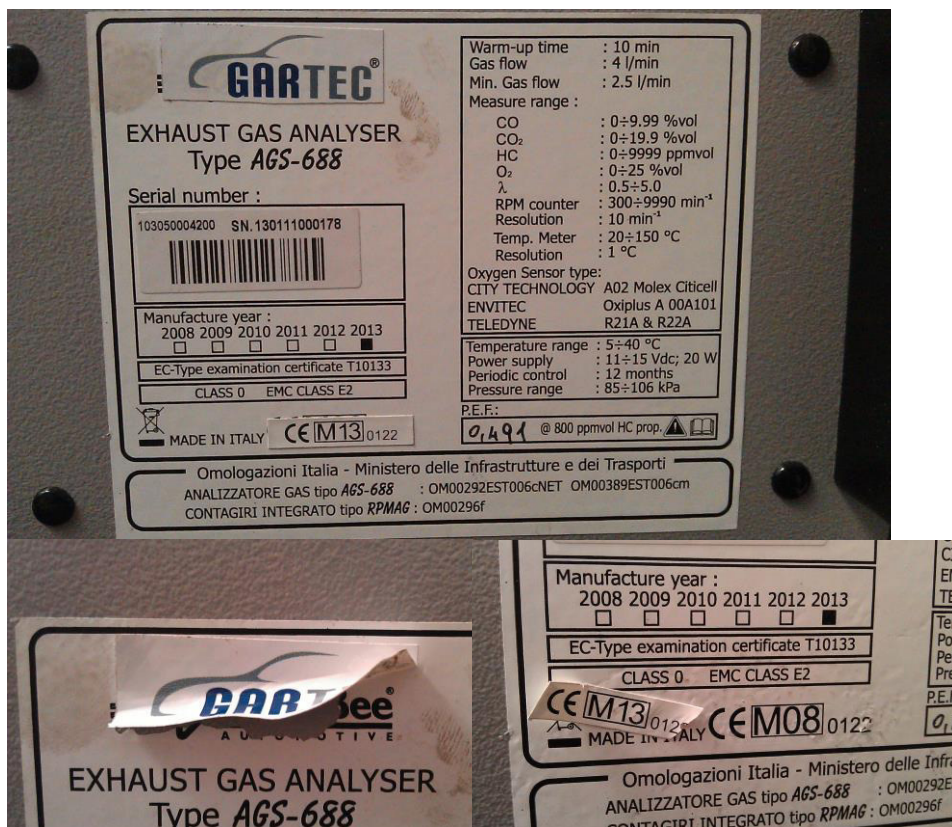
4.1 Kennzeichnungsschild auf Tankautomaten Multifill

Diverse Eichmeister haben unvollständige Kennzeichnungsschilder bei Tokheim Tanksäulen beanstandet und dem METAS gemeldet. Diese Geräte sind nicht in die MID (Measuring Instruments Directive) integriert und wurden auch nicht in unsere Verordnung übernommen. Es wurde vereinbart, auf Basis ausländischer Zulassung eine provisorische Zulassung für die Schweiz zu erteilen.

4.2 Kennzeichnungsschilder bei Abgasmessgeräten der Firma BrainBee

Von einem Eichmeister haben wir einen Hinweis erhalten, dass die Firma Gartec die Originalschilder von BrainBee mit eigenen Klebern überklebt. Sowohl das Überkleben des Herstellers als auch der Konformitätskennzeichnung ist nicht statthaft.

Das METAS hat mit der Firma Gartec AG Kontakt aufgenommen und sie zur Stellungnahme aufgefordert. Ähnliche und gleiche Fälle sind von den kantonalen Vollzugsbehörden ausnahmslos an das METAS zu melden. Es wird geprüft ob es sich um einen Einzelfall handelt.



Aufschriften unter den Klebern

4.3 OHAUS-Waagen

Erneut tauchen von der Firma OHAUS wieder Kennzeichnungsschilder auf, welche den Vorschriften nicht entsprechen.

In solchen Fällen sind die Verwender auf die Nichtkonformität hinzuweisen und aufzufordern diese innert einigen, wenigen Tagen beheben zu lassen. Wird die Frist nicht eingehalten, sind die Geräte für die weitere Verwendung zu sperren.

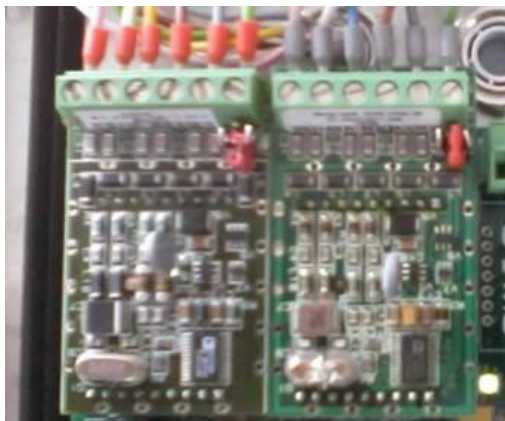


Im vorliegenden Fall nahm das METAS Kontakt mit dem Hersteller auf und wies ihn einmal mehr auf die nicht korrekte Inverkehrbringung hin. Die Stellungnahme ist noch ausstehend.

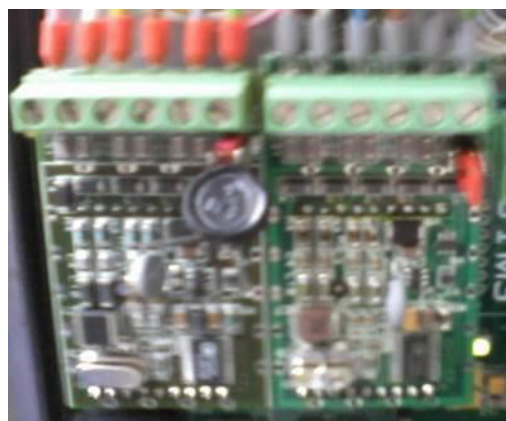
4.4 Waagen von System, Typ IT8000

Im Eichkreis BE+2 wurden mehrere Geräte der Firma System vom Typ IT8000 ohne Plombierung des Justier-Jumpers vorgefunden. Es scheint, dass die notwendigen Plomben nach der Modul F-Prüfung durch die KBS 1259 nicht angebracht worden sind.

METAS-Cert wurde von der Marktüberwachung informiert und hat bereits Massnahmen eingeleitet, um diesen Fehler in Zukunft zu vermeiden.



Jumper offen, ohne Plombe



Jumper plombiert

4.5 Milchannahmeanlagen der Firma Roewasys AG, Lützelflüh

Die Firma Roewasys AG aus Lützelflüh nahm in den letzten Jahren mehrere Milchannahmeanlagen in Betrieb. Bei all diesen Anlagen war die Konformitätsbewertung nicht vollständig durchgeführt. Es fehlten jeweils die Prüfungen nach Modul F.

Im Frühjahr 2013 hat die Firma alle bekannten Anlagen in einer weitangelegten Aktion nachträglich überprüfen lassen. Die Roewasys AG verkauft gleiche Anlagen auch in andere Teile der Schweiz. So ist derzeit bekannt, dass eine Anlage auch im Kanton Glarus steht. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass das Problem der nicht abgeschlossenen Inverkehrbringung auch in anderen Kantonen vorkommen kann.

Sollten in anderen Eichkreisen festgestellt werden, dass Anlagen des Typs LUCID von Roewasys ohne abschliessende Prüfungen in Betrieb stehen, weisen wir die Eichmeister an, die Anlagen umgehend für die Verwendung zu sperren, bis die Konformität zu den Vorschriften hergestellt ist.

5. Audits der Eichämter und Kompetenzzentren für Tanklastwagen

Wie angekündigt, begannen die Audits der Eichämter im zweiten Halbjahr 2013. Die Kompetenzzentren für Tanklastwagen unterliegen einer besonderen Prüfung, bei der die Installationen und die Fachkenntnisse bewertet werden. Bei der Auditierung der kantonalen Eichämtern wird den Prüfungsverfahren besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

6. Kalibrierkampagne der Messmittel „PGT“

Die Kalibrierung der Dieselrauchsets (gelbe Kisten) mit Graufilterprüfgerät PGT, Thermometer MiniAir2 und Anemometer MiniAir2 findet in KW45 statt. Wir bitten Sie, die Geräte, vor dem 31. Oktober 2013 ans METAS, Labor Partikel und Aerosol zu senden. Die übrigen Geräte werden auf die nächste Kampagne verschoben.

7. Eichmeisterweiterbildung 2013

Die nächste Eichmeisterweiterbildung findet am 27. und 28. November 2013 statt. Wir bitten Sie, diese Daten zu reservieren.

Die offizielle Einladung sowie das Programm werden Ende Oktober an die Eichmeister und die Aufsichtsbehörden versandt. Wir weisen darauf hin, dass diese Weiterbildung für alle Eichmeister obligatorisch ist.

Das Programm beinhaltet auch die Beantwortung von Fragen ihrerseits. Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie daher, uns ihre Fragen bis spätestens am 1. November 2013 schriftlich auf metnews@metas.ch zuzustellen. Nur Fragen, welche bis zu diesem Datum bei uns eintreffen, können wir mit Garantie bearbeiten.

Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste Ausgabe ist der 2. Dezember 2013.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
Schweizerischer Eichdienst



METNews 24

Mitteilungen für Eichämter

Januar 2014

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Marktüberwachung Messmittel | 2 |
| 1.1 Waagen von Systemec, Typ IT8000..... | 2 |
| 1.2 Bauartzulassungszertifikat DK0199.316 | 2 |
| 1.3 Waage OHAUS vom Typ BW6 | 2 |
| 1.4 Ausländische Zertifikate..... | 3 |
| 1.5 Projekt 2014 «Nichtselbsttätige Waagen in Industriebetrieben» | 3 |
| 2. Eichung von Zapfsäulen | 3 |
| 3. Eichmeisterweiterbildung 2014..... | 4 |
| 4. Eichmeisterausbildung 2014 – 2015..... | 4 |
| 5. Kalibrierung der Dieselrauchmessgeräte | 4 |

1. Marktüberwachung Messmittel

1.1 Waagen von Systec, Typ IT8000

Im METNews 23 haben wir informiert, dass bei uns Meldungen eingegangen sind, wonach einige Geräte der Firma Systec vom Typ IT8000 durch die KBS 1259 nicht korrekt gesichert waren. Eine Überprüfung der Sachlage hat ergeben, dass METAS-Cert die abnehmbaren Gehäuseteile jeweils mit einem Sicherungskleber gesichert hat. Die Justier-Jumper können demzufolge nicht ohne Verletzung dieser Siegel manipuliert werden. Das METAS erachtet dieses Sicherungsverfahren als korrekt.

1.2 Bauartzulassungszertifikat DK0199.316



Kennzeichnungsschild mit unklarer Zertifikatsnummer

Die Firma Swiss Waagen DC GmbH bringt unter ihrem Namen Waagen vom Typ RWS auf den Markt. Auf den Kennzeichnungsschildern ist die dänische Zertifikatsnummer DK0199.316 angebracht. Dieses Bauartprüfzertifikat konnten die dänischen Kollegen nicht finden. Nach Aussage der involvierten Konformitätsbewertungsstelle wurde diese Zertifikat nie ausgestellt.

Die Marktüberwachung am METAS hat den Hersteller angeschrieben und ihn aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen.

In der Zwischenzeit weisen wir die Eichmeister an, ihre Register auf Waagen mit dieser Zertifikatsnummer durchzusehen und entsprechende Einträge umgehend dem METAS zu melden.

1.3 Waage OHAUS vom Typ BW6

Ein Eichmeister hat uns die Waage mit dem folgenden Kennzeichnungsschild gemeldet.



Darauf fehlen einige Angaben der Konformitätskennzeichnung, insbesondere die Nummer der involvierten KBS und das Baujahr.

Die Kontaktaufnahme mit der Firma OHAUS hat ergeben, dass diese Waage nie für den geregelten Bereich vorgesehen war und auch so verkauft worden ist. Bei dieser Aussage bleibt unklar, weshalb OHAUS die grüne Metrologiemarke trotzdem aufgebracht hat. Die Antwort von OHAUS ist ausstehend.

Beim Vorfinden solcher Waagen ist *immer* bei der Verwenderin zu intervenieren. Sie muss dann mit der Firma, die die Waage verkauft hat, die Konformität zu den gesetzlichen Grundlagen herstellen lassen. Dieses Verfahren entspricht Artikel 21 Messmittelverordnung, nach dem die Verwenderin dafür verantwortlich ist, dass das von ihr verwendete Messmittel den rechtlichen Anforderung entspricht. Der Hersteller kann nicht für einen falschen Einsatz der Waage verantwortlich gemacht werden.

1.4 Ausländische Zertifikate

Viele Konformitätsbewertungsstellen publizieren die ausgestellten Zertifikate, um die Arbeit der Vollzugsbehörden zu erleichtern. WELMEC, die europäische Organisation für Gesetzliche Metrologie, hat auf eine Zusammenstellung der Publikationsstellen der einzelnen KBS im Internet unter dem Link www.welmec.org/welmec/mid-certificates.html veröffentlicht. Nicht alle Länder haben allerdings die Zertifikate öffentlich aufgeschaltet oder frei zugänglich gemacht. In solchen Fällen sind die Eichmeister angehalten, die Zertifikate beim METAS zu verlangen.

1.5 Projekt 2014 «Nichtselbsttätige Waagen in Industriebetrieben»

An der diesjährigen Eichmeisterweiterbildung hat das METAS die Eichmeister angefragt, ein Foto des Kennzeichnungsschildes von einem oder zwei Waagentypen aus einem Industriebetrieb zuzustellen (keine Checkweigher). Anhand dieser Fotos wird dann das METAS die dazugehörigen Konformitätserklärungen beim Hersteller verlangen und die Bauartzertifikate überprüfen.

Die zu meldenden Waagen müssen in den Jahren 2012 bis 2014 in Verkehr gebracht worden sein und nach der Inverkehrbringung noch nie geeicht worden sein.

Bitte senden Sie uns die Fotos bis spätestens **30. April 2014**.

2. Eichung von Zapfsäulen

An der Eichmeisterweiterbildung sind Fragen über die erlaubten Fehlergrenzen für temperaturkompensierte und nicht kompensierte Zapfsäulen aufgetreten. zu bestätigen. Hier eine Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen und der anzuwendenden Fehlergrenzen:

Verordnung des EJPD über Messanlagen und Messmittel für Flüssigkeiten ausser Wasser (SR 941.212)

- Art. 3, Bst. e. definiert die Messanlage
- Art. 4, Bst. b. Temperatur 15°C für Brenn- und Treibstoffe
- Anhang 2 Bst. A. definiert eine Treibstoffzapfanlage
- Anhang 2 Bst. B. Ziff. 2.1 definiert die Fehlergrenzen einer Messanlage unter "A Messanlagen"
- Anhang 2 Bst. B. Ziff. 7 (Inbetriebnahme) definiert die Genauigkeitsklasse von 0,5 für diese Messanlagen und die daraus resultierenden Fehlergrenzen von 0,5 %.
- Anhang 2 Bst. B. Ziff. 2.5 im Falle einer umgewerteten Anzeige gelten die Fehlergrenzen in Tabelle 2 "A Messanlagen"

Somit können wir Ihnen bestätigen, dass die Fehlergrenzen für temperaturkompensierte und nicht kompensierte Zapfsäulen **0,5 % betragen**.

Temperaturkompensierte Zapfsäulen

Nach Rücksprache mit Eichmeistern und einigen Herstellern geben wir Ihnen für temperaturkompensierte Zapfsäulen nachfolgend mögliche Eich Tabellen bekannt.

Die Tabellen (Benzin und Diesel), welche an der Eichmeisterweiterbildung abgegeben wurden und das Eichprotokoll (Excel Tabelle auf Legnet), können für die Eichung verwendet werden.

3. Eichmeisterweiterbildung 2014

Die nächste Eichmeisterweiterbildung findet am 19. und 20. November 2014 statt. Wir bitten Sie, diese Daten zu reservieren.

Die offizielle Einladung sowie das Programm werden Ende Oktober an die Eichmeister und die Aufsichtsbehörden versandt. Wir weisen darauf hin, dass diese Weiterbildung für alle Eichmeister obligatorisch ist.

4. Eichmeisterausbildung 2014 – 2015

Die Kurse für die nächste Eichmeisterausbildung 2014 – 2015 finden an folgenden Daten statt:

| | | |
|---------|---|------------------------|
| Modul A | Grundlagen | 25. – 29. August 2014 |
| Modul C | Messmittel II (Flüssigkeiten, Raummasse, Länge) | 15. – 22. Oktober 2014 |
| Modul B | Messmittel I (Waagen, Gewichtstücke) | 21. – 28. Januar 2015 |
| Modul D | Fertigpackungen und Offenverkauf | 23. – 27. März 2015 |
| Modul E | Messmittel III (Abgasmessmittel, Arbeitssicherheit) | 18. – 22. Mai 2015 |

5. Kalibrierung der Dieselrauchmessgeräte

Die Kalibrierung der Dieselrauchsets (gelbe Kisten) mit Graufilterprüfgerät PGT, Thermometer MiniAir2 und Anemometer MiniAir2 findet 2014 in KW8 und KW47 statt. Wir bitten Sie, die Geräte, vor dem 14. Februar 2014 bzw. 14. November 2014 ans METAS, Labor Partikel und Aerosol zu senden. Die übrigen Geräte werden in die nächste Kampagne verschoben.

Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste Ausgabe ist der 4. April 2014.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
Schweizerischer Eichdienst



METNews 25

Mitteilungen für Eichämter

April 2014

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Marktüberwachung Messmittel | 2 |
| 1.1 SOCAR-Tankstellen | 2 |
| 1.2 Brunimat Milchausschankautomaten | 2 |
| 1.3 TCPOS Kassensysteme | 2 |
| 1.4 Inverkehrbringung von Waagen von Dini-Argeo durch LL-Wiegetechnik | 3 |
| 1.5 Neue YMAGO Selbstbedienungswaagen bei Post-Agenturen | 3 |
| 1.6 Projekt 2014 «Nichtselbsttätige Waagen in Industriebetrieben» | 3 |
| 2. Marktüberwachung Fertigpackungen..... | 4 |
| 3. Leistungsvereinbarung 2014: Testkäufe zur Kontrolle des Netto-Prinzips | 5 |
| 4. K-Tipp-Artikel über das Mitwägen von Verpackungen beim Offenverkauf..... | 6 |
| 5. Eichmeisterweiterbildung 2014 | 6 |
| 6. Eichmeisterausbildung 2014 – 2015..... | 7 |

1. Marktüberwachung Messmittel

1.1 SOCAR-Tankstellen

Aus den Kantonen Freiburg und Neuenburg wurde gemeldet, dass beim Rebranding von Esso-Tankstellen auf das SOCAR-Layout auch die Kennzeichnungsschilder und Eichmarken der Tanksäulen überstrichen oder entfernt wurden.

Die Kontaktaufnahme mit SOCAR hat ergeben, dass nur einige, wenige Tankstellen, die das SOCAR-Label tragen, im Besitz der Firma sind. Alle übrigen Tankstellen sind lediglich Treibstoffabnehmer.

Die SOCAR-eigenen Tankstellen werden, wo nötig, durch die Firma BICA neu beschriftet. BICA sollte anschliessend mit den zuständigen Eichmeistern Kontakt aufnehmen um auch die Eichmarke zu erneuern.

Bei jenen SOCAR-Tankstellen, die auf der [Liste](#) nicht angefügt sind, ist der Verwender, sprich Tankstellenbesitzer, selbst verantwortlich für die notwendigen Korrekturen.

Die Eichmeister werden angewiesen, die [SOCAR-Tankstellen](#) in ihrem Eichkreis auf fehlende Kennzeichnungsschilder oder Eichmarken zu kontrollieren und nötigenfalls zu beanstanden. Für das Wiederanbringen der Schilder ist eine sinnvolle Frist zu setzen.

Alle Tankstellen ohne Kennzeichnungsschilder oder Eichmarken sind dem METAS zu melden.



1.2 Brunimat Milchausschankautomaten

Im Kanton Bern wurde ein Milchausschankautomat der Firma Brunimat GmbH gefunden, der keine korrekte Kennzeichnung aufwies und ausserhalb der Toleranzen lag.

Dies wurde durch das METAS bei der Firma Brunimat GmbH beanstandet. Daraufhin schickte der Hersteller dem betroffenen Kunden das Kennzeichnungsschild zur nachträglichen Anbringung zu und gab ihm auch den notwendigen Code, um die Kalibrierung des Geräts vorzunehmen. Dieses Vorgehen ist nicht zulässig. Es liegt in der Verantwortung des Herstellers, dass seine Geräte vor Inbetriebnahme korrekt messen und die Aufschriften angebracht sind.

Der Code, zu finden im Bauartzertifikat, ist ausschliesslich für technische Mitarbeiter des Herstellers und die kantonalen Vollzugsbehörden gedacht, nicht für Verwender der Automaten.

Es ist bei Milchausschankautomaten der Firma Brunimat GmbH vermehrt darauf zu achten, ob die Inverkehrbringung korrekt abgelaufen ist.

Zur Erinnerung: Die alte Weisung über Milchausschankautomaten des METAS wurde mit der neuen Mengenangabeverordnung per 1. Januar 2013 ausser Kraft gesetzt. Seither müssen auch solche Automaten konformitätsbewertet auf den Markt gebracht werden.



Brunimat KS Premium 650

1.3 TCPOS Kassensysteme

Im Kanton Zug wurde vom Eichmeister ein TCPOS-Kassensystem gefunden, dessen Konformitätsüberprüfung ergeben hat, dass die Anlage nicht den Vorschriften entspricht.

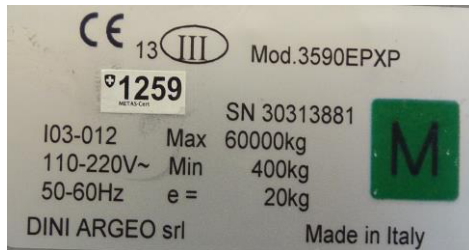
Das im Bauartzertifikat erwähnte Kennzeichnungsschild mit den notwendigen Informationen zum System fehlt und beim Aufstart-Vorgang wird die Software-Prüfnummer nicht angezeigt.

Die Kontaktaufnahme mit TCPOS ergab, dass sich die Firma der Problematik bewusst wurde und bei METAS-Cert eine Zertifizierung für die neuen Software-Versionen beantragt hat. Es

ist derzeit noch nicht klar, wie die aktuell installierten Versionen umgerüstet werden sollen. Sobald die Problematik der Inverkehrbringung gelöst ist, werden wir die Eichmeister über die durchzuführenden Schritte informieren.

1.4 Inverkehrbringung von Waagen von Dini-Argeo durch LL-Wiegetechnik

Im Kanton Schaffhausen wurde noch im Dezember 2013 eine Brückenwaage ohne Kennzeichnungsschild gefunden. Die angebrachten Siegelkleber wiesen auf eine Inverkehrbringung durch METAS-Cert hin.



Kennzeichnungsschild mit korrekten Aufschriften

Auf Intervention des zuständigen Eichmeisters brachte die Firma LL Wiegetechnik nachträglich ein Kennzeichnungsschild an, aus dem hervorging, dass der Hersteller Dini Argeo für die Inverkehrbringung nach Modul D verantwortlich zeichnet.

Nach Aussage von LL Wiegetechnik wurde versehentlich ein falsches Kennzeichnungsschild angebracht. Im Januar 2014 hat LL Wiegetechnik das Schild ausgetauscht.

1.5 Neue YMAGO Selbstbedienungswaagen bei Post-Agenturen



YMAGO Selbstbedienungswaage

Die Schweizerische Post setzt seit Februar 2014 ein neues Ymago-System bei Postagenturen ein. In diesem System sind Mettler-Waagen vom Typ MS32000L verbaut (Bauartzertifikat CH-W1-09004). Die Waage ist von aussen nicht sichtbar. Um zur Waage zu gelangen, ist es nötig, einen Teil der Abdeckung zu entfernen und eine Verriegelung zu lösen. Die genaue Anleitung findet sich im [Konformitätszertifikat 511-01509](#).

1.6 Projekt 2014 «Nichtselbsttätige Waagen in Industriebetrieben»

An der letztjährigen Eichmeisterweiterbildung hat das METAS die Eichmeister angefragt, ein Foto des Kennzeichnungsschildes von einem oder zwei Waagentypen aus einem Industriebetrieb zuzustellen (keine Checkweigher). Anhand dieser Fotos wird dann das METAS die dazugehörigen Konformitätserklärungen beim Hersteller verlangen und die Bauartzertifikate überprüfen.

Die zu meldenden Waagen müssen in den Jahren 2012 bis 2014 in Verkehr gebracht und noch nie nachgeeicht worden sein.

Die verlangten Fotos sind leider noch nicht so zahlreich beim METAS eingegangen wie erhofft.

Aus diesem Grunde, hier nochmals der Aufruf, dem METAS Fotos von Kennzeichnungsschildern von Waagen aus Industriebetrieben zuzustellen.

Bitte senden Sie uns die Fotos möglichst vor dem 31. Mai 2014.

2. Marktüberwachung Fertigpackungen

Cien Lippenpflege von Lidl, Nettogewicht 4.8 g mit „e“ gekennzeichnet

Die Eichmeister des Kantons Thurgau haben im Januar 2014 die Fertigpackungen „Cien Lippenpflege Produkte“, welche durch Lidl Schweiz vertrieben werden, beanstandet. Diese sind bei einem deklarierten Nettogewicht von 4.8 g mit dem Europäischen Konformitätszeichen „e“ ausgezeichnet. Die Eichmeister haben diese formale Nichtkonformität bei Lidl Schweiz direkt beanstandet, weil die herstellende Firma Lidl selbst ist (siehe Weisungen Art. 34 Ziffer 2).

Gemäss Art. 12 der Mengenangabeverordnung (MeAV) SR 291.204 darf das Konformitätszeichen „e“ nur angebracht werden, wenn bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge die Anforderungen der Richtlinie 76/211/EWG des Europäischen Rates eingehalten werden. Diese Richtlinie erlaubt gemäss Art. 1 das Anbringen des Konformitätszeichens „e“ nur bei Fertigpackungen mit Nennfüllmengen, die „nicht kleiner als 5g oder 5mL und nicht grösser als 10kg oder 10L sind“.

Riso del Falasco, Riso Superfino Carnaroli aus Italien

Der Eichmeister des Eichamtes BE+1 hat in seinem Gebiet zwei Fälle von nichtkonformen Fertigpackungen mit Reis gefunden. Statistische Losprüfungen haben ergeben, dass beide Fertigpackungen unterfüllt waren. Es handelt sich hierbei um Riso del Falasco 1 kg sowie um Riso Superfino Carnaroli 1 kg, welche beide mit dem Europäischen Konformitätszeichen „e“ ausgezeichnet sind. Die beiden Reissorten werden durch die Firma Scala Gusti AG in Leisigen vertrieben.



Das METAS hat mit der zuständigen Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13. Februar 2014 in Rom Kontakt aufgenommen. Die italienischen Aufsichtsbehörden wurden gebeten mit dem italienischen Produzenten Kontakt aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass zukünftig nur noch konforme Fertigpackungen auf den Markt gelangen.

Salatsauce bei McDonald, 20ml e

Der Eichmeister des Eichamtes TG+2 meldet dem METAS eine nichtkonforme Fertigpackung, bei welcher die Mindestgrösse der Schrift der Mengenangabe von 2 mm und die Mindestgrösse des Europäischen Konformitätszeichen „e“ von 3 mm nicht eingehalten sind.



Das METAS hat mit der zuständigen Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21. März 2014 in Rom Kontakt aufgenommen. Die italienischen Aufsichtsbehörden wurden gebeten mit dem italienischen Produzenten Kontakt aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass zukünftig diese Fertigpackungen mit korrekter Schriftgrösse der Mengenangabe auf den Markt gelangen.

3. Leistungsvereinbarung 2014: Testkäufe zur Kontrolle des Netto-Prinzips

Wie anlässlich der Eichmeisterweiterbildung vom November 2013 präsentiert, wird schweizweit in 400 Geschäften mit Testkäufen die Einhaltung des Netto-Prinzips im Offenverkauf kontrolliert.

Die Testkäufe sollen durch die Kontrollpersonen im Zeitraum von Mai bis November 2014 durchgeführt werden. Die Abgabe der Formulare ([Link](#)) an das METAS muss bis 30. November 2014 erfolgen. Die Anzahl der zu kontrollierenden Geschäfte pro Eichamt sind unter folgendem [Link](#) aufgeführt.

Nachfolgend einige Hinweise was die Kontrollpersonen bei ihren Kontrollen beachten müssen:

- Beim Testkauf ist nicht immer ersichtlich, ob die Tara-Taste gedrückt wurde oder nicht. Oft sind diverse Tara-Werte softwaremässig bei den Waagen hinterlegt.
- Wichtig ist, dass die Menge der gekauften Ware relativ schnell nach dem Kauf mit einer kalibrierten Waage gemessen wird.
- Messfehlerbetrachtungen dürfen nicht vergessen werden, insbesondere ist zu berücksichtigen, welche Eichwerte (Auflösung) die vom Geschäft verwendete Waage besitzt. Sollte ein Geschäft eine Waage verwenden mit einem Eichwert von 10 g und damit z.B. Bündnerfleisch im Offenverkauf von 100 g anbieten, ist eine solche Waage für diesen Verwendungszweck nicht geeignet (siehe Art. 25 Bst. a der Messmittelverordnung).

Eine gute Übersicht über Möglichkeiten der Tara-Berücksichtigung im Offenverkauf zeigt nachfolgender Link der Firma Obrecht:

http://www.obrecht-waagen.ch/files/loesungsvorschlaege_tarieren.pdf

4. K-Tipp-Artikel über das Mitwägen von Verpackungen beim Offenverkauf

Im K-Tipp vom 12. Februar ist ein [Artikel](#) erschienen über das Mitwägen von Verpackungen im Offenverkauf. Der K-Tipp hat zu diesem Zweck 50 Stichproben durchgeführt.

Verpackung im Warenpreis mitbezahlt

Einleitung

Die von K-Tipp durchgeführte Überprüfung ist derjenigen für die Eichmeister für 2014 angeordneten Prüfung sehr ähnlich. Diese Kontrolle erfolgte unangekündigt. Wir erwarten ähnliche Ergebnisse.

Umfrage: Die meisten Geschäfte missachten die neue Regelung über das Abmessen von Waren.

Seit Anfang Jahr ist es nicht mehr erlaubt, bei offen verkauften Lebensmitteln das Verpackungsmaterial mit der Ware mitzuwägen. Das Gewicht der Verpackung muss zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung zwingend vom Gesamtgewicht abgezogen werden. Bei modernen Waagen ist dieser Abzug einfach. Doch nicht alle Geschäfte wenden die neue Richtlinie an.

Es gibt mehrere Methoden für das korrekte Wägen:

- Verwenden der Tara-Taste. Die Verpackung wird auf die Waage gelegt und die Taste „Tara“ gedrückt. Die Waage zeigt „0“ an, bevor die verkaufte Ware auf das Verpackungsmaterial gelegt wird.
- Die Waage lässt sich vorprogrammieren und zieht automatisch das während des Wägens gewählte Taragewicht ab.
- Die Waage ist vorprogrammiert und bei jedem Wägen wird automatisch der gleiche Tarawert abgezogen.

Das Schweizer Konsumentenmagazin K-Tipp führte Anfang 2014 in 50 Deutschschweizer Läden eine Stichprobenkontrolle durch, und zwar in den Städten Basel, Bern und Zürich. Im Offenverkauf wurde Fisch, Fleisch, Teigwaren, Käse und Pralines gekauft: Im Durchschnitt wurde nur bei einem von drei Testkäufen korrekt gewogen. Demnach zahlten zwei von drei Kunden zu viel. Im ungünstigsten Fall betrug der Gewichtsunterschied 48 g, was bei einem Kaufpreis von Fr. 4.50 einem Mehrpreis von Fr. 0.60 entspricht.

Coop sagt, die Mitarbeitenden seien mehrmals informiert worden. Andere Geschäfte erklären, beim Wägen sei es zu einem Fehler gekommen. In mehreren Fällen wurde das Taragewicht der Waage zu niedrig programmiert, also wurde nur ein Teil des tatsächlichen Tarawertes vom Gesamtgewicht abgezogen. Doch es gibt auch Musterschüler, allen voran Sprüngli. In allen kontrollierten Filialen in Basel, Bern und Zürich wurde das Verpackungsgewicht korrekt abgezogen.

Die Liste rechts vom mittleren Foto im deutschen Artikel zeigt die Geschäfte, bei denen die Verpackung mitbezahlt wurde, sowie diejenigen, in denen korrekt gewogen, das Verpackungsgewicht also bei der Rechnungsstellung abgezogen wurde.

5. Eichmeisterweiterbildung 2014

Die nächste Eichmeisterweiterbildung findet am 19. und 20. November 2014 statt. Wir bitten Sie, diese Daten zu reservieren.

Die offizielle Einladung sowie das Programm werden Ende Oktober an die Eichmeister und die Aufsichtsbehörden versandt. Wir weisen darauf hin, dass diese Weiterbildung für alle Eichmeister obligatorisch ist.

6. Eichmeisterausbildung 2014 – 2015

Die Kurse für die nächste Eichmeisterausbildung 2014 – 2015 finden an folgenden Daten statt:

| | | |
|---------|---|------------------------|
| Modul A | Grundlagen | 25. – 29. August 2014 |
| Modul C | Messmittel II (Flüssigkeiten, Raummasse, Länge) | 15. – 22. Oktober 2014 |
| Modul B | Messmittel I (Waagen, Gewichtstücke) | 21. – 28. Januar 2015 |
| Modul D | Fertigpackungen und Offenverkauf | 23. – 27. März 2015 |
| Modul E | Messmittel III (Abgasmessmittel, Arbeitssicherheit) | 18. – 22. Mai 2015 |

Ein Anmeldeformular sowie das Schulungsreglement des METAS vom 24. März sind auf der METAS Homepage aufgeschaltet:

<http://www.metas.ch/metasweb/Dienstleistungen/Ausbildungsangebot>

Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste Ausgabe ist der 25. Juni 2014.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
Schweizerischer Eichdienst



METNews 26

Mitteilungen für Eichämter

September 2014

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Marktüberwachung Messmittel | 2 |
| 1.1 Entsorgungsanlage «Müll-Jimmy» der Firma Odermatt Technik AG..... | 2 |
| 1.2 Zulassungszertifikat DK0199.316 | 2 |
| 1.3 Brunimat Milchausschankautomaten | 2 |
| 1.4 TCPOS..... | 2 |
| 1.5 Projekt «Nichtselbsttätige Waagen in Industriebetrieben» | 3 |
| 2. Fertigpackungen..... | 4 |
| 2.1 Getrocknete Tomaten in Öl, Nettogewicht 200g gekennzeichnet mit „e“ | 4 |
| 2.2 Verkauf von Waren mit Schwund als Fertigpackung oder im Offenverkauf | 4 |
| 3. Mutationen im METAS..... | 5 |
| <i>Wechsel im Zentralen Sekretariat</i> | 5 |
| <i>Neuer Mitarbeiter im Schweizerischen Eichdienst</i> | 5 |
| 4. Weiterbildung 2014..... | 5 |

1. Marktüberwachung Messmittel

1.1 Entsorgungsanlage «Müll-Jimmy» der Firma Odermatt Technik AG

Im Kanton Baselland sind drei Entsorgungsanlagen der Firma Odermatt Technik AG aufgetaucht, deren Inverkehrbringung nicht nachvollziehbar war.

Die Kontaktaufnahme mit der Firma Odermatt hat ergeben, dass in den Anlagen eine nichtselbsttätige Waage des Herstellers Dini Argeo verbaut ist. Die Ablaufbeschreibung, wie für die Müllentsorgung vorzugehen ist, lässt eher auf eine Anwendung für eine selbsttätige Waage schliessen.

Da noch unklar ist, ob eine Konformitätsbewertung des gesamten Systems nötig ist, wurde die Firma Odermatt aufgefordert die entsprechenden Abklärungen vorzunehmen. Eine diesbezügliche Kontaktaufnahme mit METAS-Cert ist erfolgt. Der definitive Entscheid ist noch ausstehend.

Nach Auskunft der Odermatt Technik AG sind derzeit nur die drei Anlagen im Kanton Baselland in Betrieb. Falls in anderen Kantonen ebenfalls Geräte des Typs «Müll-Jimmy» auftauchen, ist das METAS umgehend zu informieren.



1.2 Zulassungszertifikat DK0199.316

Das in METNews 24 als nicht vorhanden gemeldete dänische Zertifikat mit der Nummer DK0199.316 wurde von der Konformitätsbewertungsstelle Delta (Nr. 0199) Ende Dezember 2013 ausgestellt. Es ist nun möglich, Waagen mit dieser Zertifikatsnummer korrekt auf den Markt zu bringen.

1.3 Brunimat Milchausschankautomaten

Im METNews 25 haben wir von Problemen bei der Inverkehrbringung der Brunimat-Automaten berichtet und die Eichmeister gebeten, uns nicht korrekt beschilderte Geräte zu melden.

Da wir keine weiteren Meldungen erhalten haben, gehen wir davon aus, dass es sich beim Automaten in Steffisburg um einen Einzelfall handelte und die Brunimat AG ansonsten ihre Geräte vorschriftsgemäss auf den Markt bringt.

1.4 TCPOS

TCPOS hat die beanstandete Software-Version (siehe METNews 25) der KBS 1259 zur Prüfung vorgelegt. Sobald die Tests positiv abgeschlossen sind, darf die Software eingesetzt werden.

Sämtliche TCPOS-Stationen, bei denen die Angaben zum Testzertifikat fehlen, müssen mit den vorgesehenen Daten ergänzt werden. Gleichzeitig mit dem Anbringen der Aufschriften wird TCPOS auch eine Software aufspielen, welche der Zulassung wieder entsprechen wird. 90% der betroffenen Systeme werden bis spätestens Mitte 2015 umgestellt sein.

Die restlichen 10% befinden sich bei Einzelkunden, von denen TCPOS nicht mehr über alle Adressen verfügt. Diese werden ebenfalls mit der neuen Software aufgerüstet, sobald die Aufstellungsorte bekannt sind. Es ist deshalb wichtig, dass die Eichmeister alle Kassasysteme von TCPOS, welche ab Juli 2015 noch mit der alten Software gefunden werden, dem METAS melden.

1.5 Projekt «Nichtselbsttätige Waagen in Industriebetrieben»

Wir danken allen, die bereits ein oder mehrere Kennzeichnungsschilder an das METAS geschickt haben. Leider sind bis heute nicht genügend Fotos beim METAS eingegangen. Aus diesem Grunde bitten wir alle, die noch kein Foto geschickt haben, entsprechend der Abmachung anlässlich der Weiterbildung 2013, Bilder von einem oder mehreren Kennzeichnungsschildern von Waagen im Industriebereich an das METAS zu senden.
(Jahr der Inverkehrbringung 2012, 2013 oder 2014; keine Brückenwaagen).

2. Fertigpackungen

2.1 Getrocknete Tomaten in Öl, Nettogewicht 200g gekennzeichnet mit „e“



Anlässlich einer Marktüberwachung und Kontrollen von Fertigpackungen von getrockneten Tomaten, eingelegt in Öl, hat ein Eichmeister des Kantons Genf bei der Firma Bevenar SA in Plan-les-Ouates nichtkonforme Fertigpackungen gefunden. Statistische Losprüfungen haben ergeben, dass die Fertigpackungen unterfüllt waren. Das Produkt wird durch die Firma Casa Oléaria Taggiasca hergestellt, wird mit dem europäischen Konformitätskennzeichen „e“ ausgezeichnet und stammt aus Italien.

Das METAS hat mit der zuständigen Aufsichtsbehörde in Italien mit Schreiben vom 29. Juli 2014 Kontakt aufgenommen. Die italienischen Behörden wurden gebeten mit dem italienischen Produzenten Kontakt aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass zukünftig nur noch konforme Fertigpackungen auf den Markt gelangen.

2.2 Verkauf von Waren mit Schwund als Fertigpackung oder im Offenverkauf

Nach Art. 19 Abs. 1 der Mengenangabeverordnung (MeAV) müssen die metrologischen Anforderungen an Fertigpackungen zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens stimmen. Für den Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens von Fertigpackungen, welche Schwund aufweisen können, wird zwischen Fertigpackungen mit dem europäischen Konformitätszeichen „e“ und solchen ohne das „e“ unterschieden (Art. 24 MeAV).

Für Fertigpackungen von Schweizer Hersteller gilt als Zeit des ersten Inverkehrbringens die Aufnahme in einem Lager (z.B. beim Hersteller) oder dann die ersten Auslieferung. Das heisst, zu diesem Zeitpunkt endet die Verantwortung des Herstellers, falls eine Fertigpackung durch Schwund an Gewicht verliert.

Kommt die Fertigpackung aus dem europäischen Wirtschaftsraum und trägt das Zeichen „e“ gilt Artikel 24 Abs. 1 Bst. a der MeAV.

Für die Vollzugsorgane der Schweiz bedeutet dies, dass Fertigpackungen, insbesondere jene welche Schwund aufweisen können, vorzugsweise am Ort der Herstellung geprüft werden sollten. Zwar ist es möglich Kontrollen von Fertigpackungen auch in Verkaufsgeschäften zu tätigen, allerdings muss dann einem eventuellen Schwund der Fertigpackungen Rechnung getragen werden. Dies geschieht typischerweise bei Fertigpackungen von Waren mit Schwund gemäss Anhang 5 der MeAV-EJPD. Der Schwund geht in diesem Falle, bei Fertigpackungen, zu Lasten des Kunden. Leider sind nicht für alle möglichen Waren solche Schwundwerte bekannt und auch nicht in der Literatur findbar. Waren, wie Würste oder auch Seifen, weisen je nach Zusammensetzung sehr unterschiedliche Schwundwerte. Falls keine Schwundwerte bekannt sind, müssen diese allenfalls experimentell ermittelt werden.

Die Situation ist anders bei Waren, die im Offenverkauf angeboten werden. In diesem Fall muss das Gewicht der Ware zum Zeitpunkt des Verkaufs stimmen.

Anwendungsbeispiel bei Salami

Gemäss den Ausführungen oben muss bestimmt werden, ob ein Produkt als Fertigpackung gilt oder als Offenverkauf angeboten wird.

Fertigpackungen sind in Artikel 2 Buchstaben b der MeAV klar beschrieben. Salami als Fertigpackung ist folglich nur, falls dieser in einer Umhüllung eingepackt ist (Netz, perforierter Plastik etc.). Ist dies nicht der Fall, ist das Angebot keine Fertigpackung, sondern wird als Offenverkauf betrachtet (siehe Definition Offenverkauf in Art. 2 Bst. c der MeAV).

Im ersten Fall (Salami als Fertigpackung, da mit Umhüllung versehen) kann das Produkt gegenüber der Gewichtsangabe Schwund aufweisen, im zweiten Fall (Offenverkauf, da keine Umhüllung) muss die Gewichtsangabe zum Zeitpunkt des Verkaufs stimmen.

3. Mutationen im METAS

Wechsel im Zentralen Sekretariat

Nach vielen Jahren treuer Dienste hat Frau Sandra Iseli entschieden, das METAS zu verlassen und ihre Karriere in einem anderen Bundesamt fortzusetzen. Das Sekretariat wird wie bis anhin die üblichen Aufgaben zur Unterstützung des Schweizerischen Eichdienstes wahrnehmen. Die E-Mail-Adresse (sekretariat@metas.ch) und die Telefonnummer (058 387 08 10) bleiben weiterhin gültig.

Neuer Mitarbeiter im Schweizerischen Eichdienst

Marc Röthlisberger, diplomierter Ingenieur Mikrotechnik FH, ehemaliger Projektleiter für neue Uhrenwerke bei der ETA SA (Swatch Group), unterstützt seit Juli 2014 den Schweizerischen Eichdienst. Herr Marc Röthlisberger bearbeitet Projekte in der gesetzlichen Metrologie. Er ist per E-Mail marc.roethlisberger@metas.ch oder Telefon 058 387 02 68 erreichbar.

4. Weiterbildung 2014

Wichtige Änderungen:

- 1) Die Weiterbildung im 2014 wird nicht wie angekündigt zwei Tage dauern, sondern nur einen Tag.
- 2) Zusätzlich wird jedoch für die Eichmeister, welche Tanklastwagen eichen, am 21. Oktober 2014 eine Weiterbildung durchgeführt. An diesem Datum wird den neuen, angehenden Eichmeistern das Modul C (Flüssigkeiten ausser Wasser) der Grundausbildung vermittelt. Wir profitieren von dieser Ausbildung und bringen alle Eichmeister, die Tanklastwagen prüfen, zu einem Weiterbildungskurs zusammen. Dieser zusätzliche Weiterbildungstag ist für Eichmeister, die Tanklastwagen eichen, obligatorisch.

Zusammenfassung:

- 21. Oktober 2014: Weiterbildung für Eichmeister von Tanklastwagen, im METAS
- 18. November 2014: Weiterbildung auf Französisch, im METAS
- 20. November 2014: Weiterbildung auf Deutsch, im METAS

Die offizielle Einladung mit dem Programm wird zwei bis drei Wochen vor der Weiterbildung verschickt.

An der Fragestunde selber können nur Themen behandelt werden, die vorgängig eingereicht wurden. Wir bitten Sie, allfällige Themen bis am 1. November 2014 schriftlich an metnews@metas.ch zu schicken.

Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste Ausgabe ist der 21. November 2014.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
Schweizerischer Eichdienst



METNews 27

Mitteilungen für Eichämter

Dezember 2014 (Ergänzung vom Januar 2015)

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Marktüberwachung Messmittel | 2 |
| 1.1 TC-POS..... | 2 |
| 1.2 IBM Kassasystem..... | 2 |
| 1.3 Onlineshops mit Messmitteln im Angebot | 2 |
| 2. Fertigpackungen..... | 3 |
| 2.1 Nichtkonforme Fertigpackungen von Mozzarella Galbani | 3 |
| 2.2 Aktualisierung der MeAV-EJPD vom 19. November 2014 sowie der Weisungen zu den Mengenangabeverordnungen vom 24. November 2014 | 3 |
| 3. Kontrolle von Massbehältnis-Flaschen bei Vetropack SA in St. Prex VD | 4 |
| 4. Verschiedenes..... | 5 |
| 4.1 Verkauf von Quecksilber-Thermometern verboten..... | 5 |
| 4.2 Reparatur und Sicherung eines Messmittels..... | 5 |
| 5. Rechtliche Änderungen | 5 |

1. Marktüberwachung Messmittel

1.1 TC-POS

Wie bereits im METNews 26 gemeldet, hat die Firma TC-POS die neuste Version ihrer Software durch die Konformitätsbewertungsstelle METAS-Cert überprüfen lassen. Die Bestätigung, dass die neue Software bei Kassasystemen eingesetzt werden darf, wird im Zertifikat mit der Nummer 511-00378 festgehalten. Diese Nummer wird von TC-POS bei bestehenden und neuen Anlagen mit der aktuellsten Softwareversion auf einem Kennzeichnungsschild angebracht. Die Arbeiten für die nachträgliche korrekte Inverkehrbringung der Kassasysteme sind angelaufen. Bei einer Besprechung im November 2014 hat TC-POS allerdings Probleme bei der Umsetzung gemeldet. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die nachträglichen Korrekturen einige Woche später als ursprünglich geplant abgeschlossen werden. Sobald das Projekt beendet ist, werden wir die kantonalen Vollzugsbehörden darüber informieren.

1.2 IBM Kassasystem

Bei einer Neuinstallation eines IBM Kassasystems mit einer Bizerba C300-Waage, wurde von einem Eichmeister festgestellt, dass die Inverkehrbringung ebenfalls nicht korrekt abgelaufen ist. Es handelt sich um ein Kassensystem, welches in einem Migros-Restaurant eingesetzt wird. Eine erste Kontaktaufnahme mit der Firma Obrecht Technologie AG hat ergeben, dass die Migros plant, schweizweit das gleiche Kassensystem einzusetzen. Ob es sich dabei um das IBM-System oder ein anderes handeln wird, ist uns derzeit noch unbekannt.

Im aktuellen Fall wird das METAS mit IBM Kontakt aufnehmen und auf die nicht korrekte Inverkehrbringung hinweisen und entsprechende Massnahmen fordern. Mit diesem Vorgehen soll vermieden werden, dass weitere nichtkonforme Systeme verbaut werden.

1.3 Onlineshops mit Messmitteln im Angebot

Von Dritten wurden wir auf den Onlineshop newnewshop.ch aufmerksam gemacht. In diesem Shop wurden Waagen für den eichpflichtigen Bereich, insbesondere Marktwagen, angeboten, welche den Vorschriften nicht entsprachen. Es war überhaupt keine Konformitätsbewertung für eine Waage auf dem Gerät ersichtlich.

Das METAS hat mit den Betreibern des Onlineshops Kontakt aufgenommen und sie aufgefordert, bei den Waagen deutlich darauf hinzuweisen, dass sie nicht im eichpflichtigen Bereich eingesetzt werden dürfen.

Dieser Aufforderung sind die Betreiber des Shops unverzüglich nachgekommen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bereits einige dieser Waagen bei Marktfahrern im Einsatz stehen.

Wenn bei einer Kontrolle Waagen ohne ersichtliche Konformitätsbewertung nach der NAWI-Richtlinie gefunden werden, sind diese unverzüglich zu beanstanden und ihre weitere Verwendung zu untersagen.

Falls Ihnen Onlineshops bekannt sind, bei denen dieses Problem auch vorhanden ist, bitten wir Sie um eine entsprechende Meldung.

2. Fertigpackungen

2.1 Nichtkonforme Fertigpackungen von Mozzarella Galbani



Die Eichmeister des Kantons Genf haben aufgrund von Kundenhinweisen und auf Anfrage des Westschweizer Fernsehens TSR in einer MIGROS Filiale Fertigpackungen von Mozzarella bezüglich korrekter Mengendeclaration untersucht. Statistische Losprüfungen haben ergeben, dass Fertigpackungen von Mozzarella „Galbani“ mit Nominalgewicht von 240 g und Abtropfgewicht von 150 g deutlich unterfüllt waren. Statt 150 g Abtropfgewicht wiesen diverse Packungen über 40 g Unterfüllung auf. Auch das Nettogewicht (Käse plus Flüssigkeit) von 240 g wurde bei 10 untersuchten Fertigpackungen mit einem gemessenen Mittelwert von 213.6 g bei weitem nicht erreicht.

Die Fertigpackungen werden durch Galbani SA in Italien hergestellt, sind mit dem europäischen Konformitätszeichen „e“ versehen und werden durch die MIGROS Schweiz vertrieben.

Das METAS hat mit der zuständigen Aufsichtsbehörde in Italien mit Schreiben vom 20. November 2014 Kontakt aufgenommen. Die italienischen Behörden wurden gebeten mit dem italienischen Produzenten Kontakt aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass zukünftig nur noch konforme Fertigpackungen auf den Markt gelangen.

Mit Schreiben vom 25. November 2014 hat das METAS auch die verantwortliche Fachspezialistin und QS Verantwortliche des Hauptsitzes der MIGROS bezüglich des Sachverhalts informiert. Die MIGROS hat umgehend reagiert und mit ihrem Produzenten in Italien Kontakt aufgenommen. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 teilt die MIGROS dem METAS mit, dass die Problematik der Unterfüllung untersucht wurde und der Lieferant Galbani Massnahmen eingeleitet hat, wie zusätzliche Gewichtskontrollen und insbesondere Erhöhung des Initialgewichts der Mozzarella-Kugeln.

Link : [Hausses de prix: bas les masques!](#) ab Min. 15 sehen Sie die Kollegen aus GE.

2.2 Aktualisierung der MeAV-EJPD vom 19. November 2014 sowie der Weisungen zu den Mengenangabeverordnungen vom 24. November 2014

Wie anlässlich der Eichmeisterweiterbildung vom Herbst 2014 mitgeteilt, wurden die Verordnung des EJPD über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen sowie die entsprechenden Weisungen aktualisiert und angepasst. Beide Dokumente treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie finden diese unter folgenden Links:

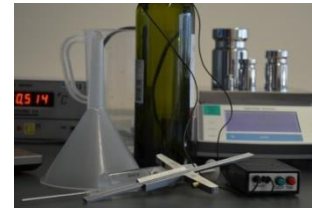
MeAV-EJPD: <http://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2014/4545.pdf>

Weisungen: <http://www.metas.ch/metas/de/home/dok/rechtliches/rechtliche-grundlagen.html>

3. Kontrolle von Massbehältnis-Flaschen bei Vetropack SA in St. Prex VD

Massbehältnis-Flaschen müssen nach Artikel 34 der MeAV (SR 941.2014) durch das METAS kontrolliert werden. Diese Prüfung wurde nach dem Stichprobenverfahren gemäss Anhang 4 der MeAV am 24. 11. 2014 anhand von 3 Losen à 35 Flaschen durchgeführt.

Die Lose wurden als konform angesehen, da sie die Anforderungen an den Mittelwert, die Einhaltung der Streuung sowie die nachfolgenden 3 Kriterien erfüllt haben:






- Kriterium 1: $\bar{x} + 1.57 * s \leq T_O$
 Kriterium 2: $\bar{x} - 1.57 * s \geq T_U$
 Kriterium 3: $s \leq 0.266 * (T_O - T_U)$
 mit

Mittelwert :
$$\bar{x} = \frac{1}{35} \sum_{i=1}^{35} x_i$$

Streuung :
$$s = \sqrt{\frac{1}{34} * \sum_{i=1}^{35} (x_i - \bar{x})^2}$$

Oberer Toleranzwert: $T_O = 750 \text{ ml} + 10 \text{ ml} = 760 \text{ ml}$

Unterer Toleranzwert : $T_U = 750 \text{ ml} - 10 \text{ ml} = 740 \text{ ml}$

| | LOS 1 | LOS 2 | LOS 3 |
|-----------------------|---|--|---|
| Bild |  |  |  |
| Füllhöhe | 55 mm | 80 mm | 55 mm |
| Mittelwert \bar{x} | 752.26 ml | 754.25 ml | 753.31 ml |
| Streuung s | 0.68 ml | 0.74 ml | 1.47 ml |
| $\bar{x} + 1.57 * s$ | 753.33 ml | 755.40 ml | 755.62 ml |
| $\bar{x} - 1.57 * s$ | 751.19 ml | 753.09 ml | 750.10 ml |
| $0.266 * (T_O - T_U)$ | 5.32 ml | 5.32 ml | 5.32 ml |

4. Verschiedenes

4.1 Verkauf von Quecksilber-Thermometern verboten

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat die Anhörung zu einer Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) eröffnet. Diese regelt den Umgang mit 35 Stoffen und Produktgruppen, die eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen können.

Künftig soll es verboten werden, quecksilberhaltige Messinstrumente wie Barometer oder Thermometer herzustellen oder in Verkehr zu bringen. Es ist vorgesehen, dass diese Änderung ab 2017 gültig ist.

4.2 Reparatur und Sicherung eines Messmittels

Erinnerung: Wir möchten hier in Erinnerung rufen, dass für die Sicherung eines Messmittels gilt nach wie vor Anhang 7 der Messmittelverordnung (MessMV; SR 941.210)

Auszug:

9.1 Um die Verwendung eines Messmittels nach einer Reparatur oder nach der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten bis zur nächsten periodischen Prüfung der Messbeständigkeit nach Artikel 24 Absatz 1 zu ermöglichen, dürfen von den kantonalen Eichämtern ermächtigte Privatpersonen das Messmittel mit privaten Sicherungszeichen verschliessen.

9.2 Diese Privatpersonen haben sich über ihre Eignung auszuweisen. Zudem muss jede Privatperson durch ein kantonales Eichamt über die Sicherung von Messmitteln instruiert werden.

9.3 Die für die Instandsetzung bzw. Justierung eines Messmittels verantwortliche Person oder gegebenenfalls die Verwenderin muss das Messmittel bei der für die Durchführung des Verfahrens zur Erhaltung der Messbeständigkeit zuständigen Stelle anmelden.

5. Rechtliche Änderungen

Am 1. Januar 2015 tritt die revidierte Verordnung des EJPD über Abgasmessmittel für Verbrennungsmotoren (VAMV; SR 941.242) in Kraft. Mit dieser Änderung wird die Pflicht für die Instandhaltung und Justierung aus der Verordnung gestrichen, die Eichpflicht für Abgasmessgeräte jedoch beibehalten. Sie finden die aktuelle Version der Verordnung unter diesem Link:

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20051389/201501010000/941.242.pdf>

Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste Ausgabe ist der **15. März 2015**.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
Schweizerischer Eichdienst



METNews 28

Mitteilungen für Eichämter

April 2015

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Marktüberwachung Messmittel | 2 |
| 1.1 Neues Kassasystem bei Aldi | 2 |
| 1.2 Tanksäulen von Petrotec | 2 |
| 1.3 Inbetriebnahme von Fahrzeugwaagen ohne Modul F-Prüfung | 3 |
| 1.4 Projekt 2015: Tanksäulen | 3 |
| 1.5 Milchtanks ausgerüstet mit Waagen der Genauigkeitsklasse III | 3 |
| 2. Fertigpackungen..... | 4 |
| 2.1 Nichtkonforme Fertigpackungen von Mozzarella Galbani | 4 |
| 2.2 Verkauf von Fertigpackungen von Vanilleschoten mit Angabe der Stückzahl | 4 |
| 3. 2016 läuft eine Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von Messmitteln ab | 5 |
| 4. Ordnungsbussen für Verstösse gegen das Messgesetz | 5 |
| 5. Kampagne für die Kalibrierung von Messthermometern | 5 |
| 6. Termine Schlussdiplomprüfung des VSE..... | 5 |
| 7. Jahresbericht des Schweizerischen Eichdienstes 2014 | 5 |

1. Marktüberwachung Messmittel

1.1 Neues Kassasystem bei Aldi

Aldi Schweiz führt in den nächsten Monaten in allen Filialen ein neues Kassasystem ein. Es wird das System NEWPOSS der Firma GEBIT Solutions GMBH aus Berlin sein.

Das System verfügt über eine Prüfbescheinigung des BEV Wien. An dieses System dürfen nur Bizerba-Waagen vom Typ CS300 angeschlossen werden.

Jede Kassa muss ein Kennzeichnungsschild tragen, auf dem die folgenden Angaben angebracht sind:

| | |
|-------------------------------|--|
| - Hersteller bzw. Firmenname: | GEBIT Solutions GmbH |
| - Typ: | NEWPOSS |
| - Seriennummer: | (Seriennummer der Kassa) |
| - Seriennummer der Waage: | (Seriennummer der angeschlossenen Waage) |
| - Prüfbescheinigung: | A 0445/3065/2013 PC |
| - funktionale Prüfzahl: | DE10BB192C5FED11CEF56AEEDF3358C0 |

Unter Punkt 9.1 der Prüfbescheinigung wird die Möglichkeit zur Überprüfung der Software-Identifikation beschrieben. Die vollständige Prüfbescheinigung findet sich auf LegNet.

Aldi Schweiz wurde durch das METAS darauf aufmerksam gemacht, dass jeder Wechsel des Kassasystems dem zuständigen Eichmeister zu melden ist.

1.2 Tanksäulen von Petrotec

Bei Landi-Tankstellen im Kanton Bern wurden Säulen des Herstellers Petrotec gefunden. Die Konformitätsbewertungsstelle mit der Nummer 0866 aus Portugal ist bisher in der Schweiz nicht in Erscheinung getreten. Diese KBS ist für MID-Prüfungen zugelassen.

Bei einer der Tanksäulen wurde festgestellt, dass ein Temperaturumwerter eingebaut ist. Ob dieser Umwerter von Petrotec selber eingebaut wurde oder von einer Tankstellenfirma in der Schweiz, ist zurzeit noch in Abklärung. Bei diesen Säulen ist zu kontrollieren, ob die Plomben am Temperaturumwerter von Petrotec oder von einer Drittfirma stammen. Falls keine Herstellerplomben angebracht sind, ist dem METAS eine Meldung der betroffenen Säule zuzustellen.



Kennzeichnungsschild der Petrotec-Säulen

1.3 Inbetriebnahme von Fahrzeugwaagen ohne Modul F-Prüfung

Fahrzeugwaagen, welche nach Modul B und F in Verkehr gebracht werden, müssen über eine abgeschlossene Prüfung nach Modul F verfügen, bevor sie in Betrieb gesetzt werden. Im Kanton Bern wurden zwei Waagen der Firma Bitzer aus Deutschland angetroffen, die bereits im Herbst 2014 in Betrieb genommen wurden, bei denen aber die Modul F-Prüfungen noch nicht durchgeführt sind.

Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Waagen dieser Firma ohne abgeschlossene Konformitätsbewertung in Betrieb gegangen sind. Falls solche Waagen angetroffen werden, ist das METAS darüber zu informieren.

1.4 Projekt 2015: Tanksäulen

Die Kontrollen an den zugewiesenen Anzahl Tanksäulen müssen bis spätestens 15. November 2015 durchgeführt sein. Wie bereits anlässlich der Eichmeisterweiterbildung 2014 erwähnt, sind die ausgefüllten Berichte von der Hälfte der zu prüfenden Tanksäulen bis spätestens 30. Juni 2015 an das METAS zu senden.

1.5 Milchtanks ausgerüstet mit Waagen der Genauigkeitsklasse III

Das METAS wurde darüber informiert, dass Milchtanks mit Busch-Waagen der Genauigkeitsklasse III ausgerüstet wurden. Gemäss Art. 6 der Verordnung des EJPD über nicht-selbsttätige Waagen dürfen Nichtselbsttätige Waagen der Genauigkeitsklasse III nur für das Wägen von mineralischen Baustoffen, Abfällen, Abbruchmaterial und Kehricht verwendet werden.

Sollten Sie solche Waagen für die Messung von Milch antreffen, bitten wir Sie diese zu be-
anstanden und dem METAS zu melden.

2. Fertigpackungen

2.1 Nichtkonforme Fertigpackungen von Mozzarella Galbani

In den METNews 27 vom Dezember 2014 wurden Sie über nichtkonforme Fertigpackungen von Mozzarella Galbani informiert, welche bei einem nominalen Abtropfgewicht von 150 g Unterfüllungen bis zu 40 g aufwiesen.

Das METAS hat mit der zuständigen Aufsichtsbehörde in Italien mit Schreiben vom 20. November 2014 Kontakt aufgenommen. Die italienischen Behörden wurden gebeten mit dem italienischen Produzenten Kontakt aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass zukünftig nur noch konforme Fertigpackungen auf den Markt gelangen. Mit Schreiben des Ministero dello Sviluppo Economica in Rom vom 19. März 2015 wurde dem METAS mitgeteilt, dass die Firma Galbani in Corteolona (PV) durch die lokale Aufsichtsbehörde besucht wurde. Anlässlich dieser Inspektion wurden Stichprobenprüfungen betreffend des Abtropfgewichts von Mozzarella mit 150 g Nominalwert durchgeführt. Die verwendeten Messmittel entsprachen den gesetzlichen Anforderungen. Im Rahmen dieser Inspektion konnten keine Unterfüllungen festgestellt werden.

Als Ursache der grossen Unterfüllung der an MIGROS ausgelieferten Fertigpackungen wurde durch den Hersteller vermutet, dass die Verschweissung der Kunststoff-Verpackung undicht geworden ist, verbunden mit einem grossen Wasserverlust. Dieser Erklärungsversuch scheint uns jedoch nicht sehr plausibel zu sein, da insbesondere bei den Mozzarella-Kugeln zu wenig Gewicht festgestellt wurde.

Am 3. März 2015 fand zum Thema Mozzarella und der angewandten Methode zur Bestimmung des Abtropfgewichts (Artikel 22 Ziffer 2.3 der Weisungen zu den Mengenangabe-Verordnungen) eine Diskussion beim METAS mit Vertretern der Firma Lactalis Schweiz sowie Galbani Italien statt. Die Vertreter der Industrie regten an, die Messungen der Füllmenge bei einer Temperatur von 5 °C durchzuführen und die Abtropfzeit von 2 heute Minuten auf 20 Sekunden zu verkürzen. Das METAS wird den Sachverhalt untersuchen und die Meinung der Mitglieder der WELMEC WG 6 (WELMEC Guide 6.8) einholen, bevor eine Anpassung der Weisungen vorgenommen wird. METAS bittet die Eichmeister in der Zwischenzeit keine Kontrollen dieser Produkte vorzunehmen.

2.2 Verkauf von Fertigpackungen von Vanilleschoten mit Angabe der Stückzahl

Aus technischen wie auch aus handelsüblichen Gründen werden Vanilleschoten in Glasphio- len, Zimtstangen (ganz) und Muskatnuss (ganz) in Fertigpackungen nicht mit Angabe der Menge in g sondern per Stückzahl verkauft. Der Verkauf dieser Gewürze nach Stückzahl ist allerdings in der heute geltenden Verordnung MeAV-EJPD nicht vorgesehen (Art. 5 Abs. 2). Die entsprechende Verordnung soll voraussichtlich auf den 1. Januar 2016 angepasst werden. Wir bitten daher die Eichmeister bei Fertigpackungen dieser drei Gewürze vorerst keine Beanstandungen vorzunehmen.

3. 2016 läuft eine Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von Messmitteln ab

2006 wurden in der Schweiz neue Vorschriften über Messmittel erlassen. Sie sehen in einer Übergangsbestimmung vor, dass Zulassungen von Messmitteln, die vorher erteilt wurden, noch während 10 Jahren gültig bleiben. Diese Frist läuft 2016 ab. Während bestimmte Zulassungen verlängert werden können, müssen andere durch ein Konformitätsbewertungsverfahren ersetzt werden. In beiden Fällen müssen die Hersteller aktiv werden. Messmittel, die bei Ablauf der Frist schon erstgeeicht sind, können grundsätzlich weiterhin nachgeeicht werden.

4. Ordnungsbussen für Verstösse gegen das Messgesetz

Der Bundesrat hat entschieden, Verstösse gegen das Messgesetz (MessG) nicht dem totalrevidierten Ordnungsbussengesetz zu unterstellen. Nach den Artikeln 3 und 11 der Verordnung vom 7. Dezember 2012 über die Zuständigkeiten im Messwesen liegt die Zuständigkeit zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften im Messwesen je nach Messmittel bei den kantonalen Behörden oder beim Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS). Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone (Art. 24 Abs. 1 MessG). Das METAS kann Verstösse bei den zuständigen kantonalen Instanzen anzeigen (Art. 24 Abs. 2 MessG), d. h. es verfügt über keine eigenen Strafkompetenzen nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht. Bei Messmitteln, die der kantonalen Zuständigkeit unterliegen, wäre somit ein Ordnungsbussenverfahren möglich. Hingegen müssten Verstösse gegen Vorschriften, welche der Kontrolle des METAS unterliegen, stets im ordentlichen Verfahren mittels Anzeige geahndet werden (Art. 24 Abs. 2 MessG). Eine solche Aufteilung des Verfahrens je nach verwendetem Messmittel hält der Bundesrat für wenig sinnvoll. Das MessG wird darum nicht in den Gesetzeskatalog des Ordnungsbussengesetzes integriert.

5. Kampagne für die Kalibrierung von Messthermometern

Das METAS organisiert die nächste Kampagne für die Kalibrierung von Messthermometern. Diese wird in der KW 29 und 30 stattfinden. Wir bitten Sie die Thermometer bis zum 10. Juli Herrn Heinz Bärtschi zukommen zu lassen. Die Thermometer werden eine Woche nach ihrer Einsendung wieder zu Verfügung stehen. Ausserhalb dieser Kampagne können keine Kalibrierungen durchgeführt werden. Im Normalfall werden zwei Kampagnen pro Jahr organisiert.

6. Termine Schlussdiplomprüfung des VSE

Der Verband Schweizerischer Eichmeister (VSE) führt im Zeitraum vom **28. bis 30. Oktober 2015** die höhere Fachprüfung für Eichmeister und Eichmeisterin durch. Die Zulassungsbedingungen sind unter www.vse-asvpm.ch zu finden.

7. Jahresbericht des Schweizerischen Eichdienstes 2014

Am 27. April 2015 wurde der Jahresbericht des Schweizerischen Eichdienstes 2014 veröffentlicht, zusammen mit einer Pressemitteilung.

<http://www.metas.ch/metas/de/home/dok/publikationen/medienmitteilungen/2015-04-27.html>

Die Thematik „Netto verkaufen“ hat in der Presse zu verschiedenen Reaktionen geführt. Die Liste der entsprechenden Links zu Radiosendungen sowie Zeitungsartikeln finden Sie nachfolgend aufgeführt:

Espresso Radio SRF1:

<http://www.srf.ch/konsum/themen/konsum/offenverkauf-kunde-zahlt-oft-auch-fuer-verpackung>

Journal Le Matin:

<http://www.lematin.ch/suisse/payer-cher-emballage/story/28220431>

Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) Bern:

<https://www.konsumentenschutz.ch/themen/brutto-statt-netto-46-der-geschaefte-verrechnen-verpackungsmaterial/>

Fédération Romande des Consommateurs (frc) Lausanne:

<http://www.frc.ch/articles/emballage-vendu-au-prix-de-la-marchandise-dans-464-des-cas/>

Corriere del Ticino:

<http://www.cdt.ch/svizzera/cronaca/129842/si-paga-la-tara-in-meta-dei-negozi.html>

Radio Sunshine (ZG):



367375762.mus.mp3

Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste Ausgabe ist der **15. August 2015**.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Schweizerischer Eichdienst



METNews 29

Mitteilungen für Eichämter

September 2015

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Marktüberwachung Messmittel..... | 2 |
| 1.1 TC-POS | 2 |
| 1.2 Blaue Metrologiemarke bei SwissWaagen | 2 |
| 1.3 Tibits-Restaurants | 2 |
| 1.4 Kabelmessmaschine Ramatech, Typ 447.00 | 2 |
| 1.5 Tanksäule von Petrotec | 3 |
| 1.6 Waagen von Eurobil und Avery Berkel..... | 3 |
| 1.7 Migrol-Tanksäulen..... | 3 |
| 1.8 Kassasystem von Vectron..... | 3 |
| 1.9 Modul F durch METAS-Cert..... | 4 |
| 2. Fertigpackungen | 5 |
| 2.1 Nichtkonforme Fertigpackungen von Hundefutter „Select - Gold“ | 5 |
| 2.2 Nichtkonforme Fertigpackungen von „Torroncini“ aus Italien..... | 5 |
| 2.3 Nichtkonforme Fertigpackungen Emmi Schweiz | 5 |
| 3. Kontrolle von Massbehältnis-Flaschen bei Vetropack SA in St. Prex VD..... | 6 |
| 4. YMAGO Selbstbedienungswaagen bei Post-Agenturen..... | 7 |
| 5. Obligatorische Eichmeisterweiterbildung 16.-17. / 18.-19. November 2015..... | 7 |
| 6. Beförderung der Kalibrier- und Referenzgase in Fahrzeugen..... | 7 |

1. Marktüberwachung Messmittel

1.1 TC-POS

Wie bereits in den METNews 26 und 27 gemeldet, hat die Firma TC-POS nun sämtliche, ihr bekannten Installationen überprüft und mit den richtigen Konformitätsangaben versehen. Diese Aktion wurde termingerecht bis Ende Juni 2015 abgeschlossen.

Es ist nicht auszuschliessen, dass noch vereinzelt TC-POS-Systeme ohne Konformitätsangaben betrieben werden. Wenn solche Installationen vorgefunden werden, ist das METAS umgehend darüber zu informieren.

1.2 Blaue Metrologiemarke bei SwissWaagen

Bei Kontrollen wurde auf einer Waage der Firma SwissWaagen anstelle der grünen Metrologiemarke eine blaue vorgefunden. Diese Kennzeichnung entspricht nicht der Verordnung über nichtselbsttätige Waagen (SR 941.213), noch der europäischen Richtlinie 2009/23/EG.

Eine Rückfrage bei SwissWaagen hat ergeben, dass das Gerät in einer chemischen Fabrik eingesetzt wird, in der möglicherweise Dämpfe die Farbänderung bewirkten.

Es dürfte sich um einen Einzelfall handeln. Falls weitere Waagen mit blauen Aufklebern gefunden werden, ist das METAS zu informieren.



1.3 Tibits-Restaurants

In zwei Restaurants der Tibits-Kette wurde in der Stadt Bern Salatwaagen vorgefunden, welche keine Kundenanzeige mehr aufweisen. Der Kunde weiss also nicht, wie schwer sein Teller ist, was nicht konform zu den Vorschriften ist.

Die fehlende Kundenanzeige könnte auch bei anderen Restaurants der Tibits-Kette vorgefunden werden. Entsprechende Installationen sind dem METAS zu melden.

1.4 Kabelmessmaschine Ramatech, Typ 447.00

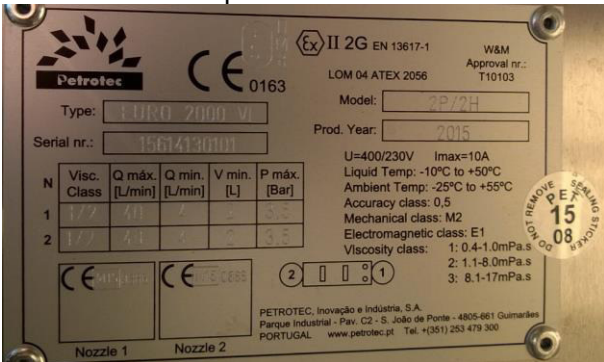
Von einer ausländischen Marktüberwachungsbehörde sind wir auf Nichtkonformitäten bei einer Kabelmessmaschine von Ramatech aufmerksam gemacht worden.

Die Maschine verfügt über ein Bauartzertifikat von METAS-Cert (Nr. CH-MI009-09001). Das verbaute Messrad hat gemäss Zertifikat einen Durchmesser von 100 mm. Bei einer Nachschau wurde die Maschine mit einem Messrad-Durchmesser von 95 mm vorgefunden.

Das METAS will sicherstellen, dass die in der Schweiz eingesetzten Kabelmessmaschinen des Typs 447.00 konform zu den Zertifikaten in Verkehr gebracht werden. Um das mögliche Problem beurteilen zu können, bitten wir die Eichmeister ihre Register zu überprüfen und die Kabelmessmaschinen der Firma Ramatech vom Typ 447.00 bis 15. Oktober 2015 ans METAS zu melden.

1.5 Tanksäule von Petrotec

Diese Säulen werden auch mit einem Temperaturfühler ausgestattet aufgestellt. Auf der Quit-
tung erscheint der Vermerk 15°C, auf der Säulenanzeige fehlt jedoch die Information, dass es
sich um ein kompensiertes Volumen handelt. Zudem ist in der Anleitung nicht erklärt, wie die



Kennzeichnungsschild EURO 2000 VI von Petrotec

relevanten Daten (aktuelle Temperatur /unkompensiertes Volumen) für die Eichung angezeigt
werden können. Dies ist nicht konform und es gilt abzuklären, ob es sich um einen Einzelfall
oder um ein systematisches Problem handelt. Wir bitten die Eichmeister bei solchen Zapfsäulen
ein besonderes Augenmerk auf diesen Punkt zu richten und uns allfällige Feststellungen mitzu-
teilen.

1.6 Waagen von Eurobil und Avery Berkel

Vom Hersteller Eurobil wurde im Kanton Jura eine Waage gefunden, deren Konformitätsbewer-
tung nicht abgeschlossen war. Es fehlte nämlich die Nummer der zuständigen Konformitätsbe-
wertungsstelle. Es ist also nicht klar, ob die Waage überhaupt konform den Vorschriften in Ver-
kehr gebracht wurde.

| | | | | |
|---|---|---|---|---------------------------|
| Eurobil S.r.l CE15 Modello: ISCALE-IP N° de serie: 005097/2015 | W1 / Associé avec N° 1774644/2000 W2 / Associé avec N° 1774645/2000 Typ HBS 400 / BL 400 F C3 400/150 | W1 Associé avec N° 005097/2015 Max. 150kg Min. 1kg T = max e = 0.05kg | W2 Associé avec N° 005097/2015 Max. 150kg Min. 1kg T = max e = 0.05kg | ZONE 2 M |
|---|---|---|---|---------------------------|

Kennzeichnungsschild Eurobil

Im Kanton Genf wurde eine Waage der Firma Avery Berkel entdeckt, welche ebenfalls keine
Nummer der Konformitätsbewertungsstelle aufweist. Folglich ist auch hier unklar, ob die Kon-
formitätsbewertung abgeschlossen wurde.

Wenn das gleiche Problem bei weiteren Eurobil- oder Avery Berkel-Geräten gefunden wird, ist
dem METAS darüber Meldung zu machen.



1.7 Migrol-Tanksäulen

Im Kanton Thurgau sind erneut Migrol-Tanksäulen ohne Konformitätskennzeichnung aufge-
taucht. Die Kennzeichnung wird entfernt um einen Werbebildschirm anzubringen. Fehlende
Kennzeichnungen sind dem METAS zu melden.

1.8 Kassasystem von Vectron

Kassasysteme der Firma Vectron gelangen ohne Konformitätskennzeichnung des Kassasys-
tems in Verkehr. METAS hat mit der Firma Vectron Kontakt aufgenommen und die Behebung
der Nichtkonformität für alle in der Schweiz installierten Systeme gefordert (TEC: D09-00-10 7
Rev.).

1.9 Modul F durch METAS-Cert

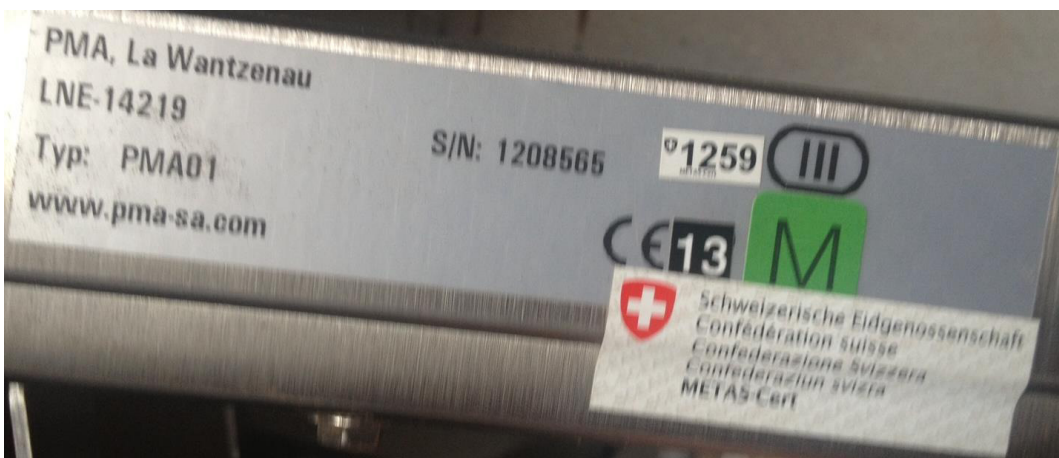
Aus dem Kanton St. Gallen sind die folgenden Bilder einer Waage des Herstellers PMA eingegangen. Die Modul F-Prüfungen wurden von METAS-Cert durchgeführt.

Folgende Nichtkonformitäten wurden festgestellt:

- Der Wägebereich (Min/Max/e) wurde mit Filzschreiber angebracht.
- Die Angabe der Jahrzahl wurde mittels Aufkleber auf dem Kennzeichnungsschild angebracht.

Beides ist nicht konform. Die messtechnischen Angaben müssen so angebracht werden, dass sie nicht entfernt werden können ohne das Schild zu zerstören. Der Aufkleber der Jahreszahl lässt eine Änderung der Aufschrift problemlos zu. Die Etikette kann leicht entfernt und durch eine neue ersetzt werden.

Über die Nichtkonformität wurde die Konformitätsbewertungsstelle METAS-Cert informiert.



2. Fertigpackungen

2.1 Nichtkonforme Fertigpackungen von Hundefutter „Select - Gold“



Anlässlich einer Marktüberwachung und Kontrollen von Fertigpackungen von Tierfutter beim „Fressnapf“ in Frauenfeld hat der Eichmeister des Kantons Thurgau nichtkonforme Fertigpackungen gefunden. Verschiedene Select – Gold Produkte mit 12 kg Füllmenge waren mit dem europäischen Konformitätskennzeichen „e“ ausgezeichnet. Es handelt sich hierbei um Tierfutter, welches durch die Firma MultiFit Tiernahrungs GmbH in D-47809 Krefeld hergestellt wird.

Das METAS hat mit der zuständigen Aufsichtsbehörde in Deutschland mit Schreiben vom 9. Juni 2015 Kontakt aufgenommen. Die deutschen Behörden wurden gebeten mit dem Hersteller Kontakt aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass zukünftig nur noch konforme Fertigpackungen auf den Markt gelangen.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2015 sichert der Hersteller zu, dass die Anpassungen der Deklarationen schon Ende 2014 vorgenommen wurden. Infolge der grossen Anzahl Absatzkanäle in ganz Europa ist es nicht ausgeschlossen, dass bis im Herbst 2015 immer noch solch falsch deklarierte Fertigpackungen angetroffen werden können und bittet um Verständnis.

2.2 Nichtkonforme Fertigpackungen von „Torroncini“ aus Italien

Anlässlich einer Marktüberwachung und Kontrollen von Fertigpackungen bei der Firma Bio-partner Schweiz AG in 5703 Seon hat der Inspektor des Kantons Aargau nichtkonforme Fertigpackungen von „Terra Verda Torroncini de Sardegna“ markiert mit „e“ gefunden. Statistische Losprüfungen haben ergeben, dass die Fertigpackungen deutlich unterfüllt waren. Vermutlich wurde die Umhüllung (Einwickler) nicht als Tara betrachtet.

Das METAS hat mit der zuständigen Aufsichtsbehörde in Italien mit Schreiben vom 14. Juli 2015 Kontakt aufgenommen. Die italienischen Behörden wurden gebeten mit dem italienischen Produzenten Kontakt aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass zukünftig nur noch konforme Fertigpackungen auf den Markt gelangen. Eine Antwort aus Italien ist noch ausstehend.

2.3 Nichtkonforme Fertigpackungen Emmi Schweiz

Emmi Schweiz ist Hersteller von diversen Fertigpackungen von Milchprodukten. Viele dieser Produkte weisen Deklarationen der Mengenangabe auf wie: ½ L, ¼ L, 5 dl, 3.3 dl etc.

Mit Schreiben des METAS vom 2. April 2015 wurde Emmi darauf aufmerksam gemacht, dass solche Mengenangaben gemäss MeAV nicht erlaubt sind. Emmi wurde gebeten bei der nächsten Herstellung von Leerpäckungen die Aufschriften dementsprechend anzupassen und dem METAS mitzuteilen, bis wann eine solche Umstellung erfolgen wird.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2015 teilt Emmi dem METAS mit, dass im Rahmen der Revision des Lebensmittelgesetzes in der Schweiz alle Deklarationen mit einer Übergangsfrist bis Ende 2015 angepasst werden müssen. Emmi wird bis zu diesem Datum ebenfalls die Mengenangaben anpassen und geht davon aus, dass Fertigpackungen mit angepassten Deklarationen ab Dezember 2015 im Einsatz stehen werden.

3. Kontrolle von Massbehältnis-Flaschen bei Vetropack SA in St. Prex VD

Massbehältnis-Flaschen müssen nach Artikel 34 der MeAV (SR 941.204) durch das METAS kontrolliert werden. Diese Prüfung wurde nach dem Stichprobenverfahren gemäss Anhang 4 der MeAV am 8. Mai 2015 anhand von 3 Losen von Bierflaschen à 35 Flaschen durchgeführt.

Die Lose wurden als konform angesehen, da sie die Anforderungen an den Mittelwert, die Einhaltung der Streuung sowie die nachfolgenden 3 Kriterien erfüllt haben:

Kriterium 1 [ml]: $\bar{x} + 1.57 * s \leq T_O$

Kriterium 2 [ml]: $\bar{x} - 1.57 * s \geq T_U$

Kriterium 3 [ml]: $s \leq 0.266 * (T_O - T_U)$




Mit:

Mittelwert [ml]: $\bar{x} = \frac{1}{35} \sum_{i=1}^{35} x_i$

Standardabweichung [ml]: $s = \sqrt{\frac{1}{34} * \sum_{i=1}^{35} (x_i - \bar{x})^2}$

Max. Grenzwert [ml]: $T_O = 330 \text{ ml} + 6.6 \text{ ml} = 336.6 \text{ ml}$

Min. Grenzwert [ml]: $T_U = 330 \text{ ml} - 6.6 \text{ ml} = 323.4 \text{ ml}$

| LOT LOS | Image Bild | H. de rem- plissage Füllhöhe [mm] | Moyenne Mittel- wert [ml] | Ecart-type Standar- dabw. [ml] | Critère Krit. 1 [ml] | Critère Krit. 2 [ml] | Critère Krit. 3 [ml] |
|------------|---|--|---------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| 1 |  | 43 | 330.65 | 0.84 | 331.96 | 329.33 | 3.51 |
| 2 |  | 48 | 332.58 | 1.28 | 334.59 | 330.58 | 3.51 |
| 3 |  | 38 | 332.27 | 0.90 | 333.67 | 330.86 | 3.51 |

4. YMAGO Selbstbedienungswaagen bei Post-Agenturen

Wir wiederholen den Hinweis aus METNews 25, Pkt 1.5 wie die Abdeckung entfernt werden kann. Die Anleitung befindet sich im [Konformitätszertifikat 511-01509](#).

5. Obligatorische Eichmeisterweiterbildung 16.-17. / 18.-19. November 2015

Die für die Eichmeister obligatorische Weiterbildung findet im METAS wie folgt statt:

Montag, 16. November 2015: Tag 1 in *französischer* Sprache; 09:00 – ca. 17:45 Uhr

Dienstag, 17. November 2015: Tag 2 in *französischer* Sprache; 08:00 – ca. 16:15 Uhr

→ Hinweis: Beginn der Veranstaltung am 17. Nov. 2015 ist um 08:45 Uhr in Murten / FR (Roland Murten AG); 08:00 Uhr Abfahrt Klein-Bus ab METAS (Private Fahrten möglich).

Mittwoch, 18. November 2015: Tag 1 in *deutscher* Sprache; 09:00 – ca. 17:45 Uhr

Donnerstag, 19. November 2015: Tag 2 in *deutscher* Sprache; 08:00 – ca. 16:15 Uhr

→ Hinweis: Beginn der Veranstaltung am 19. Nov 2015 ist um 08:45 Uhr in Murten / FR (Roland Murten AG); 08:00 Uhr Abfahrt Car ab METAS (Private Fahrten möglich).

6. Beförderung der Kalibrier- und Referenzgase in Fahrzeugen

In der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741.621) sind im Anhang 1 per 1. Januar 2015 Änderungen eingeführt worden.

Alle fünf Gase, notiert in der Dienstanleitung I, werden in die Stoffnummer **UN-1956** eingeteilt. Diese Gase sind gemäss dem [Verzeichnis der gefährlichen Güter](#) der Beförderungskategorie 3 zugeteilt (Tabelle A). In Spalte 15 der Tabelle A ist die jeweils zutreffende Beförderungskategorie ersichtlich.

Eine sehr gute [Darstellung](#), gültig „als Abholer“, hat PanGas AG veröffentlicht. Für die Eichmeister ist die „[Handwerkerregel](#)“ anzuwenden. Als Gesamtsumme der Stoffmenge gilt die Checkliste N° 517644 03 wobei die angegebene Menge pro Fahrzeug nicht überschritten werden darf. Unterhalb dieser Maximalmenge ist auch nicht vorgeschrieben dass ein Feuerlöscher oder dass Beförderungspapiere nach ADR im Fahrzeug mitgeführt werden müssen.

Fazit: Die Eichmeister fahren daher **zulässig** mit den fünf Gasflaschen (à je 10 Liter) in den Fahrzeugen. Wichtig sind jedoch dass bei den Transporten die Vorschriften beachtet werden, dies gemäss der [Handwerkerregel](#), Checkliste N° 517644 03.

Hilfreiche Zusatzinformationen über Gasflaschen allgemein können auch im [Flyer](#) von PanGas AG eingesehen werden.

Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste Ausgabe ist der **4. Dezember 2015**.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
Schweizerischer Eichdienst



METNews 30

Mitteilungen für Eichämter

Dezember 2015

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS).

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Namenswechsel per 1. Januar 2016 | 2 |
| 2. Neuer Bereichsleiter | 2 |
| 3. Logo des Eichdienstes | 2 |
| 4. Marktüberwachung von Messmitteln | 2 |
| 4.1 Kassasystem von Vectron | 2 |
| 4.2 Inverkehrbringung von Waagen nach Modul F | 3 |
| 4.3 Anbringen von Eichmarken | 3 |
| 4.4 Software-Version bei Waagen in Postagenturen | 3 |
| 5. Fertigpackungen und Offenverkauf | 4 |
| 5.1 Nichtkonforme Fertigpackungen von "POUNDO IYAN", Nigeria, abgepackt in GB..... | 4 |
| 5.2 Nichtkonforme Fertigpackungen von Früchten Kiwi, vertrieben durch ALDI-Schweiz | 4 |
| 5.3 Gewicht der Schutzsäcke bei Waren im Offenverkauf | 4 |
| 6. Anpassungen der Weisungen zu den MeAV | 5 |
| 7. Informationen zur Anwendung der TU2 Regel (doppelte Minustoleranz) bei Stichprobenkontrollen von Fertigpackungen..... | 5 |
| 8. Verwendung von Alibispeicher | 6 |
| 9. Informationen aus der Eichmeisterweiterbildung vom November 2015 | 7 |
| 9.1 Dokumente / Vorträge der Eichmeisterweiterbildung sind im LegNet hier ersichtlich..... | 7 |
| 9.2 Eichung von Zapfsäulen mit AdBlue..... | 7 |
| 9.3 Gefahrenermittlung „Explosionen“ bei Eichungen von Tanksäulen durch die SUVA..... | 7 |
| 10. Obligatorische Eichmeisterweiterbildung 2016 | 8 |

1. Namenswechsel per 1. Januar 2016

Wie an der Eichmeisterweiterbildung vom November 2015 angesprochen, wird der heutige Bereich des METAS „Schweizerischer Eichdienst, SVS“ per 1. Januar 2016 umbenannt. Neu wird der Bereich unter folgenden Namen weitergeführt:

- Deutsch: ***Aufsicht und nachträgliche Kontrolle***
- Französisch: ***Surveillance et contrôle ultérieur***
- Italienisch: ***Sorveglianza e controllo ulteriore***
- Englisch: ***Surveillance and metrological supervision***

Als Folge der Namensänderung ändern auch zwei E-Mail-Adressen: svs@metas.ch und metnews@metas.ch werden aufgehoben und beide durch aufsicht.surveillance@metas.ch ersetzt. Bitte benutzen Sie ab sofort nur noch diese neue Adresse. Die restlichen, bekannten E-Mail-Adressen des METAS bleiben durch diesen Namenswechsel unverändert bestehen. Bitte nehmen Sie mit dem METAS Kontakt auf, falls Sie Fragen zu den folgenden Rubriken haben:

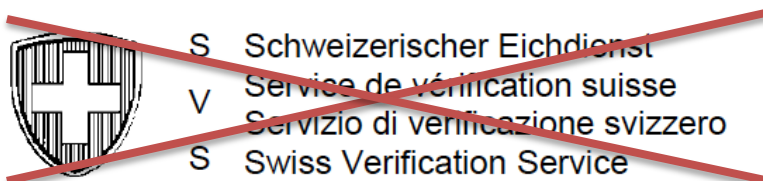
| | |
|--|--|
| market.surveillance@metas.ch | Themen über Marktüberwachung und Nachschau |
| prepackages@metas.ch | Themen über Fertigpackungen |
| aufsicht.surveillance@metas.ch | Allgemeine Themen, ausser die oben erwähnten |

2. Neuer Bereichsleiter

Der oben erwähnte Bereich *Aufsicht und nachträgliche Kontrolle* wird per 1. Januar 2016 neu durch Peter Biedermann geführt. Der frühere Bereichsleiter, Gabriel Bovigny, bleibt weiterhin im umbenannten Bereich als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig.

3. Logo des Eichdienstes

Ebenfalls per 1. Januar 2016 wird die Verwendung des Logos neu geregelt. Das heute verwendete SVS-Logo wird per Ende 2015 aufgehoben, da es keine rechtliche Grundlage dafür gibt. Wir bitten Sie, als kantonale Vollzugsbehörde, künftig das kantonale Logo zu verwenden und das SVS-Logo nicht mehr auf den Eichzertifikaten anzubringen sowie alle Hinweise auf den SVS zu entfernen.



Das METAS prüft zurzeit, ob ein neues, einheitliches Logo definiert werden soll und wie es allenfalls aussehen könnte.

4. Marktüberwachung von Messmitteln

4.1 Kassasystem von Vectron

In METNews 29 haben wir über Probleme beim Inverkehrbringen des Kassasystems von Vectron informiert. Die Firma hat sich zwischenzeitlich gemeldet und erklärt, dass das Kassasystem sowohl in einer eichfähigen als auch einer nicht eichfähigen Version verkauft wird. Das sogenannte „Eichpaket“ muss der Zwischenhändler direkt bei Vectron bestellen.

Kassasysteme in der Art wie sie Vectron einsetzt, sind eigentlich für den Offenverkauf von Wa-

ren gedacht. Welche anderen Anwendungszwecke noch vorgesehen sind, ist in Abklärung. Vectron-Kassasysteme, die nicht über die geforderten Aufschriften verfügen, sind beim Verwender zu beanstanden *und* dem METAS zu melden.

4.2 Inverkehrbringung von Waagen nach Modul F

In letzter Zeit mehrten sich Hinweise, insbesondere aus dem benachbarten Ausland, dass Schweizer Hersteller bei Waagen, die nach Modul F in Verkehr gebracht werden, nicht für jede einzelne Waage über eine Konformitätsbescheinigung resp. über ein Konformitätszertifikat, verfügen. Bei Kontrollen im Rahmen der Marktüberwachung ist deshalb bei Waagen, die nach Modul B und F in Verkehr gebracht werden, darauf zu achten, dass die Seriennummer der Anlage auch auf dem Konformitätszertifikat aufgeführt ist. (Bitte beachten: die Seriennummern können auch in Bereichen «X bis Y» angegeben sein).

4.3 Anbringen von Eichmarken

Mit dem Anbringen der Eichmarke bestätigt der Eichmeister, dass Konstruktion, Zustand und messtechnische Eigenschaften des Messmittels noch den Vorschriften entsprechen.

Wird festgestellt, dass die Anforderungen nicht vollumfänglich erfüllt sind, darf keine Eichmarke geklebt werden.

Handelt es sich um einen Fall der Nachschau, sind Massnahmen zu veranlassen, um den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen. Bei einem Fall der Marktüberwachung ist das METAS zu informieren.

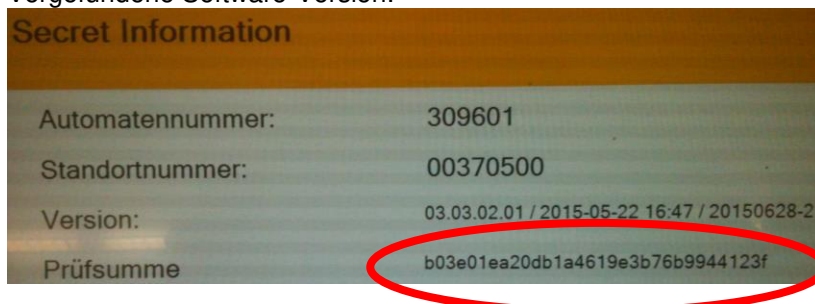
Dies gilt insbesondere auch, wenn festgestellt wird, dass die Software-Version (oder die Checksumme der Software) nicht mit jener des Bauartprüfzertifikats übereinstimmt. Ein solches Gerät gilt nicht als rechtmässig in Verkehr gebracht. Solche Beobachten sind dem METAS zu melden. Der Aufwand für die Kontrolle des Geräts kann nach Art. 28 Abs. 4 MessMV dem Verwender verrechnet werden.

4.4 Software-Version bei Waagen in Postagenturen

Aus dem Kanton Bern wurde gemeldet, dass bei den in Postagenturen eingesetzten Waagen von Mettler-Toledo, Typ New Classic, eine Software-Version eingesetzt wird, welche durch das Bauartzertifikat nicht abgedeckt wird.

Bei Kontrollen solcher Waagen in Postagenturen ist zu prüfen, ob die Versionsnummer auf der Waage mit jener im Zertifikat übereinstimmt. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Eichmeister aufgefordert, umgehend eine Meldung an das METAS zu machen. Von einem Benutzungsverbot der nichtkonformen Postwaagen ist vorläufig abzusehen.

Vorgefundene Software-Version:



Zulässige Software-Versionen (Konformitätszertifikat 511-01509 von METAS –Cert vom 20. 4.2015):

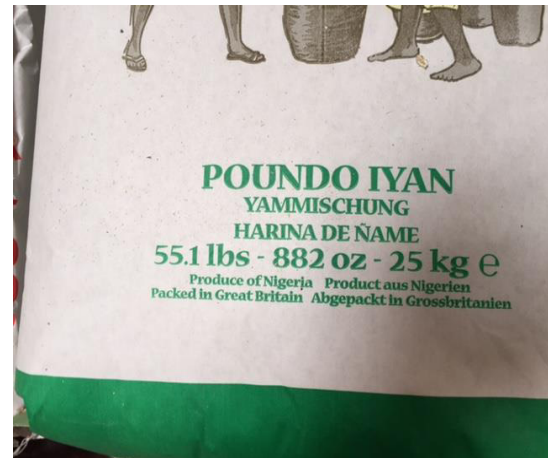
2.3.1 Software Versionen

| Version | Checksumme | Rev ² |
|-------------|----------------------------------|------------------|
| 03.xx.xx.xx | e7c068a19a5b294509b30c408ab5f3af | 00 |
| 03.xx.xx.xx | 6809981e3c5f29c61a2f1d0760ae0cad | 01 |

5. Fertigpackungen und Offenverkauf

5.1 Nichtkonforme Fertigpackungen von "POUNDO IYAN", Nigeria, abgepackt in GB

Anlässlich einer Kontrolle von Fertigpackungen hat ein Eichmeister aus dem Kanton Waadt folgendes, nichtkonformes Produkt gefunden: POUNDO IYAN, "Yammimischung". Diese Fertigpackungen werden in Grossbritannien durch die Firma Mac Philips Food Ltd. in Essex, abgepackt. Die Nennfüllmenge beträgt 25 kg und die Fertigpackungen sind mit dem europäischen Konformitätskennzeichen „e“ ausgezeichnet. Dies ist nicht zulässig, weil die Kennzeichnung nur bis 10 kg verwendet werden darf.



Das METAS hat mit der zuständigen Aufsichtsbehörde in Grossbritannien mit Schreiben vom 8. Oktober 2015 Kontakt aufgenommen. Die entsprechenden Behörden wurden gebeten, mit dem Hersteller Kontakt aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass zukünftig nur noch konforme Fertigpackungen auf den Markt gelangen.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2015 informierte die Aufsichtsbehörde aus Grossbritannien das METAS, dass die Firma besucht und die Nichtkonformität beanstandet wurde. Der Hersteller hat sich verpflichtet das europäische Konformitätskennzeichen „e“ mit einem Sticker abzudecken und das entsprechende Layout der Verpackung zu überarbeiten. Die Firma stellt ansonsten keine weiteren Produkte mit einer Nennfüllmenge > 10 kg her. Da sich das Produkt nur langsam verkauft, ist jedoch damit zu rechnen, dass in diversen Vertriebskanälen vereinzelt noch weitere solche nichtkonforme Deklarationen auftreten können. Von einer Beanstandung kann abgesehen werden, da das Problem am Herstellungsort korrigiert wurde.

5.2 Nichtkonforme Fertigpackungen von Früchten Kiwi, vertrieben durch ALDI-Schweiz

Eichmeister des Kantons Tessin haben im Rahmen von Kontrollen von Fertigpackungen festgestellt, dass eine Tessiner Aldi-Filiale Fertigpackungen von 6 oder 4 Kiwi vertreiben, welche nicht nach Gewicht, sondern nach Stückzahl deklariert sind. Gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a MeAV-EJPD ist dies nur bei Fertigpackungen gestattet, welche höchstens 3 Stück enthalten. Die Packungen wurden bei Aldi beanstandet. Mit Schreiben vom 23. November 2015 hat ALDI-Schweiz mitgeteilt, dass die Deklaration solcher Fertigpackungen an die geltende Verordnung angepasst wird. Ab 30. November 2015 sollten somit keine solche nichtkonformen Fertigpackungen bei Aldi mehr anzutreffen sein.



5.3 Gewicht der Schutzsäcke bei Waren im Offenverkauf

Die Weisungen zu den Mengenangabeverordnungen besagen in Art. 3 Ziffer 6.2, dass bei Waren, die in Selbstbedienung abgewogen werden, das Gewicht der verwendeten Beutel für Früchte und Gemüse, welche bis 2.6 g schwer sind, noch bis zum 31. Dezember 2015 durch die Vollzugsbehörden zu tolerieren sind. Diese Frist läuft wie vorgesehen Ende 2015 ab. Ab 2016 muss der Detailhandel, wie in Artikel 1 Abs. 1 Bst. a der MeAV-EJPD vorgesehen, Säcke zur Verfügung stellen, welche das Gewicht von 2.0 g nicht überschreiten.

6. Anpassungen der Weisungen zu den MeAV

Entgegen der Ankündigung anlässlich der Weiterbildung der Eichmeister vom November 2015 erfolgt per 1. Januar 2016 keine Anpassung der MeAV-EJPD. Die an der Weiterbildung präsentierten Änderungen sind jedoch vollumfänglich in den revidierten Weisungen enthalten.

Sie finden die neuen Weisungen zu den Mengenangabeverordnungen mit Gültigkeit ab 1. Januar 2016 unter diesem [Link](#).

7. Informationen zur Anwendung der TU2 Regel (doppelte Minustoleranz) bei Stichprobenkontrollen von Fertigpackungen

Anhang 3 der Mengenangabeverordnung (MeAV) definiert die behördlichen Kontrollen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge. Am Beispiel eines Loses mit einer Stückzahl über 100 soll das Verfahren der Schweiz mit demjenigen der EU und dem Verfahren gemäss der OIML R 87 verglichen werden.

Um zu entscheiden, ob ein Los konform oder nichtkonform ist, wird in der Schweiz eine Stichprobe mit $n = 25$ Fertigpackungen gezogen (Ziffer 7 Anhang 3 der MeAV). Im Falle der EU beträgt der Stichprobenumfang bei einer zerstörenden Prüfung $n = 20$ (Ziffer 2.2.2 des Anhangs II der Richtlinie 76/211/EWG).

Die gezogene Stichprobe muss **zwei** verschiedenen Anforderungen genügen. Erstens der sogenannten Mittelwertanforderung und zweitens der Anzahl der erlaubten fehlerhaften Fertigpackungen in der Stichprobe.

Hier soll auf die Unterschiede bei den Anforderungen bezüglich der "fehlerhafte Fertigpackungen" eingegangen werden:

Bei fehlerhaften Fertigpackungen wird unterschieden zwischen:

a) Fertigpackungen mit TU1 Fehler, definiert durch $Q_N - 2T \leq Q_i < Q_N - T$ und

b) Fertigpackungen mit TU2 Fehler, definiert durch $Q_i < Q_N - 2T$

Hier bedeuten: Q_i die gemessene Menge der Fertigpackung, Q_N die Nominalfüllmenge der Fertigpackung und T die zulässige Minustoleranz gemäss Art. 19 Abs. 3 der MeAV.

Für die **Schweiz** gilt Ziffer 721 Anhang 3 der MeAV. In der Stichprobe dürfen maximal 4 Fertigpackungen Minusabweichungen grösser als T aufweisen. In dieser Anzahl sind Fertigpackungen mit TU1 **und** TU2 Fehler enthalten. Das heisst, eine Stichprobe ist auch dann konform, wenn Fertigpackungen mit TU2 Fehler entdeckt werden.

Es ist allerdings darauf zu achten, dass, sobald in der Stichprobe Fertigpackungen mit TU2 Fehler entdeckt werden, die Vollzugsbehörde dies dem verantwortlichen Hersteller meldet. Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass diese Fertigpackung nicht auf den Markt gelangt (Art. 19 Abs. 2 MeAV).

In der **EU (76/211/EWG)** darf (beim Stichprobenumfang von 20 Stück) nur eine Fertigpackung einen TU1 **oder** TU2 Fehler aufweisen. Beträgt die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen 2 oder mehr, ist das Los nichtkonform. Ein TU2 Fehler führt nicht zu einer Nichtkonformität des Loses, eine solche Fertigpackung darf aber nicht auf den Markt gelangen (wie in der Schweiz).

Gemäss **OIML R 87** (Ausgabe 2004) gilt ein Los als nichtkonform wenn in der Stichprobe eine Fertigpackung mit einem TU2 Fehler gemessen wird.

8. Verwendung von Alibispeicher

Die Pflicht, Alibispeicher zu verwenden, ist zurzeit nicht klar geregelt. Eine Regelung wird in den Weisungen über nichtselbsttätigen Waagen, die voraussichtlich im 2016 publiziert wird, integriert.

Ein Alibispeicher ist ein Hilfsmittel für den Schutz des Verbrauchers, wenn nicht beide Parteien bei der Wägung anwesend sind, wenn die Wägung nicht wiederholbar ist oder wenn die Messresultate durch ein Drittsystem (z.B. in einem PC) weiterverarbeitet werden. Dafür gelten – gestützt auf die Verordnung des EJPD über nichtselbstständige Waagen (SR 941.213) und der Verordnung des EJPD über selbsttätige Waagen (SR 941.214) – im Zusammenhang mit der MessMV (SR 941.210) folgende Voraussetzungen:

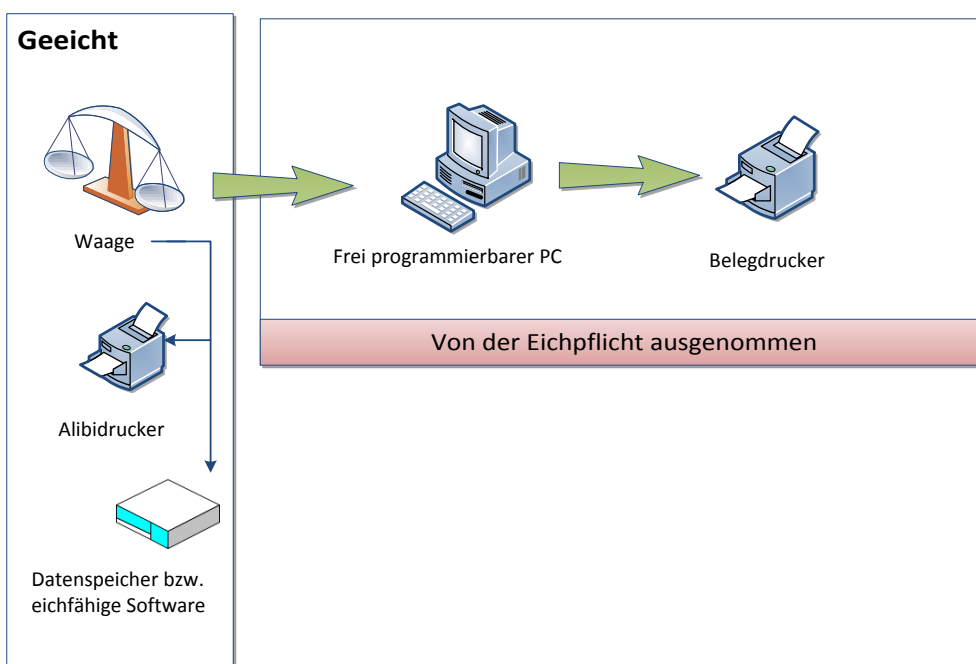
Wird eine Waage zu gesetzlich geregelten Zwecken verwendet, darf ein angeschlossener PC zur Weiterverarbeitung der Messwerte (z.B. zur Erstellung von Geschäftsbelegen) nur ungeeicht verwendet werden, wenn:

- die geeichte Waage selber oder eine zur Waage gehörende und geeichte Zusatzeinrichtung die ermittelten Messwerte (mittels Alibidruker oder Datenspeicher) unverändert sowie unlöschbar aufzeichnet bzw. speichert und
- diese Werte beiden von der Messung betroffenen Parteien jederzeit zugänglich sind.

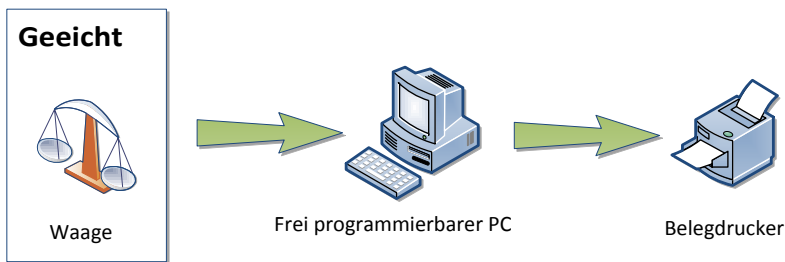
Zugänglich sind die ermittelten Messwerte, wenn kumulativ:

- Auf den für den Kunden bestimmten Geschäftsbelegen, die durch von der Eichpflicht ausgenommene PCs erstellt werden, deutlich und dauerhaft sinngemäss folgender Aufdruck angebracht ist: *"Messwerte aus frei programmierbarer Zusatzeinrichtung. Die Messwerte können eingesehen werden."*;
- Eine geschulte Person die geeichten Alibiausdrucke bzw. Datenspeicherwerte dem Geschäftspartner auf Verlangen jederzeit zur Einsicht geben kann;
- Eine eindeutige Zuordnung der Messwerte auf den Geschäftsbelegen und dem geeichten Alibidruker bzw. geeichten Datenspeicher durch eine Identifikation möglich ist, (z.B. ID-Nr. der Wägung). Bei der Verwendung von Zeit und Datum muss sichergestellt werden, dass die Waage und der PC / die EDV auf der gleichen Zeitbasis arbeiten.

ZULÄSSIG:



UNZULÄSSIG:



Die unveränderte und unlöschbare Aufzeichnung bzw. Speicherung gilt für alle von der Waage, dem geeichten Alibidrucker bzw. dem geeichten Datenspeicher ermittelten Messwerte. In der Regel (abweichende Vereinbarungen unter den Parteien ausgenommen) sollte eine Aufbewahrungs- oder Speicherdauer von mindestens drei Monaten nach Erhalt eines Geschäftsbelegs genügen.

Sind die Zusatzeinrichtungen zur Messwertspeicherung (Alibispeicher) nicht angeschlossen, so ist für die Gesamtanlage (bestehend aus Waage, PC und Programm) ein Konformitäts-, ein Prüf-, ein Bewertungs- oder ein Baueinheitenzertifikat einer befugten Konformitätsbewertungsstelle erforderlich.

Alibispeicher müssen dann eingesetzt werden, wenn:

- Der Wägeschein über ein EDV-System erstellt wird;
- Die Waage fahrzeugmontiert ist (z.B. Kehricht Sammelfahrzeuge);
- Die Wägung nicht wiederholbar ist (z.B. Schüttwaagen);
- Selbstbedienungswaagen eingesetzt werden.

Anstelle eines Alibispeichers ist auch ein Belegdrucker (Alibidrucker) zulässig.

9. Informationen aus der Eichmeisterweiterbildung vom November 2015

9.1 **Dokumente / Vorträge** der Eichmeisterweiterbildung sind im LegNet [hier](#) ersichtlich.

9.2 **Eichung von Zapfsäulen mit AdBlue**

Während der letzten Eichmeisterweiterbildung wurden bereits erste Informationen einer möglichen Eichung von Tanksäulen mit dem Zusatz AdBlue weitergegeben. Das METAS wird noch offene Fragen, wie untenstehend aufgeführt, detaillierter bearbeiten:

- Welche Gefässe/Instrumente sind für die Eichung von AdBlue-Zapfsäulen notwendig?
- Welches Verfahren soll für die Eichung angewendet werden?
- Wie soll die bezogene Flüssigkeit (AdBlue) anschliessend weiter verwendet werden?

Wir sind derzeit in der Definitionsphase und rechnen damit, Antworten in einer der nächsten METNews-Ausgabe geben zu können.

9.3 **Gefahrenermittlung „Explosionen“ bei Eichungen von Tanksäulen durch die SUVA**

Die Ermittlung eines möglichen Gefahrenpotenzials betreffend Explosionen bei Eichungen von Tanksäulen, soll in Zusammenarbeit mit der SUVA (Herrn von Arx) und eines Eichamtes erfolgen. Der Eichmeister aus dem Kanton Schaffhausen, Daniel Sigg, hat sich für diese Ermittlungstätigkeit, mit der SUVA zusammen, bereit erklärt. Ebenfalls wird das METAS bei dieser Bestandsaufnahme nach ATEX 137 anwesend sein. Eine Information der Resultate und allfälligen Verhaltensregeln, werden in einer nächsten METNews-Ausgabe publiziert.

10. Obligatorische Eichmeisterweiterbildung 2016

Die nächste, obligatorische Weiterbildung für die Eichmeister findet im METAS wie folgt statt:

Montag, 14. November 2016: Tag 1 in *französischer* Sprache
Dienstag, 15. November 2016: Tag 2 in *französischer* Sprache

Mittwoch, 16. November 2016: Tag 1 in *deutscher* Sprache
Donnerstag, 17. November 2016: Tag 2 in *deutscher* Sprache

Bitte reservieren Sie sich diese Daten bereits heute.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.
Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste METNews-Ausgabe ist der **29. Februar 2016**.
Bitte senden Sie diese an die E-Mail-Adresse: aufsicht.surveillance@metas.ch

Das METAS bleibt vom 24. Dezember 2015 bis zum 3. Januar 2016 geschlossen.

Wir wünschen Ihnen eine besinnlich Adventszeit und schon jetzt ein gutes, erfolgreiches 2016.

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Aufsicht und nachträgliche Kontrolle



METNews 31

Mitteilungen für Eichämter

Mai 2016

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS).

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Wechsel in der METAS-Direktion | 2 |
| 2. Technische Kommission (VSE – METAS)..... | 2 |
| 3. Marktüberwachung von Messmitteln | 2 |
| 3.1 Tanksäulenkontrolle 2015 | 2 |
| 3.2 Migrol-Tanksäulen mit Werbebildschirm..... | 2 |
| 3.3 Kassen-Systeme | 2 |
| 3.4 Wägesysteme in Schaufellader | 3 |
| 4. Fertigpackungen und Offenverkauf | 4 |
| 4.1 Nichtkonforme Fertigpackungen von "Tierfutter Cats' Best", im Qualipet Schweiz | 4 |
| 4.2 Nichtkonforme Fertigpackungen von "Teebeutel pukka", abgepackt in GB | 4 |
| 4.3 Nichtkonforme Fertigpackungen von "Augenbohnen", abgepackt in der Türkei..... | 5 |
| 4.4 Verwendung von Waagen in der Imkerei..... | 5 |
| 4.5 Verkauf von Brot in Tankstellenshops | 5 |
| 4.6 Tragtaschen mit Früchten oder Gemüse, Verkaufsaktion durch COOP Schweiz | 6 |
| 4.7 Verwendung von Knotenbeutel im Offenverkauf (Detailhandel)..... | 6 |
| 4.8 Übergangsregelung Schankgefässe | 7 |
| 5. Messgefässe und -verfahren zur Eichung von Zapfsäulen mit AdBlue | 7 |
| 5.1 Messgefässe..... | 7 |
| 5.2 Rückfüllung / Rückgabe nach Eichung der Zapfsäulen | 7 |
| 6. Weitere, allgemeine Informationen..... | 8 |
| 6.1 METAS-Graufilter-Koffer | 8 |
| 6.2 Biodiesel | 8 |
| 6.3 Automatische Paketschalter Post und DHL..... | 8 |
| 6.4 Gefährdungsermittlung „Eichen einer Tankstelle“ durch die SUVA..... | 8 |
| 6.5 60-Liter-Messgefässe beim METAS an Lager | 9 |
| 6.6 Obligatorische Eichmeisterweiterbildung vom November 2016 | 9 |
| 7. Zu guter Letzt:..... | 10 |

1. Wechsel in der METAS-Direktion

Herr Dr. Christian Bock hat das METAS in Richtung Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) verlassen. Durch den Bundesrat wurde Herr Dr. Philippe Richard – promovierter Physiker der ETH Lausanne – zum neuen Direktor des METAS ab dem 1. Juni 2016 ernannt.

2. Technische Kommission (VSE – METAS)

Die kantonalen Aufsichtsbehörden, der VSE (Verband Schweizerischer Eichmeister) und das METAS haben sich geeinigt, dass neu eine technische Kommission ins Leben gerufen wird. Dabei sollen vorrangig technische Belange rund um die Eichmeister-Tätigkeiten besprochen und koordiniert werden. Der VSE-Vorstand und Mitarbeiter des METAS treffen sich ca. 3-4-mal jährlich zu diesem Erfahrungsaustausch.

Sollten aus Ihrer Sicht Themen in dieser technischen Kommission besprochen werden, bitten wir Sie, den VSE-Vorstand zu kontaktieren.

3. Marktüberwachung von Messmitteln

3.1 Tanksäulenkontrolle 2015

Im Jahre 2015 kontrollierten die Eichmeister 313 Tanksäulen in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Sämtliche vorgesehenen Kontrollen wurden termingerecht abgeschlossen und die Daten an das METAS gemeldet.

Die Resultate wurden im Jahresbericht 2015 über den Vollzug des Messgesetzes veröffentlicht.

3.2 Migrol-Tanksäulen mit Werbebildschirm

Bereits vor einigen Jahren hatte die Migrol AG ein Problem mit fehlenden Kennzeichnungsschildern an neuen Tanksäulen. Beim Anbringen von Werbebildschirmen wurden die Schilder entfernt oder zerstört. Die gleiche Situation wurde von einigen Eichmeistern anfangs 2016 wieder vorgefunden. Die Inverkehrbringung durch den Hersteller ist zwar korrekt erfolgt, bei den Anpassungen wurden jedoch einige Schilder durch die beauftragte Drittfirma entfernt oder zerstört.

Die Migrol AG hat bestätigt, dass sämtliche fehlenden oder falsch angebrachten Kennzeichnungsschilder bis Ende April 2016 korrigiert sein sollten.

Falls bei Kontrollen festgestellt wird, dass Migrol-Tanksäulen nicht korrekt gekennzeichnet sind, ist die Anlage beim Verwender zu beanstanden und das METAS über die gefundene Nichtkonformität zu informieren.

3.3 Kassen-Systeme

Das METAS erhielt in den letzten Wochen mehrere Anfragen von Waagen- und POS-Herstellern, welche die Inverkehrbringung und Reparatur von Kassensystemen betrafen.

Die folgende Stellungnahme wurde daraufhin erarbeitet und als Antwort versandt:

Grundsätzlich ist der WELMEC Guide 2.2, 3. Auflage 2007, Leitfaden für die Prüfung von Kassensystemen, in der Schweiz anwendbar. In diesem Leitfaden wird die Inverkehrbringung von Kassensystemen beschrieben, welche an einer nichtselbsttätigen Waage angeschlossen werden. Die Handhabung von Reparaturen wird in diesem Leitfaden allerdings nicht geregelt.

Bei der Erstinstallation eines kombinierten Systems bedarf es eines Type Approval Certificate (TAC) für die Waage und eines Testzertifikats (TC) für das Kassensystem.

Aus unserer Sicht kann die anschliessende Installation sowohl vom Waagenhersteller als auch vom Hersteller des Kassensystems vorgenommen werden. Der Hersteller des Kassensystems

wird dazu eine Konformitätsprüfung (Test Certificate, TC) bei einer Konformitätsbewertungsstelle einholen, damit eine Bestätigung vorliegt, dass die Waage mit dem Kassensystem richtig zusammenarbeitet. Dies kann entweder eine Konformitätsbewertung für alle gleich zusammengestellten Systeme sein oder eine individuelle Modul F-Prüfung für jedes einzelne System.

Die Waage muss nach den Anforderungen der Verordnung über nichtselbsttätige Waagen (SR 941.213) in Verkehr gebracht werden. Anschliessend kann bei der Inbetriebnahme entweder der Waagenhersteller oder der Hersteller des Kassensystems die Waage und das Kassensystem kombinieren und stellt dafür eine Konformitätserklärung aus

Bei Reparaturen an Kassensystemen verhält es sich ähnlich. Müssen messtechnisch relevante Teile ausgetauscht werden, liegt in aller Regel auch eine Plombenverletzung vor. In solchen Fällen darf das System nicht mehr benützt werden, bis der zuständige Eichmeister eine Nacheichung durchgeführt hat oder, in gewissen Fällen, gar eine neue Konformitätsbewertung durchgeführt wurde.

Bei allen Eingriffen ist darauf zu achten, dass die Waage und das angeschlossene Kassensystem nach dem Austauschen von Komponenten immer noch der ursprünglichen Konformitätsbewertung entsprechen. Dies hat die Firma, welche die Reparatur vorgenommen hat, in einer neuen Konformitätserklärung zu bestätigen. Sie übernimmt damit die volle Verantwortung für das kombinierte System und wird Ansprechpartner für Kontroll- und Aufsichtsbehörden.

Es ist Aufgabe der Eichmeister, bei jeder Installation zu prüfen, ob die Konformitätserklärung für das Gesamtsystem vorliegt und die notwendigen Angaben im Dokument enthalten sind. Für die Überprüfung verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Unterlagen zur Weiterbildung vom November 2013.

3.4 Wägesysteme in Schaufellader

Titan Services aus Sion (www.titan-service.ch) baut unter anderem auch Wägesysteme in Schaufellader ein. Bisher wurden diese Schaufellader per Modul F durch METAS-Cert geprüft. Viele dieser Systeme bestanden leider die Neigungsprüfung nicht. Nun führt Titan Services die Inverkehrbringung nicht mehr über METAS-Cert durch, sondern über das Modul D des Herstellers Ascorel, welcher der Zertifikatsinhaber ist. Die Gewichte für die Prüfungen werden beim METAS gemietet (Prüflastwagen).

Ascorel – so wurde das METAS informiert – führt dabei keine explizite Neigungsprüfung durch und die Wägesysteme bestehen in der Regel die Prüfung. Die OIML R51 verlangt aber bei solchen Wägesysteme eindeutig auch eine Neigungsprüfung bis 5%.

Daher ist, und wird aus unserer Sicht, die Konformitätsbewertung nicht konform ausgeführt.

Im Weiteren stellen wir fest, dass vielfach bei Nacheichungen keine Neigungsprüfungen gemacht werden. Diese Prüfung die notwendig, weil z.B. in Kiesgruben der Boden selten oder nie flach ist. Daher sollten bei fahrzeugmontierten Waagen – bei der Nacheichung – eine Neigungsprüfung durch die Eichmeister durchgeführt werden.

4. Fertigpackungen und Offenverkauf

4.1 Nichtkonforme Fertigpackungen von "Tierfutter Cats' Best", im Qualipet Schweiz



Anlässlich einer Kontrolle von Fertigpackungen hat ein Eichmeister aus dem Kanton Zug folgendes, nichtkonformes Produkt im Qualipet gefunden: Tierfutter Cat's Best". Diese Fertigpackungen werden in Deutschland durch die Firma Rettenmaier & Söhne in Rosenberg, abgepackt. Die Nennfüllmengen betragen 11 kg, 17,2 kg sowie 22 kg und die Fertigpackungen sind mit dem europäischen Konformitätskennzeichen „e“ ausgezeichnet. Dies ist nicht zulässig, weil diese Kennzeichnung nur bis 10 kg verwendet werden darf.

Das METAS hat mit der zuständigen Aufsichtsbehörde in Deutschland mit Schreiben vom

2. Dezember 2015 Kontakt aufgenommen. Die entsprechenden Behörden wurden gebeten, mit dem Hersteller Kontakt aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass zukünftig nur noch konforme Fertigpackungen von Tierfutter auf den Markt gelangen.

Mit Schreiben vom 3. März 2016 informierte die Aufsichtsbehörde aus Deutschland das METAS, dass die Firma besucht und die Nichtkonformität beanstandet wurde. Der Hersteller hat sich verpflichtet das europäische Konformitätskennzeichen „e“ für die genannten Mengen nicht mehr zu verwenden. Die deutschen Aufsichtsbehörden haben der Firma eine Übergangsfrist bis zum 31. Mai 2016 für die Verwendung der nichtkonformen Verpackungen zugestanden.

4.2 Nichtkonforme Fertigpackungen von "Teebeutel pukka", abgepackt in GB



Ein Mitarbeiter des METAS hat dem Bereich Aufsicht und nachträgliche Kontrolle eine nichtkonforme Fertigpackung gemeldet. Es handelte sich hierbei um Teebeutel "pukka vanilla chai", hergestellt in Grossbritannien, mit Gewicht von 2 g und markiert mit dem europäischen Konformitätskennzeichen „e“. Dies ist nicht zulässig, weil die Kennzeichnung mit "e" nicht für Füllmengen unter 5 g verwendet werden darf.

Das METAS hat mit der zuständigen Aufsichtsbehörde in Grossbritannien mit Schreiben vom 18. Februar 2016 Kontakt aufgenommen. Die entsprechenden Behörden wurden gebeten, mit dem Hersteller Kontakt aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass zukünftig nur noch konforme Fertigpackungen auf den Markt gelangen.

Mit Schreiben vom 14. März 2016 informierte die Aufsichtsbehörde aus Grossbritannien das METAS, dass die Firma kontaktiert und die Nichtkonformität beanstandet wurde. Der Hersteller hat sich verpflichtet das europäische Konformitätskennzeichen „e“ für einzelne Teebeutel nicht mehr anzubringen. Eine Übergangsfrist von sechs Monaten bis Aufbrauch der alten Beschriftungen wurden der Firma zugestanden.

4.3 Nichtkonforme Fertigpackungen von "Augenbohnen", abgepackt in der Türkei



Am 28. Januar 2016 kontrollierte das Eichamt BL+1 Fertigpackungen von Bashan Augenbohnen bei der Firma Arslan GmbH in 4133 Pratteln und stellte Unterfüllungen anhand statistischer Stichprobenprüfungen fest. Dieser Sachverhalt wurde am 17. Februar 2016 den türkischen Aufsichtsbehörden in Ankara auf Basis des WELMEC Guides 6.0 gemeldet.

Am 1. März 2016 besuchten Inspektoren aus Ankara die Firma Bashan Tarimsal in Karacailyas und verlangten Ergebnisse von Füllmengenprüfungen von "Augenbohne". Aufzeichnungen dieses Produkts vom 10. Juni 2015 zeigten keine Abweichungen vom Sollwert.

Ebenfalls wurden die entsprechenden Abfüllmaschinen kontrolliert. Diese bewegten sich innerhalb der geforderten Toleranzgrenzen.

Die Firma und die Inspektoren kommen zum Schluss, dass zur Zeit der Abfüllung die die Füllmenge korrekt war und die Messergebnisse des Eichmeisters auf Schwund des Produkts zurück zu führen sei.

4.4 Verwendung von Waagen in der Imkerei

Die Schweizerische Bienen-Zeitung hat in der Ausgabe 02/2016 einen interessanten Artikel zum Thema "geeichte Waagen in der Imkerei" publiziert. Den Artikel finden Sie unter diesem Link: [Legnet / Eichämter / Allgemeine Informationen / METNews / Diverse Beilagen / Geeichte Waagen in der Imkerei](#)

4.5 Verkauf von Brot in Tankstellenshops

Viele Tankstellenshops backen Ihre Brote für die Konsumenten vor Ort auf. Der Verband der Westschweizer Eichmeister wollte wissen, ob diese Tankstellenshops auch im Falle der Lieferung von konfektionierten oder gefrorenen Broten eine eichfähige Waage benötigen.

Die Weisungen zu den Mengeneangabeverordnungen gibt in Artikel 5 Ziffer 7.2 dazu Auskunft: Verkaufsstellen wie Tankstellenshops usw., welche die Backwaren durch einen Produzenten angeliefert erhalten, benötigen keine eichpflichtigen Kontrollmessmittel. Dies gilt auch für Bäckereiwaren, welche in gefrorenem Zustand angeliefert werden.

4.6 Tragtaschen mit Früchten oder Gemüse, Verkaufsaktion durch COOP Schweiz



Verschiedene Eichmeister der Schweiz haben dem METAS seit anfangs 2016 gemeldet, dass COOP jede Woche eine Verkaufsaktion startet bei welcher Tragtaschen mit diversen Früchten oder Gemüse durch die Kunden selbst abgefüllt werden können. Das Problem stellt sich, dass nicht klar ist, ob die Tragtaschen in geschlossenem Zustand wirklich 3 kg zu fassen vermögen. Das METAS hat daher dem COOP die Auflage gemacht, dass – in Anlehnung an Artikel 4 Absatz 3 der MeAV vom 5. September 2012 – eine Mindestmengenangabe gemacht werden darf, wobei COOP sicher stellen muss, dass die Mindestmenge bei verschlossenem Beutel erreicht werden kann.

4.7 Verwendung von Knotenbeutel im Offenverkauf (Detailhandel)

Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 40 der Mengenangabeverordnung vom 5. September 2012 (MeAV, SR 941.204) durften die im Offenverkauf notwendigen Verpackungsmaterialien wie Trennpapiere und Knotenbeutel bis zum 31. Dezember 2013 zur Nettoware dazu geschlagen werden.

In Art. 1 Abs. 1 Bst. a der Verordnung des EJPD über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen vom 10. September 2012 (MeAV-EJPD, SR 941.2014.1) ist festgehalten, dass solche Schutzsäcke oder andere Verpackungen im Offenverkauf – in Abweichung des Nettoprinzip – bis zu maximal 2.0 g zugelassen sind.



Es zeigt sich nun, dass Hersteller von solchen Beuteln grosse Mühe haben das Gewicht von maximal 2.0 g einzuhalten, dies unter Berücksichtigung der geforderten Reissfestigkeit respektive der notwendigen Grösse der Beutel. Das METAS billigt daher den Herstellern zu, solche Knotenbeutel mit einem Gewicht bis maximal 2.2 g zu produzieren, ohne dass dies beim Verwender zu einer Beanstandung durch die Eichmeister führt.

In den meisten Fällen werden im Offenverkauf Waagen mit einer Auflösung von 2 g oder 1 g verwendet. Bei der Billigung der Verwendung von 2.2 g Beuteln wird an der Anzeige der Waage, selbst bei Verwendung von Waagen mit einer 0.5 g Auflösung, der Wert auf 2.0 g abgerundet.

4.8 Übergangsregelung Schankgefässe

Gemäss den Übergangsbestimmungen in Artikel 37 der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 behalten Messmittel auf Grund der Eichverordnung vom 17. Dezember 1984 erteilten Zulassungen ihre Gültigkeit und dürfen noch bis zum 29. Oktober 2016 in Verkehr gebracht werden. Die Übergangsbestimmungen der Verordnung über Raummasse vom 19. März 2006 regeln in Artikel 14 Absatz 2, dass Raummasse, welche die Bestimmungen nach bisherigem Recht erfüllen, noch während 10 Jahren nach Inkrafttreten der Raummassverordnung erstge-
eicht in Kraft treten können.

Dies bedeutet für die Hersteller Folgendes: Besitzt ein Schweizer Hersteller von einem Schankgefäss (Trinkglas oder Ausschankgefäss) eine gültige durch das METAS erteilte Zulassung, darf er diese noch bis zum 29. Oktober 2016 in Verkehr bringen. Ab dem 30. Oktober 2016 darf ein Hersteller Schankgefässe nur noch mit Konformitätserklärung in Verkehr bringen.

Sind solche Schankgefässe mit Zulassung bis zum 29. Oktober 2016 korrekt in Verkehr gebracht worden, dürfen diese auch in Verkehr bleiben. Es ist also zulässig, dass ein Händler solche korrekt in Verkehr gebrachte Schankgefässe auch nach dem 30. Oktober 2016 an seine Kunden (Restaurants, Bars etc.) verkaufen darf. Dies ist die Rechtslage in der Schweiz.

In anderen Ländern, die ebenfalls die EU-Messgeräterichtlinie umgesetzt haben, können die Übergangsbestimmungen (z.B. bei Exporten) anders lauten.

5. Messgefässe und -verfahren zur Eichung von Zapfsäulen mit AdBlue

Die Thematik der Nacheichung von Tanksäulen mit dem Zusatzstoff AdBlue wurde anlässlich der letzten Eichmeister-Weiterbildung besprochen. Das METAS hat weitere Informationen zusammengetragen. Dies wie folgt:

5.1 Messgefässe

Messgefässe (10 Liter) für AdBlue müssen aus speziellen Materialien (wie Carbon, Edelstahl, Glas oder allenfalls Messing) gefertigt sein. Ungeeignet hierfür sind Gefässe aus Aluminium.

Geeignete Messgefässe, inkl. einem Adapter resp. einem Magnetring, konnten die Eichämter, im Rahmen einer einmaligen Sammelbestellung, bis Ende April 2016 beim METAS bestellen. Nachträgliche Bestellungen von Messgefässen und Adaptern sollen zukünftig durch die Eichämter direkt bei den Herstellfirmen erfolgen, nicht mehr via dem METAS.

Die entsprechend nötigen Kalibrierungen der Messgefässe nimmt das METAS jederzeit vor.

5.2 Rückfüllung / Rückgabe nach Eichung der Zapfsäulen

Das METAS hat mit vier Firmen (Shell, BP, Total, Migrol) – die den Zusatzstoff AdBlue verkaufen – Kontakt aufgenommen und nachgefragt, wie die Rückgabe der je 10 Liter AdBlue nach der Eichung zu handhaben sei. Es gelangten die folgenden Meinungen zum METAS:

| Vertreiber | Kontaktperson | Rückgabe „überprüfte Menge AdBlue“ | Bemerkung METAS |
|------------|----------------|---|---------------------------|
| Migrol | Frau Burkard | Rückfüllung in bereitgestellte Fässer / Tanks / Bidons usw. | Wird empfohlen |
| Shell | Herr Koper | Nach Entnahme Rückfüllung in den Tank | Nicht zu empfehlen |
| BP / ECSA | Herr Fierz | Nach Entnahme Rückfüllung in den Tank | Nicht zu empfehlen |
| Total | Herr Philipona | Nach Entnahme Rückfüllung in den Tank | Nicht zu empfehlen |

Nachdem das METAS auch in Deutschland nachfragte, schlagen wir vor, dass die Eichmeister sich jeweils mit dem Tankstelleninhaber oder -betreiber **vorgängig** arrangieren, um Behälter von mindestens 10 Liter oder 20 Liter bereitgestellt zu erhalten. Damit kann die überprüfte Menge AdBlue zurückgeben werden. Nicht zu empfehlen ist, dass die Flüssigkeit AdBlue durch die Eichmeister wieder zurück in den AdBlue-Tank an der Tanksäule geschüttet wird.

6. Weitere, allgemeine Informationen

6.1 METAS-Graufilter-Koffer

Das METAS hat alle 14 Graufilter-Typen bei den entsprechenden Lieferanten bestellt. Rund die Hälfte der bestellten Graufilter ist beim METAS eingetroffen. Es werden noch die Koffer mit einem speziell verarbeiteten Innenteil bestellt und angeliefert, so dass erste Auslieferungen an die Eichämter voraussichtlich ab Juli/August 2016 erfolgen können. Ein entsprechendes Bestellformular wird auf dem LegNet aufgeschaltet werden.

6.2 Biodiesel

Gemäss Information eines Eichmeisters ist in der Schweiz neu Biodiesel in Premiumqualität mit einer Dichte von 881 kg/m^3 erhältlich. Die API-Tabellen zur Volumenkorrektur enthalten gewöhnlich Dichten bis 889 kg/m^3 , hingegen die Tabellen, die die Eichmeister in den Kursen des METAS erhalten, zeigen Dichtewerte bis nur 859 kg/m^3 an.

Für die Volumenumwandlung von 15 °C auf 0 °C oder 30 °C machen die Differenzen zwischen der Dichte 859 respektive der Premiumqualität-Dichte 881 kg/m^3 weniger als $0,1\%$ aus und sind somit minim. Deshalb können die API-Tabellen für die Produkte von $855\text{-}860 \text{ kg/m}^3$ Dichte durchaus auch für Biodiesel mit 881 oder sogar 885 kg/m^3 verwendet werden. Die folgende Tabelle zeigt, dass die Abweichungen vernachlässigbar sind.

| Temperatur (°C) | VCF (855) kg/m^3 | VCF (881) kg/m^3 | Abweichung gegenüber 855 kg/m^3 |
|-----------------|---------------------------|---------------------------|---|
| 0 | 1.0123 | 1.0118 | -0.05% |
| 5 | 1.0082 | 1.0079 | -0.03% |
| 10 | 1.0041 | 1.0039 | -0.02% |
| 15 | 1.0000 | 1.0000 | 0.0 |
| 20 | 0.9959 | 0.9961 | 0.02% |
| 25 | 0.9917 | 0.9921 | 0.04% |
| 30 | 0.9876 | 0.9881 | 0.05% |

6.3 Automatische Paketschalter Post und DHL

Die Post und DHL stellen ihren Kunden neu automatische Schalter / Regale für den Versand von Paketen zur Verfügung, die das Porto anhand des Volumens statt, wie im Schaltergeschäft üblich, anhand des Gewichts berechnen. Im Anschluss an eine Anfrage aus dem Kanton Genf prüfte das METAS, ob diese Paketschalter der gesetzlichen Metrologie unterstehen und entsprechend geeicht werden müssen. In Zusammenarbeit mit der Technischen Kommission (TK) gelangte das METAS zum Schluss, dass dies nicht der Fall ist und die Eichmeister daher nicht tätig werden müssen. Eine Eichung entfällt somit.

6.4 Gefährdungsermittlung „Eichen einer Tankstelle“ durch die SUVA

Anlässlich einer Gefährdungsermittlung durch die SUVA (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt) mit dem Eichmeister Daniel Sigg, SH+1, und dem METAS vom 18. Februar 2016, kommt die SUVA zum Schluss, dass beim Eichen von Zapfsäulen vereinzelt Ex-Zonen 2 bestehen und somit folgende Massnahmen zu befolgen resp. einzuhalten sind:

- Einsatz „bei der Eichung vor Ort“ unbedingt mit einer Ex-geschützten Taschenlampe und einem Ex-geschützten Temperaturmessgerät (inklusive Sonde);
- Es soll eine jährliche Prüfung der Ableitfähigkeit des Messgefässes durch die Eichämter erfolgen. Speziell sollen die beiden Vorderräder auf Ableitfähigkeit geprüft und wenn nötig durch ableitfähige Rollen/Räder ersetzt werden.

Die Herren von Arx und Seydoux (SUVA) werden die gewonnenen Erkenntnisse anlässlich der nächsten Eichmeister-Weiterbildung im November 2016 vorstellen resp. präsentieren.

6.5 60-Liter-Messgefässe beim METAS an Lager

Das Metas hat zurzeit noch drei neue Messgefässe die käuflich erworben werden können. Es handelt sich dabei um je 60 L Messgefässe aus Aluminium, Teilung 0,02 L, Messbereich +/- 0,4 L, fahrbar.



Bei Bedarf melden Sie sich beim METAS um den Preis und die Verfügbarkeit(en) zu erfragen.



6.6 Obligatorische Eichmeisterweiterbildung vom November 2016

Die nächste, obligatorische Weiterbildung für die Eichmeister findet, wie in der METNews30 angekündigt, statt. Es erfolgen aber Änderungen in der Durchführung, dies wie folgt:

Weiterbildung in **französischer Sprache**:

Vormittag

Nachmittag

Montag, 14. November 2016:

Obligatorische Teilnahme

Obligatorische Teilnahme

Dienstag, 15. November 2016:

Obligatorische Teilnahme

Kurs „Tanklastwagen“

Weiterbildung in **deutscher Sprache** :

Vormittag

Nachmittag

Mittwoch, 16. November 2016:

Kurs „Tanklastwagen“

Obligatorische Teilnahme

Donnerstag, 17. November 2016:

Obligatorische Teilnahme

Obligatorische Teilnahme

Das detaillierte Programm der obligatorischen Weiterbildung wird den Eichmeistern nach den Sommerferien zugestellt. Die je 1 ½ Weiterbildungstage werden im METAS durchgeführt. Falls Sie Themen anlässlich dieser Weiterbildung diskutiert oder geschult haben möchten, so wenden Sie sich bitte per E-Mail an aufsicht.surveillance@metas.ch. Besten Dank.

Der Kurs zum Thema „Tanklastwagen / Eichung / Peilstäbe“ wird voraussichtlich nicht in den Räumlichkeiten des METAS durchgeführt. Ein entsprechendes Anmeldeformular zur Teilnahme

an diesem Kurs, wird in den nächsten Wochen durch das METAS an alle Eichmeister versendet.

7. Zu guter Letzt:

Folgendes Bild konnte das METAS in Deutschland machen, dies ohne weiteren Kommentar...



Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.
Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste METNews - Ausgabe ist der **31. Juli 2016**.
Bitte senden Sie diese an die E-Mail Adresse: aufsicht.surveillance@metas.ch

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
Aufsicht und nachträgliche Kontrolle



METNews 32

Mitteilungen für Eichämter

September 2016

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS).

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Marktüberwachung von Messmitteln | 2 |
| 1.1 Brückenwaagen der Firma Busch | 2 |
| 1.2 Migrol-Tanksäulen mit Werbebildschirm..... | 2 |
| 2. Fertigpackungen und Offenverkauf | 2 |
| 2.1 Nichtkonforme Fertigpackungen von " Arizona Green Tea Original with Honey " gekennzeichnet mit "e" aus der Türkei | 2 |
| 2.2 Stückverkauf von Fertigpackungen mit Speisen erlaubt oder nicht erlaubt? | 3 |
| 3. Die Übergangsfrist für nationale Zulassungen läuft bald aus | 3 |
| 4. Weitere, allgemeine Informationen | 4 |
| 4.1 METAS-Graufilter-Koffer | 4 |
| 4.2 Fälschliches Anbringen der Worte „Eichen“ und „Eichung“ | 4 |
| 4.3 SOLAS-Abkommen → verifiziertes Bruttogewicht | 4 |
| 4.4 Kalibrierintervall von 500-kg-Gewichten | 5 |
| 4.5 T-Kompensation bei Tanksäulen..... | 5 |
| 4.6 Obligatorische Eichmeisterweiterbildung vom November 2016 | 5 |
| 4.7 Eichmeisterausbildung für neue Eichmeister 2017 / 2018 | 6 |
| 5. Personalmutationen im METAS | 7 |
| 5.1 Mutation innerhalb der Direktion..... | 7 |
| 5.2 Mutationen im Bereich <i>Aufsicht und nachträgliche Kontrolle</i> | 7 |

1. Marktüberwachung von Messmitteln

1.1 Brückenwaagen der Firma Busch

In den letzten Monaten wurden dem METAS verschiedene Fälle von Brückenwaagen der Firma Busch gemeldet, bei denen Angaben auf dem Kennzeichnungsschild nicht korrekt waren.

Es wurde unter anderem mit Filzschreiber die Waagenkapazität erhöht oder die angegebenen Werte für «Max» und «e» stimmten nicht mit den tatsächlichen Begebenheiten überein.

Die Firma Busch hat die Beanstandungen zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass die Monteure darüber instruiert sind, die Kennzeichnungsschilder zu überprüfen.

Vom Problem betroffen sind Waagen mit Anzeigegeräten vom Typ BIT 630, BIT 650 oder BIT 660.

Wenn weitere, unklare Kennzeichnungsschilder der Firma Busch gefunden werden, sind diese dem METAS zur weiteren Abklärung zu melden.

1.2 Migrol-Tanksäulen mit Werbebildschirm

Bereits im Jahre 2012 gab es bei Migrol-Tanksäulen Probleme, weil durch das Anbringen von Werbebildschirmen die Kennzeichnungsschilder entfernt wurden. In einer schweizweit angelegten Aktion hat Migrol damals sämtliche Schilder kontrolliert und wo nötig, neu anbringen lassen.

In den letzten Monaten gab es von verschiedenen Eichmeistern Meldungen, dass das Problem wieder auftritt und die Kennzeichnungsschilder nicht mehr konsequent angebracht werden. Migrol wurde mit dem Problem konfrontiert. Die neue Ansprechperson scheint das Problem nur bedingt ernst zu nehmen. Bis heute sind die verlangte Stellungnahme sowie der Zeitplan ausstehend um das Problem zu lösen.

Migrol-Tanksäulen, bei denen die Kennzeichnungsschilder fehlen, sind unbedingt dem METAS zu melden.

2. Fertigpackungen und Offenverkauf

2.1 Nichtkonforme Fertigpackungen von " Arizona Green Tea Original with Honey " gekennzeichnet mit "e" aus der Türkei



Anlässlich einer Kontrolle von Fertigpackungen hat der Inspektor für Fertigpackungen des Kantons Aargau folgendes, nichtkonformes Produkt bei der Firma Mozaik GmbH, Getränke-grosshandel in 4853 Murgenthal gefunden: "Arizona Green Tea Original with Honey". Diese Fertigpackungen werden in den Niederlanden im Auftrag der Firma "AriZona Europe Cooperative" abgepackt. Die Nennfüllmenge beträgt 500 mL, sind mit dem europäischen Konformitätskennzeichen „e“ ausgezeichnet und weisen deutliche Unterfüllungen auf.

Das Amt für Verbraucherschutz des Kantons Aargau hat am 1. Juni 2016 eine gebührenpflichtige Verfügung resp. eine Beanstandung gegen die Firma Mozaik GmbH in Murgenthal erlassen.

2.2 Stückverkauf von Fertigpackungen mit Speisen erlaubt oder nicht erlaubt?



Die Mengenangabeverordnung (MeAV vom 5. September 2012) definiert in Artikel 8 unter welchen Bedingungen Speisen, welche in "Take aways" verkauft werden, ohne Mengenangabe verkauft werden dürfen.

Für Speisen in Fertigpackungen wie "Gnocchi" oder "Endives au Jambon" (siehe Bilder oben), welche zuerst zu Hause entweder durch Kochen oder Erwärmen im Mikrowellen-Ofen vor dem Verzehr aufbereitet werden müssen, genügt eine einfache Anschrift "1 Stück" in der Vitrine nicht. In diesen Fällen muss jede Fertigpackung mit einer Mengenangabe versehen sein.

Speisen wie etwa "Hörnli-Salat", "Birchermüesli" usw., welche in einer Take-away Verkaufsstelle angeboten werden, und zum sofortigen Verzehr geeignet sind, müssen nicht mit einer Mengenangabe versehen werden. Es ist jedoch aus Gründen einer konsumentenfreundlichen Deklaration wünschenswert, dass solche Speisen mit einer Mengenangabe versehen sind, wie nachfolgendes Beispiel zeigt.



3. Die Übergangsfrist für nationale Zulassungen läuft bald aus

Mit der Einführung der MID im Jahre 2006 war eine Übergangsfrist von 10 Jahren vorgesehen, während der Messmittel mit einer bestehenden, nationalen Zulassung weiterhin in Verkehr gebracht werden durften. Diese Frist läuft für alle Messmittelkategorien, die in der MID abgedeckt sind, am 30. Oktober 2016 aus. Nach diesem Datum dürfen keine Messmittel mehr mit nationaler Zulassung in Verkehr gebracht (erstgeeicht) werden, die durch die MID abgedeckt sind. Im Zuständigkeitsgebiet der Eichmeister sind dies die Messmittel für Flüssigkeiten ausser Wasser (z.B. Tanksäulen, Tanklastwagen), die selbsttätigen Waagen, die Längenmessmittel, die Abgasmessgeräte und die Schankgefässe. Messmittel, die vor dem 30. Oktober 2016 in Verkehr gebracht und erstgeeicht wurden, dürfen weiterhin verwendet und wo vorgeschrieben, nachgeeicht werden.

4. Weitere, allgemeine Informationen

4.1 METAS-Graufilter-Koffer

Das Bestellformular für den METAS-Graufilter-Koffer ist auf dem LegNet aufgeschaltet. Wahlweise können einzelne Graufilter beim METAS bestellt werden, welche dann mit dem speziell angefertigten Koffer ausgeliefert werden. Die Graufilter werden das METAS in „kalibriertem“ Zustand verlassen, dies inkl. eines Zertifikats. Das empfohlene Kalibrierintervall der Graufilter beträgt in der Regel drei Jahre. Alle Kalibrierungen werden im METAS durchgeführt. Sollten Graufilter aus den bestehenden, gelben Koffern weiterhin eingesetzt werden, so sind diese zur Kalibrierung ebenfalls an das METAS zu senden.

4.2 Fälschliches Anbringen der Worte „Eichen“ und „Eichung“

Das Eichamt Basel-Landschaft hat dem METAS mitgeteilt, dass die Firma Seca AG, Medizinische Messsysteme, 4153 Reinach, Basel-Landschaft seine Fahrzeuge mit "Wartung und **Ei-chung**" beschriftet hat. Es erweckt somit den falschen Eindruck, Eichungen als Dienstleistung anzubieten.

Generell gilt: Beim ***Eichen*** (oder bei der ***Eichung***) handelt es sich um eine amtliche und gesetzlich vorgeschriebene Qualitätsprüfung und Kennzeichnung, dies nach der Messmittelverordnung des Schweizerischen Bundesrats, SR 941.210 nach Art. 4 Bst. e - *Eichung: amtliche Prüfung und Bestätigung, dass ein Messmittel den gesetzlichen Vorschriften entspricht.*

Die Firma Seca AG wurde von METAS auf diesen Umstand hingewiesen. Daraufhin hat Seca AG sowohl die Webpage(s) als auch die Fahrzeugbeschriftungen angepasst.

Vorher:



Nachher:



4.3 SOLAS-Abkommen → verifiziertes Bruttogewicht

Die International Maritime Organization (IMO) hat Änderungen des SOLAS-Abkommens (Safety of Life at Sea, Kapitel VI, Teil A, Vorschrift 2) verabschiedet, die eine Verifizierung des Bruttogewichts gepackter Container vor dem Beladen an Bord eines Schiffes erfordern. Ab dem 1. Juli 2016 ist diese Vorschrift als weltweite Vorschrift gültig und untersagt das Verladen eines gepackten Containers ohne verifiziertes Bruttogewicht.

Für mehr Informationen können die folgenden Links benützt werden:

[OIML Bulletin Oktober 2015](#)

oder:

[IMO Artikel „Verification of the gross mass of a packed container](#)

Im SOLAS-Abkommen werden zwei Punkte definiert um das verifizierte Bruttogewicht zu bestimmen:

- a) **Der Befrachter kann den gepackten und versiegelten Container mit einem kalibrierten und zertifizierten Gerät wiegen.** Standpunkt des METAS: Wenn eine Verrechnung, z.B. schon ab dem Rheinhafen Birsfelden aufgrund des Gewichts durchgeführt wird, so muss eine eichfähige Waage eingesetzt werden. Diese Waagen müssen gemäss den gesetzlichen Vorschriften (Eichintervallen, Eichfehlergrenzen) geeicht und mit einer Eichmarke (rot) versehen werden.
- b) **Der Befrachter kann das Gewicht jedes Packstücks im Container und das Verpackungs- und Sicherungsmaterial addieren und das Leergewicht des verwendeten Containers hinzurechnen. Die Methode muss von einer nationalen Regulierungsbehörde zertifiziert und genehmigt werden.** Für die Hochseeschifffahrt der Schweiz ist das Schweizerische Seeschiffahrtsamt in Basel zuständig. Ansprechperson betreffend dem SOLAS-Abkommen ist Frau Barbara Trautweiler, Telefon: +41 58 462 36 25.

4.4 Kalibrierintervall von 500-kg-Gewichten

Die Firma Gramm Service SA (www.grammservice.ch) in 1726 Farvagny-le-Petit stellt den Eichmeistern kalibrierte 500-kg-Gewichte für die Eichung, beispielweise von Brückenwaagen, zur Verfügung. Da diese Gewichte bei der Benutzung einer starken Belastung ausgesetzt sind, hat das METAS das Kalibrierintervall (ab 01.01.2017) auf 12 Monate festgelegt.

Die Eichmeister sind aufgerufen, die Gültigkeit der letzten Kalibrierung der Gewichtstücke zu kontrollieren.

4.5 T-Kompensation bei Tanksäulen

(Umstellung von T-kompensierten Tanksäulen von „kompensiert“ auf „unkompensiert“)

Ein Tankstellenbetreiber stellte die Frage, ob die T-Kompensation abgeschaltet werden kann, da die Tanksäule falsch eingekauft wurde. Nach Besprechung mit dem betroffenen Eichmeister hat das METAS diese Umschaltung von „kompensiert“ auf „unkompensiert“ einmalig zugelassen.

Folgende Bedingungen müssen jedoch erfüllt werden:

- Die Umstellung der Betriebsart darf nicht mehrmalig, d.h. je nach Jahreszeit, erfolgen;
- Eine zeitnahe Information an den zuständigen Eichmeister muss erfolgen;
- Die Umstellung darf nur durch einen autorisierten Servicetechniker durchgeführt werden und muss geschützt sein resp. bleiben (Passwort, Jumper-Einstellung UND Plombierung);
- Eine solche Umstellung bedarf keiner neuen Zulassung, jedoch einer sofortigen Nacheichung;
- Ist die ursprüngliche Zulassung nur mit einer Betriebsart vorgesehen und explizit angegeben, so ist ein Wechsel von Betriebsarten nicht erlaubt. In diesem Falle müsste die Zapfsäule komplett neu in Verkehr gebracht werden.

4.6 Obligatorische Eichmeisterweiterbildung vom November 2016

Die nächste, obligatorische Weiterbildung für die Eichmeister findet, wie in der METNews 30 angekündigt, im November 2016 statt.

Es sind zwischenzeitlich aber Änderungen in der Durchführung erfolgt:

| Weiterbildung in französischer Sprache: | Vormittag | Nachmittag |
|--|--------------------------|--------------------------|
| <u>Montag</u> , 14. November 2016: | Obligatorische Teilnahme | Obligatorische Teilnahme |
| <u>Dienstag</u> , 15. November 2016: | Obligatorische Teilnahme | Kurs „Tanklastwagen“ |

Weiterbildung in **deutscher Sprache** :

Vormittag

Nachmittag

Mittwoch, 16. November 2016:

Kurs „Tanklastwagen“

Obligatorische Teilnahme

Donnerstag, 17. November 2016:

Obligatorische Teilnahme

Obligatorische Teilnahme

Das METAS hat entschieden, dass der Kurs „Tanklastwagen“ für Eichmeister, welche Nacheichungen bei Tanklastwagen (Zähler und/oder Peilstäbe) durchführen, **obligatorisch** ist. Das Anmeldeformular zur Teilnahme an diesem Kurs inkl. der nötigen Zusatzangaben, wurde durch das METAS an alle Eichmeister versendet.

Das detaillierte Programm der obligatorischen Weiterbildung wird allen Eichmeistern in den kommenden Wochen zugestellt. Die je 1½ Weiterbildungstage werden im METAS durchgeführt.

Falls Sie Themen anlässlich der Weiterbildung diskutiert oder geschult haben möchten, so wenden Sie sich bitte per E-Mail an aufsicht.surveillance@metas.ch

4.7 Eichmeisterausbildung für neue Eichmeister 2017 / 2018

Die Termine für die Grundausbildung der neuen Eichmeister sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt:

| | Kursdaten | Prüfung |
|---|--------------------------------------|---------------------|
| Modul A Grundlagen | 30. Jan. – 03. Feb. 2017 → 5 Tage | 14. März 2017 |
| Modul B Messmittel I : Waagen und Gewichtstücke | 15. – 22. März 2017 → 6 Tage | 30./31. Mai 2017 |
| Modul D Fertigpackungen | 1. - 8. Juni 2017 → 5 Tage | 23. August 2017 |
| Modul C Messmittel II: Messanlagen für Flüssigkeiten, Raummasse, | 24. – 31. August 2017 → 6 Tage | 17. November 2017 |
| Modul E Messmittel III: Abgasmessgeräte, Längenmessmittel Arbeitssicherheit | 20. - 24. November 2017 → 5 Tage | 18./19. Januar 2018 |

Das [Anmeldeformular](#) ist auf dem LegNet aufgeschaltet.

5. Personalmutationen im METAS

5.1 Mutation innerhalb der Direktion

Gregor Dudle vollzog per 1. August 2016 einen METAS-internen Verantwortlichkeitswechsel. So ist Herr Dudle weiterhin stellvertretender Direktor des METAS und neu per 1. August 2016 verantwortlicher Leiter der Abteilung „Physik und Chemie“. Die Abteilung „Gesetzliche Metrologie“ wird durch Herr Dudle ad Interim geleitet, dies bis eine Nachfolgerin / ein Nachfolger durch den Institutsrat des METAS gewählt ist. Wir werden wieder informieren, wenn dieser Entscheid erfolgte.

5.2 Mutationen im Bereich *Aufsicht und nachträgliche Kontrolle*

Im Bereich *Aufsicht und nachträgliche Kontrolle* gibt es gleich mehrere Mutationen zu melden:

Eintritte im METAS:

- Frau **Magali Weber**, Eintritt per 1. September 2016 mit einem Beschäftigungsgrad von 100% im Aufgabengebiet von Fertigpackungen / der Mengenangabeverordnung. Frau Weber ist die Nachfolgerin von Hans-Peter Vaterlaus;
- Herr **Christian Blaser**, Eintritt per 1. Oktober 2016 mit einem Beschäftigungsgrad von 100% im Aufgabengebiet von allgemeinen Projekten und der Betreuung von Eichämtern. Herr Blaser ist der Nachfolger von Marc Röthlisberger;
- Herr **Sven Mosimann**, Eintritt per 1. Oktober 2016 mit einem Beschäftigungsgrad von 70% im Aufgabenbereich der Datenbankverwaltung für die Kontrolle und das Betreuen des statistischen Prüfverfahrens von Elektrizitätszähler. Herr Mosimann ist der Nachfolger von Beat Beyeler.

Interner Bereichswechsel und zukünftige Austritte:

- **Marc Röthlisberger** hat per 1. Juli 2016 den Bereich *Aufsicht und nachträgliche Kontrolle* verlassen und ist nun im Bereich des *METAS-Cert* tätig.
- **Hans-Peter Vaterlaus** wird per Ende Oktober 2016 pensioniert. Herr Vaterlaus wird von November 2016 bis Ende Oktober 2017 mit einem Beschäftigungsgrad von 50% weiterhin im bisherigen METAS-Aufgabengebiet tätig sein;
- **Beat Beyeler** geht per Ende Dezember 2016 in die Frühpension.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste METNews - Ausgabe ist der **31. Oktober 2016**.

Bitte senden Sie diese an die E-Mail Adresse: aufsicht.surveillance@metas.ch

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Aufsicht und nachträgliche Kontrolle



METNews 33

Mitteilungen für Eichämter

Dezember 2016

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS).

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Marktüberwachung von Messmitteln | 2 |
| 1.1 Fehlergrenzen bei amtlichen Kontrollen ausserhalb der Eichung | 2 |
| 1.2 Migrol-Tanksäulen mit Werbebildschirm..... | 3 |
| 1.3 Teraoka-Waagen, Typ DPS | 3 |
| 1.4 Jahresziel POS-Kassensysteme | 3 |
| 2. Fertigpackungen und Offenverkauf | 4 |
| 2.1 Verkauf von zertifiziertem Saatgut..... | 4 |
| 2.2 Nicht konforme Etikettierung von Vacherin Mont-d'or..... | 4 |
| 2.3 Bier – Zapfsäulen, Selbstbedienung..... | 5 |
| 3. Diverses | 6 |
| 3.2 Broschüren → Messmittel verwenden: Was Sie wissen müssen..... | 6 |
| 3.3 Normen auf dem LegNet aufgeschaltet..... | 6 |
| 3.4 SOLAS → Zusatzinformationen des SSA..... | 7 |
| 3.5 Tätigkeitsberichte – Dateneingabe | 7 |
| 4. Neuer Abteilungsleiter „Gesetzliche Metrologie“..... | 7 |

1. Marktüberwachung von Messmitteln

1.1 Fehlergrenzen bei amtlichen Kontrollen ausserhalb der Eichung

Aufgrund der Diskussion anlässlich der Eichmeisterweiterbildung vom November 2016 über Eich- und Verkehrsfehlergrenzen hat das METAS zur besseren Übersicht die folgende Zusammenfassung erstellt.

Bei Eichungen ist immer die MPE (**m**aximum **p**ermitted **e**rror), wie sie in den jeweiligen Verordnungen definiert ist, zu berücksichtigen.

| SR-Nummer | Titel | Relevanter Artikel / Anhang | Fehlergrenze bei amtlichen Kontrollen ausserhalb der Eichung |
|------------------|--|---|--|
| 941.201 | Verordnung über Längenmessmittel | | |
| | - u.a. Verkörperte Längenmasse, mehrdimensionale Messmittel, Füllstandsmessmittel, Profilmessanlagen | Art. 23 Bst. a | MPE |
| | Messkluppen | Art. 23 Bst. b | 2 MPE |
| | - Rundholzmessanlagen | Art. 23 Bst. c | 1½ MPE |
| 941.211 | Verordnung über Raummasse | Anhang 1 Bst. B, Ziff. 2 Anhang 2 Ziffer 1 | MPE |
| 941.212 | Verordnung über Messanlagen und Messmittel für Flüssigkeiten ausser Wasser | Art. 10 | 2 MPE |
| 941.213 | Verordnung über nichtselbsttätige Waagen | Anhang 1 Ziff 4.1 und Ziff 4.3 | |
| | - Inverkehrbringung nach Art. 8 (Konformitätsverfahren) | Anhang 1 Ziff 4.1 | MPE |
| | - Verkehrsfehlergrenzen ¹ (amtl. Kontrollen zwischen Eichungen) | Anhang 1 Ziff 4.3 | 2 MPE |
| 941.214 | Verordnung über selbsttätige Waagen¹ | Art. 10 | 2 MPE |
| 941.221.2 | Verordnung über Gewichtstücke² | Art. 10 | MPE |
| 941.242 | Verordnung über Abgasmessmittel für Verbrennungsmotoren | Art. 11 | MPE |

* MPE: Maximal zulässiger Fehler gemäss Spezifikation in der jeweiligen Verordnung

¹Begriff «Verkehrsfehlergrenze» wird in der Verordnung nicht spezifiziert.

²Es wird von Eich- und Verkehrsfehlergrenzen gesprochen. Die Werte sind aber identisch.

1.2 Migrol-Tanksäulen mit Werbebildschirm

Über das Anbringen von Werbebildschirmen bei Migrol-Tanksäulen wurde bereits in den METNews 32 und 31 informiert. Migrol hat damit begonnen, die Kennzeichnungsschilder wieder an die Säulen anzubringen. Die Anfrage, ob anstelle der neuen Kennzeichnungsschilder eine Fotografie des ursprünglichen Schildes angebracht werden darf, hat das METAS abgelehnt. Es ist darauf zu achten, dass nur gedruckte Kennzeichnungsschilder akzeptiert werden.

1.3 Teraoka-Waagen, Typ DPS

Die Firma Sulser-Waagen hat in den letzten Jahren in der Schweiz ein paar Teraoka-Waagen mit einer etwas unglücklichen Konformitätskennzeichnung in Verkehr gebracht. Einige Eichmeister haben deshalb diese Waagen bereits beanstandet.



Die Nummer der Konformitätsbewertungsstelle ist lediglich auf einem kleinen Kleber hinter der Bauartprüfnummer T7910 ersichtlich. Das führt zur Interpretation, die KBS-Nr. 0122 sei nur für die Bauartprüfung zuständig und nicht für die korrekte Inverkehrbringung nach Modul D.

Die Firma Teraoka verfügt neben der Bauartprüfung zu dieser Waage auch über eine Zertifizierung nach Modul D der gleichen KBS 0122.

Die Anbringung der KBS-Nummer auf dem oben abgebildeten Schild ist undeutlich und müsste beanstandet werden. Eine Nachfrage bei der Firma Sulser hat ergeben, dass in der ganzen Schweiz nur einige, wenige Waagen mit dieser Kennzeichnung verkauft wurden. Das METAS hat deshalb aus Gründen der Verhältnismässigkeit darauf verzichtet, diese Schilder bereinigen zu lassen.

Neues Kennzeichnungsschild



Die künftig verkauften Waagen kommen mit einem neuen Kennzeichnungsschild auf den Markt, welches den seit 20. April 2016 geltenden Vorschriften genügt.

1.4 Jahresziel POS-Kassensysteme

Die Checkliste für das Jahresziel 2017 steht auf [LegNet](#) bereit. Wir bitten Sie, die Resultate an das METAS zu senden, sobald ein System überprüft ist. Wie an der Eichmeisterweiterbildung 2016 vereinbart, müssen die Resultate spätestens Ende Oktober 2017 vorliegen um im November 2017 erste Resultate an der Weiterbildung zu präsentieren.

2. Fertigpackungen und Offenverkauf

2.1 Verkauf von zertifiziertem Saatgut

Anlässlich einer Kontrolle der Firma SEMAG, Saat und Pflanzgut AG in 3421 Lyssach stellte der Eichmeister des Eichamtes BE+4 fest, dass diverse Fertigpackungen mit Weizen die Aufschrift "Bruttogewicht 25 kg" tragen. Anlässlich einer Besprechung mit der verantwortlichen Person für Fertigpackungen bei der Firma SEMAG vom 19. September 2016 haben wir erfahren, dass diese Angaben durch Agroscope vorgegeben sind.

Abklärungen des Rechtsdienstes des METAS haben ergeben, dass der Bundesrat das WBF (Eidgenössisches Departement für **W**irtschaft, **B**ildung und **F**orschung) mit dem Erlass von Vollzugsvorschriften beauftragt hat ([Art. 21](#) der Vermehrungsmaterial - Verordnung vom 7. Dezember 1998; SR 916.151), wobei über die Bilateralen I das EU-Recht zu berücksichtigen ist. In der [Richtlinie 66/402/EWG](#) (Anlage IV) ist die Angabe des Bruttogewichts oder die Angabe des Nettogewichts vorgesehen.

In der Schweiz gilt die Verordnung des WBF über Saat- und Pflanzgut von Acker- und Futterpflanzen- sowie Gemüsearten vom 7. Dezember 1998 (SR [916.151.1](#)). In Anhang 5 Absatz 2 Buchstabe a Nr. 10 steht, dass auf Etiketten für Getreidesaatgut das **Netto- oder Bruttogewicht** (einschliesslich Vermerk) angegeben werden muss.

Das METAS weist die Eichmeister deshalb an, solche Fertigpackungen zukünftig nicht zu beanstanden. Dies deshalb, weil diese speziellere Regel als sogenannte *lex specialis* der allgemeinen Vorschrift von Artikel 3 Absatz 1 MeAV (Nettomenge) vorgeht.



2.2 Nicht konforme Etikettierung von Vacherin Mont-d'or

Ein Eichmeister aus dem Kanton Waadt (E. Berchier) hat Fertigpackungen von Käse "Vacherin Mont d'or" bei der MIGROS entdeckt welche nicht konforme Etikettierungen aufweist. Die Etikettierung zeigt nicht eindeutig dass, das Gewicht als « brutto » angegeben ist. Gemäss Art. 1 Bst. c der Verordnung des EJPD über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (MeAV-EJPD, 941.204.1), ist in folgenden Fällen, statt der Nettomenge, die Bruttomenge massgebend für « Vacherin Mont d'or », wenn alle Bedingungen nach Art. 1 Abs. 1 Bst. c der MeAV-EJPD erfüllt sind.

Die MIGROS hat sehr schnell reagiert und hat das Wort « brutto » neben der Gewichtangabe angefügt. Siehe die untenstehenden Bilder.

Zur Information; Trotz des Fehlens der Angabe « brutto », war der auf der Etiketle angegebene Wert ein Bruttogewicht. Die Beanstandung betrifft also das Wort « brutto » welches nicht explizit neben der Gewichtangabe stand. Die Kunden hätten glauben können, dass die Ware somit nach Nettogewicht verkauft würde.



Unkorrekte Angabe, das Wort « brutto » fehlt



Korrekte Angabe, das Wort « brutto » besteht

2.3 Bier – Zapfsäulen, Selbstbedienung

Ein Eichmeister aus dem Kanton Genf (F. Lanier) hat das METAS informiert, dass neuartige Bier- Zapfsäulen in Selbstbedienung, aufgestellt in einer Bar neben der eigentlichen Bartheke, in Genf den Kunden zur Verfügung stehen. Diese Zapfsäulen sind auf einem Tisch fest installiert, so dass sich die Kunden selber bedienen können.

Ein beliebiger Betrag kann entweder im Voraus bei der Kasse an der Bartheke bezahlt werden und die Konsumenten bedienen sich dann an der Selbstbedienungs-Zapfsäule bis die bezahlte Menge Bier konsumiert ist. Als zweite Möglichkeit kann der Kunde sich an der Zapfsäule selbstständig bedienen und anschliessend die konsumierte Menge bei der Kasse an der Bartheke begleichen. Das Prinzip ähnelt somit den „Milchautomaten“ des Herstellers "Brunimat", welcher seine Automaten mit einer Konformitätserklärung auf den Markt bringen muss.

Die angegebene Bier-Zapfsäule im Kanton Genf hatte keine Zulassung. Der Verkäufer (aus Irland) wurde durch das METAS aufgefordert eine entsprechende Konformitätserklärung vorzulegen, dies leider bis anhin ohne Erfolg.

Drei weitere Selbstbedienungsanlagen für Bier wurden in den letzten Wochen entdeckt: Zwei im Kanton Wallis (Sitten und Zermatt) und eine in einer Bar in Delémont. Das METAS prüft zurzeit mit den betroffenen Eichmeistern, ob diese Zapfsäulen korrekt auf dem Markt gebracht wurden. Befinden sich solche Bier-Zapfsäulen - Selbstbedienungsanlagen, wie oben beschrieben, in Ihrem Eichkreis, so bitten wir Sie, so viele Informationen wie möglich zu sammeln und dem METAS mitzuteilen.

Sobald dass wir ein genaueres Bild über die Situation in der Schweiz besitzen, werden wir sie über das weitere Vorgehen informieren.



3. Diverses

3.1 Wasserstoff-Tankstellen in der Schweiz

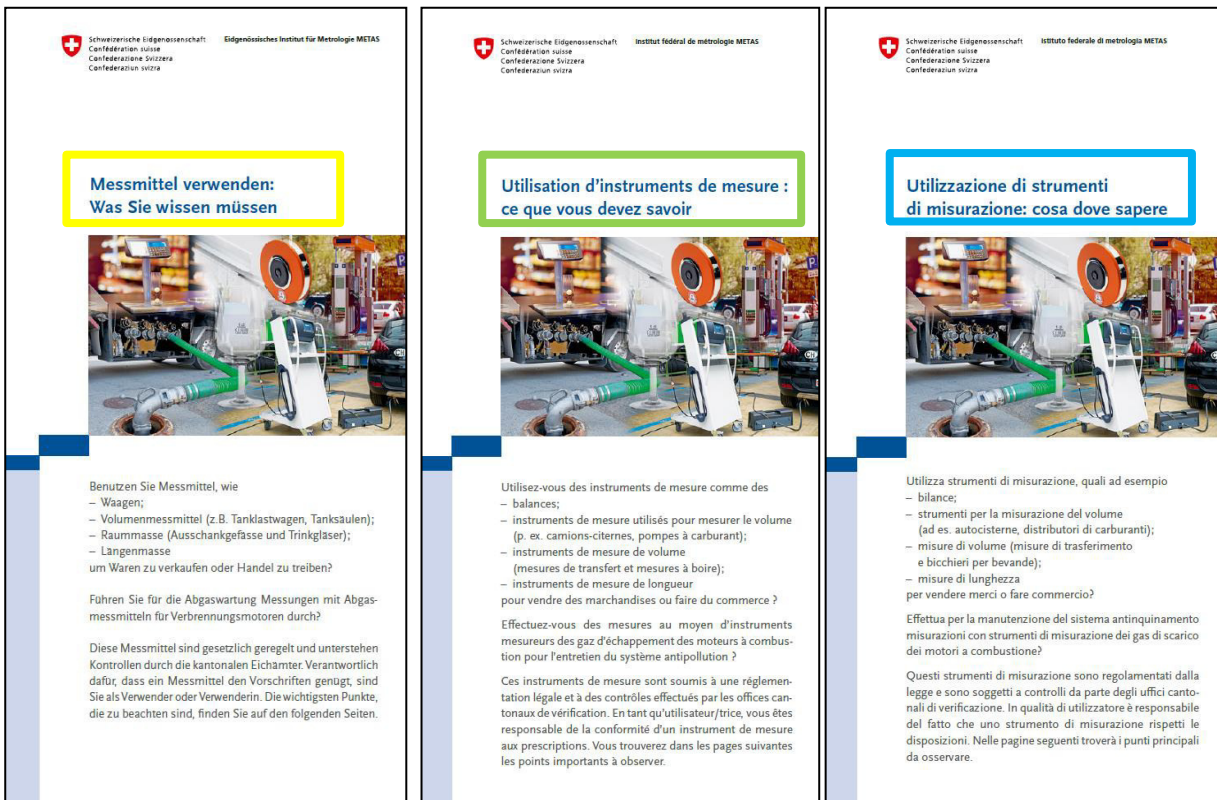
Bis heute gibt es in der Schweiz keine Rechtsgrundlage für die Zulassung von Wasserstoff-Tankstellen. Diese müssen – unter Berücksichtigung von „Stand der Technik“ – erst noch erarbeitet werden. Das METAS hat sich dieser Thematik bereits angenommen, es gilt aber:

Infolge des hohen Drucks und der niedrigen Temperatur bei der Betankung von Wasserstoff, gestaltet sich die genaue Messung der in den Fahrzeugtank überströmten Menge als grosse Herausforderung. Deshalb können zurzeit in der Schweiz noch keine Nacheichungen von Wasserstoff-Tankstellen geplant und ausgeführt werden.

Ein Projekt läuft zurzeit durch das BFE und mit Hilfe vom METAS und der EMPA. Das Ziel sieht vor, allfällige Rechtsgrundlagen zu erarbeiten und ein mögliches Eichverfahren für die Wasserstoff-Tankstellen praxisorientiert zu erstellen. Mehr Informationen wird das METAS wieder mitteilen, sobald diese verfügbar sind.

3.2 Broschüren → Messmittel verwenden: Was Sie wissen müssen

Ab sofort sind die Broschüren in **deutscher**, **französischer** und **italienischer** Sprache beim METAS erhältlich.



Diese sind aber auch elektronisch wie folgt abrufbar:

DE: <http://www.metas.ch/metas/de/home/gesmw/messmittel.html>

FR: <http://www.metas.ch/metas/fr/home/gesmw/messmittel.html>

IT: <http://www.metas.ch/metas/it/home/gesmw/messmittel.html>

3.3 Normen auf dem LegNet aufgeschaltet

Ab sofort sind einzelne Normen via dem LegNet für Eichmeister zugänglich. Dies ist eine Dienstleistung des METAS an die Eichämter. Nach Unterzeichnung einer Lizenzvereinbarung

mit der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) darf das METAS –in elektronischer Form über eine passwortgeschützte Seite– eine beschränkte Anzahl von Normen verbreiten.

Sollten Sie weitere Normen wünschen, bitten wir Sie Ihren Wunsch mit Begründung dem VSE (Verband Schweizerischer Eichmeister) zu melden der die Interessen in die Technische Kommission (TK) einbringen wird.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass diese Normen (vom LegNet) weder käuflich noch unentgeltlich an Dritte weitergegeben werden dürfen.

3.4 SOLAS → Zusatzinformationen des SSA

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA hat via dem Schweizerischen Schifffahrtsamt SSA die im LegNet ([deutsch](#) / [italienisch](#)) ersichtlichen Zusatzinformationen den exportierenden Unternehmern zugestellt.

Darin ist unter dem Punkt 1, Methode 1: Physische Verwiegung ersichtlich, dass hierfür eine zugelassene, kalibrierte und **geeichte** Waage eingesetzt werden muss. Diese Information ist zusätzlich zu derjenigen des METAS aus der METNews 32 vom September 2016.

3.5 Tätigkeitsberichte – Dateneingabe

Wie jedes Jahr bitten wir Sie, die Daten über die Anzahl der Nacheichungen von Messmitteln und die Anzahl Kontrollen bei den Fertigpackungen für das Berichtsjahr 2016 online bis zum

20. Januar 2017

zu erfassen. Hierfür wurden Ihnen Anfang Dezember 2016 vom METAS ein Benutzername und ein Passwort zur Verfügung gestellt resp. bekanntgegeben. Besten Dank für Ihre termingerechten Eingaben!

4. Neuer Abteilungsleiter „Gesetzliche Metrologie“

Am 15. November 2016 hat der Institutsrat des METAS den neuen Abteilungsleiter „*Gesetzliche Metrologie*“ ernannt. Es ist dies Herr Dr. Bobjoseph Mathew. Herr Mathew ist promovierter Jurist und wird am 9. Januar 2017 seine Arbeit im METAS aufnehmen, somit ist die Geschäftsleitung des METAS wieder komplett.

Das METAS bedankt sich für die gute Zusammenarbeit, die geleisteten Arbeiten rund den Vollzug des MessG und wünscht allen frohe Festtage und ein gutes, erfolgreiches neues Jahr!

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste METNews - Ausgabe ist der **28. Februar 2017**.

Bitte senden Sie diese an die E-Mail Adresse: aufsicht.surveillance@metas.ch

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Aufsicht und nachträgliche Kontrolle



METNews 34

Mitteilungen für Eichämter

März 2017

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS).

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Marktüberwachung von Messmitteln | 2 |
| 1.1 Jahresziel 2017 | 2 |
| 1.2 Neues Formular «Marktüberwachung» | 2 |
| 1.3 Tanklastwagen für Salzsole | 2 |
| 1.4 Kassensysteme bei ALDI | 2 |
| 1.5 Bier-Zapfsäulen zur Selbstbedienung | 3 |
| 2. Fertigpackungen und Offenverkauf | 3 |
| 2.1 Nichtkonforme Fertigpackungen mit «e» gekennzeichnet | 3 |
| 2.2 Sandwichpackungen unter dem Gewicht | 3 |
| 2.3 Offenverkauf von Flüssigkeiten | 4 |
| 2.4 Mengenangabe und Massbehältnis-Flaschen | 5 |
| 2.5 Abgepacktes Gemüse zur Selbstbedienung | 5 |
| 2.6 Beer Station für selbst zu befüllende Gefässe | 6 |
| 3. Diverses | 7 |
| 3.1 AdBlue-Eichanleitung, Version 1.2 vom Januar 2017 | 7 |
| 3.2 AdBlue-Eichungen von Tanklastwagen | 7 |
| 3.3 Waagen für den Handel mit Gold | 7 |
| 3.4 Information betreffend Kalibrierungen von Eichmaterial der Eichämter | 8 |

1. Marktüberwachung von Messmitteln

1.1 Jahresziel 2017

Gerne weisen wir alle Eichmeister nochmals auf das Jahresziel 2017 «POS-Systeme» hin. Die einzelnen Überprüfungen sind in das zur Verfügung gestellte Formular einzutragen und elektronisch dem METAS zuzustellen.

Wir bitten Sie, bis Mitte Jahr die bereits abgeschlossenen Prüfungsergebnisse zu melden.

1.2 Neues Formular «Marktüberwachung»

Das an der Weiterbildung 2016 vorgestellte neue Formular «Marktüberwachung» ersetzt ab 2017 die bisherige Beilage zum Jahresbericht.

Jedes Eichamt muss jährlich ein Messmittel gemäss Checkliste prüfen und das Resultat dem METAS melden. Diese Meldungen können nach Abschluss der Überprüfung dem METAS zugestellt werden. Es ist nicht nötig, bis Ende Jahr zu warten.

Um die Prüfung korrekt vornehmen zu können, ist es nötig, dass sich der Eichmeister die entsprechenden Dokumente, insbesondere das Bauartprüfzertifikat der Waage und das Testzertifikat des Kassasystems besorgt. Auf Anfrage kann das METAS diese Zertifikate auch organisieren.

Das [Formular](#) steht auf LegNet zum Herunterladen bereit. Die beiden Tabellen «1 Allgemeines» und «2 Formale Kontrolle» sind bei jeder Prüfung auszufüllen. Je nach gewählter Messmittelkategorie sind noch die Fragen aus einer der Tabellen drei bis sieben zu beantworten.

Um Unklarheiten zur Formalen Kontrolle auszuräumen, ist im Dokument -als erste Tabelle- neu eine Anleitung vorhanden. Vorschläge für Änderungen bei den messtechnischen Prüfungen sind jederzeit willkommen.

1.3 Tanklastwagen für Salzsole

Vom Eichamt BL+1 wurde die Frage ans METAS gerichtet, ob Tankfahrzeuge, welche Salzsole ausliefern, über einen eichfähigen Zähler verfügen müssen.

Unter Salzsole wird Wasser verstanden, welches mit einem hohen Salzanteil (ca. 25 % - 30 %) angereichert ist. Die OIML-Empfehlung R 49-1 über Wasserzähler, definiert die Messung von Trinkwasser und kommt hier folglich nicht zur Anwendung.

Nach Artikel 2 der Verordnung des EJPD über Messanlagen und Messmittel für Flüssigkeiten ausser Wasser (SR 941.212) fallen diejenigen Messmittel unter den Geltungsbereich der Verordnung, welche dafür bestimmt sind, Mengen (Volumen und Masse) von Flüssigkeiten ausser Wasser kontinuierlich und dynamisch zu messen.

Wird Salzsole in Strassentankwagen abgefüllt, die über einen Zähler verfügen, der die Flüssigkeit kontinuierlich und dynamisch misst, müssen die eingesetzten Messmittel auch den Anforderungen der Verordnung genügen. Tanklastwagen, welche Salzsole an Gemeinden, Werkhöfe usw. liefern, verfügen in der Regel über einen Zähler, der kontinuierlich und dynamisch misst. Diese Messmittel dürfen im Geschäftsverkehr nur mit gültiger Eichung eingesetzt werden.

1.4 Kassensysteme bei ALDI

Aldi plant im Laufe des Jahres 2017 sämtliche Kassensysteme auszutauschen oder umzubauen. Bei den ersten Änderungen haben einige Eichmeister Unstimmigkeiten vorgefunden. Beim neuen, eingesetzten Scanner wurde bei einer Analyse durch die Eichämter BE+3 und TG+1 festgestellt, dass der Scanner die Lastplatte behindern kann. Das Problem kann behoben werden, wenn die Stellschrauben für die Lastplatte etwas gelöst werden.

Das Problem wurde an ALDI gemeldet, worauf gleich eine interne Kontrolle der Scannerwaagen angeordnet wurde. Den internen [ALDI-Zeitplan](#) (Stand 9. Februar 2017) finden Sie auf LegNet. Die von Oliver Schwaar BE+3 zusammengestellte [Anleitung](#) zur Lösung des Problems ist auch auf LegNet abgelegt.

1.5 Bier-Zapfsäulen zur Selbstbedienung

In der letzten METNews-Ausgabe (Nr. 33) berichteten wir über Fälle von nicht amtlich zugelassenen Bier-Zapfsäulen zur Selbstbedienung in bestimmten Kantonen wie beispielsweise in GE, JU, VS und AG.

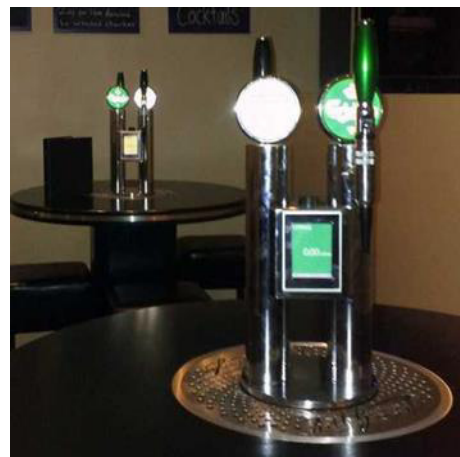
Nach Prüfung und Kontaktaufnahme mit mehreren EU-Ländern hat das METAS entschieden, dass für diese Art Zapfsäulen eine CE-Konformitätserklärung vorliegen muss.

Gemäss Art. 9 der MeAV (SR 941.204) sowie Art. 9 Abs. 1 der Weisungen zu den Mengenabgabeverordnungen «müssen Automaten, bei welchen Fertiggetränke oder spezielle Flüssigkeiten wie Milch oder Wein abgegeben werden und der Kunde in Funktion der Menge einen Preis zu bezahlen hat, mittels Konformitätserklärung auf den Markt gebracht werden».

Zu beachten ist dabei, dass die nationalen Zulassungen anderer Länder in der Schweiz nicht gelten. Der Automat muss somit eine Konformitätsprüfung (vom Typ MID) durchlaufen.

Das METAS prüfte deshalb, inwieweit bei amtlich nicht geprüften Zapfstellen zugelassene Schankgefässe (mit CE-Konformitätserklärung) verwendet werden können, verwarf diese Lösung jedoch, denn man könnte schwerlich ermitteln, ob die bezahlte Menge tatsächlich an den Kunden ausgeschenkt wurde (Anzahl konsumierter Gläser).

Der Eichmeister des Kantons Jura (B. Schärer) machte uns auf weitere Zapfanlagen dieses Typs aufmerksam, die Feldschlösschen bereitstellt und für die ebenfalls keine Konformitätserklärung vorliegt. Das METAS setzte Feldschlösschen in einem offiziellen Schreiben über diese Nichtkonformität in Kenntnis und forderte die Brauerei zur Stellungnahme auf. Wir werden Sie über ihre Antwort auf dem Laufenden halten.



Sollten Sie solche (geprüfte oder ungeprüfte) Vorrichtungen in Ihrem Gebiet sehen, informieren Sie bitte das METAS unter folgender Adresse: market.surveillance@metas.ch

2. Fertigpackungen und Offenverkauf

2.1 Nichtkonforme Fertigpackungen mit «e» gekennzeichnet

Anlässlich einer Kontrolle von Fertigpackungen hat der Inspektor für Fertigpackungen des Kantons Aargau nichtkonforme Produkte beim SPAR-Supermarkt in Rothrist gefunden. Es handelte sich dabei um folgende Waren:

- «Noix de Grenoble» 500 g aus Frankreich;
- Getrocknete Aprikosen «Sunrose» 250 g aus der Türkei;
- Datteln «Dat'CHA» 250 g aus Tunesien.

Diese Fertigpackungen wiesen sehr grosse Abweichungen von der Nennfüllmenge aus. Infolge der geringen Anzahl der vorhandenen Fertigpackungen konnte keine statistische Losprüfung durchgeführt werden.

Das Amt für Verbraucherschutz des Kantons Aargau hat am 19. Januar 2017 eine gebührenpflichtige Verfügung resp. eine Beanstandung gegen die Firma SPAR Management AG in St. Gallen erlassen.

2.2 Sandwichpackungen unter dem Gewicht

Ein Konsument stellte eine Gewichtsabweichung bei abgepackten Sandwiches fest. Die Sandwiches wurden in einer MIGROS-Filiale im Kanton Bern gekauft. Es handelte sich um Fertigpackungen mit aufgedruckter Mengenangabe. Zur Überprüfung des Gewichts dieser Sandwiches

benutzte der Kunde die für Obst und Gemüse vorgesehene Waage, die regelmässig durch den Eichmeister des Kantons Bern geeicht wird. Der Kunde filmte den Wiegevorgang mehrerer Sandwiches; die dabei festgestellten Gewichtsabweichungen betrugen –20 g, –48 g und sogar –76 g.

Das METAS informierte die MIGROS schriftlich über diese Nichtkonformität. Die MIGROS reagierte umgehend und sicherte dem METAS zu, es werde alles Notwendige in die Wege geleitet, um die auf den Sandwiches angegebene Nennfüllmenge künftig einzuhalten.

2.3 Offenverkauf von Flüssigkeiten

Mehr und mehr Geschäfte bieten (feste und flüssige) Produkte im Offenverkauf an. Der Kunde kann eigene Behälter mitbringen und das gewünschte Produkt selbst abfüllen.

In Bezug auf den Offenverkauf von Flüssigkeiten (Olivenöl usw.) wirft dies allerdings die Frage auf, ob dabei als Masseinheit das Volumen oder das Gewicht angesetzt werden soll. Inwiefern die Dichte das Gewicht der Produkte beeinflusst, wollte das METAS von verschiedenen flüssigen Produkten wissen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Dichte und das Gewicht eines Produkts pro Liter und den Unterschied im Vergleich zu einem Kilogramm. In der Wahrnehmung eines Konsumenten entspricht ein Liter einem Kilogramm des Produkts. Die untenstehende Tabelle weist allerdings Abweichungen zwischen einem Liter und einem Kilogramm deutlich aus.

| Produkt | Dichte [g/cm ³] [g/ml] | Dichte [kg/m ³] | 1 l Produkt wiegt [g]: | Unterschied zu 1000 g [g] | Volumen von 1000 g Produkt [l] |
|--------------------|------------------------------------|-----------------------------|------------------------|---------------------------|--------------------------------|
| Trinkwasser | 1 | 1000 | 1000 | 0 | 1.00 |
| Bier | 1 | 1000 | 1000 | 0 | 1.00 |
| Sojasauce | 1.12 | 1120 | 1120 | 120 | 0.89 |
| Aprikosenlikör | 1.09 | 1090 | 1090 | 90 | 0.92 |
| Fruchtsaft | 1.06 | 1060 | 1060 | 60 | 0.94 |
| Naturjoghurt | 1.06 | 1060 | 1060 | 60 | 0.94 |
| Essig ¹ | 1.05 | 1050 | 1050 | 50 | 0.95 |
| Bailey's | 1.05 | 1050 | 1050 | 50 | 0.95 |
| Sojamilch | 1.05 | 1050 | 1050 | 50 | 0.95 |
| Limonade (Cola) | 1.04 | 1040 | 1040 | 40 | 0.96 |
| Orangensaft | 1.038 | 1038 | 1038 | 38 | 0.96 |
| Vollmilch | 1.03 | 1030 | 1030 | 30 | 0.97 |
| Rahm 13% Fett | 1.013 | 1013 | 1013 | 13 | 0.99 |
| Rotwein | 0.99 | 990 | 990 | -10 | 1.01 |
| Weisswein | 0.99 | 990 | 990 | -10 | 1.01 |
| Sonnenblumenöl | 0.96 | 960 | 960 | -40 | 1.04 |
| Olivenöl | 0.92 | 920 | 920 | -80 | 1.09 |

Quelle: Datenbank FAO/INFOODS, bis auf ¹: Wikipedia

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, findet sich die grösste Abweichung beim Olivenöl (–80 g). In einigen Fällen liegt sogar eine positive Abweichung vor (Sojasauce: +120 g). Die in dieser Tabelle verwendeten Angaben stammen aus: [FAO/INFOODS Food Composition Databases](#) (und nicht vom METAS). Die Tabelle ist rein informativ und diente uns nur für diese Analyse.

Entsprechend den Analyseergebnissen unterscheiden wir 3 mögliche Fälle (A–C) für den Offenverkauf von Flüssigkeiten:

A) Offenverkauf homogener Flüssigkeiten (z.B. Olivenöl, Essig, Wein):

Bestimmung der Nettomenge durch Wiegen (in g oder in kg) auf einer geeichten Waage unter Abzug des Taragewichts des Behältnisses resp. einer Flasche: Anbringen eines Schilds in der Nähe der Produkte mit Angabe des Umrechnungssatzes → 1 kg = xx l.

Beim Beispiel Olivenöl → 1 kg = 1,09 l. Für die Ermittlung des Umrechnungssatzes anhand der bekannten Dichte des Produkts ist der Geschäftsinhaber verantwortlich. Eine Angabe des Einheitspreises auf einem Schild wie z.B. 1 kg → Fr. 14.50/kg muss somit ersichtlich sein.

Beispiel für das Schild:



B) Offenverkauf nichthomogener Flüssigkeiten (z.B. Suppen mit Gemüseeinlage, Joghurt mit Fruchtstücken):

Bestimmung der Nettomenge durch Wiegen (in g oder in kg) auf einer geeichten Waage unter Abzug des Taragewichts des Behältnisses resp. einer Flasche: Eine Angabe des Umrechnungssatzes ist unmöglich → für nichthomogene Flüssigkeiten (wie z.B. mit Gemüseeinlage usw.) ist der Umrechnungssatz nicht festlegbar.

Somit muss die Angabe des Einheitspreises in kg → Fr. 14.50 / kg sein.

C) Verkauf von Flüssigkeiten zum Mitnehmen:

Gemäss Art. 8 Abs. 2 MeAV ([SR 941.204](#)) sowie Art. 8 Abs. 2.1 der [Weisungen zu den Mengenabgabeverordnungen](#) sind für die in Take-aways und ähnlichen Geschäften zum Mitnehmen angebotenen Speisen keine Mengenangaben vorgeschrieben. Wird also eine „verzehr fertige“ Suppe zum Mitnehmen angeboten, ist keine Mengenangabe erforderlich. Ist eine Mengenangabe aber dennoch vorhanden oder gewünscht, muss die durch Wiegen ermittelte Nettomenge (wie in Fall B) angegeben werden.

Diese 3 Fälle werden bei der nächsten Überarbeitung in die Weisungen zu den Mengenabgabeverordnungen aufgenommen.

2.4 Mengenangabe und Massbehältnis-Flaschen

Bei der Überprüfung von Fertigpackungen bei einem Fruchtsafthersteller stellte der Eichmeister des Kantons Wallis (M. Chanton) folgende Situation fest: Beim Pasteurisieren von Fruchtsaftflaschen kommt es zu erheblichen Volumeneinbussen. Glasflaschen mit einer Nennfüllmenge von 500 ml wurden vor dem Pasteurisieren bis zur Maximalhöhe gefüllt, nach dem Pasteurisieren betrug die Füllmenge nur noch 484 ml.

Es stellte sich folgende Frage: Kann die Mengenangabe (das Nennvolumen) vom -auf dem Flaschenboden angegebenen- Fassungsvermögen der Flasche abweichen? Die Antwort lautet: **Ja**. Massgeblich ist die Mengenangabe auf der Etikette oder auf dem Deckel der Flasche. Die Angabe des Fassungsvermögens ist eine Besonderheit von Massbehältnis-Flaschen.

2.5 Abgepacktes Gemüse zur Selbstbedienung

Ein Eichmeister des Kantons Waadt (E. Berchier) fand in zwei MIGROS-Filialen folgende Situation vor: Gemüse, das von den Kunden selbst abgewogen werden kann, war in Klarsichtfolie verpackt, aber nicht ausgezeichnet. Dies betraf folgende Gemüsesorten: Brokkoli, diverse Sorten Blumenkohl, Spitzkohl.

Bei diesen Artikeln handelt es sich um Fertigpackungen im Sinne von Art. 2 Abs. b MeAV (SR 941.204), die entsprechend mit einer Mengenangabe (einer Etiketete) versehen sein müssen. Der Eichmeister informierte die MIGROS, dass gemäss Art. 3 Abs. 1 MeAV allein das Nettogewicht der Ware gilt und die Tara (die Kunststoffverpackung) vor dem Etikettieren abgezogen werden muss.

Mit einem ähnlichen Fall hatte derselbe Eichmeister auch in einer LIDL-Filiale zu tun. In einer COOP-Filiale im Kanton Genf entdeckte der kantonale Eichmeister (F. Lanier) ebenfalls einen solchen Fall. Das METAS setzte COOP im Oktober 2016 darüber in Kenntnis, dass abgepacktes Gemüse nur mit Mengenangabe verkauft werden dürfe.



2.6 Beer Station für selbst zu befüllende Gefässe

Ein neues Konzept für den Offenverkauf wurde dem METAS zur Kenntnis gebracht (vgl. www.beerstation.ch/). Es läuft nach folgendem Prinzip ab: Der Kunde kauft in der Beer Station einen Behälter (Glas- oder Metallkaraffe) und füllt diesen an einer der Zapfstellen der Beer Station mit frischem Offenbier ab. Je nach Behälter ist das gezapfte Bier mehrere Tage oder sogar mehrere Wochen haltbar. Nachfolgend 2 Fotos solcher möglichen Behälter:



Die Lieferfirma der in der Beer Station vertriebenen Flaschen wandte sich an einen Eichmeister im Kanton Zürich (K. Egli) mit der Frage, welche Anforderungen an die Behälter bei diesem Verkaufskonzept für Offenbier zu erfüllen seien. Zu beachten ist ausserdem, dass die Zapfanlagen in der Beer Station amtlich nicht geprüft sind.

Das METAS teilte der Lieferfirma mit, dass die Behälter die Anforderungen gemäss Verordnung des EJPD über Raummasse (SR 941.211) zu erfüllen haben. Die Behälter dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn dafür eine Konformitätserklärung vorliegt. Art. 6 der Verordnung des EJPD über Raummasse und Art. 6 der Weisungen zur Verordnung des EJPD über Raummasse beschreiben die Verfahren für das Inverkehrbringen. Eine Konformitätsprüfung kann durch METAS-Cert oder durch eine andere KBS durchgeführt werden.

3. Diverses

3.1 AdBlue-Eichanleitung, Version 1.2 vom Januar 2017

Nach nochmaliger Prüfung der bestehenden Eichanleitung (Beilage zu den ausgelieferten AdBlue-Eichgefässen aus Carbon) und nach diversen Absprachen mit dem Hersteller der Eichgefässe wie auch nach Rücksprache mit der Deutschen Akademie für Metrologie (DAM) hat das METAS die bestehende Eichanleitung leicht modifiziert. Die angepasste Eichanleitung mit Version 1.2 (Januar 2017) ist auf dem LegNet abrufbar. Bitte ersetzen Sie die bisherige Eichanleitung mit der Version 1.2.

Wichtig ist, dass jeweils zwei Messungen resp. Eichungen pro AdBlue-Zapfsäule durchgeführt werden, gleich wie bei den anderen Zapfsäulen für FlaW.

3.2 AdBlue-Eichungen von Tanklastwagen

In der Schweiz zirkulieren immer öfters AdBlue-Tanklastwagen aus Deutschland, die mehrere Tankstellen beliefern. Wie bei anderen Kraftstoffen auch, unterstehen die Zähler solcher Tanklastwagen der Verordnung des EJPD über Messanlagen und Messmittel für Flüssigkeiten ausser Wasser (SR 941.212). Diese Zähler müssen folglich auch entsprechend den Vorschriften, konformitätsbewertet in Verkehr gebracht und periodisch geeicht werden. Das METAS arbeitet derzeit an einer praktikablen Lösung für die Eichung solcher Tanklastwagen-Zähler für AdBlue. Findet sich keine praktische Möglichkeit, z.B. ein kalibrierter Tank aus Edelstahl, könnte eine weitere Variante mit einem Vergleichszähler ins Auge gefasst werden.

Vorläufige Regelung bis zum 30. Juni 2017 des METAS: Tankfahrzeuge für AdBlue, welche über eine MID-Konformitätsbewertung verfügen und in Deutschland nachgeeicht wurden, dürfen vorläufig auch in der Schweiz abladen.

3.3 Waagen für den Handel mit Gold

Auf Antrag der Westschweizer Eichmeister sollten die neuen Weisungen des METAS zur Verordnung des EJPD über nichtselbsttätige Waagen (NSWV; SR 941.213) präzisieren, welche Genauigkeitsklasse im Edelmetallhandel (z.B. für Gold und Edelsteine) anzuwenden ist. Das METAS schlägt in der neuen Weisung (vorläufig angewendet ab 1. April 2017) zur NSWV vor, dass eine Waage der Genauigkeitsklasse II mit einem Teilungswert von 0,01 g als geeignet gilt. Dieser Punkt steht auch auf der Traktandenliste für die nächste Sitzung der Fachkommission (Technische Kommission mit dem VSE).

3.4 Information betreffend Kalibrierungen von Eichmaterial der Eichämter

Das Informationsblatt betreffend Kalibrierungen von Eichmaterial der Eichämter im METAS wurde aktualisiert und ist auf dem LegNet aufgeschaltet. Sie finden das Blatt unter:

[Eichämter → Allgemeine Informationen → Kalibrierung von Eichmaterial](#).

Neu wurde der Abschnitt Abgasmessgeräte mit der Kategorie „Graufilter neuer Koffer“ ergänzt.

Haben Sie zu kalibrierende Messmittel, wenden Sie sich bitte an die im Informationsblatt genannten Stellen und befolgen Sie die allgemeinen Hinweise. Um einen reibungslosen Ablauf der Kalibrierung zu gewährleisten ist es unbedingt notwendig, dass Sie alle zu kalibrierenden Messmittel in der Spedition des METAS abgeben.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste METNews-Ausgabe ist der **31. Mai 2017**.

Bitte senden Sie diese an die E-Mail-Adresse: aufsicht.surveillance@metas.ch

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Aufsicht und nachträgliche Kontrolle



METNews 35

Mitteilungen für Eichämter

Juli 2017

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS).

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Marktüberwachung von Messmitteln | 2 |
| 1.1 Waagen für die zollamtliche Abfertigung | 2 |
| 1.2 Tokheim - Tanksäulen..... | 2 |
| 1.3 Werbebildschirme | 3 |
| 1.4 Bizerba-Busch-Waagen | 3 |
| 1.5 Ausländische Tankfahrzeuge in der Schweiz | 3 |
| 2. Fertigpackungen und Offenverkauf | 4 |
| 2.1 Nuss-Fertigpackungen mit Volumenangaben..... | 4 |
| 2.2 Nichtkonforme Trinkbecher bei McDonald's | 5 |
| 2.3 MIGROS Veggie Bags | 5 |
| 2.4 Schriftgrösse der Mengenangaben auf einer Fertigpackung | 6 |
| 2.5 Abgepacktes Gemüse umhüllt mit einer Klarsichtfolie zur Selbstbedienung..... | 7 |
| 2.6 Verkauf zum Festpreis pro Eimer in Fressnapf-Läden..... | 8 |
| 2.7 Fachartikel zu Kontrollen von Fertigpackungen nach OIML R 87 | 8 |
| 3. Diverses..... | 9 |
| 3.1 Jahresziel 2017 POS-Systeme | 9 |
| 3.2 Neue Datenbank resp. Software des METAS für « Tanklastwagen » | 9 |
| 3.3 Umstellung der Mindestlast bei Sortierwaagen..... | 9 |
| 3.4 Messfehler bei der Eichung einer Flüssiggaszapfsäule mit der mobilen Eichanlage der Firma Corroprot AG..... | 11 |
| 3.5 Überprüfung von AdBlue-Tankwagen..... | 13 |
| 3.6 Tankwagen für den Transport von Enteisungsflüssigkeiten an Flughäfen | 13 |
| 3.7 AdBlue Adapter..... | 13 |
| 3.8 Obligatorische Eichmeister-Weiterbildung im November 2017 | 14 |

1. Marktüberwachung von Messmitteln

1.1 Waagen für die zollamtliche Abfertigung

Die Eichmeister des Kantons Aargau baten das METAS um Hilfe bei der Erfassung der Waagen, die von den Zollämtern zur zollamtlichen Abfertigung von Import- und Exportwaren eingesetzt werden. Mit der wertvollen Hilfe eines Tessiner Eichmeisters haben wir hierzu wichtige Informationen eingeholt und geben diese nachfolgend an Sie weiter.

Auf der Website der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) befindet sich eine Liste "[Zugelassener Versender – Empfänger, offene Zolllager \(OZL\)](https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/dokumentation/publikationen/publikationen-zugelassene-empfaenger-und-versender.html)" und ein Beschrieb der Vorgehensweise: <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/dokumentation/publikationen/publikationen-zugelassene-empfaenger-und-versender.html>

Unternehmen, die regelmässig Waren ein- und ausführen, können einen Antrag auf Zollanmeldung an ihrem Firmendomizil stellen und die Zollabfertigung in ihrer Produktionsstätte vornehmen. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Buchst. a und Kap. 5 der Messmittelverordnung (MessMV 941.210) unterliegt ein Messinstrument dann den Bestimmungen dieser Verordnung, wenn es der amtlichen Feststellung von Sachverhalten dient. Folglich sind die in Zolllagern verwendeten Messinstrumente regelmässig von den Kantonen zu prüfen. Unter dem oben aufgeführten Link gelangen Sie zur Liste der Unternehmen, die in Ihrem Kanton zu kontaktieren sind.

Weitere Auskünfte erteilen auch die **Zollstellen** und die **Oberzolldirektion**:

| Adresse | Telefon | E-Mail-Adresse |
|--|---------------|--|
| Zollkreisdirektion I Sektion Betrieb Elisabethenstrasse 31 Postfach 666 4010 Basel | 061 287 11 11 | kdbs.zentrale@ezv.admin.ch |
| Zollkreisdirektion II Sektion Betrieb Bahnhofstrasse 62 Postfach 1772 8201 Schaffhausen | 052 633 11 11 | kdsh.zentrale@ezv.admin.ch |
| Direction d'arrondissement des douanes III Section Exploitation Avenue Louis-Casaï 84 Case postale 1211 Genève 28 | 022 747 72 72 | kdge.zentrale@ezv.admin.ch |
| Direzione di circondario delle dogane IV Sezione Esercizio Via Pioda 10 Casella postale 5525 6901 Lugano | 091 910 48 11 | centrale.div-esercizio@ezv.admin.ch |

1.2 Tokheim - Tanksäulen

Bei der Überprüfung von Tanksäulen im Jahre 2015 durch die kantonalen Eichmeister ergaben sich bei Säulen des Herstellers Tokheim Verdachtsmomente, dass die Fehlergrenzen systematisch ausgenutzt werden. Das METAS nahm deshalb bereits im Herbst 2015 Kontakt mit Tokheim auf um die Problematik gemeinsam zu besprechen. Anfangs 2016 wurde dann mit Tokheim vereinbart, dass bei zwei Neuinstallationen Tokheim und das METAS, gemeinsam mit dem kantonalen Eichmeister, die Säulen messtechnisch überprüfen werden.

Beide Nachkontrollen haben das Ergebnis der Untersuchung 2015 bestätigt. Das METAS

forderte daraufhin den Hersteller auf, eine Lösung für das Problem zu suchen resp. zu erarbeiten. Diese Abklärungen laufen derzeit noch im Herstellerwerk von Tokheim. In der Zwischenzeit haben weitere Eichmeister das Problem der möglichen, systematischen Unterfüllung bei weiteren Kontrollen bestätigt.

Daher sollen durch die Eichmeister bei Kontrollen von Tokheim-Säulen, die erstmals geeicht werden, diesem Problem besondere Aufmerksamkeit schenken und bei einer vermuteten Unterfüllung die Messresultate schriftlich dem METAS mitteilen.

1.3 Werbebildschirme

Bei Tanksäulen der Firma Agrola werden derzeit schweizweit Werbebildschirme angebaut, ähnlich jenen Bildschirmen wie bei den Migrol-Tanksäulen. Bei Agrola werden die Kennzeichnungsschilder zwar nicht entfernt oder überklebt, wie bei Migrol, sondern mittels Distanzhaltern sind die Schilder sichtbar, können aber nicht ohne Weiteres abgelesen werden. Eine Kontrolle der Säulen ist nicht oder kaum möglich. Das METAS hat bereits mit Agrola Schweiz Kontakt aufgenommen und das Problem dargelegt. Wir erwarten eine entsprechende Stellungnahme bis Ende August 2017 von Agrola.



Abgedecktes Kennzeichnungsschild

1.4 Bizerba-Busch-Waagen

Seit anfangs 2016 melden kantonale Eichmeister regelmässig Nichtkonformitäten bei verschiedenen Typen von Bizerba-Busch-Waagen. In der Regel fehlt die Nummer der Konformitätsbewertungsstelle oder es fehlen notwendige Sicherungskleber. Bizerba-Busch hat bisher in ihren Stellungnahmen die Verantwortung auf die beteiligten (teilweise neuen) Mitarbeiter gelenkt. Die beanstandeten Waagen werden jeweils rasch korrigiert.

Das METAS hat von Bizerba-Busch Massnahmen verlangt, um das Problem des nicht korrekten Inverkehrbringens endgültig und nachhaltig zu lösen.

1.5 Ausländische Tankfahrzeuge in der Schweiz

Von Eichmeistern im Grenzgebiet zu Deutschland erhalten wir Meldungen, dass ausländische Tankfahrzeuge Biodiesel und AdBlue in die Schweiz einführen und auf Schweizerischem Hoheitsgebiet verteilen. Sobald die Herstellereichung nach dem Inverkehrbringen und entsprechend unseren nationalen Fristen, abgelaufen ist, müssen diese Fahrzeuge zwingend über eine Schweizer Eichung verfügen.

Wenn solche Fahrzeuge ohne Schweizer Eichung angetroffen werden, ist die Betreiberfirma darüber zu informieren. Im Wiederholungsfall müsste dann die Messanlage auf solchen Fahrzeugen gesperrt und beanstandet werden.

Das METAS hält fest, dass in solchen Fällen die ausländischen Eichungen weiterhin nicht anerkannt werden.



Tanklastwagen aus Rumänien

2. Fertigpackungen und Offenverkauf

2.1 Nuss-Fertigpackungen mit Volumenangaben

Ein Hersteller von Nusswaren im Kanton Luzern (Firma Stoli) hat sich an das METAS mit der Frage gewandt, ob er berechtigt ist, auf den Fertigpackungen seiner Hasel- und Baumnussmischungen die enthaltene Menge lediglich als Volumen anzugeben. Zur Begründung gab er an, das eingesetzte Veredelungsverfahren bedinge einen hohen Gewichtsverlust (zwischen 5 % und 15 %); werde die Menge ausschliesslich in Gramm angegeben, erscheine das Produkt erheblich teurer, als es in Wahrheit ist.

Auf der Grundlage von Art. 10 Abs. 1 MeAV (SR 941.204) beschied das METAS schriftlich die Firma Stoli, dass die Nennfüllmenge als Nenngewicht angegeben werden muss, da Mischungen aus Hasel- und Baumnüssen keine flüssige Ware darstellen. Ferner wiesen wir daraufhin, dass die Nennfüllmenge mehrmals angegeben werden darf, beispielsweise nach Gewicht und nach Volumen, wenn auch jeweils im Einklang mit der MeAV.

Nach einem mehrmaligen Schriftwechsel mit der Firma Stoli wurde folgende Lösung akzeptiert:

stoli
Nuss-Mix deluxe

mit Meersalz



Das natürliche, dreistufige Veredelungsverfahren macht die stoli Nüsse gegenüber herkömmlichen Nüssen einzigartig:

- ☛ Sie sind unglaublich knackig und schmecken grossartig.
- ☛ Sie bleiben 100% natürlich und roh.
- ☛ Die Vitamine bleiben erhalten.
- ☛ Die Mineralien können besser aufgenommen werden.
- ☛ Die Fettsäuren bleiben ungesättigt.
- ☛ Sie liegen nicht schwer im Magen.

**Wir verarbeiten Nüsse bester Qualität und Herkunft.
Mehr Details auf stoli.ch**

Zutaten: Baumnuss (Chile), Haselnuss (Italien), Cashew (Vietnam), Mandeln (Australien), Pekan (USA).
Meersalz / 100 g enthalten: Energiewert: 2645 kJ (640 kcal), Eiweiss: 17 g, Kohlenhydrate: 11 g
(davon Zucker: 4 g), Fett: 57 g (davon gesättigte Fettsäuren: 6 g), Ballaststoffe: 8 g, Salz: 0,5 g
Hersteller: stoli by sachö GmbH, CH-6004 Luzern

Haltbarkeit:
kühl, luftdicht und dunkel lagern

375 ml (175 g)*
*Umso leichter, umso besser: Die Nüsse verlieren bei unserer Veredelung 5% - 15% des Gewichts.
Gewicht vor der Veredelung: 193 g



2.2 Nichtkonforme Trinkbecher bei McDonald's

Ein Eichmeister im Kanton Genf fragte an, warum McDonald's-Filialen keine Schankgefässe mit Konformitätskennzeichen verwenden. Auf diese berechnigte Frage hin wies das METAS McDonald's Schweiz in einem offiziellen Schreiben auf diese Nichtkonformität hin und erläuterte, was die Verordnungen über Mengenangaben und Raummasse in derartigen Fällen vorschreiben.

McDonald's Schweiz nahm umgehend Kontakt zu seinem Becher-Lieferanten auf, der, wie sich herausstellte, bereits gemäss Messgeräterichtlinie zertifiziert ist. Neue Trinkbecher mit Konformitätskennzeichen werden bestellt. McDonald's Schweiz plant die Verwendung dieser konformen Becher ab dem vierten Quartal 2017.



Nichtkonforme McDonald's Trinkbecher



Beispiel für Becher mit CE-konformer Markierung

2.3 MIGROS Veggie Bags

Im April 2017 bat uns der Westschweizer Konsumentenverband um eine Stellungnahme zu Mehrwegbeuteln (Veggie Bags), die MIGROS derzeit an ihre Kunden verkauft.

Das Prinzip funktioniert wie folgt: Der Kunde kann diese Veggie Bags (in Gebinden zu vier Stück) für CHF 6.90 kaufen und dann selbst mit Waren im Offenverkauf befüllen und wägen. Der Kunde füllt den Beutel mit Obst oder Gemüse und klebt die Barcode-Quittung/en auf das dafür vorgesehene Gewebefeld. Veggie Bags sind wiederverwendbar und als ökologische Alternative zu Einweg-Plastiktüten gedacht.

Die Idee, hierdurch den Verbrauch an Plastiktüten zu verringern, ist natürlich sehr zu begrüssen und umweltfreundlich. Allerdings wiegt jeder Veggie Bag 7 g und übersteigt damit eindeutig die 2 g pro Tüte, die für den Offenverkauf von selbst abgewogenen Waren zulässig sind (vgl. Art. 1 Abs. 1a MeAV-EJPD; RS 941.204.1).

Das METAS setzte deshalb MIGROS in einem offiziellen Schreiben über diese Beanstandung in Kenntnis und wies sie darauf hin, dass die Netto-Warenmenge entscheidet und die 2 g für das Gewicht der Tüte oder einer anderen Verpackung die einzige zulässige Ausnahme bilden. Dabei war uns, wie wir MIGROS ebenfalls mitteilten, durchaus klar, dass aufgrund des unterschiedlichen Gewichts der verwendbaren Behältnisse (Plastiktüte, Veggie Bag, vom Kunden mitgebrachtes Behältnis etc.) und der Tatsache, dass manche Kunden die Ware ohne Verpackung abwägen, schwierig sein dürfte, systematisch einen Tara-Wert abzuziehen. Dennoch müsste das Prinzip des Verkaufs nach Gewicht sichergestellt werden. Zumindest müssten die Kunden auf das unterschiedliche Gewicht der Behältnisse aufmerksam gemacht werden. Auch wenn das Gewicht des Veggie Bag bereits auf dessen Etikett steht, wäre eine deutlicher sichtbare Angabe wünschenswert. Somit wären die Kunden genau informiert und könnten ihr Obst und Gemüse gezielt vor dem Verpacken abwägen.

Auf unser Schreiben hin machte uns MIGROS den Vorschlag, die Kartonverpackung der Veggie Bags mit folgendem Aufdruck zu versehen: „Wägen Sie ohne Beutel und packen Sie mehrere Produkte in einen Veggie Bag“. Diesen Vorschlag hat das METAS akzeptiert. Die neuen Verpackungen werden ab Ende August 2017 verwendet. Die Migros hat eine zusätzliche Kundeninformation im Migros-Magazin (MM30 vom 24.7.2017) publiziert. Das METAS bat zudem die Konsumentenorganisationen Kontakt zur MIGROS aufzunehmen, damit diese ihre Kunden noch deutlicher informiert.

Die Möglichkeit, bereits vor Eingabe des Produktcodes auf dem Display der Waage das verwendete Behältnis einzugeben (Plastiktüte, Veggie Bag, lose etc.), wurde nicht weiterverfolgt, weil sie beim Kunden für Verwirrung sorgen könnte.



Beutelgewicht: 7 g
 Beutel und Etikette: 100% Polyester
 Schnur: 100% Polypropylen

Die feinsmaschigen Beutel werden mit einer Zugkordel geschlossen, sind bis 30 Grad waschmaschinenfest und bieten auf der Seite Platz für sämtliche Barcode-Quittungen. Wägen Sie ohne Beutel und packen Sie mehrere Produkte in einen Veggie Bag. Schaffen Sie neue Gewohnheiten. So helfen Sie mit, wertvolle Ressourcen zu sparen und Abfall zu reduzieren.

Poids du sac: 7 g
 Sac et étiquette: 100% polyester
 Ficelle: 100% polypropylène

Les sacs à fines mailles se ferment avec une ficelle, sont lavables en machine à 30° et sont dotés d'un emplacement sur le côté pour toutes les quittances à code-barres. Pesez sans sac et emballez plusieurs produits dans un Veggie Bag. Créez de nouvelles habitudes. Ainsi, vous nous aidez à économiser de précieuses ressources et à réduire les déchets.

Peso del sacchetto: 7 g
 Sacchetto ed etichetta: 100% poliestere
 Cordoncino: 100% polipropilene

I sacchetti a maglia stretta vengono chiusi con un cordoncino, sono lavabili in lavatrice fino a 30 gradi e sul lato presentano spazio a sufficienza per tutte le etichette con codice a barre. Pesa senza sacchetto e metti diversi prodotti in una Veggie Bag. Crea nuove abitudini. Contribuirai a risparmiare importanti risorse e a ridurre il volume dei rifiuti.

Made in China
 Vertrieb/Distribution/
 Distribuzione:
 Migros-Genossenschafts-
 Bund, CH-8031 Zürich
 Migros France SAS,
 F-74160 Archamps
 M-INFOLINE
 CH-0800 84 0848
 www.migros.ch
MIGROS
 2798.001.131.00

VEGGIEBAG

Mehrwegbeutel für den
 Einkauf von Früchten und Gemüse
 Sacs réutilisables pour
 l'achat de fruits et légumes
 Sacchetto riutilizzabile per
 l'acquisto di frutta e verdura

4 Beutel
 sacs
 sacchetti

2.4 Schriftgröße der Mengenangaben auf einer Fertigpackung

Der Leiter der Qualitätssicherung eines Herstellers von Salaten hat einen Eichmeister im Kanton ZH gefragt, ob sämtliche Mengenangaben auf einer Fertigpackung die in Art. 11 MeAV vorgeschriebene Mindesthöhe aufweisen müssen. Dieser Hersteller vertreibt Fertigsalate, auf denen das Nenngewicht gleich mehrfach aufgedruckt ist (auf der Vorder- und Rückseite der Packung).

Dass sämtliche Mengenangaben auf einer Fertigpackung den Anforderungen von Art. 11 MeAV entsprechen müssten, ist nirgendwo ausdrücklich festgelegt. Wir können somit feststellen, dass pro Packung nur mindestens eine Mengenangabe der vorgeschriebenen Schriftgröße entsprechen muss.

Wichtig: Erfolgt die Mengenangabe allerdings gemäss der EU-Konformitätszeichen „e“, muss sie jedes Mal die vorgeschriebene Schriftgrösse aufweisen. Das gilt für sämtliche Mengenangaben auf der Packung, denen das Zeichen „e“ folgt.

2.5 Abgepacktes Gemüse umhüllt mit einer Klarsichtfolie zur Selbstbedienung

In den letzten METNews (METNews 34, Abs. 2.5) wiesen wir bereits auf Gemüse wie Brokkoli oder Blumenkohl hin, das vom Kunden selbst abgewogen werden sollte, aber in Klarsichtfolie vorverpackt und nicht ausgezeichnet war..

Die MIGROS meldete sich Mitte Juni 2017 beim METAS und erklärte, die Klarsichtfolie sei zum Einwickeln von Brokkoli, Blumenkohl, Romanesco und Spitzkohl erforderlich, um die Qualität der Gemüse zu bewahren, ihre Haltbarkeit zu verlängern und Verschwendung vorzubeugen. Um aber das Prinzip des Verkaufs nach Nettogewicht zu respektieren, schlug MIGROS dem METAS folgende Lösung vor: Beim Wägen zieht die Waage bei den oben genannten Gemüsen automatisch 4 g ab (max. Gewicht der Klarsichtfolie). Dazu wird eine Tara von 4 g in die Software der Waagen einprogrammiert und beim Wägen automatisch vom Bruttogewicht abgezogen. Dieses System wird bereits bei Papiertüten für Pilze praktiziert; in diesem Fall zieht die Waage beim Wägen der Pilze ebenfalls grundsätzlich eine Tara von 4 g ab.

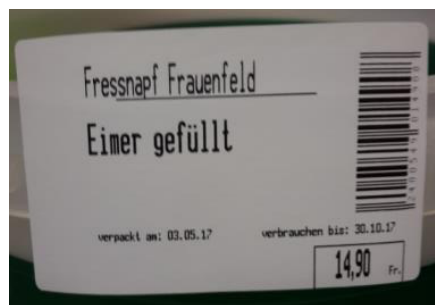
Das METAS hat diesen Vorschlag der MIGROS angenommen. Das System wurde in einigen Genossenschaften bereits installiert und soll bis zum nächsten Jahr schweizweit umgesetzt sein.

Das METAS wird diesen Sachverhalt bei der nächsten Revision der Weisungen zu der MeAV behandeln. Es sei aber noch erwähnt, dass die Möglichkeiten bestehen, Waren nach dem Verpacken mit einer Klarsichtfolie zu wägen und auszuzeichnen (mittels Etikette) oder ohne Klarsichtfolie zu verkaufen.



2.6 Verkauf zum Festpreis pro Eimer in Fressnapf-Läden

Ein Eichmeister im Kanton TG beanstandete in Geschäften der Kette Fressnapf folgende Situation: Tiernahrungsmittel werden dort im Offenverkauf vom Verbraucher selbst abgewogen. Dabei wird unter anderem die Abfüllung in Eimer zum Restpreis von CHF 14.90 pro Eimer angeboten. Wie auf den nachfolgenden Fotos zu sehen ist, kann dieses Format direkt auf der Selbstbedienungswaage ausgewählt werden, die ein entsprechendes Preisetikett ausdruckt.



Dieses Format entspricht selbstverständlich nicht den Vorschriften der MeAV, die in Art. 3 vorgibt: „Im Handel ist die Menge von messbaren Waren nach Gewicht, Volumen, Fläche, Länge oder Stückzahl zu bestimmen. Massgebend ist die Nettomenge einer Ware.“ Eimer finden sich in dieser Aufzählung nicht.

Fressnapf wurde aufgefordert, bis zum 31. Mai 2017 die Waagen in sämtlichen Schweizer Filialen so einzustellen, dass das Prinzip des Verkaufs nach Nettomenge erfüllt wird.

Wir bitten Sie deshalb, hierauf bei Ihren Kontrollbesuchen in diesen Läden besonders zu achten. Wird der Festpreis pro Eimer dort weiterhin angeboten, beanstanden Sie dies bitte gegenüber der Firma Fressnapf und setzen das METAS darüber in Kenntnis.

2.7 Fachartikel zu Kontrollen von Fertigpackungen nach OIML R 87

In der Juli-Ausgabe des OIML Bulletins 2017 ist ein Fachartikel zur Statistik der Kontrollen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmengen publiziert. Die Autoren sind Hans-Peter Vaterlaus vom METAS sowie die Herren Matsumoto und Tanaka vom nationalen Metrologieinstitut aus Japan.

Den Artikel finden Sie unter diesem Link ab Seite 13:

<https://www.oiml.org/en/publications/bulletin>

3. Diverses

3.1 Jahresziel 2017 POS-Systeme

Die Resultate der ersten Überprüfungen von NAWI und POS-Systemen sind bereits beim METAS eingetroffen. Wir bitten alle Eichmeister, die bisher noch keine Meldungen geschickt haben, die bereits abgeschlossenen Überprüfungen per Excel-File dem METAS zuzustellen.

Bei den Aldi- und Lidl-Filialen haben schon zahlreiche Eichmeister Kontrollen durchgeführt. Damit nicht jede Filiale dieser Ketten geprüft wird, bitten wir Sie, die noch ausstehenden Prüfungen bei anderen Installationen von NAWI mit POS-Systemen vorzunehmen. Die Installationen bei Aldi und Lidl erfolgen schweizweit einheitlich unter der Verantwortung einer einzigen Firma.

Bitte beachten Sie, dass bis spätestens Ende Oktober 2017 alle Prüfungen abgeschlossen sein müssen. Später eintreffende Resultate können erst für das Gesamtergebnis des Projekts verwendet werden. Für die Präsentation einer ersten Auswertung an der obligatorischen Weiterbildung 2017 der Eichmeister können später eintreffende Ergebnisse nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Checkliste wurde noch leicht abgeändert. Die neuste Version ist auf LegNet aufgeschaltet.

3.2 Neue Datenbank resp. Software des METAS für « Tanklastwagen »

Ende April 2017 konnte das „Go-Live“ der neuen Datenbankapplikation für die Eichregistrierung von Tanklastwagen erfolgreich durchgeführt werden. Zusammen mit der Applikation wurde auch ein Handbuch des METAS erarbeitet, welches auf dem LegNet wie folgt abgespeichert ist: http://legnet.metas.ch/legnet2/Aktuell/Benutzerhandbuch_1_1.pdf In diesem Handbuch, welches immer auf dem aktuellen Stand gehalten wird, ist unter anderem beschrieben wie eine Eichregistrierung erfolgreich eingegeben und abgeschlossen werden kann, wie mehrere Prüflinge gleichzeitig erfasst werden können oder wie vorzugehen ist, wenn ein Prüfling neu erstellt werden muss. Gibt es Fragen, die nicht mit Hilfe des METAS-Handbuches beantwortet werden können, helfen wir Ihnen auch gerne telefonisch oder via Mail weiter. Dabei ist wichtig, dass Anfragen nicht direkt an einzelne Mitarbeiter des METAS gestellt, sondern dass die allgemeinen Kanäle wie aufsicht.surveillance@metas.ch oder die METAS-Zentrale unter 058 / 387 01 11 verwendet werden. Nur so kann ein zeitnaher Support gewährleistet werden.

Um die nun bekannten Fehler der Datenbank zu korrigieren, wird das METAS noch in diesem Sommer, in Zusammenarbeit mit der METAS-IT und einem externen Softwareentwickler, ein erstes Paket an Verbesserungen erarbeiten. Der Abschluss dieser ersten Verbesserungswelle kann auf den Herbst / Winter 2017 erwartet werden.

Diejenigen Eichmeister, die schon mit der neuen Applikation arbeiten, wissen, dass das Generieren einer „Nacheich“-Liste mit allen Tanklastwagen für ein Eichamt zurzeit nicht ohne weiteres funktioniert. Hier ist eine Änderung in der Software geplant, so dass das Generieren einer solchen Liste wieder einfacher wird. Aus diesem Grund hat das METAS eine Liste mit allen Tanklastwagen versendet, welche in der alten Datenbank Ihrem Eichamt zugeordnet und spätestens per 30.06.2017 zur Nacheichung fällig waren. Wir hoffen, dass mit Hilfe dieser Liste keine Tanklastwagen zur Nacheichung „vergessen“ gehen, nur weil seit einigen Wochen eine neue Datenbankapplikation eingesetzt wird.

3.3 Umstellung der Mindestlast bei Sortierwaagen

Von einem Eichmeister des Kantons ZH wurde das METAS informiert, dass in einem aktuellen Fall der Wunsch besteht, bei Sortierwaagen von Kehrlichfahrzeugen auch Wägungen < 10e (20kg) verrechnen zu können. Dies wäre technisch möglich durch Herabsetzung der Mindestlast auf 5e. In neueren Zulassungen aus Deutschland wie zum Beispiel DE-16-MI006-PTB004 oder DE-17-MI006-PTB003 ist die Mindestlast von 5e bereits explizit erwähnt.

Auf die untenstehenden Fragen hat das METAS wie folgt geantwortet:

(1) Ist die Reduktion auf 5e (10 kg) für Sortierwaagen von Kehrlichfahrzeugen grundsätzlich zulässig?

→ Ja dies ist so in der Verordnung SR 941.214 unter Anh. 2 Ziffer 5 vermerkt, siehe unten:

5 Messbereich

Bei den Angaben zum Messbereich für Waagen der Klasse Y muss die Herstellerin berücksichtigen, dass die Mindestlast nicht geringer sein darf als die folgenden Werte:

| | |
|--|--|
| Klasse Y(I): | 100 e |
| Klasse Y(II): | 20 e für $0,001 \text{ g} \leq e \leq 0,05 \text{ g}$, und 50 e für $0,1 \text{ g} \leq e$ |
| Klasse Y(a): | 20 e |
| Klasse Y(b): | 10 e |
| Sortierwaagen wie Briefwaagen und Abfallwaagen: | 5 e |

(2) Ist dies im Rahmen einer Nacheichung mit Wechsel des Typenschildes zulässig?

→ Ja aber nur die Herstellerin darf das Typenschild entsprechend ändern resp. neu anbringen. Das METAS empfiehlt, dass die Eichmeister die Umstellung nicht selber vornehmen, sondern die Arbeit durch einen Servicetechniker der entsprechenden Waagenfirma ausführen lassen. Dadurch können gleich ein neues Typenschild montiert und die neuen Daten gespeichert werden.

(3) Ist dies für alle bisherigen Zulassungen möglich?

→ Ja aber die Bedingungen der Verordnung SR 941.214 müssen jederzeit respektiert und eingehalten werden resp. permanent bestehen bleiben.

3.4 Messfehler bei der Eichung einer Flüssiggaszapfsäule mit der mobilen Eichanlage der Firma Corroprot AG



Flüssiggaszapfsäule

Inverkehrbringer:
Bennett & Sauser AG

Hersteller:
Propan & Ammoniak Anlagen GmbH

TAC:
DE-08-MI005-PTB030

Ein Eichmeister des Kantons BE berichtete dem METAS, dass bei der Eichung einer Zapfsäule für Flüssiggas eine Unregelmässigkeit festgestellt wurde. Nach Abschluss des Tankvorgangs zählte der eingesetzte Referenzzähler in der mobilen Eichanlage noch langsam und kontinuierlich weiter. Dies bewirkte, dass bei den geprüften Mengen von 20 l, 40 l und 60 l ein unregelmässiger Fehler (minus) im Bereich von mehreren dl entstand. Die Eichfehlergrenzen wurden bei diesen Messungen teilweise überschritten.

In der Folge wurde bei der Zapfsäule das Druckhalteventil ausgetauscht, was nicht den gewünschten Erfolg brachte. Bei der anschliessenden, systematischen Fehlersuche durch Absperrern der einzelnen Zu- und Wegleitungen wurde festgestellt, dass der Fehler erst nach dem Referenzzähler, nämlich beim Rückführen des Flüssiggases in den Bodentank, via Anschluss in der Säule entsteht (für die Messanordnung bei der Eichung ein zu kleiner Leitungsquerschnitt). Dieses Problem kann umgangen werden, wenn der Schlauch für die Rückführung des Flüssiggases nicht am Rückführstutzen in der Flüssiggaszapfsäule (Abb. 1), sondern direkt am Bodentank angeschlossen wird (Abb. 2).

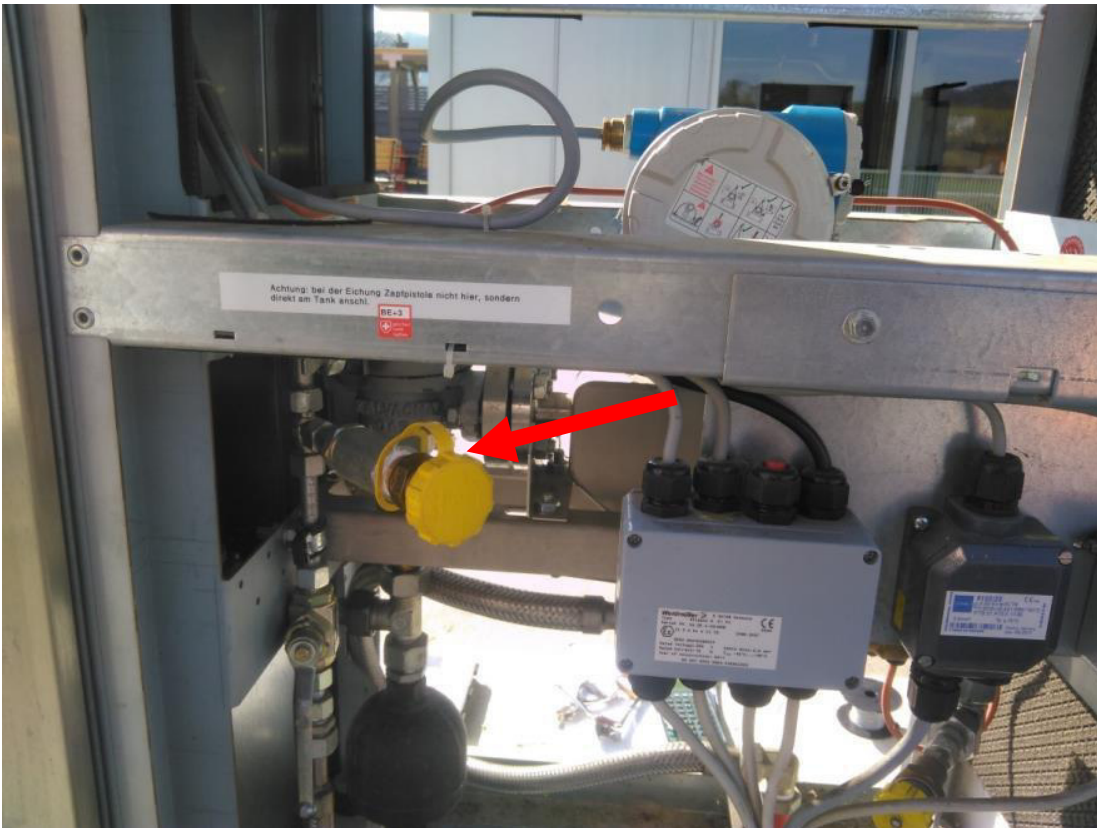


Abb. 1

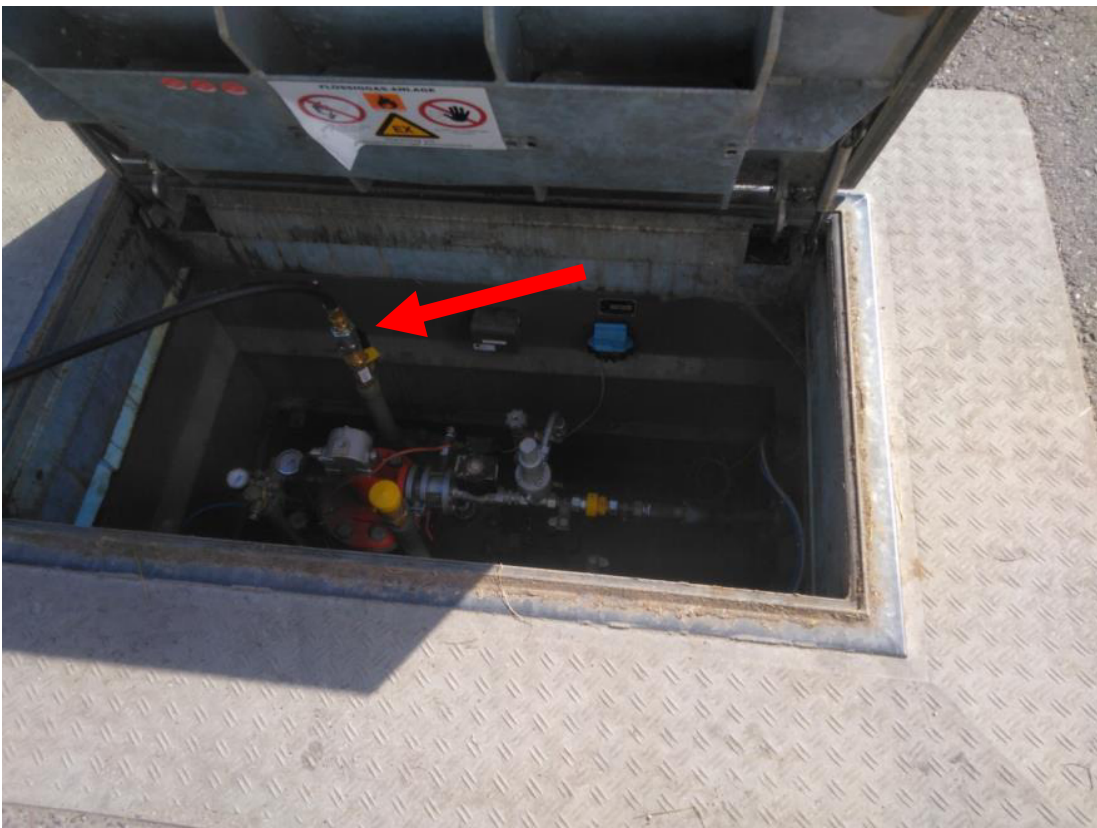


Abb. 2

Das Problem trat nicht bei jeder geprüften Säule auf. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass weitere Faktoren, wie z.B. die Umgebungstemperatur oder der Füllstand des Bodentanks einen Einfluss haben. Dies wurde in diesem Fall nicht näher überprüft und müsste ggf. auch mit

berücksichtigt werden.

3.5 Überprüfung von AdBlue-Tankwagen



Ein mit AdBlue-Flüssigkeit beladener Tankwagen wurde von einem Eichmeister im Kanton SG gesehen, fotografiert und dem METAS gemeldet. Dieser ausländische Lieferant fährt von Tankstelle zu Tankstelle und beliefert sie mit AdBlue, ohne dass der Zähler jedoch für die Schweiz geeicht wäre. Vor jeder Belieferung mit AdBlue ist durch die Eichmeister eine sachgemässe Prüfung zu fordern (siehe auch Art 1.5 in diesen METNews).

Das METAS hat folgende drei Lösungen für Prüfungen erstellt, die Sie in einem solchen Fall vorschlagen können:

a) Unter Mitwirkung von WPD (universellste Lösung)

Die Wartungs- und Prüfungsdienst GmbH (WPD) führt auf Wunsch vor Ort eine Messung mit einem vom Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen (LBME) amtlich zugelassenen Durchflussmessgerät durch. Das METAS besitzt in Kopie einen amtlichen Entscheid des LBME, der die Genauigkeit des Zählers bescheinigt und dessen Einsatz gestattet.

b) Angebot vom Kanton Schwyz (preiswerteste Lösung)

Der Kanton Schwyz besitzt ein auf einen Anhänger montiertes Eichgefäss aus Aluminium, das angemietet werden kann. Allerdings muss dieses nach jedem Gebrauch sorgfältig mit einem Hochdruckreiniger und heissem Wasser gereinigt werden.

c) Unter Mitwirkung der Firma Dietmar Kaiser (bequemste Lösung)

Die Firma Dietmar Kaiser in Schaan (Liechtenstein), besitzt ein Eichgefäss aus Edelstahl und kann diese Art Prüfungen durchführen.

Für alle drei Lösungen hält das METAS Adressen, Namen von Kontaktpersonen und Telefonnummern auf Abruf bereit.

3.6 Tankwagen für den Transport von Enteisungsflüssigkeiten an Flughäfen

Es wurde die Frage gestellt, ob die Zähler auf den Tanklastwagen bei der Enteisung (Deicing) von Flugzeugen vor dem Start der Verordnung über Messanlagen und Messmittel für Flüssigkeiten ausser Wasser unterliegen, da die versprühte Menge an Chemikalien nach Verbrauch abgerechnet wird.

Die derzeit verwendeten Zähler sind nicht eichbar. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) kontrolliert die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen zurzeit selbst.

Aus den genannten Gründen wurde nach Abstimmung mit den betroffenen Eichmeistern und in Absprache mit dem VSE entschieden, die für den Transport von Enteisungsmitteln an Flughäfen eingesetzten Tankwagen nicht zu überprüfen und die Zähler nicht zu eichen.

3.7 AdBlue Adapter

Im 2016 hatte das METAS bei allen Auslieferungen der blauen 10 L – Eichgefässe für AdBlue (aus Carbon) zusätzlich noch einen roten Adapter mitgeliefert. Leider erhielt das METAS nun diverse Rückmeldungen, dass dieser AdBlue – Adapter nicht bei allen Zapfpistolen, ausser bei PIUSI, funktioniere. Das METAS bedauert diesen Umstand sehr und bittet die Eichmeister, das Funktionieren des roten Magnet-Adapters zu prüfen und das Resultat dem METAS zu melden. Das METAS wird dann Kontakt mit der Lieferfirma aufnehmen um eine Lösung zu besprechen.

3.8 Obligatorische Eichmeister-Weiterbildung im November 2017

Die nächste, obligatorische Weiterbildung für die Eichmeister findet, im November 2017 im METAS wie folgt statt.

Weiterbildung in **französischer Sprache**:

Vormittag

Nachmittag

Montag, 13. November 2017:

Obligatorische Teilnahme
Kurs „**Messunsicherheit**“

Obligatorische Teilnahme
Allgemeine Themen

Dienstag, 14. November 2017:

Obligatorische Teilnahme
Allgemeine Themen

Obligatorische Teilnahme
Allgemeine Themen

Weiterbildung in **deutscher Sprache**:

Vormittag

Nachmittag

Mittwoch, 15. November 2017:

Obligatorische Teilnahme
Kurs „**Messunsicherheit**“

Obligatorische Teilnahme
Allgemeine Themen

Donnerstag, 16. November 2017:

Obligatorische Teilnahme
Allgemeine Themen

Obligatorische Teilnahme
Allgemeine Themen

Das METAS hat entschieden, dass der Kurs „Messunsicherheit“ für Eichmeister **obligatorisch** ist. Dies unabhängig davon, wenn einzelne Eichmeister ausschliesslich Kontrollen von Fertigpackungen ausführen.

Falls Sie Themen anlässlich der Weiterbildung diskutiert oder geschult haben möchten, so wenden Sie sich bitte per E-Mail an die untenstehende Adresse. Besten Dank!

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste METNews - Ausgabe ist der **31. August 2017**.

Bitte senden Sie diese an die E-Mail Adresse: aufsicht.surveillance@metas.ch

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Aufsicht und nachträgliche Kontrolle



METNews 36

Mitteilungen für Eichämter

Dezember 2017

Sie finden in diesem Dokument die neusten Informationen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS).

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Marktüberwachung von Messmitteln | 2 |
| 1.1 Tanksäulen von Tokheim | 2 |
| 1.2 Handheld-Computer bei neuen Migrol-Säulen..... | 2 |
| 1.3 Inverkehrbringung von Waagen der Firma Bizerba Busch AG | 2 |
| 1.4 Abgasmessgerät von SAXON Junkalor GmbH..... | 2 |
| 2. Fertigpackungen und Offenverkauf | 3 |
| 2.1 Ende der Übergangsfrist für Marktwagen | 3 |
| 2.2 Verkauf von NESCAFÉ Frappélatte | 3 |
| 2.3 Offenverkauf von Schokoladenartikel ohne Mengenangabe..... | 4 |
| 2.4 Mengenangabe in Deziliter auf 17 COOP-Artikeln | 4 |
| 3. Diverses | 5 |
| 3.1 Listen zur Nacheichung von Tanklastwagen (Datenbank des METAS) | 5 |
| 3.2 Kleben von Eichmarken bei Tanksäulen und Zusatzapparaten | 5 |
| 3.3 Nächste, obligatorische Eichmeister-Weiterbildung im Jahre 2018 | 5 |
| 3.4 Klebstoff rote Eichmarke | 6 |
| 3.5 Korrigenda aus den METNews 35..... | 6 |

1. Marktüberwachung von Messmitteln

1.1 Tanksäulen von Tokheim

Beim Problem der vermuteten systematischen Unterfüllung bei Tokheim-Säulen hat Tokheim eine Stellungnahme eingereicht, in der festgehalten wird, dass alle durch die kantonalen Vollzugsbehörden kontrollierten Säulen innerhalb der Eichfehlergrenze liegen. Diese Aussage hat das METAS nicht bezweifelt. Weil aber die meisten neu installierten Benzinsäulen zu wenig abgeben, liegt der Verdacht einer systematischen Unterfüllung nahe. Auf diesen Unterschied hat das METAS den Hersteller Tokheim nochmals aufmerksam gemacht.

Tokheim bezweifelt nach wie vor die durch die Eichmeister durchgeführten Messungen und hat vorgeschlagen, nochmals eine oder zwei Installationen nach der Inverkehrbringung nachzumessen. Wenn dieses Vorgehen dazu dient, das Problem endlich zu lösen, ist das METAS zu einer erneuten Überprüfung bereit. Sobald wir von Tokheim einen Vorschlag für diese Überprüfung erhalten haben, werden wir mit dem zuständigen Eichamt Kontakt aufnehmen.

1.2 Handheld-Computer bei neuen Migrol-Säulen

Bei Migroltankstellen, die mit neuen Tokheim-Säulen ausgestattet sind, fehlt häufig das notwendige Auslesegerät vor Ort. Damit die Eichmeister die Säulen prüfen können, ist es notwendig, dass diese Geräte bei den Tanksäulen vorhanden und der Akku geladen ist.

Das METAS hat Migrol darauf aufmerksam gemacht und gefordert, dass mindestens bei jeder Tankstelle ein solches Gerät vorhanden sein muss. Die Antwort von Migrol ist noch ausstehend. Können solche Tokheimsäulen nicht korrekt geprüft werden, ist dem Betreiber eine Frist zu setzen, um das Auslesegerät zu beschaffen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Säulen zu sperren, da sie nicht entsprechend den Vorschriften kontrolliert werden können.

1.3 Inverkehrbringung von Waagen der Firma Bizerba Busch AG

In den letzten Monaten hat Bizerba Busch AG sämtliche Installationen des Jahres 2015 auf Vollständigkeit der Inverkehrbringung überprüft und nötigenfalls korrigiert. Für die Installationen der Jahre 2016 und 2017 läuft die Aktion noch.

Die kantonalen Eichmeister sind angehalten, auch weiterhin, nicht konforme Installationen der Firma Bizerba Busch AG dem METAS zu melden.

1.4 Abgasmessgerät von SAXON Junkalor GmbH

Bei einem Abgasmessgerät des Typs „Opacylit 1030“ wurde durch einen Eichmeister festgestellt, dass die eingestellten Parameter für die Lüftergrenzwerte nicht wie im Zulassungszertifikat beschrieben, eingestellt sind. Gemäss Zulassungsdokumenten ist dieser Grenzwert eingeschränkt zwischen 16 und 35. Auf dem Ausdruck ist der Bereich aber von 0 bis 255 offen.

Das vorgefundene Gerät wurde bei der Firma Gartec AG beanstandet. Die Firma weist das METAS darauf hin, dass sie nicht für alle in der Schweiz eingesetzten Geräte dieses Typs zuständig ist.

Bei Kontrollen ist deshalb darauf zu achten, ob die Lüftergrenzwerte bei diesem Typ entsprechend der Zulassung eingeschränkt wurden oder nicht. Geräte, bei denen die Grenzwerte nicht mit den Angaben im Zulassungszertifikat übereinstimmen, sind vor Ort zu beanstanden und dem METAS mitzuteilen.



2. Fertigpackungen und Offenverkauf

2.1 Ende der Übergangsfrist für Marktwaagen

Gemäss Art. 40 der Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (MeAV, SR 941.204), gilt an Marktständen und ab Hof mit Waagen ohne Taravorrichtung eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2017. Dies hat konkret zur Folge, dass der Benutzer sich ab 1. Januar 2018 vergewissern muss, dass das Verpackungsgewicht vom Warengewicht abgezogen wird.

Allerdings bedeutet das nicht zwingend, dass für solche Verkäufe neue elektronische Waagen angeschafft werden müssen. Bei Tafelwaagen beispielsweise kann die Tara durch ein zusätzliches Gewicht oder durch eine Verpackung im Taragewicht ausgeglichen werden.

2.2 Verkauf von NESCAFÉ Frappélatte

Ein Eichmeister im Kanton Genf wies das METAS darauf hin, dass MIGROS Restaurants für den Verkauf von NESCAFÉ Frappélatte Schankgefässe ohne CE-konforme Strichmarkierung (nichtgekennzeichnete Trinkbecher) verwenden.

Frappélatte ist ein Kaltgetränk auf Basis von Kaffee, Wasser und Milch. Nach Einschätzung des METAS fällt diese Art Getränk (eisgekühlter Kaffee) unter die Ausnahmen und braucht deshalb nicht zwingend in markierten Schankgefässen (mit CE-konformer Strichmarkierung) serviert zu werden.

Die Volumenangabe (Becher zu 75 ml; Becher zu 150 ml) kann als Information erfolgen. Diese Mengenangabe braucht nicht überprüft zu werden (siehe Art. 8 Abs. 2.2 der Weisungen zu den MeAV).

Wie an der Weiterbildung im November 2017 erläutert, wurde die Kategorie der Getränke, die nicht in geeichten Schankgefässen abgegeben werden müssen, erweitert, namentlich um die Kategorie Cocktails. Hier die Liste der Ausnahmen, die ab dem 1. Januar 2018 in den Weisungen zu den MeAV enthalten sein wird:

- a) Heissgetränke wie Kaffee, Tee, heisse Schokolade und Glühwein.
- b) Cocktails. Als Cocktails gelten alkoholische und nicht alkoholische Getränke, die sich aus mehr als zwei Zutaten zusammensetzen. Darunter fallen neben alkoholischen Cocktails auch Getränke wie Smoothies, Lassis und Milchshakes. Nicht darunter fallen Getränke wie Panaché und Schorle.
- c) Mit Wasser angesetzte Getränke wie Sirup.
- d) Mit Eis vermischte Getränke.



2.3 Offenverkauf von Schokoladenartikel ohne Mengenangabe

In einer Genfer MIGROS-Filiale entdeckte ein Eichmeister einen Verkaufsstander mit Schokoladenartikeln der Marke FREY im Offenverkauf (siehe nachstehende Fotos). Wie auf dem Schild angegeben, wählt der Kunde einen Beutel in der Grösse S, M oder L aus und füllt ihn selbst mit Schokoladenbonbons. Der Preis richtet sich nach der Beutelgrösse.

Dieses Konzept widerspricht den Verordnungen über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (MeAV-EJPD, SR 941.204.1), denn es fehlt die Mengenangabe.

Der Eichmeister im Kanton Genf teilte der MIGROS mit, dass eine Mengenangabe erfolgen müsse. Folgende Optionen bieten sich dafür an:

- Mengenangabe als Gewicht: Hierfür müssten den Kunden geeichte Waagen wie für den Offenverkauf von Obst und Gemüse zur Verfügung gestellt werden. Oder es müsste ein Mindestgewicht für jede Beutelgrösse (S, M oder L) angegeben werden. Die angegebene Mindestmenge müsste in jedem Fall gewährleistet sein (siehe Art. 4 Abs. 3 MeAV).
- Für Pralinen und Schokoladenartikel mit einem Gewicht von bis zu 50 g pro Stück ist auch der Offenverkauf pro Stück möglich (siehe Art. 2 lit. c MeAV-EJPD), doch müsste in diesem Fall der Stückpreis angegeben werden. Zudem müsste der/die Kassierer/in die Stückzahl im Beutel zählen. Diese Lösung ist rechtlich zulässig, aber kaum praktikabel.

Die MIGROS entschied sich schliesslich für die Angabe eines Mindestgewichts pro Beutel (S: mind. 160 g; M: mind. 320 g; L: mind. 455 g). Damit erhält der Kunde klare und vollständige Informationen.



2.4 Mengenangabe in Deziliter auf 17 COOP-Artikeln

Ein Eichmeister im Kanton Waadt stellte fest, dass auf bestimmten Produkten der COOP die enthaltene Menge in Dezilitern angegeben ist. Betroffen waren 17 Artikel (siehe nachfolgende Beispiele). Gemäss Art. 11 Abs. 2 der MeAV muss bei Mengenangabe nach Gewicht oder Volumen die Nennfüllmenge von Fertigpackungen in Kilogramm, Gramm, Liter, Zentiliter oder Milliliter ausgedrückt werden. Angaben in Deziliter sind nicht zulässig.

Der Eichmeister forderte deshalb sowohl COOP Waadt als auch COOP Schweiz in einem offiziellen Schreiben um Korrektur dieser nichtkonformen Angaben auf. Es wurde kein Marktrückruf angeordnet. COOP wurde jedoch aufgefordert, bis spätestens 31. März 2018 die Verpackungen zu korrigieren.

Sollten Sie auf COOP-Produkten Mengenangaben finden, bei denen die Füllmenge in Dezilitern angegeben ist, unternehmen Sie bis zum 31. März 2018 bitte nichts. COOP hat bis zu diesem Datum noch Zeit, die Angaben konform zu gestalten.



3. Diverses

3.1 Listen zur Nacheichung von Tanklastwagen (Datenbank des METAS)

Wie an der Eichmeister-Weiterbildung im November 2017 kommuniziert, wird das METAS bis Ende Januar 2018 für jedes Eichamt eine Liste erstellen, auf der ersichtlich ist, welche Lastwagen bis zum Datum der Liste zur Nacheichung (noch) fällig sind.

Im Sommer 2018 wird das METAS dann ein letztes Mal eine solche Liste für jedes Eichamt erstellen und versenden. Danach sollte die Tanklastwagen-Datenbank-Applikation des METAS soweit sein, dass die Eichmeister die jeweiligen Listen wieder selber erstellen können.

3.2 Kleben von Eichmarken bei Tanksäulen und Zusatzapparaten

Anlässlich der Eichmeister-Weiterbildung im November 2017 hat sich das METAS mit der Mehrzahl der anwesenden Eichmeister geeinigt, dass nach erfolgreichen Nacheichungen bei Tanksäulen die Tanksäule selber mit einer roten Eichmarke zu versehen ist. Somit wird der Verwenderin dieses Messmittels die nächste Nacheichung angezeigt und den Konsumenten die erfolgte Nacheichung durch die kantonalen Vollzugsbehörden sichtbar gemacht. Die Zusatzapparate (Notenapparate und Kreditkartenleser) werden durch die kantonalen Vollzugsbehörden auf „Funktion“ geprüft, sollen aber trotzdem mit einer roten Eichmarke (wie bei den Tanksäulen) gekennzeichnet werden.

3.3 Nächste, obligatorische Eichmeister-Weiterbildung im Jahre 2018

Folgende Daten der nächsten Weiterbildung im METAS sind:

- ➔ In französischer Sprache: Montag, 12. November und Dienstag, 13. November 2018;
- ➔ In deutscher Sprache: Mittwoch, 14. November und Donnerstag, 15. November 2018.

Die Themen werden an den nächsten Sitzungen der Technischen Kommission (TK) mit dem VSE vorbesprochen. Sollten Sie Anregungen oder Wünsche zur nächsten, obligatorischen Eichmeister-Weiterbildung haben, so melden Sie sich bitte beim Vorstand des VSE.

3.4 Klebstoff rote Eichmarke

An der letzten Eichmeister-Weiterbildung vom November 2017 wurde das METAS angefragt, ob der Lieferant der roten Eichmarken den Klebstoff verändert oder gar gewechselt hat. Denn in letzter Zeit sei durch die Eichmeister festgestellt worden, dass sich die roten Eichmarken nicht mehr gut entfernen liessen. Das METAS nahm daraufhin umgehend Kontakt mit der Lieferfirma Kontakt auf, welche dem METAS folgende Antwort schriftlich zukommen liess: „*Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass an dem von uns gelieferten Material *JAC Safety 92560* in den letzten Jahren keine Änderungen vorgenommen wurden. Insbesondere auch nicht am Klebstoff. Bei dem verwendeten Material handelt es sich um eine fälschungssichere Sicherheitsfolie. Diese hat die Eigenschaft, dass sie aufgrund ihres speziellen Aufbaus sich nicht wieder als Ganzes entfernen lässt und so ein nicht erlaubter Eingriff am Etikett schnell erkennbar macht. Um diese Eigenschaft zu erfüllen, ist ein gut haftender Klebstoff unumgänglich. Weitere Informationen finden Sie anbei im Datenblatt*“.

Wir hoffen, diese Antwort der Zulieferfirma ist zufriedenstellend.

3.5 Korrigenda aus den METNews 35

Leider ist dem METAS in den METNews N° 35 ein Fehler bei Kapitel 3.3 unterlaufen. Das METAS wurde betreffend Schüttungswaagen auf Kehrlichfahrzeugen angefragt. Das Kapitel 3.3 der METNews 35 spricht fälschlicherweise von Sortierungswaagen auf Kehrlichfahrzeugen, was nicht korrekt ist. Wir bitten Sie den in den METNews N° 35 verfassten Artikel so zu lesen, dass anstelle von Sortierwaagen auf Kehrlichfahrzeugen korrekterweise **Schüttungswaagen auf Kehrlichfahrzeugen** zu verstehen ist. Der Text in den METNews 35 Kapitel 3.3 ist ansonsten korrekt abgefasst.

Das METAS wünscht Ihnen frohe Festtage, einen guten Jahreswechsel und viel Erfolg im 2018.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.
Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste METNews - Ausgabe ist der **28. Februar 2018**.
Bitte senden Sie diese an die E-Mail Adresse: aufsicht.surveillance@metas.ch

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Aufsicht und nachträgliche Kontrolle

METNews 37

Mitteilungen für Eichämter

Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Marktüberwachung von Messmitteln | 2 |
| 1.1 Bizerba XC..... | 2 |
| 1.2 Überprüfung und Eichung von Tokheim-Tanksäulen..... | 2 |
| 1.3 Marktüberwachung 2018 anhand der „Checkliste Marktüberwachung“ | 3 |
| 2. Fertigpackungen und Offenverkauf | 3 |
| 2.1 Verkauf per Eimer in den Fressnapf-Geschäften..... | 3 |
| 2.2 Mengenangaben in Deziliter auf 17 Artikeln bei COOP | 3 |
| 2.3 Fertigpackungen von Nüssen des Unternehmens Stoli by sacho GmbH..... | 3 |
| 2.4 Menu Box Lidl und Kochbox Hellofresh..... | 4 |
| 2.5 Teigwaren De Cecco mit Angabe «PESO LIQUIDO»..... | 5 |
| 3. Diverses..... | 6 |
| 3.1 Projekt „Motion Vitali“ | 6 |
| 3.2 Dieselrauchmessungen I..... | 6 |
| 3.2.1 Korrekturtabelle / Kalibration Graufilterprüfgerät PGT 100 | 6 |
| 3.2.2 Vergleich der Referenzfilter mit dem Graufilterprüfgerät PGT 100 | 7 |
| 3.3 Dieselrauchmessungen II..... | 7 |
| 3.3.1 Abgasmessgeräte mit defekten Druckern / Aufbewahrungspflicht von Ausdrucken . | 7 |
| 3.3.2 Mögliche Szenarien | 8 |
| 3.4 Dieselrauchmessungen III..... | 8 |
| 3.4.1 Schliessung der Firma Mobicom | 8 |
| 3.5 Eichpflicht Messmittel für AdBlue | 8 |
| 3.5.1 Unter Mitwirkung der Firma WPD..... | 8 |
| 3.5.2 Unter Mitwirkung der Firma Dietmar Kaiser | 9 |
| 3.5.3 Angebot aus dem Kanton Schwyz | 9 |
| 3.6 Tanklastwagendatenbank, Change 2.0 (externe Programmierung)..... | 9 |
| 3.7 Anleitungen zur Eichung von Zapfsäulen | 9 |
| 3.8 Mögliche Eichverfahren zu fahrzeugmontierten Waagen..... | 9 |
| 3.9 Kalibrierung von Gamma-Kugeln | 10 |
| 3.10 Mehrdimensionale Längenmessmittel | 10 |
| 3.11 Obligatorische Eichmeisterweiterbildung (November 2018)..... | 10 |

1. Marktüberwachung von Messmitteln

1.1 Bizerba XC

Seit Herbst 2017 gibt es für die Bizerba-Waagen vom Typ XC zwei verschiedene Bauartprüfzertifikate. Das ältere Zertifikat mit der Nummer D12-09-013 wurde von der Konformitätsbewertungsstelle der PTB ausgestellt. Das neuere Zertifikat mit der Nummer T11014 vom NMI Certin in den Niederlanden. Auch bei Geräten, welche durch das deutsche Zertifikat abgedeckt sind, können neuere Softwareversionen geladen werden, die erst später durch das neue Zertifikat des NMI abgedeckt sind. Damit die bereits in Betrieb stehenden Instrumente dieses Typs weiterhin betrieben werden können, sieht das METAS ausnahmsweise folgendes Vorgehen vor:



- Neben dem Kennzeichnungsschild darf ein zusätzliches Schild angebracht werden, auf dem die Nummer des neuen Bauartzertifikats ersichtlich ist. Mit diesem Zusatzkleber wird deutlich, dass eine neuere Softwareversion aufgespielt wurde, die vom ursprünglichen Zertifikat nicht abgedeckt ist.
- Das zusätzliche Schild muss selbstzerstörend sein. Das heisst, es darf durch Dritte nicht möglich sein, das Schild auf ein anderes Instrument umzukleben. Das zusätzliche Schild muss durch den Inverkehrbringer in der Schweiz (Obrecht Technologie / ISIS oder uniQservice) angebracht und mit einer grünen Wartungsmarke der Firma gesichert werden. Bei der nächsten Nacheichung entfernt der Eichmeister die Wartungsmarke und sichert das Zusatzschild mit seinem eigenen Sicherungskleber.
- Diese Lösung ist nur für Geräte bis und mit Baujahr 2018 zulässig. Im Verlauf von 2018 wird Bizerba auf die neue Zertifikatsnummer umstellen.
- Das zusätzliche Schild darf nur angebracht werden, wenn die installierte Software nicht durch die alte Bauartzertifikatsnummer abgedeckt ist. Waagen, die vollumfänglich durch das alte Bauartprüfzertifikat abgedeckt sind, dürfen keine Zusatzkennzeichnung aufweisen.

Diese Erlaubnis gilt ausnahmsweise und ausschliesslich für Waagen des Typs XC, von Bizerba Busch AG (Baujahre 2013 bis 2018). Solche Waagen werden in der Schweiz hauptsächlich, aber nicht nur, in Coop-Supermärkten eingesetzt.

1.2 Überprüfung und Eichung von Tokheim-Tanksäulen

Aufgrund der Rückmeldungen aus dem Projekt „Tanksäulen“ im Jahr 2015, traf sich Ende Februar 2018 das METAS mit Verantwortlichen von Tokheim, um die Problematik der Tanksäulen mit Abgabe einer leicht unterfüllten Menge nochmals zu besprechen. Weitere Treffen fanden in den Kantonen St. Gallen (SG+1) und Schaffhausen (SH+1) statt. Die zuständigen Eichmeister sowie das METAS waren bei den Prüfungen durch Tokheim anwesend.

Der Vorwurf von Tokheim an die Eichmeister, sie würden nicht richtig messen, konnte nicht belegt werden. Aufgrund der anschliessenden Korrespondenz zwischen dem Herstellerwerk von Tokheim und dem METAS, konnte ein möglicher Grund für die leichte Unterfüllung ausgemacht werden. Das METAS klärt derzeit den Sachverhalt mit ausländischen Behörden ab.

Um eine metrologisch korrekte Eichung durchzuführen, ist es unerlässlich, für die Eichung der temperaturkompensierten Säulen die notwendigen Parameter auszulesen. Dazu ist es zwingend notwendig, das Handauslesegerät von Tokheim zu benutzen. Wo das Gerät fehlt, ist dies beim Verwender zu beanstanden. Von der Benutzung der Tabelle des METAS wird bei diesen Säulen abgeraten. Es ist möglich, die genauen Werte mittels Auslesegerät von der Säule direkt abzulesen.

Tokheim wird jede Tankstelle bis Ende Juni 2018 auf Säule 1 mit einer Ladestation für die Auslesegeräte nachrüsten. Damit wird gewährleistet, dass das notwendige Gerät bei jeder Eichung zur Verfügung steht.

1.3 Marktüberwachung 2018 anhand der „Checkliste Marktüberwachung“

Jedes Eichamt muss – mittels der im vergangenen Jahr eingeführten Checkliste des METAS – im Verlauf von 2018 mindestens ein Messmittel näher prüfen. Das komplett ausgefüllte Formular soll anschliessend dem METAS (elektronisch als Excel-File unter market.surveillance@metas.ch) zugestellt werden.

2. Fertigpackungen und Offenverkauf

2.1 Verkauf per Eimer in den Fressnapf-Geschäften

In der METNews 35 informierten wir (Kapitel 2.6) über den Offenverkauf per Eimer zum Pauschalpreis in den Geschäften von Fressnapf / Maxi Zoo. Diese Gebindeform konnte direkt auf der Waage angewählt werden, die dann ein Preisetikett ausdrückte.

Da mehrere Kantone betroffen waren, schickte das METAS, zusätzlich zur Beanstandung des Eichmeisters des Kantons Thurgau, ein offizielles Schreiben an Fressnapf / Maxi Zoo Schweiz mit der Aufforderung, diese Nichtkonformität mittels geeigneter Massnahmen zu beheben.

Fressnapf informierte das METAS im Dezember 2017, dass in allen 54 Verkaufsstellen (42 Fressnapf- und 12 Maxi Zoo-Filialen) die notwendigen Änderungen an den Waagen getätigt wurden.

2.2 Mengenangaben in Deziliter auf 17 Artikeln bei COOP

Nachdem ein Eichmeister aus dem Kanton Waadt gegenüber COOP die Verwendung der Einheit Deziliter bei den Mengenangaben von 17 Artikeln beanstandet hatte (Kapitel 2.4, METNews 36), reagierte COOP und anerkannte, dass diese Angaben die Anforderungen der Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (MeAV; SR 941.204) nicht erfüllt. COOP machte jedoch das Verhältnismässigkeitsprinzip geltend und wies auch darauf hin, dass keine Irreführung der Kunden entstand. Das Unternehmen beantragte eine Verlängerung der Frist, um einen Grossteil der bestehenden Verpackungen aufbrauchen zu können. Der Eichmeister des Kantons Waadt gab dem Antrag statt, wodurch die Frist auf den 30. Juni 2018 (statt 31. März 2018) verlängert wurde.

Wenn Sie bei COOP-Produkten noch Mengenangaben in Dezilitern feststellen, bitten wir Sie, bis zum 30. Juni 2018 nichts zu unternehmen, damit COOP Zeit für Umsetzung konformer Mengenangaben hat.

2.3 Fertigpackungen von Nüssen des Unternehmens Stoli by sacho GmbH

In der METNews 35 (Kapitel 2.1) orientierten wir Sie über Fertigpackungen von Nüssen der Firma Stoli by sacho GmbH, die mit Mengenangaben in Gewicht [g] und Volumen [ml] versehen waren. Nach der Frage eines Eichmeisters aus dem Kanton Bern zum Vorgehen für die Kontrolle der Füllmenge nach Volumen, kaufte das METAS mehrere Nusspackungen (nicht repräsentative Stichprobe) und überprüfte die Korrektheit der Volumenangaben. Die Ergebnisse waren eindeutig: Zwar entsprach das Gewicht dem Nenngewicht, doch lag das gemessene Volumen jedes Mal erheblich unter dem Nennvolumen und zwar deutlich ausserhalb der zulässigen Minusabweichungen (gemäss Art. 19 MeAV).

In der Folge beschied das METAS, dass die Angabe der Füllmenge nach Volumen zusätzlich zur Angabe des Nenngewichts für Fertigpackungen von Nüssen und anderen Schalenfrüchten nicht anwendbar und nicht zulässig sei. Wird nämlich die Nennfüllmenge mehrfach angegeben, nach

Gewicht und nach Volumen, so muss jede Angabe den Anforderungen der Mengenangabeverordnung genügen (Art. 10 Abs. 5 MeAV).

Das METAS teilte Stoli by sacho GmbH den Entscheid schriftlich mit und beschied, dass die Etiketten des gesamten Sortiments geändert werden müssen. Je nach Produktkategorie und Höhe des Verpackungsbestands wurden unterschiedliche Fristen gesetzt. Wenn Sie Fertigpackungen von Nüssen der Firma Stoli mit Füllmengenangaben nach Volumen vorfinden, so nehmen Sie bitte Kontakt mit dem METAS auf, damit wir Ihnen mitteilen können, ob diese Verpackung gemäss Frist noch zulässig ist.

2.4 Menu Box Lidl und Kochbox Hellofresh

Mehrere Eichmeister meldeten dem METAS eine neue Produktkategorie, die über Internet vertrieben wird. Es handelt sich um sogenannte Menüboxen mit allen Zutaten für die Zubereitung einer Mahlzeit. Jede Woche erhalten die Kunden eine Box mit den Zutaten für drei Mahlzeiten, wobei vegetarische und nicht-vegetarische Versionen für 2 oder 4 Personen existieren. Die Rezepte wechseln wöchentlich.

Gegenwärtig kennen wir zwei Firmen, die diese Art von Produkt anbieten: Lidl mit seiner Menu Box und Hellofresh mit der Kochbox. Weder Lidl noch Hellofresh machen Mengenangaben zu den enthaltenen Produkten. Das METAS kontaktierte deshalb die beiden Unternehmen, um sie über die Nichteinhaltung der Anforderungen der MeAV in Kenntnis zu setzen. Nach Art. 13 Abs. 2 MeAV gelten die Menüboxen als Mehrfachpackung mit mindestens zwei nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen mit verschiedenen Waren, sodass auf der Mehrfachpackung die Nennfüllmenge der einzelnen Waren anzugeben ist.

Nach mehreren Gesprächsrunden mit Lidl und Hellofresh einigte man sich darauf, dass die Warenliste mit Mengenangaben auf den jeweiligen Internetauftritten bereitgestellt wird und der Box bei der Lieferung auch beigelegt wird.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat Lidl bereits alle Änderungen vorgenommen, Hellofresh sollte sie bis Ende Mai 2018 umgesetzt haben.



2.5 Teigwaren De Cecco mit Angabe «PESO LIQUIDO»

Während einer Kontrolle bei einem Importeur stiess ein Eichmeister des Kantons Tessin auf eine Teigwarenpackung mit dem Vermerk «PESO LIQUIDO» oberhalb der Mengenangabe. Der Importeur der Packungen erkundigte sich daraufhin beim Hersteller in Italien. Gemäss dessen Angaben werde der Vermerk «PESO LIQUIDO» nur bei für den Export bestimmten Verpackungen verwendet, namentlich für den brasilianischen Markt. «PESO LIQUIDO» bedeutet auf Portugiesisch **Nettogewicht**, und nicht etwa «Gewicht der Flüssigkeit» (Übersetzung aus dem Italienischen).

Wenn Sie auf solche Verpackungen stossen, können Sie den Vermerk einfach ignorieren.



3. Diverses

3.1 Projekt „Motion Vitali“

Die Arbeiten rund um das Projekt „Motion Vitali“ haben im Herbst 2017 im METAS begonnen. Es wurden sechs Arbeitsgruppen gebildet, welche die diversen Messmittelkategorien untersuchen. Die Motion Vitali (16.3670) lautet: *„Der Bundesrat wird beauftragt, die Eichfristen von allen gesetzlich vorgeschriebenen Messmitteln zu überprüfen und allenfalls anzupassen, das heisst, die Eichintervalle zu vergrössern. Auch eine Vereinfachung der Verfahren ist anzustreben. Mit der Vereinfachung der Verfahren soll auch die Bürokratie abgebaut werden.“*

In die Arbeitsgruppe I wurden alle Messmittel zusammengefasst, welche in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen. Arbeitsgruppenleiter ist Peter Biedermann vom METAS. An den geplanten und bereits definierten Sitzungen zur Überprüfung der Arbeitsfortschritte (Meilensteine) werden neben den Arbeitsgruppen-Mitarbeitenden zusätzlich zwei Vertreter der kantonalen Aufsichtsbehörden teilnehmen. Es sind dies die Herren Karsten Hötzer (Kanton AG) und Marco Tullio (Kanton BE). Die Arbeitsgruppe I wurde in drei Untergruppen aufgeteilt:

- Untergruppe A: Waagen / Gewichte → Bastien Schärer (JU), Laurent Pernet (NE) und Gabriel Bovigny (METAS);
- Untergruppe B: Messmittel für Flüssigkeiten ausser Wasser / Längenmessmittel → Toni Mannhart (SG), Markus Schilt (BL) und Christian Blaser (METAS);
- Untergruppe C: Abgasmessgeräte / Raummasse → Denis Terrapon (FR), Lucien Corradini (VD), Magali Weber und Christian Blaser (beide METAS).

Die Arbeiten zur Erhebung der relevanten Daten, anhand des Leitfadens des METAS, läuft aktuell in den drei Untergruppen. Die nächste Arbeitsgruppensitzung ist für Anfang Juli 2018 vereinbart. Das METAS informiert regelmässig die Teilnehmer der Technischen Kommission (TK), die bei Bedarf Auskunft über den aktuellen Stand der Arbeiten geben können.

3.2 Dieselrauchmessungen I

3.2.1 Korrekturtabelle / Kalibration Graufilterprüfgerät PGT 100

Bei der periodischen Kalibrierung der Graufilterprüfgeräte PGT 100 (PGT) durch das METAS werden auf dem Zertifikat Korrekturen für das jeweilige Messgerät angegeben. Liegt die Messung der Trübung beim Verwender nahe am Nominalwert, sind diese Korrekturen vernachlässigbar, da die Eichfehlergrenzen entsprechend grosszügig ausgelegt sind. Liegt die Messung aber in der Nähe oder über den Eichfehlergrenzen, müssen die Korrekturen angewendet werden, um eine Konformitätsaussage treffen zu können. Ausserdem wird die Qualität der Leuchtquellen in den PGT mit der Zeit tendenziell schlechter, weshalb eine entsprechende Korrektur zusätzlich in den Fokus rückt. Die PGT können nicht justiert werden, da die Messungen in den PGT zu einem grossen Teil auf der abgestrahlten Wellenlänge der Leuchtquelle beruhen. Die Anwendung der ausgewiesenen Abweichungen der Kalibrierung gestaltet sich relativ schwierig, da eine einfache Interpolation nicht genügend genaue Annäherungen liefert. Ausserdem kann es sein, dass zwei aufeinanderfolgende Messpunkte der Kalibrierung unterschiedliche Vorzeichen haben können. Aus diesen Gründen hat das METAS eine Korrekturtabelle entwickelt, welche die Wendepunkte der Interpolation zwischen die Kalibrierpunkte setzt. Zusätzlich werden die Wendepunkte geglättet, um zu verhindern, dass auf dem Wendepunkt eine zu grosse Abweichung entsteht. Die so erhaltene Annäherung an den wahren Wert hat sich in den bisherigen Testanwendungen als genügend genau erwiesen.

In der Tabelle finden Sie direkt eine Anleitung, welche beschreibt, wie die Werte des Kalibrierzertifikats korrekt in die Tabelle eingetragen werden. Das METAS empfiehlt, diese Tabelle nach der Kalibrierung der PGT auszufüllen, auszudrucken und mit den PGT mitzuführen. Die Korrekturtabelle steht auf dem LegNet unter *„Eichämter → Dokumente Eichfähigkeit“* zur Verfügung.

3.2.2 Vergleich der Referenzfilter mit dem Graufilterprüfgerät PGT 100

Durch einen Eichmeister aus dem Kanton Zürich wurde das METAS darauf aufmerksam gemacht, dass die Trübungswerte auf dem Kalibrierzertifikat der Referenzfilter nicht mit dem Graufilterprüfgerät PGT 100 (PGT) reproduziert werden können. Aufgrund dieser Diskrepanzen musste auch die Anwendung der geräteabhängigen Korrekturwerte k_K infrage gestellt werden. Auf der Grundlage der von zwei Kantonen erhaltenen Daten und den vom METAS durchgeführten Messungen, wurde eine erste Analyse zur Vergleichbarkeit zwischen den beiden Verfahren erstellt. Die Analyse zeigt, dass die Werte der Referenzfilter nur mit dem PGT reproduziert werden können, wenn die Korrekturen der Kalibration des PGT angewendet werden. Bis auf einen Filtertyp (METAS Nr. 3B) konnten, nach Korrektur der Werte des PGT, die Werte des Kalibrierzertifikats der Referenzfilter reproduziert werden. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass die Korrekturwerte k_K auch für das Verfahren mit Referenzfilter angewendet werden können.

Bei Filter 3B, respektive dem Abgasmessgerät **BOSCH RTT 120** (Ordnungsnummer: 9458), muss aber aufgrund dieser ersten Analyse der Korrekturwert vorerst von $0,51 \text{ m}^{-1}$ auf **$0,66 \text{ m}^{-1}$** gesetzt werden. Bitte wenden Sie diesen Wert bei der Messung mit dem Referenzfilter Nr. 3B zukünftig an.

Ein Vergleich zwischen Referenzfilter und PGT ist aber für eine abschliessende Beurteilung der Anwendung der Korrekturwerte für das Referenzfilterverfahren nicht ausreichend, da die Korrekturwerte empirisch mit Vergleichsmessungen zwischen den PGT und den Baumustern der Abgasmessgeräte eruiert wurden. Es kann aber sein, dass es zwischen der Messung PGT-Verwender und der Messung Referenzfilter-Verwender derzeit noch nicht definierbare Unterschiede gibt. Deshalb möchten wir die Eichmeister, die mit kalibrierten Referenzfiltern arbeiten, bitten, die Resultate aller Messungen von 2018 dem METAS zu senden. Die betroffenen Eichmeister (welche die neuen Graufilter des METAS einsetzen) werden noch individuell angeschrieben. Wir zählen auf Ihre Mitarbeit und hoffen, dadurch schon bald zuverlässige Korrekturwerte für die Messung Referenzfilter-Verwender angeben zu können.

3.3 Dieselrauchmessungen II

3.3.1 Abgasmessgeräte mit defekten Druckern / Aufbewahrungspflicht von Ausdrucken

Anlässlich der Eichmeister-Weiterbildung im November 2017 wurde während einer Diskussion die Thematik von defekten oder fehlenden Druckern bei älteren Abgasmessmitteln angesprochen. Zu unterscheiden sind zwei Fragen. Einerseits geht es um die Aufbewahrungspflicht von Ausdrucken und andererseits um die Funktionstüchtigkeit von Druckern.

Bei der Frage bezüglich der Aufbewahrung von Ausdrucken der Messresultate ist zwischen Messmitteln für Dieselrauch und Messmitteln für Gasgemischanteile zu unterscheiden. Messmittel für Dieselrauch müssen mit einem Drucker ausgerüstet sein (vgl. Anhang 2 Ziffer 2.5 Verordnung des EJPD über Abgasmessmittel für Verbrennungsmotoren vom 19. März 2006 [SR 941.242, VAMV]). Die Ausdrücke bei der Verwendung dieser Messmittel müssen gemäss Ziffer 1.2.6 der Verordnung des UVEK über Wartung und Nachkontrolle von Motorwagen betreffend Abgas- und Rauchemissionen vom 21. August 2002 (SR 741.437) aufbewahrt werden, sofern nicht stattdessen auch der Filterstreifen aufbewahrt werden kann. Für Messmittel für Gasgemischanteile besteht hingegen keine solche Aufbewahrungspflicht.

Die zweite Frage betrifft die Funktionstüchtigkeit von Druckern der beiden Messmittel. Wie oben bereits festgehalten, müssen Messmittel für Dieselrauch mit einem Drucker ausgestattet sein. Der Drucker muss deshalb zwingend funktionsfähig sein. Messmittel für Gasgemischanteile hingegen müssen seit 2006 nicht mehr mit einem Drucker ausgestattet sein. Ältere Messmittel wurden mit einem Drucker ausgerüstet, der auch in der Bauart enthalten sowie in der Zulassung definiert ist. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Drucker auch nach neuem Recht funktionsfähig sein müssen.

Art. 6 VAMV regelt das Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit. Gemäss Art. 6 VAMV

müssen Messmittel für Gasgemischanteile jährlich nach Anhang 7 Ziffer 1 der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (SR 941.210, MessMV) und nach Anhang 3 Ziffer 1 VAMV durch die kantonalen Eichämter nachgeeicht werden. Gemäss Anhang 7 Ziffer 1 MessMV wird bei der Nacheichung geprüft, ob Konstruktion, Zustand und messtechnische Eigenschaften eines einzelnen Messmittels noch den Vorschriften entsprechen; insbesondere wird geprüft, ob die Eichfehlergrenzen eingehalten werden. Entsprechend wird das Messmittel für die Weiterverwendung freigegeben oder nicht. Anhang 3 Ziffer 1 VAMV sieht des Weiteren vor, dass Messmittel für Gasgemischanteile und Messmittel für Dieselrauch unter den üblichen Betriebsbedingungen geeicht werden. Die Beschränkung der Prüfung auf einzelne Teile ist nur gestattet, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Das Eidgenössische Institut für Metrologie bestimmt das Vorgehen bei der Nacheichung im Einzelfall aufgrund der Bauart eines Messmittels.

3.3.2 Mögliche Szenarien

Bei der Nacheichung wird die Konstruktion auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften überprüft. Dafür wird auf die Bauart und insbesondere auf die entsprechende Zulassung zurückgegriffen und referenziert. Bei älteren Messmitteln bedeutet dies, dass auch die Bedingungen der Zulassungen, wie z.B. das Vorhandensein eines funktionstüchtigen Druckers, zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund sind folgende zwei Szenarien möglich:

1. Das Abgasmessmittel wird ab sofort nicht mehr für amtliche Messungen eingesetzt. Der Eichmeister hat folglich keine Nacheichungen mehr zu tätigen. Das Gerät darf jedoch auch nicht mehr für amtliche Messungen verwendet werden. Es wird angeraten, dass der Eichmeister diesen Sachverhalt dem zuständigen Strassenverkehrsamt im Kanton schriftlich meldet.
2. Das Abgasmessgerät wird weiterhin für amtliche Messungen eingesetzt. Der Eichmeister hat deshalb eine (periodische) Nacheichung durchzuführen. Stellt er dabei fest, dass sich das Gerät nicht mehr im Zustand befindet, wie in der Zulassung beschrieben, kann das Gerät nicht nachgeeicht werden. Zum Zeitpunkt der Zulassung wurden die einschlägigen, gesetzlichen Grundlagen konsultiert und die Zulassung wurde darauf basierend ausgesprochen. Ist in der Zulassung ein Drucker generell oder sogar explizit mit Modellnamen genannt (siehe Beilagen), so muss das Gerät dem Eichmeister zur Nacheichung entsprechend präsentiert werden. Ein fehlender Drucker oder ein defekter Drucker ist zu ersetzen oder zu reparieren. Nach Bestehen der Nacheichung darf das Abgasmessgerät bis zur nächsten periodischen Nacheichung weiterhin zu amtlichen Messungen eingesetzt werden.

3.4 Dieselrauchmessungen III

3.4.1 Schliessung der Firma Mobicom

Die Firma Mobicom Sàrl in 1680 Romont hatte bisher die Wartung und die Kalibrierung von Abgasmessgeräten von Sagem und Souriau in der Schweiz übernommen. Die Firma Mobicom hat das METAS informiert, dass Mobicom Sàrl auf Ende 2018 schliessen wird und dass keine Ersatzlösung zum Weiterbestehen der Firma vorliegt. Die Eichmeister können aber die Abgasmessgeräte von Sagem und Souriau weiterhin eichen. Muss vor der Eichung eine Kalibration durchgeführt werden, kann diese vom Eichmeister vorgenommen werden.

3.5 Eichpflicht Messmittel für AdBlue

Wie in der MetNews 35 kommuniziert, unterliegen neben den Zapfsäulen für AdBlue auch Tanklastwagen der Eichpflicht. Diese müssen nach MID, Anhang 7, MI-005, in Verkehr gebracht und anschliessend nachgeeicht werden. Die Eichfrist für auf Strassenfahrzeugen montierte Messmittel zur Abgabe von AdBlue beträgt 1 Jahr. Um Eichungen durchzuführen, kann eine der untenstehenden Lösungen angewendet werden.

3.5.1 Unter Mitwirkung der Firma WPD

Die Wartungs- und Prüfungsdienst GmbH (WPD) führt auf Wunsch vor Ort eine Messung mit

einem vom Landesbetrieb Mess- und Eichwesen, Nordrhein-Westfalen (LBME), amtlich zugelassenen Durchflussmessgerät durch. Das METAS besitzt in Kopie einen amtlichen Entscheid des LBME, der die Genauigkeit des Zählers bescheinigt und dessen Einsatz gestattet.

3.5.2 Unter Mitwirkung der Firma Dietmar Kaiser

Die Firma Dietmar Kaiser in Schaan (Liechtenstein) besitzt ein Eichgefäss aus Edelstahl und kann diese Art von Prüfungen durchführen.

3.5.3 Angebot aus dem Kanton Schwyz

Der Kanton Schwyz besitzt ein auf einem Anhänger montiertes Eichgefäss aus Aluminium, das angemietet werden kann. Allerdings muss dieses nach jedem Gebrauch sorgfältig mit einem Hochdruckreiniger und mit heissem Wasser gereinigt werden.

Für alle drei Lösungen hält das METAS Adressen, Namen von Kontaktpersonen und Telefonnummern auf Anfrage bereit.

3.6 Tanklastwagendatenbank, Change 2.0 (externe Programmierung)

Aktuell wird eine zweite Nachprogrammierung auf der Tanklastwagendatenbank-Applikation vom externen Partner des METAS durchgeführt. Dies nach einigen wertvollen Hinweisen einzelner Eichmeister wie auch nach Feststellungen des METAS. Geändert werden die folgenden Punkte:

- Möglichkeit, die Adresse des Verwenders auch ausserhalb einer Eichregistrierung zu ändern;
- Möglichkeit, bei Adressänderungen eine bereits bestehende Adresse auszuwählen;
- Möglichkeit, die Polizeikennzeichen, die EGI-Nummer oder das zuständige Eichamt auch ausserhalb einer Eichregistrierung zu ändern;
- Automatisches Einbinden von Produkten und entsprechenden Eichfaktoren auf dem Kalibrierzertifikat;
- Sortierfunktionen in den Übersichten werden angepasst, sodass sie wie effektiv vorgesehen verwendet werden können;
- Neu werden einige bisher fakultative Felder zu Pflichtfeldern umgewandelt, welche eine Eingabe benötigen, um die Eichregistrierung abschliessen zu können;
- Neu wird möglich sein, den Namen des Eichmeisters, der die Eichung auch durchführt hat, einzutragen;
- Dem METAS wird es datenbankseitig in Zukunft möglich sein, Beanstandungsquoten automatisch auszulesen.

Das METAS wird die Eichmeister informieren, sobald die Tests durchgeführt sind und die Änderungen produktiv geschaltet werden können. Es ist davon auszugehen, dass die Arbeiten gegen Herbst 2018 abgeschlossen sind.

3.7 Anleitungen zur Eichung von Zapfsäulen

Das METAS hat von einem Eichmeister des Kantons Bern freundlicherweise einige Anleitungen zur Eichung von Zapfsäulen erhalten, welche auf dem LegNet unter „*Dokumentation* → *Anleitungen*“ zu finden sind. Falls Sie solche Anleitungen besitzen, die Sie gerne den anderen kantonalen Vollzugsbehörden zur Verfügung stellen möchten, senden Sie uns diese bitte zu.

3.8 Mögliche Eichverfahren zu fahrzeugmontierten Waagen

Auf Anfrage einiger Eichmeister hat das METAS verschiedene Verfahren zur Eichung von auf Fahrzeugen montierten Waagen untersucht. Aus den Untersuchungen erstellte das METAS einen Bericht inklusive einer Übersichtstabelle. Es werden darin keine Empfehlungen des METAS ausgesprochen, sondern es wird eine Übersicht der Vor- und Nachteile der angetroffenen Verfahren gegeben. Grundsätzlich sind aus metrologischer Sicht alle Verfahren einsetzbar. Zu beachten gilt aber, dass die einzelnen Verfahren sehr stark von den vorhandenen Möglichkeiten abhängig sind, weshalb keines der analysierten Verfahren grundsätzlich einem anderen

vorzuziehen ist. Der Bericht des METAS ist auf LegNet unter „*Dokumentation* → *Berichte*“ ersichtlich.

3.9 Kalibrierung von Gamma-Kugeln

METAS kann die Kalibrierung von Gamma-Kugeln zur Dichtemessung nicht selber vornehmen, weshalb die Geräte für diese Arbeit ins Ausland geschickt werden. Wir bitten Sie daher, bei der Planung der Kalibrierung von Gamma-Kugeln entsprechend mehr Zeit einzuberechnen. Es kann bis zu zwei Monate dauern, bis die Geräte vom METAS wieder an Sie zurückgesendet werden können.

3.10 Mehrdimensionale Längenmessmittel

Das METAS besitzt ein Referenznormal für die Eichung von mehrdimensionalen Längenmessmitteln. Das METAS ist nun dabei, dieses eine Normal mit weiteren Normalen zu einem Set zu ergänzen, eine entsprechende Eichenleitung sowie ein Eichformular zu entwickeln. Bisher sind dem METAS aber nur wenige Eichämter bekannt, die das METAS-Referenznormal einsetzen. Bitte senden Sie uns auf die untenstehende Adresse ein E-Mail, ob Sie eichpflichtige mehrdimensionale Längenmessmittel in Ihrem Eichkreis besitzen, damit wir die Anzahl der benötigten Sets abschätzen können.

Wenn Sie das Referenznormal benötigen, können Sie sich beim METAS melden und das Normal anmieten. Die kommerziellen Bedingungen für die Vermietung werden noch im METAS abgeklärt.

3.11 Obligatorische Eichmeisterweiterbildung (November 2018)

Die nächste obligatorische Weiterbildung für die Eichmeister findet im November 2018 statt.

| Weiterbildung in französischer Sprache: | Vormittag | Nachmittag |
|--|--------------------------|--------------------------|
| <u>Montag</u> , 12. November 2018: | Freiwillig: „DB-TLW“ | Obligatorische Teilnahme |
| <u>Dienstag</u> , 13. November 2018: | Obligatorische Teilnahme | Obligatorische Teilnahme |
| Weiterbildung in deutscher Sprache: | Vormittag | Nachmittag |
| <u>Mittwoch</u> , 14. November 2018: | Freiwillig: „DB-TLW“ | Obligatorische Teilnahme |
| <u>Donnerstag</u> , 15. November 2018: | Obligatorische Teilnahme | Obligatorische Teilnahme |

Das METAS hat entschieden, dass der Kurs „DB-TLW“ (Datenbank – Tanklastwagen) freiwillig ist. Der freiwillige Kurs und die obligatorische Weiterbildung finden im METAS statt.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht nehmen wir gerne entgegen.

Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste METNews-Ausgabe ist der **20. Juli 2018**.

Bitte senden Sie diese an die E-Mail-Adresse: aufsicht.surveillance@metas.ch

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Aufsicht und nachträgliche Kontrolle



METNews 38

Mitteilungen für Eichämter

Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Marktüberwachung von Messmitteln | 1 |
| 1.1 Tokheim Säulen – weiteres Vorgehen..... | 1 |
| 1.2 AdBlue-Tanksäulen der Firma Horn | 2 |
| 1.3 Checkliste "Marktüberwachung" | 2 |
| 2. Fertigpackungen und Offenverkauf | 2 |
| 2.1 Fertigpackungen von Roastbeef mit Tartarsauce | 2 |
| 2.2 Verkauf und Lieferung von Gemüsekörben | 3 |
| 3. Diverses..... | 4 |
| 3.1 Projekt „Motion Vitali“ | 4 |
| 3.2 Änderungen in der Eichgebührenverordnung, EichGebV | 5 |
| 3.3 Neuer Drehzahlsimulator..... | 5 |
| 3.4 Betonmischanlagen..... | 7 |
| 3.5 SI Internationales Einheitensystem | 7 |
| 3.6 Schreibweisen von Einheiten | 8 |
| 3.7 Wartungsarbeiten und Kalibrierungen von Abgasmessgeräten | 8 |
| 3.8 Obligatorische Eichmeisterweiterbildung im November 2018 | 9 |
| 3.9 Eichmeisterweiterbildung → Informationen zum freiwilligen Kurs: "DB-TLW" | 9 |

1. Marktüberwachung von Messmitteln

1.1 Tokheim Säulen – weiteres Vorgehen.

In der METNews 35 haben wir die Eichmeister gebeten, bei der ersten Eichung von Tokheim-Säulen die Messresultate näher zu prüfen und eine mögliche systematische Ausnutzung der Fehlergrenzen dem METAS zu melden.

Das METAS hat das Problem im Frühjahr 2018 zusammen mit Vertretern vom Tokheim-Werk und von Tokheim Schweiz bei zwei Installationen angeschaut. Die Tokheim-Vertreter aus dem Werk wollten daraufhin noch einige, interne Abklärungen treffen und dann das METAS weiter informieren. Die erhaltenen Informationen erachtet das METAS als ungenügend. Die neusten Meldungen aus den Kantonen zeigen, dass das Problem weiterhin besteht.

Das METAS hat Tokheim Schweiz schriftlich informiert, dass die kantonalen Vollzugsbehörden (die Eichmeister) bei neu gemeldeten Zapfsäulen innert 12 Monaten nach Inverkehrbringung die Marktüberwachung inklusive einer messtechnischen Prüfung durchführen werden. Das METAS fordert die Eichmeister hiermit auf, diese Kontrollen durchzuführen.

1.2 AdBlue-Tanksäulen der Firma Horn

In der Schweiz sind zwei unterschiedliche Typen von AdBlue-Säulen der Firma Horn anzutreffen. Die Säule vom Typ HAK 51030 LZe (Metro Bulk 4000 LKW/PKW) sind konformitätsbewertet und werden mittels Modul F - Prüfung in Betrieb genommen. Die andere Säule der Firma Horn mit der Typenbezeichnung "Metro Bulk 4000 eco" ist nicht eichfähig und darf im geregelten Bereich nicht eingesetzt werden.

1.3 Checkliste "Marktüberwachung"

Im vergangenen Jahr hat das METAS eine neue Checkliste für die Marktüberwachung eingeführt. Die entsprechenden Schulungen fanden anlässlich der obligatorischen Weiterbildungen für Eichmeister in den Jahren 2016 und 2017 statt. Die Idee hinter der Checkliste ist, dass jedes Eichamt jährlich mindestens eine Marktüberwachungskontrolle ausführlicher dokumentiert und die ausgefüllten Excel-Files dem METAS zusendet. Bedingt durch den grossen zeitlichen Aufwand für das Jahresziel 2017 betreffend den POS-Systemen, hat das METAS im letzten Jahr darauf verzichtet, säumige Eichämter daran zu erinnern.

Im laufenden Jahr sind bereits einige Meldungen eingegangen. Alle Eichämter, welche noch kein ausgefülltes Marktüberwachungsformular eingereicht haben, werden hiermit aufgefordert, das Ergebnis der dokumentierten Kontrollen dem METAS schriftlich (ausgefülltes Excel-File) einzureichen.

2. Fertigpackungen und Offenverkauf

2.1 Fertigpackungen von Roastbeef mit Tartarsauce

Ein Eichmeister des Kantons Bern erhielt von einem Konsumenten folgende Anfrage zu Fertigpackungen von Roastbeef mit Tartarsauce (siehe Foto unten): Dürfen bei der Gewichtsangabe das Roastbeef und die Tartarsauce zusammengenommen werden? Im untenstehenden Beispiel stehen die angegebenen 152 g für das Gewicht des Fleisches und der Sauce.



Für METAS zählt diese Art von Produkten zu den Fertigpackungen von Mahlzeiten gemäss Artikel 14 der Mengenangabeverordnung (MeAV; SR 941.204). Die Angabe der gesamten Nennfüllmenge (Roastbeef mit Tartarsauce) ist deshalb korrekt.

Begründung des METAS: Lebensmittel dieser Kategorie sind dazu bestimmt, gemischt und

gleichzeitig gegessen zu werden. Kunden, die das Gericht kaufen, essen das Fleisch mit der Sauce zusammen. Vergleichbar ist dies mit dem Joghurt mit Knabbermüesli (siehe Foto unten). In diesem Fall ist die angegebene gesamte Nennfüllmenge ebenfalls korrekt.



2.2 Verkauf und Lieferung von Gemüsekörben

Ein Eichmeister aus dem Kanton Jura brachte den folgenden Fall vor: Immer mehr Gemüseproduzenten beliefern Kunden direkt mit saisonalen Gemüsekörben. Sie verkaufen ihre Produkte entweder als Korb oder nach der Anzahl Personen. Es werden keine Mengenangaben gemacht.

| Grösse des Korbs | Preis | Inhalt |
|------------------------------------|-------------|---|
| Jahreskorb oder 6 Monate im Sommer | je CHF 15.– | Basic für 1-2 Personen Gemüse |
| Jahreskorb oder 6 Monate im Sommer | je CHF 20.– | Alles für 2-3 Personen Gemüse und Früchte (oder Eier) |
| Jahreskorb oder 6 Monate im Sommer | je CHF 25.– | Familie Gemüse, Früchte und Eier (oder nur Gemüse) |

Nach Evaluation und Rücksprache mit unserem Rechtsdienst ist METAS der Ansicht, dass in jedem Fall eine Mindestmenge angegeben werden muss (gemäss Art. 4, Abs. 3 MeAV).

Uns ist natürlich bewusst, dass das Gewicht des Korbes je nach Saison und Verfügbarkeit von Gemüse stark schwanken kann. Dennoch müssen die Bestimmungen der Mengenangabeverordnung eingehalten werden. Die Angabe einer Mindestmenge scheint uns daher die angemessenste Lösung.

Auch fragten wir uns, ob das Gewicht von jedem einzelnen Gemüse deklariert werden müsse. Nach reiflicher Überlegung kommt METAS zum Schluss, dass die Angabe des Gesamtgewichts des Inhalts des Gemüsekorbes (die Gesamtheit des Gemüses) ausreichend sei. Gemäss Artikel 3, Absatz 1 MeAV ist die Nettomenge einer Ware entscheidend. Im vorliegenden Fall kann man davon ausgehen, dass die Ware aus dem gesamten Gemüsekorb besteht und entsprechend das Gesamtgewicht für den Korb genügt.

Landwirte oder Gemüseproduzenten, die diese Art von Gemüsekörben verkaufen, müssen deshalb auf ihrer Internetseite zusätzlich zum Preis eine Mindestmenge für den ganzen Korb

aufführen. Saisonal unterschiedliche Mindestmengen sind denkbar.



Die Forderung nach Angabe eines Mindergewichts pro Korb ist vergleichbar mit den Plastiksäcken für Früchte und Gemüse, die COOP verkauft (auch hier ist die Angabe eines Mindestgewichts vorgeschrieben).



3. Diverses

3.1 Projekt „Motion Vitali“

Die Arbeiten rund um das Projekt „Motion Vitali“ schreiten planmässig voran. Die Arbeitsgruppe I traf sich zu folgenden Sitzungen:

- Donnerstag, 26. April 2018 (Kick-off-Meeting);
- Mittwoch, 4. Juli 2018;
- Freitag, 14. September 2018.

Die Teilnehmer / die Teilnehmerin innerhalb der Arbeitsgruppe I sind:

- M. Tullio (BE) und K. Hötzer (AG), Vertreter der kantonalen Aufsichtsbehörden;
- Untergruppe A: Bastien Schärer (JU) und Laurent Pernet (NE);
- Untergruppe B: Toni Mannhart (SG) und Markus Schilt (BL);
- Untergruppe C: Denis Terrapon (FR) und Lucien Corradini (VD);
- METAS: M. Weber, Ch. Blaser, G. Bovigny und P. Biedermann (Arbeitsgruppenleiter).

Die Resultate der Arbeitsgruppe I liegen vor. Nun wird der Steuerungsausschuss des METAS die Daten sichten und das weitere Vorgehen mit dem Arbeitsgruppenleiter besprechen. Das METAS hofft, einige Daten an der obligatorischen Eichmeister-Weiterbildung im November 2018 zeigen zu können. Dies hängt jedoch vom Projektfortschritt innerhalb des METAS ab.

3.2 Änderungen in der Eichgebührenverordnung, EichGebV

Am 1. Oktober 2018 sind die Änderungen in der Eichgebührenverordnung, EichGebV (SR 941.298.1) durch den Schweizerischen Bundesrat in Kraft getreten. Für die kantonalen Vollzugsbehörden (die Eichmeister) sind speziell im Anhang unter Buchstabe B Ziffer 3.2.2 die Gebühren für Zapfsäulen und die Zuschläge von Bedeutung. Die Ziffer 3.3 im besagten Anhang der EichGebV ist aufgehoben.

Die Änderungen erfolgten auch nach Rücksprache mit dem Verband Schweizerischer Eichmeister (VSE). Der VSE stimmte den Änderungen am 6. Februar 2017 schriftlich zu.

Das METAS bittet die Eichmeister, die Gebühren per sofort nach der EichGebV vom 1.10.2018 abzurechnen. Hier einen kurzen Auszug der erwähnten EichGebV:

Ziff. 3.2.2

| | | | |
|-------|--|------------|-----------|
| 3.2.2 | Zapfsäulen (ausser Flüssiggas und Erdgas) | je Zähler | Fr. 68.20 |
| | – Zuschlag für Mengenumwerter mit Temperaturfühler | je Zähler | Fr. 19.80 |
| | – Zuschläge für Banknotenautomaten | je Automat | Fr. 30.80 |
| | | je Zähler | Fr. 12.30 |
| | – Zuschläge für Kartenautomaten | je Automat | Fr. 38.50 |
| | | je Zähler | Fr. 12.30 |

Bei kombinierten Banknoten- und Kartenautomaten wird der Zuschlag nur einmal je Zähler erhoben.

Ziff. 3.3

Aufgehoben

3.3 Neuer Drehzahlsimulator

Die Umfrage an der letzten Eichmeister-Weiterbildung hat ergeben, dass viele Drehzahlsimulatoren nicht mehr in gutem oder sogar in funktionsunfähigem Zustand sind. Dadurch ergibt sich ein Bedarf an einem Nachfolgegerät für das jetzige Model.

Nach einer Marktanalyse wurde schnell klar, dass es keine geeigneten Geräte auf dem freien Markt zu kaufen gibt, weshalb sich das METAS entschlossen hat, den bisherigen Simulator durch ein funktionsgleiches Model zu ersetzen. Die Analyse und Entwicklung des Simulators wird von der METAS-Elektronikentwicklung durchgeführt. Es werden beim neuen Modell die gleichen Funktionen und Anschlussmöglichkeiten wie bisher zur Verfügung stehen. Neu werden die Kabelanschlüsse robuster gestaltet sein und das Frequenzsignal wird digital zur Verfügung gestellt. Durch das digitale Signal wird es in Zukunft wahrscheinlich nicht mehr nötig sein, die Simulatoren zu kalibrieren. Auch ist ein digital generiertes Signal wesentlich genauer als die bisher analog erzeugten Drehzahlen. Ein erster Prototyp ist erstellt und gibt das Signal über einen Kopfhörer aus um die Funktion der Elektronik zu testen.



Abbildung 1. Der erste Prototyp

Weitere Funktionalitäten, welche mit einigen Eichmeistern definiert wurden, sind der magnetische "Klopfaktor" um Klopfensoren direkt zu simulieren und die Möglichkeit, die Drehzahl direkt über einen OBD-Anschluss (OBD = on board diagnostic) in die Abgasgeräte einzugeben.

Der OBD-Simulator wird nicht in den Drehzahlsimulator integriert werden. Das METAS hat ein handelsübliches Gerät vom Typ Freematics OBD-II Emulator bereits erfolgreich getestet. Um die Validierung abzuschliessen, werden noch Feldtests mit diesem Gerät benötigt. Haben Sie Interesse den OBD-Simulator im Feld zu testen, so melden Sie sich bitte unter: aufsicht.surveillance@metas.ch



Abbildung 2. GUI des OBD-II Emulators

Die Entwicklung des "Klopfaktors" gestaltet sich bisher als relativ komplex und wird in einem separaten Projekt erfolgen, damit die Herstellung des Nachfolgegeräts nicht unnötig verzögert wird. Bis jetzt ist nicht klar, ob ein solcher "Klopfaktor" mit vernünftigen Aufwand entwickelt werden kann. Das METAS wird über den Stand des Projekts weiter informieren.

3.4 Betonmischanlagen

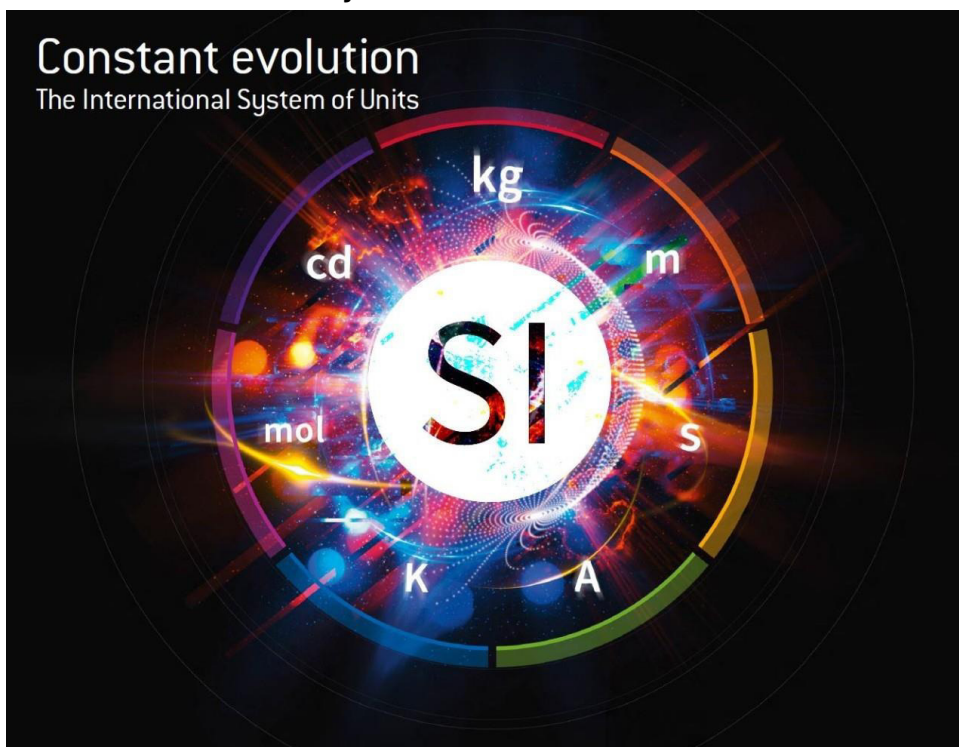
Seitens einiger Eichmeister ist die Frage aufgetaucht inwiefern Waagen, welche bei der Herstellung von Frischbeton verwendet werden, einer Eichpflicht unterstehen.

Dazu nimmt das METAS wie folgt Stellung:

Wird Frischbeton im Handels- und Geschäftsverkehr nach Gewicht (kg, t) verkauft, so unterstehen diejenigen Waagen, welche das für die Preisbestimmung relevante Messergebnis ermitteln, einer Nacheichpflicht. Die Nacheichfristen sind je nach Waagentyp unterschiedlich und im Einzelfall der Verordnung des EJPD über nichtselbsttätige Waagen (NSWV; SR 941.213) oder der Verordnung des EJPD über selbsttätige Waagen (SWV; SR 941.214) zu entnehmen. Wird Frischbeton im Handels- und Geschäftsverkehr **jedoch ausschliesslich nach Volumen (l, m³) verkauft, so müssen die verwendeten Waagen nicht nachge Eich werden**, da diese nicht unter den Geltungsbereich der NSWV oder der SWV fallen.

Zusätzlich mit der Veröffentlichung dieser METNews 38, wird das «Factsheet: *Eichpflicht von Betonmischanlagen* vom 24.09.2009» widerrufen.

3.5 SI Internationales Einheitensystem



Das Internationale Einheitensystem (SI) basiert auf dem metrischen System. Es ist heute die weltweit verbindliche Basis für das Messen. Die Generalkonferenz für Mass und Gewicht, das oberste Organ des Metervertrags, legt das SI fest und definiert seine Einheiten.

Das SI beruht auf sieben Basiseinheiten: Sekunde, Meter, Kilogramm, Ampere, Kelvin, Candela und Mol. Dadurch können alle anderen Einheiten abgeleitet werden. Die Definitionen der Basiseinheiten des SI müssen von Zeit zu Zeit an die Entwicklungen von Wissenschaft und Technik angepasst werden. Nur so können steigende Anforderungen an die Genauigkeit von Messungen erfüllt werden.

Die Arbeiten für eine grundlegende Revision des SI stehen kurz vor dem Abschluss. Voraussichtlich an der Generalkonferenz für Mass und Gewicht vom November 2018 sollte diese Revision des SI beschlossen werden können. Das überarbeitete SI basiert auf sieben exakt festgelegten physikalischen Konstanten. Ausgehend von diesen Konstanten können alle Einheiten des Systems, sowohl Basis- als auch abgeleitete Einheiten, mit Hilfe der physikalischen Gesetze konstruiert werden. Dies gilt auch für die Einheit der Masse, das Kilogramm, die heute noch durch eine Massverkörperung, den Internationalen Kilogrammprototyp (Urkilogramm) in Paris, definiert ist.

In Zukunft wird das Kilogramm nicht mehr durch das Urkilogramm in Paris definiert werden, sondern durch eine physikalische Naturkonstante (Plancksche Konstante). Damit ist die Einheit Kilogramm, wie andere Einheiten auch, nicht mehr von einem lokal vorhandenen Referenzmass abhängig, sondern universal definiert.

Die Revision des SI ermöglicht es, das Einheitensystem an Entwicklungen in Wissenschaft und Technik und an zukünftige Herausforderungen anzupassen. Wissenschaftlich-technisch ist das eine fundamentale Änderung der Grundlagen des Internationalen Einheitensystems. Für das Messen in der Alltagspraxis wird sich aber nichts ändern: Ein Kilogramm wird ein Kilogramm bleiben.

3.6 Schreibweisen von Einheiten

Von der Neudefinition des Internationalen Einheitensystem (SI) werden übrigens die Schreibweisen der Einheiten nicht betroffen sein. Eine Privatperson aus dem Kanton Tessin hat dem METAS die untenstehende Abbildung zugesendet. Es handelt sich hierbei um die falsche Schreibweise Kg anstelle von kg. Da dem METAS nicht bekannt ist, ob es sich bei diesem Coop-Laden im Tessin um einen "Einzelfall" handelt, möchte das METAS die Eichmeister bitten, weitere Feststellungen direkt an die jeweiligen Verkaufsstellen oder allenfalls gruppiert dem METAS zu melden.



3.7 Wartungsarbeiten und Kalibrierungen von Abgasmessgeräten

Das METAS wurde darüber informiert, dass der Firma Gartec AG in 3326 Krauchthal (BE) am 23. August 2018 vom zuständigen Einzelgericht die definitive Nachlassstundung bis zum 3. März 2019 gewährt wurde. Die Firma Geoelectric AG in 4105 Biel-Benken (BL) übernimmt per sofort Wartungs-, Justier- und Kalibrierarbeiten für Abgasmessgeräte. Geoelectric AG beschäftigt sich neben der Antriebstechnik mit dem Verkauf, dem Service und dem Unterhalt von garagentechnischen Geräten, so zum Beispiel auch mit Abgastestgeräten.

Im LegNet des METAS wurden die nötigen Mutationen unter dem Verzeichnis "Ermächtigte Privatpersonen für die Sicherung von Messmitteln" vollzogen.

3.8 Obligatorische Eichmeisterweiterbildung im November 2018

Die nächste obligatorische Weiterbildung für die Eichmeister findet im November 2018 statt.

| Weiterbildung in französischer Sprache: | Vormittag | Nachmittag |
|--|---------------------------|--------------------------|
| <u>Montag</u> , 12. November 2018: | Freiwillig: Kurs „DB-TLW“ | Obligatorische Teilnahme |
| <u>Dienstag</u> , 13. November 2018: | Obligatorische Teilnahme | Obligatorische Teilnahme |

| Weiterbildung in deutscher Sprache: | Vormittag | Nachmittag |
|--|---------------------------|--------------------------|
| <u>Mittwoch</u> , 14. November 2018: | Freiwillig: Kurs „DB-TLW“ | Obligatorische Teilnahme |
| <u>Donnerstag</u> , 15. November 2018: | Obligatorische Teilnahme | Obligatorische Teilnahme |

Das METAS hat entschieden, dass der Kurs „DB-TLW“ (Datenbank – Tanklastwagen) freiwillig ist. Es wird jedoch sehr empfohlen, dass Eichmeister die Tanklastwagen eichen, an diesem Kurs teilnehmen um Tipps und die Neuerungen rund um diese Datenbank zu kennen. Der freiwillige Kurs und die obligatorische Weiterbildung finden im METAS statt.

3.9 Eichmeisterweiterbildung → Informationen zum freiwilligen Kurs: "DB-TLW"

Am Montagmorgen, 12. November 2018 findet in französischer Sprache und am Mittwochmorgen, 14. November 2018 in deutscher Sprache der freiwillige Kurs betreffend der Datenbank – Tanklastwagen im METAS statt, siehe Kapitel 3.8. Dieser Kurs, rund um die METAS-Datenbank der TLW, wird durch Christian Blaser durchgeführt. An diesem (freiwilligen) Kurs sollten alle Eichmeister teilnehmen, welche die Datenbank TLW des METAS nutzen. Es werden zwischen 09:00 und 11:45 Uhr wichtige und interessante Informationen rund um diese Datenbank TLW vermittelt und es werden in einem praktischen Teil, auch Eichregistrierungen aus der Praxis der Eichmeister erfasst resp. besprochen. Zu diesem Kurs werden –neben den Eichmeistern- zusätzlich auch andere Nutzer der Datenbank TLW zugelassen. Hierzu möchte das METAS die Eichmeister jedoch bitten, die zusätzlichen KursteilnehmerInnen vorgängig und schriftlich zu melden.

Es ist folgendes, persönliches Material an den Kurs "DB – TLW" mitzunehmen:

- Laptop mit Netzzugang;
- Benutzerhandbuch der DB – TLW (die neueste Version ist auf dem LegNet abrufbar);
- Problemstellungen und Fallbeispiele aus der Praxis.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht zur METNews nehmen wir gerne entgegen. Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste METNews-Ausgabe ist der **23. November 2018**. Bitte senden Sie diese an die E-Mail-Adresse: aufsicht.surveillance@metas.ch

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Aufsicht und nachträgliche Kontrolle



METNews 39

Mitteilungen für Eichämter

März 2019

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Marktüberwachung von Messmitteln | 2 |
| 1.1 Waagen mit fehlerhaften Konformitätskennzeichnungen..... | 2 |
| 1.1.1 Waage der Firma RIBA..... | 2 |
| 1.1.2 Waage der Firma Centrum Automatyki Engineering | 2 |
| 1.2 Tokheim Säulen | 2 |
| 2. Fertigpackungen und Offenverkauf | 3 |
| 2.1 Fertigpackungen Tofu | 3 |
| 2.2 Mengenangabe bei Fertigpackungen Lassi..... | 3 |
| 2.3 Mengenangabe in Dezilitern bei 17 Coop-Artikeln..... | 4 |
| 2.4 Nichtkonforme Schriftgrösse auf Fertigpackungen mit Khakis von Coop..... | 5 |
| 3. Diverses..... | 6 |
| 3.1 Wichtige Ansprechpartner im METAS für Kalibrierungen von Eichmaterialien..... | 6 |
| 3.2 Neuer Drehzahlsimulator..... | 6 |
| 3.3 Tanklastwagendatenbank Adressbereinigung durch das METAS | 7 |
| 3.4 AdBlue – Kalibrierung der Eichgefässe | 7 |
| 3.5 Unterteilung der Preisanzeige bei Waagen | 8 |
| 3.6 Obligatorische Eichmeisterweiterbildung im November 2019 | 9 |
| 3.7 Freiwilliger Kurs: "Kontrollen von Fertigpackungen" | 10 |
| 3.8 Zentrale Rechnungsadresse der Post CH AG | 10 |
| 3.9 Tag der offenen Türen im METAS..... | 10 |

1. Marktüberwachung von Messmitteln

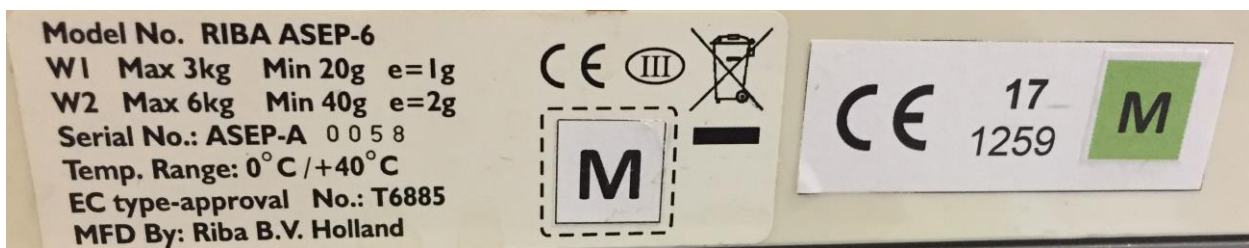
1.1 Waagen mit fehlerhaften Konformitätskennzeichnungen.

In den letzten Wochen hat das METAS von zwei Eichmeistern Informationen über nicht korrekte Konformitätskennzeichnungen erhalten. In beiden Fällen ist die KBS-Nummer 1259 aufgebracht, obwohl METAS-Cert für beide Hersteller keine Zertifizierung für Modul D vornimmt und auch keine Modul F-Prüfungen für diese Messmittel durchgeführt hat.

Werden gleiche oder ähnliche Kennzeichnungen im Feld vorgefunden, ist das METAS unverzüglich zu informieren. Das Anbringen einer falschen KBS-Nummer gilt als Fälschung der Konformitätskennzeichnung und ist strafbar.

1.1.1 Waage der Firma RIBA

Im Fall der RIBA-Waage (Model N° RIBA ASEP-6) hat der Hersteller darüber informiert, dass diese Waage bereits 2008 in Verkehr gebracht worden ist und der zusätzliche Aufkleber mit der Jahreszahl "17" sowie der KBS-Nummer 1259 nicht von ihm stammt. Auffällig ist, dass die verwendete Kennzeichnung den Vorschriften vor dem 20. April 2016 entspricht aber nicht den seither gültigen. Der Verkäufer der Waage wurde durch das METAS über die nichtkonforme Waage informiert. Nach seiner Stellungnahme hat er die Waage in diesem Zustand als Occasion gekauft und selber keine Kennzeichnung angebracht. Bisher gab es von Eichmeistern keine weiteren Meldungen, dass ähnliche Kennzeichnungen vorgefunden wurden.



1.1.2 Waage der Firma Centrum Automatyki Engineering

In diesem Fall geht es um zwei Waagen auf Abfüllstationen. Beide Waagen sind mit der KBS-Nummer 1259 gekennzeichnet. Auf dem Kennzeichnungsschild fehlen zudem die Nummer des Bauartprüfzertifikats und sämtliche messtechnischen Angaben.

Die polnischen Marktüberwachungsbehörden werden diesen Sachverhalt –nach einer Meldung des METAS- aufarbeiten. Die entsprechende Untersuchung läuft noch.

| | | | |
|--------------------|-----|------|--|
| CE | M16 | 1259 | WEIGHT DOSING POWDER COATINGS |
| MANUFACTURER | | | CENTRUM AUTOMATYKI ENGINEERING WWW.CENTRUMAUTOMATYKI.EU |
| SERIAL - Nr. | | | WD/04/10/16 |
| YEAR OF PRODUCTION | | | 2016 |
| POWER SUPPLY | | | 3 x 400 V |
| VOLTAGE CONTROLL | | | 24 VDC |
| AIR PRESSURE | | | 5,5 - 6,5 BAR |

1.2 Tokheim Säulen

Wie bereits in der METNews 38 informiert, sind alle neu in Verkehr gesetzten Tokheim-Säulen innert 12 Monaten nach dem Inverkehrbringen durch eine Marktüberwachungsaktion messtechnisch nachzuprüfen.

Vor der eigentlichen Prüfung ist ein Vorlauf durchzuführen, damit die Temperaturstabilität des Messguts vom Tank bis ins Eichgefäß sichergestellt wird. Beim Rapport ist bei jeder Säule anzugeben, ob sie temperaturkompensiert ist oder nicht. Bei temperaturkompensierten Säulen ist der Fehler des Temperaturumwerter (TMU) gemäss den Weisungen zu der Verordnung über Messanlagen und Messmittel für Flüssigkeiten ausser Wasser zu berechnen.

Diese Angaben dienen dem METAS, eine verlässliche Aussage über die Messresultate mit gleichen Umgebungsparametern zu erstellen.

2. Fertigpackungen und Offenverkauf

2.1 Fertigpackungen Tofu

Ein Eichmeister des Kantons Genf fragte das METAS an, ob neben der Angabe der Nennmenge auf Tofu-Verpackungen auch ein Abtropfgewicht angegeben werden soll. Tatsächlich enthalten einige Arten von Tofu eine grosse Menge an Flüssigkeit (Serum), da das Produkt in einer Schutzatmosphäre gelagert und sterilisiert wird.



Bei der Herstellung von Tofu werden Tofu-Stücke in Kunststoffverpackungen (Schrumpf- oder Thermoverpackung) gelegt, die dann in einen Druckbehälter für den Pasteurisierungs- oder Sterilisierungsvorgang eingebracht werden.

Das METAS bewertet den Fall wie folgt. Gemäss Art. 16 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Mengenangaben im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (MeAV; SR 941.204):

¹ *Befindet sich ein festes Lebensmittel in einer Aufgussflüssigkeit, so ist auf der Fertigpackung neben der gesamten Nennfüllmenge auch das Abtropfgewicht anzugeben.*

² *Als Aufgussflüssigkeiten gelten namentlich Wasser, wässrige Lösungen von Zucker oder Salz, Essig sowie bei Obst und Gemüse Frucht- und Gemüsesäfte".*

Tofu ist nicht in einem flüssigen Medium (Aufgussflüssigkeit) verpackt. Die Angabe des Abtropfgewichts ist daher nicht erforderlich. Die Angabe des Nenngewichts ist ausreichend. Serum, das während (oder nach) der Sterilisation aus dem Tofu austritt, gilt nicht als Aufgussflüssigkeit. Mozzarella dagegen wird in der Regel in einem flüssigen Medium verpackt. Da die Flüssigkeit ein integraler Bestandteil der Verpackung ist, müssen auf Mozzarella-Verpackungen die Gesamtnennmenge und das Abtropfgewicht angegeben werden.

2.2 Mengenangabe bei Fertigpackungen Lassi

Emmi verkauft Lassis (flüssige Trinkjoghurts) in der Schweiz und in Deutschland. Diese Produkte werden von der Molkerei Biedermann AG in Bischofszell hergestellt. Für den Verkauf dieses Produkts wird in beiden Ländern die gleiche Verpackung (also auch die gleiche Mengenangabe) verwendet.

In der Schweiz muss gemäss Art. 10 Abs. 1 MeAV das Nominalvolumen als Nennmenge für flüssige Güter (z. B. 200 ml) angegeben werden.

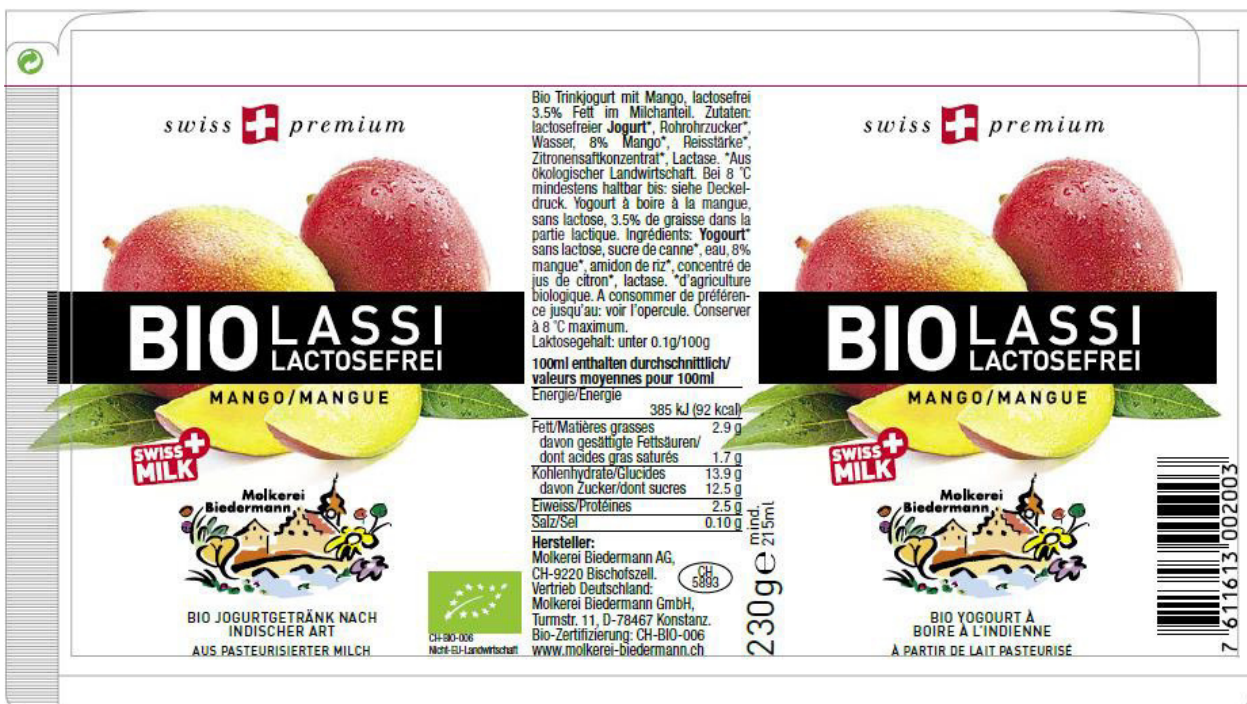
In Deutschland müssen nach der *Fertigpackungsverordnung* Fertigpackungen, die flüssige Lebensmittel enthalten, in Volumeneinheiten deklariert werden. Lassis sind jedoch in der Kategorie *Milcherzeugnisse* klassifiziert und diese Art von Produkten muss in Gewichtseinheiten angegeben werden.

Aus diesem Grund fragte Emmi das METAS an, ob die Mengenangabe auf Lassis in Gewichtseinheiten erfolgen könne oder ob es möglich sei, zwei Mengenangaben in Volumen- und Gewichtseinheiten auf der Verpackung anzugeben. Emmi hat sich ebenfalls erkundigt, wo genau das europäische Konformitätszeichen e angebracht werden soll.

Gemäss Art. 10 Abs. 5 MeAV muss bei mehrfacher Deklaration des Nenngehalts, z.B. nach Gewicht und Volumen, jede Deklaration den Anforderungen der MeAV entsprechen. Diese Art der Mehrfachmengendeklaration wird häufig bei viskosen Produkten wie Ketchup verwendet. Bei den Bestimmungen über das europäische Konformitätszeichen e muss das Symbol e neben der Volumenangabe und nicht neben der Gewichtsangabe erscheinen, da nach Artikel 2 der europäischen Richtlinie 76/211/EWG diese Art von Produkt volumetrisch angegeben werden muss.

Emmi hat sich dafür entschieden, ein Mindestvolumen und ein Gewicht anzugeben. Gemäss Art. 4 Abs. 3 MeAV muss bei der Deklaration einer Mindestmenge diese in jedem Fall erreicht werden und als solche erkennbar sein.

Nachfolgend ein Beispiel für eine vom METAS zugelassene Lassi-Verpackung, die in der Schweiz und in Deutschland verkauft werden soll.



2.3 Mengenangabe in Dezilitern bei 17 Coop-Artikeln

Wie in den METNews 36 (Dezember 2017) und METNews 37 (Juni 2018) erwähnt, stellte ein Eichmeister des Kantons Waadt fest, dass bei einigen Coop-Produkten die Einheit Deziliter für die Mengenangabe verwendet wurde. Dieser Verstoss betraf 17 Produkte. Gemäss Art. 11 Abs. 2 MeAV muss bei Fertigpackungen, deren Menge nach Gewicht oder Volumen angegeben wird, die Nennmenge in Kilogramm oder Gramm, Liter, Zentiliter oder Milliliter angegeben werden. Deziliteranzeigen sind nicht erlaubt.

Der Eichmeister des Kantons Waadt hat deshalb ein Schreiben an Coop Waadt und Coop Suisse geschickt, um sie über diese Nichteinhaltung zu informieren und sie aufzufordern, diese bis zum 30. Juni 2018 zu korrigieren.

Im November 2018 entdeckte ein Eichmeister des Kantons Bern bei einer Inhaltskontrolle bei Emmi in Ostermundigen Coop-Milchverpackungen mit Mengenangabe in dl. Darüber hinaus wurden weitere Coop-Produkte (zusätzlich zu den 17 ursprünglich identifizierten Produkten) mit Mengenangaben in dl, die daher nicht konform sind, gefunden.

Im Anschluss an diese Ergebnisse hat das METAS ein Schreiben an Coop Schweiz geschickt, in dem es sie darüber informierte, dass die Frist vom 30. Juni 2018 für die Einhaltung der nicht konformen Kennzeichnung auf mehreren ihrer Produkte nicht eingehalten worden ist. Das

METAS hat Coop aufgefordert, unverzüglich die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und die Korrekturen an allen Coop-Produkten mit nicht konformen Mengenangaben in dl vorzunehmen. Die Frist für diese Einhaltung wurde auf den **30. April 2019** festgesetzt. Wenn Sie Mengenerklärungen auf Coop-Produkten entdecken, bei denen die Einheit Deziliter verwendet wird, unternehmen Sie bitte bis zum 30. April 2019 nichts, damit Coop Zeit hat, diese Verpackungen zu korrigieren. Nach Ablauf dieser Frist und bei unkorrekten Mengenerklärungen von Coop, wenden Sie sich bitte an das METAS um die weiteren Schritte in die Wege zu leiten.

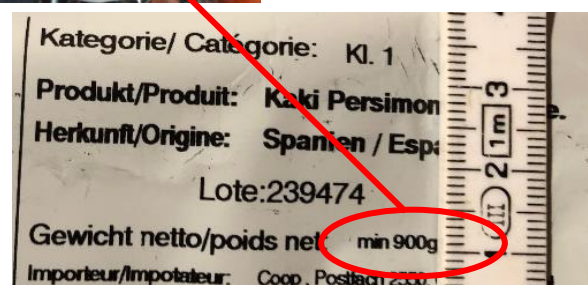


2.4 Nichtkonforme Schriftgrösse auf Fertigpackungen mit Khakis von Coop

Ein Eichmeister aus dem Kanton Tessin entdeckte Fertigpackungen mit 4 Khakis. Khakis sind Früchte, die stückweise verkauft werden können (gemäss MeAV-EJPD Anhang 2). Bei Fertigpackungen kann auch eine Anzahl Stück als Nennmenge angegeben werden, sofern diese maximal 3 Stück enthält (siehe Art. 5 Abs. 2 lit. a) MeAV-EJPD). Bei mehr als 3 Stück muss eine Nennmenge nach Gewicht angegeben werden.

Auf der betreffenden Khaki-Verpackung ist eine Angabe der Gewichtsmenge (min. 900 g) angebracht, das Problem ist jedoch die Grösse der Schrift. Tatsächlich schreibt Art. 11, Abs. 2, Buchstabe b des MeAV vor: "bei einer Nennfüllmenge von mehr als 200 g oder 20 cl bis 1000 g oder 100 cl: mindestens 4 mm". Die Schriftgrösse auf der betreffenden Verpackung beträgt jedoch nur 2 mm.

Der Tessiner Eichmeister informierte den Qualitätsmanager von Coop Ticino. Wenn Sie diese Fertigpackungen in anderen Betrieben von Coop in der Schweiz entdecken, informieren Sie bitte das METAS, um die notwendigen Massnahmen mit Coop Schweiz zu treffen.



3. Diverses

3.1 Wichtige Ansprechpartner im METAS für Kalibrierungen von Eichmaterialien

Sie finden die entsprechenden Ansprechpartner der METAS-Labore im LegNet unter:
[Eichämter](#) → [Allgemeine Informationen](#) → [Kalibrierung von Eichmaterial](#)

→ Beispiel der ersten Seite des Merkblattes im LegNet:

| Information betreffend Kalibrierungen von Eichmaterialien der Eichämter | |
|---|---|
| Von | Christian Blaser, METAS |
| Datum | 08.01.2019 |
| Für | Eichämter der Schweiz |
| Kopie an | Bereich <i>Aufsicht und nachträgliche Kontrolle</i> |
| Allgemeiner Hinweis | |
| Bitte geben Sie bei der Abgabe der Eichmaterialien im METAS die Zertifikatsnummer des letzten Zertifikats an oder legen Sie das letzte Zertifikat dem Messmittel bei. Messmittel müssen zwingend bei der Spedition abgegeben werden, nicht an der Logel | |
| Ausgangslage | |
| Die Eichämter koordinieren <u>vorgängig</u> die Kalibrierungen der Eichmaterialien mit dem METAS. Hierzu sollen Termine und Ansprechpersonen so weit wie möglich bekannt sein: | |
| 1) Temperaturmessgeräte | |
| Senden Sie das letzte Kalibrierzertifikat mit dem Temperaturmessgerät mit. Für Temperaturmessgeräte-Kalibrierungen sind folgende Termine / Zeitfenster beim METAS vorgesehen resp. vorreserviert worden: | |
| <ul style="list-style-type: none">• 8. Juli bis 9. August 2019• 11. November bis 13. Dezember 2019 Zwischen diesen Daten können Temperaturmessgeräte nur auf Anfrage kalibriert werden. Hierzu nehmen Sie bitte VORGÄNGIG mit dem METAS wie folgt Kontakt auf: | |
| <ul style="list-style-type: none">• METAS-Labor: dclif@metas.ch• METAS, Heinz Bärtschi: heinz.baertschi@metas.ch• in ganz dringenden Fällen unter Telefon: 058 387 03 25 oder 058 387 01 11 | |
| 2) Gewichte | |
| Es sind keine Termine oder Zeitfenster im METAS vordefiniert worden. Eichmaterial zum Kalibrieren soll VORGÄNGIG mit dem METAS abgesprochen werden: | |
| <ul style="list-style-type: none">• METAS-Labor: mass@metas.ch• METAS, Stefan Russi: stefan.russi@metas.ch• in ganz dringenden Fällen unter Telefon: 058 387 07 20 oder 058 387 01 11 | |
| 3) Volumenmessgefässe | |
| Es sind keine Termine oder Zeitfenster im METAS vordefiniert worden. Eichmaterial zum Kalibrieren soll VORGÄNGIG mit dem METAS abgesprochen werden: | |
| <ul style="list-style-type: none">• METAS-Labor: flow@metas.ch• METAS, Carel Meyer: carel.meyer@metas.ch, Marc de Huu: marc.deHuu@metas.ch• in ganz dringenden Fällen unter Telefon: 058 387 02 67 oder 058 387 01 11 | |

→ **Wichtige Anmerkungen:**

- Bitte melden Sie sich direkt (und ohne Kopie an den Bereich "Aufsicht und nachträgliche Kontrolle") bei den entsprechenden METAS-Laboren, gemäss dem im LegNet publizierten Merkblatt, um einen verbindlichen Termin der durchzuführenden Kalibrierungen zu vereinbaren.
- Bitte geben Sie mit dem zu kalibrierenden Messmittel auch das letzte Zertifikat des Messmittels im METAS ab. Dies erleichtert dem METAS die Zuordnung der jeweiligen Messmittel und die Auftragsabwicklung wird dadurch wesentlich vereinfacht.
- Ausserdem ist es sehr wichtig, den persönlich bei der METAS-Spedition abgegebenen wie auch den per Post verschickten Messmitteln, einen detaillierten Lieferschein beizulegen. So kann sichergestellt werden, dass auch alle Messmittel im METAS angekommen sind und nach der Kalibrierung auch wieder das METAS verlassen haben.

3.2 Neuer Drehzahlsimulator

Die Entwicklungstests mit dem Layout konnten erfolgreich durchgeführt werden. In den nächsten Wochen wird im METAS ein weiterer Prototyp erstellt, welcher dann durch einzelne Eichmeister im Feld wiederum getestet wird. Das METAS wird die Eichmeister über die nächsten Schritte in diesem Projekt wieder informieren.

3.3 Tanklastwagendatenbank Adressbereinigung durch das METAS

Das METAS hat alle kantonalen Eichämter am 23. Januar 2019 über die Arbeiten zur Adressbereinigung per E-Mail wie folgt informiert:

"Nach umfangreichen Abklärungen kommen wir leider zum Schluss, dass eine Bereinigung der Adressen in der Tanklastwagendatenbank aktuell nicht möglich ist. Es sind grundlegende, technische Probleme welche uns daran hindern, die Bereinigung zeitnah durchzuführen. Die Probleme hängen damit zusammen, dass in den Formulardaten einer Eichregistrierung auf die verschiedenen Verwenderadressen referenziert wird. Würden wir die Adressen, welche mehrfach vorhanden sind, löschen, könnte dies zu erheblichen Funktionalitätsproblemen bis hin zum Systemabsturz führen. Wir sind intensiv dabei eine Lösung für diese Probleme zu finden und werden Sie wieder informieren sobald wir einen geeigneten Ansatz gefunden haben. Trotzdem haben wir die Adressen in der Datenbank konsolidiert. Wir bitten Sie daher um folgendes: Wenn Sie einen neuen Prüfling erfassen oder einen Prüfling einer anderen Adresse zuordnen möchten, kontrollieren Sie zuerst auf welcher Adress-ID (z.B. 618123 für METAS) die bisherigen Prüflinge des Verwenders laufen und wählen Sie diese aus."

Die Liste mit den aktuell gültigen Verwenderadressen entnehmen Sie bitte dem erwähnten E-Mail vom 23. Januar 2019.

3.4 AdBlue – Kalibrierung der Eichgefässe

Während der Eichmeister-Weiterbildung im November 2018 wurde das METAS informiert, dass die Karbon-Eichgefässe für AdBlue auf 15 °C kalibriert wurden, obwohl die Referenztemperatur für AdBlue bei 20 °C liegt.

Daraufhin hatte das METAS mögliche Auswirkungen der Volumenausdehnung des Werkstoffes auf die Messung / Prüfung / Nacheichung untersucht. Es hat sich gezeigt, dass es relativ schwierig ist, zuverlässige Angaben zu den relevanten, physikalischen Parametern von Verbundwerkstoffen wie dem für die Eichgefässe eingesetzten Karbon-Faser-Verbundwerkstoff ausfindig zu machen. Daher wurde die Volumenausdehnung aufgrund der Herstellerangaben zu den verwendeten Karbonfasern für eine Berechnung zugrunde gelegt. Das Resultat dieser Berechnungen ist als theoretisch mögliches Maximum der Volumenausdehnung anzusehen und beträgt rund 0.3 mL pro °C. Bezogen auf die Differenztemperatur von 5 °C (20 °C – 15 °C) Temperaturunterschied stellt dies 1.5 mL Korrektur des Volumens dar.

Gleichzeitig hat das Fachlabor des METAS aufgrund anderer Quellen eigene Berechnungen durchgeführt welche zu folgendem Resultat kommen: Die Volumenausdehnung beträgt 0.03 mL pro °C respektive 0.15 mL Korrekturvolumen bezogen auf die 5 °C Temperaturunterschied.

Beide Berechnungen zeigen, dass ein möglicher Fehler innerhalb der Messunsicherheit der Kalibrierung liegt. Daher empfiehlt das METAS keine Volumenkorrektur vorzunehmen und schätzt den Fehler aufgrund der "unkorrekten" Kalibrationstemperatur als vernachlässigbar klein ein. Aufgrund dessen wird das METAS die Eichgefässe für AdBlue nicht ausserordentlich neu kalibrieren, sondern diese werden erst bei der nächsten, ordentlichen Kalibrierung auf 20 °C kalibriert. Sollte dennoch eine Kompensationsberechnung für eine AdBlue-Eichung durchgeführt werden müssen, können dafür die folgenden Werte zugrunde gelegt werden:

Berechnungen des METAS nach Rücksprache mit dem Hersteller des Eichgefässes:

$$\alpha_{\text{Karbonfaser Längs}} = -1 \cdot 10^{-6} \frac{1}{K}$$

Quelle: Hersteller OQEMA, respektive swiss-composite (<https://www.swiss-composite.ch/pdf/i-Werkstoffdaten.pdf>)

$$\alpha_{\text{Karbonfaser Quer}} = 10 \cdot 10^{-6} \frac{1}{K}$$

Quelle: swiss-composite (<https://www.swiss-composite.ch/pdf/i-Werkstoffdaten.pdf>)

Achtung: Die Richtungsangaben beziehen sich auf die Faser an sich und nicht auf die Einbaurichtung! Die berechneten Volumina müssen entsprechend noch miteinander verrechnet werden.

Berechnungen gemäss dem Fachlabor des METAS:

$$\alpha_{\text{Thermostabiler Karbonwerkstoff}} = 1 \cdot 10^{-6} \frac{1}{K}$$

Quelle: <http://www.pumpwatch.ie/products-page52396.html>

Wärmeausdehnung von AdBlue AUS32 nach ISO 22241:

$$\beta_{\text{AdBlue}} = 4.5 \cdot 10^{-4} \frac{1}{K}$$

Quelle:

https://www.vehicular.isy.liu.se/en/Publications/MSc/15_EX_4901_EK.pdf Seite 10

3.5 Unterteilung der Preisanzeige bei Waagen

Ein Eichmeister aus dem Kanton Neuenburg ist mit der Frage an das METAS gelangt, wie mit Waagen umzugehen sei, welche den Preis in Rappenschritten anzeigen. Die Einschätzung des METAS mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen lautet:

Anhang 2 PE-2 Ziffer 5 der Weisungen des METAS zur NSWV (SR 941.213)

Hauptanzeige

Bei einer preisanzeigenden Waage sind die ergänzenden Hauptanzeigen Grundpreis und Kaufpreis, dazu Preise von nicht gewogenen Waren sowie gegebenenfalls Anzahl, Einzelpreis und Preissummen.

Preisrechnende Waagen

- *Der Kaufpreis ist durch Multiplikation der von der Waage angezeigten Werte für Gewicht und Grundpreis zu berechnen und auf den nächstliegenden Kaufpreisteilungswert zu runden.*
- *Der Grundpreis darf nur in Preis/100 g oder Preis/kg angegeben werden.*
- *Wenn in der Waage durchgeführte Vorgänge abgedruckt werden, müssen immer Gewicht, Grundpreis und Kaufpreis gedruckt werden; der Name oder das Zeichen der Einheit muss entweder nach dem Wert oder über der Kolonne der Werte stehen.*
- *Die Summe der Geldbeträge der einzelnen Transaktionen darf nur dann auf dem Beleg erscheinen, wenn alle mit einer Waage oder angeschlossenen Zusatzeinrichtungen durchgeführten Vorgänge auf dem Beleg oder Etikett für den Käufer abgedruckt werden.*

Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (SR 942.211)

Art. 3 Bekanntgabepflicht

¹Für Waren, die der Konsumentin oder dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, ist der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizerfranken (Detailpreis) bekanntzugeben.

Art. 5 Bekanntgabepflicht

¹Für messbare Waren, die der Konsumentin oder dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, ist der Grundpreis bekanntzugeben.

Art. 6 Messbare Waren und Grundpreis

¹ Messbare Waren sind solche, deren Detailpreis üblicherweise nach Volumen, Gewicht, Masse, Länge oder Fläche bestimmt wird.

² Als Grundpreis gilt der dem Detailpreis zugrundeliegende Preis je Liter, Kilogramm, Meter, Quadratmeter, Kubikmeter oder eines dezimalen Vielfachen oder eines dezimalen Teiles davon.

Bundesgesetz über die Wahrung und die Zahlungsmittel (SR 941.10)

Art. 1 Wahrungseinheit

Die schweizerische Wahrungseinheit ist der Franken. Er ist in 100 Rappen eingeteilt.

Beurteilung des METAS:

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist der Schweizer Franken in 100 Rappen eingeteilt. Einen Rappen zu zahlen war in fruheren Jahren mit dem 1-Rappler ohne weiteres moglich, nach dessen Abschaffung wurde es ublich die Preise in der Schweiz auf 5 Rappen im Bargeldverkehr zu runden. In der heutigen Zeit der Kreditkarten verliert diese Praxis immer mehr an Bedeutung. So sieht man auch in Discountern wie Lidl und Aldi vermehrt wieder Preisangaben von beispielsweise 3.99 Franken. Zwei Beispiele des Staatssekretariats fur Wirtschaft (Seco) dazu:

1. Fertigpackungen: Gewisse Anbieter wie Lidl oder Aldi geben fur gewisse Fertigpackungen die Preise in Rappen an:



In diesem Fall ist davon auszugehen, dass beim Bezahlvorgang die Gesamtsumme aller Positionen abgerundet werden muss.

2. Offenware: Bei diesen Waren ist der Stuckpreis zwingend anzugeben. Der Verkaufspreis wird durch die vom Verbraucher gewahlte Warenmenge bestimmt. Hier ist davon auszugehen, dass der Verkaufspreis - gemass ublicher Praxis - auf den nachsttieferen oder nachsthoheren 5 Rappenpreis gerundet wird:

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-------|-------|-------|-------|------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|------|-------|-------|-------|-------|
| 1.166 | 1.167 | 1.168 | 1.169 | 1.17 | 1.171 | 1.172 | 1.173 | 1.174 | 1.175 | 1.176 | 1.177 | 1.178 | 1.179 | 1.18 | 1.181 | 1.182 | 1.183 | 1.184 |
| 1.15 | 1.15 | 1.15 | 1.15 | 1.15 | 1.15 | 1.15 | 1.15 | 1.15 | 1.20 | 1.20 | 1.20 | 1.20 | 1.20 | 1.20 | 1.20 | 1.20 | 1.20 | 1.20 |

Gemass Seco mussen aber die Artikel bei Einzelverkauf immer auf den nachsttieferen 5-Rappenpreis **ABGERUNDET** werden. Also von 3.99 auf 3.95.

Eine Anzeige bei der Waage mit 1 Rappen ist zulassig (Achtung CHF nicht €), aber auch eine Anzeige von 5 Rappen ist zulassig.

3.6 Obligatorische Eichmeisterweiterbildung im November 2019

Die nachste obligatorische Weiterbildung fur die Eichmeister findet im November 2019 statt.

Weiterbildung in **franzosischer Sprache**:

Vormittag

Nachmittag

Montag, 11. November 2019:

Freiwilliger Kurs: „Kontrollen von Fertigpackungen“

Obligatorische Teilnahme

Dienstag, 12. November 2019:

Obligatorische Teilnahme

Obligatorische Teilnahme

Weiterbildung in **deutscher Sprache**:

Vormittag

Nachmittag

Mittwoch, 13. November 2019:

Freiwilliger Kurs: „Kontrollen von Fertigpackungen“

Obligatorische Teilnahme

Donnerstag, 14. November 2019:

Obligatorische Teilnahme

Obligatorische Teilnahme

Das METAS hat entschieden, dass der Kurs „Kontrollen von Fertigpackungen“ freiwillig ist. Es wird sehr empfohlen, dass Eichmeister, welche Kontrollen bei Herstellern von Fertigpackungen durchführen, an diesem Kurs teilnehmen um Tipps und Neuerungen rund um das neue Kontrollverfahren ab dem 1. 1. 2020 der Schweiz zu kennen. Der freiwillige Kurs und die obligatorische Weiterbildung finden im METAS statt.

3.7 Freiwilliger Kurs: "Kontrollen von Fertigpackungen"

Am Montagmorgen (11.11.2019) werden in französischer Sprache und am Mittwochmorgen (13.11.2019) in deutscher Sprache anlässlich eines freiwilligen Kurses – angegliedert an die obligatorische Eichmeisterweiterbildung – die Grundlagen der zukünftigen Kontrollen von Fertigpackungen durch das METAS näher erläutert. In einer der nächsten METNews-Ausgaben wird über die zum Kurs mitzubringenden Unterlagen und allfälligen Hilfsmittel weiter informiert.

3.8 Zentrale Rechnungsadresse der Post CH AG

Anlässlich der letzten Eichmeisterweiterbildung im November 2018 informierte das METAS, dass die Post CH AG eine zentrale Rechnungsadresse für die Fakturierungen nach erfolgten Nacheichungen eingerichtet hat. Diese zentrale Rechnungsadresse ist NUR für die Filialen **mit Partner** (Agenturen) gültig und lautet:

Post CH AG
PostNetz
Kreditoren 400-4
Wankdorffalle 4
3030 Bern

Für die **eigenbetriebenen** Postfilialen hat die Post CH AG – gemäss schriftlichen Aussagen von Frau Rellstab-Di Giacomo vom 28. Januar 2019 - noch keinen zentralen Rechnungseingang eingeführt. Dieser wird im/ab Sommer 2019 definiert. Das METAS wird eine entsprechende Information in der nächsten METNews, oder nach Erhalt der Meldung durch die Post CH AG, publizieren. Bis dahin bittet die Post CH AG, die Rechnungen an die Adresse der jeweiligen Postfiliale zu senden.

3.9 Tag der offenen Türen im METAS

Das METAS wird am Samstag, 25. Mai 2019 seine Türen für alle Interessierten öffnen und die Tätigkeiten resp. die Aufgaben des METAS präsentieren. Der Anlass findet am Lindenweg 50 in Wabern zwischen 09:30 bis 16:30 Uhr bei jeder Witterung statt. Alle Personen (auch Kinder) sind herzlich willkommen.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht zur METNews nehmen wir gerne entgegen. Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste METNews-Ausgabe ist der **24. Mai 2019**. Bitte senden Sie diese an die E-Mail-Adresse: aufsicht.surveillance@metas.ch

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Aufsicht und nachträgliche Kontrolle



METNews 40

Mitteilungen für Eichämter

April 2019

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Marktüberwachung von Messmitteln | 2 |
| 1.1 Inverkehrbringen von Eurobil-Waagen | 2 |
| 2. Fertigpackungen und Offenverkauf | 2 |
| 2.1 Kontrolle von Fertigpackungen – sFPPK Software – Informationen | 2 |
| 3. Diverses | 3 |
| 3.1 Korrekturwerte für den Trübungsindex bei Graufiltern | 3 |
| 3.2 Verkauf eines SBB-Eichfahrzeugs an die Firma Mescola GmbH..... | 5 |
| 3.3 Zentrale Rechnungsadresse der Post CH AG | 5 |
| 3.4 In eigener Sache | 6 |
| 3.5 Obligatorische Eichmeisterweiterbildung im November 2019 | 6 |
| 3.6 Tag der offenen Türen im METAS..... | 7 |

1. Marktüberwachung von Messmitteln

1.1 Inverkehrbringen von Eurobil-Waagen

Mehrere Eichmeister haben in den letzten Monaten Unklarheiten beim Inverkehrbringen von Brücken- oder Hängebahnwaagen der Firma Eurobil S.r.l. aus Italien gemeldet. Es ist jeweils nicht nachprüfbar, wie die Messmittel am Installationsort geprüft worden sind. Es bleibt bei den Installationen unklar, ob die notwendigen Prüfungen korrekt durchgeführt wurden.

Wir bitten deshalb die Eichmeister, auf die Inverkehrbringung von Eurobil Brücken- und Hängebahnwaagen besonders zu achten. Alle nicht konformen Messmittel sind bitte dem METAS gründlich dokumentiert zu melden.

2. Fertigpackungen und Offenverkauf

2.1 Kontrolle von Fertigpackungen – sFPPK Software – Informationen

Am 1. Januar 2020 wird ein neues Verfahren zur Kontrolle von Fertigpackungen in Kraft treten. Das METAS hat diverse Untersuchungen und Tests durchlaufen, um ein geeignetes Werkzeug auszuwählen, mit dem das neue Verfahren korrekt und einfach durchgeführt werden kann. Das Ergebnis dieser Untersuchungen führte zur Auswahl der sFPPK-Software von Maro Elektronik aus Deutschland. Um die schlüssigen Ergebnisse der vom METAS durchgeführten Tests zu bestätigen, haben wir einzelne Eichmeister aus den Kantonen Waadt, Jura und Genf gebeten, diese Software "im zu Feld" testen. Nach einem ersten Einführungstag im METAS mit ausführlichen Erläuterungen zur Funktionsweise der Software, erhielten die an den Tests beteiligten Eichmeister für 6 Wochen einen mit der sFPPK-Software vorinstallierten Laptop. Mit einer an den Laptop angeschlossenen Waage konnten die Eichmeister die Software testen und praktische Feldtests durchführen. An einer zweiten Sitzung im METAS wurden die durchgeführten Tests besprochen. Das Feedback der Eichmeister ist sehr positiv und bestätigt, dass die sFPPK-Software eine gute und praxistaugliche Lösung für die Durchführung des neuen Kontrollverfahrens ab dem 1. Januar 2020 für Fertigpackungen darstellt.

Eric Berchier (für Fragen in Französisch unter eric.berchier@vd.ch, Telefon 021 / 316 89 89) und Bastien Schärer (für Fragen in Deutsch unter bastien.scharer@jura.ch, Telefon 032 / 420 52 10) stehen Ihnen gerne zur Verfügung, wenn Sie Fragen haben sollten oder Sie deren Meinung zur Software erfahren möchten. Das METAS dankt den teilnehmenden Eichmeistern und ihren kantonalen Behörden für den Einsatz bei den Tests.

Der Kanton Basel-Landschaft nutzt bereits seit vielen Jahren eine von Maro Elektronik verkaufte Software zur Gewichtskalibrierung. Nach Angaben von Guido Werdenberg (Eichamt BL+1) ist er mit diesem Produkt sehr zufrieden und möchte darauf hinweisen, dass der technische Support von Maro Elektronik hervorragend und sehr schnell ist.

Das METAS möchte aber nochmals darauf hinweisen, dass die Verwendung der sFPPK-Software nicht obligatorisch oder zwingend ist. Die verwendeten Werkzeuge (Software, Excel-Tabellen, usw.) sind von den Kantonen frei wählbar. Es ist jedoch zwingend erforderlich, dass die Anforderungen und die Kontrollverfahren der Mengenangabeverordnung immer eingehalten werden. Wie in der METASNews 39 angedeutet, ist geplant, bei der nächsten Weiterbildung der Eichmeister einen (freiwilligen) Halbttag zur Schulung über das neue Kontrollverfahren der Fertigpackungen durchzuführen. Eric Berchier (Schulung in Französisch) und Bastien Schärer (Schulung in Deutsch) werden ebenfalls anwesend sein und unterstützend mitwirken.

Wie in der METAS-E-Mail vom 6. März 2019 zur Bestellung der Software angegeben, füllen Sie bitte sowohl das Bestellformular wie auch das Formular zu Ihrer Waage aus und senden es bis zum 30. Juni 2019 an folgende Adresse: prepackages@metas.ch

3. Diverses

3.1 Korrekturwerte für den Trübungsindex bei Graufiltern

Da das PGT 100 ("Pizzaofen") nahe am Ende seiner Lebenszeit angekommen ist, hat das METAS mit der Hilfe von zwei Eichmeistern ein neues Referenznormal - kalibrierte Graufilter - für die Eichung von Dieselmessgeräten entwickelt. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass die bekannten Korrekturwerte k_k für den Trübungskoeffizienten k , welche abhängig vom jeweiligen Abgasmessmittel sind, nicht immer zum korrekten Resultat führen, wenn sie für die kalibrierten Graufilter eingesetzt werden. Die Korrekturwerte geben an, um wieviel der aus dem PGT 100 ausgelesene Wert korrigiert werden muss, um dem jeweiligen Abgasmessgerät zu entsprechen. Bei der Einführung des PGT 100 wurden diese Werte empirisch durch den Vergleich zwischen den PGT 100 und den Bauartmustern der Abgasmessgeräte ermittelt.

Da das METAS mit der Einführung der MID keine Bauartmuster der Abgasmessgeräte mehr besitzt, müssen die Korrekturwerte zwischen den kalibrierten Graufiltern und den Abgasmessgeräten aufgrund von Messungen - aus dem Feld - ermittelt werden. Zu diesem Zweck hat das METAS die Eichmeister, welche bereits über einen Satz kalibrierter Graufilter verfügen, gebeten, Resultate der Feldmessungen einzuschicken. Das METAS hat von den Eichämtern AG+1, BL+1, GE+1, SG+1, SG+3, SG+4 und ZH+2 insgesamt 545 Messwerte von Dieselmessgeräten erhalten. Vielen Dank hierfür!

Die Werte aus dem Feld wurden nun mit den jeweils kalibrierten Werten verglichen, um allenfalls die Korrekturwerte des Trübungskoeffizienten zwischen dem METAS-Labor und den Abgasmessgeräten anzupassen. In der folgenden Tabelle ist die Auswertung der Feldmessungen zu sehen. Sie finden diese Tabelle ab sofort auch auf dem LegNet. Achtung, diese Tabelle gilt nur für das Eichverfahren mit den neuen Graufiltern, **jedoch nicht für das Verfahren mit dem PGT 100!**

| Nummer | Hersteller | Typ | Filter Nr | Kk bisher | n | Kk neu (MW) | StAbw MW | StAbw EW |
|-----------|--------------------|----------------------|-----------|-----------|----|-------------|----------|----------|
| S 9456 | AVL | DiSmoke 435 | 1 | 0.05 | 4 | 0.10 | 0.02 | 0.03 |
| S 9458 | Bosch | RTT 120 | 3B | 0.51 | 17 | 0.17 | 0.04 | 0.17 |
| S 9461 | GRUNDIG / LONGUS | LDO 2000 | 5 | 0.11 | 3 | 0.05 | 0.07 | 0.12 |
| S 9464 | JUNKALOR | OPACILYT 1010 | 4 | 0.11 | 5 | -0.02 | 0.02 | 0.04 |
| S 9465 | Lucas | Smokemeter HR 175 | Nein | 0.04 | 0 | - | - | - |
| S 9466 | Maha | MDO 2 | 5 | 0.11 | 66 | 0.11 | 0.01 | 0.07 |
| S 9467 | MANNESMANN KIENZLE | RD 1605 | 6 | 0.06 | 2 | -0.04 | 0.01 | 0.02 |
| S 9469 | Siemens | OPACIMAT (VLT A70) | 9 | 0.04 | 16 | 0.06 | 0.04 | 0.15 |
| S 9470 | Sagem | Optima 4030 | 8 | 0.08 | 0 | - | - | - |
| S 9470 R2 | Sagem | Optima 4030 | 8 | 0.1 | 0 | - | - | - |
| S 9474 | VLT | VLT 2500 | 12 | 0.08 | 1 | -0.33 | 0.00 | 0.00 |
| S 9474 | VLT | VLT 2500 (A70) | 9 | 0.04 | 0 | - | - | - |
| S 9475 | VLT | VLT 2600 | 13 | 0.04 | 30 | 0.03 | 0.01 | 0.06 |
| S 9475 | VLT | VLT 2600 (A70) | 9 | 0.04 | 12 | -0.14 | 0.04 | 0.12 |
| S 9690 | Tecnotest | Mod 515 FLEX & 495/1 | 11 | 0.09 | 2 | -0.02 | 0.04 | 0.06 |
| S 9692 | Motorscan | Mod. 9000 EKOS | 7 | 0.15 | 0 | - | - | - |
| S 9795 | Hermann | DO 285 | Nein | 0.02 | 0 | - | - | - |

| Nummer | Hersteller | Typ | Filter Nr | Kk bisher | n | Kk neu (MW) | StAbw MW | StAbw EW |
|---|-----------------------|------------------------------|-----------|-----------|----|-------------|----------|----------|
| S 9812 | Junkalor | Opacilyt 1020 | 4 | 0.09 | 57 | 0.04 | 0.01 | 0.05 |
| S 9916 | AVL | DiSmoke 4000 | 2 | 0.26 | 39 | 0.21 | 0.03 | 0.17 |
| S 00022 | VLT | VLT 2700 (A71/72) | 8 | 0.1 | 35 | 0.07 | 0.02 | 0.13 |
| S 00023 | VLT | VLT 2600 S (A71/72) | 8 | 0.1 | 1 | -0.03 | 0.00 | 0.00 |
| S 01025 | Bosch | BEA 150 | 3A | 0.09 | 38 | 0.02 | 0.01 | 0.04 |
| S 06036 | Gutmann Messtechnik | mega compaa GM3 | 6 | 0.06 | 1 | 0.02 | 0.00 | 0.00 |
| S 11037 | SAXON-Junkalor | Opacilyt 1030 | Nein | 0.09 | 7 | 0.10 | 0.03 | 0.08 |
| S 12038 | SPX Service Solutions | Stargas 898con | Nein | 0.09 | 0 | - | - | - |
| S 13039 | AVL | Dismoke 480 BT | 2 | 0.26 | 7 | 0.11 | 0.03 | 0.08 |
| S 9457 | AVL | DiGas 465C | 1 | 0.05 | 2 | 0.06 | 0.04 | 0.05 |
| S 9471 | Sagem | Optima 4045 | 8 | 0.08 | 0 | - | - | - |
| S 9473 | SUN | DGA 1800-D | Nein | 0.13 | 0 | - | - | - |
| S 9476 | VLT | VLT 3000-K/S und 3000-A70 | 9 | 0.04 | 15 | -0.02 | 0.05 | 0.21 |
| S 9476 | VLT | VLT 3000-K/S und 3000-A71 | 13 | 0.04 | 31 | 0.03 | 0.01 | 0.06 |
| S 9689 | GRUNDIG / LONGUS | LS 5000 + LDO 2000 | 5 | 0.11 | 0 | - | - | - |
| S 9793 | Tecnotest | mod 500/1 & 472 & 495/01 | 11 | 0.09 | 0 | - | - | - |
| S 9794 | Tecnotest | mod 515 & 488 & 495/01 | 11 | 0.09 | 0 | - | - | - |
| S 9796 | ALLEN-BEAR | 43-362-20 | Nein | 0.08 | 0 | - | - | - |
| S 9813 | Junkalor | Inflralyt CL + Opacilyt 1020 | 4 | 0.09 | 3 | 0.04 | 0.02 | 0.03 |
| S 9917 | AVL | DiCom 4000 | 2 | 0.26 | 30 | 0.25 | 0.03 | 0.17 |
| S 00021 | Motorscan | KOMBI 8020 | 7 | 0.15 | 0 | - | - | - |
| S 01027 | Bosch | BEA 350 | 3A | 0.09 | 36 | 0.02 | 0.01 | 0.05 |
| S 02029 | Sagem | Ultima 630 | 8 | 0.1 | 0 | - | - | - |
| S 02030 | Tecnotest | Stargas Kombi | 11 | 0.09 | 0 | - | - | - |
| S 03033 | ProTec Engineering AG | VLT 2800 + A71 | 8 | 0.1 | 84 | 0.04 | 0.01 | 0.10 |
| S 06035 | Gutmann Messtechnik | mega compaa GM3 | 6 | 0.06 | 1 | 0.15 | 0.00 | 0.00 |
| Legende: MW = Mittelwert, EW = Einzelwert | | | | | | | | |

Die grün hinterlegten Wert können ohne Bedenken eingesetzt werden, orange Werte sind mit Vorsicht einzusetzen, alle anderen Werte konnten noch nicht statistisch beurteilt werden. Sollten Sie noch weitere Daten haben, welche bisher nicht berücksichtigt wurden, so können Sie diese jederzeit dem METAS zusenden.

3.2 Verkauf eines SBB-Eichfahrzeugs an die Firma Mescola GmbH

Nach einem Schreiben des VSE an das METAS vom Mai 2017, hatte das METAS verschiedene Kontakte und Sitzungen mit der SBB betreffend Weiterführung der Eichungen von privaten Gleiswaagen mit einem Gleisfahrzeug der SBB. Per Ende Februar 2019 konnte ein Gleisfahrzeug der SBB an die Firma Mescola GmbH verkauft und überführt werden. Herr Kurt Schärli (ehemaliger Eichmeister aus dem Kanton Luzern) ist Eigentümer der Firma Mescola GmbH. Für die Eichmeister bleibt prinzipiell mit dieser Änderung alles wie bis anhin:

- a) Zur Eichung von Gleiswaagen welche im Besitz der SBB sind, ist weiterhin Herr Peter Aebischer von der SBB die Ansprechperson.
- b) Zur Eichung von privaten Gleiswaagen ist neu die Firma Mescola GmbH, Herr Kurt Schärli, Telefon: 079 / 667 25 79, E-Mail: mescola@bluewin.ch die Ansprechperson.

Das METAS ist überzeugt, eine sehr gute Lösung gefunden zu haben und wünscht Herrn Kurt Schärli resp. der Firma Mescola GmbH viele erfolgreiche Eichungen.

3.3 Zentrale Rechnungsadresse der Post CH AG

Anlässlich der letzten Eichmeisterweiterbildung im November 2018 und in der METNews 39 vom März 2019 informierte das METAS, dass die Post CH AG eine zentrale Rechnungsadresse für die Fakturierungen nach erfolgten Eichungen eingerichtet hat. Am 3. April 2019 hat die Post CH AG erneut die Adressen angepasst und bittet die Eichmeister, die Fakturierungen analog der folgenden E-Mail vorzunehmen:

Sehr geehrter Herr Biedermann

Die Post CH AG muss die Information betreffend Rechnungsadresse für alle kantonalen Eichämter nochmals korrigieren bzw. richtigstellen. Es wird nun unterschieden zwischen Filialen mit Partner und eigenbetriebenen Filialen. Richtig ist:

Filialen mit Partner

Für alle Filialen mit Partner gilt die folgende Adressierung:

Post CH AG

PostNetz

FIT-N°: FIT9000005606

Kreditoren 400-4

Wankdorfallee 4

3030 Bern

FIT-Nummer: **FIT9000005606**

- Die FIT-Nummer muss in die Adresszeile integriert und als Referenz auf der Rechnung angegeben werden (für alle Filialen mit Partner gilt diese eine FIT-Nummer).

Eigenbetriebene Filialen

Bei eigenbetriebenen Filialen wurden die Rechnungen bis anhin immer an die Filiale adressiert. Seit Januar 2019 wird bei PostNetz etappenweise der zentrale Rechnungseingang eingeführt – bis Juni 2019 ist die Einführung bei der Post CH AG abgeschlossen. Bei Filialen mit zentralem Rechnungseingang ist die Adressierung folgende:

Post CH AG

PostNetz

FIT-N°: FIT.....

Kreditoren 400-4

Wankdorfallee 4

3030 Bern

- Die FIT-Nummer ist je Filiale eine andere und muss in die Adresszeile integriert werden und als Referenz auf der Rechnung angegeben werden (die FIT-Nummer generiert jede Filiale selbstständig und meldet sie individuell dem entsprechenden Eichamt).

Für die kantonalen Eichämter bedeutet dies nun:

- Die Adressierung der eigenbetriebenen Filialen bleibt die Filialadresse selbst, dies solange bis sich die Filiale meldet und die FIT-Nummer bekannt macht.
- Sobald eine eigenbetriebene Filiale die FIT-Nummer meldet, muss die Adressierung gemäss oben angepasst werden und die FIT-Nummer der Filiale auf der Rechnung angebracht werden.

Leider hatte die Post CH AG im Januar 2019 eine anderslautende Information an das METAS versendet. Die Post CH AG bittet vielmals um Entschuldigung für das dadurch entstandene Durcheinander. Besten Dank für Ihr Verständnis

Freundliche Grüsse

Loredana Rellstab-Di Giacomo
 Fachspezialistin Services PN

Post CH AG
 PostNetz
 Support & Services
 Wankdorfallee 4
 CH-3030 Bern
 Telefon +41 58 386 65 13
 E-Mail loredana.rellstab@post.ch
 Internet www.post.ch

Das METAS bedauert diese nicht von uns verursachte Verwirrung und bittet die Umstellung der Adresse, gemäss der obenstehenden Information der Post CH AG, zu tätigen. Somit sind die Adressen, angegeben an der Eichmeisterweiterbildung im November 2018 und in der METNews 39, per sofort nicht mehr gültig.

3.4 In eigener Sache

Gabriel Bovigny vom METAS hat sich entschieden, frühzeitig in den Ruhestand per Ende August 2019 zu treten. Das METAS bedankt sich bei Gabriel Bovigny für all seine geleisteten Arbeiten und wünscht ihm schon jetzt alles Gute für die Zukunft. Das METAS hat ein Jobinserat für die Nachfolge von Gabriel Bovigny auf der Webpage des METAS publiziert.

3.5 Obligatorische Eichmeisterweiterbildung im November 2019

Die nächste obligatorische Weiterbildung für die Eichmeister findet im November 2019 statt.

Weiterbildung in **französischer Sprache:**

Vormittag

Nachmittag

Montag, 11. November 2019:

Freiwilliger Kurs: „Kontrollen von Fertigpackungen“

Obligatorische Teilnahme

Dienstag, 12. November 2019:

Obligatorische Teilnahme

Obligatorische Teilnahme

Weiterbildung in **deutscher Sprache:**

Vormittag

Nachmittag

Mittwoch, 13. November 2019:

Freiwilliger Kurs: „Kontrollen von Fertigpackungen“

Obligatorische Teilnahme

Donnerstag, 14. November 2019:

Obligatorische Teilnahme

Obligatorische Teilnahme

Das METAS hat entschieden, dass der Kurs „Kontrollen von Fertigpackungen“ freiwillig ist. Es wird sehr empfohlen, dass Eichmeister, welche Kontrollen bei Herstellern von Fertigpackungen durchführen, an diesem Kurs teilnehmen um Tipps und Neuerungen rund um das neue Kontrollverfahren ab dem 1. 1. 2020 der Schweiz zu kennen. Der freiwillige Kurs und die obligatorische Weiterbildung finden im METAS statt.

3.6 Tag der offenen Türen im METAS

Das METAS wird am Samstag, 25. Mai 2019 seine Türen für alle Interessierten öffnen und die Tätigkeiten resp. die Aufgaben des METAS präsentieren. Der Anlass findet am Lindenweg 50 in Wabern zwischen 09:30 bis 16:30 Uhr bei jeder Witterung statt. Alle Personen (auch Kinder) sind herzlich willkommen.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht zur METNews nehmen wir gerne entgegen. Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste METNews-Ausgabe ist der **24. Mai 2019**. Bitte senden Sie diese an die E-Mail-Adresse: aufsicht.surveillance@metas.ch

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
Aufsicht und nachträgliche Kontrolle



METNews 41

Mitteilungen für Eichämter

Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Marktüberwachung von Messmitteln | 2 |
| 1.1 Marktüberwachung bei Medizinalwaagen..... | 2 |
| 1.2 Inverkehrbringung von Eurobil-Waagen | 2 |
| 1.3 Inverkehrbringen von Grosswaagen (>2 Tonnen) | 2 |
| 1.4 Verkörpertes Längenmass der Post CH AG..... | 3 |
| 2. Fertigpackungen und Offenverkauf | 4 |
| 2.1 Kauknochen / -produkte für Hunde: Mengenangabe | 4 |
| 2.2 Beer Station | 4 |
| 2.3 Revision der Verordnungen und Weisungen über die Mengenangaben..... | 6 |
| 2.4 Manor → Plastiksack für Äpfel | 6 |
| 3. Diverses..... | 7 |
| 3.1 Fahrzeuge bei Grenzübertritt mit montierten, eichpflichtigen Messmitteln | 7 |
| 3.2 Betrieb des ehemaligen SBB-Eichfahrzeugs durch die Firma Mescola GmbH und der langfristigen Nachfolgeregelung bei Mescola GmbH..... | 7 |
| 3.3 Tankstellen der Post Company Cars AG..... | 7 |
| 3.4 Neu in Kraft getretene Weisungen des METAS..... | 7 |
| 3.5 Eichung des Abgasmessgerätes AVL Dismoke 480 BT (S13039)..... | 8 |
| 3.6 Fehlende Plomben an Spyrides SA - Tanksäulen | 9 |
| 3.7 Tanklastwagenapplikation und Eingabekonventionen Change 2019 | 9 |
| 3.8 Nachfolgelösung ehemaliges SVS-Logo auf den Eichzertifikaten der kantonalen Eichämter | 10 |
| 3.9 Finden von METNews-Artikeln im LegNet..... | 10 |
| 3.10 Müssen Kontrollen und Eichungen durch die Eichmeister immer angemeldet werden? ... | 10 |
| 3.11 Obligatorische Eichmeisterweiterbildung im November 2019 | 11 |

1. Marktüberwachung von Messmitteln

1.1 Marktüberwachung bei Medizinalwaagen

Die Verantwortlichkeit bei Waagen im Medizinalbereich ist seit längerem ein Diskussionspunkt zwischen Swissmedic und dem METAS. Der Rechtsdienst des METAS hat sich in die Problematik vertieft und kommt zu folgendem Schluss: Nach Art. 2 Buchst. b der Verordnung über nichtselbsttätige Waagen (NSWV, SR 941.213) unterstehen Waagen im Medizinalbereich der NSWV. Die Marktüberwachung für den Teilbereich der Messfunktion bei Patientenwaagen fällt somit auch unter die Bestimmungen der Messmittelverordnung (MessMV, SR 941.210). Es ist folglich auch Aufgabe der kantonalen Vollzugsbehörden, bei Waagen die unter Art. 2 Buchst. b der NSWV fallen, die Marktüberwachung durchzuführen und dem METAS vorgefundene Unregelmässigkeiten schriftlich zu melden. Über die ergriffenen Massnahmen informiert das METAS anschliessend sowohl die Eichmeister (Vollzugsbehörden) als auch Swissmedic.

1.2 Inverkehrbringung von Eurobil-Waagen

Es gelangen zurzeit vermehrt Fahrzeug- und Grosswaagen des italienischen Herstellers Eurobil auf den Schweizer Markt. Eurobil verfügt über eine Modul D-Zertifizierung durch die KBS 2166 (LabCert), nutzt Modul D aber nicht für Fahrzeug- und Grosswaagen.

Folglich ist es nötig, bei all diesen Installationen die Modul F-Prüfungen durchzuführen. Eurobil ist der Ansicht, es sei Aufgabe des Verwenders, dafür zu sorgen, dass sich die Waagen in einen gesetzeskonformen Zustand befinden. Die NSWV und die MessMV delegieren diese Verantwortung allerdings an den Hersteller. Die Kennzeichnungsschilder von Eurobil suggerieren, dass die Grosswaagen unter der Verantwortung von Modul D in Verkehr gebracht wurden (KBS 2166). Solche Waagen werden auch durch Schweizer Firmen installiert. Auch hier ist darauf zu achten, dass alle notwendigen Prüfungen, also auch Modul F, durchgeführt sind.

Wenn Waagen von Eurobil vorgefunden werden, bei denen die Inverkehrbringung unklar ist, haben die kantonalen Vollzugsbehörden (Eichmeister) die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und das METAS darüber schriftlich zu informieren.

1.3 Inverkehrbringen von Grosswaagen (>2 Tonnen)

Für das korrekte Inverkehrbringen einer Waage werden durch eine Konformitätsbewertungsstelle (KBS) prinzipiell all die nötigen Prüfungen durchgeführt. Bei Grosswaagen ab 2 Tonnen, werden für diese Prüfungen diverse Prüfeinrichtungen wie z.B. ein Prüflastwagen mit Prüfgewichten benötigt. Ferner muss die Auftraggeberin einer KBS hierfür auch die geforderte Ersatzlast und allenfalls Hilfspersonen zur Verfügung stellen. Die Verfügbarkeit eines Prüflastwagens ist zeitlich jedoch limitiert. So muss sich die Auftraggeberin verpflichten, sobald der Termin für die Bereitstellung der Grosswaage bekannt ist, den Termin einer KBS zu melden. Wenn ein Auftragsverhältnis mit der Konformitätsbewertungsstelle des METAS, mit METAS-Cert, besteht und damit der Besitzer der Grosswaage diese sofort nach der Installation verwenden kann, muss zu Beginn der Verwendung der Grosswaage, eine Vergleichswägung durchgeführt werden.

Die Vergleichswägung muss zwingend durch METAS-Cert vorgängig schriftlich bewilligt sein, und durch eine Privatperson mit Ermächtigung zur Sicherung von Messmitteln, durchgeführt werden. Die Vergleichswägung wird protokolliert, das Protokoll an METAS-Cert elektronisch zugesendet und soll für die Marktaufsichtsbehörden resp. für die kantonalen Vollzugsbehörden (Eichmeister) auf Anfrage bereitgehalten werden.

METAS-Cert entscheidet, ob die sofortige Verwendung der Grosswaage aufgrund der Vergleichswägung möglich ist und wird ein Datum, bis zur definitiven Prüfung mit dem Prüflastwagen, angeben. Bis zu diesem Zeitpunkt darf die Grosswaage verwendet werden. Dieses Vorgehen gilt nur im Auftragsverhältnis eines Besitzers einer Grosswaage mit METAS-Cert und für das Modul F.

METAS-Cert wird dieses Vorgehen auf dem Auftragsformular anbringen resp. beschreiben und auf der Webpage publizieren.

Für Prüfungen nach Modul D erlaubt die Konformitätsbewertungsstelle METAS-Cert keine temporären Ausnahmeregelungen, wie oben beschrieben. So muss die Modul D – Prüfung bei der Inverkehrsetzung komplett abgeschlossen sein.

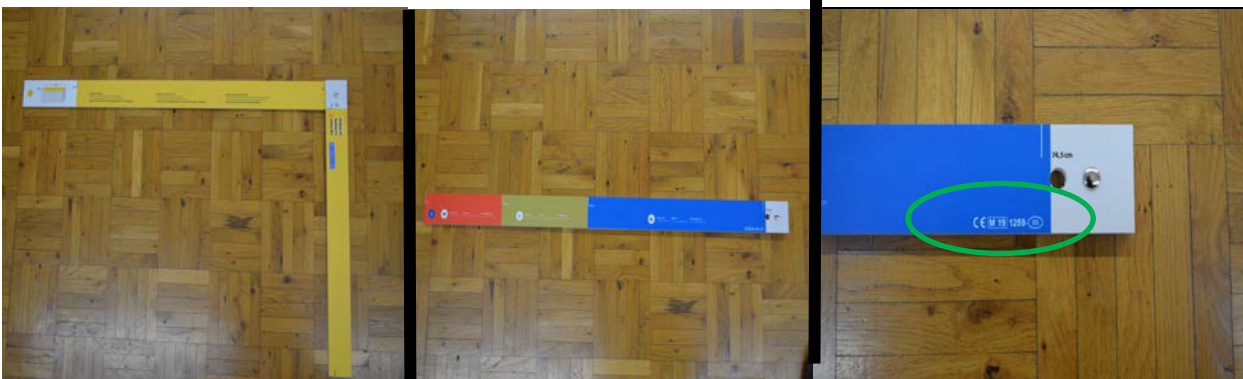
1.4 Verkörpertes Längenmass der Post CH AG

Vom Eichmeister des Kantons Appenzell-Ausserrhoden wurde das METAS informiert, dass bei einzelnen Migros-Filialen farbige Massstäbe zum Vermessen resp. zur Preisberechnung von Paketen eingesetzt werden. Im St. Galler Tagblatt vom 6. Februar 2018 wurde geschrieben: *"Die Migros ist auch eine Post"* und *"...seit Anfang Februar 2018 bietet die Migros-Filiale "Walke" einen neuen Testservice an: Am Kundendienst können Pakete versandt sowie Pakete und eingeschriebene Briefe abgeholt werden."* Folgendes Bild erschien in der Ausgabe vom 2. Februar 2018 im St. Galler Tagblatt:



Das METAS nahm daraufhin unverzüglich mit der Konzernleitung der Post CH AG Kontakt auf und erkundigte sich, nach dem geplanten Vorhaben. So wurde das METAS informiert, dass ein Pilotprojekt der Post CH AG in einigen Migros-Filialen durchgeführt wird, um herauszufinden, ob die Kunden diese Art von Versand begrüßen. Nach einem mehrmonatigen Testlauf informierte die Post CH AG das METAS, dass diese Art von Versand nun definitiv eingeführt werden soll. Das METAS teilte daraufhin der Post CH AG mit, dass diese Art von Messmittel ein verkörpertes Längenmass nach Art 3 Bst a der Verordnung des EJPD über Längenmessmittel (SR 941.201) darstelle.

Die Post CH AG nahm mit der Konformitätsbewertungsstelle des METAS, mit METAS-Cert, Kontakt auf, um die nötigen Prüfungen für eine korrekte Inverkehrbringung durchzuführen. Diese Prüfungen sind mittlerweile abgeschlossen und METAS-Cert hat das Konformitätszertifikat mit Nr. 6030-01113 ausgestellt (siehe Beilage).



Sollten die kantonalen Vollzugsbehörden (Eichmeister) andere Massstäbe der Post CH AG oder der Migros antreffen, welche nicht unter dieses Konformitätszertifikat fallen, so bitten wir eine entsprechende, schriftliche Meldung an das METAS zu richten.

2. Fertigpackungen und Offenverkauf

2.1 Kauknochen / -produkte für Hunde: Mengenangabe

Ein Eichmeister des Kantons Genf hat Fertigpackungen von Kauknochen / -produkten für Hunde mit einer Mengenangabe in Stück in einem Laden gefunden. Seine Frage lautete: Muss die Mengenangabe nach Gewicht angegeben sein? Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe e der Mengenangabeverordnung des EJPD (MeAV-EJPD, SR 941 204.1) besagt:

«Als Nennfüllmenge darf die Stückzahl insbesondere bei folgenden anderen Waren als Lebensmitteln angebracht werden: Kauknochen für Hunde.»

Eine Unterscheidung, welche das METAS wie folgt beschreibt:

- Ist das Produkt dafür vorgesehen, vom Hund genagt und gekaut, ohne jedoch vollständig verzehrt zu werden (wie beispielsweise ein Knochen), kann auf der Fertigpackung die Stückzahl deklariert werden (gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. e MeAV-EJPD). → Beispiel Abbildung **A**
- Ist das Produkt jedoch dafür vorgesehen, vom Hund vollständig verzehrt zu werden, fällt es nicht mehr unter die Kategorie «Kauknochen für Hunde», sondern es handelt sich um ein fressbares Produkt; in diesem Fall muss die Mengenangabe nach Gewicht auf der Fertigpackung deklariert sein. → Beispiel Abbildung **B**

Es gilt dabei festzustellen, dass eine Mengenangabe nach Gewicht auf Fertigpackungen, die in Stückzahl deklariert werden dürfen, ebenfalls zulässig ist.



Abbildung **A**



Abbildung **B**

2.2 Beer Station

Wie in der METNews 34 (März 2017) veröffentlicht, hat Feldschlösschen ein Selbstbedienungs-Verkaufssystem für Offener Bier lanciert. Das Prinzip: Der Konsument kauft an der Beer Station einen Behälter und füllt das Gefäß, bei dem der Betreiber der Bierzapfstation, mit frischem Bier. Nach dem Zapfen hält sich das Bier mehrere Tage, je nach Art des Behälters sogar mehrere Wochen, frisch.



Abbildung 1



Abbildung 2

In einem ersten Schritt sah Feldschlösschen vor, folgende Behälter auf den Markt zu bringen:

- a) Karaffe Glas 2 Liter (Abbildung 1)
- b) Growler Aluminium 1 Liter (Abbildung 2)

Das METAS hatte Feldschlösschen darüber informiert, dass entweder die Bierzapfanlage (Beer Station) oder die verwendeten Behälter den gesetzlichen Anforderungen entsprechen müssen (Messmittelverordnung, MessMV; SR 941.210). Feldschlösschen hatte daraufhin begonnen, die für die Konformitätserklärung der Bierzapfanlage erforderlichen Schritte einzuleiten; nach eingehender Prüfung hat die Firma jedoch beschlossen, diesen Weg nicht weiter zu verfolgen. Die andere Lösung bestand darin, dass die verwendeten Behälter den gesetzlichen Anforderungen entsprechen:

- a) Die Glaskaraffe (2 Liter) entspricht einer Massbehältnis-Flasche, welche die Anforderungen von Artikel 4 MeAV erfüllt. → **Dieser Behälter darf verwendet werden.**
- b) Der Growler aus Aluminium (1 Liter) erfüllt die Anforderungen einer Messflasche nicht (besteht nicht aus genügend festem Material und hat keine stabilen Abmessungen). → **Dieser Behälter darf nicht verwendet werden.**

Nach zahlreichen Diskussionen mit Feldschlösschen wurde der Growler aus Aluminium (1 Liter) durch eine 1 Liter Glaskaraffe ersetzt (Abbildung 3). Die Glaskaraffe entspricht einer Massbehältnis-Flasche und erfüllt die Anforderungen von Artikel 4 MeAV. → **Dieser Behälter darf verwendet werden.**



Abbildung 3

Der Growler aus Aluminium (1 Liter, siehe Abbildung 2) kann ausnahmsweise an öffentlichen Veranstaltungen verwendet werden, an denen Gläser ausdrücklich verboten sind (Musikfestivals usw.). Dann muss jede Beer Station einen Referenzbehälter von 1 Liter haben, der die Anforderungen der Verordnung des EJPD über Raummasse (SR 941.211) erfüllt. Dieser Referenzbehälter ist dem Konsumenten zur Verfügung zu stellen, falls dieser das Biervolumen, welches er mittels Aluminium-Growler (1 Liter) erworben hat, kontrollieren will (Abbildung 2).

2.3 Revision der Verordnungen und Weisungen über die Mengenangaben

Die Verordnungen über die Mengenangaben (MeAV und MeAV-EPJD), werden zurzeit revidiert; die Revisionen dürften am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Weisungen zu den Mengenangabeverordnungen werden ebenfalls teilrevidiert. An der nächsten, obligatorischen Weiterbildung für Eichmeister (im November 2019), werden die Änderungen vorgestellt und detailliert erklärt.

2.4 Manor → Plastiksack für Äpfel

Ein Eichmeister des Kantons Tessin hat beim Offenverkauf von Äpfeln bei Manor Plastiksäcke von 20 g entdeckt. Beim Wägen wird das Gewicht des Plastiksacks nicht korrekt vom Warengewicht abgezogen.

Nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a der MeAV-EJPD kann bei Waren, die im Offenverkauf von der Konsumentin oder vom Konsumenten selbst abgewogen werden, das Gewicht des Plastiksacks von maximal 2 g zum Nettogewicht hinzugewogen werden. Die 20 g übersteigen den zulässigen Wert deutlich und dürfen nicht mit der Ware mitgewogen werden.

Der Tessiner Eichmeister hat den Filialleiter von Manor über diese Nichtkonformität informiert. Letzterer hat zugesichert, dass er alle erforderlichen Massnahmen ergreifen werde, damit das Gewicht des Plastiksacks beim Wägen abgezogen wird (Speichern einer Tara von 20 g in der Waage bei der Auswahl dieses Produktcodes).

Wir bitten Sie deshalb, bei Ihren Kontrollen in Manor-Geschäften, besonders aufmerksam zu sein. Sollten Sie auf das gleiche Problem stossen, informieren Sie bitte den Filialleiter und dann das METAS über die zu ergreifenden Schritte.



3. Diverses

3.1 Fahrzeuge bei Grenzübertritt mit montierten, eichpflichtigen Messmitteln

Das METAS hat, zusammen mit einigen Eichmeistern und dem Zoll, bei einzelnen Zollstellen Stichproben von kantonalen Eichungen bei ausländischen Fahrzeugen mit fahrzeugmontierten Messmitteln durchgeführt. So musste festgestellt werden, dass einige ausländische Fahrzeuge resp. die Fahrzeugführer, mit eichpflichtigen und fahrzeugmontierten Messmitteln, zum vorgesehenen Abład in der Schweiz, keine gültige Eichung nachweisen konnten. Mit dem Vorstand des Verbands Schweizerischer Eichmeister (VSE) entscheidet das METAS, dass die kantonalen Vollzugsbehörden (die Eichmeister) vermehrt Kontrollen bei Grenzübertritten an den Zollstellen durchzuführen haben.

Auf dem LegNet unter "*Eichämter / Dokumente Eichfähigkeit / Andere*" hat das METAS ein Informationsschreiben sowie ein Merkblatt in den Sprachen DE, FR und IT zu diesen Kontrollen hochgeladen. Das METAS weist speziell Eichmeister in grenznahen Gebieten an, diese Kontrollen regelmässig zu tätigen.

3.2 Betrieb des ehemaligen SBB-Eichfahrzeugs durch die Firma Mescola GmbH und der langfristigen Nachfolgeregelung bei Mescola GmbH

Wie bereits in der METNews 40 informiert, hat die Firma Mescola GmbH und Herr Kurt Schärli (früher Eichmeister im Kanton Luzern) den Eichwagen "YVERDON" von der SBB gekauft. Mescola GmbH bietet nun die Eichungen von Gleiswaagen mit diesem Eichwagen an. Bei der Firma Mescola GmbH ist eine langfristige Nachfolgeregelung getroffen worden. In der Beilage zu dieser METNews 41, ist der Brief der Firma Mescola GmbH an den VSE und an das METAS ersichtlich.

3.3 Tankstellen der Post Company Cars AG

Ein Eichmeister aus dem Kanton Bern meldete dem METAS, dass wiederum eine Tankstelle der Post Company Cars AG angetroffen wurde, welche keine gültige Eichung aufwies. An dieser Tankstelle können Privatpersonen, z.B. mit der Postcard, Treibstoff beziehen resp. kaufen. Auf ein Schreiben des METAS antwortete die Post Company Cars AG, dass an ca. 60 Standorten Tankstellen der Post betrieben werden, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. So wird im Antwortschreiben der Post Company Cars AG vom 29. März 2019 (siehe Beilage) explizit darauf hingewiesen, dass jederzeit sicherstellt ist, dass das Bundesgesetz über das Messwesen (SR 941.20) und die Messmittelverordnung (SR 941.210) eingehalten werden.

Wir bitten die kantonalen Vollzugsbehörden (die Eichmeister), die nötigen Kontrollen und Prüfungen der Messmittelbeständigkeit vorzunehmen resp. sich bei Problemen, direkt bei der Post Company Cars AG zu melden.

3.4 Neu in Kraft getretene Weisungen des METAS

Das METAS hat folgende Weisungen wie folgt definitiv in Kraft gesetzt:

- Weisungen zu der Verordnung des EJPD über Messanlagen und Messmittel für Flüssigkeiten ausser Wasser, per 1. Juli 2019 und
- Weisungen zu der Verordnung des EJPD über nichtselbsttätige Waagen, per 1. Juli 2019.

Die Weisungen sind auf der Webpage des METAS unter "*Gesetzliche Grundlagen*" einsehbar.

3.5 Eichung des Abgasmessgerätes AVL Dismoke 480 BT (S13039)

Das METAS hat die Eichmeister per Mail am 14. Juni 2019 über die Verwendung des 8-poligen Kabels BV8089 für die Eichung des AVL Dismoke 480 BT informiert. Wird das Rechteck-Kabel des Drehzahlsimulators zur Eichung verwendet, kann dies zu Schäden an der Platine des Abgasmessgerätes führen. Der Schaden tritt erst nach erfolgter Eichung beim nächsten Einschalten des Geräts durch die Verwenderin ein.

Die entsprechende, korrekte und überarbeitete Eicanleitung finden Sie im LegNet unter: <http://legnet.metas.ch/legnet2/Eichaemter/Messmittel/motorabgaskomponente/K2/13039>

Im Verlauf der Abklärungen in dieser Angelegenheit, wurde das METAS von einem Eichmeister noch auf eine weitere Problematik, im Zusammenhang mit der Eichung mit dem Kabel BV8089, aufmerksam gemacht. Es geht darum, dass der Stecker für den Anschluss am Drehzahlsimulator des BV8089, unter Umständen nicht korrekt am Drehzahlsimulator angeschlossen werden kann, da der Stecker an der Aussparung an der Gehäuserückwand anstehen kann.



Abbildung: Anschluss des BV08089 am Drehzahlsimulator

Das Problem kann individuell gut gelöst werden, indem die Stecker Ummantelung mit Hilfe eines Messers oder einem ähnlichen Schneidwerkzeug um ca. 3 mm gekürzt wird.



Abbildung: Gekürzte Stecker Ummantelung um ca. 3 mm

3.6 Fehlende Plomben an Spyrides SA - Tanksäulen

Es sind vermehrt Tanksäulen des Herstellers Spyrides SA, respektive deren Tochterfirma Neotec, im Feld anzutreffen. Spyrides SA ist dabei in den westeuropäischen Markt einzutreten. In der Schweiz werden diese Säulen von der Firma Petro Handels AG in Betrieb genommen. Da Spyrides SA bisher vor allem den südosteuropäischen Markt bedient hat, kam es bei der Inverkehrbringung zu Missverständnissen und es wurden keine MID-Plomben angebracht. Spyrides SA ging davon aus, dass diese Plomben erst bei der Inbetriebnahme angebracht werden müssen. Das METAS hat mit Petro Handels AG und dem zuständigen Eichmeister Kontakt aufgenommen, um das Fehlen der nötigen Plomben abzuklären.

Der zuständige Eichmeister hat die verantwortlichen Mitarbeiter der Petro Handels AG in der Zwischenzeit ausgebildet und ihnen die Ermächtigung zur Sicherung von Messmitteln ausgesprochen. Ausserdem sind - nach Aussagen der Petro Handels AG - mittlerweile alle Säulen korrekt plombiert worden.

Das METAS bittet die Eichmeister, aufmerksam solche Tanksäulen, im Rahmen der Marktüberwachung oder einer Eichung, zu begutachten.

3.7 Tanklastwagenapplikation und Eingabekonventionen Change 2019

Aktuell läuft das Testing für den Change 2019 auf der Tanklastwagenapplikation des METAS. Folgende Changes wurden von unserem externen Programmier-Partner bereits umgesetzt:

- Listendownload berücksichtigt Status von Prüflingen;
- Eingabebereich von Eichfaktoren für Milch wird auf -100 / +200 erweitert;
- Das Feld "Jahrgang" wird korrekt gespeichert;
- Adresse ändern erzeugt nicht mehr eine neue Adresse;
- Keine doppelte Anzeige von Eichregistrierungen mehr;
- Back-Button-Routine anpasst;
- Pro Produkt kann ausgewählt werden ob es geeicht wurde oder nicht;
- Seriennummer des Prüflings wird während der ganzen Eingabe einer Eichregistrierung angezeigt;
- Überarbeitung der Übersicht Statistik. Neue Eingrenzungsmöglichkeiten für Statistiken sind nun möglich.

Sobald die neue Version der Applikation verfügbar ist, wird das METAS per E-Mail alle Eichmeister mit einer Release-Note detaillierter informieren.

Wenn Sie sich an die geforderten Eingabekonventionen halten, helfen Sie Ihren Kollegen und dem METAS, dass Prüflinge schneller gefunden werden und besser zugeordnet werden können.

Die Konventionen wurden bereits vorgestellt, als Wiederholung:

- EGI-Nummern: Da es keine einheitlichen EGI-Nummern mehr für neue Tanks gibt, wird in der Datenbank entweder die Tanknummer oder wie bisher die Seriennummer mit einem Präfix an Stelle der EGI-Nummer eingegeben:
 - M-xxxxx für Milch
 - P-xxxxx für Pellets
- Polizei-Kennzeichen werden ohne Abstand zwischen der Kantonskennung und der ersten Ziffer eingegeben: zum Beispiel BE123456.

3.8 Nachfolgelösung ehemaliges SVS-Logo auf den Eichzertifikaten der kantonalen Eichämter

Das METAS erhielt ein Schreiben vom Verband Schweizerischer Eichmeister (VSE), worin das METAS um Prüfung des Begehrens betreffend einem neuen, einheitlichen Logo für die kantonalen Vollzugsbehörden gebeten wurde.

Auslöser der Anfrage war der Namenswechsel des Schweizerischen Eichdienstes (SVS) und die damit einhergehende Aufhebung des SVS-Logos. Das METAS instruierte in der METNews 30 vom Dezember 2015 unter anderem auch die kantonalen Eichämter, das SVS-Logo von den Eichzertifikaten, ausgestellt durch die kantonalen Eichämter, zu entfernen. Seither figuriert auf den Eichzertifikaten der kantonalen Eichämter "nur" noch das Kantonswappen.

Der Bereich Aufsicht und nachträgliche Kontrolle des METAS verwendet seit dem Namenswechsel für offizielle Dokumente das METAS-Logo. Es wurde insbesondere geprüft, ob allenfalls das Logo des METAS, mit dem Schweizerwappen und dem Schriftzug «Schweizerische Eidgenossenschaft», zusätzlich zu demjenigen der kantonalen Vollzugsbehörde auf den Eichzertifikaten der Eichämter, verwendet werden könnte. Da das METAS aber nicht Urheber der Zertifikate der kantonalen Eichämter ist, darf das METAS-Logo hierfür nicht verwendet werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Aussenstehende fälschlicherweise das METAS als Aussteller der Zertifikate vermuten. Zudem ist laut Wappenschutzgesetz (SR 232.21) die Verwendung des Schweizerwappens grundsätzlich dem Bund vorbehalten.

Das in der Beilage angeheftete Schreiben des METAS vom 15. Juli 2019 an den Verband Schweizerischer Eichmeister (VSE), zeigt auch die Möglichkeiten zur Rückführbarkeiten der Normale und zu den Zuständigkeiten im Messwesen.

3.9 Finden von METNews-Artikeln im LegNet

Das METAS hat im LegNet alle Ausgaben der derzeitigen METNews (N° 1 bis und mit N° 40) aufgeschaltet und sind somit allen Vollzugsbehörden zugänglich. Ebenfalls hat das METAS einen Ordner mit dem Zusammenzug aller METNews-Ausgaben im LegNet unter "*Eichämter / METNews / Gesamtausgabe aller METNews Ausgaben*" angelegt. Durch die Tastenfolge *Ctrl* und *F* kann im erscheinenden Suchfenster eine Suche gestartet werden. Diese Suchfunktion ermöglicht es, alle 40 METNews-Ausgaben nach den eingegebenen Suchwörtern abzusuchen.

3.10 Müssen Kontrollen und Eichungen durch die Eichmeister immer angemeldet werden?

Von einem Eichmeister aus dem Kanton St. Gallen wurde das METAS angefragt, ob sich die Vollzugsbehörden für Kontrollen immer anmelden müssen oder diese auch unangemeldet ausgeübt werden können. Das METAS beantwortete die Frage so, dass Vollzugsbehörden unangemeldet Kontrollen machen können, auch wenn dies in den gesetzlichen Grundlagen nicht explizit steht. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der nachträglichen Kontrolle, Art. 12 Messgesetz (MessG, SR 941.20) sowie der in Art. 13 MessG statuierten Pflicht zur Gewährung des **freien Zutritts** zu den Messmitteln. In der [Botschaft \(10.094\) vom Messwesen vom 27. Oktober 2010](#) (BBl 2010 8013) gibt es zu Art. 13 MessG folgende Erläuterung: "Den Vollzugsorganen ist (**auch unangemeldet**) Zutritt zu den Messmitteln zu gewähren."

Bei Eichungen sieht die Sachlage anders aus: Nach Art. 24 Messmittelverordnung (MessMV, SR 941.210) müssen die Messmittel in einem einwandfreien Zustand zur Prüfung (gemeint sind hier die Eichungen) gestellt werden. Dies kann von einer Verwenderin nicht verlangt und bewerkstelligt werden, wenn ein Eichmeister unangemeldet zur Eichung erscheint.

Es ist vorgesehen, in den Weisungen zur MessMV einen entsprechenden Text betreffend Kontrollen und Eichungen zu erstellen.

3.11 Obligatorische Eichmeisterweiterbildung im November 2019

Die nächste, obligatorische Weiterbildung für die Eichmeister findet im November 2019 statt.

| Weiterbildung in französischer Sprache: | Vormittag | Nachmittag |
|--|---|--------------------------|
| <u>Montag</u> , 11. November 2019: | Freiwilliger Kurs: „Kontrollen von Fertigpackungen“ | Obligatorische Teilnahme |
| <u>Dienstag</u> , 12. November 2019: | Obligatorische Teilnahme | Obligatorische Teilnahme |

| Weiterbildung in deutscher Sprache: | Vormittag | Nachmittag |
|--|---|--------------------------|
| <u>Mittwoch</u> , 13. November 2019: | Freiwilliger Kurs: „Kontrollen von Fertigpackungen“ | Obligatorische Teilnahme |
| <u>Donnerstag</u> , 14. November 2019: | Obligatorische Teilnahme | Obligatorische Teilnahme |

Das METAS hat entschieden, dass der Kurs „Kontrollen von Fertigpackungen“ freiwillig ist. Es wird sehr empfohlen, dass Eichmeister, welche Kontrollen bei Herstellern von Fertigpackungen durchführen, an diesem freiwilligen Kurs teilnehmen um Tipps und Neuerungen rund um das neue Kontrollverfahren ab dem 1. 1. 2020 der Schweiz zu kennen. Sowohl der freiwillige Kurs wie die obligatorische Weiterbildung, finden im METAS in Wabern statt.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht zur METNews nehmen wir gerne entgegen. Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste METNews-Ausgabe ist der **15. November 2019**. Bitte senden Sie diese an die E-Mail-Adresse: aufsicht.surveillance@metas.ch

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Aufsicht und nachträgliche Kontrolle



METNews 42

Mitteilungen für Eichämter

März 2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Marktüberwachung von Messmitteln | 2 |
| 1.1 POS-System AKEAD | 2 |
| 1.2 POS- System iKentoo | 2 |
| 1.3 Angaben auf Kennzeichnungsschildern | 3 |
| 1.4 Information zum Jahresziel 2020 "Nachkontrolle bei neu in Verkehr gebrachten Tanksäulen"3 | |
| 2. Fertigpackungen und Offenverkauf | 4 |
| 2.1 Wertereihen für Bierflaschen..... | 4 |
| 2.2 Tatsächlicher Anteil von Fisch in Fischstäbchen – RTS (Radio Télévision Suisse) | 4 |
| 2.3 Überarbeitung der Broschüre: <i>Korrekte Mengen- und Preisangaben. Informationsbroschüre für den Handel 2020</i> | 5 |
| 3. Diverses..... | 5 |
| 3.1 Informationsschreiben " <i>Coronavirus (COVID-19) und Eichämter</i> " | 5 |
| 3.2 Ausleihe von Referenzkubaturen durch das METAS..... | 6 |
| 3.3 Korrekte Eichentscheidungen | 6 |
| 3.4 Austausch von Kolbenmessern bei Zapfsäulen durch die Firma Schenk Systeme AG..... | 6 |
| 3.5 Eichfristen bei Abgasmessgeräten | 6 |
| 3.6 S 9476; VLT 3000x Datumswechsel oder Software Update? | 6 |
| 3.7 Justieren von Abgasmessgeräten Typ VLT-2800 und VLT-3000..... | 7 |
| 3.8 Graufilter Dieselrauchmessung – Daten für Korrekturwerte..... | 7 |
| 3.9 METAS Drehzahlsimulatoren | 7 |
| 3.10 Informationen zur Übergangsfrist bei Zählwaagen..... | 7 |
| 3.11 Nächste, obligatorische Eichmeisterweiterbildung | 8 |

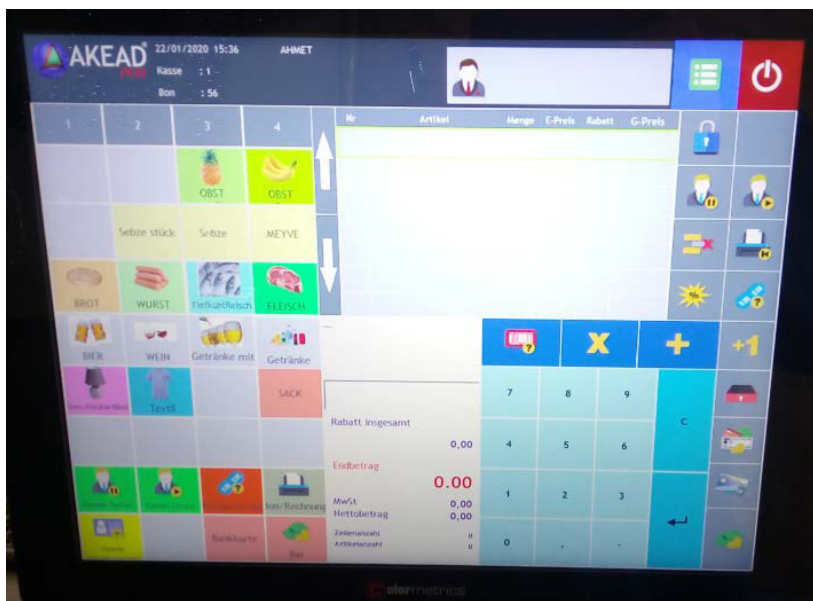
1. Marktüberwachung von Messmitteln

1.1 POS-System AKEAD

Im Kanton Bern wurde ein Kassensystem des Herstellers AKEAD gefunden. Aufgrund der gefundenen Aufschriften lässt sich nicht erkennen, ob das System konform zu den Vorschriften in Verkehr gebracht worden ist. Ebenso weist die angehängte Mettler-Toledo- Waage vom Typ ARIVA keine vollständige Konformitätskennzeichnung auf. Die Anzeige des Preises erfolgt in €, nicht in CHF.

Dieses System wurde vermutlich im europäischen Ausland beschafft. Ob eine Inverkehrbringung überhaupt stattgefunden hat, lässt sich anhand der Installation nicht beurteilen. Solche Fälle sind direkt beim Verwender zu beanstanden. Dem Verwender ist eine Frist zu setzen, damit er die Möglichkeit hat, die Anlage korrekt konformitätsbewerten zu lassen.

Falls in Ihrem Eichkreis solche Installationen gefunden werden, ist dem METAS darüber schriftlich Meldung zu machen.



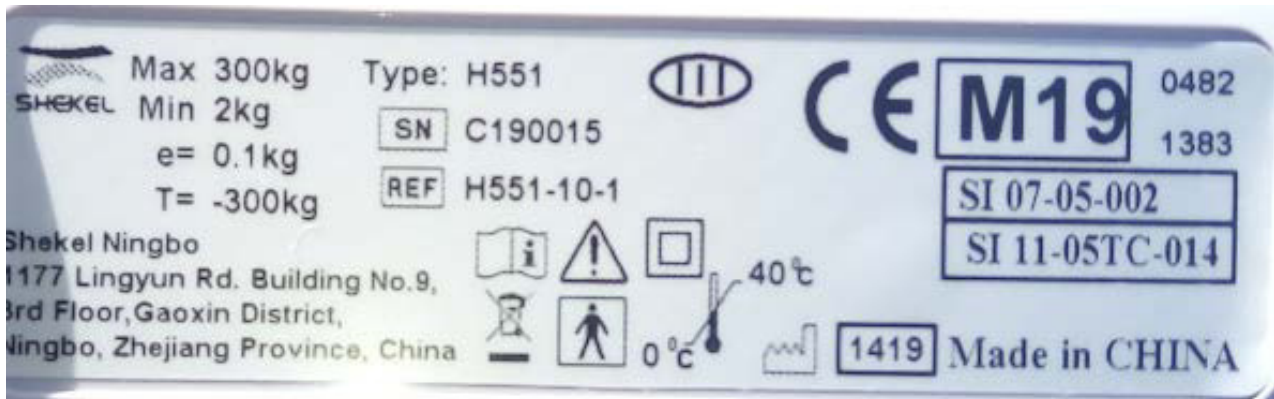
Oberfläche des POS-System inkl. unvollständiges Kennzeichnungsschild der angehängten Waage.

1.2 POS- System iKentoo

Aus dem Kanton Jura ist eine Meldung zu einem POS-System der Firma iKentoo beim METAS eingegangen. Das Kassensystem ist auf einem Tablet installiert und hat keine physische Verbindung zur Waage. Die Kommunikation läuft kabellos. Das System wurde bereits vor einigen Monaten bei einer KBS für die Konformitätsbewertung angemeldet. Es gibt aber bis heute kein entsprechendes Zertifikat. Die Firma iKentoo wurde über die nicht korrekte Inverkehrbringung des POS-Systems informiert. Im Verlauf des Monats März erwartet das METAS eine Rückmeldung der Firma iKentoo. Installationen dieses Kassensystems sind auf die vollständige Inverkehrbringung hin zu kontrollieren und bei einer Nichtkonformität dem METAS zu melden.

1.3 Angaben auf Kennzeichnungsschildern

Auf den Kennzeichnungsschildern muss auch die Adresse des Herstellers oder des verantwortlichen Importeurs angebracht sein. Nach Anhang 6 Punkt 1.6 der Verordnung des EJPD über nichtselbsttätige Waagen (SR 941.213) hat die Herstellerin ihre Postadresse unter der sie erreicht werden kann, auf dem Messmittel anzugeben. Sofern die Herstellerin nicht in der Schweiz oder der EU/EFTA ansässig ist, muss neben dem Hersteller auch der Importeur mit seiner Postadresse angegeben sein. Messmittel, bei denen auf der Kennzeichnung nur eine aussereuropäische Adresse angegeben ist, sind deshalb nicht konform und zu beanstanden.



Beispiele von nicht korrekt gekennzeichneten Waagen. Es fehlt die europäische Postanschrift des Herstellers.

1.4 Information zum Jahresziel 2020 "Nachkontrolle bei neu in Verkehr gebrachten Tanksäulen"

Aufgrund der ersten eingegangenen Daten informieren wir, dass auch bei nicht kompensierten Tanksäulen die mittlere Temperatur des Messgutes (Messtasche oder im Flüssigkeitsstrahl) und die Temperatur während der Ablesung zwingend in das Resultat einfließen müssen. Ebenso sind Informationen über Kalibriertemperatur und Volumen des Normals anzugeben.

2. Fertigpackungen und Offenverkauf

2.1 Wertereihen für Bierflaschen

Der Eichmeister aus dem Kanton Zug fragte das METAS, ob für Bierflaschen Wertereihen bestehen.

Art. 15 der Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (MeAV; SR 941.204) besagt: «Die Nennfüllmenge von Fertigpackungen von Wein und Spirituosen richtet sich nach der Richtlinie 2007/45/EG, wenn:

- a) sie in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden;
- b) das Konformitätskennzeichen nach Artikel 12 angebracht wird. »

Für Wein sind beispielsweise folgende Wertereihen einzuhalten: Werte in ml: 100; 187; 250; 375; 500; 750; 1000; 1500. Weitere Informationen finden Sie in Art. 15 der Weisungen zu den Mengenangabeverordnungen.

In der Schweiz gelten keine Vorschriften bezüglich Wertereihen für die Nennfüllmengen von Wein und Spirituosen zum nationalen Gebrauch, sofern sie nicht neben der Mengenangabe das europäische Konformitätskennzeichen «e» tragen. Für Weine, Schaumweine und Spirituosen sind auch Flaschen mit Füllmengen von 550 ml, 780 ml oder einer anderen Füllmenge zulässig. Beim Export in die Europäische Union (mit oder ohne europäisches Konformitätskennzeichen «e») sind die Wertereihen nach der Richtlinie 2007/45/EG einzuhalten.

Wie ist das aber mit Bierflaschen? Die EU-Richtlinie 2007/45/EG ersetzte im Jahr 2007 zwei Richtlinien (75/106/EWG und 80/232/ EWG), welche die für bestimmte vorverpackte Produkte zulässigen Nennfüllmengen und Nennvolumen definierten. In der Richtlinie 75/106/EWG waren die für Bier zulässigen Nennvolumen angegeben. Damals konnten nur bestimmte Nennvolumen für Bierflaschen verwendet werden.

Da diese Richtlinie (75/106/EWG) nicht mehr in Kraft ist und die Richtlinie (2007/45/EG), die sie ersetzte, keine Nennvolumen für Bier festlegt, können wir den Schluss ziehen, dass es in der EU keine Wertreihen für Bier gibt. Auch in der Schweiz besteht keine solche. Das bedeutet, dass für Bier in Fertigpackungen/Flaschen in der Schweiz oder in Europa ein beliebiges Volumen definiert werden kann.

2.2 Tatsächlicher Anteil von Fisch in Fischstäbchen – RTS (Radio Télévision Suisse)

Für die von RTS ausgestrahlte Sendung «*On en parle*» wurde getestet, ob der auf den Fischstäbchen-Verpackungen angegebene Fischanteil dem tatsächlich im Produkt enthaltenen entspricht. RTS wandte sich mit folgender Frage an das METAS: Sind die Anforderungen gemäss Art. 19 MeAV, insbesondere die für Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge weniger tolerierten Abweichungen auch auf bestimmte Zutaten eines Produktes anwendbar?

Das METAS antwortete RTS, dass die Anforderungen gemäss Art. 19 betreffend den Inhalt von Fertigpackungen für die Gesamtmenge der Ware gelten, für das vorverpackte Produkt und nicht für die Zutaten dieser Ware. Die Definition einer Fertigpackung nach Art. 2 Bst. b MeAV bezieht sich auf eine «Ware in einer Umschliessung beliebiger Art».

2.3 Überarbeitung der Broschüre: *Korrekte Mengen- und Preisangaben Informationsbroschüre für den Handel 2020*

Aufgrund der Revision der Mengendeklarationsverordnungen (MeAV und MeAV-EJPD), die am 1. Januar 2020 in Kraft traten, musste die Broschüre *Korrekte Mengen- und Preisangaben* angepasst werden. Das METAS führte diese Revision in Zusammenarbeit mit dem SECO durch.

Diese Broschüre ist auf Deutsch, Französisch und Italienisch erhältlich. Wenn Sie Broschüren bestellen möchten, senden Sie bitte ein E-Mail an die Adresse info@metas.ch mit folgenden Angaben:

- Anzahl gewünschter Exemplare und in welcher Sprache
- Adresse, an die die Broschüren geschickt werden sollen

Sie können diese natürlich auch bei Ihrem nächsten Besuch beim METAS mitnehmen. Die Broschüre ist zudem auf der Website vom METAS unter Dokumentation, [METAS Publikationen](#), verfügbar. Bitte verwenden Sie die alte Version (aus dem Jahr 2013) nicht mehr.

Bei Bedarf können Sie auch gleich folgende Broschüre bestellen: *Netto verkaufen*. Diese Broschüre wurde nicht verändert.



3. Diverses

3.1 Informationsschreiben "*Coronavirus (COVID-19) und Eichämter*"

Seit dem 17. März 2020 befindet sich die Schweiz in einer «ausserordentlichen Lage» nach [Artikel 7 Epidemiengesetz](#) (SR 818.101). Die seit Mitte März 2020 geltenden Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) sind in der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 ([SR 818.101.24](#)) geregelt.

Die ausserordentliche Lage hat auch Auswirkungen auf die Tätigkeit der Eichämter. Insbesondere sind die Empfehlungen für die Arbeitswelt des Bundesamts für Gesundheit BAG zu beachten. Diese sind über die Internetseite «[Neues Coronavirus](#)» des BAG zugänglich.

Die Kantone bleiben auch in der ausserordentlichen Lage zuständig für die Organisation des Vollzugs ihrer Aufgaben im Messwesen ([Art. 2 ZMessV](#), SR 941.206, und Artikel 1a COVID-19-Verordnung 2). Sie kennen die Verhältnisse vor Ort am besten und können den Vollzug ihrer Aufgaben daran anpassen.

Der ganze Brief des METAS an die kantonalen Aufsichtsbehörden ist in der Beilage ersichtlich.

3.2 Ausleihe von Referenzkubaturen durch das METAS

Das METAS stellt den kantonalen Vollzugsbehörden (Eichmeistern) ab sofort Referenzkubaturen in diversen Grössen kostenlos zur Verfügung. Die Versandkosten ab Wabern werden jedoch in Rechnung gestellt, sollten diese nicht durch ein Eichamt organisiert und finanziert sein. Es wird keine Mietgebühr durch das METAS erhoben, aber bei Überschreitung der gemeinsam vereinbarten Mietdauer (max. 10 Arbeitstage), fallen Verzugsgebühren an das METAS an.

Die Verfügbarkeit sowie die Abmessungen der Referenzkubaturen sind auf dem Vermietungsplan auf LegNet ersichtlich (http://legnet.metas.ch/legnet2/Eichaemter/Leihmaterial_1).

Mietanfragen können jederzeit via der E-Mail-Adresse sekretariat@metas.ch gestellt werden.

3.3 Korrekte Eichentscheidungen

Eine Eichung, nach Anhang 7 Ziffer 1 der Messmittelverordnung (MessMV; SR 941.210), ist die amtliche Prüfung und Bestätigung, dass ein einzelnes Messmittel den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Das bedeutet, dass eine Eichung die Entscheidung über das Erhalten der Messbeständigkeit, resp. die nachträgliche Konformität, eines einzelnen Messmittels ermittelt und nach den gesetzlichen Vorgaben als Resultat lediglich "**JA – NEIN**" kennt. Daher dürfen, im Rahmen einer Eichung gegenüber dem Verwender, keinerlei Angaben über die eigentlichen Messresultate abgegeben werden. Benötigt der Messmittelverwender aber qualifizierte Messergebnisse, so muss das entsprechende Messmittel durch ein akkreditiertes Kalibrierlabor kalibriert werden. Ein kantonales Eichamt kann anhand einer zusätzlichen Prüfung (nicht einer Eichung) Messresultate angeben.

3.4 Austausch von Kolbenmessern bei Zapfsäulen durch die Firma Schenk Systeme AG

Von Seiten einiger Eichmeister sind wiederholt Meldungen über den Austausch von Kolbenmessern bei Zapfsäulen des Herstellers Scheidt & Bachmann durch die Firma Schenk Systeme AG beim METAS eingegangen. Auf Nachfrage gab Schenk Systeme AG an, dass es sich beim fehlerhaften Geräteteil um ein EPROM handelt, welches fest mit dem Kolbenmesser verbunden ist. Der Ausfall des Kolbenmessers beeinträchtigt die Messungen nicht, da er plötzlich ausfällt. Das METAS hält fest, dass nach einem Austausch eines Kolbenmessers, eine Nacheichung durch die kantonalen Vollzugsbehörden (Eichmeister) durchzuführen ist.

3.5 Eichfristen bei Abgasmessgeräten

Aufgrund von Auswertungen der Erhebungen zum jährlichen Tätigkeitsbericht der Eichmeister muss das METAS davon ausgehen, dass nicht alle Abgasmessgeräte fristgerecht nachgeeicht wurden. Gemäss der geltenden Nacheichfrist nach der Verordnung des EJPD über Abgasmessmittel für Verbrennungsmotoren (SR 941.242) in Art. 6 und Art. 9, müssen alle Abgasmessmittel jährlich nachgeeicht werden. Das METAS weist die Eichmeister an, jeweils alle Abgasmessmittel innerhalb der geltenden Fristen nachzueichen und sowohl die Fälligkeiten wie auch die durchgeführten Eichungen, in den Erhebungen (jährliche Tätigkeitsberichte) anzugeben.

3.6 S 9476; VLT 3000x Datumswechsel oder Software Update?

Bei den kombinierten Abgasmessgeräten VLT 3000x, mit der Schweizer Zulassung S 9476 und Softwareversionen älter als V3.10, kann das Jahr 2020 von der Software nicht mehr verarbeitet werden. Um eine korrekte Jahresangabe zu erreichen, müsste die Software gewechselt werden, was einen Austausch des messtechnisch relevanten EPROM und daher eine anschliessende Nacheichung zur Folge hätte. Da die Abgasmessgeräte immer weniger für offizielle Messungen verwendet werden und das Risiko einer Fehlinterpretation gering, respektive die Zuordnung zum Fahrzeug eindeutig ist, empfiehlt das METAS alternativ die Umstellung auf das Jahr auf 1920 zu akzeptieren. Somit ist ein Austausch des EPROM nicht nötig. In diesem Fall muss dem Verwender mitgeteilt werden, dass auf dem offiziellen Beleg das Jahr 1920 per Handschrift auf 2020 zu korrigieren und zu visieren sei. Diese Datumsumstellung mit handschriftlicher Korrektur und Visum erscheint dem METAS im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips als angemessen.

3.7 Justieren von Abgasmessgeräten Typ VLT-2800 und VLT-3000

Das METAS hatte an der obligatorischen Eichmeisterweiterbildung im November 2019 darauf hingewiesen, dass die Eichmeister keine Kalibrierungen im Sinne von Anhang 7 Ziffer 6 der Messmittelverordnung ausführen dürfen. In der Folge kam es zu Missverständnissen zwischen den Eichmeistern und dem METAS, welche mit folgendem Nachtrag ausgeräumt werden sollen:

Bei den Abgasmessgeräten vom Typ VLT-2800 und VLT-3000 wird im Display fälschlicherweise "KALIBRIERUNG" angezeigt, obschon es sich um eine einfache Justierung handelt. Beim METAS gingen diverse schriftliche und mündliche Beschwerden ein, welche auf dieser Falschverwendung des Begriffs "KALIBRIERUNG" beruhen. Das METAS hat dem Beschwerdeführer (private Firma) im Dezember 2019 die Sachlage erklärt und ihn darauf hingewiesen, dass in den Bedienungsanleitungen und auf den jeweiligen Displays korrekterweise Justierung (anstelle "KALIBRIERUNG") stehen müsste und dass die Eichmeister eben diese Justierungen durchaus ausführen dürfen.



Zusammenfassend:

Gestützt auf Art. 6 Abs. 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Messwesen (ZMessV; SR 941.206) dürfen von den kantonalen Vollzugsbehörden (den Eichmeistern) kleine Justierungen im Sinne von Anhang 7 Ziffer 8 MessMV ausgeführt werden, Kalibrierungen hingegen nicht.

3.8 Graufilter Dieselrauchmessung – Daten für Korrekturwerte

Das METAS benötigt weiterhin und auch in diesem Jahr, möglichst viele Graufilterwerte aus dem Feld (aus Nacheichungen der Eichmeister) um die Korrekturwerte zwischen den Graufiltern und den Abgasmessgeräten statistisch zu bestimmen. Bitte senden Sie uns die entsprechenden Werte per E-Mail auf aufsicht.surveillance@metas.ch zu.

3.9 METAS Drehzahlsimulatoren

Die vom METAS hergestellten Drehzahlsimulatoren haben Serienreife erreicht. Die Bestellformulare mit Detailangaben werden ab Mai 2020 per E-Mail an alle Eichämter versendet und auch auf dem LegNet hochgeladen. Der Preis wird - unabhängig von der bestellten Menge - CHF 2'500.-- netto pro Drehzahlsimulator betragen.

3.10 Informationen zur Übergangsfrist bei Zählwaagen

Das METAS hat ergänzende Informationen zur Übergangsfrist bei Zählwaagen verfasst. Diese Informationen sind im LegNet unter "Eichämter" / "Dokumente Eich Tätigkeiten" / "Andere" abrufbar.

3.11 Nächste, obligatorische Eichmeisterweiterbildung

Die nächste, obligatorische Weiterbildung für die Eichmeister findet im November 2020 im METAS wie folgt statt:

| <u>Weiterbildung in französischer Sprache:</u> | Vormittag | Nachmittag |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Montag, 9. November 2020: | | Obligatorische Teilnahme |
| Dienstag, 10. November 2020: | Obligatorische Teilnahme | Obligatorische Teilnahme |

| <u>Weiterbildung in deutscher Sprache:</u> | Vormittag | Nachmittag |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Mittwoch, 11. November 2020: | | Obligatorische Teilnahme |
| Donnerstag, 12. November 2020: | Obligatorische Teilnahme | Obligatorische Teilnahme |

WICHTIG: Im Jahr 2020 findet kein freiwilliger Ausbildungsblock (Montag-Morgen und Mittwoch-Morgen) statt.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht zur METNews nehmen wir gerne entgegen. Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste METNews-Ausgabe ist der **29. Mai 2020**. Bitte senden Sie diese an die E-Mail-Adresse: aufsicht.surveillance@metas.ch

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
Aufsicht und nachträgliche Kontrolle



METNews 43

Mitteilungen für Eichämter

Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Marktüberwachung von Messmitteln | 2 |
| 1.1 Milchausschankautomaten der Brunimat GmbH | 2 |
| 2. Fertigpackungen und Offenverkauf | 3 |
| 2.1 Warenautomaten von regionalen Produkten | 3 |
| 2.2 Unverpackte Waren im Offenverkauf | 4 |
| 3. Diverses | 5 |
| 3.1 Abtropfverhalten von Eichgefässen | 5 |
| 3.2 Nächste, obligatorische Eichmeisterweiterbildung 2020 | 7 |

1. Marktüberwachung von Messmitteln

1.1 Milchausschankautomaten der Brunimat GmbH

Das Bauartzertifikat CH-MI005-10002 für die Milchausschankautomaten der Firma Brunimat GmbH ist am 12. September 2020 abgelaufen. Die Firma verfügt seither über kein Modul B-Zertifikat mehr für ihre Produkte. Das Modul D der Brunimat GmbH lief bereits am 28. Februar 2017 aus.

Aufgrund von Meldungen der kantonalen Vollzugsbehörden (Eichmeister) und von europäischen Marktüberwachungsbehörden, dass die Milchausschankautomaten nicht den Bestimmungen des Bauartzertifikats CH-MI005-10002 entsprechen, hat das METAS die Brunimat GmbH schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Verfügung vom 24. Juni 2020 hat das METAS schliesslich verfügt, dass die Brunimat GmbH bis Ende November 2020 bei allen in Betrieb stehenden Ausschankautomaten den notwendigen Belegdrucker nachrüsten muss. In der gleichen Verfügung wurde der Brunimat GmbH der weitere Verkauf der Milchausschankautomaten verboten bis ein neues Bauartzertifikat und eine neue Anerkennung des Qualitätssicherungssystems vorliegen.

Die kantonalen Vollzugsbehörden (Eichmeister) werden hiermit angewiesen, Milchausschankautomaten der Firma Brunimat GmbH, welche nach dem 1. Dezember 2020 ohne Belegdrucker angetroffen werden, konsequent zu beanstanden.

2. Fertigpackungen und Offenverkauf

2.1 Warenautomaten von regionalen Produkten

Ein Eichmeister aus dem Kanton Bern hat uns folgenden Sachverhalt zugetragen: In (Berg-) Dörfern werden zunehmend Warenautomaten aufgestellt. Durch Zahlung eines bestimmten Betrags und Auswahl der gewünschten Produktnummer wird eine Fertigpackung von z.B. Käse oder einem anderen, lokalen Produkt aus dem Automaten ausgegeben (siehe Fotos unten). Die Verpackungen weisen oft keine oder eine ungenügende Mengenangabe auf.



Die Einschätzung des METAS lautet: Auf den uns zugestellten Fotos interpretiert das METAS, dass diese Automaten **Fertigpackungen** verkaufen. Die Produkte (Fertigpackungen) müssen mit einer Etikette resp. einem Aufdruck mit der Nettomenge, dem Preis und dem Grundpreis (abgesehen von Ausnahmen: siehe Art. 1 Bst. c und d der Mengenangabeverordnung des EJPD (MeAV-EJPD; SR 941.204.1)) und den anderen erforderlichen Aufschriften (nach Art. 11 der Mengenangabeverordnung (MeAV; SR 941.204)) versehen sein. Anstelle des genauen Gewichts kann eine Angabe der Mindestmenge oder des Mindestgewichts gemacht werden (siehe Art. 4 Abs. 3 der MeAV).

Ein Fixpreis oder ein Einheitspreis pro Schublade am Warenautomaten ist nur gültig, wenn jedes Produkt exakt das gleiche Gewicht hat (z.B. 200 g) oder wenn das Mindestgewicht pro Produkt (z.B. mind. 200 g) angegeben ist. Auf diese Weise wäre der Preis immer der gleiche.

Die Mengenangabe vom entsprechenden Produkt muss dem Kunden jeweils vor dem Kauf (auch bei einem Automaten) mitgeteilt werden. Das bedeutet, dass das Gewicht des Produktes irgendwo gut sichtbar sein muss.

Dies kann folgendermassen umgesetzt werden:

- Direkt auf der Fertigpackung, wenn die Produkte gut sichtbar in der Schublade einsortiert sind, so dass das Gewicht für den Kunden sichtbar ist;

- Auf der Schublade des Automaten, z.B. neben der Schubladenummer inkl. dem Preis;
- Auf der Digitalanzeige des Automaten, wenn die Schubladenummer vom Kunden angegeben / eingetippt wird;
- Oder z.B. mittels Preisliste oder Poster mit Mengenangabe direkt neben dem Automaten.

Das Gewicht muss auf jeder Fertigpackung ersichtlich sein. Angaben der Mengen oder des Gewichts nur auf der Schublade des Automaten reichen nicht aus.

2.2 Unverpackte Waren im Offenverkauf

Ein Eichmeister aus dem Kanton Bern machte das METAS auf Folgendes aufmerksam: Immer mehr Läden bieten unverpackte Waren (wie Getreide, Nüsse, Teigwaren usw.) im Offenverkauf an. Der Kunde kann sich mit seinem eigenen und mitgebrachten Behälter oder einem Behälter, der im Laden erworben werden kann, selbst bedienen. Nachstehend finden Sie ein Beispiel (Coop Karma-Laden):



Die folgenden Anforderungen müssen dabei erfüllt werden:

1. Prinzip des Verkaufs nach Nettogewicht (siehe Art. 3 Abs. 1 der MeAV) → Das Gewicht des Behälters oder der Verpackung muss vom Gesamtgewicht abgezogen werden;
2. Für die Mengenbestimmung → Verwendung eines geeichten und für den Verwendungszweck geeigneten Messmittels (siehe Art. 5 Abs. 1 der MeAV).

Das Geschäft resp. der Verkaufsladen muss seine Kunden auf das zu befolgende Verfahren aufmerksam machen, damit das Gewicht des Behälters (Tara) jederzeit korrekt vom Gewicht der Waren abgezogen wird.

3. Diverses

3.1 Abtropfverhalten von Eichgefässen

In den Weisungen zu der Verordnung des EJPD über Messanlagen und Messmittel für Flüssigkeiten ausser Wasser (SR 941.212) wird im Anhang 1 Ziffer 2 bei der Verwendung von Normal-Messgefässen eine Abtropfzeit von 30 s gefordert.

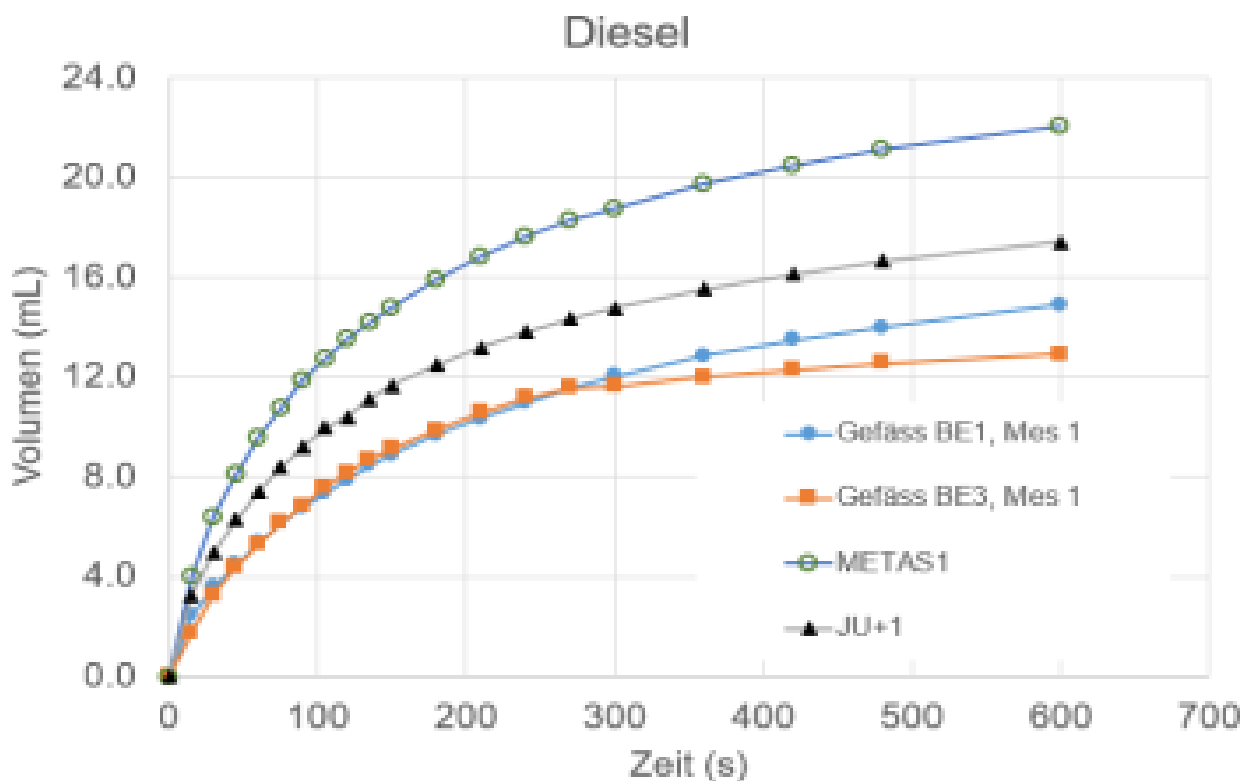
Im Sommer 2020 hatte das METAS zusammen mit einem Vertreter des Schweizerischen Eichmeisterverbandes (VSE) Versuche zum Abtropfverhalten von Eichgefässen mit verschiedenen Flüssigkeiten vorgenommen.

Diesen Versuchen vorausgegangen sind Abtropfversuche mit Diesel und Wasser durch den VSE, welche zeigten, dass bei Diesel - im Vergleich zu Wasser - signifikant mehr Menge nachtropft. Die Versuche zeigten weiter auf, dass der Unterschied an Nachtropfmenge zwischen den verschiedenen Ausführungen von 30 L - Eichgefässen (mit Hahn oder mit Obenentleerung) ebenfalls nicht vernachlässigbar ist¹.

3.1.1 Angewendetes Verfahren

Beide "Nachtropf"-Versuche mit den unterschiedlichen Eichgefässen wurden nach dem gleichen Verfahren durchgeführt: "Nach der definierten Abtropfzeit von 30 Sekunden wurde über den Zeitraum von 10 Minuten weiter festgehalten, wieviel Medium in g effektiv noch nachtropft." Die Ergebnisse im METAS wurden dann mit der Produktdichte in mL umgerechnet.

3.1.2 Resultate der Versuche am METAS

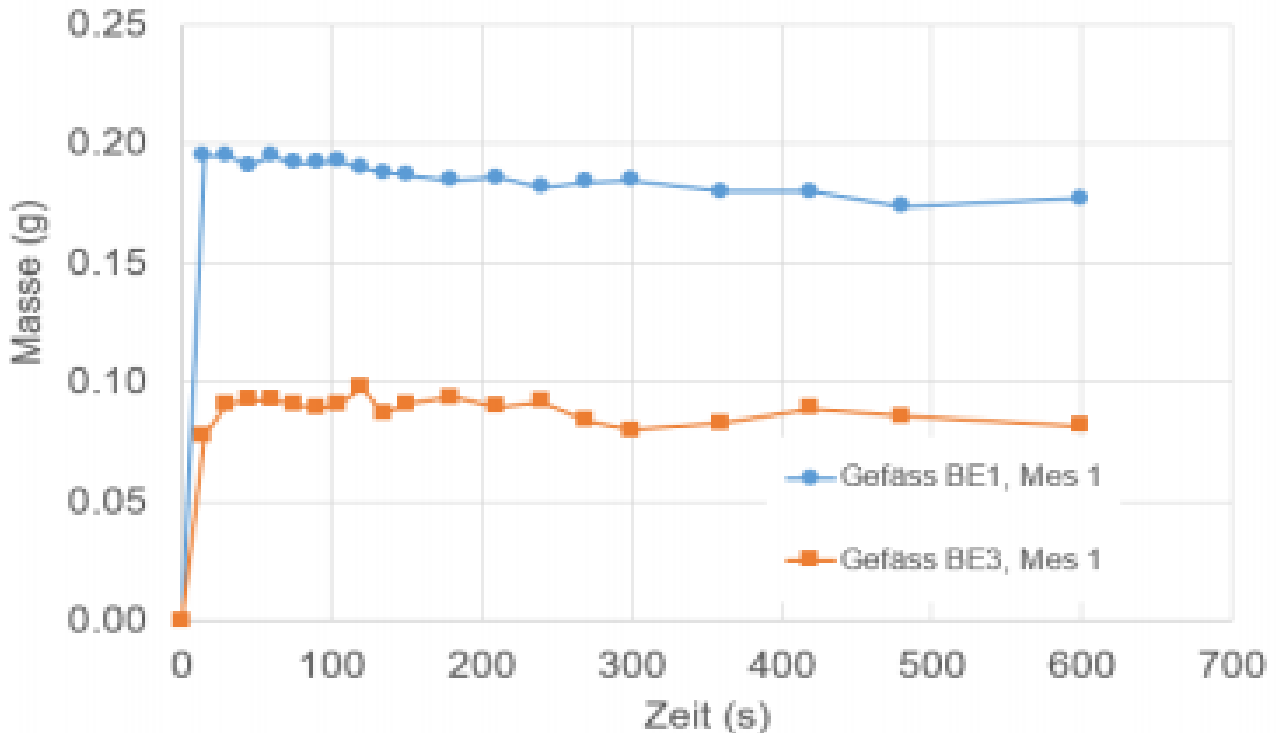


In der obenstehenden Graphik ist das Nachtropf-Volumen [mL] in Funktion der Nachtropfzeit [s] von Diesel ersichtlich.

Dabei besitzen einerseits die Eichgefässe von BE+1 resp. von JU+1 eine Obenentleerung und andererseits die Eichgefässe von BE+3 resp. von METAS einen Hahn mit Entleerungsschlauch. Die in [g] gemessenen Wiegewerte wurden mit der Dichte von 840 kg/m^3 in das entsprechende Volumen [mL] umgerechnet.

¹ O.Schwaar, 20191031 Abtropfmenge – Vergleich Eichgefässe

Wasser

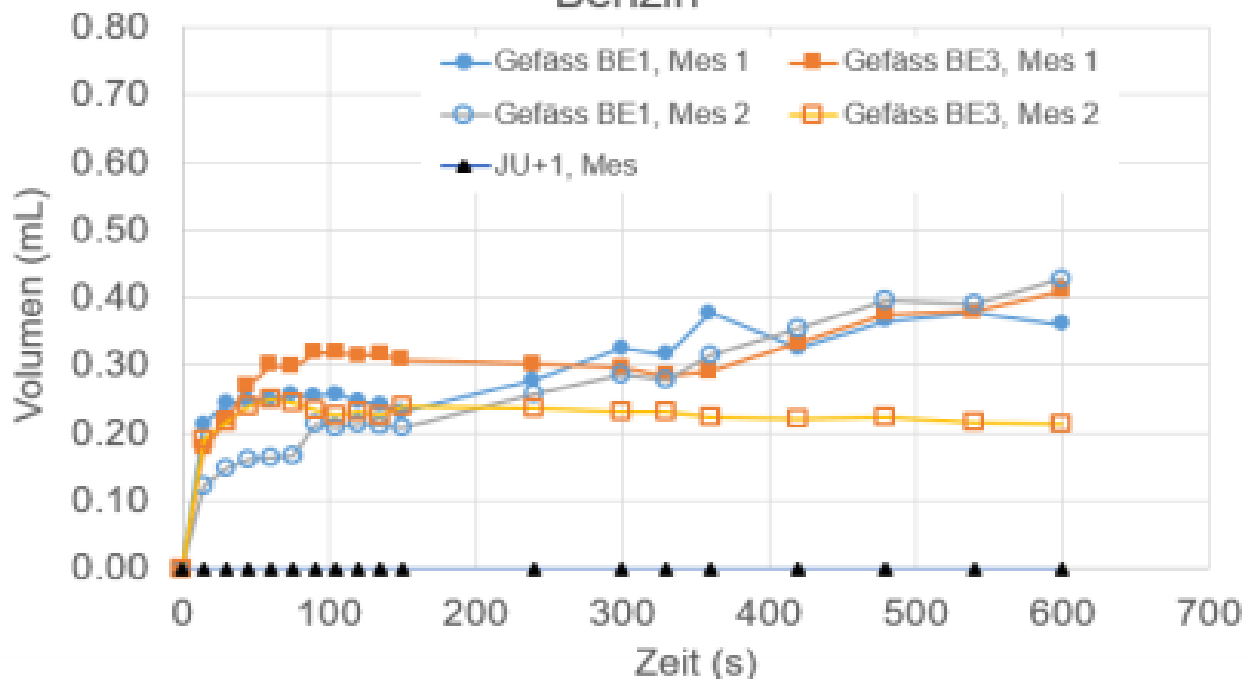


In der obenstehenden Graphik ist das Nachtropf-Gewicht [g] in Funktion der Nachtropfzeit [s] von Wasser ersichtlich.

Dabei hat das Eichgefäß von BE+1 eine Obenentleerung und das Eichgefäß von BE+3 einen Hahn mit Entleerungsschlauch. Die in [g] gemessenen Wiegewerte wurden nicht in Volumen umgerechnet. Es wird von einer Dichte von 1000 kg/m^3 ausgegangen.

Als Ergänzung zu den Versuchen des VSE (siehe Kapitel 3.1) wurde das Abtropfverhalten der Eichgefäße im METAS zusätzlich mit Benzin durchgeführt:

Benzin



In der obenstehenden Graphik ist das Nachtropf-Volumen [mL] in Funktion der Nachtropfzeit [s] von Benzin ersichtlich.

Dabei besitzen die Eichgefässe von BE+1 und von JU+1 eine Obenentleerung und das Eichgefäss von BE+3 einen Hahn mit Entleerungsschlauch. Die in [g] gemessenen Wiegewerte wurden mit der Dichte von 737 kg/m³ in Volumen umgerechnet.

3.1.3 Die daraus gewonnenen Erkenntnisse des METAS

- A) Die Abtropfzeit von 30 Sekunden muss grundsätzlich eingehalten werden.
- B) Der in der ersten Versuchsreihe durch den VSE festgestellten Unterschiede zwischen Eichgefässen mit Obenentleerung und solchen mit Hahn und Entleerungsschlauch konnten durch die METAS-Versuche bei Diesel nicht bestätigt werden. Es zeigte sich vielmehr, dass die nachgetropfte Menge vom individuell eingesetzten Eichgefäss abhängt und nicht von der Bauweise der jeweiligen Eichgefässe. So liegen die nachgetropften Volumina von Diesel bei den Eichgefässen von BE+3 und vom METAS am weitesten auseinander. Das kann daran liegen, dass das Gefäss vom METAS noch relativ neu ist und das Eichgefäss von BE+3 schon länger in Gebrauch steht.
- C) Was durch die METAS-Versuche bestätigt werden kann, ist, dass die Menge an nachtropfendem Diesel signifikant ist.
- D) Für Benzin zeigte sich, dass die nachtropfende Menge sehr klein ist. Die Resultate für die Nachtropfmenge an Benzin machen auch dessen Volatilität sichtbar. Über die Zeit zeigt sich, dass sich beim feststellbaren Volumen ein Gleichgewicht zwischen nachgetropfter Menge und verdunstetem Produkt einstellt. Die nachtropfende Menge Benzin nach 30 s Abtropfzeit ist vernachlässigbar und muss weder für die Messunsicherheitsbetrachtung der Eichung noch für die Kalibrierung berücksichtigt werden.

3.1.4 Massnahmen

Der Bereich Aufsicht und Nachträgliche Kontrolle wird zusammen mit dem METAS-Labor für Durchfluss und Hydrometrie die Resultate der Nachtropfzeit von Diesel resp. die daraus resultierenden und allfälligen Konsequenzen für Eichungen und die Kalibrierung der Eichgefässe diskutieren und in einem späteren Zeitpunkt weiter informieren.

Der gesamte Messbericht ist im Anhang zu dieser METNews-Ausgabe ersichtlich.

3.2 Nächste, obligatorische Eichmeisterweiterbildung 2020

In diesem Jahr ist einiges etwas anders als Jahre zuvor: Das Corona Virus bestimmt derzeit unseren Alltag und hat auch Auswirkungen auf die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen im METAS.

Achtung: Diese Mitteilung ersetzt die E-Mail vom 16. September 2020 von 15:48 Uhr

Die Geschäftsleitung des METAS hat am 19. Oktober 2020 entscheiden, dass die obligatorische Eichmeister-Weiterbildung 2020 nur mittels einer Video-Konferenz stattfinden kann. Dies aufgrund der sehr hohen Infektionszahlen COVID-19 in der Schweiz. Es werden die folgenden Video-Konferenzen durch das METAS geschaltet resp. organisiert (in Form eines Webinars):

- Dienstag, 10. November 2020 von 10:00 bis 12:00 Uhr → Eichmeister aus den Kantonen BE, FR, GE, JU, NE, TI, VD, VS in französischer Sprache.
- Mittwoch, 11. November 2020 von 10:00 bis 12:00 Uhr → Eichmeister aus den Kantonen AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, ZG in deutscher Sprache.
- Donnerstag, 12. November 2020 von 10:00 bis 12:00 Uhr → Eichmeister aus den Kantonen, SG, SH, SO, SZ, TG, VS, ZH in deutscher Sprache.

Das METAS wird die Eichmeister über die nötigen Details zur Teilnahme am Webinar schriftlich informieren sowie die Traktandenliste zusenden.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht zur METNews nehmen wir gerne entgegen.

Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste METNews-Ausgabe ist der **18. Dezember 2020**.

Bitte senden Sie diese an die E-Mail-Adresse: aufsicht.surveillance@metas.ch

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Aufsicht und nachträgliche Kontrolle



Messbericht Nr. 135-13431

| | |
|-----------------------------------|---|
| <i>Gegenstand</i> | 30 L Eichgefässe |
| <i>Auftrag</i> | Abtropfversuche mit 30 L Eichgefässen |
| <i>Auftraggeber</i> | METAS Aufsicht und nachträgliche Kontrolle Lindenweg 50 3003 Bern-Wabern |
| <i>Rückführbarkeit</i> | Die angegebenen Messresultate sind auf nationale Normale und damit auf international abgestützte Realisierungen der SI-Einheiten rückführbar. |
| <i>Datum der Messung</i> | 16.06.2020 |
| 3003 Bern-Wabern, 25. August 2020 | |
| <i>Für die Messungen</i> | Dr. Marc de Huu Christian Blaser |
| <i>Freigabe durch</i> | Dr. Henri Baumann, Bereichsleiter Bereich Mechanische Grössen und ionisierende Strahlung |

Messbericht Nr. 135-13431

Umfang der Messung

Bestimmung der Menge Flüssigkeit pro Zeit, die nach dem Entleeren eines Eichgefäßes und nach einer Abtropfzeit von 30 Sekunden noch nachtropft

Messverfahren

Alte Gefäße (ohne Hahn): Gefäß BE1, JU+1

Das Gefäß wurde mit einer Flüssigkeit bis zur 30 L Marke gefüllt. Nachdem sich die Flüssigkeit beruhigt hat (kein Schaum mehr), wurde das Gefäß durch Kippen entleert. Sobald kein eigentlicher Flüssigkeitsstrahl mehr ersichtlich ist, werden 30 Sekunden gewartet (Abtropfzeit). Nach diesen 30 Sekunden wird das Gefäß kopfüber und lotrecht in den Versuchsaufbau gestellt. Die nachtropfende Flüssigkeit wird in einem Behälter auf einer Waage gesammelt und der Wiegewert als Funktion der Zeit aufgenommen.

Neue Gefäße (mit Hahn und Schlauch): Gefäß BE3, METAS

Das Gefäß wurde mit einer Flüssigkeit bis zur 30 L Marke gefüllt. Nachdem sich die Flüssigkeit beruhigt hat (kein Schaum mehr) wurde das Gefäß durch öffnen des Hahns entleert. Sobald durch die obere Öffnung des Gefäßes im Auslauf unten keine Flüssigkeit mehr ersichtlich ist, werden 30 Sekunden gewartet (Abtropfzeit). Nach diesen 30 Sekunden wird der Schlauch abmontiert (Hahn ist offen) und das Gefäß in den Versuchsaufbau gestellt. Die nachtropfende Flüssigkeit wird in einem Behälter auf einer Waage gesammelt und der Wiegewert als Funktion der Zeit aufgenommen.

Messbedingungen

Lufttemperatur: $(22.0 \pm 1.0) \text{ }^{\circ}\text{C}$

Messbericht Nr. 135-13431

Messresultate

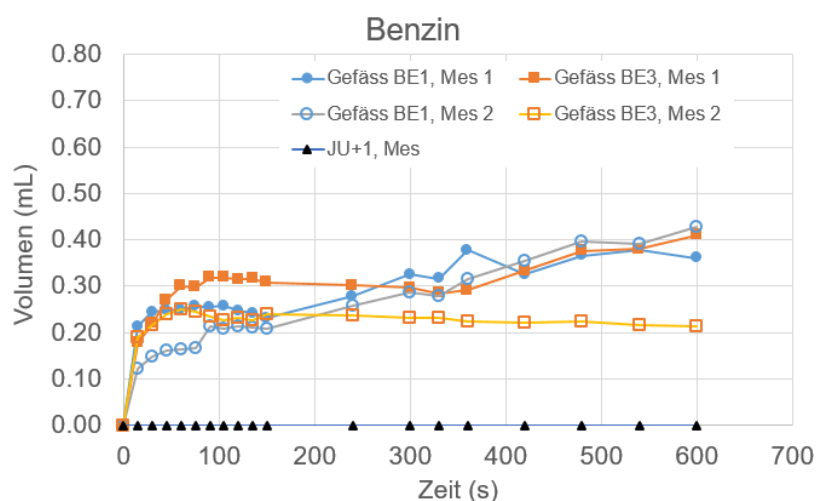
Benzin

Es wurden 3 Gefässe verwendet, bei 2 Gefässen wurden die Messungen wiederholt.

Temperatur Flüssigkeit: $(20.4 \pm 0.3) \text{ }^\circ\text{C}$

| Zeit (s) | Gefäss BE1, Mes 1 (g) | Gefäss BE3, Mes 1 (g) | Gefäss BE1, Mes 2 (g) | Gefäss BE3, Mes 2 (g) | JU+1, Mes (g) |
|----------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|---------------|
| 0 | 0.000 | 0.000 | 0.000 | 0.000 | 0.000 |
| 15 | 0.157 | 0.131 | 0.091 | 0.140 | 0.000 |
| 30 | 0.180 | 0.162 | 0.109 | 0.160 | 0.000 |
| 45 | 0.183 | 0.199 | 0.118 | 0.176 | 0.000 |
| 60 | 0.184 | 0.221 | 0.120 | 0.184 | 0.000 |
| 75 | 0.189 | 0.220 | 0.123 | 0.180 | 0.000 |
| 90 | 0.188 | 0.235 | 0.157 | 0.173 | 0.000 |
| 105 | 0.190 | 0.235 | 0.153 | 0.168 | 0.000 |
| 120 | 0.182 | 0.232 | 0.158 | 0.170 | 0.000 |
| 135 | 0.178 | 0.233 | 0.155 | 0.168 | 0.000 |
| 150 | 0.170 | 0.227 | 0.154 | 0.176 | 0.000 |
| 240 | 0.205 | 0.222 | 0.191 | 0.174 | 0.000 |
| 300 | 0.240 | 0.219 | 0.212 | 0.171 | 0.000 |
| 330 | 0.233 | 0.210 | 0.205 | 0.170 | 0.000 |
| 360 | 0.278 | 0.215 | 0.232 | 0.166 | 0.000 |
| 420 | 0.240 | 0.246 | 0.262 | 0.163 | 0.000 |
| 480 | 0.270 | 0.277 | 0.292 | 0.166 | 0.000 |
| 540 | 0.279 | 0.280 | 0.288 | 0.160 | 0.000 |
| 600 | 0.266 | 0.302 | 0.315 | 0.158 | 0.000 |

Die Wiegewerte wurden mit der Dichte von 737 kg/m^3 in Volumen umgerechnet.



Es ist deutlich ersichtlich, dass extrem wenig Flüssigkeit noch nachtropft. Wegen der Volatilität von Benzin sieht man ein Gleichgewicht zwischen Verdunstung und Abtropfen. Der Beitrag der Abtropfzeit zur Messunsicherheit ist vernachlässigbar.

Messbericht Nr. 135-13431

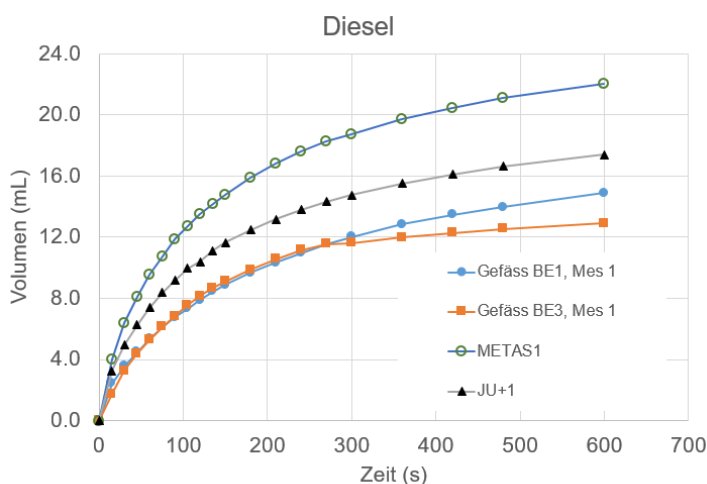
Diesel

Es wurden 4 Gefässe verwendet.

Temperatur Flüssigkeit: $(20.4 \pm 0.3) \text{ }^\circ\text{C}$

| Zeit (s) | Gefäss BE1, Mes 1 (g) | Gefäss BE3, Mes 1 (g) | METAS1 (g) | JU+1 (g) |
|-------------|--------------------------|--------------------------|---------------|-------------|
| 0 | 0.000 | 0.000 | 0.000 | 0.000 |
| 15 | 2.035 | 1.458 | 3.372 | 2.750 |
| 30 | 2.982 | 2.743 | 5.378 | 4.162 |
| 45 | 3.776 | 3.671 | 6.781 | 5.273 |
| 60 | 4.492 | 4.418 | 8.019 | 6.194 |
| 75 | 5.136 | 5.137 | 9.043 | 7.030 |
| 90 | 5.672 | 5.743 | 9.985 | 7.698 |
| 105 | 6.153 | 6.352 | 10.692 | 8.354 |
| 120 | 6.620 | 6.851 | 11.347 | 8.720 |
| 135 | 7.095 | 7.281 | 11.911 | 9.347 |
| 150 | 7.443 | 7.649 | 12.390 | 9.772 |
| 180 | 8.112 | 8.294 | 13.362 | 10.477 |
| 210 | 8.678 | 8.862 | 14.142 | 11.043 |
| 240 | 9.209 | 9.356 | 14.803 | 11.589 |
| 270 | 9.691 | 9.690 | 15.330 | 12.015 |
| 300 | 10.098 | 9.754 | 15.754 | 12.378 |
| 360 | 10.768 | 10.063 | 16.551 | 13.017 |
| 420 | 11.303 | 10.299 | 17.163 | 13.534 |
| 480 | 11.711 | 10.523 | 17.743 | 13.961 |
| 600 | 12.489 | 10.833 | 18.509 | 14.614 |

Die Wiegewerte wurden mit der Dichte von 840 kg/m^3 in Volumen umgerechnet.



Es ist deutlich ersichtlich, dass sich nach der Abtropfzeit von 30 s noch Medium im Gefäss befindet. Die Restmenge liegt maximal bei 25 mL und ist 6 Mal kleiner als die Eichfehlergrenze von 150 mL. Die Sauberkeit des Inneren des Gefässes hat einen Einfluss darauf, wieviel Medium nach der Abtropfzeit noch an den Wänden haftet. Je sauberer das Innere des Gefässes ist, desto mehr Medium haftet an den Wänden.

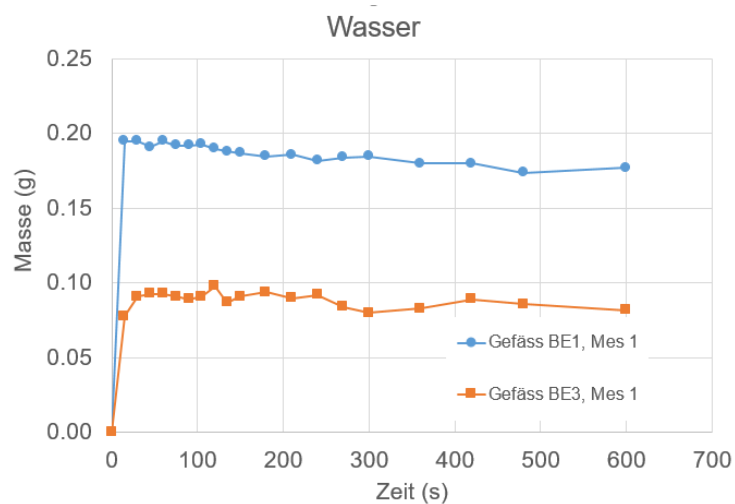
Messbericht Nr. 135-13431

Wasser

Es wurden 2 Gefässe verwendet

Temperatur Flüssigkeit: $(20.4 \pm 0.3) \text{ }^\circ\text{C}$

| Zeit | Gefäss BE1, Mes 1 | Gefäss BE3, Mes 1 |
|------|-------------------|-------------------|
| (s) | (g) | (g) |
| 0 | 0.000 | 0.000 |
| 15 | 0.195 | 0.078 |
| 30 | 0.195 | 0.091 |
| 45 | 0.191 | 0.093 |
| 60 | 0.195 | 0.093 |
| 75 | 0.192 | 0.091 |
| 90 | 0.192 | 0.089 |
| 105 | 0.193 | 0.091 |
| 120 | 0.190 | 0.098 |
| 135 | 0.188 | 0.087 |
| 150 | 0.187 | 0.091 |
| 180 | 0.185 | 0.094 |
| 210 | 0.186 | 0.090 |
| 240 | 0.182 | 0.092 |
| 270 | 0.184 | 0.084 |
| 300 | 0.185 | 0.080 |
| 360 | 0.180 | 0.083 |
| 420 | 0.180 | 0.089 |
| 480 | 0.174 | 0.086 |
| 600 | 0.177 | 0.082 |



Es ist deutlich ersichtlich, dass extrem wenig Flüssigkeit noch abtropft ($1 \text{ g} \approx 1 \text{ mL}$). Der Beitrag der Abtropfzeit zur Messunsicherheit ist vernachlässigbar. Bei den Messungen mit dem Gefäss

Messbericht Nr. 135-13431

BE3 ist ein Tropfen neben die Waage gefallen und erklärt den Unterschied von 0.1 g.

Schlussfolgerungen

Es wurde untersucht, wieviel Flüssigkeit pro Zeit nach dem Entleeren eines Eichgefäßes nach einer Abtropfzeit von 30 Sekunden noch nachtropft.

- Bei Benzin und Wasser ist diese Menge völlig vernachlässigbar.
- Bei Diesel ist ersichtlich, dass nicht die totale Menge Diesel nach der Abtropfzeit von 30 s gesammelt wird. Die Restmenge entspricht maximal 25 mL und ist gegenüber der Messunsicherheit der Eichgefäße ($U = 15 \text{ mL}$) nicht vernachlässigbar. Dies bedeutet, dass bei einer Eichung für Diesel immer mit einer Restmenge im Eichgefäß gerechnet werden soll. Das Volumen vom Eichgefäß am 30 L Strich ist nach dem Entleeren leicht kleiner. Die Differenz liegt im Bereich von 10 mL bis 25 mL.

Ähnliche Messungen wurden von einem Eichmeister durchgeführt und die Messergebnisse zeigen eine sehr gute Übereinstimmung.



METNews 44

Mitteilungen für Eichämter

Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Marktüberwachung von Messmitteln | 2 |
| 1.1 Aufkleber von Servicefirmen auf Kennzeichnungsschildern | 2 |
| 1.2 Ausschankgefässe von Eurocup | 2 |
| 1.3 Brexit: Anerkennung von Zertifikaten aus dem Vereinigten Königreich (UK) | 3 |
| 1.4 Neue App für Produktrückrufe | 3 |
| 1.5 Brunimat mit neuem Bauartprüfzertifikat | 3 |
| 1.6 Marktüberwachungsverordnung 2019/1020 der EU | 4 |
| 1.7 Kommunikation Tokheim-Säulen - Selbstbedienungsautomaten | 4 |
| 2. Fertigpackungen und Offenverkauf | 5 |
| 2.1 Fertigpackung mit TU2-Fehler | 5 |
| 2.2 Verkauf von frisch gepresstem Orangensaft in "avec" Läden | 5 |
| 2.3 Frage aus der RTS-Radiosendung "On en parle" zur Einheit dl | 6 |
| 3. Diverses | 7 |
| 3.1 Abgasmessgeräte für Reparaturbestätigungsverfahren (RBV) | 7 |
| 3.2 Flüssigkeiten ausser Wasser, keine Eichpflicht für Automaten | 7 |
| 3.3 Eichungen von Tanksäulen bei der Armee | 7 |
| 3.4 In eigener Sache – Mailverteiler bei Korrespondenz mit Dritten | 8 |
| 3.5 Nächste, obligatorische Eichmeisterweiterbildung | 8 |

1. Marktüberwachung von Messmitteln

1.1 Aufkleber von Servicefirmen auf Kennzeichnungsschildern

In den letzten Monaten wurde von verschiedenen Eichmeistern festgestellt, dass die Kennzeichnungsschilder von Waagen mit Adress-Aufklebern von Servicefirmen teilweise überklebt werden. Meistens wird die Adresse des verantwortlichen Herstellers auf dem Kennzeichnungsschild überdeckt. Die Adresse des Herstellers muss seit dem Inkrafttreten der Verordnung 2014/31/EU auf dem Kennzeichnungsschild vorhanden sein, damit klar wird, wer die Verantwortung für die Waage übernimmt. Wird diese Adresse durch eine Servicefirma überklebt, könnte der Eindruck entstehen, dass die Verantwortlichkeit bei der Servicefirma liegt. Wenn solche Aufkleber gefunden werden, kann das METAS darüber informiert werden. Die betroffenen Hersteller erhalten dann eine schriftliche Information des METAS, um sie auf die Nichtkonformität hinzuweisen.



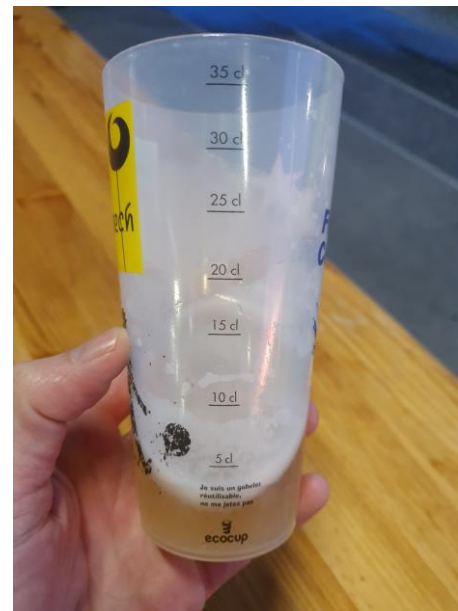
Beispiele von überklebten Kennzeichnungsschildern.

1.2 Ausschankgefässe von Eurocup

Im Kanton Jura wurden Ausschankgefässe (mehrfach benutzbare Becher) gefunden, welche den Vorschriften nicht entsprechen. Die Becher sind nicht konform zur MID gekennzeichnet. Zudem werden bis zu 7 Markierungen angebracht.

Die französische Firma wurde durch das METAS auf die Nichtkonformität aufmerksam gemacht. In ihrer Stellungnahme weist sie darauf hin, dass in Frankreich Ausschankgefässe nicht gesetzlich geregelt sind.

Eine Rückfrage bei der französischen Behörde in Paris hat ergeben, dass dem tatsächlich so ist. Eurocups hat in der Stellungnahme zudem darauf hingewiesen, dass sie über ein Bauartprüfzertifikat für diese Becher verfügt. Unklar bleibt, weshalb die Bedingungen des Zertifikats nicht eingehalten werden und die Markierung nicht aufgebracht wird. Die französischen Kollegen haben in dieser Angelegenheit die beteiligte Konformitätsbewertungsstelle 0071 (LNE Paris) über die Nichtkonformität informiert.



1.3 Brexit: Anerkennung von Zertifikaten aus dem Vereinigten Königreich (UK)

Bedingt durch den Brexit hatte das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) bereits 2019 ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich (UK) abgeschlossen, in dem die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen in 13 Bereichen gewährleistet wird. Einer dieser Bereiche sind die Messmittel. Für die Schweiz bedeutet das, dass auch Zertifikate, ausgestellt durch britische Konformitätsbewertungsstellen, weiterhin Gültigkeit haben.

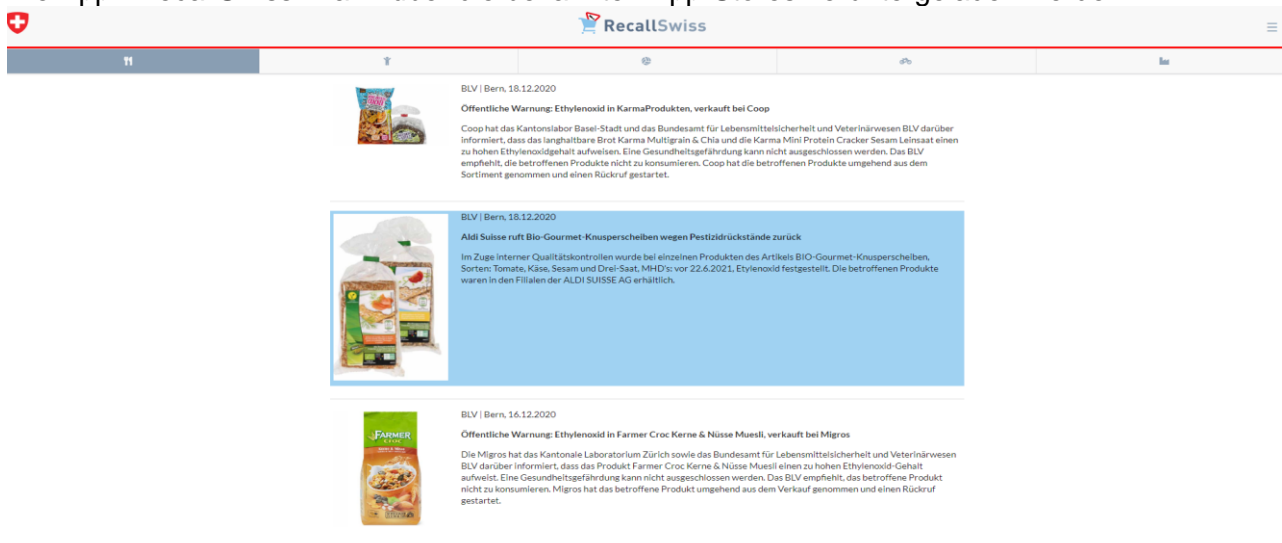
Die MID-Zertifikate verloren mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU per 31.12.2020 ihre Gültigkeit. Das SECO hatte aber mit der UK verhandelt, dass diese Zertifikate in der Schweiz noch bis Ende 2021 anerkannt werden. Ob es darüber hinaus noch eine Verlängerung gibt, ist derzeit unklar. Das METAS wird wieder informieren, sobald weitere Details bekannt sind.

1.4 Neue App für Produktrückrufe

Anfangs Dezember 2020 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), zusammen mit dem Büro für Konsumentenfragen (BfK), die App «RecallSwiss» und ein «Meldesystem für gefährliche Produkte» lanciert. Über die App machen die Bundesbehörden Rückrufe von Produkten publik. Die Verwender der App können direkt aus der App Meldungen über gefährliche Produkte an die jeweiligen Kontrollbehörden abschicken. Sollte jemand ein Messmittel beanstanden, wird die Meldung dem METAS zugestellt.

(Anmerkung: Unter «gefährlichen Produkten» werden nach der neuen EU-Richtlinie über Marktüberwachung auch Produkte verstanden, welche den Schutz der Konsumenten nicht gewährleisten).

Die App «RecallSwiss» kann über die bekannten App-Stores heruntergeladen werden.



The screenshot shows the RecallSwiss app interface. At the top, there is a navigation bar with a Swiss flag icon on the left, the 'RecallSwiss' logo in the center, and a menu icon on the right. Below the navigation bar, there are three public warnings (Öffentliche Warnung) listed:

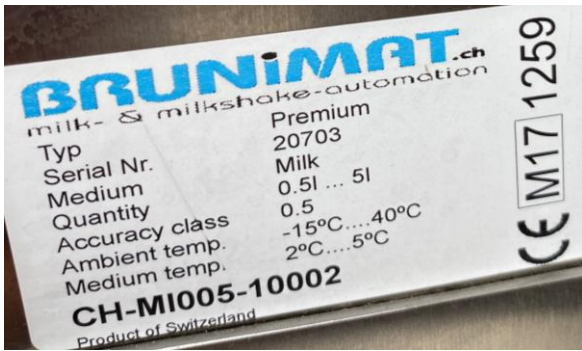
- Warning 1:** Dated 18.12.2020. Title: 'Öffentliche Warnung: Ethylenoxid in KarmaProdukten, verkauft bei Coop'. Text: 'Coop hat das Kantonlabor Basel-Stadt und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV darüber informiert, dass das langhaltbare Brot Karma Multigrain 6, Chia und die Karma Mini Protein Cracker Sesam Leinsaat einen zu hohen Ethylenoxidgehalt aufweisen. Eine Gesundheitsgefährdung kann nicht ausgeschlossen werden. Das BLV empfiehlt, die betroffenen Produkte nicht zu konsumieren. Coop hat die betroffenen Produkte umgehend aus dem Sortiment genommen und einen Rückruf gestartet.'
- Warning 2:** Dated 18.12.2020. Title: 'Aldi Suisse ruft Bio-Gourmet-Knusperscheiben wegen Pestizidrückstände zurück'. Text: 'Im Zuge interner Qualitätskontrollen wurde bei einzelnen Produkten des Artikels BIO-Gourmet-Knusperscheiben, Sorten: Tomate, Käse, Sesam und Drei-Saat, MHD:s: vor 22.6.2021, Ethylenoxid festgestellt. Die betroffenen Produkte waren in den Filialen der ALDI SUISSE AG erhältlich.'
- Warning 3:** Dated 16.12.2020. Title: 'Öffentliche Warnung: Ethylenoxid in Farmer Croc Kerne & Nüsse Muesli, verkauft bei Migros'. Text: 'Die Migros hat das Kantonale Laboratorium Zürich sowie das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV darüber informiert, dass das Produkt Farmer Croc Kerne & Nüsse Muesli einen zu hohen Ethylenoxid-Gehalt aufweist. Eine Gesundheitsgefährdung kann nicht ausgeschlossen werden. Das BLV empfiehlt, das betroffene Produkt nicht zu konsumieren. Migros hat das betroffene Produkt umgehend aus dem Verkauf genommen und einen Rückruf gestartet.'

1.5 Brunimat mit neuem Bauartprüfzertifikat

Die Firma Brunimat GmbH hat für ihre Milchausschankautomaten seit Mitte Dezember 2020 ein neues Bauartprüfzertifikat der PTB (DE-20-MI005-PTB017). Dieses Zertifikat löst das im September 2019 abgelaufene Zertifikat CH-MI005-10002 ab. Eine Modul D-Zertifizierung kann die Firma noch nicht vorweisen. Das ausgesprochene Verkaufsverbot des METAS bleibt deshalb bis auf Weiteres bestehen.

Die Brunimat GmbH wurde auch verpflichtet, die fehlenden Belegdrucker bei allen in der Schweiz im Einsatz stehenden Premium-Geräte nachzurüsten. Diese Nachrüstung war Ende November 2020 abgeschlossen.

Falls bei Kontrollen nicht konforme Messmittel gefunden werden, sind diese beim Verwender zu beanstanden und nach einer angemessenen, zeitlichen Frist nochmals zu kontrollieren.



Originalkennzeichnungsschild 2017



Neues Kennzeichnungsschild 2020

Im Kanton Waadt wurde ein Milchausschankautomat gefunden, bei dem der Techniker das Kennzeichnungsschild ausgetauscht hatte. Dieses Vorgehen ist nicht zulässig. Es suggeriert dadurch, dass der Automat erst 2020 in Verkehr gebracht wurde, obwohl er bereits seit 2017 in Betrieb steht (gleiche Seriennummer). Das METAS hat die Firma Brunimat GmbH auf das Problem hingewiesen und die Brunimat GmbH verzichtet in Zukunft auf den Tausch der Kennzeichnungsschilder.

1.6 Marktüberwachungsverordnung 2019/1020 der EU

Am 21. Juni 2021 tritt die neue Verordnung 2019/1020 der EU über die Marktüberwachung in Kraft. Diese Verordnung hat derzeit noch keine direkte Auswirkung auf die Marktüberwachung in der Schweiz.

Ziel der Verordnung ist, die Marktüberwachung im gemeinsamen EU-Markt zu stärken und zu vereinheitlichen. Dazu wird ein Netzwerk aufgebaut, das den Marktüberwachungsbehörden aller Richtlinien bei ihrer Arbeit beratend zur Seite steht. Die Schweiz hat bisher diese Verordnung nicht in Schweizer Recht umgesetzt. Aufgrund der Tatsache, dass die Schweiz durch die Bilateralen Verträge auch in den EU-Markt eingebunden ist, kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft bei der Marktüberwachung in einzelnen Bereichen enger mit den EU-Behörden zusammengearbeitet wird.

1.7 Kommunikation Tokheim-Säulen - Selbstbedienungsautomaten

Bei Zapfsäulen des Typs Quantum X der Firma Tokheim kann es während der Eichung zu einer Störung (Error 5 oder Error 172 als Folgefehler) in der Kommunikation der Messanlage mit dem Selbstbedienungsautomaten kommen. Um die Störung zu beheben, muss normalerweise das System der Tankstelle (POS, Selbstbedienungsautomat und Säulenrechner), mit Hilfe der Serviceabteilung oder einem Techniker, neu gestartet werden. Das METAS hatte im Jahr 2020 aufgrund von einigen eingegangenen Nicht-Konformitäts-Meldungen einen Marktüberwachungsfall eröffnet. Die Eichmeister wurden daraufhin mehrmals vom METAS und vom Verband Schweizerischer Eichmeister (VSE) gebeten, weitere Fälle zu melden. Dies wäre für den Hersteller nötig gewesen, um das Problem besser verstehen und lösen zu können. Leider blieben weitere Meldungen aus, weshalb sich das METAS im März 2021 entschieden hat, den Fall zu schliessen.

Es gibt jedoch einen Lösungsansatz, um das Problem bei Auftreten zu umgehen:

Sobald z.B. "Error 5" erscheint, kann man sich mit dem Handheld in das System einwählen und die Taste "c" drücken um eine Stufe zurückzugehen, damit sich der Fehler schneller normalisiert oder manchmal sofort verschwindet. Eventuell muss dann zwischen 2 bis 20 Minuten gewartet werden, bis sich das System wieder normalisiert hat und der Fehler ganz verschwindet. Erfahrungsgemäss betragen die Wartezeiten bei den folgenden Herstellern / Verwendern:

- Rudi Rüssel etwa 2 Minuten
- Bica etwa 10 Minuten
- Schenk etwa 20 Minuten

2. Fertigpackungen und Offenverkauf

2.1 Fertigpackung mit TU2-Fehler

Was passiert, wenn bei einer behördlichen Prüfung von Fertigpackungen mit gleicher Nennfüllmenge eine Fertigpackung mit einem TU2-Fehler gefunden wird?

Zur Erinnerung: eine Fertigpackung mit einem TU2-Fehler weist eine Minusabweichung der Füllmenge von der Nennfüllmenge auf, die grösser ist als das Zweifache der zulässigen Minusabweichung: $x_i < (Q_n - 2T)$. Siehe auch Art. 19 Abs. 2 der Weisungen zu den Mengenangabeverordnungen.

Es ist weder in der Mengenangabeverordnung (MeAV; SR 941.204) noch in der EU Richtlinie 76/211/EWG angegeben, wie viele Fertigpackungen mit einem TU2-Fehler in einem Los enthalten sein dürfen. Die statistische Kontrolle, Anhang 3 der MeAV und Anhang II der EU Richtlinie 76/211/EWG, überprüft die Konformität eines Loses von Fertigpackungen mit den ersten zwei metrologischen Anforderungen an den Inhalt einer Fertigpackung (Mittelwertanforderung und individuelle Anforderung; gemäss Art. 19 Abs. 1 der MeAV). Die dritte Anforderung (keine Fertigpackung darf eine Minusabweichung aufweisen, die grösser ist als das Zweifache der zulässigen Minusabweichung, d.h. der TU2-Fehler) wird von der statistischen Kontrolle nicht überprüft. Eine solche Fertigpackung gilt als fehlerhaft (Füllmenge unterhalb der zulässigen Mindestfüllmenge).

Somit gilt:

Eine Fertigpackung mit TU2-Fehler ist eine fehlerhafte Fertigpackung und darf nicht in Verkehr gebracht werden oder nur mit korrigierter Mengenangabe (siehe Art. 19 Abs. 2 der MeAV), aber das Los ist nicht zwingend nicht konform, solange die Mittelwertanforderung und die individuelle Anforderung erfüllt sind. Ein Los wird nicht automatisch als nicht konform betrachtet, wenn eine oder mehrere Fertigpackungen mit einem TU2-Fehler vorhanden ist resp. sind.

Dieses Thema wurde wiederholt in WELMEC-Sitzungen (*WG6 Prepackages*) diskutiert. Nicht alle europäischen Länder interpretieren auf gleiche Art und Weise, wie mit einem Los mit TU2-Fehler-Fertigpackungen umgegangen werden soll. Einige Länder betrachten das Los als nicht konform, andere als konform. Die OIML-Empfehlung R 87 lehnt ein Los ab, sobald eine Fertigpackung mit einem TU2-Fehler vorliegt. Dies ist aber weder in der EU-Richtlinie 76/211/CEE noch in der MeAV so definiert.

Es sei angemerkt, dass auch beim vorgängigen Schweizer Fertigpackungskontrollverfahren (mit Statmetas) das Vorhandensein einer / mehrerer Fertigpackungen mit TU2-Fehler nicht automatisch zu einem nicht konformen Los geführt hat (siehe auch METNews #30 Ziff. 7 von Dezember 2015).

2.2 Verkauf von frisch gepresstem Orangensaft in "avec" Läden

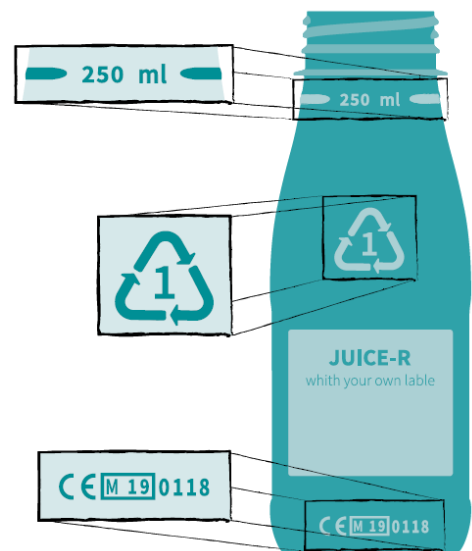
Ein Eichmeister des Kantons Bern entdeckte in einem "avec" Laden Automaten mit frisch gepresstem Orangensaft, an welchem sich die Kunden selbst bedienen können. Zwei Flaschengrößen (250 ml und 500 ml) waren erhältlich.



Es wurde festgestellt, dass die metrologischen Anforderungen nicht erfüllt wurden. Werden messbare Waren zum Verkauf angeboten, müssen sie mit Messmitteln gemessen werden, die den Anforderungen der Messmittelverordnung (MessMV; SR 941.210) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen genügen (vgl. Art. 5 der MeAV). Weder der Automat noch die verwendeten Behälter entsprechen diesen Anforderungen.

METAS hat aus diesem Grund die Valora Schweiz AG (Eigentümerin der "avec" Ladenkette) kontaktiert, um sie über diese Nichtkonformität zu informieren. Die Valora Schweiz AG reagierte prompt und entschied sich für den Kauf von Behältern, die mit einer Konformitätserklärung (CE-Kennzeichnung, siehe nebenstehend) in Verkehr gebracht wurden und somit die metrologischen Anforderungen erfüllen.

Die derzeit im Gebrauch stehenden, nicht konformen Flaschen werden nach und nach durch die neuen, CE-gekennzeichneten, konformen Flaschen ersetzt. Die Valora Schweiz AG hat bis zum 30. Juni 2021 Zeit, diesen Austausch der Behälter vorzunehmen. Wir bitten Sie, bis zum Ablauf dieser Frist in dieser Hinsicht nichts zu unternehmen.



2.3 Frage aus der RTS-Radiosendung "On en parle" zur Einheit dl

Die Sendung "On en parle" des Radiosenders RTS kontaktierte METAS, um Informationen über die Einheit dl und der Verwendung in der Schweiz zu erhalten. Der Bericht ist unter folgendem Link verfügbar: <https://pages.rts.ch/la-1ere/programmes/on-en-parle/23-03-2021?> (Thema: *Pas d'indications en décilitre sur les étiquettes*).

3. Diverses

3.1 **Abgasmessgeräte für Reparaturbestätigungsverfahren (RBV)**

Die kantonalen Strassenverkehrsämter legen die Vorgaben für sogenannte Reparaturbestätigungsverfahren (RBV) fest. Bei dem RBV handelt es sich um ein Verfahren, welches angewendet werden kann, damit ein Fahrzeug nach einem entdeckten Mangel nicht noch einmal vorgeführt werden muss. Der Auto Gewerbe Verband Schweiz AGVS der Sektion Thurgau hat nun seine Mitglieder darüber informiert, dass für das RBV in Zukunft keine geeichten Abgasmessmittel mehr eingesetzt werden müssen. So können die Strassenverkehrsämter selber darüber entscheiden und es ist somit gut möglich, dass andere Sektionen des AGVS ihre Mitglieder ebenfalls entsprechend informieren.

Dies tangiert aber die offiziellen Abgasmessungen für die Strassenverkehrsämter nicht. Eine Garage, welche bisher offizielle Messungen durchgeführt hat und dies weiterhin tun will, muss über ein geeichtes Abgasmessmittel verfügen. Die vorliegenden Informationen wurden mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA abgestimmt.

3.2 **Flüssigkeiten ausser Wasser, keine Eichpflicht für Automaten**

In Anhang 4 Ziff. 5 der [Weisungen zu den Verordnungen des EJPD über Messanlagen und Messmittel für Flüssigkeiten ausser Wasser \(VFlaW\)](#) werden mögliche Prüfungen von Tankautomaten beschrieben. Die Beschreibung präzisiert ebenfalls das in Verkehr bringen der Automaten, mit dem folgenden Satz: "...*Tankautomaten benötigen keine Zulassung.*"

Das bedeutet, dass keine Zertifikate für die Automaten vorliegen müssen. Selbst dann nicht, wenn der Hersteller des Automaten auch angibt, dass der Automat über eichtechnisch relevante Komponenten verfügt. Ein Tankautomat kann gemäss der Definition der Weisungen zu Art. 3 der VFlaW - nach Einschätzung des METAS - keine eichtechnisch relevanten Komponenten besitzen. Ausserdem ist nach erfolgter Prüfung der Funktion weder eine Eichmarke anzubringen noch eine Sicherung des Automaten vorzunehmen.

3.3 **Eichungen von Tanksäulen bei der Armee**

Die Logistikkbasis der Armee (LBA) erbringt sämtliche Logistikleistungen für die Armee. Bei der LBA sind verschiedentlich Rechnungen der Vollzugsbehörden (der Eichmeister) eingegangen, bei denen der geforderte Betrag nicht mit dem Betrag auf der Bestellung der LBA übereinstimmt. Das METAS und die LBA weisen daher alle Eichmeister nochmals darauf hin, nur den bestellten Betrag zu verrechnen (auch nicht weniger als bestellt). Sollte an der Bestellung der LBA etwas nicht stimmen, respektive wenn ggf. höhere Spesen anfallen als bestellt, hat jedes Eichamt nach Erhalt der Bestellung eine Arbeitswoche Zeit, um bei der LBA allfällige Änderungen zu beantragen. Die LBA und das METAS haben zusammen folgende Gebühren zugrunde gelegt:

- Eichung der Zapfsäule (kompensiert): CHF 88.00
- Eichung der Funktion mit erhöhtem Durchfluss CHF 88.00
- Prüfung des Kartenautomaten (1x pro Automat): CHF 38.50
- Spesen pro Auftrag: CHF 150.00

Die CHF 12.30, welche gemäss der Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen für die Prüfung des Kartenautomaten pro Zähler anfallen, können nicht verrechnet werden. Der Grund dafür ist, dass sowieso nur über den Automaten getankt werden kann und somit eine zusätzliche Prüfung des Ventils der Messanlage entfällt.

Wenn eine Tanksäule die Möglichkeit hat, bei erhöhtem Durchfluss zu messen (Diesel), müssen diese Messungen durchgeführt werden. Wenn diese Messungen durchgeführt worden sind, müssen dafür CHF 88.00 in Rechnung gestellt werden. Auf den Bestellungen der LBA ist dies mit einer zusätzlichen Säulenmessung ausgewiesen.

Ein Praxisbeispiel zu einer Bestellung der LBA bei Anlagen mit erhöhtem Durchfluss ist, wenn die Armeetankstelle über:

1 Säule BF95 + 2 Säulen Diesel (die beiden mit Möglichkeit bei erhöhtem Durchfluss zu messen) verfügt, bestellt die LBA entsprechend die Eichung von fünf Zapfsäulen à CHF 88.00, obwohl vor

Ort effektiv nur drei Säulen vorhanden sind.

Das Vorgehen für die Eichung von Tankstellen der Armee stellt sich folgendermassen dar:

- Die LBA schickt die Bestellungen an das Eichamt → 5 Arbeitstage Zeit, um allfällige Änderungen für die Bestellung der LBA zu verlangen.
- Das Eichamt eicht die Tankstellen der Armee → Belege (Quittungen) für die Rückforderung einerseits aufbewahren und andererseits den Arbeitsrapport vom VO unterschreiben lassen.
- Das Eichamt stellt Rechnung gemäss Bestellung an die LBA, spezifisch an **Verteidigung, c/o Kreditoren VBS, Postfach, CH-3003 Bern** und schickt mit der Rechnung auch gleich die **Belege für den Bezug und den Arbeitsrapport** mit.

Die Belege für den Bezug benötigt die LBA um die bezogene Menge an Treibstoff zurück zu buchen. Das Wichtigste am ganzen Ablauf ist, dass der **Betrag der Bestellung gleich dem Betrag der Rechnung** ist. Gibt es zwischen den beiden Beträgen eine Abweichung, kann die Rechnung nur mit erheblichem Aufwand bei der LBA bearbeitet und verbucht werden.

Sollten Sie die Eichung nicht an einem Tag durchführen können (z.B. Säule defekt, Eichung nicht bestanden o.ä.), wenden Sie sich bitte direkt an Herr Buchser von der LBA, um zu besprechen, wie Ihre Mehraufwände in Rechnung gestellt werden können.

Das METAS und die LBA bitten um entsprechende Einhaltung dieser Vorgehensweise.

3.4 In eigener Sache – Mailverteiler bei Korrespondenz mit Dritten

Das METAS bittet alle Eichmeister - bei elektronischer Korrespondenz mit Dritten - darauf zu verzichten, die persönlichen Adressen der METAS-Mitarbeitenden als Carbon-Copy (Cc) Empfänger zu verwenden. Es dürfen gerne die folgenden, anonymisierten Adressen:

- aufsicht.surveillance@metas.ch
- prepackages@metas.ch
- market.surveillance@metas.ch

als Cc-Empfänger verwendet werden. Möchten Sie trotzdem eine Person des METAS persönlich an der Korrespondenz teilhaben lassen, schreiben Sie bitte die Person als Black Carbon Copy (Bcc) an.

3.5 Nächste, obligatorische Eichmeisterweiterbildung

Die nächste, obligatorische Weiterbildung für die Eichmeister findet im November 2021 im METAS wie folgt statt:

| <u>Weiterbildung in französischer Sprache:</u> | Vormittag | Nachmittag |
|--|--------------------------|--------------------------|
| Montag, 15. November 2021: | | Obligatorische Teilnahme |
| Dienstag, 16. November 2021: | Obligatorische Teilnahme | Obligatorische Teilnahme |

| <u>Weiterbildung in deutscher Sprache:</u> | Vormittag | Nachmittag |
|--|--------------------------|--------------------------|
| Mittwoch, 17. November 2021: | | Obligatorische Teilnahme |
| Donnerstag, 18. November 2021: | Obligatorische Teilnahme | Obligatorische Teilnahme |

WICHTIG: Im November 2021 findet kein freiwilliger Ausbildungsblock statt.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht zur METNews nehmen wir gerne entgegen. Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste METNews-Ausgabe ist der **30. Juni 2021**. Bitte senden Sie diese an die E-Mail-Adresse: aufsicht.surveillance@metas.ch

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
Aufsicht und Nachträgliche Kontrolle



METNews 45

Mitteilungen für Eichämter

Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Marktüberwachung von Messmitteln | 2 |
| 1.1 Fehlende Angaben von Min, Max und e auf dem Kennzeichnungsschild. | 2 |
| 2. Fertigpackungen und Offenverkauf | 3 |
| 2.1 Verzehrfertige Salate in Fertigpackungen | 3 |
| 2.2 Testeinkäufe im Offenverkauf – Basel-Landschaft | 4 |
| 3. Diverses | 5 |
| 3.1 Kassendisplays bei ALDI SUISSE | 5 |
| 3.2 Lieferscheine | 5 |
| 3.3 Zwischenstand Projekt Plombenermächtigung: | 5 |
| 3.4 Bestellungen der LBA / Rechnungstellungen an die LBA | 5 |
| 3.5 Ergänzung / Korrektur zur METNews 44 | 6 |
| 3.6 Nächste, obligatorische Eichmeisterweiterbildung | 6 |

Bemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der METNews das generisch männliche Geschlecht für beide Geschlechter verwendet.

1. Marktüberwachung von Messmitteln

1.1 Fehlende Angaben von Min, Max und e auf dem Kennzeichnungsschild.

Anlässlich der obligatorischen Weiterbildung im Jahr 2019 hatte das METAS die kantonalen Eichmeister erstmals über das Problem von fehlenden Aufschriften auf Kennzeichnungsschildern von Waagen hingewiesen. Konkret geht es um die Angaben Min, Max und e, die einige Hersteller nur noch elektronisch im Display anzeigen. Diskussionen entstanden, weil in der Norm EN 45501, in der Richtlinie 2014/31/EU und im WELMEC Guide 2.5, unterschiedliche Wortlaute zu diesen Aufschriften zu finden sind. Teilweise weichen auch Bestimmungen nationaler Gesetzgebungen von Richtlinie und Norm ab.

Das Problem wurde bereits im Jahr 2019 in der WELMEC Working Group 5 (WG5) diskutiert. In der oben erwähnten Weiterbildung im Jahr 2019 hatte das METAS die Eichmeister darüber informiert, dass die Situation durch das METAS vorerst beobachtet wird und seitens der Eichmeister keine Beanstandungen ausgestellt werden sollen.

Das Problem wird in Europa derzeit unterschiedlich betrachtet. Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen (LBME) hat einen grossen Waagenhersteller bei Gericht eingeklagt und verlangt, dass die Angaben Min, Max und e auch auf dem Kennzeichnungsschild vorhanden sein müssen. Die erste Instanz hat dem LBME Recht gegeben. Der beklagte Waagenhersteller hat sich entschieden, in Revision zu gehen und den Fall weiterzuziehen. Ein rechtskräftiges Urteil steht derzeit noch aus.

Deutschland hat die bekannten Fälle zusätzlich auch in die europäische Datenbank ICSMS eingepflegt. Frankreich sieht in den fehlenden Angaben Min, Max und e keine Abweichung von der Richtlinie 2014/31/EU und hat deshalb ein Schutzklauselverfahren initiiert. Das bedeutet, dass auf dem europäischen Markt keine Beanstandungen ausgelöst werden sollen, bevor der Fall von der EU-Kommission entschieden ist.

Das METAS hat sich daher entschieden, bei fehlenden Angaben von Min, Max und e - auf dem Kennzeichnungsschild - bis zum Abschluss des laufenden Schutzklauselverfahrens nicht bei den betroffenen Waagenherstellern vorstellig zu werden. Aus diesem Grunde sind Waagen, bei denen die Angaben Min, Max und e auf dem Kennzeichnungsschild fehlen, weiterhin zu eichen. Wenn später im Schutzklauselverfahren entschieden wird, dass die Angaben auch auf dem Kennzeichnungsschild anzubringen sind, ist es den Waagenherstellern durchaus zumutbar, die Waagen nachträglich mit diesen Angaben zu versehen.

Mit diesem Vorgehen bleiben wir mit unseren Massnahmen auch in der Schweiz verhältnismässig.

2. Fertigpackungen und Offenverkauf

2.1 Verzehrfertige Salate in Fertigpackungen

Die Fédération Romande des Consommateurs (FRC) hat sich mit den folgenden Fragen an das METAS gewandt:

"Bei Globus sind wir auf diese Bowls gestossen, auf denen das Gewicht des Salats nicht angegeben ist. Ist das legal? Gibt es eine Ausnahme für diese frischen, aber in Abwesenheit des Verbrauchers zubereiteten Gerichte?"

Bei den fraglichen Bowls handelt es sich um verzehrfertige Salate in Fertigpackungen (siehe die untenstehenden Fotos).



Art. 8 Abs. 2 der Mengenangabeverordnung (MeAV; SR 941.204) besagt, dass für Speisen, die in Restaurationsbetrieben, in Take-Aways oder in ähnlichen Einrichtungen serviert oder zur Selbstbedienung angeboten werden, sowie für Speisen, die zum Mitnehmen oder zur Lieferung verkauft werden, keine Mengenangabe erforderlich ist. Art. 8 Ziff. 2.1 der Weisungen MeAV legt fest, dass für Speisen, die zum sofortigen Verzehr bestimmt sind (unmittelbar im Restaurant oder kurz nach dem Kauf in einem Take-Away), keine Mengenangabe erforderlich ist, auch wenn die Speisen verpackt sind, wie vorverpackte Sandwiches, Birchermüesli in Kunststoffbehältern oder in Umschliessungen beliebiger Art.

Die Mengenangabe ist jedoch erforderlich für Speisen, die üblicherweise nicht zum sofortigen Verzehr bestimmt sind, sondern noch dafür vorbereitet werden müssen, insbesondere durch Kochen oder durch Erhitzen in einem Backofen oder in einem Mikrowellenofen.

Wenn diese Bowls in einem Take-Away, z. B. an einem Bahnhof usw., verkauft werden und zum sofortigen Verzehr bestimmt sind, ist eine Mengenangabe nicht erforderlich. Diese Bowls werden aber in einem Supermarkt (bei Globus) verkauft, und normalerweise sind Produkte, die in einem Supermarkt verkauft werden, nicht zum sofortigen Verzehr bestimmt. Immer mehr Supermärkte bieten jedoch eine Vielzahl frischer Produkte zum sofortigen Verzehr an (Sandwiches, Salate, Smoothies usw.). Das METAS beurteilt die Sachlage dementsprechend, dass bei diesen Bowls eine Mengenangabe nicht nötig ist, jedoch erlaubt wäre.

2.2 Testeinkäufe im Offenverkauf – Basel-Landschaft

Das Eichamt des Kantons Basel-Landschaft hat einige Testeinkäufe durchgeführt, um das Prinzip des Nettoverkaufs im Offenverkauf zu überprüfen. Bei den Testeinkäufen handelte es sich hauptsächlich um Fleischprodukte, die in den Metzgereien der beiden Grossverteiler Migros und Coop gekauft wurden. Es wurden insgesamt 19 Testeinkäufe durch BL+1 getätigt. Ziel war - unter anderem - zu überprüfen, ob bei vakuumverpackten Fleisch, welches im Offenverkauf verkauft wird, das Gewicht der Plastikverpackung korrekt vom Gewicht der Ware abgezogen, also ob das Prinzip des Nettoverkaufs eingehalten wurde.

Die Kontroll-Ergebnisse sind nicht gut. Wie in der nachstehenden Tabelle ersichtlich, wurde das Prinzip des Nettoverkaufs in mehr als 62 % der Fälle bei der Migros nicht beachtet. Bei Coop war die Nichteinhaltung mit über 72 % sogar noch höher.

| | Anzahl der Testeinkäufe | Tara durchgeführt | Tara nicht durchgeführt | % nicht konform |
|---------------|-------------------------|-------------------|-------------------------|-----------------|
| Migros | 8 | 3 | 5 | 62,5 % |
| Coop | 11 | 3 | 8 | 72,7 % |



Nach der Feststellung dieser Nettoprinzip-Verstösse nahm das Eichamt des Kantons Basel-Landschaft Kontakt mit den Verantwortlichen auf, damit die nötigen Korrekturmassnahmen ergriffen werden. Ausserdem wurden schriftliche Beanstandungen durch BL+1 versandt und die nicht konformen Kontrollen wurden in Rechnung gestellt.

Die Erklärungen von Migros und Coop zu diesen Verstössen lautete, dass die Mitarbeiter, die an den Fleischtheken arbeiteten, sich nicht an die geltenden, internen Richtlinien gehalten haben. Die schlechten Ergebnisse waren also auf "menschliches Versagen" zurückzuführen. In internen Schulungen wird den Mitarbeitern das Prinzip des Nettoverkaufs noch einmal erklärt, damit dieses Fehlverhalten bei der Migros und bei Coop zukünftig nicht mehr vorkommt.

Darüber hinaus wird das Eichamt BL+1 - in den kommenden Monaten - erneut Testeinkäufe durchführen, um sicherzustellen, dass das Nettoprinzip eingehalten wird.

Das METAS begrüsst die Initiative des Kantons Basel-Landschaft und ermutigt auch die anderen Kantone, solche Testeinkäufe regelmässig durchzuführen.

3. Diverses

3.1 Kassendisplays bei ALDI SUISSE

Bei ALDI SUISSE erfolgt die Wägung von Gemüse und Früchten an der Kasse. Die Waagen sind mit nur einem Display ausgestattet, was dazu führen kann, dass der Konsument - ohne Intervention - die Wägung nicht im Sinne von Art. 5 Abs. 1 MeAV beobachten kann.

Um diesen Zustand zu verbessern, hat ALDI SUISSE im Sommer 2021 eine interne Handlungsanweisung erlassen. Darin werden alle ALDI-Filialen angewiesen, die Displays so auszurichten, dass sowohl das Kassenpersonal wie auch die Kunden Sicht auf das Kassendisplay haben.

3.2 Lieferscheine

Wenn Referenzmessmittel oder andere Gegenstände an das METAS gesendet werden, so ist unbedingt ein Lieferschein mit allen angelieferten Positionen beizulegen. Nur so kann die METAS- Spedition eine erfolgreiche Eingangskontrolle durchführen und die Sendung optimal im METAS weiter verteilen.

3.3 Zwischenstand Projekt Plombenermächtigung:

Der Projektleiter des METAS hatte sich mit den designierten Leitern der Kompetenzzentren am 22. Juni 2021 im METAS zu einem Workshop getroffen. Dabei wurden die Eichmeister in einem ersten Teil zu den Themen wie rechtliche Grundlagen, metrologische Grundlagen sowie Organisation der Zentren aus- respektive weitergebildet. Am Nachmittag fand in einem zweiten Teil ein Workshop statt, welcher sich mit Fragestellungen zum Ablauf der Instruktion, der Kosten für die Instruktion und zu Detailfragen zum Ermächtigungsprozess beschäftigte. Mittlerweile konnten ein erster Weisungsentwurf sowie ein Änderungsentwurf für die Messmittelverordnung erarbeitet werden. Details zu diesen Vorschlägen werden derzeit mit den zuständigen Eichmeistern / Leiter Kompetenzzentrum weiter vertieft.

Bereits ist definiert, dass Informationen zu den Instruktionen sowie die Möglichkeit der Anmeldung zentral über die METAS Homepage erfolgen. Ausserdem wird das METAS die jeweilige Ermächtigung ausstellen wie auch - falls nötig - diese wieder entziehen. Ebenfalls wird das METAS weiterhin das Verzeichnis der berechtigten Personen führen.

Grundsätzlich werden in Zukunft nur noch zeitlich begrenzte Ermächtigungen ausgesprochen, welche nur verlängert werden, sofern die Privatperson eine Wiederholung der Instruktion nach fünf Jahren nachweisen kann. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, Privatpersonen immer wieder auf den neusten Stand der Verordnungen zu halten und Privatpersonen, welche sich nicht an die Auflagen zur Sicherung eines Messmittel halten, nicht mehr zu ermächtigen.

Die Arbeiten schreiten zwar gut voran, jedoch wird das Projekt nicht per Januar 2022 abgeschlossen sein. Solange durch das METAS keine spezifischen Informationen über den Start der Kompetenzzentren vorliegen, müssen alle Eichämter, die Privatpersonen in Ihrem Zuständigkeitsbereich, weiterhin und wie bisher, schulen resp. ermächtigen. Bitte senden Sie die Ermächtigungen, sowie alle zusätzlichen Informationen weiterhin an die METAS-E-Mail-Adresse: aufsicht.surveillance@metas.ch.

3.4 Bestellungen der LBA / Rechnungstellungen an die LBA

Die Eichmeister wurden Anfang dieses Jahres von der Logistikbasis der Armee (LBA) instruiert, dass die Eichungen der Armee-Tanksäulen bis spätestens am 31.07.2021 durchgeführt sein müssen. Laut Informationen der LBA an das METAS, wurden bis zum Stichtag nur gerade knapp 40 % der Tankstellen geeicht. Wenn die Eichungen nicht termingerecht durchgeführt werden, führt dies zu einem administrativen Mehraufwand bei der LBA. Wir bitten daher alle Eichmeister, die Eichungen bei der Armee im 2021 schnellstmöglich durchzuführen und die Termine der LBA zukünftig einzuhalten. Beachten Sie ausserdem die Ausführungen zu der Rechnungsstellung in der METNews 44.

3.5 Ergänzung / Korrektur zur METNews 44

In der METNews 44, im Kapitel 3.2, erschien ein Artikel über Zulassungen bei Automaten für Messanlagen für Flüssigkeiten ausser Wasser. Der Inhalt dieses Artikels ist leider nicht vollständig korrekt. So benötigen Tankautomaten (SSD) durchaus ein Zertifikat, sofern dies von der Bauartzulassung der verbundenen Messanlage gefordert wird. Meistens handelt es sich hierbei um ein Evaluation Certificate's (EC's) oder um ein Part Certificate's (PC's). Werden solche Zertifikate vom Bauartprüfzertifikat gefordert, sollen durch die Vollzugsbehörden die in den Zertifikaten beschriebenen und geforderten Anforderungen überprüft werden.

3.6 Nächste, obligatorische Eichmeisterweiterbildung

Die nächste, obligatorische Weiterbildung für Eichmeister findet im November 2021 im METAS statt. Aufgrund der aktuellen Lage zur COVID-Pandemie und den Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG), wurde ein Schutzkonzept im METAS definiert und dieses ist mit folgender Durchführung beschlossen:

Weiterbildung in **französischer** Sprache: **09:30 – 12:00 Uhr** **13:00 – 16:15 Uhr**

Dienstag, 16. November 2021:

Obligatorische Teilnahme

Obligatorische Teilnahme

Weiterbildung in **deutscher** Sprache:

09:30 – 12:00 Uhr

13:00 – 16:15 Uhr

Mittwoch, 17. November 2021:

Obligatorische Teilnahme
Gruppe A

Obligatorische Teilnahme
Gruppe A

Donnerstag, 18. November 2021:

Obligatorische Teilnahme
Gruppe B

Obligatorische Teilnahme
Gruppe B

Die Anzahl Eichmeister wird in 2 Gruppen (A und B) aufgeteilt, so dass maximal 25 Eichmeister pro Tag im METAS anwesend sind. Die Gruppeneinteilung wurde durch das METAS in alphabetischer Reihenfolge der Eichämter durchgeführt und wurde per E-Mail, zusammen mit dem Programm der obligatorischen Weiterbildung, mitgeteilt.

WICHTIG für die Weiterbildung (in französischer und in deutscher Sprache):

Das METAS führt keine Kontrolle der COVID-Zertifikate durch, im METAS stehen keine Testmöglichkeiten zur Verfügung, daher ist während der ganzen Veranstaltungsdauer immer eine Schutzmaske zu tragen. Bitte bringen Sie Ihre eigene(n) Schutzmaske(n) mit.

Das METAS wird das Mittagessen in abgepackten Sandwiches abgeben (Fleisch oder Vegetarisch), das Mittagessen wird in den Räumen oder auf dem Areal des METAS eingenommen. Kostenpunkt pro Mittagessen ist CHF 17.—. Dieser Betrag ist in bar und gleichentags im METAS zu bezahlen. Das METAS kann keine Kredit- oder Debit-Karten akzeptieren.

Das METAS behält sich Änderungen zur Durchführungsart jederzeit offen. Sollten vom BAG anderweitige Massnahmen infolge der Pandemie COVID-19 erfolgen, wird sich das METAS diesen anschliessen und den Eichmeistern – auch kurzfristig – schriftlich die Änderungen bekanntgeben.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht zur METNews nehmen wir gerne entgegen. Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste METNews-Ausgabe ist der **17. Dezember 2021**. Bitte senden Sie diese an die E-Mail-Adresse: aufsicht.surveillance@metas.ch

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Aufsicht und Nachträgliche Kontrolle



METNews 46

Mitteilungen für Eichämter

März 2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Marktüberwachung von Messmitteln | 2 |
| 1.1 Abgasmessgerät AVL DiSmoke 480 | 2 |
| 1.2 Zertifikate aus UK | 2 |
| 1.3 Jährliche Meldung «Marktüberwachung» | 2 |
| 1.4 Inverkehrbringung von neuen Milchausschankautomaten der Firma Brunimat GmbH..... | 2 |
| 2. Fertigpackungen und Offenverkauf | 3 |
| 2.1 Fertigpackungen für Märkte ausserhalb der EU | 3 |
| 2.2 Fehlende Leerzeichen in Mengenangaben von Nestlé-Produkten..... | 4 |
| 3. Diverses..... | 5 |
| 3.1 Aufgaben und Befugnisse eines noch nicht diplomierten Eichmeisters | 5 |
| 3.2 Kontrolle von ausländischen Tanklastwagen im Tessin..... | 6 |
| 3.3 Informationen zu Zählwaagen → Übergangsfrist beachten und informieren..... | 7 |
| 3.4 Nächste, obligatorische Eichmeisterweiterbildung..... | 8 |

Bemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der METNews das generisch männliche Geschlecht für beide Geschlechter verwendet.

1. Marktüberwachung von Messmitteln

1.1 Abgasmessgerät AVL DiSmoke 480

Anlässlich der letztjährigen Weiterbildung im November 2021 wurde darüber informiert, dass in der Schweiz Messgeräte des Typs AVL DiSmoke 480 in Betrieb stehen, welche keine zugelassene Software-Version aufweisen. Die Beanstandung des METAS beim Importeur dieser Geräte führte zu einer Zulassungsergänzung. Bei der Kontrolle der Software-Version wurde im Labor festgestellt, dass es sich beim Update von der Version 2.4 auf die Version 2.5 lediglich um kleinere Anpassungen handelt. Für die Änderungen wurde eine Zulassungsergänzung des METAS ausgestellt. Da Abgasmessgeräte jährlich geeicht werden müssen, wurde auf eine zusätzliche Prüfung der Messmittel verzichtet.

1.2 Zertifikate aus UK

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat mit den zuständigen Stellen in UK vereinbart, dass die Schweiz die Zertifikate aus dem Vereinigten Königreich bis Ende 2022 weiterhin anerkennt. Bedingung dazu ist, dass die Messmittel mit dem CE-Kennzeichen und der Metrologiemarke M korrekt gekennzeichnet sind. Das Metrologierecht in UK hat seit dem Austritt aus der EU noch keine Änderungen erhalten. Die Anforderungen bleiben folglich identisch.

Ab dem 1. Januar 2023 wird das CE-Zeichen in UK nicht mehr anerkannt. Grossbritannien wird dann ein eigenes Konformitätskennzeichen einführen. Ob und in welchem Umfang so gekennzeichnete Messmittel in der Schweiz in Verkehr gebracht werden dürfen, verhandelt das SECO noch mit den zuständigen Stellen in UK. Das METAS wird wieder informieren, sobald eine Entscheidung gefallen ist.

1.3 Jährliche Meldung «Marktüberwachung»

Im Jahr 2017 wurde die Checkliste «Marktüberwachung» eingeführt und an den obligatorischen Weiterbildungen für Eichmeister mehrmals durch das METAS präsentiert. Seither muss jedes Eichamt einmal jährlich eine Meldung über ein Messmittel erfassen, welches im Rahmen der Marktüberwachung detailliert kontrolliert wurde. Das ausgefüllte Formular ist anschliessend dem METAS einzureichen.

Leider muss das METAS feststellen, dass diese Aufgabe durch die Eichämter nur teilweise erfüllt wird. So haben etwa im Jahre 2021 lediglich 14 Eichämter eine entsprechende Meldung an das METAS gemacht. In Zukunft ist dieser Aufgabe vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken, damit bis Ende des laufenden Jahres alle Eichämter eine dokumentierte Kontrolle vorweisen können.

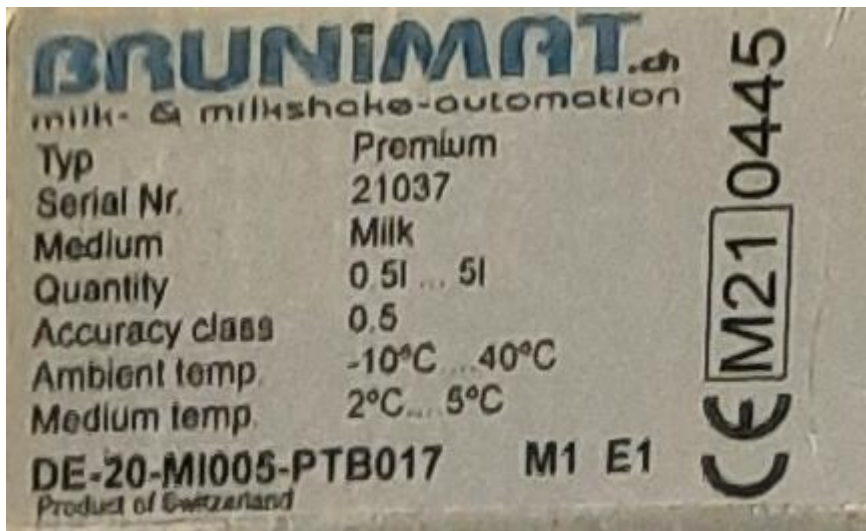
Um die Prüfung der Messmittel korrekt vorzunehmen, ist es nötig, dass sich der Eichmeister die entsprechenden Dokumente, insbesondere das Bauartprüfzertifikat, die relevanten Testzertifikate und gegebenenfalls die Bestätigung der gültigen Modul D-Zertifizierung, besorgt. Auf Anfrage hilft das METAS bei der Beschaffung dieser Dokumente.

Die [Checkliste](#) kann auf LegNet heruntergeladen werden. Änderungsvorschläge zu den messtechnischen Prüfungen der einzelnen Messmittelkategorien nimmt das METAS gerne entgegen. Im Jahr 2022 wird von jedem Eichamt erwartet, dass bis zum 31. Dezember 2022 mindestens eine Meldung an das METAS geschickt wird.

1.4 Inverkehrbringung von neuen Milchausschankautomaten der Firma Brunimat GmbH

Das Eichamt ZH+3 hat das METAS darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Firma Brunimat GmbH den Verkauf von Milchausschankautomaten in der Schweiz wiederaufgenommen hat. Die Inverkehrbringung erfolgt neu durch die Kombination eines Moduls B mit einem Modul F (Einzelprüfung). Im gemeldeten Fall war die Konformitätsbewertungsstelle für Modul F jene des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen (BEV) in Wien (Nr. 0445).

Es ist davon auszugehen, dass die Brunimat GmbH mit dieser Konformitätsbewertungsstelle in Zukunft vermehrt zusammenarbeitet und in der Schweiz weitere Milchausschankautomaten auf diese Weise in Verkehr gebracht werden.



Eine Inverkehrbringung von Milchausschankautomaten nach Modul B und F ist in Artikel 7 Buchstabe a der Verordnung über Messmittel für Flüssigkeiten ausser Wasser (VFlaw; SR 941.212) explizit vorgesehen. Es ist aber darauf zu achten, dass die Prüfungen nach Modul F zumindest in der Konformitätserklärung erwähnt sind. Möglicherweise übergibt die Firma Brunimat GmbH dem Verwender eine Kopie der Konformitätsbestätigung der prüfenden Stelle. Hinweis des METAS: Die Brunimat GmbH kann Milchausschankautomaten auch bei anderen Konformitätsbewertungsstellen prüfen lassen. Sollte ein neuer Brunimat – Milchschankeautomat angetroffen werden, hat sich der kontrollierende Eichmeister zu vergewissern, dass die aufgebrachte Nummer der Konformitätsbewertungsstelle korrekt ist und dass diese Stelle für Modul F nach MID zugelassen ist.

2. Fertigpackungen und Offenverkauf

2.1 Fertigpackungen für Märkte ausserhalb der EU

Der Eichmeister des Kantons Jura hat uns die folgende Frage gestellt:

Das Unternehmen Alcosuisse mit Sitz in Delémont plant, Spirituosen abzufüllen. Der Wirtschaftspartner, der hinter dem Projekt steht, ist Russe und die Länder, in denen die Spirituosen vertrieben werden sollen, sind nicht Teil der EU (Ostblockländer).

Ist der Hersteller und Exporteur Alcosuisse für die Einhaltung der Mengenangaben im Sinne von Art. 32 MeAV verantwortlich und muss er eine Kontrolle seiner Herstellung analog zu Art. 33 MeAV durchführen?

Art. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über das Messwesen (MessG; SR 941.20):

Dieses Gesetz regelt:

...

c. die Mengenangabe für die Konsumentinnen und Konsumenten;

...

In Abschnitt 4 Mengenangabe desselben Gesetzes wird in Art. 14 Abs. 3 und 4 festgelegt:

³ *Er (der Bundesrat) regelt Inhalt und Form der Mengenangabe.*

⁴ *Er kann Vorschriften über die Füllmenge und die Verpackung erlassen.*

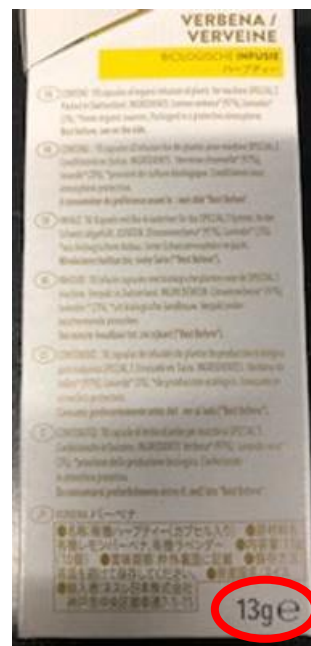
Diese Artikel des MessG sind die Rechtsgrundlage für die Mengenangabeverordnung (MeAV; SR 941.204). Grundsätzlich dient die MeAV dem Schutz der Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz. Darüber hinaus hat die Schweiz Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem europäischen Konformitätszeichen "e", gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR 0.946.526.81) (siehe letzten Absatz der Vorbemerkungen auf Seite 1 der Weisungen-MeAV).

Es muss zwischen verschiedenen Fällen unterschieden werden:

- A. Wenn die Spirituosenflaschen (also Fertigpackungen) nicht mit dem Konformitätszeichen "e" versehen sind und ausschliesslich für den Verkauf ausserhalb der Schweiz bestimmt sind, müssen keine MeAV-Anforderungen erfüllt werden. Diese Fertigpackungen müssen nicht von den Vollzugsbehörden kontrolliert werden. Die messtechnischen Anforderungen des Landes, in dem die Fertigpackungen verkauft werden sollen, müssen vom Hersteller berücksichtigt werden.
- B. Wenn Spirituosenflaschen ausschliesslich für den Verkauf ausserhalb der Schweiz bestimmt, aber mit dem Konformitätszeichen "e" versehen sind, müssen die Anforderungen der EU-Richtlinien 76/211/EWG und 2007/45/EG (Wertereihen für Nennfüllmengen von Wein und Spirituosen) erfüllt werden. Diese Fertigpackungen müssen jährlich von den Schweizer Vollzugsbehörden kontrolliert werden (siehe Art. 12 Ziff. 8 der Weisungen-MeAV).
- C. Wenn die Spirituosenflaschen für den Verkauf in und ausserhalb der Schweiz bestimmt sind, mit oder ohne Konformitätskennzeichen "e", müssen die Anforderungen der MeAV eingehalten werden. In diesem Fall müssen auch die Fertigpackungen jährlich von den Vollzugsbehörden kontrolliert werden (siehe Art. 35 Abs. 1 der MeAV).

2.2 Fehlende Leerzeichen in Mengenangaben von Nestlé-Produkten

Nach einer Kontrolle von Fertigpackungen in der Nestlé-Fabrik in Orbe entdeckte ein Eichmeister des Kantons Waadt, dass auf vielen Nestlé-Produkten (siehe Fotos unten) zwischen der Zahl und der Einheit der Mengenangabe kein Leerzeichen war.



In Art. 11 Ziff. 2.3 der Weisungen-MeAV steht: *Zwischen der Zahl und der Angabe der Einheit ist ein Abstand (single space) einzuhalten.*

Der Eichmeister forderte Nestlé daher auf, diese Nichtkonformität für die betroffenen Produkte der Fabrik in Orbe zu korrigieren. Der Qualitätsmanager der Fabrik in Orbe informierte den Hauptsitz von Nestlé über diese Nichtkonformität. Diese Information wurde von Nestlé sehr ernst genommen und es wurde beschlossen, diese Abweichung bei all ihren Produkten zu korrigieren, unabhängig davon, ob diese in der Schweiz oder im Ausland verkauft werden.

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit und da der Verbraucherschutz nicht in Frage gestellt wird, teilte das METAS Nestlé mit, dass diese Korrektur bei künftigen Änderungen des Verpackungsdesigns erfolgen könnte (in einem "natürlichen" Prozess bei den üblichen Verpackungsrevisionen).

Angesichts der grossen Anzahl von Nestlé-Produkten, der vorhandenen Verpackungsbestände und der Tatsache, dass einige Verpackungsdesigns von Produkten nicht häufig geändert werden, ist es nicht möglich, abzuschätzen, wann diese Korrekturen vollständig durchgeführt werden. Das METAS bittet daher die Eichmeister in der ganzen Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, keine Beanstandungen vorzunehmen, wenn Nestlé-Produkte mit dieser Nichtkonformität entdeckt werden. Es versteht sich von selbst, dass bei der Entdeckung weiterer Nichtkonformitäten (Unterfüllung, Nichteinhaltung der Aufschriftgrösse, usw.) Beanstandungen durch die Vollzugsbehörden vorgenommen werden müssen.

3. Diverses

3.1 Aufgaben und Befugnisse eines noch nicht diplomierten Eichmeisters

Die folgende Frage wurde an das METAS gerichtet: Was darf ein noch nicht diplomierter Eichmeister bereits machen, und was noch nicht? Was sind die gesetzlichen Grundlagen?
Nach Rücksprache mit dem METAS - Rechtsdienst ist untenstehend die Antwort auf diese Frage.

Art. 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Messwesen (ZMessV; SR 941.206) definiert die Anforderungen an die Eichmeisterinnen und Eichmeister wie folgt:

Art. 5 Anforderungen an die Eichmeisterinnen und Eichmeister

1 Die Eichmeisterinnen und Eichmeister müssen über die fachlichen Fähigkeiten verfügen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig sind.

2 Sie müssen insbesondere die vom METAS durchgeführten Aus- und Weiterbildungskurse besuchen sowie das eidgenössische Diplom als «Diplomierte Eichmeisterin» oder «Diplomierter Eichmeister» besitzen. Bestimmte Teile der Grundausbildung können durch eine nachweisbare gleichwertige Ausbildung ersetzt werden.

3 Bis zur Durchführung des nächsten Ausbildungskurses und der Diplomprüfung kann eine nach Artikel 2 Absatz 2 als Eichmeisterin oder Eichmeister bestimmte Person ihre Tätigkeit bereits aufnehmen, wenn sie über die fachlichen Fähigkeiten nach Absatz 1 verfügt und eine praktische Einführung erhalten hat.

Art. 4 der ZMessV definiert die Aufgaben und Befugnisse der Eichmeisterinnen und Eichmeister.

Fazit des METAS:

- Primäre Quelle ist die ZMessV (insb. Art. 4 und 5).
- Ein (noch) nicht-diplomierter Eichmeister darf unter den in Art. 5 Abs. 3 der ZMessV beschriebenen Voraussetzungen sämtliche Tätigkeiten ausführen, welche ein bereits diplomierter Eichmeister auch darf (also bspw. auch Eichzertifikate unterschreiben).
- Ein (noch) nicht-diplomierter Eichmeister darf sich aber nicht "Diplomierter Eichmeister / Diplomierte Eichmeisterin" nennen, da dieser Titel geschützt ist (vgl. auch Ziff. 7.12 der Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Eichmeister und Eichmeisterinnen oder die Liste des SBFJ zu den Reglementierten Berufen).
- In der Praxis wird es also wahrscheinlich häufig darauf hinauslaufen, dass die (noch) nicht diplomierten Eichmeister Eichzertifikate im Auftrag (**i. A.**) unterzeichnen werden.

Zusätzliche Bemerkungen:

- Wichtig ist, dass gemäss Art. 2 Abs. 2 der ZMessV die Kantone die Eichmeister namentlich bestimmen.
- Jeder Kanton legt fest, ob der Eichmeister privatrechtliche Tätigkeiten (nicht hoheitliche Tätigkeiten) durchführen darf oder nicht. Wenn der angehende Eichmeister von seinem Kanton eine solche Bewilligung erhält, kann er auch diese nicht hoheitlichen Aufgaben ausüben (siehe Art. 6 Abs. 3 der ZMessV).

3.2 Kontrolle von ausländischen Tanklastwagen im Tessin

In der Schweiz werden Mineral- respektive Rohöle auf unterschiedliche Art und Weise importiert. Bis ins Jahr 2013 wurden rund 44 % der Mineral- oder Rohöle über Ölpipelines, 30 % über die Rheinschifffahrt, 18 % mit der Bahn und rund 8 % über die Strasse mit Tanklastwagen in die Schweiz importiert¹.

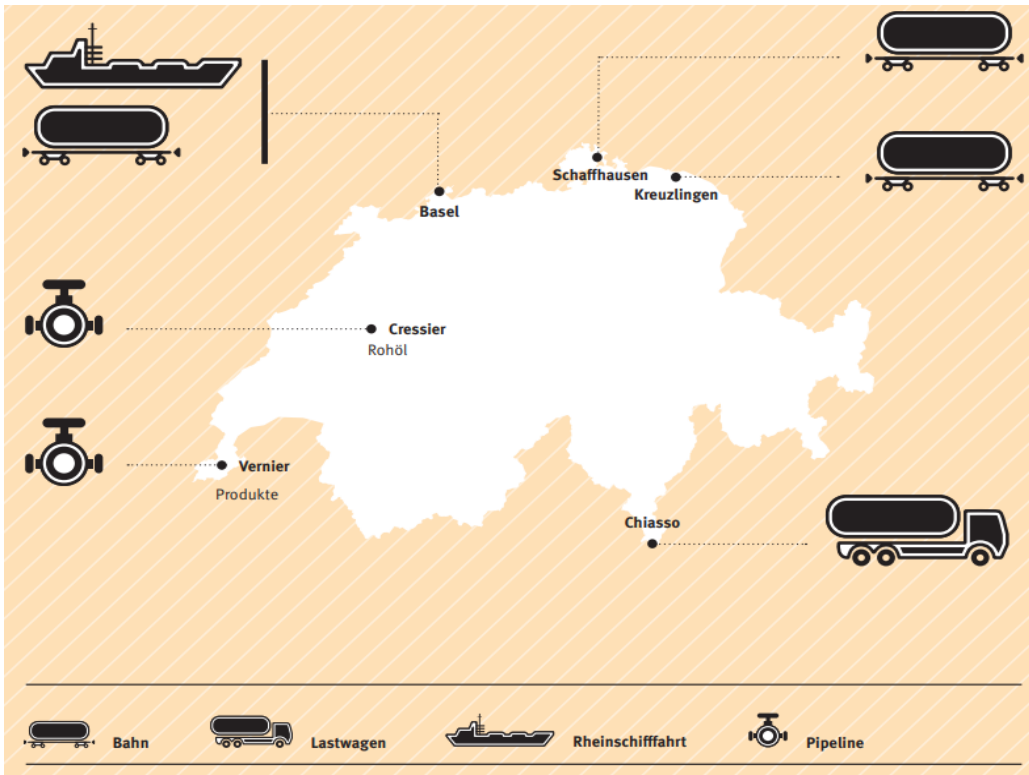


Abbildung 1. Geographische Übersicht der Importe von Erdölprodukten in die Schweiz²

Diese Zahlen haben sich nach der Schliessung der Raffinerie in Collombey im Jahr 2015 geändert. Es ist eine Verschiebung der Importe - die Raffinerie in Collombey besass eine eigene Pipeline von Genua herkommend - in Richtung Bahn feststellbar. Im Jahr 2020 wurden noch 36,7 % der Erdölprodukte mit Pipelines importiert. Die restlichen Importe verteilten sich relativ ausgeglichen zu 31,5 % auf die Bahn und zu 24,6 % auf die Schifffahrt. Der Import mit Tanklastwagen lag dabei aber mit 7,2 % mehr oder weniger unverändert im langjährigen Durchschnitt.

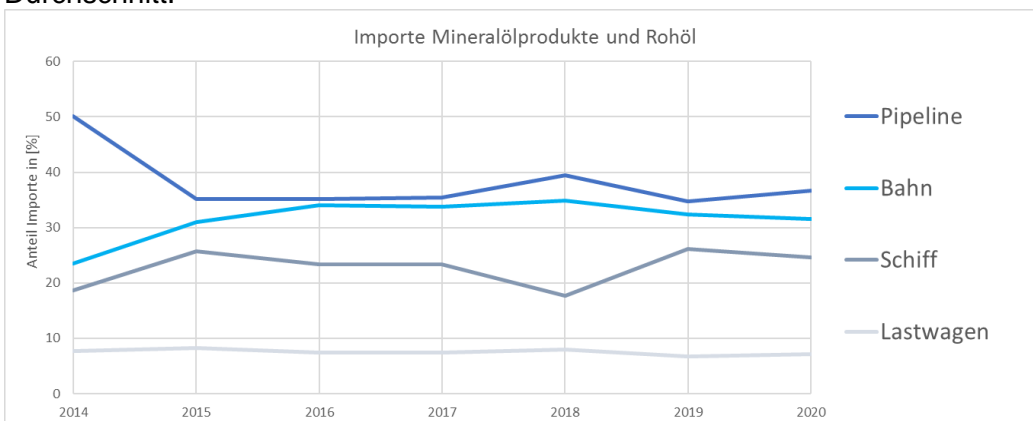


Abbildung 2. Importe nach Verkehrsträger 2014 bis 2020³

¹ Vincent Beuret, Bundesamt für Energie Sektion Energieversorgung und Monitoring, "Schweizer Erdöleinfuhren Herkunft, Einfuhrwege, Hauptakteure" [BFE Publikationen \(admin.ch\)](https://www.bfe.admin.ch/bfe/DE/veroeffentlichungen/publikationen/2013/01/schweizer-erdoeleinfuhren-herkunft-einfuhrwege-hauptakteure), 2013, S.4

² Avenegy Suisse, Jahresbericht 2019, Zürich; S.25

³ Datenquelle: <https://www.avenergy.ch/de/publikationen/jahresbericht> Avenegy Suisse, Jahresberichte 2014 – 2020, Zürich

Die Importe mit Tanklastwagen sind in den vergangenen Jahren konstant geblieben und geographisch auf die Südschweiz konzentriert. Dies liegt daran, dass der Kanton Tessin den Bedarf an Erdölprodukten seit langer Zeit aus den Raffinerien aus Norditalien bezieht. Die Konzentration auf eine Region der Schweiz hatte auch eine Untersuchung des METAS im Jahr 2018 aufgezeigt. Damals wurden in der ganzen Schweiz Kontrollen an Zollstellen durchgeführt, um ausländische Tankfahrzeuge ausfindig zu machen. So wurden im 2018 fast ausschliesslich am Zoll in Stabio Tanklastwagen mit Erdölprodukten angetroffen.



Die Tessiner Eichmeister haben sich sehr gut auf diese Situation eingestellt und kontrollieren regelmässig die ausländischen Tanklastwagen. Ohne dem Mitwirken des Zolls (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit) wäre es den Eichmeistern nicht möglich, Tanklastwagen auf der Strasse anzuhalten, sondern nur, sie bei der Anlieferung zu kontrollieren. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten für eine Kontrolle zusammen mit dem Zoll: Direkt beim Grenzübertritt bei der Zollstelle während der obligatorischen Dokumentenkontrolle oder an gemeinsam mit den Zollbeamten geplanten Kontrollstellen auf Schweizerischem Gebiet.

Am Mittwoch, 2. Februar 2022, trafen sich die Tessiner Eichmeister mit den Zollbeamten in Stabio, um Tanklastwagen zu kontrollieren. Die Kontrollaktion wurde vom Zoll organisiert. Stichprobenartig wurden einzelne Fahrzeuge durch die Zollbeamten angehalten und Kontrollen durchgeführt sowie den Eichmeistern die Möglichkeit gegeben, die messtechnischen Anforderungen zu überprüfen.

Abbildung 3. Claudio Cassino, Eichmeister TI+3 während einer Tanklastwagenkontrolle

Es wurden 19 Tanklastwagen kontrolliert, von denen ein Drittel ausländische Nummernschilder hatten. Das Ergebnis war sehr zufriedenstellend. Zwei Tanklastwagen transportierten Produkte zu Depots im Tessin und waren nicht mit Zählern ausgestattet. Von den 17 Tankfahrzeugen mit Zählern musste keines beanstandet werden, alle konnten eine gültige Schweizer Eichung vorweisen.

Neben den Kontrollen können bei solchen Aktionen auch die Chauffeure informiert und auf die Einhaltung der Schweizer Gesetzgebung sensibilisiert werden. Dank solchen, gemeinsamen Kontrollen zeigt sich im Tessin und im angrenzenden Norditalien – betreffend der Erfüllungsquote bei grenzüberschreitenden Messmitteln für Erdölprodukte - eine sehr erfreuliche Situation.

3.3 Informationen zu Zählwaagen → Übergangsfrist beachten und informieren

In der METNews 42 (vom März 2020), unter Kapitel 3.10, informierte das METAS bereits zur geltenden Übergangsbestimmung bei Zählwaagen. Hintergrund:

Mit Inkrafttreten der revidierten Weisungen des METAS zu der Verordnung des EJPD über nichtselbsttätige Waagen am 1. Juli 2019 wurde klargestellt, dass Waagen zur Bestimmung der Stückzahl von Waren mittels ihres Gewichts – sogenannte Zählwaagen – in den Geltungsbereich von Artikel 2 der Verordnung des EJPD über nichtselbsttätige Waagen (NSWV; SR 941.213) fallen. Es besteht eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2024, während der nicht eichfähige Zählwaagen weiterhin verwendet werden dürfen:

Übergangsfrist bei den Zählwaagen: Bis am 31. Dezember 2024 werden nicht eichfähige Zählwaagen nicht beanstandet. Die Eichmeisterinnen und Eichmeister informieren die Verwenderinnen und Verwender aber darüber, dass nach diesem Zeitpunkt Beanstandungen erfolgen und die Waagen daher rechtzeitig durch eichfähige zu ersetzen sind.

Das heisst, dass ab dem 1. Januar 2025 nur noch eichfähige Zählwaagen im Handel und Geschäftsverkehr sowie für amtliche Feststellungen von Sachverhalten nach Artikel 3 Buchstabe a Messmittelverordnung (MessMV; SR 941.210) verwendet werden dürfen. Als eichfähig gelten Zählwaagen, die mittels Konformitätsbewertungsverfahren in Verkehr gebracht werden und der Nacheichpflicht unterstehen.

Die kantonalen Vollzugsbehörden (Eichmeister) sind aufgefordert die Verwenderinnen und Verwender darüber zu informieren. Diese Information ist auch im LegNet des METAS unter "Eichämter" / "Dokumente Eich Tätigkeiten" / "Andere" ersichtlich.

3.4 Nächste, obligatorische Eichmeisterweiterbildung

Die nächste, obligatorische Weiterbildung für die Eichmeister findet im November 2022 im METAS wie folgt statt:

| <u>Weiterbildung in französischer Sprache:</u> | Vormittag | Nachmittag |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Montag, 14. November 2022: | | Obligatorische Teilnahme |
| Dienstag, 15. November 2022: | Obligatorische Teilnahme | Obligatorische Teilnahme |

| <u>Weiterbildung in deutscher Sprache:</u> | Vormittag | Nachmittag |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Mittwoch, 16. November 2022: | | Obligatorische Teilnahme |
| Donnerstag, 17. November 2022: | Obligatorische Teilnahme | Obligatorische Teilnahme |

Im November 2022 findet kein freiwilliger Ausbildungsblock statt.

Anregungen und Hinweise aus Ihrer Sicht zur METNews nehmen wir gerne entgegen. Eingabeschluss von Beiträgen für die nächste METNews-Ausgabe ist der **27. Mai 2022**. Bitte senden Sie diese an die E-Mail-Adresse: aufsicht.surveillance@metas.ch

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Aufsicht und Nachträgliche Kontrolle